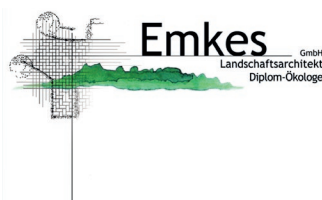


Essener Kleingartenentwicklungskonzept (EKEK)



Teil 1 – Bericht und Kartenteil



Impressum

Herausgeberin	Stadt Essen
Konzeption und Text	Emkes GmbH: Detlev Emkes und Mitarbeiter*innen Grün und Gruga : Anna Capelle, Andreas Bergknecht
Layout	Emkes GmbH, Corporate Design Stadt Essen
Bildnachweis	Alle Fotos vom Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e.V. außer auf den Vereinssteckbriefen: hier von Emkes GmbH. Alle Abbildungen und Tabellen von Emkes GmbH, sofern nicht anders angegeben. Hintergrundkarte Cover: Land NRW (2021), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung -Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Puzzlemuster Cover: ©iStockphoto.com/Evgenii_Bobrov Vorworte: Thomas Kufen: Ralf Schultheiß Simone Raskob: Moritz Leick/Stadt Essen Holger Lemke: Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e. V.
Druck	600 Exemplare
Erscheinungsdatum	November 2021

Grußworte



Liebe Leserinnen und Leser,

Kleingärten sind wichtig, sie bieten Ruhe und Naherholung abseits des teilweise hektischen Stadtlebens. Die grünen Oasen haben einen hohen Freizeitwert, einen großen ökologischen Nutzen für Tiere und Pflanzen und bieten die Möglichkeit zum Obst- und Gemüseanbau. Nicht nur für die rund 9.000 Pächterinnen und Pächter in Essen haben die Kleingärten einen großen Wert, sondern auch für die gesamte Stadtgemeinschaft: Sie sind soziale Treffpunkte und unverzichtbare Grün- und Freiflächen in dicht besiedelten Stadtteilen.

Insgesamt gibt es in Essen über 200 Kleingartenanlagen auf einer Fläche von über 400 Hektar. Mit unserer Auszeichnung als „Grüne Hauptstadt Europas – Essen 2017“ fühlen wir uns verpflichtet, diese grünen Lungen zu schützen und für die nachfolgenden Generationen zu erhalten. Deshalb hat der Rat der Stadt Essen die Ausarbeitung eines Kleingartenentwicklungskonzeptes beschlossen. Es bietet einen Überblick über den vielfältigen Nutzen der Kleingärten in Essen und dient als Grundlage dafür, ihren Bestand zukünftig sichern zu können.

Ich danke allen Beteiligten, die an dem Essener Kleingartenentwicklungskonzept mitgearbeitet haben. Mein besonderer Dank geht an die Kleingartenvereine, die sich seit vielen Jahren für den Umweltschutz und den Gemeinschaftssinn in unserer Stadt stark machen.

Allen Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern wünsche ich weiterhin viel Freude an ihren grünen Paradiesen in Essen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kufen'. The signature is fluid and cursive, written in a professional style.

Thomas Kufen
Oberbürgermeister der Stadt Essen



Liebe Leserinnen und Leser,

Das Kleingartenwesen als starker Partner in der städtischen Freiraumversorgung – das ist hier in Essen bereits keine reine Zukunftsvision mehr. Mit einer Gesamtfläche von rund 400 Hektar bieten Kleingärten insbesondere in stark verdichteten Stadtteilen einen zentralen und unverzichtbaren Teil der Grün- und Freiflächenversorgung.

Das ökologische und soziale Engagement des Stadtverbandes und der Kleingartenvereine in Essen ist aus Sicht der Stadtverwaltung hierbei besonders hervorzuheben.

In vielen Kleingartenanlagen wachsen nun Wildblumen- und Streuobstwiesen, werden Insektenhotels gebaut, Blühstreifen angelegt und Fortbildungen zum ökologischen Gärtnern angeboten.

Auf diesem Weg steigert sich ihre Attraktivität als Naherholungsgebiet für die Bürger*innen.

In den vergangenen Jahren entstanden in Essener Kleingartenanlagen Schulgärten, in denen Kindern ökologische Themen rund um das Gärtnern vermittelt werden. Auch Kooperationen mit sozialen Einrichtungen wie beispielsweise dem Franz-Sales-Haus und der Suchthilfe GBS Essen bieten Menschen in besonderen Lebenslagen durch das gemeinsame Gärtnern einen neuen Orientierungspunkt und geben Ihnen Halt und Struktur im Alltag.

Ich freue mich daher sehr, Ihnen heute das Essener Kleingartenentwicklungskonzept vorlegen zu können. Mit seiner Hilfe können bereits heute starke Leistungsbereiche des Kleingartenwesens identifiziert werden, die es zukünftig weiter zu entwickeln gilt. Das Kleingartenentwicklungskonzept bietet mit diesen neuen Erkenntnissen eine gute Basis für eine zukunftsfähige Entwicklung des Essener Kleingartenwesens.

Ihre

Simone Raskob
Umwelt-, Verkehr- und Sportdezernentin der Stadt Essen



Chancen für eine gesicherte Zukunft

Viele Kommunalpolitikerinnen und -politiker sehen in Kleingartenanlagen nur Baulandreserven. Diese Denkweise empfand der Stadtverband als ernste Bedrohung für die Essener Stadtgärten. So wandten wir uns im Jahr 2016 mit einer Petition an den Landtag, da einzig in unserer Landesverfassung der Schutz und Erhalt von Kleingärten verankert ist. Dies führte über den Rat der Stadt Essen zur Beauftragung des vorliegenden Konzeptes. Bereits 2019 entwickelten wir unser Konzept „Zukunftsfähige Stadtgärten in Essen“. Ein ökologisches Bildungsprogramm, soziale Gartenprojekte und über 15.000 qm Biotop-Mosaik entstanden

bis heute. Aktuell warten mehr als 3.500 Menschen auf eine der 8.500 Parzellen. Neue „gArtenreiche“ jedoch erschaffen wir nur gemeinsam.

Das EKEK verdeutlicht hier nochmals Handlungsbedarf und Realisierungsmöglichkeiten, wie dieses Beispiel zeigt: Immense Auflagen und hohe Kosten führten zur Schließung fast aller Spielplätze in unseren Anlagen. Unter bestimmten Bedingungen sind wir bereit, erneut öffentliche Spielmöglichkeiten z.B. in Randbereichen zu schaffen.

Die umfassenden Daten unterstreichen die Unverzichtbarkeit von Kleingärten bei der Freiflächenversorgung. Seit 1990 sichert der Stadtverband durch seine Tochtergesellschaft Essener Kleingartengrund und -boden gem. GmbH dauerhaft mehr als 100 Hektar Naherholungsgebiete und ist nach der Stadt Essen der größte Verpächter.

Die grüne Dekade wird zeigen, ob unsere Stadtverwaltung diese wertvollen Daten zum Wohle aller Essener Bürgerinnen und Bürger nutzen will.

Wir gestalten die Zukunft gerne mit – für eine lebenswerte Stadt.

Holger Lemke
Vorsitzender
Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e.V.

Inhalt

Kapitel 1: Projekthintergrund	1
1.1 Ursprung und wesentliche Entwicklungen des Kleingartenwesens.....	1
1.2 Wesentliche Aspekte zur Vergangenheit des Essener Kleingartenwesens.....	2
Kapitel 2: Aufgabenstellung, wesentliche Begriffe und Rahmenbedingungen	3
2.1 Aufgabenstellung.....	3
2.2 Wesentliche Begriffe und Rahmenbedingungen	4
2.2.1 Zentrales Handlungsziel: Sicherung des Kleingartenwesens	4
2.2.2 Grundlegendes zur Ressource Kleingartenwesen.....	4
2.2.3 Nachhaltigkeit.....	5
2.2.4 Freiraumversorgung.....	6
2.2.5 Erweiterter Kleingartenbegriff.....	7
2.2.6 Nutzergruppen mit unterschiedlichem Bezug zum Kleingartenwesen.....	7
2.2.7 Handlungsgrundlagen und Organisationsstrukturen der verschiedenen Formen der kleingärtnerischen Nutzungen	8
2.2.8 Auswertungs- und Darstellungsebenen.....	8
Kapitel 3: Methodik	9
3.1 Methodische Vorgehensweise.....	9
3.1.1 Vorbereitung der Datenerfassung	9
3.1.2 Grundzüge der Datenerfassung.....	10
3.1.3 Grundzüge der Datenanalyse, Bewertungseinheiten (BE).....	11
3.2 Varianten des Kleingartenwesens des EKEK und ihre wesentlichen Merkmale.....	12
3.2.1 Abgrenzung der Flächen des EKEK von anderen Flächen mit Gartennutzungen	12
3.2.2 Kleingärten auf Basis des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).....	13
3.2.3 Kleingärten auf Basis von Verträgen und Vereinbarungen.....	14
3.3 Bedeutung von Kleingartenflächen für die Freiraumversorgung	17
3.3.1 Kleingartenwesen – eine Ressource mit zwei Wirkungsfeldern in Bezug auf die Freiraumversorgung.....	17
3.3.2 Untersuchungsbereich 1 – „Funktionalität des Kleingartenwesens und sein Stellenwert für Kleingärtner*innen und ihr persönliches Umfeld“	18
3.3.3 Untersuchungsbereich 2 – „Leistungen des Kleingartenwesens für die Stadtgesellschaft“	19
3.4 Datenerfassung.....	20
3.4.1 Sachdaten aus Datenquellen der Stadtverwaltung und anderen allgemein zugänglichen Datenquellen.....	20
3.4.2 Datenerfassung auf Kleingartenflächen in der Verwaltung des Stadtverbandes.....	21
3.4.2.1 Räume und Verträge.....	21
3.4.2.2 Meinungsbild der Kleingärtner*innen des Stadtverbandes zu vier Themenschwerpunkten.....	22
3.4.2.3 Fragebogen für Pächter*innen.....	23
3.4.2.4 Fragebogen für die Vereinsvorstände.....	23
3.4.2.5 Interview mit dem Vorstand des Stadtverbandes Essen der Kleingärtnervereine e.V.	23

3.4.2.6	Begehungen von Kleingartenanlagen	24
3.4.3	Datenerfassung auf Kleingartenflächen außerhalb der Verwaltung durch den Stadtverband	25
Kapitel 4: Ergebnisse des Untersuchungsbereichs 1 – Funktionalität des Kleingartenwesens und sein Stellenwert für Kleingärtner*innen und ihr persönliches Umfeld.....		27
4.1	Differenzierung von Hauptform und Nebenformen.....	27
4.2	Projektprägende Hauptform der kleingärtnerischen Nutzungen im EKEK – Kleingärten in der Verwaltung des Stadtverbandes.....	27
4.2.1	Handlungsgrundlagen.....	27
4.2.1.1	Bundeskleingartengesetz (BKleingG).....	29
4.2.1.2	Wesentliches zum Generalpachtvertrag (Begriffe, Stellung, Ausgestaltung aktuell und zukünftig).....	32
4.2.1.3	Kaufvertrag und Gesellschafterliste gGmbH.....	34
4.2.1.4	Eigentumsaspekte.....	35
4.2.1.5	Risiken durch Altlasten und Bergschäden.....	36
4.2.1.6	Zusammenwirken mit der Stadtverwaltung.....	38
4.2.1.7	Zusammenwirken mit der Politik.....	40
4.2.2	Untersuchungsteilbereich Pächter*innen und ihr persönliches Umfeld.....	40
4.2.2.1	Strukturen der Pächter*innen.....	40
4.2.2.2	Angaben zum Pachtverhältnis.....	47
4.2.2.3	Nutzung der Gartenparzellen	51
4.2.2.4	Verbesserungsvorschläge aus Sicht der Pächter*innen	56
4.2.3	Untersuchungsteilbereich Vereine.....	60
4.2.3.1	Vorstandsarbeit.....	61
4.2.3.2	Sonstige Ehrenamtsaufgaben	63
4.2.3.3	Umsetzung wesentlicher Vereinsaufgaben	67
4.2.3.4	Umweltschutz.....	74
4.2.3.5	Gesellschaftliche Vernetzung mit dem Wohnumfeld	75
4.2.3.6	Migration/Integration.....	77
4.2.3.7	Verpachtungssituation aus Sicht der Vereine	80
4.2.3.8	Flächen- und Nutzungsaspekte auf der Vereinsebene	82
4.2.3.9	Sonderfall 1: Kleingartenanlage und Kleingartenverein sind nicht identisch.....	85
4.2.3.10	Sonderfall 2: Tierhaltung.....	86
4.2.3.11	Begehungen der Kleingartenanlagen (Stichprobe).....	86
4.2.4	Untersuchungsteilbereich Stadtverband	94
4.3	Nebenformen der kleingärtnerischen Nutzung.....	103
4.3.1	Bahn-Landwirtschaft Bezirk Essen e.V.....	103
4.3.1.1	Konstrukt, Handlungsgrundlagen, Handlungsweisen	104
4.3.1.2	Bedeutung der Flächen des Bahn-Landwirtschaft Bezirks Essen e.V. für die Freiraumversorgung.....	106
4.3.2	Gemeinschaftsgärten.....	106
4.3.2.1	Konstrukt, Handlungsgrundlagen, Handlungsweisen	107

4.3.2.2	Bedeutung der Flächen der Gemeinschaftsgärten für die Freiraumversorgung.....	109
4.3.3	Grabelandflächen	110
4.3.3.1	Konstrukt, Handlungsgrundlagen, Handlungsweisen	110
4.3.3.2	Bedeutung der Grabelandflächen für die Freiraumversorgung.....	111
4.3.4	Landwirtschaftsgärten	111
4.3.4.1	Konstrukt, Handlungsgrundlagen, Handlungsweisen	111
4.3.4.2	Bedeutung der Landwirtschaftsgärten für die Freiraumversorgung.....	112
4.4	Kleingartenbedarf	112
4.5	Potentielle Erweiterungsflächen für Kleingartenanlagen.....	116
Kapitel 5: Ergebnisse des Untersuchungsbereichs 2 – Leistungen des Kleingartenwesens für die Stadtgesellschaft.....		122
5.1	In-Wert-Setzung von Leistungsbereichen des Kleingartenwesens im EKEK.....	123
5.2	Naherholung.....	123
5.2.1	Innerörtlicher Naherholungsraum, Wohnumfeld.....	123
5.2.2	Kleingartenanlagen und ihr Stellenwert für den innerörtlichen Naherholungsraum.....	124
5.2.3	Bedeutung von Kleingartenanlagen in der Verwaltung des Stadtverbandes für die Naherholung	124
5.2.3.1	Untersuchungsansätze.....	124
5.2.3.2	Untersuchungsergebnisse	125
5.3	Klima	130
5.3.1	Der Klimawandel und Veränderungen der klimarelevanten Funktionen von städtischem Grün.....	130
5.3.2	Kleingartenanlagen und ihr allgemeiner Stellenwert für das Stadtklima	131
5.3.3	Bedeutung von Kleingartenanlagen in der Verwaltung des Stadtverbandes für das Stadtklima.....	131
5.3.3.1	Untersuchungsansätze.....	132
5.3.3.2	Untersuchungsergebnisse	133
5.4	Flora & Fauna	137
5.4.1	Biotop auf städtischen Freiflächen	137
5.4.2	Kleingartenanlagen und ihr allgemeiner Stellenwert für Flora & Fauna.....	138
5.4.3	Bedeutung von Kleingartenanlagen in der Verwaltung des Stadtverbandes für Flora & Fauna.....	138
5.4.3.1	Untersuchungsansätze.....	138
5.4.3.2	Untersuchungsergebnisse	140
5.5	„Betriebskosten“ im öffentlich zugänglichen Teil der Kleingartenanlagen.....	144
Kapitel 6: Zusammenfassung der Ergebnisse des EKEK.....		147
6.1	Handlungsgrundlagen der kleingärtnerischen Nutzungen.....	148
6.2	Hauptform der kleingärtnerischen Nutzungen	153
6.2.1	Untersuchungsbereich 1 – Kleingärtner*innen und ihr persönliches Umfeld.....	153
6.2.2	Untersuchungsbereich 2 – Leistungen für die Stadtgesellschaft.....	164
6.3	Nebenformen der kleingärtnerischen Nutzungen	168
6.4	Kleingartenbedarf	170

6.5	Potentielle Erweiterungsflächen.....	171
Kapitel 7: Handlungsempfehlungen.....		173
7.1	Entwicklung einer neuen Rolle des Kleingartenwesens im Grün- und Freiraumsystem erforderlich.....	173
7.2	Handlungsempfehlungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressource Kleingartenwesen.....	176
7.2.1	Bildung einer Leistungspartnerschaft für die Freiraumversorgung zwischen der Stadt Essen und dem Stadtverband.....	177
7.2.2	Entwicklung eines integrierten Kleingartenentwicklungsplans.....	178
7.2.2.1	Aufstellung von Zielen (Zielkatalog, Handlungskonzept).....	178
7.2.2.2	Aufstellung des Kleingartenentwicklungsplans.....	179
7.2.3	Optimierung wesentlicher Handlungsgrundlagen.....	181
7.2.4	Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit.....	182
7.2.5	Kleingartennutzung.....	182
7.2.6	Kleingartenentwicklung.....	183
7.2.7	Ökologische Aufgaben.....	185
7.2.8	Soziale Aufgaben.....	186
7.2.9	Organisation und Finanzierung.....	186
Anhang A: Verzeichnisse		
A.1	Quellenverzeichnis.....	189
A.2	Tabellenverzeichnis.....	191
A.3	Abbildungsverzeichnis.....	191
A.4	Abkürzungen.....	193
Anhang B: Kartenteil		
B.1	Bestand Kleingärten – SB/BB.....	195
B.2	Bewertungseinheiten (BE) – SBE.....	206
B.3	Themenkarte Naherholung – SN/BN.....	208
B.4	Themenkarte Klima – BK.....	213
B.5	Themenkarte Flora & Fauna – BF.....	217
Anhang C: Kataloge für die Datenerhebung		
C.1	Fragebogen für Pächter*innen.....	222
C.2	Vereinsfragebogen.....	224
C.3	Stadtverbandsinterview.....	229
C.4	Begehung.....	233
C.5	Workshop.....	235
C.6	Auswahl der potentiellen Erweiterungsflächen.....	239
Teil 2 Anhang D:.....		Vereinssteckbriefe – VS
D.1	Erläuterung.....	1
D.2	Übersicht der Vereine (Reihenfolge der Vereinssteckbriefe).....	3
Steckbriefe – Karte und Ergebnisdarstellung je Verein		
Kartenlegende		

Kapitel 1: Projekthintergrund

Das Kleingartenwesen blickt auf eine lange Tradition zurück, die bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts reicht. In dieser Zeit hat es sich fortwährend an gesellschaftliche Veränderungen angepasst und inzwischen Bedeutung für zahlreiche Gesellschaftsaspekte erlangt, die deutlich über die ursprünglichen Aspekte hinausgehen.

1.1 Ursprung und wesentliche Entwicklungen des Kleingartenwesens

Die Wurzeln des Kleingartenwesens liegen in einfachen Grabelandflächen ohne nennenswerte Vertrags- und Rechtsstrukturen. Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden sogenannte „Armengärten“ und „Arbeitergärten“, bei denen Bedürftige anstelle einer Barunterstützung in die Lage versetzt werden sollten, ihren Bedarf an Lebensmitteln auf Gartenflächen selbst zu decken. Eine andere Entwicklungslinie lässt sich auf die sogenannte Schrebergartenbewegung zurückführen, bei der zunächst die körperliche Ertüchtigung und die Heranführung von Kindern an die Natur im Vordergrund standen. Hinzu kamen kirchliche Gründungen von Kleingartenkolonien und Laubenzkolonien des Roten Kreuzes („Rotkreuzgärten“) und Gärten der Bahn-Landwirtschaft („Eisenbahngärten“) sowie Gartenkolonien aus zusammenwachsenden Grabelandflächen aus Initiativen der Kleingärtner*innen selbst. Neben dem Hauptziel, dem Hunger und der Verarmung breiter Bevölkerungsschichten entgegenzuwirken, gab es bereits in den kleingärtnerischen Anfängen gesundheitspolitische und pädagogische Handlungsaspekte.

Während und nach den beiden Weltkriegen haben große Teile der Stadtbevölkerung nur durch die Nahrungsmittel aus Kleingärten überlebt. Auch wenn dieses Überlebenspotential in den derzeitigen Friedenszeiten nicht im Vordergrund steht, liegt hier nach wie vor ein gewichtiger Faktor des Kleingartenwesens im Wettstreit um verbliebene Freiflächen vor. Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg wurden Kleingärten außerdem in erheblichem Umfang zur Wohnraumbeschaffung genutzt, eine Funktion, die durch das Verbot dauerhaften Wohnens in § 3 (2) Bundeskleingartengesetz (BKleingG) aktuell keine Bedeutung hat.

Mit zunehmendem Wohlstand fand nach dem Zweiten Weltkrieg ein Wandel der kleingärtnerischen Funktionen statt. Neben die ursprünglichen Aufgaben traten zunächst die Freizeit- und Erholungsfunktionen. Hinzu kamen Funktionen mit sozialer und interkultureller Bedeutung. Spätestens hier erweiterten sich die Funktionen des Kleingartenwesens deutlich über den „Nutzerkreis Kleingärtner*innen und ihr persönliches Umfeld“ hinaus und insbesondere Funktionen mit städtebaulicher Bedeutung (z. B. die Naherholungsfunktion) und Funktionen mit ökologischer Bedeutung (z. B. die Stadtklimafunktion) stellen einen hohen Nutzwert für die Stadtgesellschaft als Ganzes dar. Ein weiterer Faktor mit hohem Nutzwert für die Stadtgesellschaft als Ganzes liegt in den von den Kleingärtner*innen erbrachten manuellen Leistungen und im Finanzmitteleinsatz im öffentlichen Raum. Spätestens hier sind die geldwerten Leistungen des Kleingartenwesens für die Stadtgesellschaft deutlich erkennbar.

Mit dem Funktionswandel/der Funktionsausweitung rund um das Kleingartenwesen geht somit auch ein Richtungswandel in der Leistungsbilanz der kleingärtnerisch genutzten Flächen einher. Dem Ursprung nach waren kleingärtnerisch genutzte Flächen von der Stadtgesellschaft unter sozialen Gesichtspunkten bereitgestellte Flächen zum Wohl einer relativ kleinen Bevölkerungsgruppe. Dieser Aspekt ist nach wie vor wichtig, auch wenn er unter den heutigen Gegebenheiten einen geringeren Stellenwert als in den vergangenen Notzeiten hat. Die Bedeutung des sozialen Aspekts spiegelt sich in wesentlichen Festsetzungen des BKleingG wider, z. B. in der Pachtpreisbindung.

Hinzukommend zu der ursprünglichen Leistungsbilanz stehen aber inzwischen Leistungen des Kleingartenwesens für die Stadtgesellschaft, die es intensiv zu betrachten und zu bewerten gilt, wenn man das

Kleingartenwesen und seine Bedeutung für den Freiraum angemessen beurteilen und diese Beurteilung zum Maßstab für zukünftiges Handeln machen will.

1.2 Wesentliche Aspekte zur Vergangenheit des Essener Kleingartenwesens

Auch das Essener Kleingartenwesen hat in seinen Ursprüngen in der Mitte des 19. Jahrhunderts eine dynamische Entwicklung vollzogen, die den o.g. Entwicklungsschritten weitgehend entspricht. Seit 1890/1892 entstanden auch hier Kleingartenanlagen/Kleingartenvereine mit der zentralen Funktion der Nahrungsmittelgewinnung. Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg empfahl die neue „Kleingarten- und Pachtlandordnung“ den Stadtverwaltungen, Kleingartenvereine in einem übergeordneten Verband zu organisieren und so schlossen sich am 12. Dezember 1919 bereits 14 Essener Vereine zum „Obst- und Gartenbauverband für den Stadt- und Landkreis Essen“ zusammen. Die Anzahl an Gartenparzellen in Essen erreichte mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs 1945 ihren Höchststand. Ca. 26.000 Parzellen trugen zur Problembewältigung in Bezug auf Nahrungsmittelgewinnung und Wohnraumbeschaffung wesentlich bei.

Bis Ende der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts ging die Anzahl an Gartenparzellen deutlich zurück und schwankte zwischen 12.684 (1950) und 5.300 (1974). Aktuell zählt der Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e.V. 8.627 Gärten. Diese Gärten stellen mit 363,3 ha den bei weitem größten Teil der kleingärtnerisch genutzten Flächen in Essen dar (ca. 85%). Auch in Essen gehen die Funktionen des Kleingartenwesens deutlich über die ursprünglichen Funktionen des Kleingartenwesens und den „Nutzkreis Kleingärtner*innen und ihr persönliches Umfeld“ hinaus. Auch hier ist von einem hohen Nutzwert für die Stadtgesellschaft als Ganzes auszugehen. Beispielhaft hierfür stehen die, in der vom Stadtverband anlässlich seines 100-jährigen Bestehens herausgegeben Festschrift „Essener Kleingartenwesen im Wandel“ genannten sozialen Projekte in Essener Gartenbauvereinen und die Mitwirkung am Projekt „Grüne Hauptstadt Europas – Essen 2017“.

Kapitel 2: Aufgabenstellung, wesentliche Begriffe und Rahmenbedingungen

In diesem Kapitel soll zunächst die für ein Kleingartenentwicklungskonzept außergewöhnliche Ausrichtung des EKEK dargestellt werden. Anschließend geht es darum, wesentliche Begriffe und Rahmenbedingungen und ihre Verwendung im Zusammenhang mit dem EKEK als Grundlage für ein optimiertes Projektverständnis darzustellen.

2.1 Aufgabenstellung

Kleingartenentwicklungskonzepte werden meist zur Lösung von unterschiedlichen Problemstellungen im Zusammenhang mit dem Kleingartenwesen unter den jeweiligen aktuellen Rahmenbedingungen einer Stadt aufgestellt. Die individuellen Aufgabenstellungen sind demzufolge in der Regel problemorientiert. Dabei reicht das Spektrum der Problemstellungen vom Überangebot an Kleingartenparzellen bis zum unmittelbaren Wettstreit der Kleingärtner*innen mit anderen Nutzungsinteressenten um Freiflächen. Meistens geht es hierbei um den Erhalt oder Fortfall von Bestandsanlagen.

Das EKEK dagegen ist ein außergewöhnliches, umfassenderes Kleingartenentwicklungskonzept. Es verfolgt von Anfang an einen Ansatz, bei dem es nicht um Problemstellungen im Zusammenhang mit dem Kleingartenwesen geht. Grundlage hierfür ist der richtungsweisende Ratsbeschluss zur Aufstellung des EKEK.

Der Ratsbeschluss vom 24.05.2017 (Quelle: Stadt Essen, 2017) hat unter anderem zwei zentrale Aussagen. Die eine Aussage lautet, dass *„das Hauptziel des Entwicklungskonzepts (...) die Bestandssicherung der Kleingartenanlagen unter Berücksichtigung städtebaulicher, sozialer und ökologischer Ziele“* sein soll. Die zweite zentrale Aussage legt fest, dass *„die Konzeption (...) die Grundlagen einer geordneten und zeitgemäßen Entwicklung der Kleingartenanlagen für die Zukunft unserer Stadt schaffen“* soll.

Die Festlegung auf das Hauptziel Bestandssicherung, und die ausdrückliche Berücksichtigung der bedeutenden Wirkungsfelder Städtebau, Soziales und Ökologie zeigen das Bewusstsein, dass es sich beim Kleingartenwesen um eine komplex eingebundene, wesentliche Ressource der Stadtentwicklung handelt. Die Ausrichtung auf eine geordnete und zeitgemäße Entwicklung für die Zukunft der Stadt verstärkt diese Einordnung der Bedeutung des Kleingartenwesens und stellt damit insgesamt einen hohen Anspruch an die Komplexität des Kleingartenentwicklungskonzepts.

Beim EKEK wird vorausgesetzt, dass das Kleingartenwesen eine wesentliche Bedeutung für die Freiraumversorgung der Stadt Essen hat und die Bestandssicherung und zielgerichtete Entwicklung des Kleingartenwesens für die Zukunft der Stadt wird zum Projektziel erhoben. Das EKEK muss damit die Leistungen und Werte des bestehenden Kleingartenwesens für die Freiraumversorgung abbilden und Grundlagen für zielgerichtete Entwicklungen für die Zukunft schaffen. Da es für ein derartiges Kleingartenentwicklungskonzept kein verbindliches Handlungs- und Werteschema gibt, kommt dem EKEK in erheblichen Teilen Pioniercharakter zu.

Der Ratsbeschluss und wesentliche Aspekte der Aufgabenstellung lassen sich in einem zentralen Leitsatz zur Ausrichtung des Kleingartenentwicklungskonzepts zusammenfassen:

Das Kleingartenentwicklungskonzept der Stadt Essen soll die Grundlage zur nachhaltigen Sicherung der Ressource Kleingartenwesen als zentraler Teil der Freiraumversorgung unter aktuellen Rahmenbedingungen bilden.

2.2 Wesentliche Begriffe und Rahmenbedingungen

Nachfolgend sollen wesentliche Begriffe und Rahmenbedingungen in Kurzdarstellung erläutert werden, wie sie im Rahmen des EKEK Anwendung finden. Die Kurzdarstellung soll dem besseren Verständnis der Handlungsschritte im EKEK dienen.

2.2.1 Zentrales Handlungsziel: Sicherung des Kleingartenwesens

Bei diesem Handlungsziel geht es um deutlich mehr, als den unveränderten (konservierenden) Erhalt einer traditionellen Nutzungsform für eine relativ kleine Bevölkerungsgruppe.

Über die reine **Sicherung der kleingärtnerisch nutzbaren Flächen für heutige und zukünftige Kleingärtner*innen und ihr persönliches Umfeld** hinaus, geht es bei der Sicherung des Kleingartenwesens auch um die **Sicherung derzeitiger und zukünftiger Leistungspotentiale der Kleingärtnergemeinschaft**, die sowohl für den **Betrieb des Kleingartenwesens selbst** als auch für die **Fähigkeiten zur Mitwirkung an der Stadtentwicklung** von Bedeutung sind.

Außerdem geht es um die **Sicherung derzeitiger und zukünftiger Leistungspotentiale des Kleingartenwesens für die Stadtgesellschaft**, die eine deutlich größere Bevölkerungsgruppe als die Kleingärtnergemeinschaft selbst darstellt.

Bei der Sicherung des Kleingartenwesens handelt es sich somit um die nachhaltige Sicherung einer Ressource für zwei „Nutzergruppen“, deren Wertschätzungen für das Kleingartenwesen auf zwei unterschiedlichen Werteebenen stattfindet. Das EKEK erhält deshalb zwei eigenständige Untersuchungsbereiche.

Im Untersuchungsbereich 1, in dem es um die Funktionalität des Kleingartenwesens und seinen Stellenwert für Kleingärtner*innen und ihr persönliches Umfeld gehen soll, geht es in Bezug auf die Sicherung des Kleingartenwesens u.a. um die Erfassung der Leistungspotentiale der Kleingärtnergemeinschaft, die es zu sichern (und zu entwickeln) gilt. In diesem Zusammenhang sind auch die Erfassung und Bewertung von Problembereichen und Risiken notwendig, um ggf. dem sich abzeichnenden Verlust von Leistungspotentialen vorbeugen zu können. Kenntnisse über Leistungspotentiale der Kleingärtnergemeinschaft sind von besonderer Bedeutung, da die zukünftige Stadtentwicklung ohne qualifiziertes Mitwirken breiter Bevölkerungsschichten kaum noch vorstellbar ist.

Im Untersuchungsbereich 2 geht es um Leistungen des Kleingartenwesens, die durch den Betrieb der Kleingartenanlagen für die Stadtgesellschaft bereits im Hintergrund erbracht werden. Diese sollen erfasst und bewertet werden, damit ihr erkennbar vorhandener Wert zur Sicherung des Kleingartenwesens beitragen kann.

Indem man Leistungspotentiale der Kleingärtnergemeinschaft und Leistungen des Kleingartenwesens für die Stadtgesellschaft mit Kontinuität und Transparenz in die Planungs- und Handlungsabläufe der Stadt Essen integriert und entwickelt, wird die nachhaltige Sicherung des Kleingartenwesens optimal erreicht.

2.2.2 Grundlegendes zur Ressource Kleingartenwesen

Eine Ressource ist ein materielles oder immaterielles Gut, um Ziele zu verfolgen, Anforderungen zu bewältigen, spezifische Handlungen zu tätigen oder einen Vorgang zielgerecht ablaufen zu lassen.

Das Kleingartenwesen und sein Wirken im Rahmen der Freiraumversorgung entsprechen der Ressourcendefinition. Die Bewertung und die zielgerichtete Nutzung einer Ressource setzen einen möglichst umfassenden Wissensstand zu Ressourcenleistungen voraus. Dabei legen unterschiedliche Nutzer-

gruppen einer Ressource unterschiedliche Wertmaßstäbe an die Ressource an, was es auch bei der Untersuchung der Ressource Kleingartenwesen zu berücksichtigen gilt (Untersuchungsbereiche 1 und 2).

Grundlegend ist es deshalb zunächst erforderlich, dass für den Erhalt und die Entwicklung der Ressource Kleingartenwesen u.a. die Aspekte Leistungsfähigkeit und Entwicklungsfähigkeit ausreichend genau behandelt werden. Darüber hinaus müssen auch Aspekte wie Stabilität der Strukturen, räumliche Verteilung und potentielle Entwicklungsrisiken eine angemessene Berücksichtigung finden.

Beim Aspekt Leistungsfähigkeit geht es nicht nur um materielle Teilaspekte wie Arbeitskraft, Geld oder geldwerte Leistungen. Vielmehr gilt es auch, immaterielle Teilaspekte, das sogenannte „Sozialkapital“, zu erfassen und darzustellen. Beim „Sozialkapital“ handelt es sich um Werte aus funktionierenden Beziehungen zwischen Personen und Gruppierungen zum Wohl der Gesellschaft.

In beiden Fällen ist die Wertschätzung, die einer Ressource in der alltäglichen Praxis entgegengebracht wird, wesentlich für ihren aktuellen „Wert“. Der „Wert“ der Ressource ist maßgeblich von der Bewertung unterschiedlicher Personenkreise abhängig, den die Ressource für den jeweiligen Personenkreis darstellt. Der Abbildung von „Werten“ des Kleingartenwesens für unterschiedliche Personenkreise kommt damit im Kleingartenentwicklungskonzept eine hohe Bedeutung zu und setzt die Bildung von Wertmaßstäben voraus, vor deren Hintergrund zukünftige Diskussionen und Planungsprozesse stattfinden sollen.

Bei der Beurteilung der Entwicklungsfähigkeit einer Ressource, der Stabilität von Strukturen und von Entwicklungsrisiken geht es im Wesentlichen um das Zusammenspiel der handelnden Personen und Personenkreise und ihrer Handlungsgrundlagen. Der Status quo in der Umsetzung notwendiger und freiwilliger Leistungen und die dazugehörigen, vorhandenen und sich abzeichnenden Leistungsgrenzen ergeben ein Bild potentieller Entwicklungsbereiche und von belasteten, und gegebenenfalls auch überlasteten Bereichen der Ressource Kleingartenwesen in der Stadt Essen. Daraus können sowohl Entwicklungsschritte für neue Handlungen abgeleitet werden, als auch sich abzeichnende Problemstellungen aktiv angegangen werden.

2.2.3 Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit ist ein Handlungsprinzip zur Ressourcennutzung, bei dem die Bewahrung der wesentlichen Eigenschaften, der Stabilität und der natürlichen Regenerationsfähigkeit des jeweiligen Systems im Vordergrund steht. Nachhaltigkeit ist ein normativer Zielbegriff.

Übertragen auf das Kleingartenwesen bedeutet dies, dass ein Handlungsprinzip erstellt werden muss, bei dem es zunächst um die Bewahrung wesentlicher Eigenschaften geht. Beispielhaft seien an dieser Stelle die Handlungsweisen aufgrund des BKleingG genannt (gemeinnützige Vereine, ehrenamtliche Tätigkeiten, Dauerpachtverträge, Kündigungsschutz etc.).

In Bezug auf die Stabilitätsfrage spielen Leistungsanforderungen und Leistungsgrenzen eine zentrale Rolle, aber auch die Nachfragesituation, die Nutzungsvielfalt und die Zufriedenheit bei der Nutzung.

Die natürliche Regenerationsfähigkeit erfordert zusätzlich eine kontinuierliche Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen und an die damit einhergehenden Anforderungen an das Kleingartenwesen. Diese kontinuierliche Anpassung ist dem Kleingartenwesen seit über 100 Jahren gelungen. Zukünftig wird auf das Kleingartenwesen voraussichtlich ein deutlich erweitertes Anforderungsprofil zukommen, bei dem ökonomische, ökologische, soziale und stadtgestalterische Aspekte eine zunehmend wichtigere Rolle spielen. Das Kleingartenwesen wird sich zukünftig in geeigneter Weise an dieses neue Profil anpassen müssen, um als wertvoller Bestandteil der Stadtentwicklung bestehen zu können. Dabei ist der offensichtlich erkennbar vollzogene Einstieg in das erweiterte Anforderungsprofil eine gute Entwicklungsbasis.

Um den Wert des Kleingartenwesens besser messbar/begreifbar/nachvollziehbar machen zu können, wird das EKEK normativ tätig. Die normative Tätigkeit ist als Diskussions- und Entscheidungsgrundlage für eine nachhaltige Entwicklung des Kleingartenwesens zum Wohl der Stadtgesellschaft zu verstehen und kontinuierlich weiter zu entwickeln.

2.2.4 Freiraumversorgung

Städte sind Standorte zum Wohnen und zum Arbeiten. Um in ihnen angenehm leben und sich auch innerhalb kurzer Entfernungen erholen zu können, bedarf es Qualitäten, die nur durch ein angemessenes Angebot an gestalteten und naturnahen Freiräumen gewährleistet werden können. Die kommunale Freiraumplanung befasst sich in diesem Zusammenhang nicht nur mit der Planung einer menschengerechten Stadt, sondern auch mit Planungen zur Verwirklichung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Siedlungsbereich. Ziel ist ein ausgewogenes Verhältnis von Siedlungsflächen und Freiräumen. Dabei erstellt jede Stadt im Verlauf der Stadtentwicklung ihr eigenes Freiraumsystem, basierend auf naturräumlichen Grundlagen, ursprünglichen Nutzungen und durchgeführten Planungen. Freiräume bedienen ein breites Funktionsspektrum.

Wesentliche soziokulturelle und gesundheitliche Freiraumfunktionen sind:

- Prägung des Erscheinungsbildes einer Stadt und ihrer ästhetischen Wahrnehmung
- Spiegelung der Entwicklungsgeschichte und des gesellschaftlichen Wandels
- Begegnungsstätten mit Raum für Kommunikation
- Voraussetzung für unterschiedliche Varianten der Freizeitgestaltung (insbesondere im Nahbereich)
- Förderung von Naturerfahrung und Naturverständnis
- Beitrag für die Gesundheit
- Beitrag gegen Stadtflucht und weitere Zersiedelung des Umlandes

Wesentliche ökologische Freiraumfunktionen sind:

- Bodenfunktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum, Bestandteil von Stoffkreisläufen und Medium mit Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften)
- Klimafunktionen (Frischlufentstehung und -transport, Abkühlungseffekte, Verbesserung der Luftqualität)
- Artenschutzfunktionen (Vitalität und Artenzusammensetzung der Flora, Artenzusammensetzung der Fauna, Erhaltung von Lebensräumen)

Die städtische Freiraumplanung muss das Ziel verfolgen, möglichst viele der oben genannten soziokulturellen und gesundheitlichen Freiraumfunktionen für ihre Bewohner zu erfüllen und für die Nutzung zugänglich zu machen. Gleichzeitig gilt es, Boden-, Wasser- und Klimafunktionen zu erhalten und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten ausreichenden Lebensraum zu bieten.

Dies setzt voraus, dass Freiräume in hoher Vielfalt, ausreichender Größe und entsprechender Vernetzung vorhanden sind. Möglichst große und vernetzte Freiräume haben mit ihren vielfältigen Funktionen eine besondere Qualität und sind damit erhaltenswert. Jedoch kann auch anderen Freiräumen dieser Status zukommen, zum Beispiel, wenn Verteilungsmuster in Bezug auf einzelne Freiraumfunktionen bereits als problematisch erkennbar sind.

In Anwendung auf das Thema Kleingärten weisen Anlagen einen hohen Stellenwert auf, in denen möglichst viele und gut ausgebildete, soziokulturelle und gesundheitliche Freiraumfunktionen für ihre Bewohner*innen vorhanden sind. Dieser Stellenwert erhöht sich noch bei ausgeprägter Bindung zum Nahbereich (Wohnumfeld), bei entsprechender Relevanz im Bereich der ökologischen Freiraumfunktionen und durch die Faktoren *Größe* und *Vernetzung*. Freiräume in Kleingartenanlagen haben eine besondere Bedeutung, wenn gestörte Freiraumfunktionen im Umfeld vorhanden sind.

Das EKEK hat die Aufgabe, die vorhandenen Freiraumfunktionen zu erfassen und einzeln sowie in Zusammenhängen bewertend darzustellen und gegebenenfalls Optimierungspotentiale aufzuzeigen, die im Rahmen zukünftiger städtischer Freiraumplanung entwickelt werden können.

Freiraumplanung findet im Wettstreit zwischen Freiraumverbrauch und Freiraumschutz statt. Der Auftrag zur Sicherung des Kleingartenwesens richtet das EKEK auf den Aspekt Freiraumschutz aus. Die In-Wert-Setzung der vorhandenen Freiraumfunktionen des Kleingartenwesens optimiert die Argumentationsgrundlagen für den Freiraumschutz. Da Freiraumschutz über quantitative, strukturelle und qualitative Handlungsstrategien betrieben werden kann, ist es vorteilhaft, wenn die In-Wert-Setzung der vorhandenen Freiraumfunktionen des Kleingartenwesens quantitative, strukturelle und qualitative Aspekte berücksichtigt und darstellt.

2.2.5 Erweiterter Kleingartenbegriff

Eine wesentliche Rahmenbedingung ergibt sich aus der Aufgabenstellung, die einen deutlich erweiterten Kleingartenbegriff mit sehr unterschiedlichen Typen der kleingärtnerischen Nutzung zur Untersuchung vorgibt. Ein unmittelbarer Vergleich dieser kleingärtnerischen Nutzungen ist aufgrund mehrerer Gründe nicht möglich bzw. nicht zielführend (Datendichte und Datenqualität, Personen und Personenkreise, Handlungsgrundlagen und Organisationsformen, Flächenanteile und Flächengrößen) und machen eine Aufteilung in eine projektprägende Hauptform und ergänzende Nebenformen des Kleingartenwesens notwendig. Den kleingärtnerisch genutzten Flächen in der Verwaltung des Stadtverbandes und dem damit verbundenen Organisationsgrad kommt eine prägende Dominanz für die Umsetzung des EKEK zu (eine projektprägende Hauptform). An der Untersuchung der projektprägenden Hauptform wird der Untersuchungsansatz des EKEK maßgeblich ausgerichtet. Alle anderen kleingärtnerischen Nutzungen erhalten aufgrund ihrer offensichtlich geringeren Bedeutung für die Freiraumversorgung den Status von ergänzenden Nebenformen des Kleingartenwesens. Die Erfassung und Bewertung ihrer Eigenschaften erfolgt mit einer geringeren Arbeitstiefe als bei der projektprägenden Hauptform. Die Eigenschaften werden hier weniger intensiv erfasst und bewertet, und die Bedeutung für die Freiraumversorgung von Essen wird vergleichend zur projektprägenden Hauptform dargestellt.

2.2.6 Nutzergruppen mit unterschiedlichem Bezug zum Kleingartenwesen

Eine weitere wesentliche Rahmenbedingung wurde bereits im Kapitel 2.2.1 „Zentrales Handlungsziel: Sicherung des Kleingartenwesens“ thematisiert, und die unterschiedlichen Werteebenen von Nutzergruppen des Kleingartenwesens wurden dargestellt. Für die Gruppe der Kleingärtner*innen und ihr persönliches Umfeld besteht ein unmittelbarer Bezug zum Kleingartenwesen und seiner Bedeutung für die Freiraumversorgung, aus dem sich ein unmittelbarer Wertemaßstab und eine aktive Leistungserbringung ergeben. In diesem Zusammenhang ist die Funktionalität des Essener Kleingartenwesens von besonderer Bedeutung. Aspekte wie eine stabile Verpachtungssituation, Nutzungszufriedenheit, Nutzungsvielfalt sowie Risiken, Stärken und Schwächen von Handlungsstrukturen des Kleingartenwesens sind hier wichtig.

Die deutlich größere Bevölkerungsgruppe, die das Kleingartenwesen nutzen, ist die Stadtgesellschaft. Ihr fehlt im Gegensatz zu der Gruppe der Kleingärtner*innen und ihres persönlichen Umfeldes der direkte Bezug zum Kleingartenwesen. Daher ist der Nutzen des Kleingartenwesens für die Freiraumversorgung und sein Wert für die Allgemeinheit dieser Nutzergruppe oft wenig präsent. Neben der In-Wert-Setzung der vorhandenen Freiraumfunktionen des Kleingartenwesens für die Allgemeinheit ist hier auch eine In-Wert-Setzung der Leistungen der Kleingärtner*innen für die Stadtgesellschaft von Bedeutung.

Zwei „Nutzergruppen“, deren Wertschätzungen für das Kleingartenwesen auf zwei unterschiedlichen Werteebenen stattfinden, machen zwei eigenständige Untersuchungsbereiche des EKEK erforderlich, in deren Gesamtbetrachtung die Bedeutung des Kleingartenwesens für die Freiraumversorgung erkennbar wird.

2.2.7 Handlungsgrundlagen und Organisationsstrukturen der verschiedenen Formen der kleingärtnerischen Nutzungen

Die verschiedenen Formen der kleingärtnerischen Nutzungen haben sehr unterschiedliche Handlungsgrundlagen und Organisationsstrukturen. Diese haben unmittelbaren Einfluss auf die aktuellen und zukünftigen Leistungspotentiale für die Freiraumversorgung. Das gilt insbesondere dann, wenn es um die gezielte Integrierung von Leistungen des Kleingartenwesens in langfristige Planungs- und Handlungsprozesse geht. Wesentliche Aspekte sind hier: Bundeskleingartengesetz (BKleingG), Verträge, Satzungen, Grundstückseigentumsverhältnisse, Verbands- und Vereinsstrukturen (soweit vorhanden) und Fragestellungen rund um die Einzelpächter*innen.

2.2.8 Auswertungs- und Darstellungsebenen

Als letzte wesentliche Rahmenbedingung, die für die Erstellung des EKEK hervorgehoben werden soll, ist der Aspekt der Auswertungs- und Darstellungsebenen zu nennen. Mit Blick auf die unterschiedlichen zukünftigen Verwendungsbereiche des EKEK wurde mit dem Auftraggeber die Datenauswertung und Ergebnisdarstellung auf drei räumlichen Ebenen vereinbart:

- **Stadt Essen**
Untersuchungsergebnisse auf gesamtstädtischer Ebene, hier auch Ergebnisdarstellung zu Handlungsgrundlagen und Organisationsstrukturen und von Potentialen der beteiligten Personenkreise (z.B. Leistungsfähigkeit und Kenntnisse) und vom Zusammenwirken der beteiligten Personenkreise.
- **Politischer Bezirk**
Mit Darstellung von wesentlichen Teilergebnissen über die Bezirksgrenzen hinaus, z.B. Kleingartenanlagen eines Vereins, die im angrenzenden Bezirk liegen.
- **Verein**
Zusammenstellung von wesentlichen Teilergebnissen in einem „Vereinssteckbrief“.

Kapitel 3: Methodik

Im Kapitel Methodik werden mehrere Aspekte, die für die Umsetzung der Aufgabenstellung bedeutsam sind, zusammengefasst. Neben der Darstellung der methodischen Vorgehensweise gehören auch die Betrachtung der wesentlichen Merkmale der Varianten der kleingärtnerischen Nutzungen im EKEK, eine Kurzbetrachtung der Bedeutung von Kleingartenflächen für die Freiraumversorgung und die Datenerfassung in dieses Grundlagenkapitel.

3.1 Methodische Vorgehensweise

Das EKEK hat fünf aufeinander aufbauende Projektstadien:

- Vorbereitung der Datenerfassung
- Datenerfassung
- Datenanalyse
- Projektergebnisse
- Handlungsempfehlungen

Nachfolgend sollen für die ersten drei Projektstadien die wichtigsten Aspekte in der Art und Weise der methodischen Vorgehensweise dargestellt werden (Projektausrichtung).

3.1.1 Vorbereitung der Datenerfassung

Die Datenerfassung muss sich an der Aufgabenstellung und wesentlichen Begriffen und Rahmenbedingungen ausrichten (vgl. Kapitel 2). Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass eine Aufstellung von Bewertungsmaßstäben und eine daraus abgeleitete gegenwärtige Leistungsbilanz des Kleingartenwesens erforderlich ist.

Die Aufstellung von Bewertungsmaßstäben im Rahmen des EKEK ist nicht zu verwechseln mit etablierten Bewertungsmaßstäben zum Beispiel im Rahmen von Grundstückswertermittlungen. Mit der Aufstellung der Bewertungsmaßstäbe wird im EKEK zunächst eine fachtechnisch geprägte Diskussions- und Entscheidungsgrundlage angelegt, die den gemeinsamen Einstieg unterschiedlicher Personenkreise in zukünftige Planungsprozesse zur nachhaltigen Sicherung der Ressource Kleingartenwesen erleichtern soll. Diese Diskussions- und Entscheidungsgrundlage gilt es, sukzessiv zu einem etablierten, gemeinsamen Bewertungsmaßstab zu entwickeln.

Die gegenwärtige Leistungsbilanz des Kleingartenwesens im EKEK muss Potentiale und Risiken ausweisen, um die Grundlage für Handlungsempfehlungen für die Zukunft zu bilden.

Sie muss den Wert des Kleingartenwesens deutlich abbilden und das Kleingartenwesen für den Wettstreit mit der Konkurrenz um Freiflächen handlungssicher machen. Um den Wert des Kleingartenwesens nachvollziehbar abbilden zu können, ist es vorteilhaft, die Untersuchungsergebnisse über eine rein beschreibende In-Wert-Setzung hinaus mit Bewertungsmaßstäben abzugleichen. Die Auswertung an Hand dieser Bewertungsmaßstäbe ermöglicht plakativ die Verteilung von Stärken, die es zu erhalten gilt und Schwächen, die (falls möglich) abgestellt werden sollten, um eine sichere (nachhaltige) Kleingartenentwicklung zu gewährleisten. Die Bewertungsmaßstäbe können in Handlungsschritten, die auf das EKEK aufbauen, weiterentwickelt und in zukünftige Handlungsstrategien integriert werden.

Die komplexe Aufgabenstellung des EKEK macht eine besonders breit angelegte empirische Untersuchungsbasis erforderlich, die weit über einen isolierten Fokus auf kleingärtnerisches Handeln hinausgeht. Insbesondere in Bezug auf die Betrachtung und Darstellung der Leistungen des Kleingartenwesens für die Stadtgesellschaft wird im Rahmen des EKEK teilweise Neuland betreten.

3.1.2 Grundzüge der Datenerfassung

Das Kleingartenentwicklungskonzept verfolgt in Bezug auf die Erfassung des Kleingartenbestandes ein möglichst breites Spektrum an Datenquellen mit folgenden Schwerpunkten:

- Nutzung vorhandener Sachdaten zum Thema (z.B. Statistiken, Themenkarten, Untersuchungen mit thematischem Bezug) – Quellen: Stadt Essen, Stadtverband, Land NRW, Internetrecherche
- Aktualisierung/Präzisierung von Sachdaten (z.B. bei Grenzfragen, Flächenaufteilungen und Eigentumsverhältnissen) – Verfahren: Luftbildauswertung, Abstimmungsgespräche mit diversen Personenkreisen, punktuelle Ortsbesichtigungen
- Thematisch zielgerichtete Datenerfassungen mit zwei Schwerpunkten:
 - ♦ Datenerfassung auf (und angrenzend an) Kleingartenflächen in der Verwaltung des Stadtverbandes
 - Zugehörigkeit von Kleingartenanlagen zu Vereinen, Flächen nach Nutzungstypen, Eigentumszuordnung
 - Meinungsbild der Kleingärtner*innen des Stadtverbandes zu vier Themenschwerpunkten (Workshops)
 - Fragebögen für Pächter*innen
 - Vereinsfragebögen
 - Gespräche/Interview mit dem Stadtverbandsvorstand
 - Begehungen von Kleingartenanlagen – Stichprobe
 - Suche nach potentiellen Erweiterungsflächen
 - ♦ Datenerfassung auf Kleingartenflächen außerhalb der Verwaltung durch den Stadtverband
 - Kleingärten in der Verwaltung der Bahn-Landwirtschaft – Gespräche und bereitgestellte Unterlagen
 - Grabelandflächen
 - Urban-Gardening-Projekte („Gemeinschaftsgärten“) – Gespräche und bereitgestellte Unterlagen
 - Landwirtschaftsgärten – Gespräche



3.1.3 Grundzüge der Datenanalyse, Bewertungseinheiten (BE)

Die Projektergebnisse sollen auftragsgemäß auf drei Ebenen dargestellt werden:

- Gesamtstadt
- Bezirke
- Vereine

Außerdem sollen zusammenfassende Darstellungen in den beiden Untersuchungsbereichen erfolgen.

Deshalb folgt die Datenanalyse zu den kleingärtnerisch genutzten Flächen im Sinne des EKEK folgender Struktur:

- Kleingartenflächen in der Verwaltung des Stadtverbandes
 - ♦ Aspekte im Untersuchungsbereich 1
 - Auswertungsebene Gesamtstadt
 - Auswertungsebene Bezirke
 - Auswertungsebene Vereine
 - ♦ Aspekte im Untersuchungsbereich 2
 - Auswertungsebene Gesamtstadt
 - Auswertungsebene Bezirke
 - Auswertungsebene Vereine (mit Zwischenschritt Bewertungseinheiten, siehe unten)
- Kleingartenflächen außerhalb der Verwaltung durch den Stadtverband
 - ♦ Aspekte im Untersuchungsbereich 1
 - Vergleich mit den Flächen in der Verwaltung des Stadtverbandes
 - Ergänzungswerte
 - ♦ Aspekte im Untersuchungsbereich 2
 - Vergleich mit den Flächen in der Verwaltung des Stadtverbandes
 - Ergänzungswerte

Bewertungseinheiten (BE)

Die Kleingartenvereine in der Verwaltung des Stadtverbandes haben teilweise mehrere Anlagen, die zum Teil sehr weit auseinander liegen (siehe auch Kapitel 4.2.3.9). Betrachtet man diese Vereine als Ganzes, macht das eine räumliche Auswertung sehr ungenau und fehlerhaft. Andererseits gibt es Vereine mit mehreren Anlagen, die in direkter Nachbarschaft liegen. Diese können durch ihre räumliche Nähe zusammen ausgewertet werden. Daher wird als neue Auswertungsebene die Bewertungseinheit (BE) eingeführt.

Alle im Nahbereich eines Vereins gelegenen Anlagen bilden eine BE. Der Nahbereich beträgt 200m. Liegt also eine Anlage bis 200m von einer anderen Anlage des selben Vereins entfernt, bilden sie zusammen eine BE. Liegt sie weiter als 200m vom Nahbereich eines Vereins entfernt, bildet sie eine eigenständige BE. Als Übersicht sind alle Bewertungseinheiten auf der Karte „Bewertungseinheiten (BE) – SBE“ (siehe Anhang B.2) abgebildet. Anwendung finden die BE bei der Analyse der Themen Naherholung (siehe Kapitel 5.2), Klima (siehe Kapitel 5.3), Flora & Fauna (siehe Kapitel 5.4) und den dazugehörigen Karten „Themenkarte Naherholung – SN/BN“, „Themenkarte Klima – BK“ und „Themenkarte Flora & Fauna – BF“ (siehe Anhang B.3, B.4, B.5). Außerdem findet die zusammenfassende Bewertung der Vereine in den Vereinssteckbriefen (siehe Anhang D) auf Ebene der Bewertungseinheiten statt.

3.2 Varianten des Kleingartenwesens des EKEK und ihre wesentlichen Merkmale

Die gärtnerischen Nutzungen sind variantenreich. Im Rahmen des EKEK sollen alle kleingärtnerischen Nutzungen, die mit Fragestellungen der Freiraumversorgung im Zusammenhang stehen behandelt werden. Das macht einerseits eine eindeutige Ausweisung der Flächen des EKEK erforderlich, die mit der Abgrenzung zu anderen gärtnerisch genutzten Flächen verbunden ist, andererseits ist die Berücksichtigung wesentlicher Unterscheidungsmerkmale für die Beurteilung des Stellenwerts für die Freiraumversorgung von Bedeutung.

3.2.1 Abgrenzung der Flächen des EKEK von anderen Flächen mit Gartennutzungen

Im Rahmen des EKEK wird der Fokus auf kleingärtnerische Nutzungen ausgerichtet, bei denen die Nutzung auf Fremdgrundstücken stattfindet und bei dem keine notwendigen Voraussetzungen durch Arbeitsverträge oder Wohnungsmietverträge für ein Pachtverhältnis vorliegen. Die kleingärtnerischen Nutzungen auf Fremdgrundstücken weisen inzwischen ein breites Spektrum auf, das im Wesentlichen auf das erweiterte Anforderungsprofil der Nutzer*innen, aber auch auf Aspekte wie Flächenverfügbarkeit im städtischen Raum und vertragliche und gesetzliche Rahmenbedingungen zurückzuführen ist. Das EKEK berücksichtigt dieses breite Spektrum. Beim EKEK handelt es sich genau genommen um ein Kleingartenentwicklungskonzept plus. Das Plus steht für kleingärtnerisch genutzte Flächen, die nicht durch den klassischen Kleingartenbegriff des BKleingG und die damit verbundenen gemeinnützigen Vereine unter dem Dach eines Zwischenpächters (Stadtverband) abgedeckt werden.

Die Flächen des EKEK stellen die für die Allgemeinheit zugänglichen Pachtflächen zur kleingärtnerischen Nutzung in der Stadt Essen dar. Bei diesen gärtnerisch genutzten Flächen im öffentlichen Raum handelt es sich sowohl um traditionell gärtnerisch genutzte Flächen, als auch um neuartige Gartenformen. Die traditionell gärtnerisch genutzten Flächen umfassen neben den Flächen gemäß BKleingG auch die Grabelandflächen. Zu den neuartigen Gartenformen, die im EKEK Berücksichtigung finden sollen, gehören die unterschiedliche Handlungsschwerpunkte verfolgenden „Gemeinschaftsgärten“ und temporäre Gartennutzungen auf Flächen der Landwirtschaft. Für alle genannten Gartenformen soll untersucht werden, welche Rolle sie jetzt und zukünftig für die Essener Freiraumversorgung spielen. Die unterschiedlichen Leistungs- und Entwicklungspotentiale werden hinterfragt sowie Stärken und Schwächen ermittelt. Der erweiterte Kleingartenbegriff des EKEK bietet außerdem die Möglichkeit, den Blick über die Grenzen der unterschiedlichen Kleingartentypen hinaus zu öffnen und so eventuelle Schnittmengen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die zur Optimierung der Essener Freiraumversorgung weiterentwickelt werden können.

Nicht im Rahmen des EKEK untersucht werden sollen Formen des Gärtnerns, bei denen eine mehr oder weniger ausgeprägt illegale temporäre Aneignung privaten oder öffentlichen Raumes im Vordergrund steht („guerilla gardening“, Begrünungsinitiativen von Baumscheiben, Verkehrsinseln).

Ebenfalls außerhalb der Betrachtung des Kleingartenentwicklungskonzepts bleiben private Hausgärten bzw. Gärten, die einer Wohneinheit nach Wohneigentumsgesetz zugeordnet sind, Mietergärten, bei denen es sich um den Wohnungsbaugesellschaften zugeordnete Gärten überwiegend direkt an Gebäuden handelt, und öffentliche Parks, bei denen die gärtnerischen Tätigkeiten Aufgaben der Stadtverwaltung sind.

3.2.2 Kleingärten auf Basis des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG)

Das BKleingG spielt im Kleingartenwesen sowie im EKEK die zentrale Rolle in Bezug auf die begrifflichen und rechtlichen Festsetzungen zum Themenfeld Kleingartenwesen. Im BKleingG wird das materielle Kleingartenrecht in einer Mischung aus privat-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Regelungen in einem Gesetz zusammengefasst (Sonderrecht). Es regelt unter anderem den sachlichen Geltungsbereich, diverse vertragliche Regelungen und die Pachtobergrenze. Die Einrichtung eines zusammenfassenden Sonderrechts in einem Bundesgesetz zeigt deutlich, welche gesellschaftliche Bedeutung dem Kleingartenwesen zugeordnet wird.

Ein Kleingarten im Sinne des BKleingG ist ein Garten, der den Nutzer*innen für die kleingärtnerische Nutzung auf Fremdgrundstücken überlassen wird. Der Begriff kleingärtnerische Nutzung im Sinne des Gesetzes umfasst sowohl die „(...) nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf“ als auch die „Erholungsnutzung“ (§ 1 Absatz 1.1 BKleingG). Beide Nutzungen stehen gleichberechtigt nebeneinander im Gesetz.

Hinzu kommt ein weiteres wesentliches Merkmal der Begriffsbestimmung eines Kleingartens im Sinne des Gesetzes. Danach muss der Garten in einer Kleingartenanlage liegen, „(...) in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern zusammengefasst sind“ (§ 1 Absatz 1.2 BKleingG).

Das BKleingG unterscheidet zwischen Dauerkleingärten und sonstigen Kleingärten (im Sinne des Gesetzes). Dauerkleingärten sind danach die in einem Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Kleingärten. Hinzu kommen die sogenannten fiktiven Dauerkleingärten. Dazu sagt § 16 (2) des BKleingG in seiner Überleitungsvorschrift für bestehende Kleingärten: „Vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geschlossene Pachtverträge über Kleingärten, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes keine Dauerkleingärten sind, sind wie Verträge über Dauerkleingärten zu behandeln, wenn die Gemeinde Eigentümerin der Grundstücke ist.“ Alle anderen Kleingärten (im Sinne des Gesetzes) sind sonstige Kleingärten (im Sinne des Gesetzes).

Daraus ergibt sich in Bezug auf eine Klassifizierung der Kleingärten in der Stadt Essen im Sinne des BKleingG die nachfolgende Situation. Es gibt:

1. Dauerkleingärten
2. Fiktive Dauerkleingärten
3. Sonstige Kleingärten

Die konkrete Zuordnung der Vereine des Stadtverbandes zu dieser Klassifizierung kann den „Vereinssteckbriefen“ (Anhang D) entnommen werden. Die Kleingärten in der Verwaltung des Bahn-Landwirtschaft Bezirks Essen e.V. erfüllen die zentralen Vorgaben für Kleingärten im Sinne des BKleingG und gehören zu den sonstigen Kleingärten im Sinne des Gesetzes.

Ausdrücklich keine Kleingärten im Sinne des BKleingG sind:

- Eigentümergeärten
- Wohnungsgärten
- Arbeitnehmergeärten
- Grundstücke, auf denen vertraglich nur bestimmte Gartenbauerzeugnisse angebaut werden dürfen
- Grundstücke, die vertraglich nur mit einjährigen Pflanzen bestellt werden dürfen (gesetzliche Grabelanddefinition)

Die gesetzliche Definition des Kleingartenbegriffs bietet damit einerseits eine gute Grundlage, die Gartenformen ohne allgemeinen öffentlichen Zugang für eine Gartenpacht aus dem Kleingartenentwicklungskonzept auszuschließen. Andererseits bietet sie ein deutliches Unterscheidungsmerkmal in den Kleingartenvarianten innerhalb des EKEK.

Wesentliche gesetzlich geregelte Elemente und Paragraphen des BKleingG in diesem Zusammenhang sind:

- Mitgliedschaftsrechtliche Überlassung von Kleingärten (§ 1 BKleingG)
- Gemeinnützigkeit (§ 2 BKleingG)
- Zwischenpachtverträge mit Kleingärtnerorganisation, Generalpachtvertrag (§ 4 BKleingG)
- Pachtpreisbindung (§ 5 BKleingG)
- Kündigungsregelungen (§§ 7 bis 11 BKleingG)
- Bereitstellung und Beschaffung von Ersatzland (§ 14 BKleingG)
- Gleichstellung Dauerkleingärten mit fiktiven Dauerkleingärten (§ 16 BKleingG)

Durch das BKleingG sind wesentliche Grundlagen gegeben, die Planungs- und Handlungsabläufe im Kleingartenwesen selbst und im Zusammenhang mit dem Kleingartenwesen als Bestandteil der Freiflächenversorgung, rechts- und ablaufsicher zu machen. Unter anderem sind hier der Zusammenschluss in einer Kleingartenanlage mit gemeinschaftlichen Anlagen, und die Verpachtung in Verknüpfung mit der Mitgliedschaft in einer Kleingärtnerorganisation von Bedeutung. Sie sind prägende Bestandteile dieser kleingärtnerischen Nutzungsform und Grundlage für ihre Leistungsfähigkeit für die Stadtgesellschaft. Kündigungsschutzregelungen und Festsetzungen zur Beschaffung von Ersatzland führen, genauso wie die Pachtpreisbindung, zu einer auf Dauerhaftigkeit ausgelegten Nutzung für breite Bevölkerungsschichten. Zusammen mit den konkreten Vereins- und Verbandsstrukturen, und damit verbundenen ehrenamtlichen Leistungen, ergibt sich so ein stetiges und leistungsfähiges Element in Bezug auf die Ausgestaltung der Belange der Freiraumversorgung.

3.2.3 Kleingärten auf Basis von Verträgen und Vereinbarungen

Den nachfolgenden Kleingartenformen fehlt als wesentliches Merkmal der gesetzliche Hintergrund des BKleingG mit seinen auf dauerhafte Nutzung und die Einbindung in Vereinsstrukturen ausgerichteten Regelungen. Wesentliche Merkmale sind stattdessen individuelle Verträge mit Einzelpächtern, kurze Vertragslaufzeiten oder kurzfristige Kündigungsmöglichkeiten. Die fehlenden strukturellen Gesetzborgaben und die grundsätzliche Ausrichtung auf die kurzfristige Beendigung der kleingärtnerischen Nutzung führen bei diesen Kleingartenformen prinzipiell dazu, dass sie für die Integrierung in stabile Planungs- und Handlungsabläufe weitgehend ungeeignet sind. Geeignete politische Beschlüsse für Flächen im Eigentum der Stadt Essen und auf Dauerhaftigkeit ausgerichtete Verträge wären geeignete Mittel, die Eignung für stabile Planungs- und Handlungsabläufe zu verbessern.

Grabelandflächen

Dem Ursprung des Kleingartenwesens am nächsten kommt die Nutzung der Freiflächen als Grabeland. Per Definition eine gärtnerische Landnutzung von kurzer und vorübergehender Dauer, die praktisch in jedem Jahr unschwer beendet werden kann. Die Ursprungsform des klassischen Kleingartenwesens war auf einfache Lösungen für die Erzeugung von Nahrungsmitteln ausgerichtet.

Nach der gesetzlichen Grabelanddefinition des BKleingG handelt es sich bei Grabelandflächen um Grundstücke, die vertraglich nur mit einjährigen Pflanzen bestellt werden dürfen. Damit sind sowohl mehrjährige Nutzpflanzen als auch andere, auf mehrjährige Entwicklungs- und Nutzungszeiträume ausgerichtete Pflanzen und Ausstattungsgegenstände wie Gerätehäuser und Lauben grundsätzlich unzulässig. Zwischen der gesetzlichen Grabelanddefinition des BKleingG und den oft daraus entwickelten

Verträgen auf der einen Seite sowie der regelmäßig anzutreffenden tatsächlichen Nutzung besteht aber eine erhebliche Differenz.

Aktuelle Grabelandflächen weichen in aller Regel deutlich von den oben genannten Beschränkungen ab und weisen sowohl mehrjährige Pflanzen als auch Dauereinrichtungen auf. Ihre rechtliche Stellung ist variantenreich und in Bezug auf die Dauerhaftigkeit vom Einzelfall abhängig. Ein wichtiger Faktor in diesem Zusammenhang liegt darin, ob der Verpächter vertragswidrige Errichtungen von Daueranlagen durch den Pächter wissentlich duldet und damit eine „stillschweigende Zustimmung“ zu einer auf Dauerhaftigkeit ausgelegten Nutzung gibt.

Die Bereitstellung der Pachtflächen erfolgt in der Regel mit Jahresverträgen an Einzelpersonen. Häufig erfolgt auf Grund der hohen Zahl an Einzelflächen und der damit verbundenen Kleinteiligkeit nur eine geringe Kontrolle der vertragsgemäßen Nutzung durch die Eigentümer*innen. Dementsprechend haben sich variantenreiche Anlagen im gesamten Stadtgebiet ausgebildet. Grabelandflächen gibt es sowohl auf städtischen als auch auf nicht städtischen Grundstücken.

Urban-Gardening-Projekte („Gemeinschaftsgärten“)

Die jüngste Form der kleingärtnerischen Nutzungen stellen die sogenannten Urban-Gardening-Projekte dar. Dabei handelt es sich um eine variantenreiche Form der kleingärtnerischen Nutzung in stark städtisch geprägtem Umfeld. Die Bandbreite reicht dabei vom gärtnerischen Nachbarschaftsprojekt auf fremden, meist öffentlichen Flächen, über Nutzgartenprojekte mit Unterstützungen durch kommunale Verwaltungen (z.B. in Andernach und Paris), bis zur erwerbsmäßigen Nutzung von Dachflächen (z.B. in Paris und Singapur). Individualität, Kreativität und Experimentierfreude, in einem durch städtische Zwänge nicht auf den ersten Blick für gärtnerische Zwecke geeigneten Umfeld, stellen wichtige Wesensmerkmale dieser Form der kleingärtnerischen Nutzung dar.

Die Essener Urban-Gardening-Projekte werden von den Nutzer*innen als „Gemeinschaftsgärten“ bezeichnet. Damit soll zum Ausdruck kommen, dass die gemeinschaftliche Gartenbewirtschaftung (ohne Vereinsbindung) ein wesentlicher Faktor dieser Kleingartenform ist. Dieses gemeinschaftliche gärtnerische Handeln unterscheidet sich vom gemeinschaftlichen gärtnerischen Handeln im klassischen Kleingartenwesen, das überwiegend durch die Kleingärten in der Verwaltung des Stadtverbandes abgebildet wird, im Wesentlichen durch einen Aspekt. Es findet außerhalb des Rahmens des BKleingG statt. Der gemeinschaftlichen kleingärtnerischen Nutzung fehlt die gesicherte Kontinuität durch den Schutz des BKleingG. Außerdem fehlen die durch das Gesetz bedingten Vereins- und Ehrenamtsstrukturen und die damit verbundenen Leistungspotentiale zur Freiraumgestaltung. Urban-Gardening-Projekten fehlen damit, wie allen anderen Gartenformen, die nicht unter dem Schutz des BKleingG stehen, wesentliche Elemente der stetigen Beteiligung im Rahmen der Freiflächenversorgung einer Stadt.

Die „Gemeinschaftsgärten“ weisen damit prinzipiell ähnliche Defizite für die Integration in stabile Planungs- und Handlungsabläufe auf wie die Grabelandflächen (Einzelpächter*in, die Möglichkeit kurzfristiger Beendigung der Pachtverhältnisse und kleingärtnerischen Nutzung). Die Vertragsgestaltung ist als Vereinbarung zwischen den Pächter*innen und dem*der (städtischen) Grundstückseigentümer*in angelegt und weist wenig Potential zur Lösung von Problemfällen bei der Nutzung oder bei der Aufgabe der gärtnerischen Tätigkeit auf. In ihrer Nutzung, oft kleinteiliger angelegt als bei den Grabelandflächen, oder mit der Ausrichtung „gärtnern als Experiment“ könnte man sie als neuartige, dem Zeitgeist entsprechende Grabelandflächen oder als Kleingartenlabor für das Gärtnern in einer Stadt bezeichnen. Damit verbunden ist ein durchaus nennenswertes Potential für Erneuerungs- und Ergänzungsprozesse für das Gärtnern in einer Stadt.

Landwirte mit kleingärtnerischen Nutzflächen

Eine weitere Variante der kleingärtnerischen Nutzung findet auf verpachteten landwirtschaftlichen Nutzflächen statt. Hier erfolgt eine Grabelandnutzung, die dem Ursprung des Kleingartenwesens und

der gesetzlichen Grabelanddefinition des BKleingG am nächsten kommt. Bei den sogenannten Landwirtschaftsgärten stellen Landwirte Pachtflächen an Einzelpersonen mit Jahresverträgen hauptsächlich für die Erzeugung von Nahrungsmitteln zur Verfügung. Die gärtnerische Landnutzung ist von ihrer Vertragsgrundlage und ihrer tatsächlichen Ausgestaltung von kurzer und vorübergehender Dauer und kann praktisch in jedem Jahr unschwer beendet werden.

Für die Verpachtung wird eine schriftliche Vereinbarung unterschrieben. Auf den Parzellen wird neben Kräutern und Stauden überwiegend Gemüse angebaut. Für alle Parzellen wird vor der Übergabe an die Pächter*innen von den Landwirten selbst die Bodenbearbeitung sowie die Aussaat und der Erstbesatz mit Jungpflanzen übernommen. Die Schwerpunkte dieser Form der kleingärtnerische Nutzung liegen in der Gewinnung gesunder Nahrungsmittel, der kurzfristigen vertraglichen Bindung mit feststehendem Kostenaufwand und der Unterstützung bei der Gartenarbeit durch die Landwirte.

Defizite in Bezug auf die Freiraumnutzung sind im Vergleich zu den anderen Formen der kleingärtnerischen Nutzung in den Bereichen fehlender Gemeinschaftseinrichtungen, geringer Aufenthaltsqualität, fehlender gemeinsamer Aktivitäten unter den Pächter*innen und mangelnde Nutzungskontinuität zu erwarten. Landwirtschaftsgärten weisen in Bezug auf nachhaltiges Kleingärtnern damit keinen hohen Stellenwert auf. Systembedingt haben sie besonders ausgeprägte Defizite für die Integration in stabile Planungs- und Handlungsabläufe zur Freiraumversorgung. Ihre Bedeutung liegt in den Bereichen „kleingärtnerische Versuchsfläche“, Beitrag zur bewussten und gesunden Ernährung, Zugang zur Nahrungsmittelproduktion und Unterstützung der regionalen Landwirtschaft.



3.3 Bedeutung von Kleingartenflächen für die Freiraumversorgung

Es gibt bisher keine allgemein anerkannten Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Bedeutung von Kleingartenflächen für die Freiraumversorgung. Das führt dazu, dass für das EKEK in nennenswertem Umfang Pionierleistungen im Bereich der Wertediskussion notwendig sind.

Das EKEK stellt eine erste fachtechnische Bewertung zur Bedeutung von Kleingartenflächen für die Freiraumversorgung auf. Dies erfolgt zunächst in Form der beschreibenden Darstellung der Leistungen des Kleingartenwesens und Zuordnung zum Thema Freiflächenversorgung. In Teilbereichen, in denen Bewertungsmaßstäbe möglich sind, werden diese ergänzend aufgestellt, um diese Leistungen „messbar“ zu machen und Leistungsentwicklungen und Leistungsziele besser abbilden zu können. Insgesamt soll so eine erste solide Diskussions- und Handlungsgrundlage geschaffen werden. Diese Handlungsgrundlage lässt unvernetzte Einzelfallentscheidungen mit unzureichenden Kenntnisständen zu Gesamtzusammenhängen vermeiden und macht es möglich, dass das Kleingartenwesen zum integrierten Bestandteil der Planung zur Freiflächenversorgung werden kann. Dazu wird es aber notwendig sein, diese so erstmalig aufgestellte Grundlage in der Praxis weiter zu entwickeln.

Die Diskussions- und Handlungsgrundlage wird maßgeblich rund um den Kleingartentypus mit dem deutlich größten Flächenanteil, dem höchsten Organisationsgrad und dem größten Potential für zielführende Daten entwickelt, den Kleingärten in der Verwaltung des Stadtverbandes Essen der Kleingärtnervereine e.V.. Diesem kommt bereits jetzt zweifelsfrei die zentrale Stellung in der Mitwirkung des Kleingartenwesens beim Thema Freiraumversorgung zu. Die anderen kleingärtnerischen Nutzungen im EKEK werden vergleichend betrachtet und im Gesamtzusammenhang der kleingärtnerischen Nutzungen für die Freiraumversorgung der Stadt Essen dargestellt.

3.3.1 Kleingartenwesen – eine Ressource mit zwei Wirkungsfeldern in Bezug auf die Freiraumversorgung

Die Ressource Kleingartenwesen hat zwei Wirkungsfelder in Bezug die Freiraumversorgung. Das erste Wirkungsfeld betrifft die Kleingärtner*innen und ihr persönliches Umfeld. Das zweite Wirkungsfeld betrifft die Stadtgesellschaft als Ganzes.

Die nach wie vor vorhandenen, **aus dem Ursprung des Kleingartenwesens stammenden Leistungsbe-
reiche des Kleingartenwesens im Freiraum**, haben nur für einen Teil der Stadtbevölkerung, nämlich die Kleingärtner*innen und ihr persönliches Umfeld, eine Bedeutung (**Wirkungsfeld 1**). Die dazugehörige, unmittelbare gärtnerische Nutzung hat sich nach Art und Umfang bis heute den jeweiligen gesellschaftlichen Erfordernissen angepasst. So hat der kleingärtnerische Freiraum in Notzeiten auf bis zu 26.000 Gartenparzellen lebenswichtige Leistungen für Kleingärtner*innen und einen großen Personenkreis um sie herum ermöglicht (Stand: 1945). Heute werden diese Leistungen im Freiraum, in zeitgemäßer Interpretation, nur noch auf rund 8.600 Gartenparzellen in Anspruch genommen. Die fehlende Notwendigkeit der Nahrungsmittelerzeugung einerseits und die erhebliche Konkurrenz um die Nutzung von Freiflächen andererseits haben sowohl den Personenkreis mit unmittelbarem Nutzen, als auch den von Kleingärtner*innen genutzten Freiraum selbst, deutlich verkleinert. Dies geschah insbesondere in den Jahren des Wirtschaftswunders. Dabei entsprechen die aktuell bewirtschafteten Gartenparzellen in etwa dem Durchschnittswert der letzten 75 Jahre (Quelle: Stadtverband, 2019, S. 36). Für die oben genannten Personengruppen und einen nach wie vor vorhandenen Interessentenkreis, der sich u.a. durch Wartelisten zeigt, kommt dieser Teil der Freiraumversorgung nach wie vor eine erhebliche Bedeutung zu. **Die Darstellung dieses Wirkungsfeldes des Kleingartenwesens für die Freiraumversorgung erfolgt im EKEK im Untersuchungsbereich 1 auf der Basis der Werte des Kleingartenwesens für diesen Personenkreis.** Dabei geht es im Wesentlichen um die Funktionalität des Kleingartenwesens heute und morgen. **Der Untersuchungsbereich 1 hat den Titel: "Funktionalität des Kleingartenwesens und sein Stellenwert für Kleingärtner*innen".**

Zu den aus dem Ursprung des Kleingartenwesens stammenden Leistungsbereichen des Kleingartenwesens im Freiraum sind zwischenzeitlich andere Leistungsbereiche hinzugekommen. Während die ursprünglichen Leistungsbereiche des Kleingartenwesens im Freiraum **für** die Kleingärtner*innen wirksam werden, werden die „neuen“ Leistungsbereiche **durch** die Kleingärtner*innen sowie ihre Nutzung und Gestaltung des Freiraums möglich und ausgestaltet. Diese Leistungsbereiche des Kleingartenwesens werden auf den ersten Blick nicht automatisch mit dem Kleingartenwesen in Zusammenhang gebracht. Sie betreffen die städtebaulichen Belange und Belange mit ökologischer sowie mit sozialer und interkultureller Bedeutung.

Bei den „neuen“ Leistungsbereichen des Kleingartenwesens geht es um ein **eigenständiges Wirkungsfeld der Ressource Kleingartenwesen, in dem das Kleingartenwesen Leistungen für die Stadtgesellschaft als Ganzes erbringt (Wirkungsfeld 2).**

So gehört es zu den wesentlichen städtebaulichen Funktionen von Kleingartenanlagen, zur Durchgrünung und Auflockerung der Bebauung beizutragen, und einen Ausgleich zum verdichteten Geschosswohnungsbau zu schaffen. Kleingartenanlagen sind als öffentliche Grünflächen Bestandteil des Naherholungsangebots und Bindeglied in der Vernetzung mit den umliegenden Wohngebieten. Eng verbunden mit den städtebaulichen Funktionen sind die ökologischen Funktionen, wenn beispielsweise klimatische Faktoren positiv beeinflusst werden können, um eine lebenswerte Stadt zu gewährleisten. Der nächste Leistungsbereich, mit den Funktionen mit sozialer und interkultureller Bedeutung, ist insbesondere in einer multikulturellen Großstadt wie Essen wichtig.

Der im Vergleich zum Wirkungsfeld 1 deutlich größere Personenkreis hat (überwiegend) keinen unmittelbaren Bezug zum Kleingartenwesen und bringt dem Kleingartenwesen ein eigenes, weniger unmittelbares Werteverständnis entgegen. **Die Darstellung dieses Wirkungsfeldes des Kleingartenwesens für die Freiraumversorgung erfolgt im EKEK im Untersuchungsbereich 2 auf der Basis der Werte des Kleingartenwesens für diesen Personenkreis.** Anders als im Wirkungsfeld 1, bei dem es um Faktoren mit persönlichem Bezug zum Kleingartenwesen, Handlungsgrundlagen und die Leistungsfähigkeit kleingärtnerischer Organisationsformen geht, werden im Wirkungsfeld 2 Leistungsbereiche mit städtebaulichen Belangen und mit ökologischer, sozialer und interkultureller Bedeutung dargestellt. **Der Untersuchungsbereich hat den Titel: „Leistungen des Kleingartenwesens für die Stadtgesellschaft“.**

3.3.2 Untersuchungsbereich 1 – „Funktionalität des Kleingartenwesens und sein Stellenwert für Kleingärtner*innen und ihr persönliches Umfeld“

Der Untersuchungsbereich 1 wird zwangsläufig durch die deutlich größte und damit bedeutsamste Gruppierung im Kleingartenwesen der Stadt Essen geprägt, die Kleingärtner*innen, die dem Stadtverband angeschlossen sind. Daraus ergibt sich die zentrale Ausrichtung des Untersuchungsbereichs auf diese Personengruppe und die damit verbundene Funktionalität. Die Kleingärtner*innen bilden die projektprägende Hauptform des Kleingartenwesens im EKEK. Erst im späteren Verlauf der Untersuchung sollen die anderen Formen und Personenkreise der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des EKEK mit denen des Stadtverbandes im Vergleich bewertet werden (ergänzende Nebenformen der kleingärtnerischen Nutzung).

Die Funktionalität in der projektprägenden Hauptform des Kleingartenwesens im EKEK, wird im Wesentlichen durch die Art und Weise der Bereitstellung und der Nutzung von Pachtflächen geprägt. Ebenfalls prägend ist der Zusammenschluss in Vereinen und in einer Dachorganisation (Stadtverband). Die Nutzung der Pachtflächen und die damit im Zusammenhang stehenden Abläufe und Leistungen bilden einen wesentlichen Teil der Ressource Kleingartenwesen ab. Dem Handlungsprinzip „Nachhaltigkeit“ der Ressourcennutzung folgend (siehe auch Kapitel 2.2.3) sind für eine dauerhafte Ressourcennutzung, wie sie im Zusammenhang mit der Freiraumversorgung erforderlich ist, die

Bewahrung der wesentlichen Eigenschaften, der Stabilität und der natürlichen Regenerationsfähigkeit von Bedeutung.

Die Funktionalität der projektprägenden Hauptform des Kleingartenwesens im EKEK, die wesentlichen Eigenschaften und die Aspekte der Stabilität und der natürlichen Regenerationsfähigkeit sollen im Untersuchungsbereich 1 in folgender Struktur untersucht und dargestellt werden:

- Handlungsgrundlagen
- Flächenaspekte (Status quo)
- Pächter*innen und Pachtflächennutzung
- Bewirtschaftung von Kleingartenanlagen durch Kleingärtnervereine
- „Steuereinheit“ Stadtverband

3.3.3 Untersuchungsbereich 2 – „Leistungen des Kleingartenwesens für die Stadtgesellschaft“

In diesem Untersuchungsbereich werden die Leistungen des Kleingartenwesens zum Wohl der Stadtgesellschaft erfasst und bewertet. Diese Leistungen, und die jeweils damit verbundenen Werte in Bezug auf die Freiraumversorgung, sollen in mehreren Leistungsbereichen behandelt und dargestellt werden. Die Leistungsbereiche und dazugehörigen Bewertungsaspekte sind:

- **Naherholungsfunktion**
 - ◆ Freifläche in Kleingartenanlagen und Bevölkerungsdichte im Vereinsumfeld
 - ◆ Anbindung an das Radwegenetz
 - ◆ Anbindung an das Wanderwegenetz
 - ◆ Vernetzung mit dem Wohnumfeld
- **Klimafunktion**
 - ◆ Kaltluftbedeutung
 - ◆ Wärmeinseln
 - ◆ Freiraumverbund Klima
- **Flora & Fauna**
 - ◆ Raum mit Schutzausweisungen für Flora & Fauna
 - ◆ Freiraumverbund Flora & Fauna
- **Wesentliche geldwerte Leistungen**
 - ◆ Durchschnittliche Investitionskosten außerhalb der Gartenflächen
 - ◆ Durchschnittlicher Wert der Pflegeleistungen außerhalb der Gartenflächen

3.4 Datenerfassung

Die Methodik der Bestandserfassung im EKEK wurde im Kapitel 3.1 in den wesentlichen Grundzügen dargestellt. In Kapitel 3.4 werden, darauf aufbauend, die verwendeten Datenquellen und wichtige, dazugehörige Merkmale dargestellt. Die Art der Datenerfassung berücksichtigt die Schwerpunktsetzung auf die projektprägende Hauptform der kleingärtnerischen Nutzungen im EKEK, die Kleingärten in der Verwaltung des Stadtverbandes (siehe hierzu Kapitel 4.1).

3.4.1 Sachdaten aus Datenquellen der Stadtverwaltung und anderen allgemein zugänglichen Datenquellen

Zunächst wurden geeignete, vorhandene Datenquellen mit Bezug zum Kleingartenwesen und zur Freiraumversorgung für konkrete Projektfragestellungen gesucht. Neben den Datenquellen aus Literatur- und Internetrecherche des Verfassers (siehe Quellenverzeichnis) sind hier besonders die Daten der Stadtverwaltung und des Landes NRW von Bedeutung. Nachfolgend werden die wesentlichen Datenquellen aus diesem Bereich genannt. In Bezug auf die Datenquellen, die über die Stadt Essen hinausgehen, erfolgen ergänzende thematische Angaben.

- Stadt Essen
 - ◆ FB 12 Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen
 - ◆ FB 59 Umweltamt
 - ◆ FB 60 Immobilienwirtschaft
 - ◆ FB 61 Amt für Stadtplanung und Bauordnung
 - ◆ FB 62 Amt für Geoinformation und Kataster
 - ◆ FB 67 Grün und Gruga
- Land NRW
 - ◆ Geobasisdaten, wie ALKIS¹-Daten, Freizeitkataster, Luftbilder
 - ◆ Daten des LANUV zum Thema Flora & Fauna
- Regionalverband Ruhr
 - ◆ Klimadaten

Die potentiell für Fragestellungen des EKEK geeigneten Daten dieser Datenquellen, die für andere Fragestellungen aufgestellt worden waren, wurden gesichtet und ausgewertet. Ergänzend zur unmittelbaren Datenauswertung im Projektzusammenhang wurden darüber hinaus Datensätze aufgrund konkreter Projektfragestellungen gezielt abgefragt.

Werden in Zukunft die verwendeten Daten aktualisiert, könnten diese auch im EKEK berücksichtigt werden. Beispielsweise ist derzeit eine Neuauflage der städtischen Klimaanalyse in Arbeit. Ist dieser Prozess abgeschlossen, könnten die entsprechenden Inhalte im EKEK aktualisiert und ggf. die Bewertungen angepasst werden. In diesem Fall hätte das Auswirkungen auf die Karten BK (Anhang B.4), die Vereinssteckbriefe VS (Anhang D) und das Kapitel 5.3.3.

¹ Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem

3.4.2 Datenerfassung auf Kleingartenflächen in der Verwaltung des Stadtverbandes

In den nachfolgenden Teilkapiteln 3.4.2.1 bis 3.4.2.6 geht es um die Datenerfassung auf Kleingartenflächen in der Verwaltung des Stadtverbandes und um an diese Flächen angrenzende, potentielle Erweiterungsflächen. Die dort dargestellten Datenquellen weisen unterschiedliche thematische Schwerpunkte auf.

Im Teilkapitel 3.4.2.1 geht es um Grundlagendaten zu den Flächen in der Verwaltung des Stadtverbandes. Teilkapitel 3.4.2.2 stellt das aktuelle Meinungsbild von Kleingärtner*innen des Stadtverbandes zu vier thematischen Schwerpunkten in den beiden Werteebenen dar. In den beiden nächsten Teilkapiteln geht es um Fragestellungen in Bezug auf die Pächtersituation und bezüglich der Situation der Vereine. Teilkapitel 3.4.2.5 beschäftigt sich mit der Situation und dem Meinungsbild des Stadtverbandes. Im Teilkapitel 3.4.2.6 soll das als Stichprobe angelegte Ergebnis von Begehungen einzelner Kleingartenanlagen zur Abrundung der Untersuchungsergebnisse beitragen.

Ein wichtiger Teilaspekt bei der Datenerfassung auf Kleingartenflächen in der Verwaltung des Stadtverbandes war die Zusammenarbeit mit den Kleingärtner*innen und hierbei insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Stadtverbandes. Hierzu ist festzustellen, dass sich die Mitwirkung des Stadtverbandes im Verlauf der Bearbeitung des EKEK zunehmend intensiviert und insgesamt einen wesentlichen Beitrag zum EKEK darstellte. In zahlreichen Arbeitsschritten zum EKEK (unter anderem bei der Datenbereitstellung, bei themenspezifischer Mitwirkung in Arbeitsgruppen, bei der Diskussion von Einzelfragestellungen und in der Mitwirkung bei der Datenerhebung) wurde der Stadtverband in die Abläufe zur Erstellung des EKEK eingebunden. Die auf Nachhaltigkeit der Ressource Kleingartenwesen ausgerichtete Zielsetzung des EKEK und das erhebliche Potential des EKEK, Annahmen und Vermutungen über das Kleingartenwesen zukünftig durch eine solide Datenbasis zum Kleingartenwesen in Essen ersetzen zu können, hat dazu geführt, dass der Stadtverband das Kleingartenentwicklungskonzept als solide Basis für die zukünftige Zusammenarbeit mit der Stadt Essen erkannt hat. Die Mitwirkung des Stadtverbandes bei der Erstellung des Kleingartenentwicklungskonzeptes hat das Projektgesamtergebnis positiv beeinflusst.

3.4.2.1 Räume und Verträge

Die in diesem Teilkapitel behandelten Datengrundlagen in Bezug auf die Kleingartenflächen in der Verwaltung des Stadtverbandes betreffen zwei Aspekte:

- die Grundlagen mit räumlichen Festsetzungen (kartographische Grundlagen)
- die Grundlagen mit vertraglichen Festsetzungen (Vertragsgrundlagen)

Kartographische Grundlagen

In einem ersten Handlungsschritt wurden die im Fachbereich Grün und Gruga analog und digital vorhandenen Daten und die beim Stadtverband ausschließlich analog vorhandenen Daten zusammengestellt und auf die Tauglichkeit für das EKEK überprüft. Die Daten waren in nennenswertem Umfang unvollständig, teilweise widersprüchlich und wiesen unterschiedliche Darstellungsformen auf. Die Daten wurden in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Grün und Gruga und dem Stadtverband aktualisiert und präzisiert (z. B. Grenzverläufe, Lage im Raum, Vollständigkeit) und anschließend differenziert (z. B. Flächenaufteilungen, Eigentumsverhältnisse, Zuständigkeiten auf der Vereinsebene) und ergänzt.

Dieser optimierte Datenbestand wurde auf GIS-Basis als digitale Grundlagenkarte mit hinterlegter Datenbank zusammengefasst und als Grundlage für die Analysen und Bewertungen verwendet. Die aus dem optimierten Datenbestand resultierenden Kartendarstellungen wurden Bestandteil des Kartenteils mit den Abbildungsmaßstäben Stadt Essen und politische Bezirke (siehe Anhang B).

Der im Rahmen des EKEK optimierte Datenbestand ist außerdem geeignet, die zukünftigen Handlungsabläufe im Tagesgeschäft der Stadtverwaltung Essen zu unterstützen. Konsequenterweise fortgeschrieben, kann der aktuelle digitale Datenbestand auch dauerhaft aktuelle Grundlagen für Planungen zur Freiraumversorgung der Stadt Essen bereitstellen. Eine Nutzung durch den Stadtverband der Kleingärtnervereine e.V. könnte zu weiteren Synergieeffekten führen.

Vertragsgrundlagen

Folgende Vertragsgrundlagen standen für die Ausarbeitung des EKEK zur Verfügung:

- Generalpachtvertrag zwischen der Stadt Essen und dem Stadtverband vom 29.10.2013
- Kaufvertrag der Essener Kleingartengrund- und boden gemeinnützige GmbH (gGmbH) vom 30.10.2003
- Liste der Gesellschafter der gGmbH, Stand: 28.03.2017

Die Vertragsgrundlagen sollen ausschließlich in Bezug auf ihre Funktion als Handlungsgrundlagen untersucht werden (Ergebnisse siehe Kapitel 4.2.1.2).

3.4.2.2 Meinungsbild der Kleingärtner*innen des Stadtverbandes zu vier Themenschwerpunkten

In der Form von Workshops haben interessierte Kleingärtner*innen Fragestellungen zu vier voneinander klar abgegrenzten Themenfeldern erörtert. Die Themenfelder wurden thematisch durch die Emkes GmbH aufgestellt und den Kleingärtner*innen in den jeweiligen Themenfeldern und im Gesamtzusammenhang mit dem Kleingartenentwicklungskonzept in einer Einführungsveranstaltung am 16. März 2019 in der Gartenbauschule des Stadtverbandes dargestellt.

Die Themen wurden den Teilnehmern im Rahmen des EKEK vorgegeben, um die Arbeitsergebnisse mit den Ergebnissen aus anderen Datenquellen verbinden zu können:

- **Untersuchungsbereich 1 – „Funktionalität des Kleingartenwesens und sein Stellenwert für Kleingärtner*innen“**
 - Arbeitsgruppe 1: Bereich Einzelgarten, Pächter*in
 - Arbeitsgruppe 2: Bereich Vorstandsarbeit, Ehrenamt, Umsetzung wesentlicher Vereinsaufgaben
- **Untersuchungsbereich 2 – „Leistungen des Kleingartenwesens für die Stadtgesellschaft“**
 - Arbeitsgruppe 3: Bereich Naherholung, Umweltschutz, Stadtklima
 - Arbeitsgruppe 4: Bereich Vernetzung im Wohnumfeld, Migration und Integration

Ziel der Workshops war die konkrete, weitgehend eigenständige Auseinandersetzung der Kleingärtner*innen mit wichtigen Themen des aktuellen und des zukünftigen Kleingartenwesens. Damit sollte einerseits die Mitwirkung der Kleingärtner*innen an der Erstellung des Kleingartenentwicklungskonzeptes ermöglicht werden, andererseits ging es um einen ersten Einstieg in das kleingärtnerische Meinungsbild zum Status quo des Kleingartenwesens und zu potentiellen Entwicklungen.

Die Ergebnisse der Workshops gingen als Vorleistung zur Ausrichtung des EKEK in die Entwicklung der Fragebögen ein und wurden bei der Aufstellung von Projektergebnissen zusammen mit den Ergebnissen der anderen Datenquellen berücksichtigt. Die Themen der Workshops können im Anhang C.5 eingesehen werden.

3.4.2.3 Fragebogen für Pächter*innen

Mit dem Fragebogen für Pächter*innen wurden fundierte Zahlen, Daten und Fakten aus dem Blickwinkel der Gartenpächter*innen erhoben.

Aus dem Verhältnis dieser Personengruppe zu ihrer Gartenparzelle wurden Fragestellungen rund um die Verpachtungssituation der einzelnen Gartenparzellen untersucht. Wesentliche Schwerpunktthemen in diesem Zusammenhang sind:

- Zusammensetzung des Personenkreises (z. B. Alters- und Erwerbsstruktur)
- derzeitige und zukünftige Pachtdauer
- Pachtpreis und andere Kostenfaktoren
- Pächterzufriedenheit
- Nutzeranzahl, insbesondere Anzahl der Kinder
- Nutzungsschwerpunkte

Der Fragebogen für die Pächter*innen wurde in der August-/Septemberausgabe 2020 der Verbandszeitschrift des Stadtverbandes, dem *Grünen Boten*, abgedruckt. Im Anhang C.1 sind die konkreten Fragestellungen des Fragebogens einzusehen. Die Befragung wurde im Zeitraum vom 17. August bis zum 23. September 2019 durchgeführt. Er wurde jedoch noch einmal bis zum 7. Oktober 2019 verlängert, da die Rückläufe zum 23. September 2019 noch nicht in einer repräsentativen Anzahl erfolgt waren. Die Ergebnisse werden im Wesentlichen im Kapitel 4.2.2 dargestellt.

3.4.2.4 Fragebogen für die Vereinsvorstände

Mit den Vereinsfragebögen wurden fundierte Zahlen, Daten und Fakten aus dem Blickwinkel der Vereinsvorstände erhoben.

Die Vereine, und hier insbesondere ihre Vorstände, sind wesentliche Elemente der Leistungsfähigkeit des Kleingartenwesens im Sinne des BKleingG. Aus dem Datenbild dieser Personengruppe wurden z. B. Fragestellungen rund um die „Bewirtschaftung der Vereinsflächen“ und „Vernetzung der Vereine mit der Stadtgesellschaft“ untersucht. Wesentliche Schwerpunktthemen in diesem Zusammenhang sind:

- Vorstandsarbeit
- Sonstige Ehrenamtsaufgaben
- Umsetzung wesentlicher Vereinsaufgaben (Kenntnisstand, Leistungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft)
- Umweltschutz
- Gesellschaftliche Vernetzung mit dem Wohnumfeld
- Migration/Integration
- Wesentliche geldwerte Leistungen
- Verpachtungssituation

Der Fragebogen für die Vereinsvorstände wurde per Post an die Vereinsvorsitzenden zugestellt. Im Anhang C.2 sind die konkreten Fragestellungen des Fragebogens für die Vereinsvorstände einzusehen. Die Befragung wurde im Zeitraum vom 30. August bis zum 23. September 2019 durchgeführt. Da für die Befragung der Vereinsvorstände das Ziel gesetzt wurde, nach Möglichkeit von allen, inzwischen 114 Vereinen, eine Antwort zu erhalten, wurde der Befragungszeitraum sukzessive bis März 2020 verlängert. Die Ergebnisse werden im Wesentlichen im Kapitel 4.2.3 dargestellt.

3.4.2.5 Interview mit dem Vorstand des Stadtverbandes Essen der Kleingärtnervereine e.V.

Durch das Interview mit dem Stadtverband sollten fundierte Zahlen, Daten und Fakten aus dem Blickwinkel des Vorstandes erhoben werden. Der Stadtverband ist in seiner Zwischenpächterfunktion ein wesentliches Element der Leistungsfähigkeit des Kleingartenwesens im Sinne des

BKleingG. Darüber hinaus sind seine Rollen als Ansprechpartner für die Stadtverwaltung und die Politik und als Ideengeber für die fortwährenden, gesellschaftsbedingten Anpassungserfordernisse von erheblicher Bedeutung. In diesen Zusammenhängen trägt der Stadtverbandsvorstand wesentlich zur Leistungsfähigkeit des Kleingartenwesens für die Stadtgesellschaft bei.

Aus dem Datenbild dieser Personengruppe soll einerseits das Datenbild aus den Bereichen Pächter*innen und Vereine abgerundet werden, andererseits geht es hier vordringlich um Themen wie Entwicklungsziele der Kleingärtnergemeinschaft, Chancen und Risiken einer (zukünftig noch intensiveren) Mitwirkung an Handlungsprozessen zur Freiraumversorgung. Außerdem geht es hier um Fragen zur Bewältigung der aktuellen Anforderungen an den Stadtverband.

Das Interview wurde mit vier Vorstandsmitgliedern des Stadtverbandes am 22.09.2020 geführt. Aus Gründen einer effektiven Vorbereitung wurde dem Stadtverband vorab ein Fragenkatalog zugeschickt (siehe Anhang C.2). Die Ergebnisse werden in Kapitel 4.2.4 dargestellt.

3.4.2.6 Begehungen von Kleingartenanlagen

Die Begehung von Kleingartenanlagen erfolgte auftragsgemäß in Form einer Stichprobe. Die Stichprobe umfasste 58 Kleingartenvereine, bei denen für die Auswahl der Stichprobe zunächst das Merkmal „1 Verein = 1 Kleingartenanlage“ wesentlich war, um Teilergebnisse für Vereine mit mehreren Kleingartenanlagen zu vermeiden. Das zweite wesentliche Merkmal für die Auswahl der Stichprobe war die Flächengröße der zu untersuchenden Kleingartenvereine. In die Stichprobe kamen die größten Kleingartenvereine mit dem Merkmal „1 Verein = 1 Kleingartenanlage“.

Vereine mit mehreren, räumlich weit auseinanderliegenden Anlagen (bis zu 19 Anlagen bilden einen Verein) wurden wegen eines unverhältnismäßigen Aufwandes im Verhältnis zum erwarteten Ergebnis von der Stichprobe ausgeschlossen. Die Stichprobe wurde mit dem Stadtverband abgestimmt. Die anschließenden Begehungen erfolgten in Abstimmung mit dem Stadtverband unangekündigt, jeweils durch zwei Mitarbeiterinnen der Emkes GmbH (Anfang August bis Mitte Oktober 2019). Mit der oben genannten Verfahrensweise sollten die größtmögliche Homogenität und eine entsprechende Objektivität der Datengewinnung erreicht werden.



Die Momentaufnahme einer Stichprobe von Kleingartenvereinen sollte Erkenntnisse dazu beitragen, wie die optische Situation in den Kleingartenanlagen in der Zuständigkeit des Stadtverbandes allgemein einzuschätzen ist. Die optische Situation gibt Hinweise auf die Bewirtschaftung der Kleingartenanlagen und die Vernetzung mit dem Wohnumfeld. Während die Bewirtschaftung Hinweise auf Stärken und Problemfelder der Ressource Kleingartenwesen geben kann, geht es bei der Vernetzung mit dem Wohnumfeld darum, ob Kleingartenanlagen eher „Inseln für Kleingärtner*innen“ oder aber „multifunktionale öffentliche Grünflächen“ sind.

Im Rahmen der Begehung wurden folgende Wirkungsfelder und Aspekte mit qualitativ gestaffelten Positiv- und Negativmerkmalen versehen und bewertet:

- **Wirkungsfeld 1: Gartenparzellen**
 - ◆ Aspekt: Kleingärtnerische Nutzung
 - ◆ Aspekt: Baulicher Zustand/Pflegezustand
 - ◆ Aspekt: Biotopfunktionen
- **Wirkungsfeld 2: Rahmengrün, Wege- und Platzflächen**
 - ◆ Aspekt: Gestalterische und bauliche Qualität
 - ◆ Aspekt: Pflege- und Unterhaltungszustand
 - ◆ Aspekt: Biotopfunktionen
 - ◆ Aspekt: Einbindung in Landschaft/Wohnumfeld
- **Wirkungsfeld 3: Vernetzung mit der Stadtgesellschaft**
 - ◆ Aspekt: Naherholungsqualität
 - ◆ Aspekt: Kommunikation mit verschiedenen Personenkreisen

Das Ergebnis aus Positiv- und Negativmerkmalen in den Aspekten eines Wirkungsfeldes stellt das Bewertungsergebnis für dieses Wirkungsfeld in einem Verein dar. Die Einzelergebnisse der Vereine werden in den „Steckbriefen“ der Vereine dargestellt (siehe Anhang D). Hinzu kommt eine zusammenfassende, bewertende Darstellung der Ergebnisse im Kapitel 4.2.3.11. Der Aufnahmebogen zu den Begehungen kann dem anhang C.4 entnommen werden.

3.4.3 Datenerfassung auf Kleingartenflächen außerhalb der Verwaltung durch den Stadtverband

Alle Daten der nachfolgenden Kleingartenflächen außerhalb der Verwaltung durch den Stadtverband werden im Wesentlichen für den unmittelbaren Vergleich mit den Stadtverbandsflächen und für die Darstellung von kleingärtnerischen Ergänzungsperspektiven zu diesen Flächen für die Freiraumversorgung der Stadt Essen erhoben. Hieraus ergibt sich bereits vom Grundsatz her ein deutlich geringerer Umfang der Datenerhebung im Rahmen des EKEK. Die deutlich geringeren Flächenanteile im Stadtgebiet, der im Vergleich mit dem Stadtverband ziemlich deutlich fehlende Organisationsgrad und der beschränkte Projektrahmen des EKEK begründen eine vergleichsweise deutlich reduzierte Datenerfassung auf diesen Flächen.

Das gilt auch für die vergleichsweise bedeutsamste Gruppierung von Kleingartenflächen außerhalb der Verwaltung durch den Stadtverband, **die Kleingärten in der Verwaltung des Bahn-Landwirtschaft Bezirks Essen e.V.**, welche die zentralen Vorgaben des BKleingG ebenfalls erfüllen. Der Umfang der Datenerhebung wurde der deutlich geringeren Bedeutung dieser Flächen für das EKEK angepasst. Während die Kleingärten in der Verwaltung des Stadtverbandes Essen der Kleingärtnervereine e.V. über 85% der Kleingartenflächen im Sinne des EKEK abdecken, tragen die Kleingärten in der Verwaltung des Bahn-Landwirtschaft Bezirks Essen e.V. nur mit einem Bruchteil zur Freiflächenversorgung der Stadt Essen bei. Der Organisationsgrad zur Bewirtschaftung dieser kleingärtnerisch genutzten Flächen und die damit verbundenen begleitenden Maßnahmen der Freiflächenbewirtschaftung ist nach

Informationen des Verfassers durch den Bahn-Landwirtschaft Bezirk Essen e.V. im Vergleich zum Stadtverband geringer ausgeprägt. Die Datenerfassung zu diesen kleingärtnerisch genutzten Flächen erfolgte im Wesentlichen durch mehrere Gespräche mit einem Vertreter des Bahn-Landwirtschaft Bezirks Essen e.V. und durch die von dem Bahn-Landwirtschaft Bezirk Essen e.V. bereitgestellten Daten.

Die Daten zu den **Grabelandflächen** im Eigentum der Stadt Essen wurden durch den FB 67 Grün und Gruga zusammengestellt. Daten zu den Grabelandflächen anderer Eigentümer*innen wurden durch die Emkes GmbH aus den ALKIS-Daten extrahiert und durch den FB 67 Grün und Gruga weiterverarbeitet. Bereits zum Projektbeginn zeichnete sich ab, dass im Zeitraum der Bearbeitung des EKEK mit verhältnismäßigem Aufwand nur Basisdaten zu den Grabelandflächen erfasst werden konnten. Insbesondere der weitgehend fehlende Organisationsgrad hätte sonst eine speziell auf Grabelandflächen ausgerichtete Datenerhebung bei Einzelpächtern erforderlich gemacht. Die für das EKEK erfassten Basisdaten beschränken sich deshalb auf die Lage im Raum, die Flächengröße und die Unterscheidung in Flächen im Eigentum der Stadt Essen und Flächen anderer Eigentümer*innen.

Die Daten zu den heterogenen **Urban-Gardening-Projekten („Gemeinschaftsgärten“)** wurden durch den FB 67 Grün und Gruga zusammengestellt. Die Informationen hierzu wurden z.T. durch Teilnehmer der Urban-Gardening-Projekte aufgestellt. Die Aussagen zur im EKEK mit verhältnismäßigem Aufwand erreichbaren Datenqualität entsprechen weitgehend dem Grabeland. Auch hier hätte der sehr geringe Organisationsgrad sonst eine speziell auf die „Gemeinschaftsgärten“ ausgerichtete Datenerhebung bei Einzelpächtern erforderlich gemacht. Analog zu den Grabelandflächen beschränken sich die erfassten Daten auf die Lage im Raum und die Flächengröße. Eine Unterscheidung nach Flächen im Eigentum der Stadt Essen und Flächen anderer Eigentümer*innen ist bei den Urban-Gardening-Projekten nicht erforderlich, da diese Flächen alle Eigentum der Stadt Essen sind.

Die Daten zu den kleingärtnerischen Nutzflächen, die aktuell durch Landwirte in Essen bereitgestellt werden (**„Landwirtschaftsgärten“**), wurden durch Internetrecherche der Emkes GmbH und Telefonate mit der Landwirtschaftskammer und den relevanten Landwirten erhoben und weiterverarbeitet. Die Bereitstellung dieser kleingärtnerisch nutzbaren Flächen ist jährlich wiederkehrend vom wirtschaftlich geprägten Verpachtungswillen der Landwirte abhängig. Damit stellt die im EKEK erhobene Datenlage lediglich eine Momentaufnahme dar, da große Schwankungen im Angebot der bereitgestellten Flächen möglich sind. Die den Ursprüngen des Kleingartenwesens weitgehend entsprechende Nutzungsform, mit einer zeitlich begrenzten Grabelandnutzung und ohne Regelungen für eine Folgenutzung, ist konsequent auf Kurzfristigkeit ausgelegt.

Die Ergebnisse zu den Kleingartenflächen außerhalb der Verwaltung durch den Stadtverband werden in Kapitel 4.3 dargestellt.

Kapitel 4: Ergebnisse des Untersuchungsbereichs 1 – Funktionalität des Kleingartenwesens und sein Stellenwert für Kleingärtner*innen und ihr persönliches Umfeld

Im Untersuchungsbereich 1 konzentriert sich der Blick darauf, wie die kleingärtnerischen Nutzungen betrieben werden. Es geht um die Analyse der Funktionalität der kleingärtnerischen Nutzungen und die Bedeutung der Kleingärten für die Kleingärtner*innen und Nutzer*innen aus ihrem persönlichen Umfeld. Die Ergebnisse sollen diesbezüglich den Status quo abbilden und Grundlagen für die Darstellung von Handlungserfordernisse und Handlungsmöglichkeiten in der Zukunft bereitstellen.

4.1 Differenzierung von Hauptform und Nebenformen

Die Funktionalität des Kleingartenwesens und sein Stellenwert für Kleingärtner*innen und ihr persönliches Umfeld wird in zwei unterschiedlichen Bereichen der kleingärtnerischen Nutzungen untersucht.

Da ist zunächst der Bereich der projektprägenden Hauptform der kleingärtnerischen Nutzungen im EKEK, die Kleingärten in der Verwaltung des Stadtverbandes. Ihre projektprägende Bedeutung ergibt sich im Hinblick auf die Fragestellung: „Bedeutung des Kleingartenwesens für die Freiraumversorgung“ aus mehreren Faktoren, wie Handlungsgrundlagen und Organisationsstrukturen sowie Flächengröße und räumliche Verteilung. Die Untersuchung dieses Bereichs erfolgt in fünf Untersuchungsteilbereichen (siehe Abbildung 1). Die Ergebnisse werden im Kapitel 4.2 dargestellt.

Bei den vier ergänzenden Nebenformen der kleingärtnerischen Nutzungen im EKEK werden jeweils Konstrukt, Handlungsgrundlagen und Handlungsweisen behandelt (siehe Abbildung 1). Auf die anderen Untersuchungsbereiche wird verzichtet, weil es sie entweder nicht gibt oder nur vergleichsweise gering ausgebildet sind (Organisationsgrad) oder weil die unverhältnismäßig schwierige Datenerfassung zu dem relativ kleinen und inhomogenen Personenkreis keine einheitliche Bewertung erwarten lässt (Einzelpachtverträge). Die jeweiligen wesentlichen Eigenschaften und Merkmale der ergänzenden Nebenformen werden im Hinblick auf die Fragestellung: „Bedeutung des Kleingartenwesens für die Freiraumversorgung“ dargestellt. Das gilt auch für potentielle Schnittstellen mit der projektprägenden Hauptform der kleingärtnerischen Nutzungen im EKEK. Die Ergebnisse werden im Kapitel 4.3 dargestellt.

4.2 Projektprägende Hauptform der kleingärtnerischen Nutzungen im EKEK – Kleingärten in der Verwaltung des Stadtverbandes

In diesem Kapitel werden die Kleingärten in der Verwaltung des Stadtverbandes in fünf Untersuchungsbereichen analysiert. Die Untersuchungsteilbereiche heißen:

- Handlungsgrundlagen
- Diverse Flächenaspekte
- Pächter*innen und ihr persönliches Umfeld
- Vereine
- Stadtverband

4.2.1 Handlungsgrundlagen

Bereits in den Kapiteln 3.2.1 und 3.2.2 wurde auf die besondere Stellung des BKleingG bei der Kategorisierung von kleingärtnerisch genutzten Flächen hingewiesen. Für die projektprägende Hauptform der kleingärtnerischen Nutzungen stellt das BKleingG die zentrale Handlungsgrundlage dar, auf die weitere Handlungsgrundlagen (Verträge) aufbauen. Die Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und die sachgerechte Verknüpfung der dazugehörigen Verträge hat wesentlichen Einfluss auf die Funktionalität des Kleingartenwesens und damit auf die Rolle, die das Kleingartenwesen für die Freiraumversorgung spielen kann.

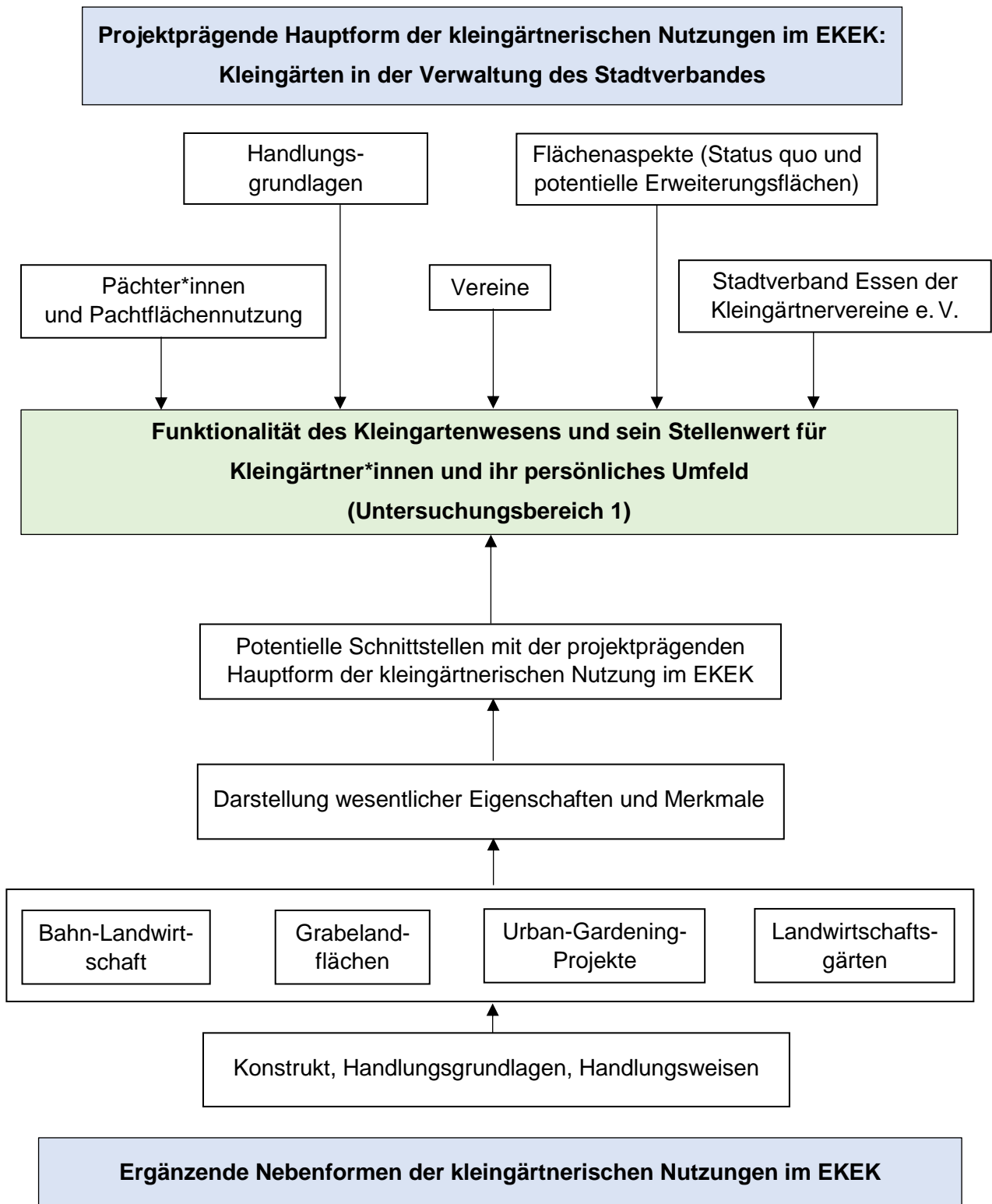


Abb. 1: Struktur des Untersuchungsbereichs 1

4.2.1.1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG)

In Kapitel 3.2.2 wurde die zentrale Rolle des BKleingG in Bezug auf die begrifflichen und rechtlichen Festsetzungen zum Themenfeld Kleingartenwesen behandelt. Die dort genannte dreiteilige Klassifizierung der Kleingärten in Dauerkleingärten, fiktive Dauerkleingärten und sonstige Kleingärten und die Abgrenzung zu kleingärtnerischen Nutzungen außerhalb der Regelungen des BKleingG haben erhebliche Bedeutung für die Stetigkeit und die Dauerhaftigkeit von Strukturen im Kleingartenwesen. Stetigkeit und Dauerhaftigkeit sind wesentliche Elemente für kontinuierliche Planungs- und Handlungsprozesse, wie sie im Zusammenhang mit der Freiraumversorgung einer Stadt notwendig sind. Diese Klassifizierung und die Zuordnung der verschiedenen Formen der kleingärtnerischen Nutzung im EKEK wurden deshalb als wesentliches Strukturmerkmal für die Bedeutung der Freiraumversorgung gewählt.

Nachfolgend sollen die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Festsetzungen dargestellt werden:

- **Dauerkleingärten**

§ 1 Abs. 3 des BKleingG definiert den Begriff des Dauerkleingartens. Dauerkleingärten sind nur die im Bebauungsplan nach § 9 Abs.1 Nr.15 im Baugesetzbuch (BauGB) für Dauerkleingärten festgesetzten Flächen. Alle anderen als Kleingärten genutzten Grundstücke, auch die im Flächennutzungsplan dargestellten „Dauerkleingärten“ (§ 5 Abs. 2 Nr.5 BauGB), sind sonstige Kleingärten.

Die kleingartenrechtliche Differenzierung rechtfertigt sich aus der unterschiedlichen rechtlichen Natur des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes. Der Flächennutzungsplan ist seinem Wesen nach ein nur vorbereitender Plan (§ 1 Abs. 2 BauGB). Er enthält keine rechtsverbindlichen Bodennutzungsregelungen, sondern lediglich richtungsweisende Darstellungen, aus denen die rechtsverbindlichen Festsetzungen im Bebauungsplan zu entwickeln sind (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Dem gegenüber ist der Bebauungsplan ein „verbindlicher Bauleitplan“ (§ 1 Abs. 2 BauGB), der die „rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthält und die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuchs erforderlichen Maßnahmen bildet“ (§ 8 Abs. 1 BauGB). Die in einem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen enden in zeitlicher Hinsicht, wenn der Bebauungsplan geändert oder aufgehoben wird. Die städtebauliche Funktion von Kleingärten als Teil des städtischen Grünflächensystems mit wichtigen Ausgleichfunktionen ist eine auf Dauer angelegte Wirkung (Quelle: Mainczyk / Nessler, 2019, S. 71-73). Die Hürden für eine Änderung oder Aufhebung eines Bebauungsplans mit der Festsetzung „Dauerkleingärten“ sind in aller Regel als hoch zu bewerten. Dauerkleingärten sind demnach die gegenüber Veränderungen stabilste Form der kleingärtnerischen Nutzung und deshalb besonders geeignet für kontinuierliche Planungs- und Handlungsprozesse, insbesondere dann, wenn es um die dauerhafte Zusammenarbeit mit Dritten, wie z.B. dem Stadtverband geht.

Mit der Festsetzung „Dauerkleingärten“ sind durch das BKleingG u.a. die nachfolgenden wesentlichen Aspekte rechtsverbindlich verbunden:

- ♦ Die Pachtpreisbindung und Begrenzung der zulässigen Höchstpacht durch Bindung an die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüsebau (§ 5 BKleingG),
- ♦ Kleingartenpachtverträge können nur auf unbestimmte Zeit geschlossen werden.
- ♦ Die Kündigung von Kleingartenpachtverträgen durch den Verpächter wird abschließend durch das BKleingG geregelt und eng an Voraussetzungen gekoppelt, z.B. durch einen staatlichen Eingriffsakt (Kündigungsschutz). Das BKleingG enthält demgegenüber keine Vorschriften über die Kündigungsmöglichkeiten des Pächters, weder beim Zwischenpachtvertrag noch beim Einzelpachtvertrag. Die Vertragsparteien sind bei der Ausgestaltung der Kündigungsgründe und -fristen frei. Falls keine Vereinbarungen zur Pächterkündigung getroffen wurden, stehen dem

Pächter über § 4 Abs.1 des BKleingG die Kündigungsmöglichkeiten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zur Verfügung.

- ♦ Die Kündigungsentschädigung ist durch § 11 BKleingG nach Art und Umfang gesetzlich geregelt.
- ♦ Die Bereitstellung und Beschaffung von Ersatzland wird durch § 14 BKleingG ebenfalls gesetzlich geregelt. Hier ist insbesondere die in § 14 Abs.1 BKleingG festgelegte Verpflichtung der Gemeinde, „geeignetes Ersatzland bereitzustellen oder zu beschaffen, es sei denn, sie ist zur Erfüllung der Verpflichtung außerstande“, zu erwähnen, die für Kündigungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BKleingG (Kündigung zum Zweck der Verwirklichung eines Bebauungsplanes) oder Nr. 6 (Kündigung zum Zweck der Verwirklichung der Planfeststellung) gilt. Ein Nachweis, zur Erfüllung der Verpflichtung außerstande zu sein, ist nach Ansicht des Verfassers im Regelfall in einer Großstadt nicht zu führen.

- **Fiktive Dauerkleingärten**

Aus der Gruppe der Kleingartenanlagen, die nicht nach Bebauungsplan laut § 9 Abs. 1 Nr. 15 im Baugesetzbuch (BauGB) als Dauerkleingartenanlagen festgesetzt sind, und die deshalb zunächst als sonstige Kleingartenanlagen einzuordnen sind, ragt eine Gruppe von Kleingartenanlagen heraus, deren rechtlicher Status den Dauerkleingartenanlagen weitgehend entspricht. § 16 Abs. 2 des BKleingG definiert sogenannte „fiktive Dauerkleingärten“. Danach sind „fiktive Dauerkleingärten“ Gärten auf Grundstücken, die folgende Merkmale aufweisen:

- ♦ Pachtvertrag über Kleingärten, der vor Inkrafttreten des Gesetzes (01.04.1983) geschlossen wurde
- ♦ keine Dauerkleingartenanlage
- ♦ im Eigentum der Gemeinde stehend

Verträge über Kleingärten auf diesen gemeindeeigenen Grundstücken sind wie Verträge über Dauerkleingärten zu behandeln. Gleiches gilt für Grundstücke, für die bei Inkrafttreten des BKleingG ein Kleingartenpachtvertrag bestand, der durch einen Dritten abgeschlossen wurde, und die Gemeinde als Erwerberin des Kleingartengrundstücks in den Pachtvertrag eingetreten ist.

Auf Kleingärten im Sinne des § 16 Abs. 2 BKleingG finden die Vorschriften über Dauerkleingärten Anwendung. Das hat zur Folge, dass

- ♦ befristet geschlossene Pachtverträge als auf unbestimmte Dauer verlängert gelten
- ♦ diese Verträge nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BKleingG gekündigt werden können (wirtschaftliche Verwertung für eine andere planungsrechtliche Nutzung)
- ♦ bei Kündigung zum Zweck der Planverwirklichung oder nach dem Landbeschaffungsgesetz (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BKleingG) die Gemeinde unter den in § 14 BKleingG genannten Voraussetzungen zur Gestellung von Ersatzland verpflichtet ist.



• **Sonstige Kleingärten im Sinne des BKleingG (ohne „fiktive Dauerkleingärten“)**

Kleingärten im Sinne des BKleingG werden entweder bauplanungsrechtlich festgelegt (Dauerkleingärten) bzw. ihnen gleichgestellt (fiktive Dauerkleingärten), oder von anderen kleingärtnerischen Nutzungsarten per Definition abgegrenzt (vgl. Kapitel 3.2.2). Dabei ist ein essentielles Merkmal für die Zuordnung von kleingärtnerisch genutzten Flächen zu den sonstigen Kleingärten im Sinne des BKleingG die Bildung einer Kleingartenanlage mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, z.B. Wege, Spielflächen und Vereinshäuser.

Die wesentlichen Unterschiede der gesetzlichen Regelungen des BKleingG in Bezug auf die sonstigen Kleingärten im Sinne des Gesetzes im Vergleich zu den beiden bauplanungsrechtlich definierten Kleingartenformen, befinden sich in den §§ 6 und 14 BKleingG. Sie betreffen die Vertragsdauer und die Bereitstellung und Beschaffung von Ersatzland:

- ◆ Kleingartenpachtverträge für sonstige Kleingärten im Sinne des Gesetzes können sowohl unbefristet als auch befristet abgeschlossen werden.
- ◆ Für sonstige Kleingärten im Sinne des Gesetzes besteht keine Verpflichtung, geeignetes Ersatzland bereitzustellen oder zu beschaffen, wenn ein Kleingartenpachtvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BKleingG gekündigt wird.

Die kleingärtnerische Nutzung als sonstige Kleingartenanlage im Sinne des BKleingG ist deshalb für kontinuierliche Planungs- und Handlungsprozesse zur Freiraumversorgung grundsätzlich geeignet, aber als weniger stabil einzuordnen als die beiden Dauerkleingartenvarianten (siehe hierzu auch Kapitel 4.3.1 Bahn-Landwirtschaft Bezirk Essen e.V.).

Alle Formen der kleingärtnerischen Nutzung außerhalb des BKleingG haben ausschließlich leicht veränderbare vertragliche Regelungen zum Bestandschutz (Vertragsdauer, Kündigungsmodalitäten). Diese „sonstigen Kleingärten außerhalb der Regelungen des BKleingG“ sind deshalb für kontinuierliche Planungs- und Handlungsprozesse zur Freiraumversorgung wenig geeignet. Ihnen kommt wegen dieser Instabilität lediglich eine ergänzende Funktion in der Freiraumversorgung zu.

92,9% (siehe Tab. 1, 1. – 4.) der kleingärtnerisch genutzten Flächen fallen unter die Bestimmungen des BKleingG (395,4 ha von 425,5 ha) und haben mit der dort angelegten Anlage für dauerhafte Pachtverhältnisse und geregelte Handlungsabläufe die wesentliche Handlungsgrundlage für kontinuierliche Planungs- und Handlungsprozesse zur Freiraumversorgung. Bei 67,0 % der Fläche ist der mit dem BKleingG verbundene Schutzstatus besonders ausgeprägt. Bei Dauerkleingärten (112,9 ha) und fiktiven

Tab. 1: Zuordnung der Rechtsstellung der kleingärtnerischen Nutzungen im EKEK

Zuordnung der Rechtsstellung der kleingärtnerischen Nutzungen im EKEK			
Flächen in der Verwaltung des Stadtverbandes:		ha	%-tuealer Anteil an kleingärtnerisch genutzter Gesamtfläche im EKEK
1.	Dauerkleingartenanlagen	112,9	26,5 %
2.	fiktive Dauerkleingartenanlagen	172,1	40,5 %
3.	sonstige Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG (Teil A)	78,2	18,4 %
Gegenüberstellung der Flächen außerhalb der Verwaltung des Stadtverbandes:			
4.	sonstige Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG (Teil B) – Bahn-Landwirtschaft Bezirk Essen e.V.	32,1	7,5 %
5.	sonstige Kleingärten außerhalb der Regelungen des BKleingG“	30,1	7,1 %

Dauerkleingärten (172,1 ha) ist u.a. das Thema Ersatzlandbereitstellung gesetzlich geregelt. Von den 110,3 ha „Sonstige Kleingärten im Sinne des BKleingG (siehe Tabelle 1, Zeilen 3. und 4.) haben 71,9 ha der gGmbH einen zusätzlichen Faktor für Dauerhaftigkeit der kleingärtnerischen Bestände. Sie befinden sich im Eigentum einer Kleingärtnerorganisation, und der Bestandsschutz liegt im Eigeninteresse der Kleingärtner*innen.

Lediglich der kleinste Teil der kleingärtnerisch genutzten Flächen im EKEK hat mit 30,1 ha oder 7,1 % keine gesetzlich begründete Handlungsgrundlage für kontinuierliche Planungs- und Handlungsprozesse zur Freiraumversorgung. Diese Flächen sind in Bezug auf Flächenkonkurrenten weitgehend schutzlos. Flächen dieser Kategorie benötigen eigenständige Regelungen für die Verstetigung der kleingärtnerischen Nutzung, wenn sie für die Freiraumversorgung langfristig oder dauerhaft von Bedeutung sein sollen (politische Beschlüsse, vertragliche Regelungen, Ankauf von Flächen etc.).

4.2.1.2 Wesentliches zum Generalpachtvertrag (Begriffe, Stellung, Ausgestaltung aktuell und zukünftig)

Kleingartenpachtverträge können auf Basis des BKleingG verschiedene Konstellationen aufweisen. Wenn sie zwischen Eigentümer*in und einzelnen Kleingärtner*innen bzw. zwischen Zwischenpächter*in und einzelnen Kleingärtner*innen abgeschlossen werden, handelt es sich um **Einzelpachtverträge**. Verträge zwischen Eigentümer*in und einer Gemeinde oder zwischen Eigentümer*in und einer als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation (z. B. Stadtverband Essen) zu dem Zweck, die Grundstücke aufgrund einzelner Kleingartenpachtverträge weiterzuverpachten, sind **Zwischenpachtverträge**. Der Begriff „Zwischenpacht“ umfasst alle gestuften Kleingartenpachtverhältnisse. Mehrfach gestufte Pachtverhältnisse unterscheiden sich von einmalig gestuften dadurch, dass die Weiterverpachtung auf der ersten Stufe nicht an einzelne Kleingärtner*innen erfolgt, sondern an einen weiteren Zwischenpächter (z. B. Kleingartenverein), der entweder zur Verpachtung an einen weiteren Zwischenpächter oder zur Überlassung von Kleingartenland an einzelne Kleingärtner*innen berechtigt ist. **Umgangssprachlich** wird der **Pachtvertrag auf der ersten Stufe als Generalpachtvertrag** bezeichnet.

Der Generalpachtvertrag in Essen ist ein Pachtvertrag auf der ersten Stufe eines mehrfach gestuften Pachtverhältnisses. In ihm sind die für das Pachtverhältnis essentiellen Regelungen grundlegend und rechtssicher anzulegen. Wie in einer Kaskade („Wasserfall in Form von Stufen“) sind diese Regelungen in den nächsten vertraglichen Stufen zu übernehmen und zu beachten („Vertragskaskade“). Für die rechtssichere Anwendung von mehrfach gestuften Pachtverhältnissen ist die Sicherstellung einer durchgängigen Anwendung der essentiellen vertraglichen Regelungen von zentraler Bedeutung. Inhaltliche Brüche zwischen den Vertragsstufen führen zwangsläufig zu rechtlichen Problemen, z. B. bei Haftungsfragen. Für eine rechtssichere „Vertragskaskade“ ist deshalb die durchgängige Verwendung gleichlautender Regelungen unter Verwendung präziser Rechtsbegriffe von wesentlicher Bedeutung.

Eine rechtssichere „Vertragskaskade“ in Essen sollte folgende Strukturelemente aufweisen:

- **Stufe 1:**
Zwischenpachtvertrag zwischen der Stadt Essen und dem Stadtverband (Generalpachtvertrag)
 Hier kommen der Stadt Essen bei der Vertragsaufstellung als vertragsvorbereitende Partei mehrere Funktionen zu:
 - ◆ die Eigentümerfunktion
 - ◆ die Stadtplanungsfunktion
 - ◆ die „Bündelungsfunktion für ein Handlungspaket Kleingartenwesen“ durch vertragliche Integrierung von Fremdgrundstücken in das Vertragsverhältnis
 - ◆ die Regelwerksgeberfunktion durch die Aufstellung der bei der Verpachtung im Handlungspaket Kleingartenwesen durchgängig anzuwendenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen

In der Wahrnehmung dieser Funktionen können sowohl die Eigentumsaspekte als auch diverse Aspekte zur Stadtplanung verankert werden.

Ein Zwischenpachtvertrag der Stufe 1 sollte insbesondere den Pachtgegenstand inhaltlich und in seinem räumlichen Anwendungsbereich konkret festlegen, z.B. wegen Zuständigkeitsfragen bei der Verkehrssicherungspflicht. Außerdem sind hier Nutzungsfragen, Zuständigkeiten der Vertragspartner, finanzielle Regelungen und Haftungsfragen mit Sorgfalt umzusetzen, um „Reibungsverluste“ in der Bewirtschaftung der kleingärtnerisch genutzten Flächen zu minimieren und kontinuierlich handlungssichere Abläufe zu ermöglichen.

- **Stufe 2:**

Zwischenpachtverträge zwischen dem Stadtverband und den ihm angeschlossenen Vereinen

Diese Zwischenpachtverträge sollten eindeutig auf den Zwischenpachtvertrag der Stufe 1 (Generalpachtvertrag) aufbauen. Sie können um Belange, die zwischen dem Stadtverband und seinen Vereinen von Bedeutung sind, ergänzt werden. Die Zwischenpachtverträge der Stufe 2 müssen die Verpflichtung für die Vereine enthalten, die Verpflichtungen aus den Zwischenpachtverträgen der Stufen 1 und 2 in die Einzelpachtverträge zu übernehmen, soweit sie die Rechte und Pflichten des Einzelpächters betreffen. Außerdem müssen sie die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung und Haftungsfragen zwischen dem Stadtverband und den Vereinen hinlänglich konkret regeln.

- **Stufe 3:**

Einzelpachtverträge zwischen den Vereinen und ihren Gartenpächter*innen

Die Einzelpachtverträge sollten eindeutig auf den Zwischenpachtvertrag der Stufe 1 (Generalpachtvertrag) und den (jeweiligen) Zwischenpachtvertrag der Stufe 2 aufbauen, mit der Übernahme der Rechte und Pflichten, soweit sie den*die Einzelpächter*in betreffen.

Nachfolgend sollen wesentliche Aspekte zur aktuellen Vertragssituation im Essener Kleingartenwesen (Vertragskaskade Stadt Essen – Stadtverband – Vereine – Einzelpächter*in) behandelt werden.

Eine durchgängige Vertragskaskade, die auf dem Generalpachtvertrag als Stufe 1 aufbaut, gibt es nach Angabe des Stadtverbandes bisher nicht. Die Zwischenpachtverträge mit den Vereinen und die Einzelpachtverträge mit den Kleingartenpächtern sind in der Vergangenheit ohne eine konsequent auf den Generalpachtvertrag aufbauende Handlungsweise entstanden.

Im aktuellen Generalpachtvertrag vom 29.10.2013 sind keine Festsetzungen zur Bildung einer Vertragskaskade enthalten. Bei dem Vertrag handelt es sich nicht um ein neu erstelltes Vertragswerk, sondern um eine Fortführung von Verträgen seit dem Jahr 1984. In der Vertragspräambel steht hierzu: *„Zur Übersichtlichkeit und zur Vereinfachung werden die(se) bestehenden Regelungen in einer Neufassung eines Vertragswerks unter Berücksichtigung veränderter Rahmenbedingungen und Zielsetzungen zusammengefasst.“*

Da im Rahmen des EKEK eine detaillierte Vertragsanalyse nicht möglich ist (Leistungsumfang EKEK und juristische Aspekte), soll nachfolgend nur stichwortartig auf wesentliche Vertragsdefizite des aktuellen Pachtvertrags hingewiesen werden:

- Als Gegenstand der Pacht werden ausschließlich „die kleingärtnerischen Flächen und baulichen Anlagen im Eigentum“ der Stadt Essen genannt (ohne nähere Darstellung, was dazu gehört und was ggf. nicht dazu gehört). Für alle anderen kleingärtnerisch genutzten Flächen in der Verwaltung des Stadtverbandes hat der Generalpachtvertrag damit keine rechtsverbindliche Wirkung. Das entspricht ca. 30,4% der kleingärtnerisch genutzten Flächen in der Verwaltung des Stadtverbandes (siehe Kapitel 4.2.1.4).
- Die im Vertrag genannten Anhänge sind inhaltlich fehlerhaft. Sie sind unvollständig (Anlagen und Anlagenteile fehlen), in Teilen unpräzise (Bezeichnung der Anlagen, Kartendarstellung) und nicht

aktuell (sie weisen den September/den November 1999 als Stand aus, als Änderungsdatum wird bis auf eine Ausnahme der 01.07.1998 ausgewiesen). Die umfangreichen Grundlagenarbeiten für das EKEK haben eine digitale Basis hergestellt, die für die Aktualisierung der Vertragsanhänge beste Voraussetzungen mit sich bringt.

- Der Nutzungszweck wird nicht konkret benannt, es heißt: *„Die Pachtflächen dürfen nur im Rahmen dieses Vertrages und seiner Anlagen und der jeweils geltenden Bestimmungen genutzt werden“*.
- Die Festlegung, dass Hauptdurchgangswegen *„(...) bis zum Einbruch der Dunkelheit jedermann zugänglich sein“* müssen, ist aufgrund der fehlenden konkreten Ausweisung dieser Wege unzureichend.
- Die in den §§ 4 und 7 des Generalpachtvertrages behandelten Aspekte zu Verpflichtungen in Bezug auf den Winterdienst sind unzureichend präzise. Das gilt sowohl für den Bezug zu den damit zusammenhängenden ortsrechtlichen Bestimmungen als auch für Ausweisung des Aufgabenbereichs, den die Kleingärtner*innen außerhalb der Pachtflächen übernommen haben.
- Der Pächter wird in § 6 Abs. 1 des Generalpachtvertrages verpflichtet, eine Fläche unbestimmter Größe außerhalb der Pachtfläche *„auf eigene Kosten zu verwalten (...), zu unterhalten und in ihrer Substanz zu sichern, (...) einschließlich Grünflächen im Randbereich der Kleingartenanlagen“*.
- Die Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht sind unzureichend präzise (was gehört dazu und wer muss was nach welchen Regeln umsetzen?). Sicherheitsrelevante Defizite und erhebliche Haftungsrisiken sind so nahezu zwangsläufig. Dem Stadtverband werden hier sogar Haftungen für Schäden durch (unbekannte) Dritte übertragen. Außerdem soll der Stadtverband die dem Grundstückseigentümer obliegende Verkehrssicherungspflicht (ohne Einschränkungen) übernehmen, was rechtlich nur teilweise möglich ist; und auch nur dann, wenn es hinlänglich konkret genug beschrieben wird.
- Die Kündigung von allen Kleingartenpachtverträgen durch den jeweiligen Verpächter wird abschließend durch das BKleingG geregelt und eng an Voraussetzungen gekoppelt. Die im Generalpachtvertrag in § 13 – Unterverpachtung – genannten Pflichten zur Sicherstellung einer sogenannten „Durchgriffskündigung“² sind einerseits unpräzise dargestellt und in der rechtlichen Zulässigkeit zumindest bedenklich.

Der aktuelle Generalpachtvertrag ist in Bezug auf den Geltungsbereich und die Bewirtschaftung der kleingärtnerisch genutzten Flächen (Nutzung, Zuständigkeit, Haftung etc.) als nicht ausreichend anzusehen. Die Vertragsgeberfunktion (Vertragsinhalte werden von einer Seite vorgegeben) wird unvollständig, z.T. fehlerhaft und ausschließlich in der Form: *„der Verpächter sagt, was der Pächter umsetzen muss“* umgesetzt. Die Möglichkeit, den Vertrag als Vertragspartner auf Augenhöhe mit gemeinsamen Zielen auszugestalten, wird nicht genutzt. Darüber hinaus weist er keine nennenswerten Aspekte in Bezug auf die Stadtplanung auf (Stadtplanungsfunktion). Es besteht erheblicher Erneuerungsbedarf, der nicht durch die Optimierung des bestehenden Vertrages umgesetzt werden sollte. Ein von Grund auf neuer Generalpachtvertrag, der im Anschluss auch in den Vertragsstufen 2 und 3 der Vertragskaskade weitergeführt wird, wird empfohlen. Wenn dieser Vertrag auf die Aspekte: *„Planungs- und Handlungspartnerschaft mit gemeinsamen stadtplanerischen Zielen“* ausgerichtet wird, können die in der Verwaltung des Stadtverbandes befindlichen kleingärtnerisch genutzten Flächen dauerhaft einen noch wesentlicheren Beitrag zur Freiraumversorgung in Essen leisten als bisher.

4.2.1.3 Kaufvertrag und Gesellschafterliste gGmbH

Nur in seltenen Einzelfällen sind Kleingärtner*innen Eigentümer*in von kleingärtnerischen Nutzflächen. *„Das BKleingG geht von der allgemein anerkannten Rechtsansicht aus, dass Kleingärten vertraglich (in der Regel) aufgrund eines Pachtvertrages (...) überlassene (...) Gärten sind“* (Quelle: Mainzzyk / Nessler, 2019, S. 63). Zur Vermeidung unmittelbaren Eigentums einzelner Kleingärtner*innen treten

² Kein allgemeingültiger Rechtsbegriff

Kleingärtnerorganisationen in die Eigentümerfunktion ein und verpachten die Flächen an ihre Vereine/ Kleingärtner*innen. In Essen wurde für diesen Zweck die Essener Kleingartengrund und -boden gemeinnützige GmbH (gGmbH) gegründet und beim Amtsgericht eingetragen. Aktuell befinden sich nach Angaben des Stadtverbandes 94,8% der Eigentumsanteile in seinem Besitz.

Die Kleingartenflächen der gGmbH sind in ihrer Rechtsstellung als „sonstige Kleingärten im Sinne des BKleingG“ einzuordnen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der gGmbH zu den Belangen des Kleingartenwesens, ist die Eigentümerfunktion im Vergleich zu anderen Eigentümern dieser Kategorie als „auf das Kleingartenwesen ausgerichtet“ anzusehen. Die Kleingärten auf den gGmbH-Flächen haben damit durch den Ankauf einen über das BKleingG hinausgehenden „Bestandsschutz“. Ihr Anteil an der kleingärtnerisch genutzten Fläche in Essen ist bedeutend (siehe Kapitel 4.2.1.4).

4.2.1.4 Eigentumsaspekte

Die kleingärtnerisch genutzte Gesamtfläche aller Gartenformen des EKEK beträgt ca. 425,5 ha. Davon befinden sich ca. 363,3 ha in der Verwaltung des Stadtverbandes. Die projektprägende Form der kleingärtnerischen Nutzung nimmt damit ca. 85,4% der kleingärtnerischen Fläche in Essen ein.

Die anderen 14,6% verteilen sich kleinteilig auf die übrigen Gartenformen und sollen an dieser Stelle nachrichtlich dargestellt werden:

- | | |
|---|---|
| – Bahn-Landwirtschaft Bezirk Essen e.V. | ca. 32,1 ha oder ca. 7,5% Flächenanteil |
| – Städtisches Grabeland | ca. 11,0 ha oder ca. 2,6% Flächenanteil |
| – Sonstiges Grabeland | ca. 12,3 ha oder ca. 2,9% Flächenanteil |
| – Urban Gardening (Gemeinschaftsgärten) | ca. 2,2 ha oder ca. 0,5% Flächenanteil |
| – Landwirtschaftsgärten | ca. 4,6 ha oder ca. 1,1% Flächenanteil |

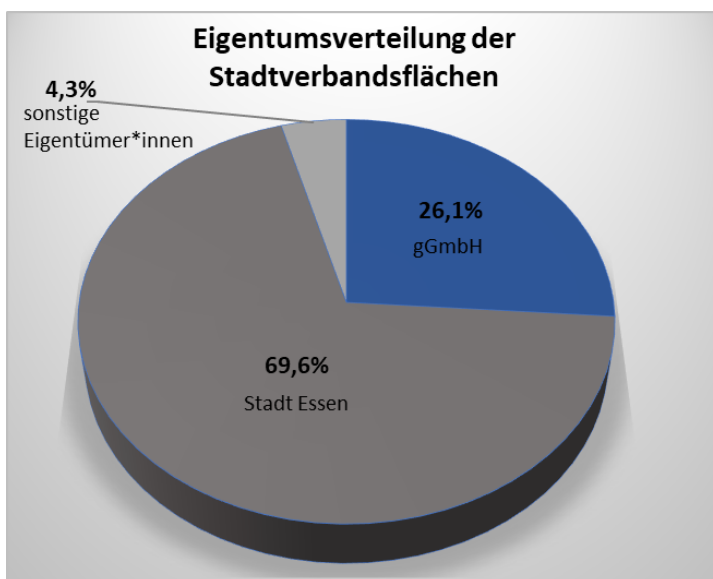


Abb. 2: Eigentumsverteilung der Stadtverbandsflächen

Abbildung 2 zeigt eine deutliche Bündelung der Eigentumsverhältnisse bei der vom Stadtverband verwalteten Fläche. Die Eigentümerin mit den meisten Flächen ist die Stadt Essen. Ca. 252,7 ha oder ein Flächenanteil von ca. 69,6% dieser Flächen gehören der Stadt. Die bedeutendste „Fremdeigentümerin“ ist die gGmbH der Kleingärtner*innen. Ihr gehören ca. 94,8 ha der vom Stadtverband verwalteten Flächen. Das entspricht einem Anteil von ca. 26,1%. Lediglich 15,8 ha der vom Stadtverband verwalteten Flächen gehören sonstigen Eigentümer*innen. Das entspricht einem Anteil von ca. 4,3%.

Dadurch, dass 95,7% der Flächen zur Verwaltung des Stadtverbandes, der Stadt und einer Kleingärtnerorganisation (gGmbH) gehören, ist eine gute Voraussetzung für die Abstimmungsprozesse rund um die projektprägende Form des Kleingartenwesens gegeben. Diese Eigentümerbündelung ist sowohl für die Optimierung der bisherigen Zusammenarbeit (z. B. Optimierung der Handlungsgrundlage Generalpachtvertrag) als auch für eine potentielle Erweiterung der Zusammenarbeit vorteilhaft. So könnten weitergehende Entwicklungen in der Zusammenarbeit für die Freiraumversorgung der Stadt Essen von einem vergleichsweise kleinen Personenkreis vorangetrieben werden.

4.2.1.5 Risiken durch Altlasten und Bergschäden

Zur einer sachgerechten Untersuchung der Ressource Kleingartenwesen gehört auch ein Blick auf die Risiken für die zukünftige Entwicklung. In einer Ruhrgebietsstadt gehören dazu sicherlich Fragestellungen zu den Risikopotentialen von Altlasten und Bergschäden.

Die Recherche im Rahmen des EKEK verfolgte für beide Bereiche Fragen in zwei Zielrichtungen (Zeitraum seit Einführung des BKleinG):

- Art und Umfang von Problemstellungen, die sich auf eine uneingeschränkte kleingärtnerische Nutzung negativ ausgewirkt haben
- Umgang mit den jeweiligen potentiellen Risiken für eine uneingeschränkte kleingärtnerische Nutzung

Die Fragestellungen bezogen sich nicht nur auf die projektprägende Form des EKEK, sondern ausdrücklich auf alle Formen der kleingärtnerischen Nutzung.

In Bezug auf das **Thema Altlasten** im Zusammenhang mit kleingärtnerischen Nutzungen ergibt sich folgendes Ergebnis:

- Ein Einzelfall mit Schwermetallbelastungen Anfang der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts, bei dem aber in Abstimmung mit der damaligen Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (LÖLF) keine Anbaubeschränkungen erforderlich waren
- Ergänzende Untersuchungen in Kleingartenanlagen im Umfeld des o. g. Einzelfalls, bei denen ebenfalls keine Handlungsnotwendigkeiten gegeben waren
- Diverse Untersuchungen auf städtischen und etwa 40 privaten Grundstücken im Zusammenhang mit planungsrechtlicher Sicherung (B-Pläne). Vereinzelt sollen in diesem Zusammenhang mit der ehemaligen LÖLF abgestimmte Handlungsempfehlungen an Kleingärtner*innen übersandt worden sein. Diese Handlungsempfehlungen spielen nach Erkenntnissen des Verfassers keine Rolle mehr in der aktuellen kleingärtnerischen Praxis.

Daraus ergibt sich folgende fachtechnische Einschätzung zum Risikopotential von Altlasten auf kleingärtnerischen Nutzflächen in der Stadt Essen und damit verbundenen Handlungsweisen:

- Die Fallzahl nachweislicher Problemstellungen ist als erfreulich gering einzuschätzen. Nachhaltig praktizierte Auswirkungen auf die kleingärtnerische Nutzung resultieren daraus genauso wenig wie die Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen (Vergleichswert für Bochum hierzu: sechs zu sanierende Kleingartenanlagen (Quelle: Emkes GmbH, 2021)) oder gar die Schließung einer Kleingartenanlage.
- Der Untersuchungsumfang hat sich weitestgehend auf Flächen zur planungsrechtlichen Absicherung beschränkt. Die Ergebnisse der etwa 40 Jahre zurückliegenden Untersuchungen bilden den damaligen Status in Bezug auf Richt- und Grenzwerte und medizinische Erkenntnisse ab und betreffen nur einen kleinen Teil der kleingärtnerisch genutzten Gesamtfläche in Essen. Außerhalb der Flächen in der Verwaltung des Stadtverbandes gab es offensichtlich bisher keine Untersuchungen.
- Das Risikopotential zum Thema Altlasten auf kleingärtnerisch genutzten Flächen ist insgesamt als nur geringfügig untersucht einzustufen.
- Negative Einflüsse auf den Kleingartenbestand sind für die Zukunft vor diesem Hintergrund nicht auszuschließen.
- Strategien zum Umgang mit dem Risikopotential von Altlasten für kleingärtnerische Nutzungen gibt es weder in Bezug auf die Untersuchungsziele noch in Bezug auf den Umgang mit Problemfällen. So gibt es beispielsweise keine systematisierte Verfahrensweise zum Umgang mit an Kleingärtner*innen gerichtete Handlungsempfehlungen.

Zur besseren Einordnung des Themas Bergschäden erfolgen zunächst ein paar allgemeine Hintergrundinformationen: Das Risikopotential von Bergschäden für kleingärtnerische Nutzungen ist in Essen voraussichtlich noch größer einzuschätzen als das von Altlasten. In einer „Hitliste“ der Städte mit den meisten Schächten und Stollen rangieren Revier-Kommunen nicht ganz überraschend weit oben. So verortet die Bergbehörde in Essen beispielsweise 2.500 Bergbauschächte (Platz 2 nach Bochum). Besonders problematisch ist das Stadtgebiet südlich der A40, wo insbesondere der „Oberflächennahe Bergbau“, der in eine Tiefe bis 100m geht, zu Gefahren an der Oberfläche führt. Auch Jahrzehnte oder Jahrhunderte nach seiner Einstellung können durch unzureichend oder gar nicht verfüllte Grubenbaue an der Erdoberfläche Senkungen und/oder sogenannte Tagesbrüche eintreten, die erhebliche Personen- und Sachschäden zur Folge haben können. (Quelle: Geologischer Dienst NRW, Bezirksregierung Arnsberg, 2021)

In Bezug auf das **Thema Bergschäden** im Zusammenhang mit kleingärtnerischen Nutzungen ergibt die Untersuchung im EKEK folgendes Ergebnis:

- In einer Kleingartenanlage machte ein Tagesbruch über einem 300 m tiefen Schacht von 1972 bis 2001 mehrere aufwendige Sicherungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig.
- Ein 2018 festgestellter Tagesbruch in einer Gartenparzelle in einer anderen Kleingartenanlage konnte 2019 beseitigt werden.
- Die präventive Überprüfung von sieben Bergbauschächten in Essen-Holsterhausen durch die Bezirksregierung Arnsberg ergab 2018, dass es zwei sicherungsbedürftige Schächte in einer Kleingartenanlage gab. Die Schächte wurden 2020 verfüllt.
- Das seit 2011 auf Landesebene durchgeführte Programm zur systematischen Risikobewertung verlassener Schächte und Stollen wurde zum Abgleich mit Risiken auf kleingärtnerisch genutzten Flächen in Essen offensichtlich nicht genutzt. Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen der Bezirksregierung Arnsberg stellt auf seiner Internetseite www.gdu.nrw.de im Raster von einem km² seine Erkenntnisse landesweit kostenlos zur Verfügung. Ausgewiesen werden folgende Vorkommnisse in der jeweiligen Rasterfläche:
 - bergbaubedingter Tagesbruch
 - verlassene Tagesöffnung
 - oberflächennaher Bergbau belegt
 - tagesnaher Bergbau möglich
 - Methanausgasung punktuell nachgewiesen
 - Methanausgasung flächenhaft nachgewiesen

Nahezu alle Essener Rasterflächen weisen eine oder mehrere Ausweisungen auf, besonders südlich der A 40. Konkret grundstücksbezogene Auskünfte sind kostenpflichtig. Eine Einzelfallbetrachtung der kleingärtnerisch genutzten Flächen übersteigt den Handlungsrahmen des EKEK.

Daraus ergibt sich folgende fachtechnische Einschätzung zum Risikopotential von Bergschäden auf kleingärtnerischen Nutzflächen in Essen und damit verbundenen Handlungsweisen:

- Die Fallzahl nachweislicher Problemstellungen/Sanierungsmaßnahmen ist als erfreulich gering einzuschätzen (Vergleichswert für Bochum hierzu: sieben Kleingartenanlagen (Quelle: Emkes GmbH, 2021)). Nachhaltige Auswirkungen auf die kleingärtnerische Nutzung resultieren daraus nicht. Eine Schließung einer Kleingartenanlage kam nicht vor.
- Der Untersuchungsumfang hat sich ausschließlich aufgrund von eingetretenen Schadbildern an der Erdoberfläche ergeben. Über Fälle außerhalb der Flächen in der Verwaltung des Stadtverbandes gibt es keine Erkenntnisse.
- Das Risikopotential zum Thema Bergschäden auf kleingärtnerisch genutzten Flächen wurde durch die Stadt Essen offensichtlich bisher nicht untersucht (anders als beispielsweise in Bochum, wo eine

entsprechende Untersuchung bereits in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts veranlasst wurde (Quelle: Emkes GmbH, 2021)). Strategien zum Umgang mit dem Risikopotential von Bergschäden für kleingärtnerische Nutzungen gibt es weder in Bezug auf die Untersuchungsziele noch in Bezug auf den Umgang mit Problemfällen.

- Negative Einflüsse auf den Kleingartenbestand sind für die Zukunft vor diesem Hintergrund nicht auszuschließen.

4.2.1.6 Zusammenwirken mit der Stadtverwaltung

Der Schnittstelle Kleingartenwesen/Stadtverwaltung kommt in Bezug auf gemeinschaftliche Handlungen für die Freiraumversorgung eine besondere Rolle zu. Das gilt sowohl für den Aufgabenbereich Kleingartenverwaltung als auch für den Aufgabenbereich Kleingartenentwicklung. Beispielfür das damit verbundene Aufgabenspektrum seien folgende Bereiche genannt:

- Eigentümerfunktion für städtische Grundstücke
- Gesetzlich und vertraglich bedingte Aufgabenstellungen auf kleingärtnerisch genutzten Fremdgrundstücken
- Bewirtschaftungsfragen der vorhandenen kleingärtnerisch genutzten Flächen
- Ausgestaltung des Kleingartenbedarfs
- Ausgestaltung von Aspekten der Freiraumversorgung in den vorhandenen und zukünftigen kleingärtnerisch genutzten Flächen
- Verbindung Kleingartenwesen/Politik

Im Gegensatz zu allen anderen Formen der kleingärtnerischen Nutzungen im EKEK, bei denen dieser Bereich nur rudimentär ausgebildet ist, gibt es bei der projektprägenden Form des Kleingartenwesens nach wie vor eine Schnittstelle mit konkreten Planstellenausweisungen in der Stadtverwaltung. Dieser Sachverhalt ist nicht selbstverständlich. Die Kleingartenstudie NRW (MULNV NRW, 2009) hat hierzu bereits 2009 festgestellt: *„Die kommunale Verwaltung des Kleingartenwesens, (...), ist in ihrer Bedeutung für die Kommunen inhaltlich und personell erkennbar auf dem Rückzug. Damit besteht die Gefahr einer unzureichenden Kontrolle und Begleitung des Kleingartenwesens und seiner Ziele.“* Konkret wird hierzu angeführt: *„Während früher ausschließlich die Grünflächenämter mit weitgehend deckungsgleichen Strukturen für die kommunale Kleingartenverwaltung verantwortlich waren, sind heute diverse Organisationsformen der Grünflächenverwaltung in den Kommunen entstanden.“* Weiterhin wird dort gesagt: *„Während kommunale Kleingartenverwaltung bis in die 80er Jahre hinein (...) in Abteilungs- oder Gruppenstärke umgesetzt wurde, bildet heute das Vorhandensein einer vollen Arbeitsstelle nur für die Kleingartenverwaltung in den Kommunen schon die Ausnahme.“* Der Kostendruck hat in diversen Stadtverwaltungen traditionelle Steuereinheiten für das Kleingartenwesen verschwinden lassen und die Aufgabenerledigung zu dezentralen Ergänzungsleistungen innerhalb der Stadtverwaltung reduziert.

Dass die Folgen dieses Bedeutungsverlusts des Kleingartenwesens in Essen nicht derartig ausgeprägt eingetreten sind, ist jetzt in einer Zeit, in der das Kleingartenwesen offensichtlich einen Bedeutungsschub erfährt, zweifelsfrei als vorteilhaft anzusehen. Die Anpassung vorhandener Strukturen mit entsprechendem Themenbezug an erweiterte Aufgabenstellungen ist voraussichtlich leichter zu bewerkstelligen als ein Neuaufbau, bei dem unter Umständen weit in Verwaltungsstrukturen eingegriffen werden müsste.

Dabei wird eine Zusammenarbeit von Stadtverwaltung und Stadtverband, die über den Status quo hinausgeht, bei Weitem kein Selbstläufer. Die verbliebenen Vorbehalte, die aus dem gegenseitigen Umgang in der Vergangenheit in Bezug auf Rückbau von Kleingärten sowie Pachtzins- und anderen Kostenfragen resultieren, werden nur durch vertrauensvolle Zusammenarbeit auf klaren Handlungsgrundlagen beseitigt werden können. Hier taucht die Frage auf, wer hier entsprechende Impulse geben

kann. Der Stadtverband, dem Selbstverständnis nach (bis auf Weiteres) primär ein Lobbyist seiner Mitglieder, scheidet als Impulsgeber für mehr Zusammenarbeit voraussichtlich aus. Da wird es umso interessanter, wie das Meinungsbild der Stadtverwaltung in Bezug auf den Stellenwert des Kleingartenwesens für die Freiraumversorgung ist und wie dort die Möglichkeiten der zukünftigen Zusammenarbeit eingeschätzt werden. Im Rahmen diverser Gespräche mit Vertretern der Stadtverwaltung wurden hierzu an die in diesem Zusammenhang besonders relevanten Fachbereiche 59 (Umweltamt), 61 (Amt für Stadtplanung und Bauordnung) und 68 (Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement) folgende Fragen gestellt:

- Wo sieht Ihr Fachbereich Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit den Kleingartenorganisationen?
- Wie könnte ein Statement Ihres Fachbereichs zur Bedeutung des Kleingartenwesens im Sinne des EKEK für die Freiraumversorgung der Stadt Essen lauten?

In Bezug auf die Möglichkeiten der Zusammenarbeit verwiesen der FB 61 und 68 auf die gegenwärtig praktizierte mittelbare Zusammenarbeit über den FB 67 und den Arbeitskreis Kleingartenwesen, die auch zukünftig so erfolgen soll. Unmittelbare Zusammenarbeiten mit Kleingärtnerorganisationen finden in seltenen Einzelfällen statt (projektbezogene Stadtteilentwicklung in Fördergebieten, Träger öffentlicher Belange bei der formalen Aufstellung von Bebauungsplänen). Der FB 68 stellte fest, dass *„eine strukturelle Zusammenarbeit mit den Kleingärtnerorganisationen“* (von seiner Seite) *„nicht stattfindet“*.

Das Meinungsbild der Fachbereiche zur Bedeutung des Kleingartenwesens im Sinne des EKEK für die Freiraumversorgung der Stadt Essen kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Fachbereiche 61 und 68 sind sich darüber einig, dass das Kleingartenwesen in Essen seit jeher eine wichtige und besondere Rolle für die Freiraumversorgung der Bevölkerung einnimmt.
- Exemplarisch werden die Bereiche Erholungsfunktion, Klima und Ökologie als Wirkungsfelder genannt. Geringer Versiegelungsgrad, Begegnungsmöglichkeit mit der Natur und Begegnungsmöglichkeiten für die Nutzer*innen sind Beispiele für herausgehobene Merkmale des Kleingartenwesens.
- Bei großräumiger Betrachtung sind die Kleingartenflächen bedeutsame lineare Grünstrukturen (Wegketten für Fußgänger und Radfahrer, Trittsteine für Flora und Fauna im Biotopsystem), besonders, wenn es sich um größere, zusammenhängende Flächen im Kontext mit anderen Grünstrukturen handelt. FB 61 stellte fest, dass das EKEK die damit verbundenen Zielstellungen als strategisches Instrument sichert.
- Die im Kleingartenwesen vorhandenen Möglichkeiten der Quartiersentwicklung werden wertgeschätzt und sollten aus Sicht des FB 68 durch weitere Öffnung der Anlagen und durch Angebote mit hoher Aufenthaltsfunktion und Spielmöglichkeiten optimiert werden.

Eine Stellungnahme vom FB 59 zu der oben genannten Fragestellung erfolgte nicht.

Das Zusammenwirken mit dem Kleingartenwesen kann für die Gegenwart auf der städtischen Seite mit den Worten *„verwaltend und auf zufällige Einzelfälle beschränkt“* zusammengefasst werden. Die Potentiale des Kleingartenwesens für die Freiraumversorgung werden zwar grundsätzlich erkannt, spielen aber in der aktuellen Praxis der Stadtverwaltung bisher keine Rolle. Dies zeigt sich auch bei der im Rahmen des EKEK praktizierten Prüfung auf Ausschlusskriterien im vorgeschlagenen Suchraum für potentielle Erweiterungsflächen (siehe Kapitel 4.5). Bei dieser Prüfung wurden die Ausschlusskriterien der aktuellen Praxis ohne Abwägung gegen die Potentiale des Kleingartenwesens für die Freiraumversorgung angewendet.

Eine aktive strukturelle Zusammenarbeit, wie sie im Zusammenhang mit gemeinsamen Handlungsweisen bei der Freiraumversorgung in der Zukunft notwendig wäre, gibt es nicht. Hierzu ist ein Handlungsauftrag notwendig, der das Kleingartenwesen und seine Potentiale für die Freiraumversorgung

auf die Augenhöhe mit anderen Freiflächeninteressen bringt und die notwendigen Verfahrensweisen im Ablauf der Stadtverwaltung verankert.

4.2.1.7 Zusammenwirken mit der Politik

Die veränderte politische und gesellschaftliche Bedeutung des Kleingartenwesens spiegelt sich im Auftrag zum EKEK wider. Die damit verbundene ausdrückliche Wertschätzung des Kleingartenwesens ist eine gute Basis für die Entwicklung der Rolle des Kleingartenwesens zu einem Leistungsträger der Belange der Freiraumversorgung. Dazu gilt es, zunächst einen Handlungsauftrag an die Verwaltung zu formulieren, der zum Ziel hat, auf Basis des EKEK Zielvorstellungen und Inhalte für die Optimierung der Bereiche Kleingartenverwaltung und Kleingartenentwicklung zu entwickeln, um auf dieser Basis eine dauerhafte Verstetigung der gemeinsamen Handlungen mit den Kleingärtner*innen zum Wohl der Freiraumversorgung zu erreichen.

4.2.2 Untersuchungsteilbereich Pächter*innen und ihr persönliches Umfeld

Die Datenerfassung für diesen Untersuchungsteilbereich erfolgte über einen Fragebogen für Pächter*innen. Dieser wurde als Bestandteil der Verbandszeitschrift „Der Grüne Bote“ in der Ausgabe August/September 2019 allen Kleingärtner*innen des Stadtverbandes zugeschickt. Auf diesem Weg konnte sichergestellt werden, dass der Fragebogen jede*n Pächter*in der 8.627 Kleingartenparzellen erreichte. Für die Teilnahme an der Umfrage wurde u.a. vom Stadtverband bei den Vereinen intensiv geworben. Der Rücklauf der anonymisierten Fragebögen erfolgte auf dem Postweg an Grün und Gruga.

Es wurden 1.364 Fragebogen für Pächter*innen zurückgeschickt. Das entspricht einer Rücksendequote von ca. 16%. Diese Quote ist im Vergleich zur Rücksendequote bei der Kleingartenstudie NRW (Quelle: MULNV NRW, 2009) gering. Hier lag der niedrigste Wert bei 21,6% (Köln) und der Durchschnittswert bei 30,6% Rücksendequote. Die absolute Zahl der zurückgesendeten Fragebögen liegt aber nur geringfügig unter dem Wert der Kleingartenstudie NRW (1.385 Fragebögen), so dass trotz der niedrigeren Quote von einer aussagefähigen Datenbasis ausgegangen werden kann.

Während 1.219 (89,4%) der zurückgeschickten Fragebögen das gewünschte Merkmal „Vereinsname“ aufwiesen, wurden 145 Fragebögen (10,6%) vollständig anonym eingereicht. Bei den Einsendungen mit dem Merkmal „Vereinsname“ konnte die Mitwirkung aus 100 der 114 Vereine festgestellt werden. Davon ausgehend, dass bei den vollständig anonym eingereichten Fragebögen eine Mitwirkung aus weiteren Vereinen erfolgte, kann eine nahezu vollständige Teilnahme aus allen Vereinen angenommen werden. Dabei reichte die Teilnahmeintensität im Maximum 100 Fragebögen aus einem Verein, während bei sechs Vereinen lediglich ein Fragebogen zurückgeschickt wurde (Durchschnittswert = 12 Fragebögen pro Verein, bezogen auf die Gesamtzahl der zurückgeschickten Fragebögen). Aufgrund der Heterogenität der Rücksendequoten der Vereine und des nicht unerheblichen Anteils vollständig anonym eingereichter Fragebögen wurde bei der Datenauswertung auf eine Differenzierung nach Vereinen verzichtet.

4.2.2.1 Strukturen der Pächter*innen

Die Fragen zu diesem Aspekt sollen Aufschluss darüber geben, wer einen Kleingarten gepachtet hat. Dabei geht es um Haushaltsstrukturen, Herkunft und die Beziehungen zwischen Wohnung und Kleingarten sowie Gartenpächter*innen und Verein. Wie in den nachfolgenden Abschnitten dargestellt geht es darum, herauszufinden, wie stabil die bestehenden Grundlagen und Abläufe im Essener Kleingartenwesen sind, wo sich Handlungsbedarf ankündigt und wo Optimierungschancen erkennbar werden.

Personenzahl im Haushalt der Pächter*innen

Hierzu haben 1.347 Pächter*innen Angaben gemacht. Die Haushalte der Kleingartenpächter*innen bestehen deutlich überwiegend aus zwei Personen (63,8%). Die zweitgrößte Gruppe bilden die Haushalte mit drei und mehr Personen (24,4%), während Singlehaushalte die kleinste Gruppe bilden (11,8%). Die parallel zur Haushaltsgröße gestellte Frage nach der Anzahl der Haushalte mit Kindern (bis 14 Jahre) ergab 175 Nennungen (13,0%).

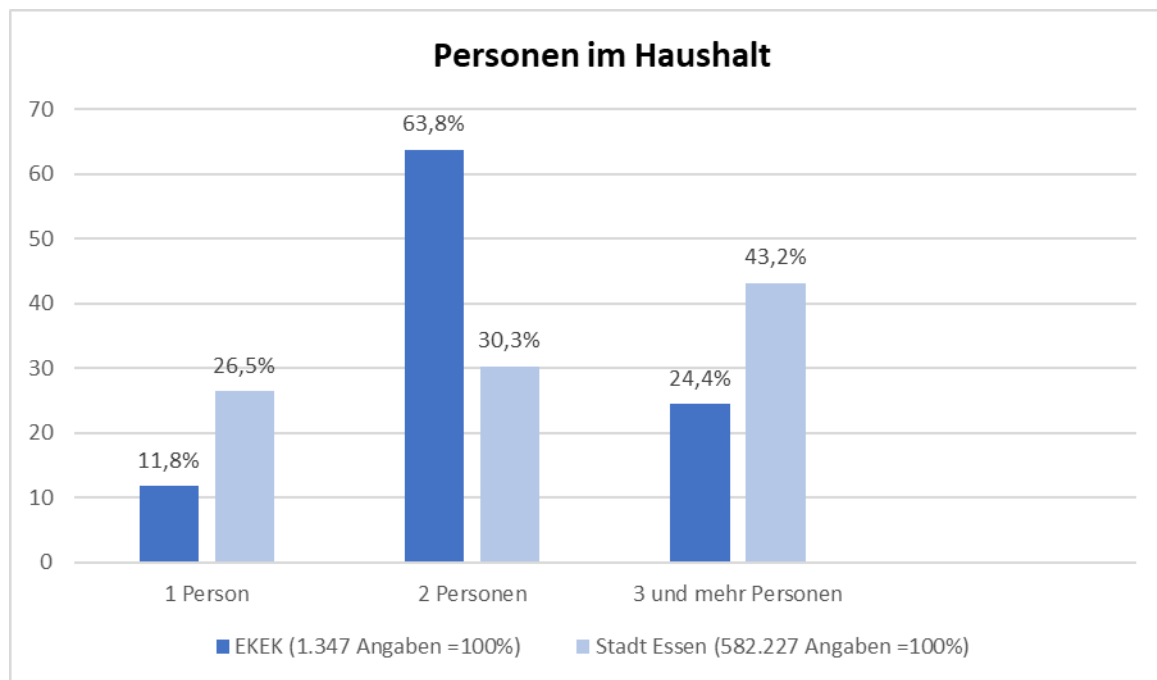


Abb. 3: Vergleich EKEK / Stadt Essen³ - Personen im Haushalt

Mehr als drei Viertel der Haushalte der Kleingärtner*innen bestehen aus einer oder zwei Personen. Im Vergleich zur Essener Gesamtbevölkerung zeigt sich eine deutliche Abweichung. Dort sind nur etwas mehr als die Hälfte der Haushalte dieser Haushaltsgröße zuzuordnen. In den Haushaltsgrößen zeigt sich ein erstes Zeichen dafür, dass der demografische Wandel im Essener Kleingartenwesen noch bevorsteht.

Dass eine Veränderung der Haushaltsgrößen in Richtung drei und mehr Personen zu erwarten ist zeigt sich, wenn man die Betrachtung auf die Nachfragesituation von Kleingärten richtet. So wurden in einer Anwärterbefragung zum Kleingartenbedarf in Hamburg (Quelle: konsalt GmbH, 2016, S. 77) die Gruppe der Haushalte mit drei und mehr Personen mit 50,5% (2003) bzw. 60,0% ermittelt. Haushalte mit Kindern wurden hier mit 47,6% (2003, Kinder unter 12 Jahren) bzw. 61,3% (2015, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren) ermittelt. Die Studie „Kleingärten im Wandel“ (Quelle: BBSR, 2018) weist im Kapitel „Status quo und Entwicklungsperspektiven im deutschen Kleingartenwesen“ als deutlich stärkste Nachfragegruppe „Familien mit Kindern“ aus, mit 91% in den westlichen Bundesländern. „Paare nach Familienphase“ werden hier lediglich mit 53% genannt (Mehrfachnennungen möglich). Bei zukünftigen Wechsels der Pächter*innen ist deshalb davon auszugehen, dass eine nennenswerte Zunahme bei der Anzahl der unmittelbaren Nutzer*innen einer Gartenparzelle möglich ist. Mit der ebenfalls zu erwartenden Steigerung der Kinderzahl auf den Gartenparzellen gibt es einen weiteren wesentlichen Aspekt für den Stellenwert des Kleingartenwesens für die Freiraumversorgung.

³ Quelle: (Stadt Essen, Amt 12, 2020)

Altersgruppen

Die Studie „Kleingärten im Wandel“ (Quelle: BBSR, 2018) stellt fest, dass ein demografischer Wandel im Kleingartenwesen im Gange ist, und der Generationenwechsel vielerorts begonnen hat. Sie weist für Kleingartenpächter*innen ein aktuelles Durchschnittsalter von 56 Jahren aus. Die Kleingartenstudie NRW weist 2007 ein Durchschnittsalter von 58 Jahren aus (Quelle: MULNV NRW, 2009).

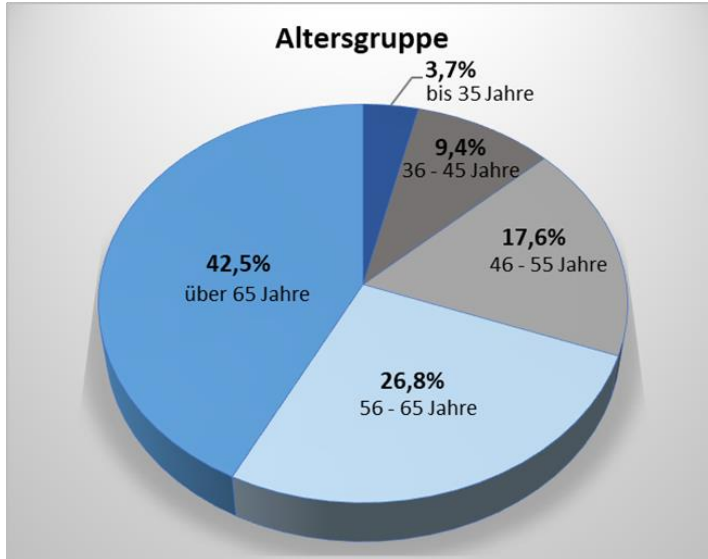


Abb. 4: Altersgruppe der Pächter*innen (1.315 Angaben = 100%)

Zu den Altersgruppen haben 1.315 Pächter*innen Angaben gemacht. Danach ist der Durchschnitt der Essener Kleingärtnerschaft älter als in den vorgenannten Studien. Im EKEK weist die Altersgruppe 56 bis 65 Jahre und besonders die Altersgruppe über 65 Jahre die höchsten Werte auf. 69,3% der Essener Kleingärtner*innen sind demnach 56 Jahre und älter. Da nach Altersgruppen und nicht nach konkretem Alter der Pächter*innen gefragt wurde, lässt sich daraus kein konkreter Durchschnittswert errechnen. Es zeichnet sich aber ab, dass er im Vergleich mit den vorgenannten Studien erkennbar höher liegt.

Insbesondere der hohe Anteil an Pächter*innen, die älter als 65 Jahre sind, fällt im Vergleich zu den beiden anderen vorgenannten Studien auf.

- „Kleingärten im Wandel“ (westliche Bundesländer): Anteil älter als 65 Jahre = 5%
- „Zukunft des Kleingartenwesens in NRW“: Anteil älter als 67 Jahre = 23,7%
- EKEK: Anteil über 65 Jahre = 42,5%

Der demografische Wandel ist im Essener Kleingartenwesen vergleichsweise wenig vollzogen. In den nächsten 10 bis 15 Jahren ist ein ausgeprägter Generationenwechsel zu erwarten.

Berufliche Stellung

Zur beruflichen Stellung (Abbildung 5) haben 1.326 Pächter*innen Angaben gemacht, zum Aspekt Erwerbstätigkeit (Abbildung 6) 607 Pächter*innen. Essens Kleingärtnerschaft gehört nahezu vollständig zwei Gruppierungen an: Rentner*innen und erwerbstätig (Vollzeit, Teilzeit). Bei den Erwerbstätigen stellen die Angestellten die deutlich größte Gruppe, Arbeiter*innen spielen eine deutlich geringere Rolle. Beamte und Selbstständige liegen im einstelligen Prozentbereich. Die Essener Werte entsprechen bis auf das nahezu umgekehrte Verhältnis bei den Gruppierungen Angestellte*r und Arbeiter*in im Wesentlichen dem Verteilungsmuster aus der Untersuchung zur Zukunft des Kleingartenwesens in NRW.

Aus der Auswertung zur beruflichen Stellung und zur Erwerbstätigkeit ergeben sich für das Essener Kleingartenwesen keine gravierenden Auffälligkeiten. Der ausgeprägte Angestelltenanteil bei den Erwerbstätigen spiegelt die Angestelltenstadt Essen wider. Der nahezu 50% ige Anteil an Rentner*innen zeigt nochmals den vergleichsweise wenig vollzogenen demografischen Wandel.

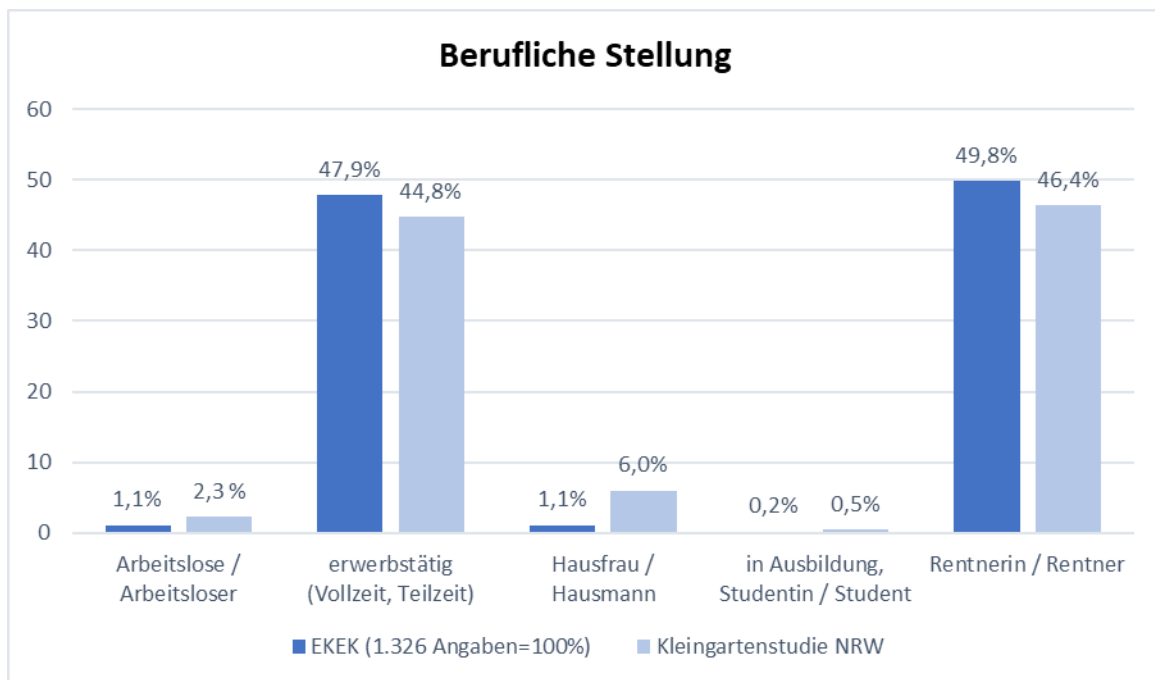


Abb. 5: Vergleich EKEK / Kleingartenstudie NRW – Berufliche Stellung

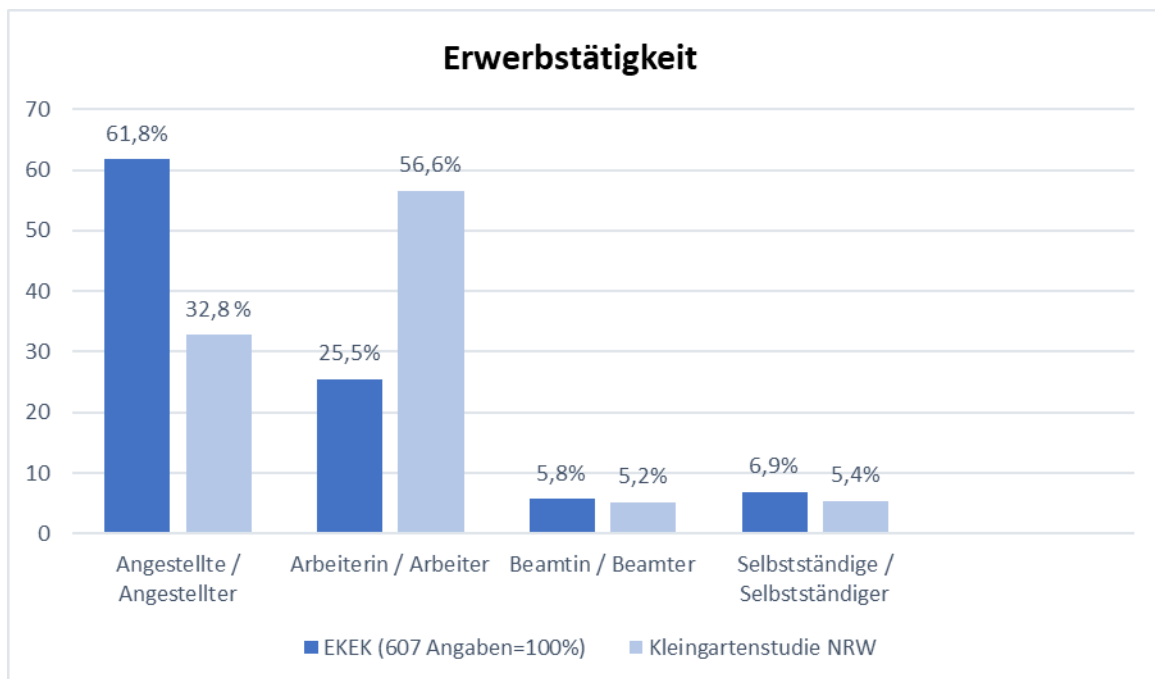


Abb. 6: Vergleich EKEK / Kleingartenstudie NRW – Erwerbstätigkeit

Staatsangehörigkeit

Zur Frage nach der Staatsangehörigkeit haben 1.345 Pächter*innen Angaben gemacht. Das Umfrageergebnis ist vergleichbar mit anderen Nutzerbefragungen im Kleingartenwesen, die regelmäßig einen geringen Anteil an Pächter*innen mit Migrationshintergrund ergeben.

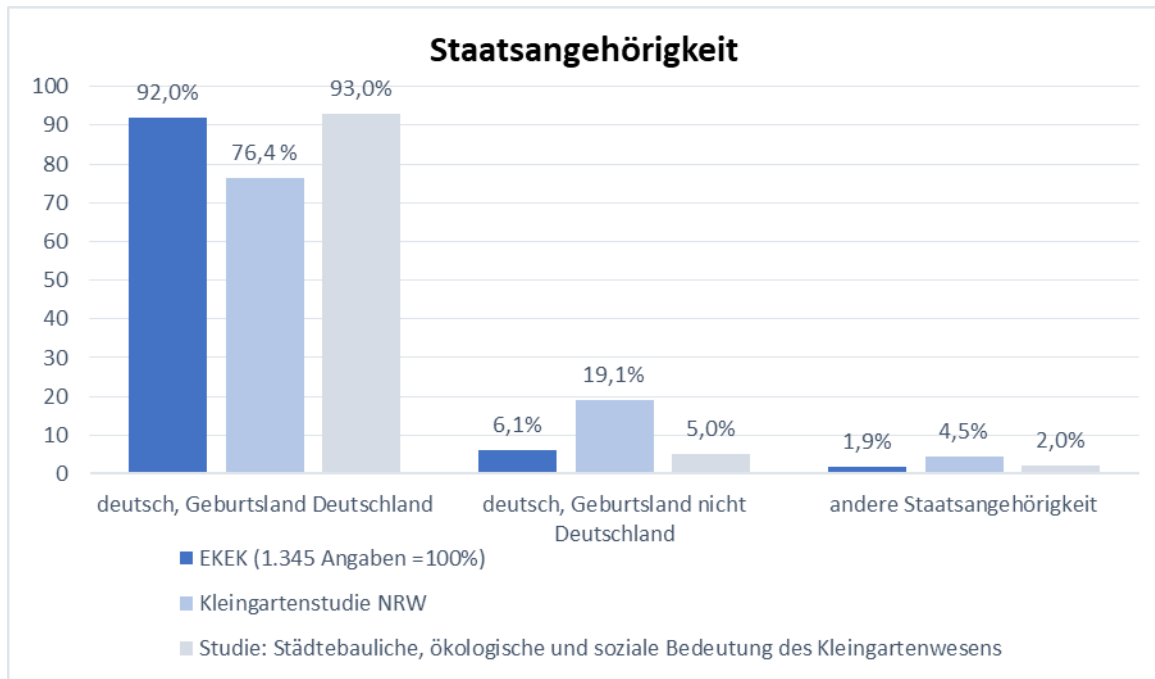


Abb. 7: Vergleich EKEK/Kleingartenstudie NRW/Studie: Städtebauliche, ökologische und soziale Bedeutung des Kleingartenwesens⁴ – Staatsangehörigkeit

Die Verteilung der Staatsangehörigkeit im EKEK ist nicht mit der Bevölkerungsstruktur von Essen in Einklang zu bringen.

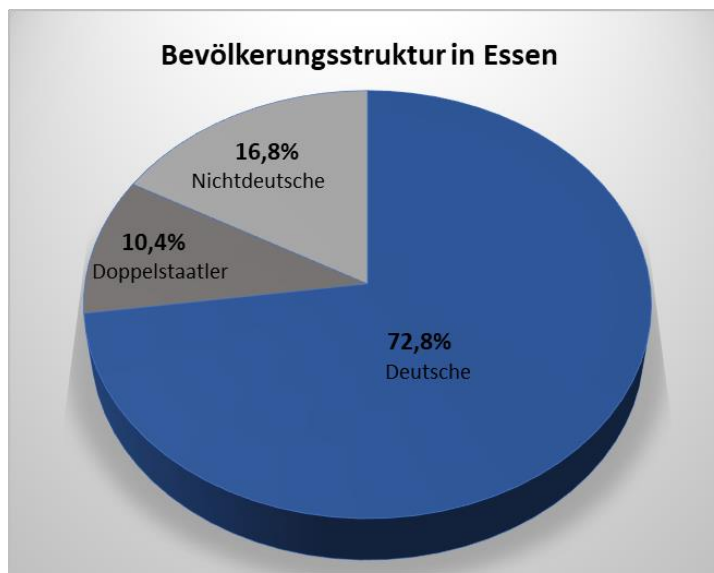


Abb. 8: Bevölkerungsstruktur in Essen⁵ (591.018 Angaben = 100%)

Die Ursache für die regelmäßig geringen Anteile an Pächter*innen mit Migrationshintergrund in Nutzerbefragungen liegt möglicherweise in einer geringen Beteiligung von Personen mit Migrationshintergrund an Nutzerbefragungen.

Aus Gesprächen mit Vereinsvorständen und dem Stadtverband kann für die Stadt Essen angenommen werden, dass die tatsächliche Belegquote der Gärten mit Pächter*innen mit Migrationshintergrund in etwa auf dem Niveau liegt, das die Kleingartenstudie NRW auf Basis der dort durchgeführten Schätzung der Vereinsvorstände ausweist. 13% der Vereine nannten dort eine Belegquote

zwischen 0 und 10%, mit 37,8% der Nennungen war eine Belegquote zwischen 11 und 20 % die zahlenmäßig stärkste Gruppierung, 21 bis 30%, 31 bis 40% und 41 bis 50% wurden in 11 bis 13% der

⁴ Quellen: (MULNV NRW, 2009) und (BMVBS / BBR, 2008)

⁵ Quelle: (Stadt Essen, Amt 12, 2020)

Nennungen als Belegquote genannt. Etwa 13% der Vereinsvorstände gaben sogar eine Belegquote der Gärten mit Pächter*innen mit Migrationshintergrund von über 50% an.

Eine vertiefende Betrachtung der Staatsangehörigkeit war im Rahmen des im EKEK zur Verfügung stehenden Leistungsumfangs nicht möglich. Das mit der Staatsangehörigkeit zusammenhängende Themenfeld Migration/Integration wird im Zusammenhang mit konkreten Fragestellungen auf Relevanz in Bezug auf die Funktionalität des Essener Kleingartenwesens dargestellt.

Haushaltsnettoeinkommen

Zum Haushaltseinkommen wurden nur von 852 Pächter*innen konkrete Angaben (62,5% des Rücklaufs der Fragebögen) erhalten. Die Ergebnisse sehen wie folgt aus und sollen im direkten Vergleich den Ergebnissen aus der Kleingartenstudie NRW (MULNV NRW, 2009) gegenübergestellt werden.

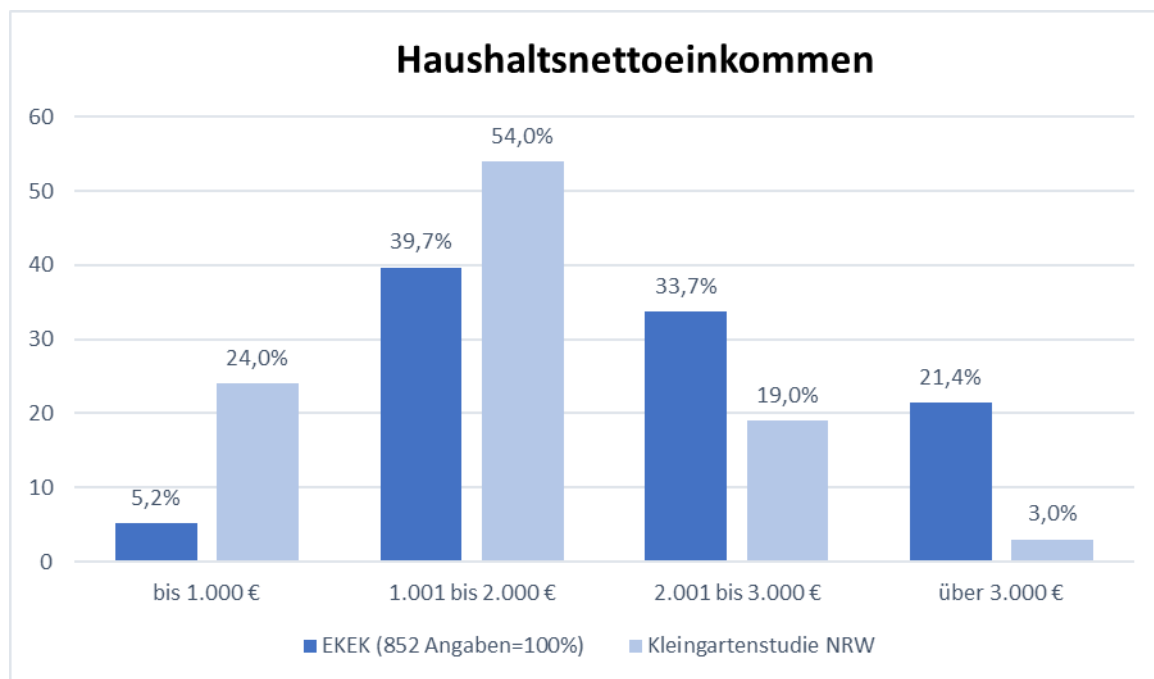


Abb. 9: Vergleich EKEK/Kleingartenstudie NRW - Haushaltsnettoeinkommen der Pächter*innen (852 Angaben = 100%)

Die beiden niedrigsten Einkommensgruppierungen sind mit 44,9% (Essen) bzw. 78% (NRW) besonders ausgeprägt. Der Unterschied der Prozentwerte aus Essen und NRW von 33,1% ist u. a. durch die unterschiedlichen Erhebungszeitpunkte (2007 und 2019) bedingt und ist damit im Fall der Kleingartenstudie NRW deutlich geringer anzusetzen.

Die mittlere Einkommensgruppierung (2.001 bis 3.000€) weist für Essen 33,7% und für NRW 19% aus.

Bei Einkommen über 3.000€ weichen die beiden Untersuchungsansätze voneinander ab. Während für Essen je eine Einkommensgruppierung 3.001 bis 4.000€ und über 4.000€ gebildet wurde, gibt es für NRW nur eine Ausweisung über 3.000€, die für 3% der dortigen Kleingärtnerhaushalte Gültigkeit hat. In Essen liegt der Prozentwert der Einkommen über 3.000€ mit 21,4% u. a. aufgrund der unterschiedlichen Erhebungszeitpunkte höher.

Zur besseren Einordnung der Einkommensverhältnisse der Haushalte der Pächter*innen im Kleingartenwesen soll das durchschnittliche Haushaltsnettoeinkommen privater Haushalte in NRW je Monat aus dem Jahr 2018 herangezogen werden, ein Wert, der zuletzt am 28.02.2020 aktualisiert wurde (vgl. Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), 2020). Danach steht den privaten Haushalten in NRW ein durchschnittliches Haushaltsnettoeinkommen von 3.622 € je Monat zur Verfügung.

In der Gesamtschau der Pächter*innen im Essener Kleingartenwesen zur Verfügung stehenden Haushaltsnettoeinkommen lässt sich eine Einkommensstruktur im niedrigen bis mittleren Bereich erkennen, die mit den sozialpolitischen Zielen des BKleingG (vgl. u.a. Pachtpreisbindung, verfassungsrechtliche Grundlagen im Kommentar zum BKleingG (Quelle: Mainczyk / Nessler, 2019)) nach wie vor im Einklang steht. An diesem Zusammenhang wird sich auf absehbare Zeit auch nichts verändern, da eine große Nachfragegruppe nach einer Kleingartenparzelle in Haushalten mit niedrigem Einkommen liegt. Die Studie „Kleingärten im Wandel“ weist in den westlichen Bundesländern diese Nachfragegruppe mit 49% aus.

Entfernung der Wohnung zur Gartenparzelle

In Bezug auf die Entfernung zwischen der Wohnung und der Gartenparzelle haben 1.346 Kleingärtner*innen Angaben gemacht.



Abb. 10: Entfernung der Wohnung zur Gartenparzelle
(1.346 Angaben = 100%)

In mehr als der Hälfte der Fälle besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Wohnquartier und der Gartenparzelle. Bei einer Entfernung von maximal 1.500 m zwischen Wohnung und Kleingarten sind Kontakte zwischen Kleingärtner*innen und anderen Gesellschaftsgruppen bereits im Alltag angelegt. Die Integration des Kleingartenwesens in die Stadtgesellschaft wird durch die unmittelbare räumliche Nähe einer großen Gruppe von Kleingärtner*innen (53,8%) gefördert, weil Kontakte zu anderen Gruppierungen des gleichen Wohnumfelds ziemlich leicht möglich sind.

Diese 53,8% der Kleingärtner*innen wohnen außerdem so nah an ihrem Kleingarten, dass er im Regelfall ohne Verkehrsmittel erreichbar ist. Nur eine Minderheit von 10,5% der Kleingärtnerschaft wohnt so weit von ihren Kleingärten entfernt, dass sie für die Wegstrecke ein Verkehrsmittel benötigen. Bei dieser kleinen Gruppierung ist von einem nennenswerten Verkehr auszugehen, den die kleingärtnerische Nutzung auslöst. Die allgemein gute Anbindung der Kleingartenvereine an das Rad- und Wanderwegenetz (siehe auch Kapitel 5.2.3) und das dichte Netz des öffentlichen Nahverkehrs in einer Großstadt wie Essen machen einen geringen bis sehr geringen Anteil an Individualverkehr wahrscheinlich, der mit der kleingärtnerischen Nutzung im Zusammenhang steht.

Die enge Beziehung zwischen Wohnort und Kleingarten bei mehr als der Hälfte aller Essener Kleingärtner*innen ist sowohl in Bezug auf die Funktionalität des Kleingartenwesens als auch für den Kontakt zur übrigen Stadtgesellschaft positiv zu bewerten.

Beteiligung am Vereinsleben

Bei der Fragestellung, wie es um die Funktionalität des Essener Kleingartenwesens gestellt ist, spielt auch das Zusammenspiel der Gartenpächter*innen in einem Verein eine maßgebliche Rolle. Dabei geht es nicht nur um die konkrete Bewältigung von Arbeitsaufgaben, sondern auch um den allgemeinen Bezug der Pächter*innen zum Verein, das „Vereinsleben“. 1.337 Pächter*innen gaben zu dieser Fragestellung Auskunft. Ihre Teilnahme am Vereinsleben bestätigten 84,7% der Pächter*innen. Lediglich bei 170 Angaben (15,3%) wurden in Bezug auf die Teilnahme am Vereinsleben negative Angaben gemacht.

Die deutlich größte Gruppe bezüglich der 170 Angaben stellt dabei der Personenkreis, der Zeitmangel in Variationen angab (62). Die beiden nächsten Gruppen waren mit jeweils 24 Pächter*innen bereits deutlich kleiner („Altersgründe/Gesundheit“ und „es gibt kein (nennenswertes) Vereinsleben“). 17 Pächter*innen führten „Probleme mit dem Vorstand“ an, während 15 Pächter*innen die Ansicht vertraten, lange genug für das Vereinsleben gearbeitet zu haben („war früher lange im Verein aktiv“). Acht Gartenpächter*innen nannten „kein Interesse“ und sechs Gartenpächter*innen meinten, dass der Grund für das Ausbleiben an der Teilnahme am Vereinsleben daran läge, dass sie „Neupächter in der Orientierung“ wären. Der Aspekt Migration spielt bei vier Pächterangaben eine Rolle. Während Angaben wie „ich komme aus dem Iran“ und „schlechte Deutschkenntnisse“ eher für (vorübergehende) sprachliche Unsicherheiten stehen, weisen die Angaben „der Verein ist sehr ausländerfeindlich“ und „Probleme mit Ausländern“ auf Handlungsbedarf hin.

Zehn Pächterangaben, warum auf eine Teilnahme am Vereinsleben verzichtet wird, waren unspezifisch (Beispiel: „Es war nicht mehr so schön, wie vor ein paar Jahren“).

4.2.2.2 Angaben zum Pachtverhältnis

Bei den Fragen zum Pachtverhältnis geht es um die bisherige und die voraussichtliche Pachtdauer, wesentliche Kostenaspekte und den Grad der Zufriedenheit der Pächter*innen mit ihrer Gartenparzelle. Die Ergebnisse sollen Aufschluss über die Stabilität der bestehenden Pachtverhältnisse geben.

Bisherige Dauer des Pachtverhältnisses

Die Dauer von Pachtverhältnissen im Kleingartenwesen ist in aller Regel langfristig und steht für Kontinuität in den Handlungsabläufen. So ergab z.B. die Untersuchung zum Kleingartenbedarf in Hamburg 2015 (vgl. konsalt GmbH, 2016, S. 32) für die untersuchten Bezirke durchschnittliche Pachtdauern zwischen 18,5 Jahren und 24,3 Jahren (Durchschnittswert: 21,2 Jahre). Auch die Angaben zur bisherigen Dauer des Pachtverhältnisses in Essen (zu dieser Fragestellung gab es von 1.340 Pächtern Angaben) stehen für eine ausgeprägte Kontinuität des Essener Kleingartenwesens.

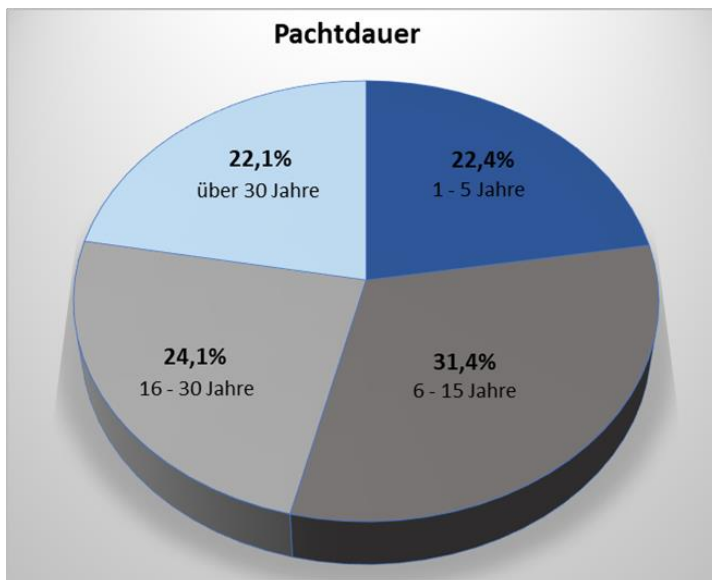


Abb. 11: Pachtdauer der befragten Pächter*innen (1.340 Angaben = 100%)

Nahezu die Hälfte aller Pachtverhältnisse weist lange Pachtdauern (16 bis 30 Jahre) oder sehr lange Pachtdauern (über 30 Jahre) auf. Zusammen mit den mittleren Pachtdauern, die Zeiträume zwischen 6 und 15 Jahre abdecken, und damit ebenfalls eher für Kontinuität als für kurzfristige Veränderungen stehen, haben mehr als drei Viertel aller Essener Kleingärtner*innen (77,6%) ihren Garten bereits mehr als fünf Jahre.

Ein Vergleich mit den Ergebnissen aus der Untersuchung Zukunft des Kleingartenwesens in NRW, in der die Dauer der Pachtverhältnisse in zehn Städten untersucht wurde, zeigt zunächst, dass Kleingartenpachtverhältnisse auch in NRW regelmäßig langfristig bestehen.

Hier lag bei 75,0% der Kleingärtner*innen, die Angaben zur Pachtdauer gemacht hatten, eine Pachtdauer von mehr als fünf Jahre vor. Unterschiede zeigen sich jedoch bei der Betrachtung der Ergebnisse der Verträge mit bisher kurzer Laufzeit (1 bis 5 Jahre) und der Verträge mit sehr langer Laufzeit (über

30 Jahre). Während in der NRW-Untersuchung 25% der Verträge 1 bis 5 Jahre bestanden, sind es in Essen nur 22,5%. Noch deutlicher zeichnet sich ab, dass der demografische Wandel im Essener Kleingartenwesen vergleichsweise wenig vollzogen ist, wenn man die Ergebnisse der Verträge mit sehr langer Laufzeit (über 30 Jahre) miteinander vergleicht. Während in der NRW Untersuchung 12,4% der Verträge seit über 30 Jahren bestanden, sind es in Essen fast doppelt so viele, nämlich 22,1%.

Voraussichtliche Dauer des Pachtverhältnisses

Nach einem Rückblick auf die Dauer der bestehenden Pachtverhältnisse soll nun die voraussichtlich zu erwartende Pachtdauer dargestellt werden. Hierzu gab es bei der Befragung Angaben von 1.296 Pächter*innen.

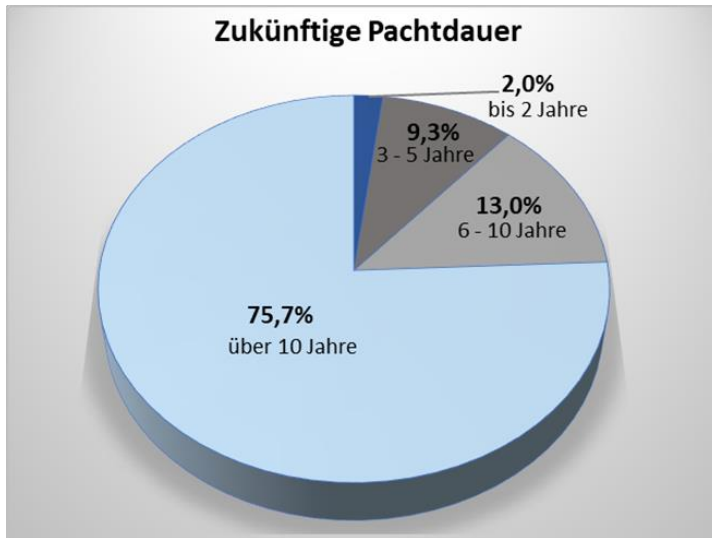


Abb. 12: Zukünftige Pachtdauer der befragten Pächter*innen (1.296 Angaben = 100%)

Eine Beendigung ihres Pachtverhältnisses in der unmittelbaren Zukunft (bis 2 Jahre) beabsichtigt lediglich eine kleine Minderheit von 2% der Pächterschaft. Auch der Personenkreis, der diesen Handlungsschritt in 3 bis 5 Jahren beabsichtigt, ist mit 9,3% als klein zu bewerten. Wenn diese beiden Gruppierungen ihre Gärten in der beabsichtigten Art und Weise aufgeben, stehen lediglich 11,3% der in Essen zur Verfügung stehenden Gärten zur Neupachtung an. Bei 8.627 Kleingärten in fünf Jahren hätten dann aufgrund der absehbaren Fluktuation rechnerisch lediglich 195 Neupächter*innen pro Jahr eine realistische Chance auf einen Kleingarten.

Es zeichnet sich ab, dass der demografische Wandel, der im Essener Kleingartenwesen vergleichsweise wenig vollzogen ist, noch nicht unmittelbar bevorsteht. Er wird erst mittelfristig zu Veränderungen führen, die sich auf die geringe Zahl jährlich frei werdender Gärten auswirken, ohne zu ausgeprägten Angebotsschüben frei werdender Gärten zu führen. Für diese Einschätzung sprechen die Angaben zur beabsichtigten zukünftigen Pachtdauer mit hohen und sehr hohen Zeitwerten. Insbesondere die Angabe von 75,7% der Kleingärtner*innen, ihren Garten noch mehr als zehn Jahre nutzen zu wollen, zeigen das deutlich und sprechen auch zukünftig für eine ausgeprägte Kontinuität der kleingärtnerischer Nutzung.

Kosten im Zusammenhang mit der Gartenübernahme

Das Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle wird neben vielen anderen Faktoren auch von Kostenfaktoren geprägt. Für die Kleingartenverpachtung ist es von wesentlicher Bedeutung, ob die Gesamtkosten des Pachtverhältnisses mit den sozialpolitischen Zielen des BKleingG (vgl. u.a. Pachtpreisbindung, verfassungsrechtliche Grundlagen im Kommentar zum BKleingG) nach wie vor im Einklang stehen. Vor dem Beginn eines Pachtverhältnisses steht mit der Gartenübernahme zunächst ein einmalig aufzubringender Betrag. Die Höhe dieses Betrags in der Vergangenheit wurde bei den Pächter*innen im Rahmen des Fragebogens erhoben. 1.049 Pächter*innen machten hierzu Angaben. Ob diesen Kosten ggf. geldwerte Kosten für Rückbaumaßnahmen hinzugerechnet werden müssten, die dem Vorpächter zu zuordnen gewesen wären, und vom Neupächter bei der Gartenübernahme erbracht wurden („versteckte Kosten“), konnte nicht erhoben werden.

Die Spanne der genannten Übernahmekosten der Gartenparzellen in Essen (Null bis über 8.000€) entspricht im Wesentlichen der Spanne der genannten Übernahmekosten für Gärten im Rahmen der Kleingartenstudie NRW (<1.000 bis 10.000€). Auch der arithmetische Mittelwert aus NRW (ca. 4.100€),

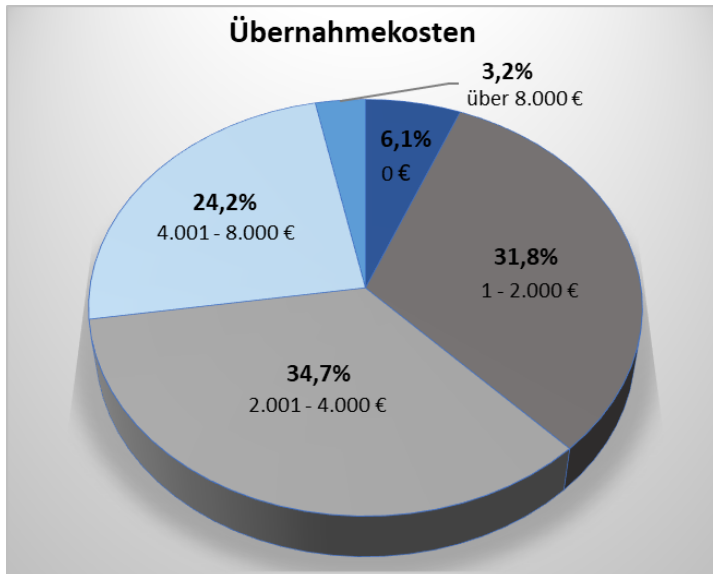


Abb. 13: Übernahmekosten der Gartenparzelle (1.049 Angaben = 100%)

der im EKEK aufgrund der Abfrage in Kostengruppen nicht konkret errechnet werden kann, trifft überschlägig auf die Essener Verhältnisse zu. Der relativ hohe Anteil an Übernahmekosten >4.000€ (27,4%) gibt aber Anlass zu prüfen, wie konsequent sozialpolitische Ziele beim Wechsel der Pächter*innen verfolgt wurden und werden. Das BKleingG verlangt in § 3 (2) in diesem Zusammenhang ausdrücklich „eine Laube in einfacher Ausstattung“.

Die Erhebungsergebnisse zum EKEK weisen bis auf diesen Prüfungsaspekt aber keine Ergebnisse auf, welche als Zugangshindernis oder als außerhalb der sozialpolitischen Ziele des BKleingG zu bewerten wären.

Bewertung Pachtpreis

In den nachfolgenden Abschnitten des EKEK geht es um wiederkehrende Kosten der Kleingartenpachtverhältnisse. 1.300 Pächter*innen machten Angaben zu einem zentralen Teilaspekt wiederkehrender Kosten, dem Pachtpreis. Das Meinungsbild bezog sich auf den ab dem 01.01.2020 geltenden Pachtpreis von 0,30€ pro m² Pachtfläche (m² der Gartenparzelle und uneinheitliche, anteilige Kosten an Gemeinschaftsflächen/öffentlichen Flächen einer Kleingartenanlage/eines Vereins) im Jahr.

Der Pachtpreis wurde erstaunlich eindeutig als „angemessen“ bewertet. 82,8% der Kleingärtner*innen waren dieser Ansicht. Für 2,9% war er sogar „niedrig“. Lediglich 14,3% der Kleingärtner*innen bewerteten den Pachtpreis als „hoch“.

Ein Blick auf die Gesamtfläche der Kleingartenanlagen in der Verwaltung des Stadtverbandes und die Anzahl der Gartenparzellen führt zu folgendem durchschnittlichen Pachtpreis einer Gartenparzelle im Jahr:

$$3.633.115 \text{ m}^2 \text{ Gesamtfläche} \times 0,30 \text{ €} : 8.627 \text{ Gartenparzellen} = \underline{126,34 \text{ €}}$$

Bewertung individuell verursachter Kosten

Hier werden drei Kostenaspekte betrachtet, die im Zusammenhang mit dem Pachtverhältnis entstehen und im Wesentlichen von den individuellen Festsetzungen der Vereine und den individuellen Bedürfnissen des*der jeweiligen Pachtenden geprägt werden. Es sind die Kosten für Mitgliedsbeiträge (Basis: 1.307 Angaben im Fragebogen), Versicherungen (1.225 Angaben) sowie die Strom- und Wasserkosten (1.294 Angaben). Im Zusammenhang mit den Versicherungskosten ist zu sagen, dass eine Laubenversicherung im Grundsatz obligatorisch und in der Höhe individuell ist.

Für alle drei Kostenaspekte besteht ein mit dem Pachtpreis vergleichbares Meinungsbild. Die Bewertung „angemessen“ dominiert mit Werten zwischen 88,7% (Mitgliedsbeitrag) und 81,1% (Strom/Wasser). Die Bewertungen „hoch“ bewegen sich dagegen im niedrigen Bereich zwischen 4,5% (Mitgliedsbeitrag) und 17,2% (Strom/Wasser).

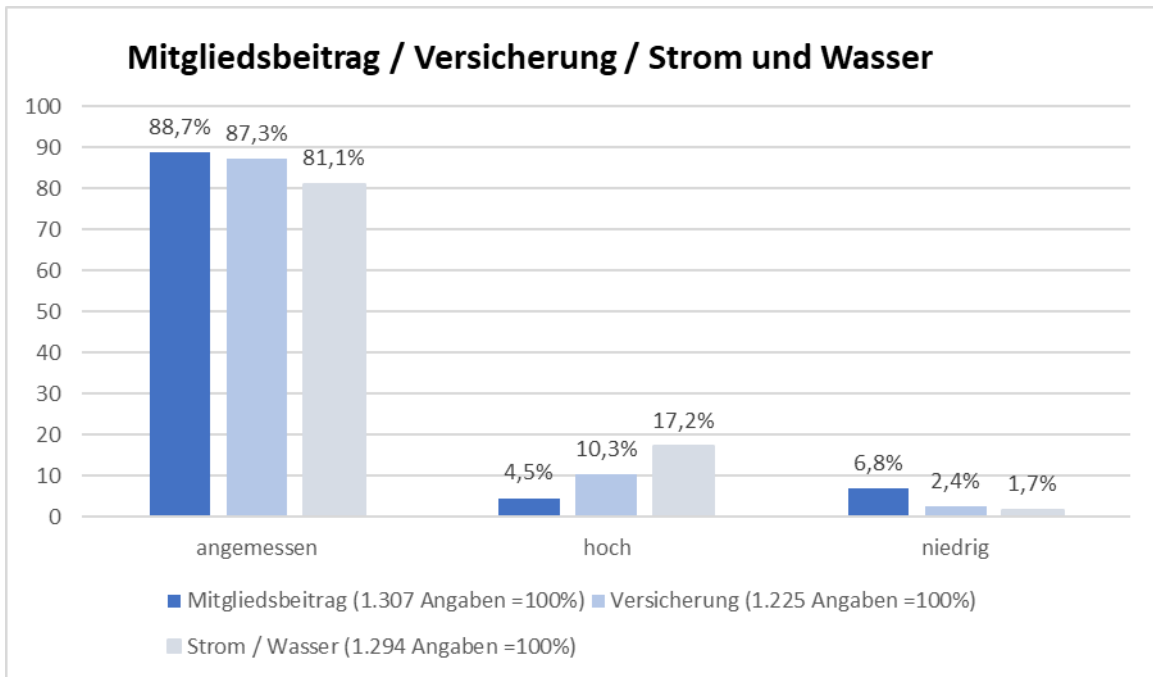


Abb. 14: Vergleich – Mitgliedsbeitrag/Versicherung/Strom und Wasser

Ein Durchschnittswert individuell verursachter Kosten pro Gartenparzelle wurde nicht ermittelt, macht aber wegen der individuellen Bandbreite beeinflussbarer Kostenaspekte auch keinen erkennbaren Sinn.

Bewertung sonstiger wesentlicher Kosten

Hier sollen zwei Kostenaspekte betrachtet werden, die im Zusammenhang mit dem Pachtverhältnis entstehen und sich, vergleichbar mit dem Pachtpreis, einer individuellen Beeinflussung durch den*die Pächter*in entziehen. Es sind die Kosten für die Grundsteuer (Basis: 1.081 Angaben im Fragebogen) und die Straßenreinigungskosten (1.001 Angaben).

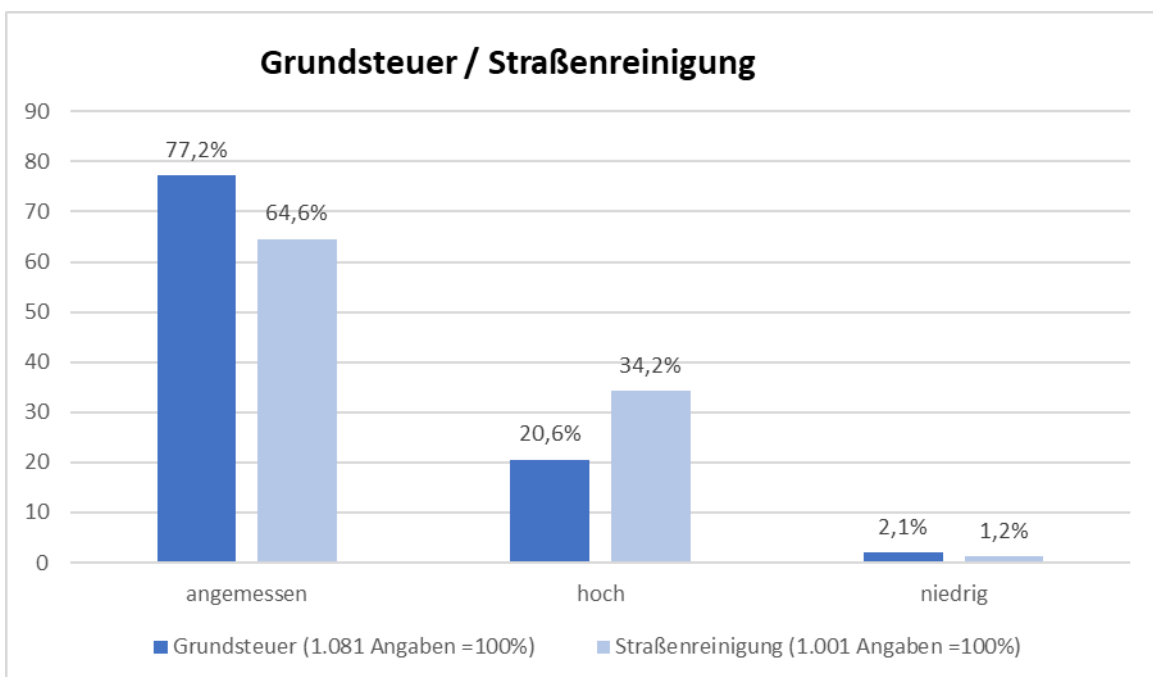


Abb. 15: Vergleich Grundsteuer/Straßenreinigung

Auch wenn mehr als dreiviertel der Angaben die Grundsteuer als angemessen bezeichnen (77,2%), ist das im Vergleich mit den bisher genannten Kostenfaktoren ein erkennbar niedrigerer Wert. Die Bewertung „hoch“ zeigt mit dem Wert 20,6% die gleiche Meinungsrichtung an.

Deutlicher wird der Unterschied noch in Bezug auf die Straßenreinigungskosten. Die Bewertung „angemessen“ liegt mit 64,4% für sich genommen immer noch in einem erstaunlichen Zustimmungsbereich. Die Differenz zu den Bewertungen der anderen Kostenfaktoren im Bereich der Beurteilungen „angemessen“ (mit Ausnahme des Werts zur Grundsteuer) liegt dazwischen und beträgt über 20% auf den Durchschnittswert von 85 %. In Bezug auf die Bewertungen dieser Kosten als „hoch“ (34,2%) liegt die Abweichung sogar noch höher und beträgt 22,6% vom dazugehörigen Durchschnittswert von 11,6%.

Die Bewertungen der Kosten für die Faktoren Grundsteuer und (insbesondere) Straßenreinigungskosten fallen deutlich kritischer aus als für die anderen Kostenfaktoren im Zusammenhang mit der Gartenpacht.

4.2.2.3 Nutzung der Gartenparzellen

Die vorherigen Kapitel haben sich mit den Pächter*innen sowie Vertrags- und Kostenaspekten beschäftigt. Jetzt soll es um den über die Pächter*innen hinausgehenden Personenkreis gehen, der die Kleingartenparzellen ebenfalls nutzt, und um diverse Nutzungsaspekte.

Angaben zum Personenkreis der Nutzer*innen der Kleingartenparzellen

Die Untersuchung zur Personenzahl im Haushalt der Pächter*innen hat ergeben, dass die Gartenparzellen in 88,2% der Fälle von zwei oder mehr Personen eines Haushaltes genutzt werden. In 13,0% der Fälle gab es Kinder bis 14 Jahren in den Haushalten der Pächter*innen (siehe hierzu auch „Kinder als Nutzer einer Gartenparzelle“, S. 52). Der Kreis der Nutzer*innen einer Kleingartenparzelle geht aber über den Haushalt der Pächter*innen hinaus. Wie groß der über den Haushalt hinausgehende Nutzerkreis ist, und wie es hier um den Anteil der nutzenden Kinder unter 14 Jahren aussieht, soll nachfolgend dargestellt werden. Die Frage nach der Personenzahl, die eine Gartenparzelle durchschnittlich im Jahr nutzt, wurde von 1.322 Pächter*innen beantwortet und ergab folgendes Ergebnis:

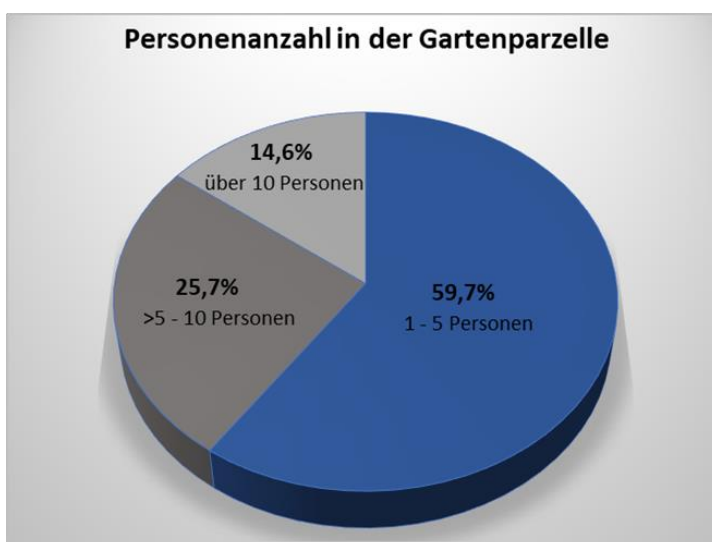


Abb. 16: Personenanzahl in der Gartenparzelle
(1.308 Angaben = 100%)

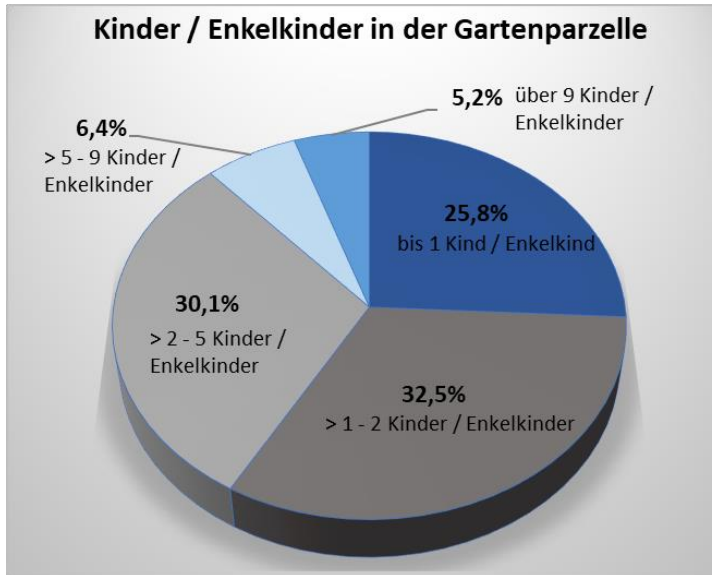
Besonders interessant im Zusammenhang mit der Fragestellung zum über den Haushalt der Pächter*innen hinausgehenden Nutzerkreis sind hier die Rubriken >5 bis 10 Personen und über 10 Personen. Während die dominante Rubrik 1 bis 5 Personen (59,7% der Antworten) noch nicht erkennen lässt, wie weit der Nutzerkreis über die Haushalte der Pächter*innen hinausgeht, zeigen die beiden anderen Rubriken deutlich, dass der tatsächliche Nutzerkreis deutlich größer ist. In mehr als einem Viertel der Fälle (25,7%) nutzen 6 bis 10 Personen den Garten in einem Jahr. Der Wert 14,6% bei den Nutzerkreisen, die größer als 10 Personen sind,

verstärkt diesen Eindruck einerseits erheblich, könnte aber andererseits auch einen Hinweis auf eine teilweise „Übernutzung“ dieser Gartenparzellen beinhalten. Das Verhältnis nutzbarer Freiraum zu Freiraumnutzer könnte in diesen Fällen bereits grenzwertig sein.

Die Nutzung einer Gartenparzelle im Laufe eines Jahres durch Personengruppen > 5 Personen in Essen (40,3% der Fälle) liegt auch deutlich über vergleichbaren Untersuchungsergebnissen zur Zukunft des Kleingartenwesens in NRW. Bereinigt um die Fälle, in denen dort keine Angaben zur nutzenden Personenzahl gemacht wurden, liegt der prozentuale Anteil der Gärten, in denen es 5 Nutzer*innen und mehr gibt, lediglich bei 15,8% (vgl. MULNV NRW, 2009, S. 48).

Der Personenkreis der Nutzer*innen der Kleingartenparzellen in Essen ist als groß einzuschätzen. Mögliche Hinweise auf eine partielle Übernutzung sind erkennbar.

Kinder als Nutzer einer Gartenparzelle



674 Pächter*innen gaben an, dass zum Personenkreis der Nutzenden ihrer Kleingartenparzellen auch Kinder gehören (Haushalt Pächter*in, Enkel*in und Besucher*in). Diese Zahl ist deutlich größer als die Zahl der Haushalte der Pächter*innen mit Kindern (175). In nahezu jedem zweiten Kleingarten der Befragung gehören Kinder zum Nutzerkreis. In rund 75% dieser Fälle sind es zwei und mehr Kinder, in ca. 12% der Fälle sogar mehr als fünf Kinder. Kinder sind damit eine bedeutsame Nutzergruppe der Essener Kleingartenparzellen.

Abb. 17: Kinder/Enkelkinder in der Gartenparzelle (674 Angaben = 100 %)

Nutzungsdauer durch Personen des Haushalts der Pächter*innen

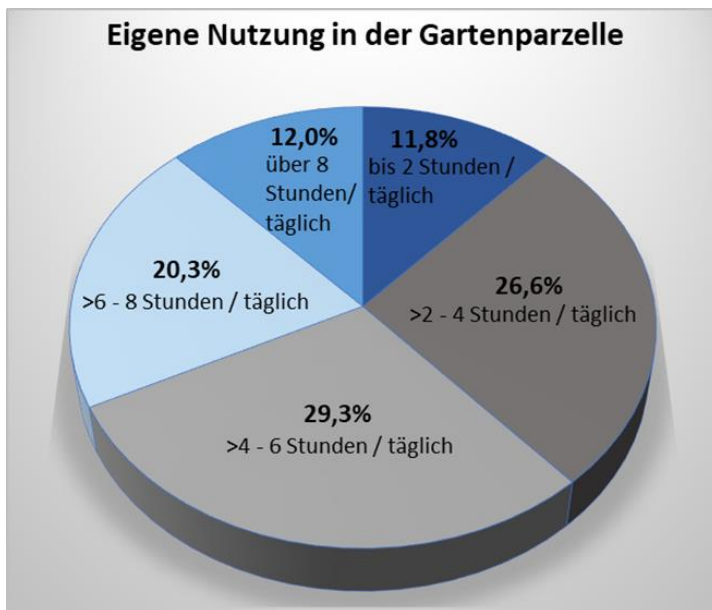


Abb. 18: Eigene Nutzung in der Gartenparzelle (1.258 Angaben = 100%)

Die Frage nach der **durchschnittlichen täglichen Nutzungsdauer** durch Personen des Haushalts der Pächter*innen **während der Gartensaison** beantworteten 1.258 Gartenpächter*innen. Sehr kurze tägliche Nutzungsdauern (bis 2 Stunden) waren mit 11,8% selten. Die Nutzungsdauern zeigen für einen täglichen Durchschnittswert und einen langen Zeitraum (eine Gartensaison entspricht in der Regel der Zeit von April bis September) hohe Werte. Damit nimmt die Gartennutzung (zumindest in der Saison) einen zentralen Stellenwert im Leben der meisten Gartenpächter*innen ein. Für etwa ein Drittel der Pächter*innen findet das tägliche Leben überwiegend im Garten statt, wenn diese ihren Garten durchschnittlich mehr als sechs Stunden nutzen.

Nutzungsdauer durch sonstige Personen

859 Gartenpächter*innen gaben an, dass auch Personen außerhalb des Haushalts der Pächter*innen ihren Garten nutzen und machten zur Nutzungsdauer ihrer Gartenparzelle durch sonstige Personen Angaben. Auch für diesen Personenkreis zielt die Frage auf die **durchschnittliche tägliche Nutzungsdauer während der Gartensaison**. Auch die Verwandten, Freunde und sonstigen Besucher haben teilweise relativ lange durchschnittliche Verweilzeiten im Garten. Während etwas mehr als die Hälfte (53.3%) der sonstigen Personen im täglichen Saisondurchschnitt bis zu zwei Stunden im Garten ist, hat der andere Besucherteil Verweilzeiten zwischen zwei und mehr als vier Stunden. Auch hier kann man sagen, dass das tägliche Leben dieser Personen zu einem nennenswerten Teil im Garten stattfindet.

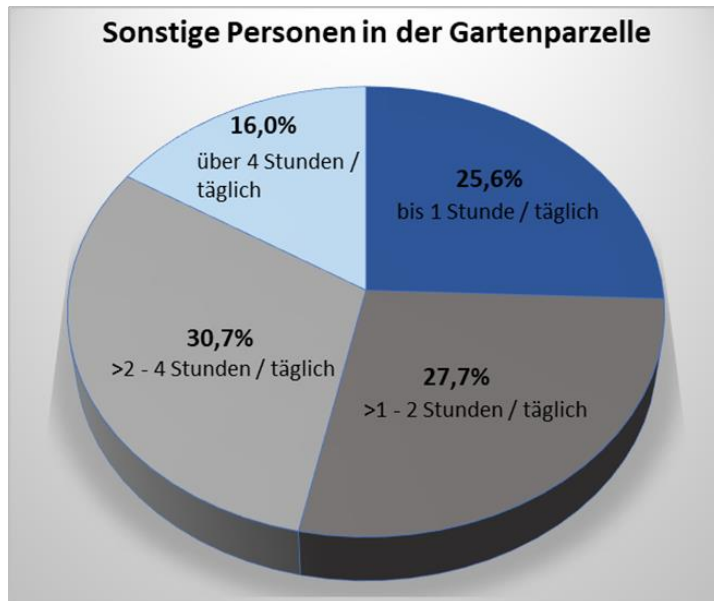


Abb. 19: Sonstige Personen in der Gartenparzelle (859 Angaben = 100%)



Schwerpunkte in der Nutzung der Gartenparzelle

Die Frage nach der hauptsächlichen Nutzung der Gartenparzelle sollte einerseits die Schwerpunkte in der Gartennutzung aufzeigen, andererseits sollte es erkennbar werden, wie es um die Vielfalt der kleingärtnerischen Nutzungen steht. Dazu wurden neun Nutzungskategorien kleingärtnerischer Nutzungen vorgegeben, die um eine offene Fragekategorie frei ergänzt werden konnte. Es konnten bis zu fünf Angaben pro Pächter*in gemacht werden.

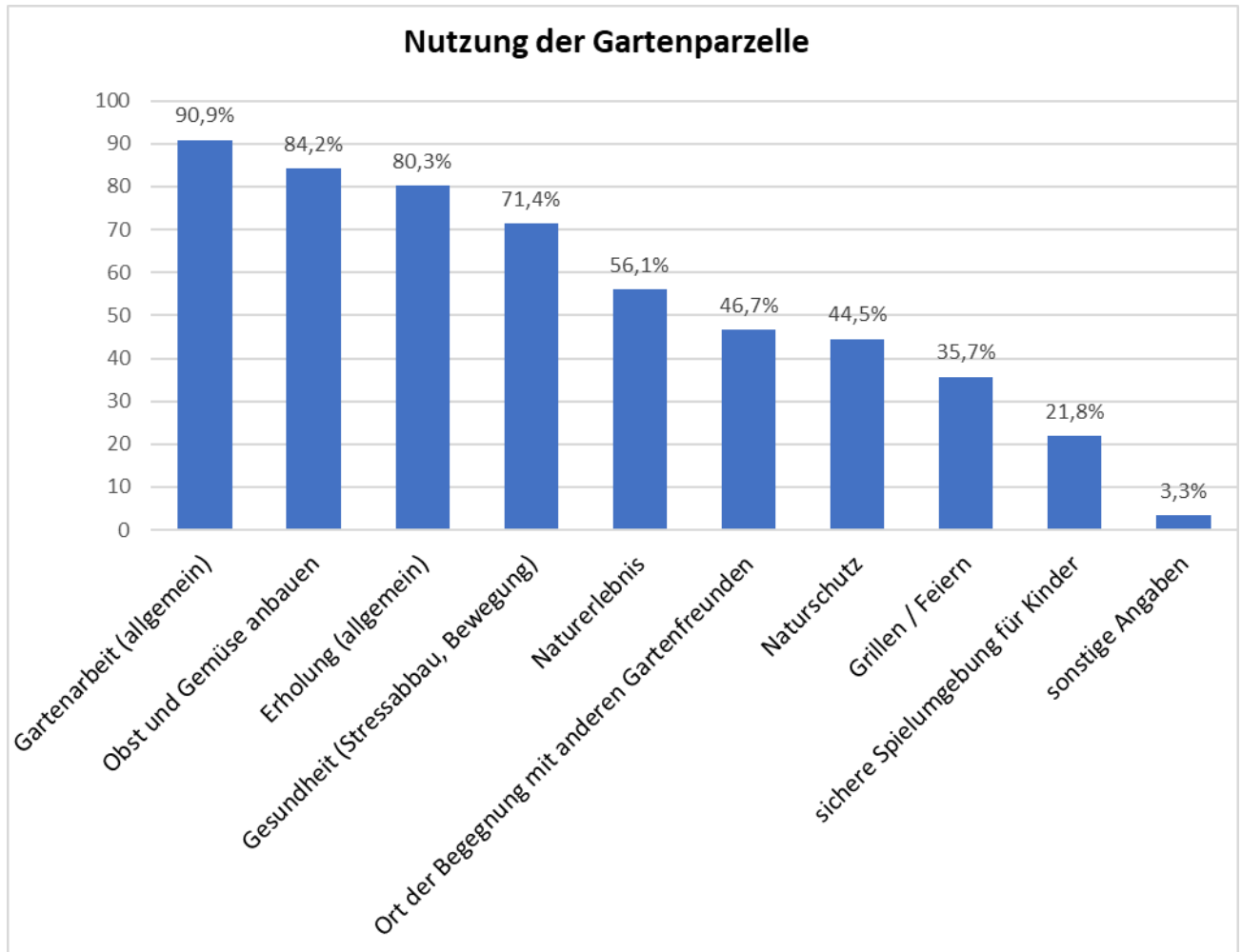


Abb. 20: Nutzung der Gartenparzelle (1.364 Angaben = 100%, Mehrfachnennungen möglich)

Das immer wieder genannte Vorurteil, dass sich das Kleingartenwesen immer weiter in Richtung „grillen und feiern“ entwickelt, trifft eindeutig nicht zu. Die Nutzungskategorie „grillen und feiern“ erreichte mit 35,7% der Nennungen lediglich den siebten Platz der zehn Nutzungskategorien und lag damit weit entfernt von den Spitzenwerten bei den Nennungen.

Die vier klassischen Nutzungskategorien Gartenarbeit (allgemein), Obst und Gemüse anbauen, Erholung (allgemein) und Gesundheit (Stressabbau, Bewegung) weisen dagegen Prozentwerte zwischen 90,9 und 71,4 auf und bilden damit weiterhin das „Kerngeschäft des Kleingartenwesens“ ab.

Naturerlebnis und Naturschutz zeigen mit 56,1% und 44,5% deutlich, dass Kleingärten ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Menschen und der Umwelt darstellen.

Der verhältnismäßig hohe Wert von 46,7% der Nennungen für die Nutzungskategorie „Ort der Begegnung mit anderen Gartenfreunden“ zeigt, dass auch der zwischenmenschliche Kontakt in einem Kleingärtnerverein immer noch ein wesentlicher Faktor im Essener Kleingartenwesen ist.

Mit 21,8% der 1.364 Fragebögen hat die Nutzungskategorie „sichere Spielumgebung für Kinder“ den niedrigsten Wert der neun vorgegebenen Kategorien. Dennoch ist es bemerkenswert, dass für mehr als jeden fünften Antwortenden die sichere Spielumgebung in einer Kleingartenanlage von wesentlicher Bedeutung ist; besonders wenn man berücksichtigt, dass lediglich 13% der Haushalte der Pächter*innen Haushalte mit Kindern sind.

Angaben zur sonstigen Nutzung der Gartenparzelle spielen nach Art und Umfang keine Rolle. Dagegen liegt ein besonders interessanter Aspekt zur Nutzung der Gartenparzelle in der durchschnittlichen Anzahl der Nutzungskategorien je Gartenparzelle. 1.364 Pächter*innen machten 7.296 Angaben zu den hauptsächlichen Nutzungen ihres Gartens. Das sind 5,4 Nutzungen pro Gartenparzelle, obwohl im Fragebogen maximal fünf Angaben gemacht werden sollten. Deutlicher konnte die Bedeutung der Nutzungsvielfalt von den Gartenpächtern kaum zum Ausdruck gebracht werden.

Naturschutzförderung in den Gartenparzellen

Wie zum Aspekt „Schwerpunkte in der Nutzung der Gartenparzelle“ machten auch zu diesem Aspekt alle 1.364 Gartenpächter*innen, die den Fragebogen zurückschickten Angaben. 5.980 Angaben zeigen, dass durchschnittlich 4,4 Elemente mit Naturschutz fördernder Wirkung in einer Gartenparzelle vorhanden sind. Dem Aspekt „Naturschutzförderung in den Gartenparzellen“ kommt damit aus Sicht der Gartenpächter*innen eine hohe Bedeutung zu. Die Kompostwirtschaft kommt nach wie vor in neun von zehn Gärten vor, Nistkästen gibt es in mehr als drei von vier Gärten und der Trend zu Insektenhotels und Blütenwiesen hat mehr als jeden zweiten Garten erreicht.

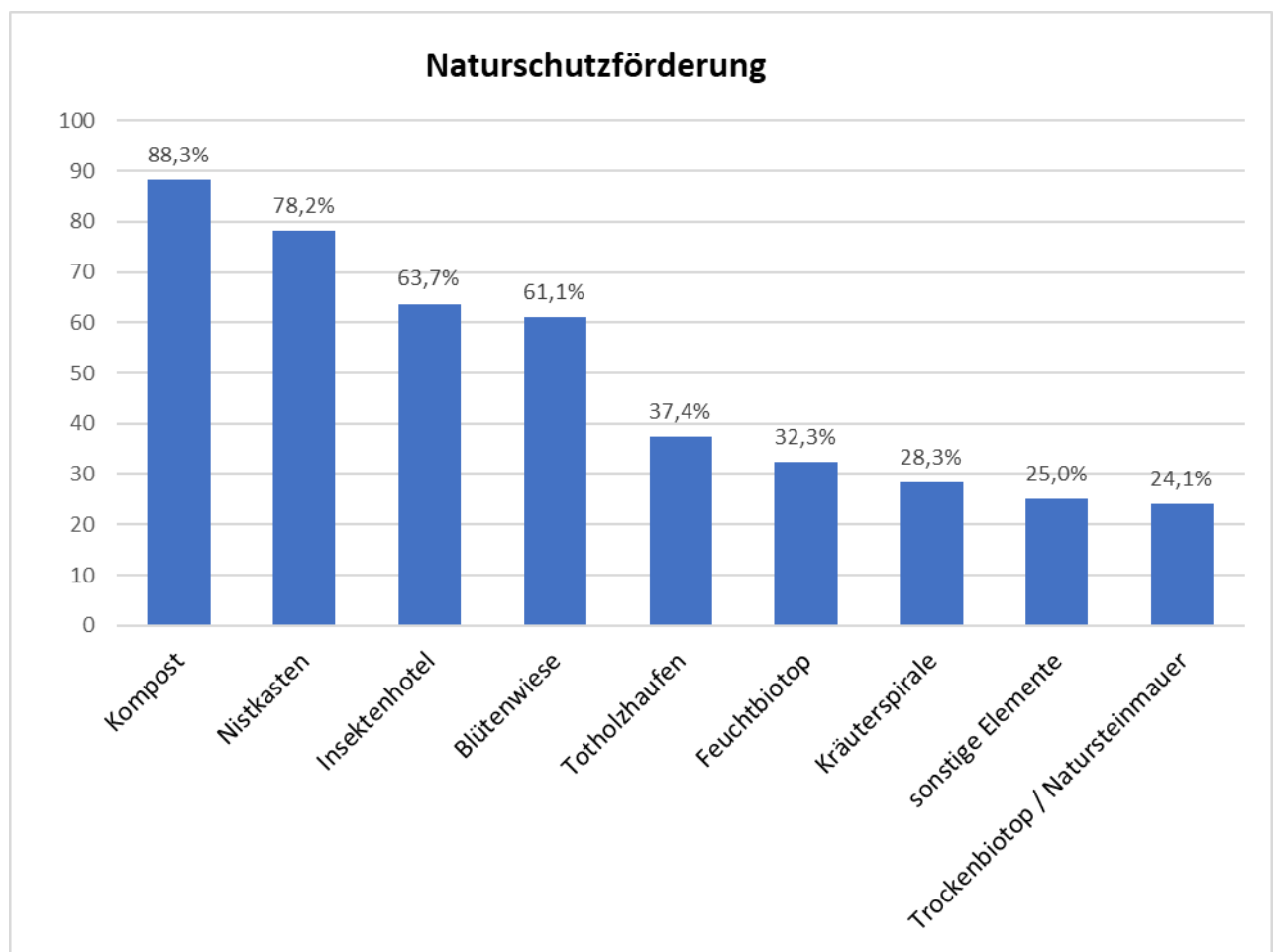


Abb. 21: Elemente zur Naturschutzförderung (1.364 Angaben = 100%, Mehrfachnennungen möglich)

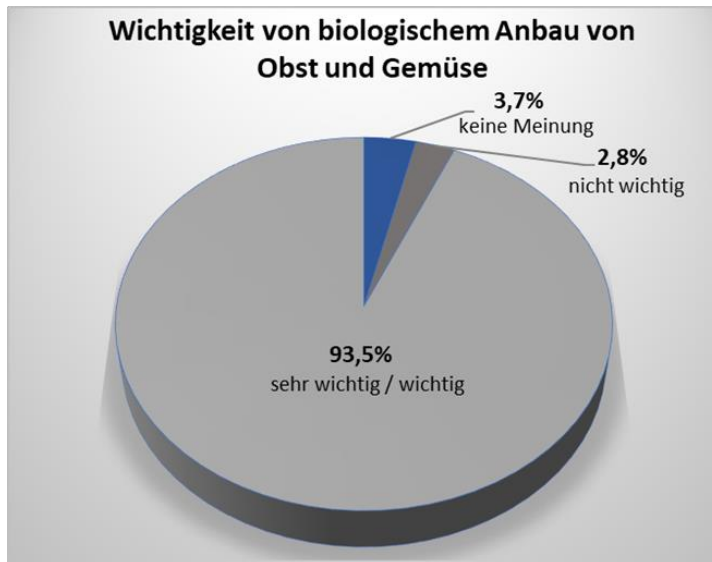


Abb. 22: Wichtigkeit von biologischem Anbau von Obst und Gemüse
(1.336 Angaben = 100%)

Bedeutung des biologischen Anbaus von Obst und Gemüse

1.336 Gartenpächter*innen (98%) machten zu diesem Aspekt Angaben. Keine konkrete Meinung trauten sich 3,7% dieser Pächter*innen zu. Für 2,8% der Pächter*innen ist dieser Aspekt nicht wichtig. Für die überwältigende Mehrheit der Essener Kleingärtner*innen (93,5%) ist der biologische Anbau von Obst und Gemüse ein wichtiger oder sehr wichtiger Nutzungsaspekt ihres Gartens.

Zufriedenheit der Pächter*innen mit ihrer Gartenparzelle

Die vorherigen Kapitel zur Nutzung der Kleingartenparzellen haben ein Bild stetiger, vielschichtiger Nutzungen ohne negative Aspekte oder wesentliche Problemzonen gezeigt. Das spiegelt sich auch im

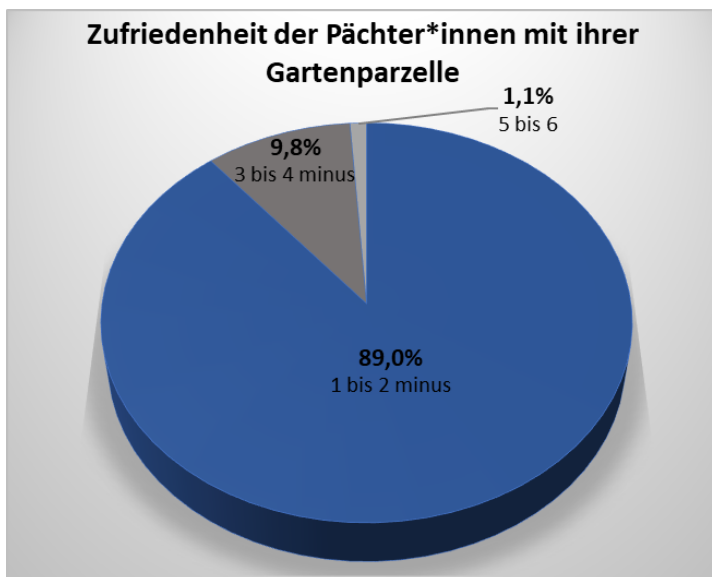


Abb. 23: Zufriedenheit der Pächter*innen mit ihrer Gartenparzelle
(1.322 Angaben = 100%)

Ergebnis zur Frage nach der Zufriedenheit der Kleingärtner*innen mit ihrer Kleingartenparzelle wider. Das Meinungsbild wurde nach dem bewährten Schulnotensystem von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) abgefragt. Von 1.322 Pächter*innen (89%) gab es in 1.177 Fällen Noten zwischen 1 und 2 minus, 130 Kleingärtner*innen benoteten ihren Grad der Zufriedenheit mit 3 bis 4 minus (9,8%), lediglich 15 Kleingärtner*innen (1,1%) sagten, dass mangelhaft oder ungenügend auf den Grad ihrer Zufriedenheit zuträfen. Der allergrößte Teil der Essener Kleingärtnerschaft ist mit der Nutzung seiner Gartenparzelle zufrieden oder sehr zufrieden.

4.2.2.4 Verbesserungsvorschläge aus Sicht der Pächter*innen

Zusätzlich zur Fragestellung nach dem Grad der Zufriedenheit der Gartenpächter*innen und zu den diversen themenbezogenen Fragestellungen zur Nutzung der Gartenparzellen wurde mit der Frage nach Verbesserungsvorschläge aus Sicht der Pächter*innen eine unspezifische Fragestellung im Fragebogen aufgenommen. Ziel hierbei war es, gegebenenfalls latent vorhandene Problembereiche und Optimierungspotentiale aus Sicht der Gartenpächter*innen festzustellen. Wie bei der unspezifischen Fragestellung nach Verbesserungsvorschlägen (aller Art) nicht anders zu erwarten, ist das Spektrum der

Vorschläge und der Formulierungsvarianten sehr breit. Nachfolgend sollen die 693 aus Sicht des Verfassers wesentlichsten der 1.057 von 668 Pächtern gemachten Vorschläge thematisch strukturiert dargestellt werden.

Mit Regelwerken und Bautätigkeit in den Gartenparzellen beschäftigen sich die sechs nachfolgenden Gruppierungen:

- Weniger allgemeine Regeln
Mit 142 Pächtern*innen ist die Gruppierung, die weniger Regeln im Kleingartenwesen wünscht, die mit Abstand größte. Für diese Gruppierung spielen vor allem die Ruhezeiten, die ganz oder zumindest teilweise entfallen sollen, die größte Rolle. Besonders von Berufstätigen werden sie als Problem gesehen.
- Mehr allgemeine Regeln
Die viertgrößte Gruppierung stellen die Pächter*innen, die eine genau entgegengesetzte Entwicklung im Kleingartenwesen wünschen, und mehr Regeln und/oder mehr Überwachung der Einhaltung von Regeln wünschen (61 Pächter*innen). Ruhezeiten spielen in diesem Zusammenhang eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Regeln aller Art und die verstärkte Überwachung der Einhaltung von Ordnung werden hier vorgeschlagen.
- Weniger Bauliche Regeln
Auch die zweitgrößte Gruppierung (117 Pächter*innen) wünscht sich weniger Regeln, und zwar in den Bereichen Bauvorschriften und bei der kleingärtnerischen Nutzung. Ebenfalls in diesen Bereich fallen Verbesserungsvorschläge, die sich mit dem Wechsel der Pächter*innen beschäftigen und dort eine erweiterte Duldungsregelung bei Baukörpern wollen.
- „Aktualisierung des BKleingG“
Prinzipiell in die gleiche Richtung (weniger Bauvorschriften/größere Lauben und Vordächer) geht der Wunsch der Pächter*innen, die generell eine Veränderung des BKleingG an die heutigen Bedürfnisse fordern. Diese vergleichsweise kleine Gruppierung wird durch 18 Gartenpächter*innen gebildet.
- Gartenpools
Eine konkrete Forderung auf bauliche Zulassung wird von 15 Pächter*innen im Zusammenhang mit Gartenpools gestellt. Die Sommer der Jahre 2018 und 2019 und das niedrige Preisniveau für Gartenpools in Baumärkten zeigen hier ihre Wirkung. Ob, und wenn ja, wie Gartenpools und (zeitgemäße) kleingärtnerische Nutzung in Einklang zu bringen sind, gilt es gegebenenfalls zukünftig zu prüfen.
- Kanalanschluss
Den Anschluss ihrer Laube an die Kanalisation wünschen sich sieben Pächter*innen. Die Vorreiterrolle der Stadt Essen in NRW im Zusammenhang mit dem Kanalanschluss von Lauben wurde offensichtlich noch nicht abschließend umgesetzt.

Zwei weitere Gruppierungen beschäftigen sich mit Fragestellungen zu Nutzergruppen:

- Kinder
46 Pächter*innen machen Verbesserungsvorschläge, in denen Kinder eine Rolle spielen. Die Optimierung von Spielmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Gartenparzellen wird genannt. Die Bandbreite reicht von allgemeinen Vorschlägen über die konkrete Erlaubnis zum Bau von Spielgeräten in den Gärten bis hin zur Ausweisung neuer Spielplätze.
- Personen mit Migrationshintergrund
Zwölf Pächter*innen machen Verbesserungsvorschläge, die im Zusammenhang mit der Nutzergruppe mit Migrationshintergrund stehen. Diese reichen von Forderungen an die Migrant*innen: „Pächter aus dem Ausland sollen die Gartenregeln einhalten“ oder „Pächter anderer Kulturen sollten sich besser ins Vereinsleben integrieren (...)“ und an die Kleingärtnergemeinschaft: „(...) und

auch einbezogen werden“. Sie weisen auf Problemlagen hin: „Fast nur russischstämmige Neupächter, die wegen ihrer Sprachbarriere unter sich bleiben, ungünstig für die Gemeinschaft“ und machen Lösungsvorschläge: „Mehrsprachige Gartenordnung ist nötig, ausländische Gartennutzer können sie sonst nicht lesen“.

Mit den Flächen außerhalb der Gartenparzellen beschäftigen sich die Verbesserungsvorschläge der vier nachfolgenden Gruppierungen:

- Wegereparatur
Eine relativ große Pächtergruppierung (39 Pächter*innen) hält Wegereparaturmaßnahmen für dringend erforderlich. In vielen Fällen sehen die Pächter*innen die Zuständigkeit für diese Maßnahmen ganz oder teilweise bei der Stadt Essen – Beispiel: „Die Stadt Essen sollte den Verein mehr bei der Instandhaltung der Wege unterstützen“.
- Beleuchtung
Der Handlungsbedarf im Bereich der Beleuchtung der durch die Kleingartenanlagen führenden Wege scheint nennenswert, da auch dieser Aspekt sich mit diesem Anlagenteil beschäftigt. Elf Pächter*innen sehen Handlungsbedarf in Bezug auf die Beleuchtung der Wege, in der Regel jedoch ohne auf eine Zuständigkeit für diese Maßnahmen einzugehen.
- Hunde
In Bezug auf Hunde auf den durch die Kleingartenanlagen führenden Wegen sehen 18 Pächter*innen Handlungsbedarf. Die Bandbreite der Verbesserungsvorschläge reicht von der Beschilderung: „Schilder aufstellen: "Hunde sind anzuleinen“ über mehr Kontrolle: „Kontrolle der Hundehalter durchs Ordnungsamt“ bis zum Verbot: „Keine Spaziergänger mit Hunden in den Anlagen, Probleme mit Hundedreck“.
- Pflege/Unterhaltung außerhalb der Kleingartenanlagen
Ein weiteres Handlungsfeld sieht eine ähnlich große Gruppierung (15 Pächter*innen) im Zustand der Grundstücke um die Kleingartenanlagen herum. Beispielfhaft seien die nachfolgenden Aussagen genannt: „Die Pflege des Umfeldes durch Grün und Gruga findet nicht statt“ oder „Rückschnitt des überhängenden Grüns auf den angrenzenden Grundstücken - Fremdeigentümer außerhalb des Vereinsgeländes“.

Weitere sieben Aspekte mit Verbesserungsvorschlägen der Gartenpächter*innen betreffen eigenständige Fragestellungen:

- Ökologie in Kleingartenanlagen
Die drittgrößte Gruppierung stellt mit 65 Pächter*innen die Gruppierung, die sich mit Verbesserungsvorschlägen rund um das Thema „Ökologie“ beschäftigt. Neben allgemeinen Vorschlägen wie „mehr ökologische Bewirtschaftung“ oder „mehr Toleranz für "Unkräuter" (Wildkräuter) in den Gärten und auf den Wegen“ gab es auch zielgerichtete Vorschläge, wie „Förderung von Bienenstöcken zur Befruchtung bzw. von Nistplätzen für Vögel“ und wiederkehrend „Blumenwiesen statt Rasen“.
- Tierhaltung
Für eine Gruppierung von elf Pächter*innen ist das Thema Förderung der Kleintierhaltung in den Gartenparzellen wichtig, obwohl die Kleintierhaltung grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des BKleingG gehört (Quelle: Mainczyk / Nessler, 2019, S. 51). Eine thematische Auseinandersetzung mit diesem Thema im Rahmen des EKEK erfolgt an anderer Stelle (siehe hierzu Kapitel 4.2.3.10). Die Vorschläge sind in der Regel allgemein gehalten wie „Halte von Tieren ermöglichen“ oder „Kleintierhaltung“. Nur zwei Mal wurden explizit Hühner genannt.
Vier weitere Pächter*innen machen Verbesserungsvorschläge zum Thema Imker. Im Gegensatz zur Kleintierhaltung wird die Bienenhaltung gemäß BKleingG als zulässig angesehen, „sie dient wegen

des Nutzens der Bienen für die Bestäubung der kleingärtnerischen Nutzung“ (Quelle: Mainczyk / Nessler, 2019, S. 51).

- Container o.ä. für Grünabfälle

Für eine Gruppierung von 41 Gartenpächtern ist die Bereitstellung von Containern für Grünabfälle ein wichtiges Thema bei der Bewirtschaftung von Kleingartenanlagen. Die erhebliche Menge „Grünabfälle“, insbesondere aus der Rahmengrünpflege, stellt offensichtlich ein nennenswertes Bewirtschaftungsproblem dar, das auch durch die hohe Anzahl an Komposten in den Gartenflächen nicht ausreichend gelöst werden kann (vgl. auch „Naturschutzförderung in den Gartenparzellen“, S. 55).

- Abschaffung der Pacht, von Abgaben und Straßenreinigungskosten; Reduzierung der Abwasserabgaben

Dieses Themenfeld der Verbesserungsvorschläge wird von einer Gruppierung von elf Gartenpächter*innen gebildet. Neben pauschalen Vorschlägen wie „*Abschaffung der Kommunalabgaben*“ gibt es Vorschläge, die nur einen beschränkten Kleingärtnerkreis betreffen („*Straßenreinigungskosten für nicht direkte Anlieger abschaffen – 3. Reihe*“) und Vorschläge mit Begründung („*Das Abwasser wird zu 90% zum Gießen genutzt. Gebühren dafür könnten niedriger sein.*“).

- Vorstandsprobleme

Ein erheblicher Teil der Verbesserungsvorschläge beschäftigt sich mit Vorstandsfragestellungen (34 Gartenpächter*innen). Dabei zeigt sich, dass es selten um eine wertneutrale Optimierungsabsicht der Vorstandsarbeit geht: „*Ideen immer mit dem Vorstand besprechen*“ oder „*in Absprache mit dem Vorstand ist vieles möglich*“. Überwiegend geht es um Forderungen der Pächter*innen (mit oder ohne Funktion im Verein) an die Gartenvorstände. Beispiele hierfür sind „*mehr Unterstützung der Obleute durch den Vorstand*“, „*mehr Kontakt zum Vorstand*“, „*Gleichbehandlung aller Pächter*innen durch den Vorstand*“ oder „*bessere Kommunikation zwischen Vorstand und Pächtern*“. In einem Fall wird der aktuelle Vorstand als lästiger Kostenfaktor angesehen: „*Vorstand verkleinern, um Kosten zu sparen*“. Die tatsächliche Bedeutung eines Vorstandes für die Existenz eines Kleingärtnervereins ist nur in einem Fall Gegenstand eines Verbesserungsvorschlags: „*mehr Wertschätzung für die Vereinsvorstände*“.

- Bestandsschutz von Kleingartenanlagen

Der optimierte Bestandsschutz von Kleingartenanlagen wird von 16 Gartenpächter*innen als Verbesserungsvorschlag genannt. Die Bandbreite der Vorschläge reicht von sachlich („*Bestandsschutz bei den Kleingartenanlagen durch die Stadt Essen*“) über ängstlich („*keine Angst mehr für Umwandlung zu Bauland*“) bis zu begründet („*Erhaltung der Anlage auch als Frischluftherzeugungsbereich für die Stadt*“).

- Anerkennung durch Dritte

Mit der Anerkennung des Kleingartenwesens und den damit verbundenen Leistungen beschäftigen sich die Verbesserungsvorschläge von einer kleinen Gruppierung von fünf Gartenpächter*innen. Hier wird in fünf unterschiedlichen Ausrichtungen deutlich gemacht, dass das Kleingartenwesen bemerkenswerte Leistungen für Dritte erbringt, die mehr als bisher beachtet werden sollten. Einmal wird eine allgemeine Forderung aufgestellt: „*mehr Wertschätzung der Kleingärten im städtischen Umfeld*“, beim nächsten Beispiel eine auf Leistungen bezogene Forderung: „*mehr Anerkennung für die Arbeit und die soziale Leistung*“. Der dritte Vorschlag, der die Anerkennung für das Kleingartenwesen durch Dritte zum Thema hat, ist auf das Ehrenamt ausgerichtet: „*bessere Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit*“. Der vierte Vorschlag ist an die Politik adressiert: „*höhere Wertschätzung durch die Politik*“, während der fünfte Vorschlag einen unmittelbaren finanziellen Bezug herstellt: „*die Pflege des Begleitgrüns sollte honoriert werden*“.

Zum Abschluss dieses Kapitels sollen noch fünf besonders erwähnenswerte Einzelvorschläge für Verbesserungen genannt werden:

- Soziale Förderung
„Es sollte Angebote geben für die finanzschwachen Familien.“
- Verfügbarkeit von Gärten
„Eine zentrale Datenbank mit verfügbaren Gärten ist aufzubauen.“
- Mitgliederwerbung
„Mitgliederwerbung sollte mehr Familien mit Kindern ansprechen.“
- Unterstützung durch den Stadtverband
„Es sollte eine bessere Unterstützung des Vorstands durch den Stadtverband in rechtlichen Fragen erfolgen.“⁶
- Teilen von Gartenerzeugnissen mit Dritten
„Es ist das Aufstellen einer Foodsharingauslage am Garteneingang anzustreben, damit sich jeder kostenlos bedienen kann.“

4.2.3 Untersuchungsteilbereich Vereine

Die zentrale Aufgabe der Vereine liegt in der Vereinsbewirtschaftung. Diese hat sich seit den Ursprüngen des Kleingartenwesens deutlich verändert. Beispielsweise änderten sich mehrfach die Nutzungsanforderungen an die Gartenparzellen und es entstand ein deutlich erweitertes Aufgabenfeld im Bereich der Flächen außerhalb der Gartenparzellen, z. B. aufgrund veränderter Anforderungen bei der Verkehrssicherungspflicht. Auch bei juristischen Fragestellungen (z. B. beim Wechsel der Pächter*innen) gibt es ein deutlich erweitertes Aufgabenfeld. Das BKleingG legt hier die Grundlage an, wenn unter dem Begriff der Verwaltung einer Kleingartenanlage „(...) die selbstständige Erledigung aller Aufgaben zu verstehen ist, die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Kleingartenanlage anfallen“ (Quelle: Mainzcyk / Nessler, 2019, S. 150). Prinzipiell können hier vier Aufgabenbereiche unterschieden werden, die u. a. von der Größe der zu verwaltenden Kleingartenanlage und anderen räumlichen Faktoren abhängig sind (z. B. Bausubstanz und Nutzungen außerhalb der Gartenparzellen) und insgesamt eine ziemlich komplexe Managementaufgabe ergeben. Diese vier Aufgabenbereiche sind:

- Vereinsverwaltung
(Verwaltungsaufgaben des Vereins und weitere Aufgaben, die grundsätzlich mit der Aufrechterhaltung eines gemeinnützigen Vereins zusammenhängen, z. B. der Außendarstellung)
- Pflege und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Flächen
- Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht
- Aufgaben, die nicht unmittelbar mit dem Betrieb einer Kleingartenanlage verbunden sind (z. B. Aufgaben aus den Bereichen Umweltschutz, Bildung und Integration)

Die Untersuchung im Teilbereich Vereine beruht im Wesentlichen auf den Ergebnissen des Vereinsfragebogens. Das daraus entstehende Bild wird durch eine stichprobenhafte Ortsbegehung lediglich abgerundet (siehe Kapitel 4.2.3.11). Der Vereinsfragebogen beschäftigt sich mit diversen Fragestellungen rund um die Bewirtschaftung der Vereine. Außerdem soll er Informationen zur Stellung der Vereine in der Gesellschaft, zu Leistungen der Kleingärtner*innen für die Stadtgesellschaft und zur Verpachtungssituation aus Sicht der Vereine bereitstellen.

⁶ Siehe hierzu auch das Meinungsbild des Stadtverbandes im Kapitel 4.2.4 auf Seite 95.

100 der 114 Essener Kleingartenvereine (ca. 88%) beteiligten sich an der dazugehörigen Befragung und sorgten damit für eine breite Datenbasis zur Bewertung dieses Themenfelds. Die Fragestellungen beschäftigen sich mit den nachfolgenden acht Aspekten der Vereinsbewirtschaftung:

- Vorstandsarbeit
- Sonstige Ehrenamtsaufgaben
- Umsetzung wesentlicher Vereinsaufgaben
- Umweltschutz
- Gesellschaftliche Vernetzung mit dem Wohnumfeld
- Migration/Integration
- Wesentliche geldwerte Leistungen
- Verpachtungssituation

Der Vereinsfragebogen stellt damit einerseits die wesentliche Datengrundlage zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit, der Leistungsumfänge und von möglichen Leistungsgrenzen dar, andererseits ist er ein wesentlicher Baustein zur Beurteilung der Stellung der Vereine/des Kleingartenwesens in der Gesellschaft.

4.2.3.1 Vorstandsarbeit

Der Vereinsvorstand ist das leitende Organ eines Vereins. Er vertritt als Verantwortungsträger seinen Verein nach außen hin und übernimmt die Führung innerhalb des Vereins. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) legt in § 26 (1) Vorstand und Vertretung u.a. fest: „Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters“. Der Vereinsvorstand ist für den Bestand und Betrieb eines Vereins von essentieller Bedeutung. Er übt diese Tätigkeit im Rahmen eines Ehrenamtes unentgeltlich aus (§ 27 (3) BGB „Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands“). Aufgrund dieser essentiellen Bedeutung wurde die ehrenamtliche Vorstandsarbeit in den Essener Kleingartenvereinen im EKEK einer eigenständigen Prüfung unterzogen.

Vereine, in denen alle Vorstandspositionen besetzt sind, sind in Essen der Normalfall. 89,9% der Vereine machten diese Angabe. Lediglich 10,1% der Vereine hatten unvollständige Vorstände. Die Zahl der unbesetzten Vorstandspositionen und die Gründe hierfür wurden nicht untersucht. Die hohe Zahl an vollständigen Vereinsvorständen setzt ein starkes Zeichen für ehrenamtliches Verantwortungsbewusstsein und entsprechende Handlungsbereitschaft.

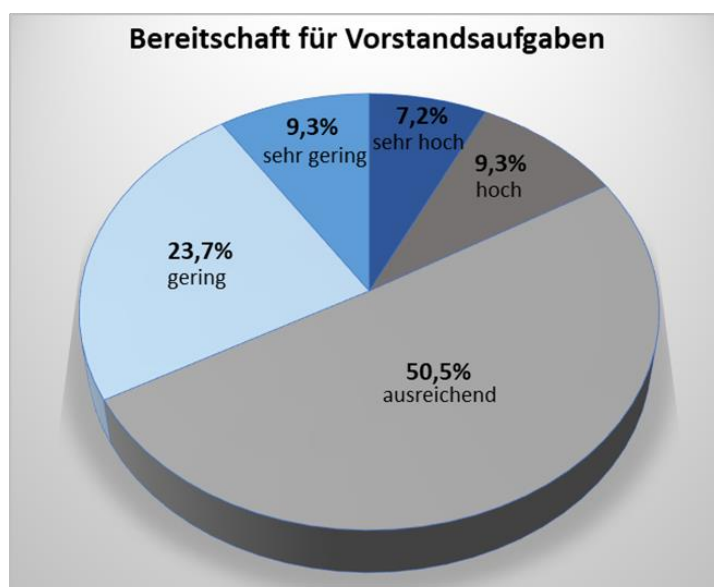


Abb. 24: Bereitschaft für Vorstandsaufgaben (97 Angaben = 100%)

Dabei scheint die Mitwirkung in einem Vereinsvorstand kein Selbstläufer zu sein. Die Neigung der Mitglieder zur Bereitschaft für Vorstandsaufgaben wird nur in 16,5% der Fälle mit sehr hoch oder hoch, in etwa der Hälfte der Angaben mit ausreichend eingeschätzt. Bei etwa einem Drittel der Mitglieder wird aber eine geringe bis sehr geringe Neigung unterstellt.

Ein Grund für die zurückhaltende Bereitschaft der Mitglieder für Vorstandsaufgaben liegt offensichtlich im erheblichen Zeitaufwand, den Vorstandsmitglieder aufgrund von Aufgabenvielfalt und Aufgabenumfängen erbringen. Der

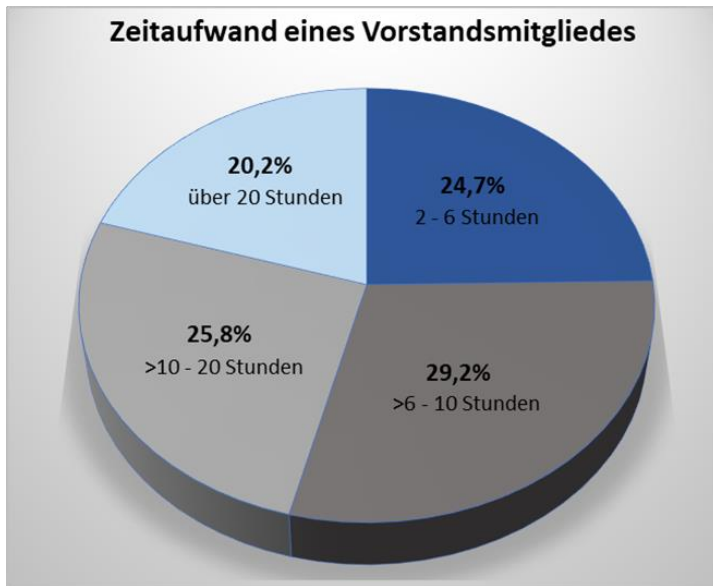


Abb. 25: Zeitaufwand eines Vorstandsmitgliedes (89 Angaben = 100%)

durchschnittliche Zeitaufwand für die Aufgabenerledigung eines Vorstandsmitglieds pro Monat wurde von etwa 75% der Vereine mit mehr als sechs Stunden angegeben. Davon sehen rund 20% der Vereine den Aufwand gar bei über 20 Stunden.

Die Umsetzung der wichtigen Vereinsfunktion und die Neigung, eine solche Position übernehmen zu wollen oder nicht, wird neben dem dafür notwendigen Aufwand von der Art und Weise beeinflusst, ob die Vorstandsarbeit eher als „Lust oder als Last“ empfunden wird.

Für diese Fragestellung sind im Vereinsfragebogen neun Eigenschaftsworte vorgegeben, mit denen die Vorstände

ihre Arbeit beschreiben sollten. Darüber hinaus gab es eine freie Kategorie für eigene Beschreibungen. Mehrfachnennungen (max. drei) waren möglich.

Auf den ersten drei Plätzen liegen die Eigenschaftsworte „verantwortungsvoll“ (85%), „notwendig“ (61%) und „umfangreich“ (45%). Erst auf Platz 5, und mit deutlich weniger Nennungen als bei den Vorpositionen, liegt ein Eigenschaftswort, das mit der Aufgabe Vereinsvorstand eine attraktive Eigenschaft darstellt, „abwechslungsreich“ (23%). Vorstandsarbeit ist somit wenig attraktiv und scheint schwerpunktmäßig als umfangreiche Pflichtaufgabe empfunden zu werden.

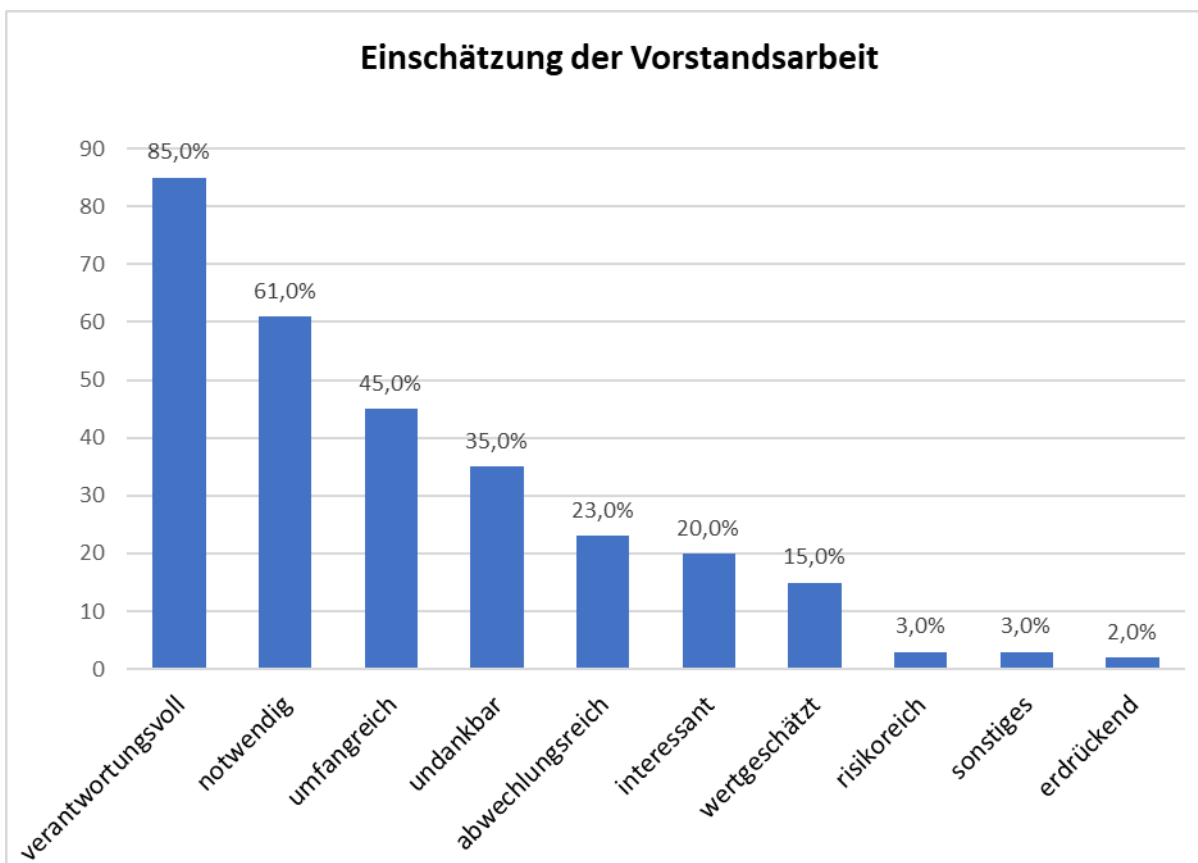


Abb. 26: Einschätzung der Vorstandsarbeit (100 = 100%, Mehrfachnennungen möglich)

Bei den 35 Änderungswünschen zur Optimierung der Vorstandsarbeit (zum Teil Mehrfachnennungen) ergibt sich ein eindeutiger Schwerpunkt: bessere Unterstützung vom Stadtverband (zwölf Nennungen zu den Themen: Schulungen, Rechtsfragen, digitale Kommunikation, arbeitnehmerfreundlichere Öffnungszeiten).⁷ Mehrfach genannt werden weiterhin Bürokratieabbau, mehr Wertschätzung der Mitglieder und die Zusammenarbeit mit Grün und Gruga.

Zusammenfassend lässt sich die Vorstandsarbeit in den Essener Vereinen mit dem Attribut voll funktionsfähig ohne Neigung zum Selbstläufer darstellen. Bei angemessener Berücksichtigung der Änderungswünsche zur Optimierung der Vorstandsarbeit und geeigneter Darstellung der essentiellen Bedeutung der Vorstandsfunktion innerhalb der Vereine ist auch zukünftig davon auszugehen, dass die vom BGB vorgegebene zentrale Rolle eines Vorstandes angemessen umgesetzt werden kann.

4.2.3.2 Sonstige Ehrenamtsaufgaben

Nicht nur in der Vorstandsarbeit, sondern auch bei anderen Leistungen zur Bewirtschaftung eines Kleingartenvereins und für den Vereinsbetrieb, spielen die Ehrenamtsaufgaben eine wichtige Rolle (Fachberatung, Obleute, Gemeinschaftsstunden). Insbesondere der aktuelle Umgang mit den Gemeinschaftsstunden lässt eine Einschätzung zu, wie die erforderlichen Vereinsleistungen erbracht werden und wie es mit Leistungspotentialen und Risiken in diesem Bereich aussieht. Es galt zu untersuchen, inwieweit die Erbringung der Gemeinschaftsstunden nach wie vor eine tragende Leistungskomponente des Kleingartenwesens darstellt, die den Zielen der sozialverträglichen Ausrichtung des Kleingartenwesens und gelebter Vereinsgemeinschaft folgt. Aufgrund der im Kleingartenwesen weit verbreiteten Verwendung des Begriffs „Pflichtstunden“ für die zu erbringenden Gemeinschaftsstunden und der zunehmenden Bedeutung des Themenfeldes „Ersatzgeldleistungen statt Gemeinschaftsstunden“ wurde die Erledigung der sonstigen Ehrenamtsaufgaben in den Essener Kleingartenvereinen im EKEK einer eigenständigen Prüfung unterzogen.

Art und Umfang der Vereinsaufgaben sind von Verein zu Verein unterschiedlich. Sie sind unter anderem abhängig vom baulichen Zustand der gemeinschaftlich zu bewirtschaftenden Flächen, von der Flächengröße dieser Flächen und von der Zahl der Gemeinschaftsstunden leistenden Personen. Die Vereine setzen Art und Umfang der Gemeinschaftsstunden und Sonderregelungen bei der Leistungserbringung (Befreiungen, Ersatzgeldleistungen) in eigener Regie fest.

Als Einstieg in die Untersuchung der Praxis der Essener Vereine im Umgang mit dieser Fragestellung wurde zunächst die Frage gestellt, wie viele Gemeinschaftsstunden pro Jahr im Verein zur Erfüllung der Vereinsaufgaben festgelegt werden.

Die Verteilung auf die drei Kategorien zum Umfang der Gemeinschaftsstunden weicht beim EKEK teilweise deutlich von den Durchschnittswerten der Kleingartenstudie NRW ab (Quelle: MULNV NRW, 2009). Nahezu drei Viertel der Essener Vereine befinden sich in der Kategorie mit den geringsten Stundenleistungen, rund 10 % mehr als in NRW. Diese Vereine fehlen in der Kategorie mit den nächst höheren Stundenaufwendungen von 11 bis 20 Stunden pro Jahr. In diesen 87,6 % der Essener Vereine finden demnach rechnerisch weniger Gemeinschaftsstunden statt als im Landesdurchschnitt.

Auffällig in Bezug auf den Leistungsumfang ist der im Vergleich zur Landesstudie nahezu fünffache Wert der Vereine im EKEK, die über 20 Gemeinschaftsstunden pro Jahr leisten und damit deutlich mehr als im Landesdurchschnitt. In diesen Vereinen könnten sich zukünftig Probleme entwickeln, die sich aus der Überschreitung von ehrenamtlichen Leistungsgrenzen ergeben. Das soll ein Blick auf die „Obergrenzen“ für Gemeinschaftsstunden zeigen, welche die Kleingartenvereine in der NRW-Studie als „leistbar“ angegeben

⁷ Siehe hierzu auch das Meinungsbild des Stadtverbandes im Kapitel 4.2.4 auf Seite 95.

haben. Nur 5,3 % der Vereine sind dort bereit, über 20 Stunden Gemeinschaftsarbeit pro Jahr zu leisten. Der prozentuale Anteil der Vereine im EKEK in diesem Leistungsbereich ist fast zweieinhalb Mal so hoch.

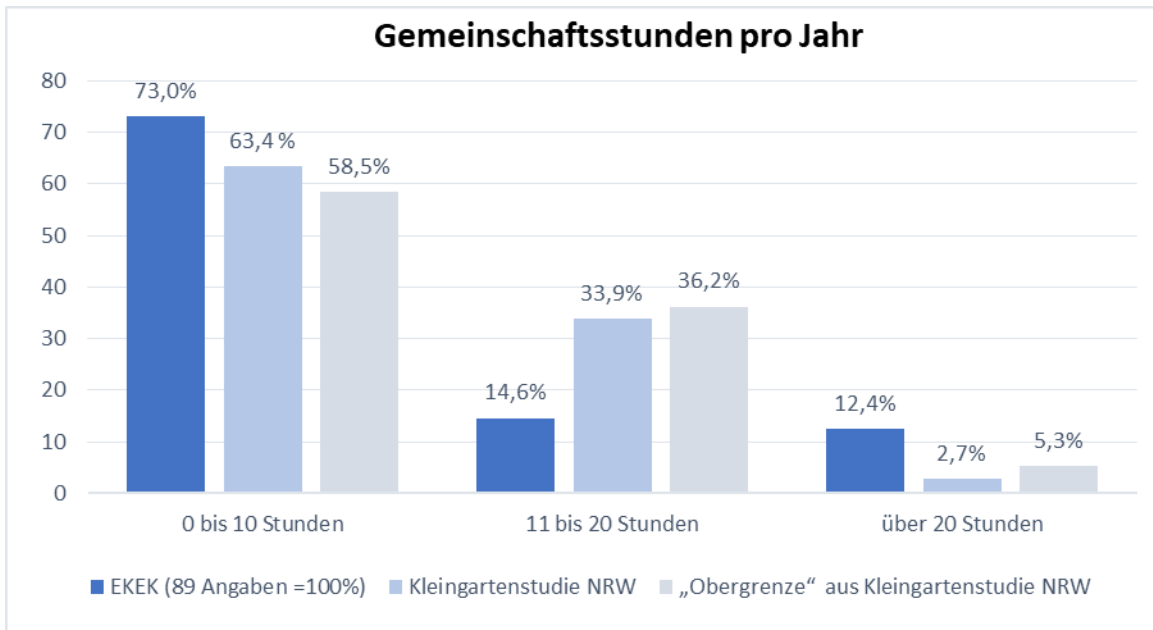


Abb. 27: Gemeinschaftsstunden pro Jahr
(Vergleich EKEK/Kleingartenstudie NRW/„Obergrenze“ aus Kleingartenstudie NRW)

Eine ursprünglich für das EKEK beabsichtigte Gesamtdarstellung des Leistungspaketts:

- Personen mit Gemeinschaftsstunden
- Personen mit Ersatzgeldleistungen für Gemeinschaftsstunden
- Personen mit Befreiung von Gemeinschaftsstunden
- Personen mit zusätzlichen freiwilligen Gemeinschaftsstunden

in einem ist leider nicht möglich, weil mehrere Vereine zu einzelnen Fragestellungen keine Angaben machten (zwischen zehn und 34 von 100 Vereinen). Die vier Aspekte werden deshalb einzeln betrachtet.

In nahezu zwei Dritteln der 90 Vereine, die hierzu Angaben machten, sind nach wie vor große ehrenamtliche Gruppierungen in Gemeinschaftsstunden tätig (> 30 Personen je Verein) und bilden damit ein großes ehrenamtliches Potential des Kleingartenwesens ab. Lediglich in einem Verein lautete die Angabe: keine Personen leisten Gemeinschaftsstunden.

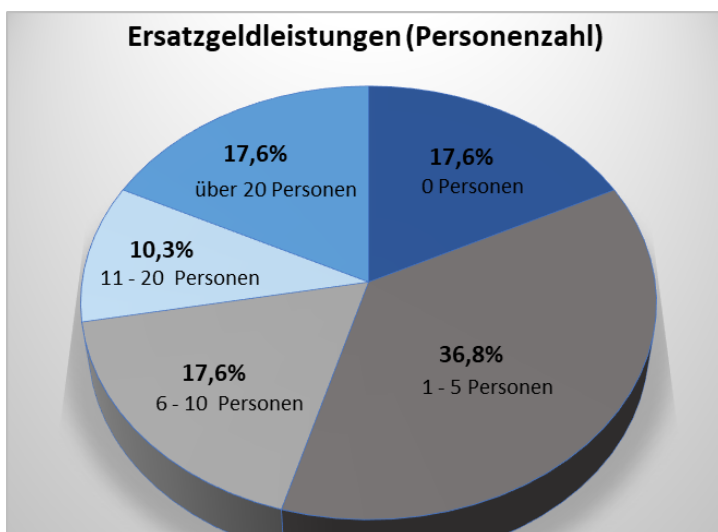


Abb. 28: Ersatzgeldleistungen (Personenzahl), 68 Angaben = 100%

Die Frage, wieviel Personen eines Vereins für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden ein Ersatzgeld bezahlen, beantworteten lediglich 68 der 100 Vereine im Rücklauf des Vereinsfragebogens. 17,6% dieser Vereine gaben an, dass niemand Ersatzgeld leiste, und damit die Aufgaben voll umfänglich über die ehrenamtlichen Gemeinschaftsstunden erledigt werden. Damit sind Vereine, in denen keine Ersatzgeldleistungen vorkommen, und die Aufgaben voll umfänglich im Rahmen des Ehrenamtes erledigt werden,

eindeutig in der Minderheit. Ersatzgeldleistungen spielen offensichtlich eine ziemlich wichtige Rolle bei der Umsetzung von Vereinsaufgaben.

Einen verhältnismäßig geringen Anteil an Personen mit Ersatzgeldleistungen für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden (eine Person bis zehn Personen je Verein) weisen mehr als die Hälfte aller Vereine auf. Mehr als ein Viertel aller Vereine gab an, dass mehr als zehn Personen zum Kreis der Ersatzgeldzahler gehören. Auch wenn nicht erhoben wurde, ob alle zahlenden Personen die Ersatzgelder für den gesamten Umfang der festgesetzten Gemeinschaftsstunden leisten, oder nur für nicht geleistete Teile davon, lässt sich feststellen, dass die Zahlung von Ersatzgeldern im Kleingartenwesen längst kein unbedeutender Nebenaspekt mehr ist. Die Grenzen der ehrenamtlichen Leistungserbringung zeichnen sich damit genauso deutlich ab wie die Bereitschaft und Fähigkeit, finanziellen Ersatz zu leisten.

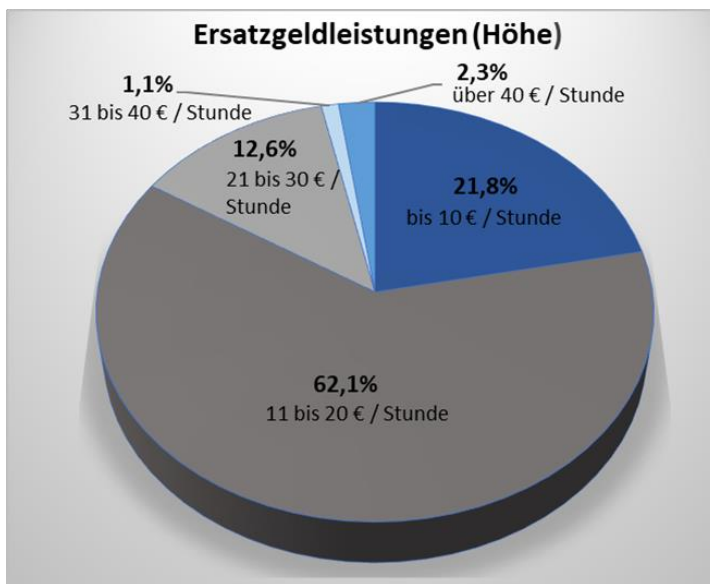


Abb. 29: Ersatzgeldleistungen (Höhe), 87 Angaben = 100%

In diesem Zusammenhang ist es nicht unbedeutend zu wissen, wie hoch der jeweilige Beitrag des finanziellen Ersatzes ist. 87 der 100 Vereine im Rücklauf machten hierzu Angaben. In mehr als jedem fünften Verein hat der Beitrag mit bis zu 10€ pro Stunde eine Höhe, die wenig zeitgemäß ist. Ersatzgeldleistungen dieser Höhe reichen nicht aus, um Ersatz von externen Dienstleistern für eine nicht geleistete Arbeitsstunde „einzukaufen“. Hier und im Fall der größten Gruppierung (Vereine mit Ersatzgeldleistungen von 11 bis 20€ pro Stunde = 62,1%) zeichnet sich für die Vereine das Problemfeld „Schwarzarbeit“ spätestens dann ab, wenn diese Ersatzgelder vom Verein

eingewonnen und an dritte Personen ausgezahlt werden. Auch sind Ersatzgelder in dieser Höhe nicht geeignet, Ersatz von externen Dienstleistern (mit Umsatzsteuer) für eine nicht geleistete Arbeitsstunde „einzukaufen“. Dies ist nach aktuellen Preisen frühestens bei Vereinen möglich, die 21 bis 30€ pro Stunde als Ersatzgeldleistung erheben. Nur 3,4% der Vereine erheben mit 31 bis 40€ oder mehr als 40€ pro Stunde einen Betrag, der den Einsatz externer Dienstleister komplett ermöglicht.

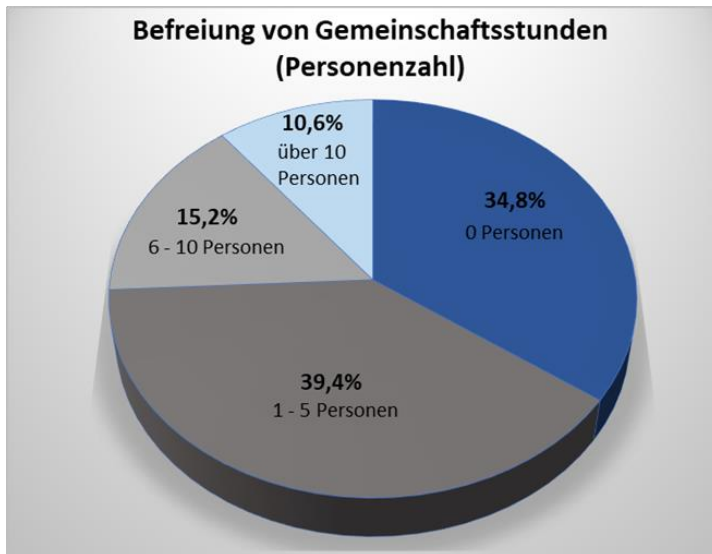


Abb. 30: Befreiung von Gemeinschaftsstunden (Personenzahl), 66
Angaben = 100%

Die festgesetzten Ersatzgeldleistungen der Vereine in Essen sind insgesamt gesehen nicht ausreichend, um adäquate Leistungen durch Firmenleistungen einkaufen zu können und bergen ein nicht unerhebliches Potential für Probleme mit dem Finanzamt (u. a. beim Thema „Schwarzarbeit“). Es darf angenommen werden, dass durchgängig festgesetzte, sachgerechte Ersatzgeldleistungen jenseits der 30€ pro Stunde den Anteil der ehrenamtlichen Gemeinschaftsstunden deutlich fördern würde. Damit würden u. a. auch Spielräume für Befreiungen von Personen von den Gemeinschaftsstunden (ganz oder teilweise) entstehen, die bei Berücksichtigung des vergleichsweise hohen Altersdurchschnitts

der Essener Kleingärtner*innen sinnvoll sind und gut zur Solidargemeinschaft der Kleingärtner*innen passen würden. In 23 von 66 Vereinen, die zur Frage nach der Befreiung von Personen von den Gemeinschaftsstunden Angaben gemacht haben (= 34,9%), gibt es diese Entlastungen bisher auch für ältere Vereinsmitglieder oder aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht. Dagegen machen 17 Vereine (= 25,8%) von Befreiungen für sechs oder mehr Personen Gebrauch.

Während es sich bei den Befreiungen von Gemeinschaftsstunden und bei den Ersatzgeldleistungen um die Reduzierung des ehrenamtlich erbrachten Leistungspotentials handelt, geht es im Zusammenhang mit zusätzlich erbrachten ehrenamtlichen Leistungen um Leistungen, die in den Vereinen über die allgemein verbindlichen Festlegungen hinaus erbracht werden. Dabei handelt es sich in der Regel um „Arbeitsspitzen“ und „besondere Aufgaben“, wie z. B. Wegereparaturen. Diese Leistungen erbringt das Ehrenamt quasi „on Top“. 79 von 100 Vereinen machten hierzu Angaben. Nur in 8% dieser Vereine gibt es diese zusätzlich erbrachten Gemeinschaftsstunden nicht. Dagegen gaben deutlich mehr als die Hälfte dieser Vereine an, dass sechs oder mehr Personen diese ehrenamtliche Zusatzleistung über die allgemeinen Vereinsregelungen hinaus erbringen. Das macht deutlich, dass eine alleinige Betrachtung der regelmäßigen Leistungserbringung (allgemein festgesetzte Gemeinschaftsstunden, Ersatzgeldleistungen, Befreiungen) nur ein unvollständiges Bild ergibt. Es ist festzustellen, dass in den meisten Essener Vereinen von einer großen Pächterzahl darüber hinausgehende ehrenamtliche Leistungen erbracht werden.

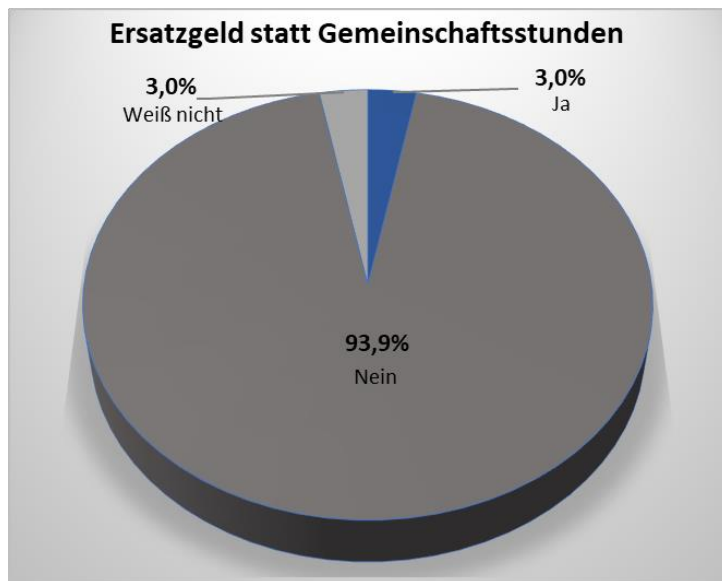


Abb. 31: Ersatzgeld statt Gemeinschaftsstunden, 99 Angaben = 100%

Als letzter Aspekt zu diesem Themenfeld soll die Fragestellung, ob die Gemeinschaftsstunden entfallen sollen und notwendige Vereinsaufgaben komplett durch Ersatzgeldleistungen abgedeckt werden sollen, behandelt werden. Hierzu hatten 99 der 100 Vereine im Rücklauf eine Meinung. 93 dieser Vereine sagten hierzu nein, ein eindeutiges Votum für die ehrenamtliche Leistungserbringung in Gegenwart und Zukunft.

4.2.3.3 Umsetzung wesentlicher Vereinsaufgaben

In diesem Kapitel soll die Umsetzung von fünf wesentlichen Vereinsaufgaben dargestellt und bewertet werden. Diese sind:

- Wechsel der Pächter*innen
- Pacht- und Beitragsfragestellungen
- Schlichtungs- und Gerichtsverfahren
- Verkehrssicherungspflicht
- Freiflächenpflege, Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen

Es geht dabei um die Kenntnisstände zur Umsetzung der jeweiligen Aufgabe und um den damit verbundenen Leistungsumfang. Weiterhin geht es um Problemumfänge bei der Umsetzung und die Erfassung wesentlicher Einzelprobleme. Insgesamt soll ein Bild der aktuellen Umsetzung wesentlicher Vereinsaufgaben entstehen, und es sollen Risiken und Leistungsgrenzen erkennbar werden, die zukünftig zu Problemen in der Funktionalität der Vereine führen könnten.

Wechsel der Pächter*innen



Abb. 32: Wechsel der Pächter*innen - Kenntnisstand
(100 Angaben = 100%)

In Bezug auf Fragestellungen zum Wechsel der Pächter*innen schätzen die Vereinsvorstände ihren Kenntnisstand im Vergleich zu den anderen Aufgaben als besonders gut ein. Nur 1% der Vorstände bezeichnet ihren Kenntnisstand als unsicher/nicht ausreichend. Hier gibt es offensichtlich keinen aktuellen Handlungsbedarf.

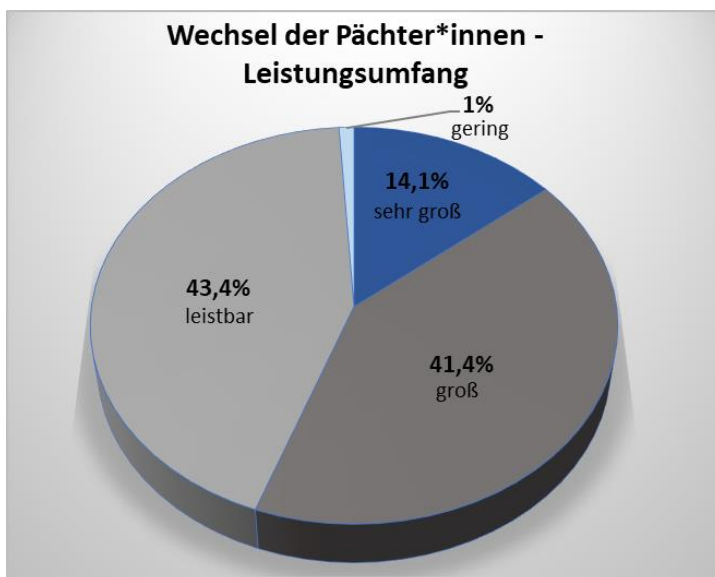
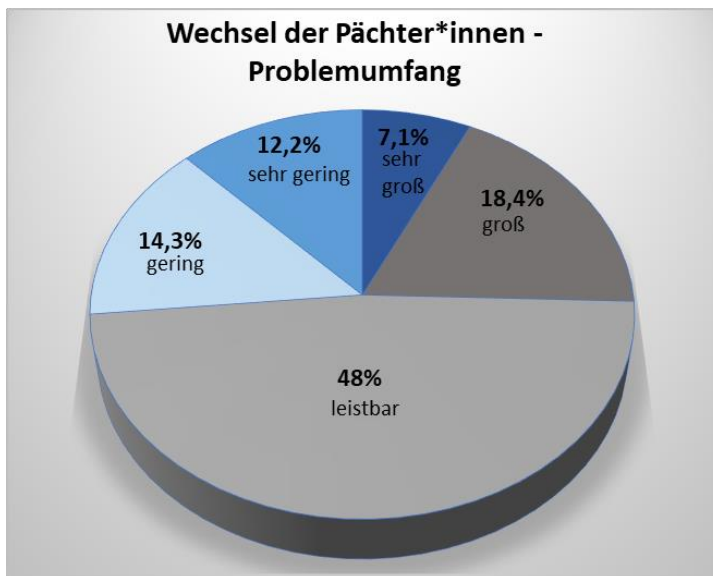


Abb. 33: Wechsel der Pächter*innen - Leistungsumfang
(99 Angaben = 100%)

Der mit dem Wechsel der Pächter*innen verbundene Leistungsumfang wird von mehr als der Hälfte der Vereinsvorstände als groß oder sehr groß ausgewiesen und stellt im Vergleich mit den anderen Aufgaben den höchsten Wert dar. Diese Ausweisung erfolgt vor dem Hintergrund langfristiger Pachtverhältnisse und einer hohen Nachfrage nach Kleingärten (siehe hierzu auch Kapitel 4.2.4). Der noch ausstehende Generationenwechsel wird den Leistungsumfang dieser Aufgabe voraussichtlich noch erhöhen. Der Handlungssicherheit durch gute Kenntnisstände kommt damit in der Zukunft weiterhin eine zentrale Rolle zu.



Der Problemumfang im Zusammenhang mit dem Wechsel der Pächter*innen stellt im Vergleich mit den anderen Aufgaben ebenfalls den höchsten Wert dar. In 25,5% der Angaben werden große oder sehr große Probleme beim Wechsel genannt.

Abb. 34: Wechsel der Pächter*innen - Problemumfang (98 Angaben = 100%)

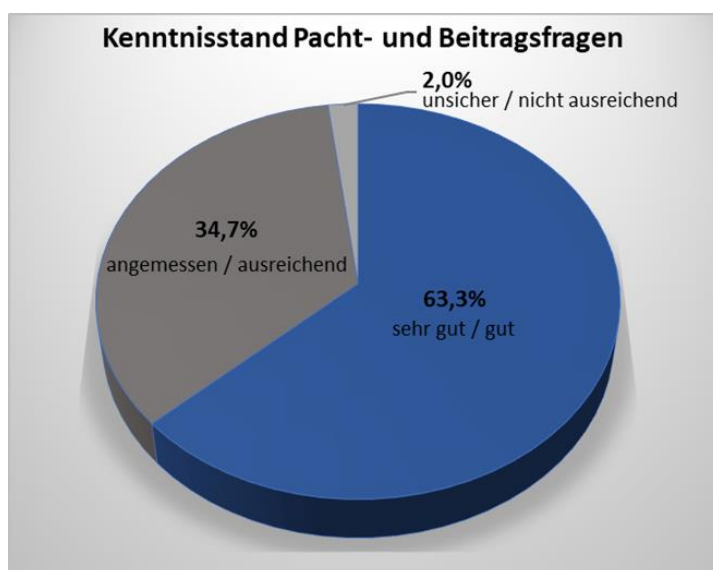
Die Hauptprobleme beim Wechsel der Pächter*innen werden in den nachfolgenden Bereichen gesehen:

- Pächter*innen glauben, Nachpächter*in selber auswählen und festsetzen zu können
- Festsetzung und Umsetzung von Rückbauverpflichtungen
- Durchführung und Akzeptanz der Wertermittlung

Diesen Bereichen sollte zukünftig besondere Aufmerksamkeit sowohl bei der Fortbildung von Vorständen als auch in der wiederkehrenden Kommunikation mit den Gartenpächtern zukommen. Bei Neupächtern sollten die damit verbundenen Regeln bereits zum unmittelbaren Pachtbeginn ausreichend genau dargestellt und umgesetzt werden, um die Problemquote in der Zukunft zu minimieren.

Die vereinzelt Nennungen zum Thema „Papierkram“ und Sprachbarrieren stellen offensichtlich kein wesentliches Problemfeld dar.

Pacht- und Beitragsfragestellungen



In Bezug auf Fragestellungen zu Pacht- und Beitragsfragestellungen schätzen die Vereinsvorstände ihren Kenntnisstand im Vergleich zu den anderen Aufgaben ebenfalls als besonders gut ein. Nur 2% der Vorstände bezeichnen ihren Kenntnisstand als unsicher/nicht ausreichend. Auch hier gibt es offensichtlich keinen aktuellen Handlungsbedarf.

Abb. 35: Kenntnisstand Pacht- und Beitragsfragen (98 Angaben = 100%)

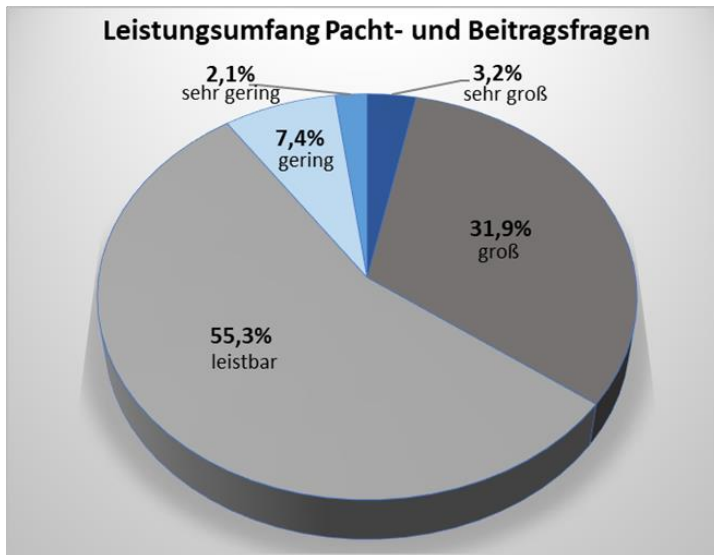


Abb. 36: Leistungsumfang Pacht- und Beitragsfragen
(94 Angaben = 100%)

Der mit Pacht- und Beitragsfragen verbundene Leistungsumfang wird von deutlich weniger als der Hälfte der Vereinsvorstände als groß oder sehr groß ausgewiesen und stellt im Vergleich mit dem Höchstwert „Wechsel der Pächter*innen“ erheblich geringere Anforderungen.

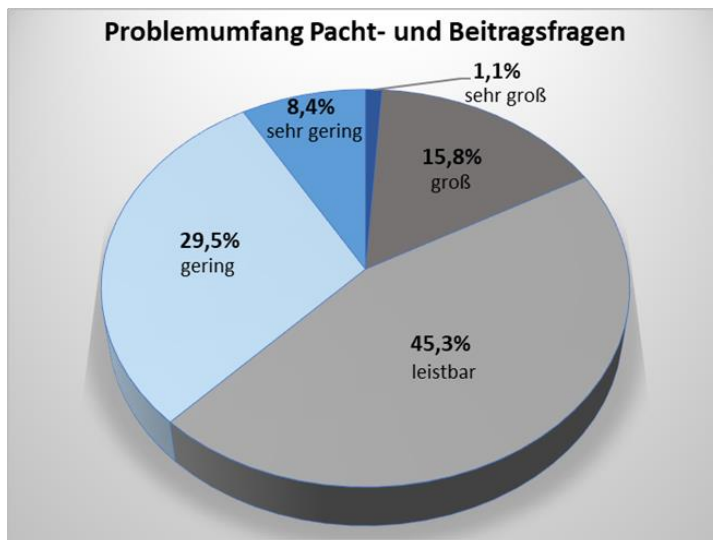


Abb. 37: Problemumfang Pacht- und Beitragsfragen
(95 Angaben = 100%)

Der Problemumfang im Zusammenhang mit Pacht- und Beitragsfragen wird ebenfalls deutlich geringer eingeschätzt als beim Wechsel der Pächter*innen und entspricht in etwa den Einschätzungen zu den beiden nachfolgend genannten Aufgabenbereichen.

Die Hauptprobleme bei Pacht- und Beitragsfragen werden in den nachfolgenden Bereichen gesehen:

- Inkassoprobleme, Zahlungsmoral
- Berechnung und Kommunikation von Umlagen.

Art und Umfang der Angaben lassen die Annahme zu, dass es sich hierbei nicht um Probleme mit einer Systemrelevanz für das Essener Kleingartenwesen handelt sondern um individuelle Problemlagen, die mit Hilfe des Stadtverbandes leicht zu lösen wären.

Schlichtungs- und Gerichtsverfahren



Abb. 38: Kenntnisstand Schlichtungs- und Gerichtsverfahren (84 Angaben = 100 %)

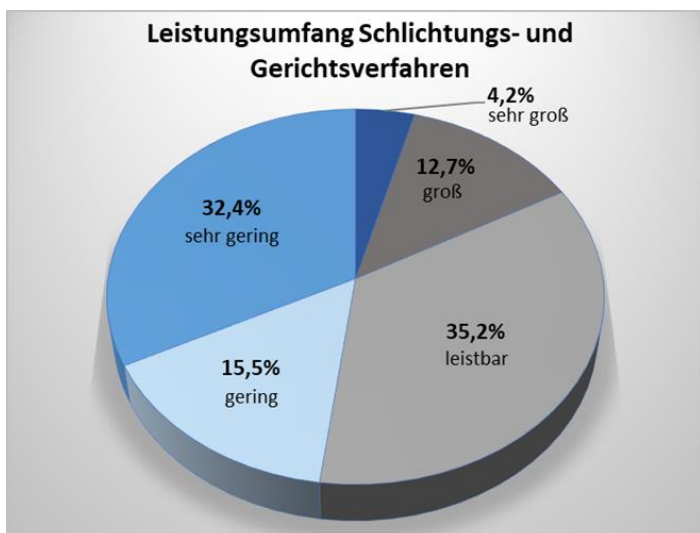


Abb. 39: Leistungsumfang Schlichtungs- und Gerichtsverfahren (71 Angaben = 100%)



Abb. 40: Problemumfang Schlichtungs- und Gerichtsverfahren (77 Angaben = 100%)

In Bezug auf Fragestellungen zu Schlichtungs- und Gerichtsverfahren schätzen die Vereinsvorstände ihren Kenntnisstand im Vergleich zu den vorher behandelten Aufgaben deutlich zurückhaltender ein. Immerhin 31 % der Vorstände bezeichnen ihren Kenntnisstand als unsicher / nicht ausreichend. Dies lässt deutlichen Handlungsbedarf in Bezug auf Fortbildungen erkennen. Die Komplexität von Gerichtsverfahren zum Thema Kleingartenwesen lässt es außerdem angeraten sein, den Vereinen eine auf Kleingartenfragen spezialisierte Rechtsberatung zur Seite zu stellen, um unnötige Verfahrensfehler zu Verfahrensbeginn (Schlichtung, Vorbereitung von Gerichtsverfahren) zu vermeiden.

Der mit Schlichtungs- und Gerichtsverfahren verbundene Leistungsumfang wird nur von knapp 17% der Vereinsvorstände als groß oder sehr groß ausgewiesen. Der Leistungsumfang ist somit eher als gering einzuschätzen.

Der Problemumfang im Zusammenhang mit Schlichtungs- und Gerichtsverfahren wird ebenfalls nur von knapp 17% der Vereinsvorstände als groß oder sehr groß ausgewiesen.

Die Angaben zu Hauptproblemen bei Schlichtungs- und Gerichtsverfahren sind nicht ausreichend konkret, um sie bestimmten Problemfeldern zuordnen zu können. Es handelt sich um individuelle Problemlagen.

Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht

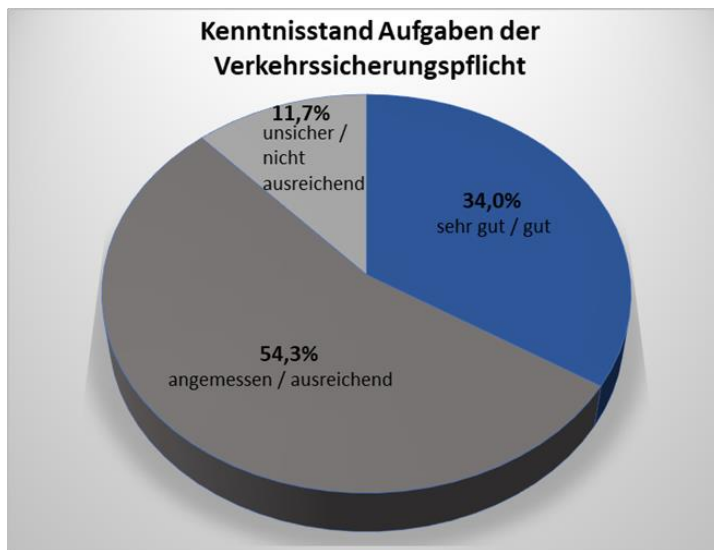


Abb. 41: Kenntnisstand Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht
(94 Angaben = 100%)

In Bezug auf Fragestellungen zu Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht schätzen die Vereinsvorstände ihren Kenntnisstand hoch ein. Mehr als ein Drittel der Vorstände gibt an, sehr gute oder gute Kenntnisse über ein Handlungsfeld zu besitzen, das in den letzten Jahren immer komplexer geworden ist, und das mit weitreichenden (persönlichen) Haftungsrisiken verbunden ist. Gleichzeitig sehen nur 11,7% der Vorstände hier Handlungsbedarf und nennen ihren Kenntnisstand nicht ausreichend oder unsicher.

Diverse Gespräche mit Vereinsvorständen im Rahmen der EKEK-Vorbereitung zeigten aber bei vertiefenden Fragen zu Leistungsumfängen und Zuständigkeiten zur Verkehrssicherungspflicht deutlich, dass der hohe Wert zum positiven Kenntnisstand und der deutlich geringere Wert zum nicht ausreichenden Kenntnisstand wesentlich von der Unkenntnis des tatsächlichen Anforderungsprofils geprägt werden. Aussagen wie „das macht wohl die Stadt“ oder „das können wir doch gar nicht. Das muss die Stadt machen“ zeigen genauso deutlich ein unzureichend geregeltes Handlungsfeld wie die wiederkehrenden Verweise auf die nicht vorhandene finanzielle und fachliche Ausstattung. Offensichtlich nehmen hier Vereinsvorstände eine Verantwortung ohne ausreichenden Hintergrund wahr. Sicherheitsrelevante Defizite und erhebliche Haftungsrisiken sind so nahezu zwangsläufig.

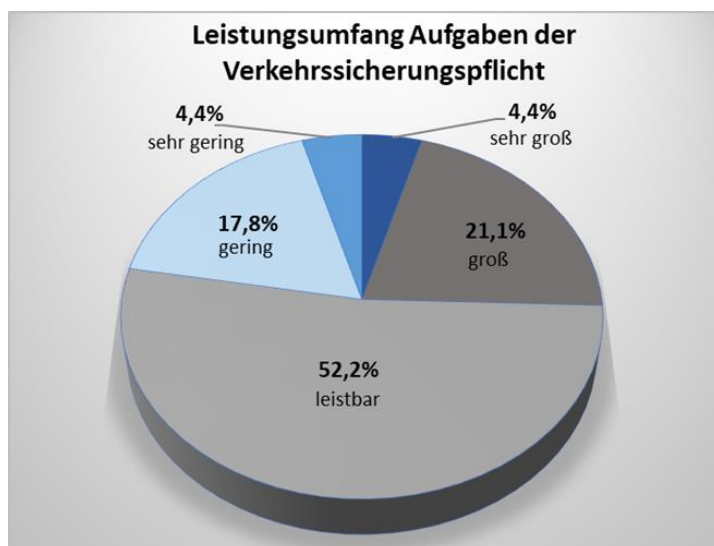


Abb. 42: Leistungsumfang Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht
(90 Angaben = 100%)

Die Einschätzung zum Leistungsumfang bei Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht zeigt ebenfalls, dass in der Umsetzung dieser Aufgabe bisher relativ wenig Aufwand betrieben wurde. Nur etwa ein Viertel der Vereine bezeichnen den Leistungsumfang als sehr groß oder groß. Nahezu gleich groß ist der Wert der Vereine, die den Leistungsumfang als gering und sehr gering bezeichnen. Das gibt einen weiteren deutlichen Hinweis auf ein bisher unterschätztes Aufgabenfeld.

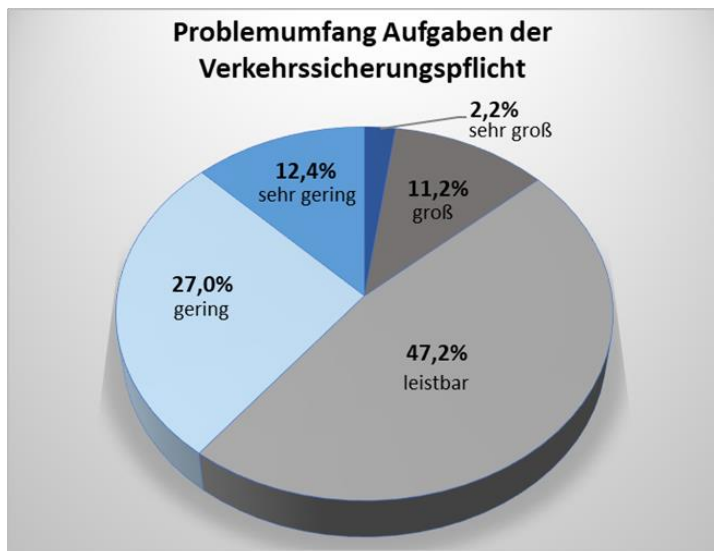


Abb. 43: Problemumfang Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht
(89 Angaben = 100%)

Noch deutlicher wird das unzureichende Problembewusstsein in diesem Aufgabenfeld bei der Beantwortung der Frage nach dem Problemumfang bei Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht. Nur ca. 13% der Vereine, die diese Frage beantwortet haben, sehen einen großen oder sehr großen Problemumfang. 39,4% der Vereinsvorstände sehen einen geringen oder sehr geringen Problemumfang. Hinzu kommt, dass elf der 100 Vereine aus dem Fragebogenrücklauf hierzu gar keine Angaben gemacht haben.

Die Hauptprobleme bei Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht werden von den Vereinsvorständen in den nachfolgenden Bereichen gesehen:

- Ratlosigkeit in Bezug auf Aufgabenstellung und Aufgabenumsetzung
- Schnittstellen mit anderen Zuständigen, Fehlverhalten Dritter
- Finanzierbarkeit
- Schlechter Wegezustand

Ein Verein sagte hierzu: „bisher Nebensache, mit Stadtverband leistbar“ und zeigte kurz und knapp grundsätzliches Problembewusstsein und einen möglichen Lösungsansatz.

Freiflächenpflege, Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen

Während es bei den Vorkapiteln hauptsächlich um Leistungen des Vereinsvorstandes geht, geht es bei diesem Kapitel um die Leistungen des Gesamtvereins. Diese setzen sich aus den ehrenamtlichen Leistungen und den Ersatzgeldleistungen zusammen. Hinzu kommen ggf. noch zusätzliche Finanzleistungen des Vereins, insoweit sie nicht durch Förderungen Dritter (z. B. Stadtverband) abgedeckt werden. In diesem Kapitel soll zunächst nur das Meinungsbild der Vereine zur Leistbarkeit dieser dem Umfang nach größten Vereinsaufgabe dargestellt werden. Der damit verbundene wirtschaftliche Wert wird an anderer Stelle behandelt (siehe Kapitel 5.5).

Das Meinungsbild der Vereine zur Leistbarkeit der Freiflächenpflege ist eindeutig. Mehr als zwei Drittel bezeichnen die Aufgabe als leistbar. Eine kleine Minderheit von 7,1% verweist auf Schwierigkeiten bei der Leistbarkeit. In Bezug auf die Umsetzung der Freiflächenpflege liegen in Essen offensichtlich insgesamt gesehen keine erheblichen Schwierigkeiten vor. Die Vereine zeigen sich leistungsfähig.

Als Hauptprobleme werden genannt:

- Hundekot und Vermüllung durch Dritte
- Pflegeprobleme im Zusammenhang mit angrenzenden Grundstücken
- Individuelle Probleme wie außergewöhnlich große Freiflächen, Hanglagen, Baumbestände, Renovierungstau erschweren die Pflege
- Altersgründe
- Fehlende Einsicht von Vereinsmitgliedern in die Notwendigkeit der Vereinsleistung, „sollte die Stadt machen“.

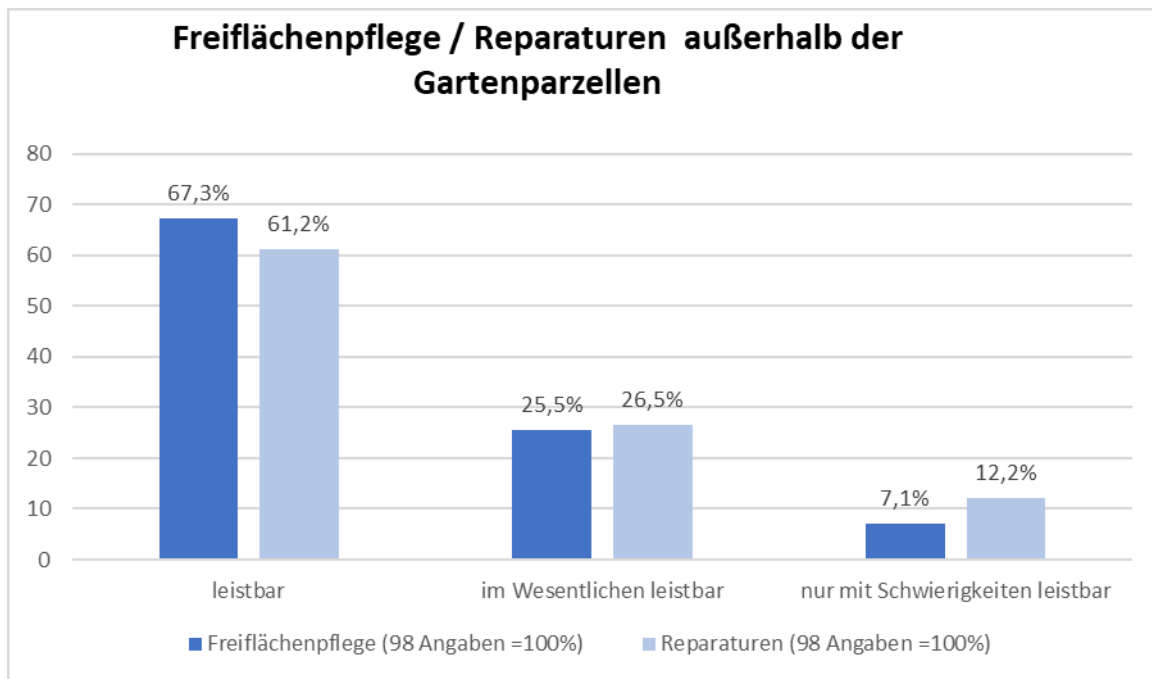


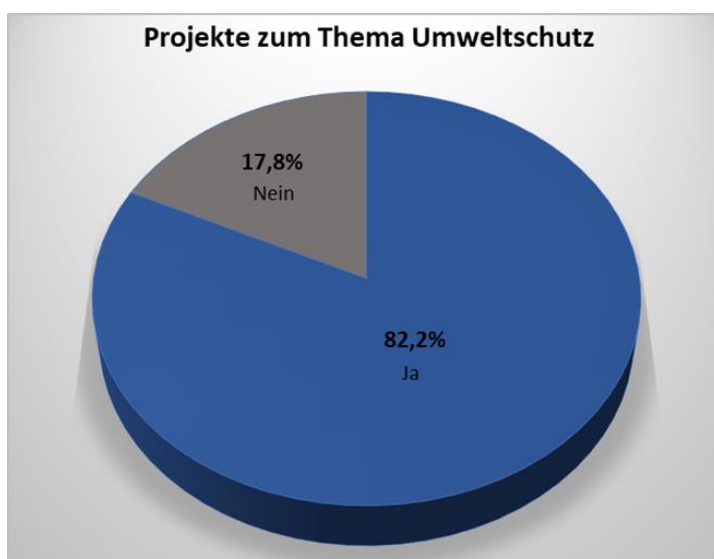
Abb. 44: Freiflächenpflege/Reparaturen außerhalb der Gartenparzellen

Das Meinungsbild der Vereine zur Leistbarkeit von Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen auf Freiflächen weicht geringfügig vom Ergebnis zur Leistbarkeit der Freiflächenpflege ab. Während sich die Gruppe, welche die Aufgabe als leistbar bezeichnet, um ca. 5% reduziert, vergrößert sich die Gruppe mit dem Verweis auf Schwierigkeiten bei der Leistung um etwa den gleichen Wert. Insgesamt sehen sich aber die Vereine auch dieser Aufgabe im Wesentlichen gewachsen.

Als Hauptprobleme werden genannt:

- Kostenfaktoren
- Mangel an Kenntnissen
- Fehlende Maschinen
- Mitwirkungsbereitschaft mit zusätzlichen Gemeinschaftsstunden

4.2.3.4 Umweltschutz



Die Frage, ob es in dem Verein Projekte zum Thema Umweltschutz gibt, haben knapp drei Viertel der Vereine aus dem Fragebogenrücklauf beantwortet. Die deutliche Mehrheit dieser Vereine beantwortete die Frage mit ja und zeigt damit, dass Umweltschutz ein wesentlicher Bestandteil des Kleingartenwesens ist.

Abb. 45: Projekte zum Thema Umweltschutz (73 Angaben = 100%)

Die von den Vereinen genannten Projekte können folgenden Bereichen zugeordnet werden:

- Bienenhaltung (zahlreich und z.T. seit Jahrzehnten)
- Streuobstwiesen (mehrfach und ebenfalls seit langer Zeit)
- Blütenstreifen (tlw. seit langer Zeit, mehrfach, zunehmend)
- Insektenhotels, insektenfreundliche Pflanzungen (mehrfach, zunehmend)
- Nistkästen (mehrfach)
- Vogelschutzhecken und diverse „Biotope“
- Schautafeln etc., Zusammenarbeit mit dem NABU

Mehrfachnennungen waren die Regel. Außerdem wurde wiederholt auf begonnene Projekte (z.T. kurz vor der Fertigstellung) und Maßnahmen in der Planung hingewiesen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Thema Umweltschutz in der eindeutigen Mehrheit der Essener Vereine mit praktisch umgesetzten Projekten in großer Bandbreite gelebt wird. Zu den traditionellen Bereichen wie Bienenhaltung und Streuobstwiesen, die seit vielen Jahren zum Kleingartenwesen gehören, kommt eine erhebliche Palette „neuartiger“ Projekte zur Förderung von Lebensräumen. Zusammen mit den Lebensräumen in den Gartenparzellen stellen die Rahmengrünflächen der Kleingartenanlagen somit zunehmend bedeutsame ökologische Inseln in einer Stadt dar.

4.2.3.5 Gesellschaftliche Vernetzung mit dem Wohnumfeld

Der Vereinsfragebogen enthält auch Fragen, die zur Abbildung des Meinungsbildes der Vereine zur gesellschaftlichen Vernetzung mit dem Wohnumfeld genutzt werden sollen.

Kinderspielplätze können über eine unmittelbare Vereinsfunktion hinaus auch wesentlich zur Vernetzung mit dem Wohnumfeld beitragen. Beispielhaft sei an dieser Stelle der Umgang mit Kinderspielplätzen in Kleingartenanlagen der Stadt Bochum genannt. Hier wird im Rahmen des Generalpachtvertrages zwischen der Stadt Bochum und dem Stadtverband Bochum der Kleingärtner e.V. seit über zwanzig Jahren ein Projekt umgesetzt, in dem u.a. besonders wichtige Spielplätze mit allgemeiner öffentlicher Bedeutung in den Kleingartenanlagen angelegt und betrieben werden. Die optimale Standortfindung für Kinderspielplätze in einem städtischen Versorgungsraum und die gleichzeitige Vernetzung des Versorgungsraums mit den jeweiligen Kleingartenanlagen sind die Hauptgründe für dieses Projekt. Hinzu kommen Aspekte bei Vorteilen im Betrieb der Kinderspielplätze (soziale Kontrolle, Verkehrssicherheit, Kosten). Insgesamt werden in Bochum aktuell 41 Kinderspielplätze in Kleingartenanlagen

auf Basis des Generalpachtvertrages betrieben (Quelle: Emkes GmbH, 2021).

Die Frage nach dem Vorhandensein eines Kinderspielplatzes soll aufzeigen, inwieweit aktuell Kinderspielplätze in Kleingartenanlagen vorhanden sind. Die bisherige gesellschaftliche Vernetzung mit dem Wohnumfeld durch das Element Kinderspielplätze in Kleingartenanlagen ist allein aufgrund der geringen Anzahl (die Spielplatzqualität und die räumliche Lage konnten im Rahmen des EKEK nicht untersucht werden) als gering bis sehr gering einzustufen.



Abb. 46: Verein mit Kinderspielplatz (100 Angaben = 100%)

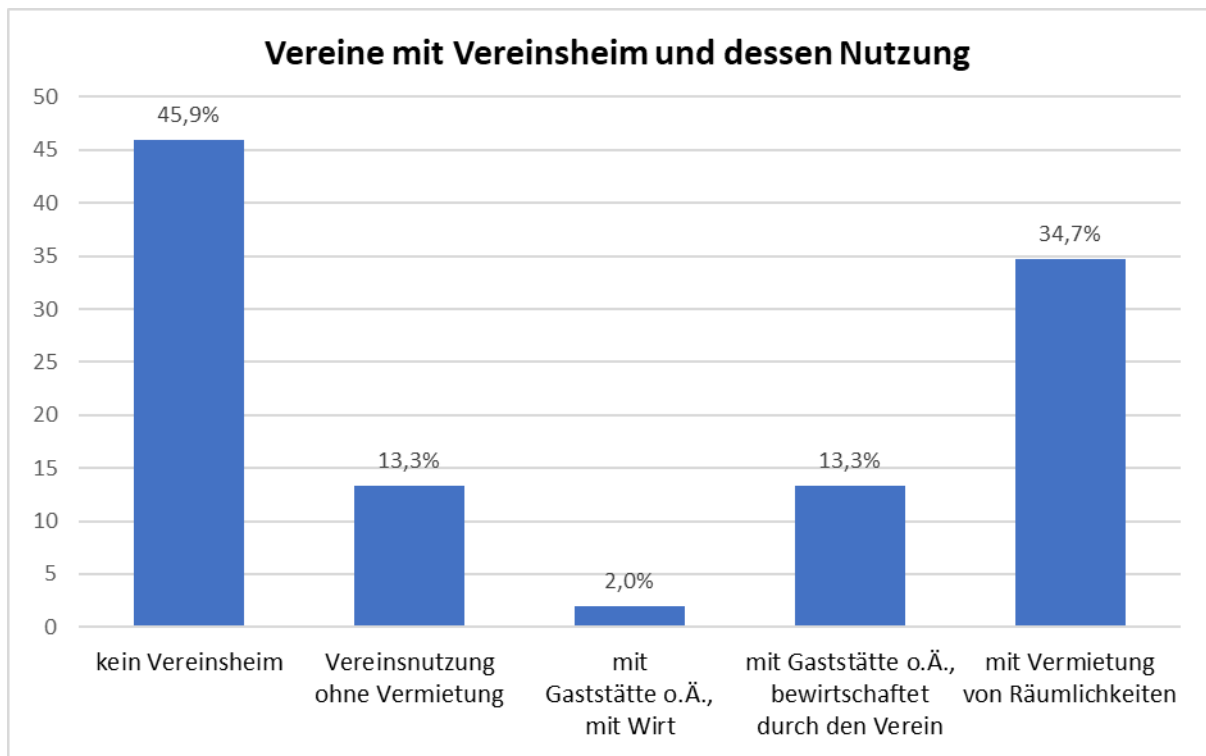


Abb. 47: Vereine mit Vereinsheim und dessen Nutzung (98 Angaben = 100%, Mehrfachnennungen möglich)

Ebenfalls zur Abbildung der gesellschaftlichen Vernetzung mit dem Wohnumfeld geeignet sind Vereinsheime und ihre Bewirtschaftungsform. Mehr als die Hälfte der Vereine aus dem Rücklauf des Vereinsfragebogens hat ein Vereinsheim. Die baulichen und genehmigungsrechtlichen Einschränkungen lassen aber nicht in allen Fällen eine Nutzung zu, die über die Vereinsbelange hinausgeht. Es wurden deshalb weiterführende Fragen zur Bewirtschaftungsform und zur Vermietung gestellt. Wenn man die Vereine ohne Vereinsheim und diejenigen, in denen ausschließlich eine Vereinsnutzung ohne Vermietung stattfindet zusammenzählt, stehen in 59,2% der Vereine kein Vereinsheim mit Potential für die gesellschaftliche Vernetzung mit dem Wohnumfeld zur Verfügung. Dagegen ist in 40,8% der Vereine ein Vereinsheim mit entsprechendem Potential vorhanden, was einen beachtlichen Wert darstellt. Bei 15,8% gibt es Gaststätten, die für das Wohnumfeld von Bedeutung sein können, bei 34,7% kann die Vermietung von Räumlichkeiten Bedeutung für das Wohnumfeld haben (Mehrfachnennungen waren möglich). Die tatsächliche Verknüpfung dieser Potentiale mit dem Wohnumfeld durch Nutzung über



Abb. 48: Projekte mit Zugang für die allgemeine Öffentlichkeit (93 Angaben = 100%)

unmittelbare Nutzung durch die Vereine hinaus, konnte im Rahmen des EKEK nicht ermittelt werden.

Als nächster Aspekt zur Abbildung der gesellschaftlichen Vernetzung der Vereine mit dem Wohnumfeld sollen die Projekte der Vereine mit Zugänglichkeit für die allgemeine Öffentlichkeit dargestellt werden. Mehr als die Hälfte der Vereine aus dem Rücklauf des Vereinsfragebogens, die hierzu Angaben machten, gaben an, Feste, Wandertage etc. mit allgemeiner Zugänglichkeit zu veranstalten. Mehrfachnennungen waren die Regel.

Die von den Vereinen genannten Projekte sind vielfältig und können folgenden Bereichen zugeordnet werden:

- Feste zu kirchlichen Anlässen
- Jahreszeitliche Feste
- Kinderfeste, Kinderflohmarkt, Spielmobil
- Grillfeste
- politische Frühschoppen, Radtouren, Stammtische
- ausdrückliche Nachbarschaftsfeste
- Fachvorträge, z.B. Obstbaumschnitt
- „Aktion offener Garten“

Ergänzend zur o.g. Fragestellung mit Bezug „allgemeine Öffentlichkeit“ interessiert im EKEK die Situation in Bezug auf Projekte mit konkreten anderen Bevölkerungsgruppen, wie Vereine, Kindergärten etc. 21,7% der Vereine, die hierzu Angaben machten, gaben an, solche Projekte zu haben.

Die von den Vereinen genannten Projekte weisen eine erhebliche Bandbreite auf und können folgenden Bereichen zugeordnet werden:

- Schulen, Kindertagesstätten
- Sportvereine
- Kirchliche Organisationen
- diverse sonstige Vereine
- Inklusionsgarten
- Therapiegarten
- Tierheim, Tierschutzverbände

Projekte mit Personenkreisen außerhalb der Vereine sind demnach für einen beachtlichen Teil der Essener Vereine keine gängige Praxis. Während Projekte mit Zugänglichkeit für die allgemeine

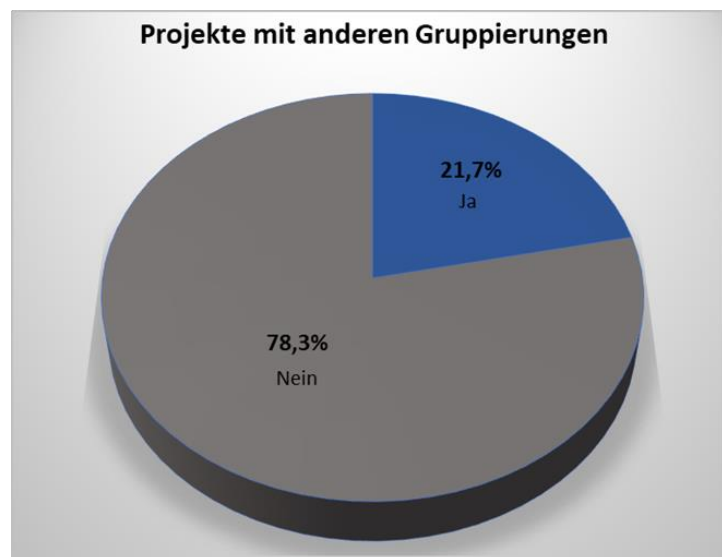


Abb. 49: Projekte mit anderen Gruppierungen (92 Angaben = 100%)

Öffentlichkeit noch in der Mehrheit der Vereine vorkommen, ist der Anteil der Vereine mit Projekten mit konkreten anderen Bevölkerungsgruppen, wie Vereine, Kindergärten etc. nicht einmal halb so groß. Mehr als zwei Drittel der Vereine haben derartige Projekte nicht. Die Bandbreite aller bestehenden Projekte ist beachtlich und bietet eine gute Grundlage für Nachahmer.

4.2.3.6 Migration/Integration

Als Integration wird in diesem Zusammenhang die Integration von Personen mit „Migrationshintergrund“ verstanden. Die Definition des Statistischen Bundesamtes (Quelle: StBA, 2021) für den Begriff Migrationshintergrund lautet: „Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Im Einzelnen umfasst diese Definition zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-) Aussiedlerinnen und (Spät-) Aussiedler sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppen.“ Die Untersuchung zum Themenfeld Migration/Integration soll herausfinden, ob damit Probleme für das Kleingartenwesen verbunden sind oder nicht und wie das Kleingartenwesen mit evtl. vorhandenen Problemstellungen umgeht. Dazu wurden die Vereine zunächst allgemein gefragt, wie sie das Thema Migration/Integration im Zusammenhang mit dem Verein beurteilen.

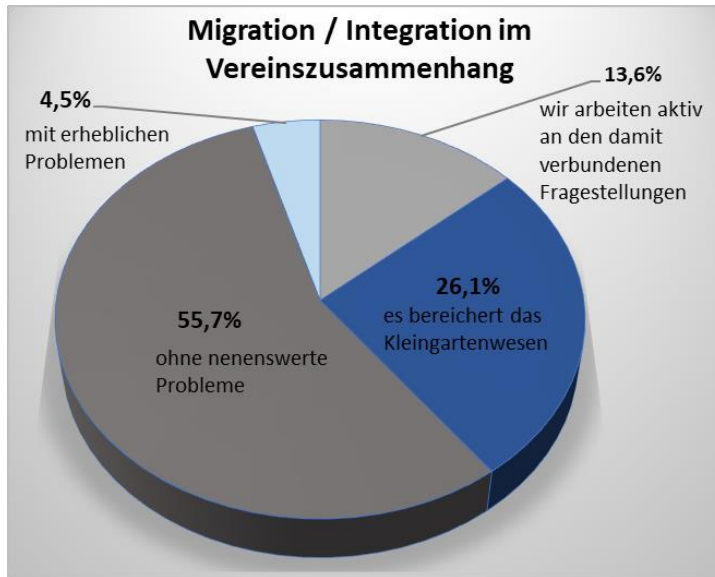


Abb. 50: Migration / Integration im Vereinszusammenhang
(88 Angaben = 100%)

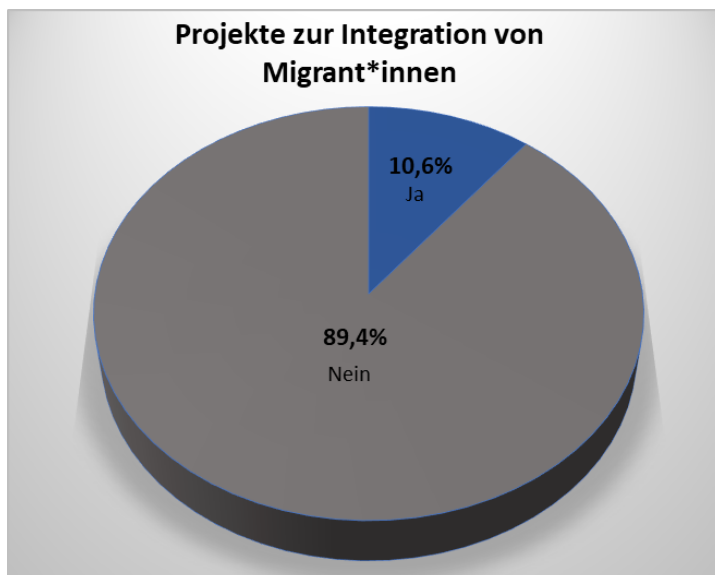


Abb. 51: Projekte zur Integration von Migrant*innen
(94 Angaben = 100 %)

Nur 18,1% der Vereine verbinden mit dem Thema eine „Sonderstellung mit Handlungsbedarf“. Hiervon arbeitet der größte Teil der Vereine an Lösungen der damit verbundenen Fragestellungen meist sprachlicher Art. Nur etwa jeder zehnte Verein gab an, dass es Projekte zur Integration von Migranten gibt.

Wie selbstverständlich Kleingärtner*innen mit Migrationshintergrund inzwischen sind, zeigt die minimale Ausweisung erheblicher Probleme. Nur eine Minorität der Vereine verbindet mit dem Thema erhebliche Problemstellungen. Auch hier werden überwiegend Sprachprobleme, aber auch vereinzelt Probleme durch ein großes familiäres Umfeld von Pächter*innen und eine vermeintlich geringere Neigung zur Einhaltung von Regeln angeführt. Dagegen fällt auf, dass mehr als die Hälfte der Vereine keine nennenswerten Probleme ausweist und mehr als ein Viertel sogar eine Bereicherung durch die „neue“ Vielfalt der Kleingärtner*innen sehen.

In den Kleingartenvorständen ist die „neue“ Vielfalt der Kleingärtner*innen offensichtlich nur bedingt angekommen. Nur 73 Vereine machten hierzu Angaben. Bei 72,6% dieser Vereine gibt es nach wie vor keine Vorstandsmitglieder mit Migrationshintergrund. Bei 16,4% der Vereine hat ein Vorstandsmitglied einen Migrationshintergrund. In den verbleibenden 11% der Vereine haben 2 bis 6 einen Migrationshintergrund. Insbesondere die hohe Zahl von Vereinen ohne Vorstandsmitglieder mit Migrationshintergrund spricht dafür, dass Kleingärtner*innen mit Migrationshintergrund in den Vereinsführungen unterrepräsentiert sind. Konkrete Gründe hierfür konnten nicht ermittelt werden. Bei Gesprächen mit Vereinsvorständen wurden hierzu Sprachprobleme und die geringe Neigung für Führungsaufgaben angeführt.

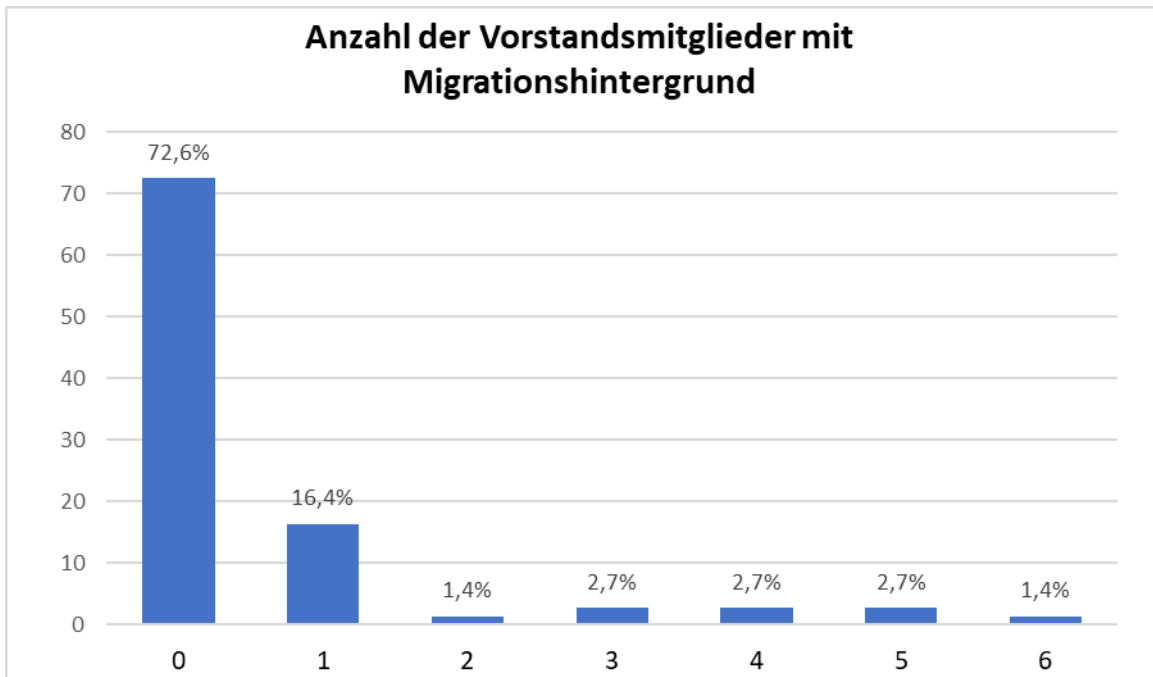


Abb. 52: Anzahl der Vorstandsmitglieder mit Migrationshintergrund (73 Angaben = 100 %)

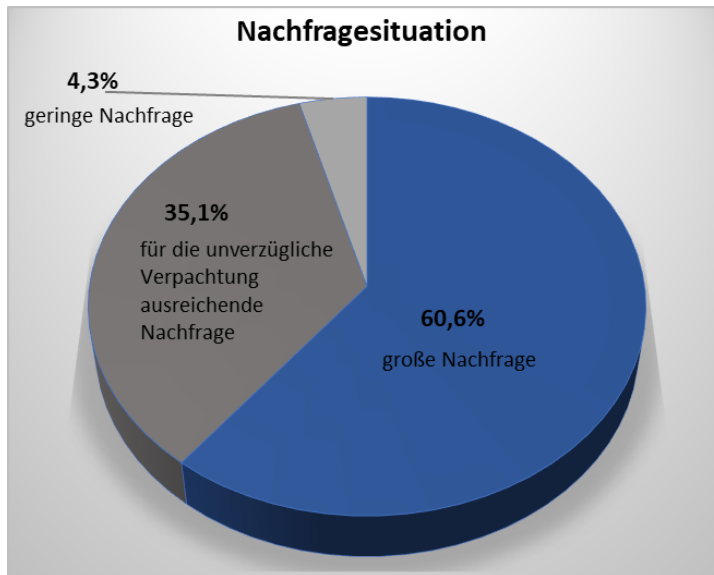
Insgesamt kann zum Themenfeld Migration / Integration in den Vereinen festgestellt werden, dass es keinen herausragenden Stellenwert hat. Kleingärtner*innen mit Migrationshintergrund sind im Kleingartenwesen integriert. Der notwendige Handlungsbedarf wird von den Vereinen aktiv angegangen. Problemstellungen betreffen Einzelfälle. Optimierungsbedarf ist lediglich bei der Mitwirkung von Kleingärtnern mit Migrationshintergrund bei der Vorstandsarbeit zu erkennen.



4.2.3.7 Verpachtungssituation aus Sicht der Vereine

Die Untersuchung der Verpachtungssituation (die in der Vor-Corona-Zeit durchgeführt wurde) setzt sich aus drei Aspekten zusammen:

- aktuelle Nachfrage
- aktueller Verpachtungsstand
- Wartelisten



Nahezu zwei Drittel der Vereine bezeichnen die aktuelle Nachfrage als groß. Nur eine kleine Minderheit gibt eine geringe Nachfrage an. Das bedeutet, dass es den Vereinen nach wie vor sehr leicht fällt, frei werdende Gärten zu verpachten.

Abb. 53. Nachfragesituation (94 Angaben = 100 %)



Nur in wenigen Vereinen gibt es überhaupt unverpachtete Gärten. Die Anzahl zum Befragungszeitraum beträgt insgesamt 20. Es werden sehr individuelle Gründe für die Nichtverpachtung angegeben.

Abb. 54. Zurzeit nicht verpachtete Gartenparzellen (96 Angaben = 100 %)

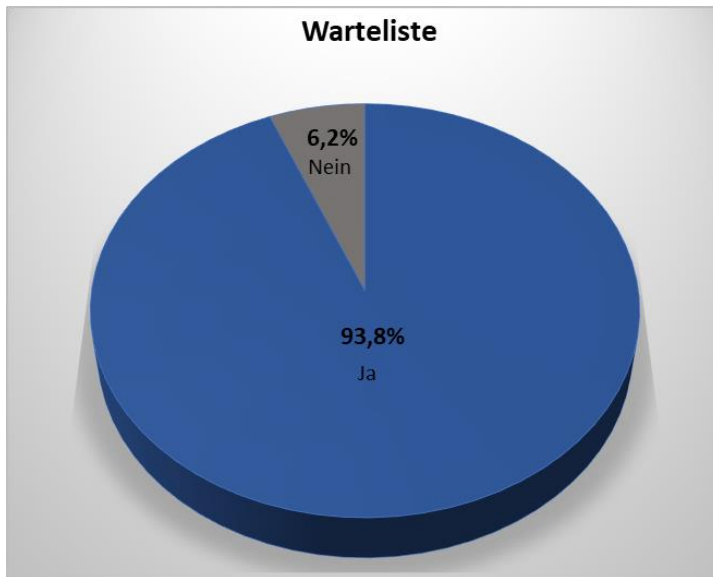


Abb. 55: Warteliste (97 Angaben = 100 %)

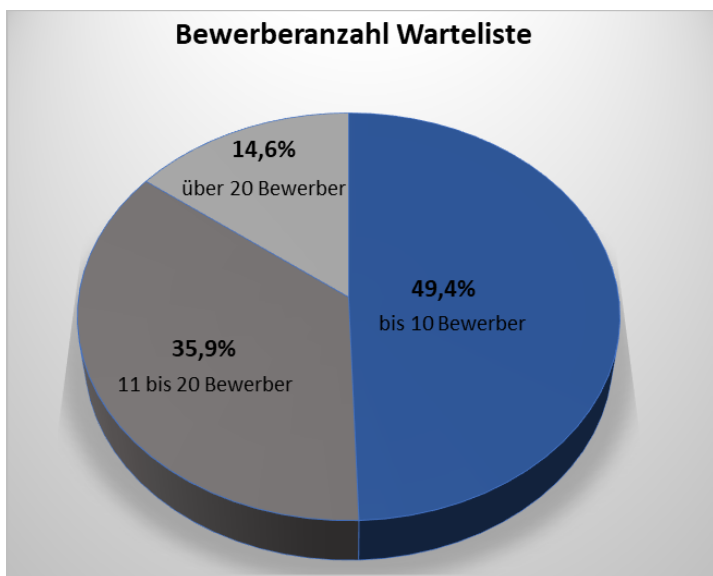


Abb. 57: Bewerberanzahl Warteliste (89 Angaben = 100 %)

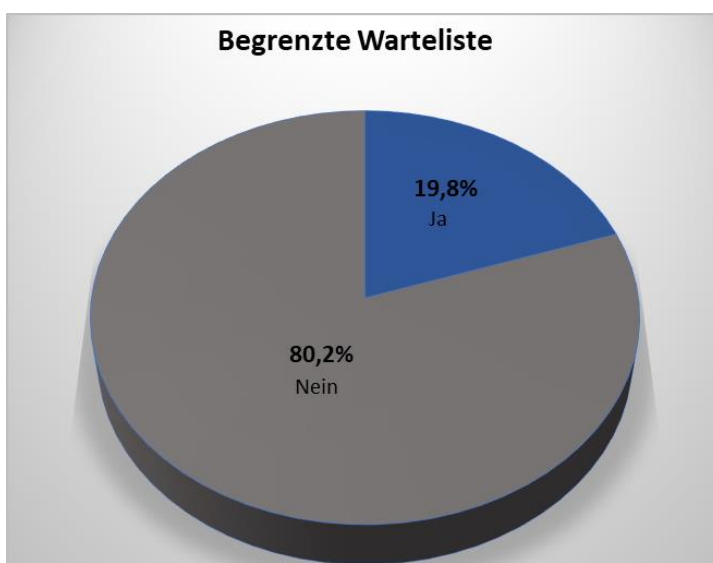


Abb. 56: Begrenzte Warteliste (91 Angaben = 100 %)

Nahezu alle Vereine haben eine Warteliste für potentielle Gartenpächter*innen. Ein Fünftel aller Vereine hat diese Warteliste begrenzt. Die potentiellen Pächter*innen auf den begrenzten Wartelisten sollen eine realistische Chance auf eine Gartenpacht in einem überschaubaren Zeitraum haben. Das wird bei großen Bewerberzahlen auf einer Warteliste nicht immer der Fall sein. Bewerberzahlen > 10 auf einer Warteliste werden zwangsläufig mit langen Wartezeiten verbunden sein, die in kleinen und mittleren Vereinen deutlich länger als ein Jahr sein können. Die Nachfragesituation ist für die Vereine einerseits mehr als komfortabel (einfache Weiterverpachtung an geeignete Bewerber), andererseits bringt die coronabedingte Nachfragesteigerung (mit Beginn des zweiten Quartals 2020 „ein Mehrfaches der üblichen Nachfragen“) und die damit verbundenen Absagen eine entsprechende Steigerung an unproduktiver Vorstandsarbeit.

4.2.3.8 Flächen- und Nutzungsaspekte auf der Vereinsebene

Nachfolgend sollen Flächen- und Nutzungsaspekte auf der Vereinsebene behandelt werden. Dabei erfolgt der Blick sowohl auf die Ergebnisse der Gesamtstadt als auch auf ggf. vorhandene Unterschiede in den Bezirken.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich die 114 Vereine nach Anzahl und Fläche auf die neun Bezirke von Essen verteilen. Bei vier Vereinen, die Anlagen in jeweils zwei Bezirken haben, werden die kleineren Flächenanteile der Anlagen in einem Bezirk den größeren Flächenanteilen im anderen Bezirk zugeordnet, um Doppelausweisungen zu vermeiden. Diese Zuordnungen betreffen in den vier Vereinen, die eine Gesamtfläche von ca. 38,87 ha einnehmen, einen Flächenanteil von ca. 11,92 ha.

Tab. 2: Verteilung der Kleingartenvereine in Essen

Bezirk	Zahl der Vereine	Anzahl der Gartenparzellen	Fläche in ha
I	6	351	17,0
II	15	684	28,8
III	10	1.666	67,3
IV	17	1.236	56,9
V	18	1.785	71,4
VI	14	1.159	45,9
VII	21	1.247	54,2
VIII	6	146	6,2
IX	7	353	15,4
Stadt Essen gesamt	114*	8.627	363,1

* Davon vier Vereine, die Anlagen in zwei Bezirken haben (38,87 ha)

Die Schwerpunkte der kleingärtnerischen Nutzung liegen in den Bezirken III bis VII. In jedem dieser Bezirke befinden sich deutlich über 1.000 Gartenparzellen, während in den anderen verbreitet nicht einmal 400 Gartenparzellen vorhanden sind. Auch die Summen der Flächen der Kleingartenvereine zeigen diese Schwerpunkte. Während in den Bezirken III bis VII jeweils zwischen etwa 46 ha und 71 ha kleingärtnerisch nutzbarer Gesamtfläche zur Verfügung stehen, fallen die Flächengrößen in den anderen Bezirken, die jeweils etwa 6 ha bis 29 ha Gesamtfläche aufweisen, deutlich geringer aus.

In Bezug auf die Nutzungskategorien können auf den Flächen in der Verwaltung des Stadtverbandes drei Kategorien mit folgenden Flächengrößen/Flächenanteilen unterschieden werden:

- Gartenparzellen: ca. 301,3 ha ca. 82,9% Flächenanteil
- Rahmengrünflächen: ca. 32,9 ha ca. 9,1% Flächenanteil
- befestigte Flächen außerhalb
der Gartenparzellen: ca. 29,1 ha ca. 8,0% Flächenanteil

Wesentliche Flächen- und Nutzungsaspekte in den drei Nutzungskategorien sollen nachfolgend zunächst auf der Ebene der Gesamtstadt dargestellt werden:

Nutzungskategorie Gartenparzellen

Die durchschnittliche Gartenparzelle ist ca. 349 m² groß (3.012.922 m² : 8.627). Sie liegt damit deutlich innerhalb der Soll-Vorschrift des § 3 Abs. 1 BKleingG, wonach ein Kleingarten im Sinne des Gesetzes nicht größer als 400 m² sein soll. Außerdem ist sie kleiner als der 2008 ermittelte Durchschnitt der Größe der Gartenparzellen in den alten Bundesländern, der 369 m² umfasst (Quelle: Mainczyk / Nessler, 2019, S. 107). Auch der Bundesdurchschnitt weist größere Kleingärten als in Essen auf. Danach ist ein Kleingarten im Bundesdurchschnitt 370 m² groß (vgl. Bundesverband Deutscher Gartenfreunde, 2020) und damit ca. 6 % größer als im Durchschnitt in Essen. Die Durchschnittsgröße der Gesamtheit der

Essener Kleingärten ist damit als gesetzeskonform und leicht unterdurchschnittlich zu bewerten. Es ist nur ein sehr geringes Potential vorhanden, beim Wechsel der Pächter*innen, durch die Verkleinerung von Parzellen, zusätzliche Gartenparzellen zu schaffen. Das Potential beschränkt sich auf wenige Einzelfälle in einzelnen Kleingartenanlagen und hat so gut wie keinen Einfluss auf die Bedarfsdeckung.

Nutzungskategorie Rahmengrünflächen

Auch die Rahmengrünflächen sind weitgehend ungeeignet, um auf ihnen mit zusätzlichen Gartenparzellen Nachverdichtungen durchzuführen. Ihr Flächenanteil an den Kleingartenanlagen ist mit ca. 9,1% klein und auch im Vergleich mit Kleingartenanlagen in anderen Städten als gering zu bewerten. So liegt der Rahmengrünanteil in der Nachbarstadt Bochum bei ca. 15,3%. Dieser, im Vergleich mit Essen deutlich größere Anteil der Rahmengrünflächen an den Kleingartenanlagen, hat sich als Ergebnis intensiver Nachverdichtungsanstrengungen im Rahmengrün der Bochumer Kleingartenanlagen ergeben, welche die Stadt Bochum vor etwa 25 Jahren gemeinsam mit den Kleingärtnern durchgeführt hat. Ungünstige Flächenzuschnitte und Geländeprofile sowie wertvolles Rahmengrün (Lärmschutz, Sichtschutz, Ökologie, Baumbestand) haben der Nachverdichtung in Bochum natürliche Grenzen gesetzt (Quelle: Emkes GmbH, 2021). Der im Vergleich nochmals um ein Drittel geringere Flächenanteil der Rahmengrünflächen in Essen lässt hier keinen Spielraum zu.

Nutzungskategorie Befestigte Flächen außerhalb der Gartenparzellen

Der Anteil an befestigten Flächen außerhalb der Gartenparzellen beträgt nur 8% (Vergleichswert Bochum: 11,3% (Quelle: Emkes GmbH, 2021)). Damit gibt es nur relativ geringe Möglichkeiten für die Ausgestaltung von Nutzungen für die allgemeine Öffentlichkeit. Zusätzliche Verweilflächen zur Naherholung und weitere Kinderspielplätze werden sich voraussichtlich nicht einfach in die Essener Kleingartenanlagen integrieren lassen. Positiv zu sehen ist dagegen der geringe Versiegelungsgrad, der mit dem geringen Anteil der befestigten Flächen außerhalb der Gartenparzellen an den Kleingartenanlagen verbunden ist. Unter der Annahme, dass durchschnittlich ca. 50m² pro Gartenparzelle durch die Laube und Wege- und Platzflächen versiegelt sind (Schätzwert), ergibt sich auch in Bezug auf die Gesamtsituation der Kleingartenanlagen ein geringer Versiegelungsgrad, der unter 20% liegt. Damit sind die Kleingartenanlagen ein wichtiger Ausgleichsraum in der überwiegend versiegelten Großstadt.

In der Zusammenfassung der beiden Nutzungskategorien außerhalb der Gartenparzellen zeigt sich, dass das Angebot der Essener Kleingartenanlagen in Bezug auf den Raum für die öffentliche Nutzung als unterdurchschnittlich anzusehen ist, auch wenn es auf den ersten Blick beim Vergleich mit den Werten des Bundesdurchschnitts anders aussieht (vgl. Bundesverband Deutscher Gartenfreunde, 2020). Während in Essen je Gartenparzelle 72 m² als Raum für die öffentlichen Nutzungen zur Verfügung stehen, sind es im Bundesdurchschnitt 68 m², allerdings bei deutlich größeren Gartenparzellen. Umgerechnet auf die durchschnittliche Parzellengröße in Essen würde der Wert des Bundesdurchschnitts als Raum für die öffentliche Nutzung 76 m² betragen.

Nach dem Blick auf die wesentlichen Flächen- und Nutzungsaspekte in den drei Nutzungskategorien auf der Ebene der Gesamtstadt, sollen nachfolgend ergänzende Aspekte auf der Bezirksebene behandelt werden.

Die durchschnittliche Parzellengröße ist in sechs von neun Bezirken geringer als der Bundesdurchschnitt. Lediglich in den Bezirken I, IV und IX liegt der Durchschnitt geringfügig darüber. Hier könnte ein geringfügig höheres Potential als in den anderen Bezirken vorhanden sein, beim Wechsel der Pächter*innen durch die Verkleinerung von Parzellen zusätzliche Gartenparzellen zu schaffen. Aber auch hier gilt die Aussage zur Gesamtstadt, wonach sich das Potential auf wenige Einzelfälle in einzelnen Kleingartenanlagen beschränkt und so gut wie keinen Einfluss auf die Bedarfsdeckung hat.

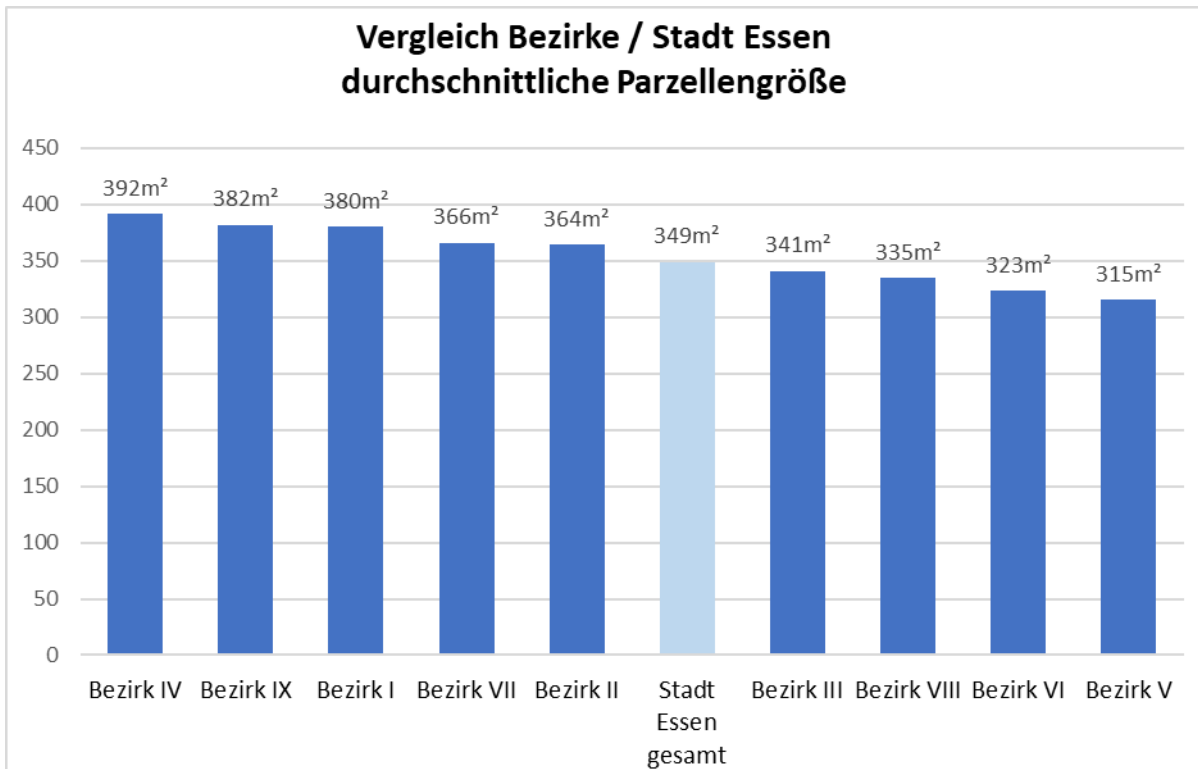


Abb. 58: Vergleich Bezirke/Stadt Essen - durchschnittliche Parzellengröße

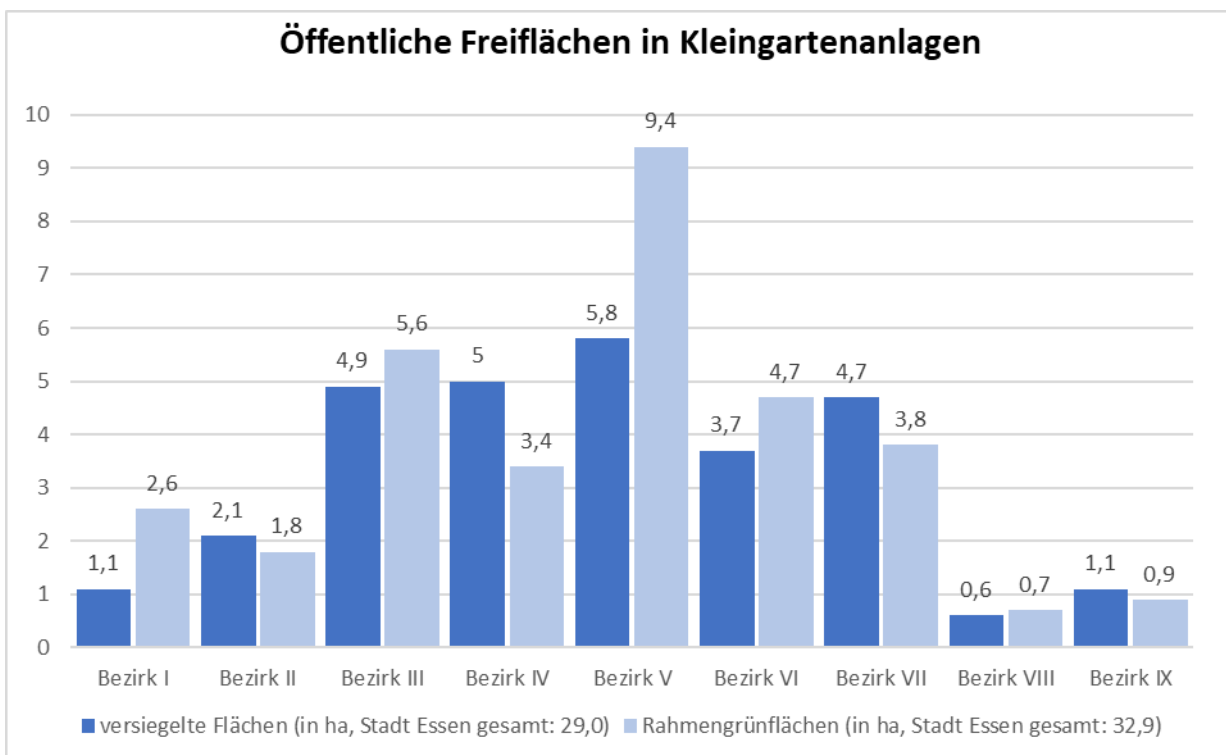


Abb. 59: Vergleich Bezirke/Stadt Essen – Öffentliche Freiflächen in Kleingartenanlagen

Um ggf. vorhandene Unterschiede beim Angebot des Raumes für öffentliche Nutzungen in den Bezirken erkennen zu können, muss man aufgrund der stark abweichenden Ausgangsgrößen den Quotienten betrachten, der sich aus der Summe der Rahmengrünflächen bzw. der Summe der versiegelten Flächen mit der Gesamtsumme der Kleingartenanlagenflächen in einem Bezirk ergibt.

Dabei bedeutet ein relativ geringer Quotient einen relativ geringen Anteil an der jeweiligen Gesamtfläche. Hier ergibt sich folgendes Ergebnis:

Bei den Rahmengrünflächen liegen die Quotienten in vier Bezirken über dem Durchschnitt der Gesamtstadt von 0,09. Den relativ höchsten Rahmengrünanteil haben Rahmengrünflächen im Bezirk I mit einem Quotienten von 0,15. Danach folgen die Bezirke V (0,13), VIII (0,11) und VI (0,10). In den Bezirken I und V stehen damit nennenswert größere Rahmengrünflächen zur Verfügung, als im Durchschnitt der Gesamtstadt. Hier könnten wesentliche Entwicklungsziele mit Freiflächenbedarf für die allgemeine Öffentlichkeit (Naherholung, Habitatentwicklung) voraussichtlich leichter umgesetzt werden als in anderen Bezirken.

Die Rahmengrünflächen in den Bezirken II, IV und IX bilden in dieser Beziehung mit einem Quotienten von jeweils 0,6 die Bereiche mit dem geringsten Angebot ab.

Beim Anteil der befestigten Flächen außerhalb der Gartenparzellen liegen die meisten Bezirke unmittelbar rund um den Durchschnitt der Gesamtstadt, der bei 0,08 liegt. Auch der „Maximalwert“ von 0,1 im Bezirk VIII stellt keine signifikante Abweichung dar, die auf eine besondere Situation in diesem Bezirk schließen lässt. Es gilt demnach für alle Bezirke die Aussage, dass die Kleingartenanlagen einerseits einen geringen Versiegelungsgrad aufweisen, andererseits zusätzliche Verweilflächen zur Naherholung und weitere Kinderspielplätze voraussichtlich nicht einfach neu zu schaffen sind.

4.2.3.9 Sonderfall 1: Kleingartenanlage und Kleingartenverein sind nicht identisch

In der Verwaltung des Stadtverbandes befinden sich 203 Kleingartenanlagen, die zu 114 Vereinen gehören (112 eingetragene Vereine und zwei Kleingartenanlagen in der direkten Verwaltung durch den Stadtverband, die im EKEK mit den eingetragenen Vereinen gleichgesetzt werden). Im Extremfall bilden 19 räumlich getrennte Kleingartenanlagen einen gemeinsamen Verein. Die räumliche Trennung von Kleingartenanlagen eines Vereins ist variantenreich. Die Entfernung zwischen zwei Anlagenteilen eines Vereins kann bis zu 3 km betragen. Außerdem gehen die Anlagen eines Vereins teilweise über die Bezirksgrenzen hinaus (vier Vereine haben Kleingartenanlagen in zwei Bezirken).

Eine homogene Vereinsbewirtschaftung räumlich getrennter Kleingartenanlagen mit unterschiedlichen Größen und Erscheinungsbildern ist deutlich schwieriger als bei der klassischen Konstellation im Kleingartenwesen (eine Kleingartenanlage = ein Verein). Außerdem führt diese im Kleingartenwesen ungewöhnliche Art und Weise der Vereinszusammensetzung im EKEK zu Problemen bei der Vereinsbewertung und macht die Bildung eines Zwischenschritts „Bewertungseinheiten – BE“ notwendig (siehe hierzu auch Kapitel 3.1.3 und Karte SBE). Auch wenn die Auswertung auf BE-Ebene erstmals in Kapitel 5 Verwendung findet, soll bereits hier erwähnt werden, dass aus den 114 Vereinen mit ihren 203 Anlagen 162 BE gebildet wurden. Maximal besteht ein Verein aus 6 BE und maximal eine BE aus zehn Anlagen. Die BE lassen sich den folgenden Kategorien zuordnen (in Klammern die Häufigkeit):

- Verein besteht aus einer Anlage, sprich ein Verein = eine Anlage = eine BE (85x).
- Verein besteht aus Anlagen innerhalb eines Nahbereiches, sprich der Verein besteht aus mehreren Anlagen, die alle maximal 200m voneinander entfernt sind. Er besteht also aus einer BE (6x).
- Einzelanlage, weitere Anlagen des Vereins außerhalb ihres Nahbereiches, sprich der Verein besteht aus mehreren BE und diese BE besteht aus einer Anlage, da es keine weiteren Anlagen des Vereins in ihrem Nahbereich gibt (54x).
- Anlagengruppe (im Nahbereich gelegene Anlagen eines Vereins), sprich der Verein besteht aus mehreren BE und diese BE besteht aus mehreren Anlagen, die maximal 200m weit voneinander entfernt sind (15x).
- Anlage ohne Vereinszugehörigkeit, sprich die Anlage gehört zu keinem Verein und bildet daher eine eigene BE (2x).

4.2.3.10 Sonderfall 2: Tierhaltung

Einen weiteren Sonderfall im Kleingartenwesen stellen Vereine mit Tierhaltung dar. Gemäß Kommentierung zum BKleingG gehört die Kleintierhaltung grundsätzlich nicht zu den kleingärtnerischen Nutzungen (Quelle: Mainczyk / Nessler, 2019, S. 51). Die für die neuen Bundesländer vom Gesetzgeber in § 20a BKleingG getroffene Sonderregelung für zulässige Kleintierhaltung, soweit sie bis zum 3. Oktober 1990 zulässig war, ist für die alten Bundesländer nicht anwendbar. Andere Sonderregelungen trifft das BKleingG nicht. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit in diesem Bereich sollten ggf. auch vertragliche Regelungen im Generalpachtvertrag enthalten sein. Die Tierhaltung findet in vier Kleingartenvereinen in den Bezirken III, IV, VI und VII statt und erweitert das Aufgabenspektrum der dazugehörigen Vereinsvorstände über das klassische Aufgabenspektrum im Kleingartenwesen hinaus.

4.2.3.11 Begehungen der Kleingartenanlagen (Stichprobe)

Die Stichprobe von Kleingartenvereinen sollte ergänzende Erkenntnisse zur optischen Situation in den Kleingartenanlagen in der Zuständigkeit des Stadtverbandes ermöglichen. Dabei geht es insbesondere um die Bewirtschaftung der Kleingartenanlagen und die Vernetzung mit dem Wohnumfeld. Während mit der Bewirtschaftung Hinweise auf Stärken und Problemfelder der Ressource Kleingartenwesen verbunden sein können, geht es bei der Vernetzung mit dem Wohnumfeld um Merkmale der aktuellen Nutzung und der Potentiale als multifunktionale öffentliche Grünanlagen. Im Rahmen der Begehung wurden neun Aspekte in drei Wirkungsfeldern nach einer vorab festgelegten Struktur erfasst und bewertet (siehe hierzu auch Kapitel 3.4.2.6 und Anhang C.4). Die Bewertungen der einzelnen Aspekte eines Wirkungsfeldes wurden zu einer Gesamtbewertung des Wirkungsfeldes zusammengefasst.

Bei der Begehung der für die Stichprobe ausgewählten 58 Vereine konnte ein Verein nicht bewertet werden, da der Zugang verschlossen war.

Wirkungsfeld 1 – Gartenparzellen (drei Aspekte)

Das Wirkungsfeld 1 betrifft die Nutzung der Gartenparzellen durch die Pächter*innen.

- **Aspekt 1: „Kleingärtnerische Nutzung“**

Hier geht es um die Ausgewogenheit in der Verteilung der drei Flächennutzungsgruppen:

- ◆ Nutzgartenflächen, Obstgehölze
- ◆ Rasenflächen, befestigte Flächen
- ◆ Strauch- und Staudenflächen, Wechselflor u. ä. (Ziergartenflächen)

Die Bewertung erfolgt nach folgender Matrix:

Erscheinungsbild	Bewertung
ausgewogenes Verhältnis in nahezu allen Gartenparzellen	+ +
ausgewogenes Verhältnis in der Mehrheit der Gartenparzellen	+
nicht eindeutiges Erscheinungsbild	0
ausgeprägter Freizeitgartencharakter in der Mehrheit der Gartenparzellen	-
ausgeprägter Freizeitgartencharakter in nahezu allen Gartenparzellen	- -

Die Bewertungsbandbreite dieses Aspekts beträgt somit 2x plus bis 2x minus.

Ergebnis im Aspekt 1 „Kleingärtnerische Nutzung“
3 Anlagen mit Maximalwert (2xplus)
1 Anlage mit Minimalwert (2xminus)
32 Anlagen mit positiver Bewertung 2 Anlagen ohne eindeutiges Erscheinungsbild 23 Anlagen mit negativer Bewertung
Der Durchschnittswert aller Anlagen beträgt + 0,2

Die kleingärtnerische Nutzung ist als unauffällig mit leichter Tendenz zu einem ausgewogenen Verhältnis in der Mehrheit der Gartenparzellen zu bewerten.

• **Aspekt 2: „Baulicher Zustand/Pflegezustand in den Gartenparzellen“**

Hier ist die Umsetzung eines Gestaltungs- und Baukonzepts, der Zustand der Bausubstanz sowie der Pflegezustand der Gartenparzellen untersucht worden. Die Bewertung erfolgt nach folgender Matrix:

Erscheinungsbild	Bewertung
Gestaltungs- und Baukonzept in der Kleingartenanlage realisiert	+
Bausubstanz in der Mehrheit der Gartenparzellen mängelfrei	+
Pflegezustand in der Mehrheit der Gartenparzellen mängelfrei	+
nicht eindeutiges Erscheinungsbild	0
kein Gestaltungs- und Baukonzept in der Kleingartenanlage vorhanden; zufallsgeprägte Bauweise, oft mit eingeschränkter Restnutzungszeit	-
Bausubstanz in der Mehrheit der Gartenparzellen mit Mängeln	-
Pflegezustand in der Mehrheit der Gartenparzellen mit Mängeln	-

Die Bewertungsbandbreite dieses Aspekts beträgt somit 3 x plus bis 3 x minus.

Ergebnis im Aspekt 2 „Baulicher Zustand/Pflegezustand in den Gartenparzellen“
3 Anlagen mit Maximalwert (3xplus)
2 Anlagen mit vorkommendem Minimalwert (2xminus)
51 Anlagen mit positiver Bewertung 4 Anlagen ohne eindeutiges Erscheinungsbild 2 Anlagen mit negativer Bewertung
Der Durchschnittswert aller Anlagen beträgt + 1,0

Der bauliche Zustand/Pflegezustand in den Gartenparzellen ist als in weiten Teilen mängelfrei zu bewerten. Gestaltungs- und Baukonzepte sind lediglich punktuell feststellbar.

- **Aspekt 3: „Biotopfunktionen in den Gartenparzellen“**

Hier wurde der Umfang und die Variantenvielfalt von Biotopfunktionen zur Förderung der ökologischen Vielfalt untersucht, die über die Biotopfunktionen der allgemeinen kleingärtnerischen Nutzung hinausgehen. Die Bewertung erfolgt nach folgender Matrix:

Erscheinungsbild	Bewertung
insgesamt umfangreich <u>und</u> variantenreich in der Mehrheit der Gartenparzellen	+ +
insgesamt umfangreich <u>oder</u> variantenreich in der Mehrheit der Gartenparzellen	+
nicht eindeutiges Erscheinungsbild	0
nur in einzelnen Gartenparzellen vorhanden	-
weitestgehend ohne erkennbare Biotopfunktionen	- -

Die Bewertungsbandbreite dieses Aspekts beträgt somit 2 x plus bis 2 x minus.

Ergebnis im Aspekt 3 „Biotopfunktionen in den Gartenparzellen“
1 Anlage mit Maximalwert (2 x plus)
3 Anlagen mit Minimalwert (2 x minus)
11 Anlagen mit positiver Bewertung 46 Anlagen mit negativer Bewertung
Der Durchschnittswert aller Anlagen beträgt -0,6

Ausgeprägte Biotopfunktionen sind in den Gartenparzellen tendenziell nur in einzelnen Parzellen vorhanden (< 50%). Weitestgehend ohne erkennbare Biotopfunktionen, über die Biotopfunktionen der allgemeinen kleingärtnerischen Nutzung hinaus, sind aber nur die Gartenparzellen in drei Anlagen.

Zusammenfassende Bewertung im Wirkungsfeld 1 – Gartenparzellen:

Bewertungsbandbreite	
möglich	7 x plus bis 7 x minus
vorkommend	4 x plus (2 Anlagen) bis 5 x minus (1 Anlage)
Gesamtergebnis	
positiv	34 Anlagen
neutral	5 Anlagen
negativ	18 Anlagen

Der Durchschnitt der Gesamtwerte bei den untersuchten Kleingartenanlagen liegt mit + 0,6 leicht im positiven Bereich, ein Gesamtergebnis, das bei ausgeprägteren Biotopfunktionen, über die Biotopfunktionen der allgemeinen kleingärtnerischen Nutzung hinaus, noch besser ausgefallen wäre. Die Begehungsstichprobe hat im Wirkungsfeld 1 „Gartenparzellen“ ein grundsätzlich positives Ergebnis, ohne Merkmale, die auf wesentliche Problemlagen oder Funktionsstörungen hinweisen, erbracht.

Wirkungsfeld 2: Rahmengrün, Wege- und Platzflächen (vier Aspekte)

Das Wirkungsfeld 2 betrifft die Vereinsflächen außerhalb der Gartenparzellen und ist damit als Handlungsfeld des Vereins mit Flächenbezug anzusehen.

- **Aspekt 1: „Gestalterische und bauliche Qualität“**

Hier wurde die bauliche Ausgestaltung des Erscheinungsbildes, die Funktionalität sowie der Zustand der Bausubstanz und die Substanz der Vegetation im Rahmengrün untersucht. Die Bewertung erfolgt nach folgender Matrix:

Erscheinungsbild	Bewertung
wertiges Erscheinungsbild	+
ausgeprägte Funktionalität	+
wertige Bau- und/oder Vegetationssubstanz	+
nicht eindeutiges Erscheinungsbild	0
negativ wirkendes Erscheinungsbild	-
wesentliche Defizite in der Funktionalität	-
minderwertige Bau- und/oder Vegetationssubstanz	-

Die Bewertungsbandbreite dieses Aspekts beträgt somit 3 x plus bis 3 x minus.

Ergebnis im Aspekt 1 „Gestalterische und bauliche Qualität“
33 Anlagen mit Maximalwert (3 x plus)
2 Anlagen mit vorkommendem Minimalwert (2 x minus)
39 Anlagen mit positiver Bewertung 10 Anlagen ohne eindeutiges Erscheinungsbild 8 Anlagen mit negativer Bewertung
Der Durchschnittswert aller Anlagen beträgt + 1,8

Die gestalterische und bauliche Qualität bei Rahmengrün sowie Wege- und Platzflächen ist als überwiegend gut zu bewerten.

- **Aspekt 2: „Pflege- und Unterhaltungszustand “**

Bei diesem Aspekt wurden der Pflege- und der Unterhaltungszustand, die Berücksichtigung von Modernisierungsaspekten sowie die Verkehrssicherheit untersucht. Die Bewertung erfolgt nach folgender Matrix:

Erscheinungsbild	Bewertung
guter Pflegezustand Wege- und Platzflächen	+
guter Pflegezustand Vegetationsflächen	+
Unterhaltungszustand ohne erkennbare Modernisierungsdefizite	+
keine offensichtlichen Verkehrssicherheitsdefizite	+
nicht eindeutiges Erscheinungsbild	0
schlechter Pflegezustand Wege- und Platzflächen	-
schlechter Pflegezustand Vegetationsflächen	-
Unterhaltungszustand mit deutlich erkennbaren Modernisierungsdefiziten	-
offensichtliche Verkehrssicherheitsdefizite	-

Die Bewertungsbandbreite dieses Aspekts beträgt somit 4 x plus bis 4 x minus.

Ergebnis im Aspekt 2 „Pflege- und Unterhaltungszustand“
32 Anlagen mit Maximalwert (4x plus)
1 Anlage mit Minimalwert (4x minus)
51 Anlagen mit positiver Bewertung 4 Anlagen ohne eindeutiges Erscheinungsbild 2 Anlagen mit negativer Bewertung
Der Durchschnittswert aller Anlagen beträgt + 2,9

Der Pflege- und Unterhaltungszustand ist als deutlich überwiegend gut zu bewerten. Probleme im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit gibt es in Bezug auf den in der Stichprobe angetroffenen Zustand der Freiflächen nur vereinzelt.

- **Aspekt 3: „Biotopfunktionen außerhalb der Gartenparzellen“**

Hier wurde der Umfang und die Variantenvielfalt von Biotopfunktionen zur Förderung der ökologischen Vielfalt auf Rahmengrünflächen untersucht. Dabei geht es um Biotopfunktionen, die über die allgemeinen Biotopfunktionen im Rahmengrün, wie Rasenflächen, Schnitthecken und Pflanzungen mit überwiegendem Dekorationszweck, hinausgehen. Die Bewertung erfolgt nach folgender Matrix:

Erscheinungsbild	Bewertung
insgesamt umfangreich <u>und</u> variantenreich	+ +
insgesamt umfangreich <u>oder</u> variantenreich	+
nicht eindeutiges Erscheinungsbild	0
nur punktuell vorhanden	-
weitestgehend ohne erkennbare nennenswerte Biotopfunktionen	- -

Die Bewertungsbandbreite dieses Aspekts beträgt somit 2 x plus bis 2 x minus.

Ergebnis im Aspekt 3 „Biotopfunktionen außerhalb der Gartenparzellen“
1 Anlage mit Maximalwert (2x plus)
33 Anlagen mit Minimalwert (2x minus)
3 Anlagen mit positiver Bewertung 54 Anlagen mit negativer Bewertung
Der Durchschnittswert aller Anlagen beträgt - 1,5

Die Kleingartenanlagen der Begehungsstichprobe haben fast ausschließlich Vegetationsstrukturen mit allgemeinen Biotopfunktionen im Rahmengrün, wie Rasenflächen, Schnitthecken und Pflanzungen mit überwiegendem Dekorationszweck. Lediglich drei Anlagen weisen die mit diesem Untersuchungsaspekt verbundenen besonderen Vegetationsfor-

men mit Biotopfunktionen zur Förderung der ökologischen Vielfalt auf. Sollte die Begehungsstichprobe in diesem Aspekt für das Essener Kleingartenwesen insgesamt repräsentativ sein, besteht zu den Angaben der Vereine (Fragebogen) und des Stadtverbandes (Interview) eine erhebliche Differenz. Zumindest ist festzustellen, dass der begonnene Weg zur Förderung der ökologischen Vielfalt noch lang ist und erhebliche Rahmengrünanteile noch ökologisch aufgewertet werden können.

• **Aspekt 4: „Einbindung in die Landschaft/in das Wohnumfeld “**

In diesem Aspekt wurde die optische und funktionelle Verbindung der Kleingartenanlagen mit dem unmittelbaren Anlagenumfeld (Grenzgestaltung, Eingangsbereiche, gemeinsame Nutzung, einheitliche Gestaltung) untersucht. Die Bewertung erfolgt nach folgender Matrix:

Erscheinungsbild	Bewertung
durch mehr als drei optische oder funktionelle Aspekte mit der angrenzenden Landschaft/mit dem angrenzenden Wohnumfeld	+ +
durch bis zu drei optische oder funktionelle Aspekte mit der angrenzenden Landschaft/mit dem angrenzenden Wohnumfeld	+
nicht eindeutiges Erscheinungsbild	0
wesentliche optische oder funktionelle Aspekte räumlicher Trennung	-
wesentliche optische und funktionelle Aspekte räumlicher Trennung	- -

Die Bewertungsbandbreite dieses Aspekts beträgt somit 2 x plus bis 2 x minus.

Ergebnis im Aspekt 4 „Einbindung in die Landschaft/in das Wohnumfeld“
42 Anlagen mit vorkommendem Maximalwert (1 x plus)
2 Anlagen mit Minimalwert (2 x minus)
42 Anlagen mit positiver Bewertung 2 Anlagen ohne eindeutiges Erscheinungsbild 13 Anlagen mit negativer Bewertung
Der Durchschnittswert aller Anlagen beträgt +0,5

Die Einbindung in die Landschaft/in das Wohnumfeld ist somit als unauffällig mit leichter Tendenz zu einer Vernetzung mit dem Umfeld der Kleingartenanlagen zu bewerten.

Zusammenfassende Bewertung im Wirkungsfeld 2 – Rahmengrün, Wege- und Platzflächen:

Bewertungsbandbreite	
möglich	11 x plus bis 11 x minus
vorkommend	10 x plus (1 Anlage) bis 6 x minus (1 Anlage)
Gesamtergebnis	
positiv	48 Anlagen
neutral	1 Anlage
negativ	8 Anlagen

Der Durchschnitt der Gesamtwerte liegt mit +3,8 deutlich im positiven Bereich. Die Begehungsstichprobe hat im Wirkungsfeld 2, mit Ausnahme des Aspektes 3 „Biotopfunktionen außerhalb der Gartenparzellen“, ein positives Ergebnis erbracht. Es gibt keine Merkmale, die auf wesentliche Problemlagen oder Funktionsstörungen hinweisen. Im Aspekt 3 ist aber noch „deutlich Luft nach oben“. In einem erheblich geringeren Umfang gilt das auch für die Einbindung in die Landschaft/in das Wohnumfeld.

Wirkungsfeld 3: Vernetzung mit der Stadtgesellschaft (zwei Aspekte)

Wirkungsfeld 3 beschäftigt sich mit der Vernetzung und den Vernetzungsmöglichkeiten der Vereine mit der Stadtgesellschaft.

- **Aspekt 1: „Naherholungsqualität“**

Hier wurden Faktoren mit unmittelbarem Einfluss auf die Naherholungsqualität in einer Kleingartenanlage untersucht. Die Bewertung erfolgt nach folgender Matrix:

Erscheinungsbild	Bewertung
uneingeschränkte Zugänglichkeit	+
weitgehende Barrierefreiheit	+
Rundwege möglich	+
Anzahl Sitzplätze ≥ 10 bis 20 pro 100 Gartenparzellen	+
Anzahl Sitzplätze > 20 pro 100 Gartenparzellen	++
Kinderspielplatz vorhanden (3 bis 5 Spielelemente)	+
Kinderspielplatz vorhanden (> 5 Spielelemente)	++
Gartenparzellen überwiegend gut einsehbar (erlebtes gärtnern)	+
nicht eindeutiges Erscheinungsbild	0
verschießbare Tore an Anlagenzugängen	-
verschlossene Anlagenzugänge	--
Gartenparzellen aufgrund hoher Hecken u. ä. schlecht einsehbar	-
geringe Einschränkungen in der Barrierefreiheit	-
erhebliche Einschränkungen in der Barrierefreiheit	--
Anzahl Sitzplätze 1 bis 5 pro 100 Gartenparzellen	-
keine Sitzplätze	--

Die Bewertungsbandbreite dieses Aspekts beträgt somit 8 x plus bis 8 x minus.

Ergebnis im Aspekt 1 „Naherholungsqualität“
1 Anlage mit Maximalwert (8 x plus)
1 Anlage mit vorkommendem Minimalwert (5 x minus)
40 Anlagen mit positiver Bewertung 5 Anlagen ohne eindeutiges Erscheinungsbild 12 Anlagen mit negativer Bewertung
Der Durchschnittswert aller Anlagen beträgt + 1,7

Die Naherholungsqualität der meisten Anlagen ist überwiegend mit „im Ansatz gut“ zu bewerten. In Bezug auf Sitzplätze und Kinderspielplätze ist aber noch „deutlich Luft nach oben“ vorhanden.

• **Aspekt 2: „Kommunikation mit verschiedenen Personenkreisen“**

Hier wurden Faktoren zur Einbindung unterschiedlicher Personenkreise außerhalb der Vereine in das Kleingartenwesen untersucht. Die Bewertung erfolgt nach folgender Matrix:

Erscheinungsbild	Bewertung
Präsentation von Projekten mit Zugang für die allgemeine Öffentlichkeit (z. B. Sommerfeste)	+ +
Präsentation von Projekten mit anderen Personengruppen (Vereine, Kindergärten etc.)	+ +
Präsentation von kleingärtnerischen Informationen mit Bedeutung für die Öffentlichkeit, z. B. in Schaukästen	+
Präsentation von ökologischen Projekten mit Bedeutung für die Öffentlichkeit im Rahmengrün	+
keine nennenswerte Kommunikation mit anderen Personenkreisen erkennbar	- -

Die Bewertungsbandbreite dieses Aspekts beträgt somit 6 x Plus bis 2 x Minus.

Ergebnis im Aspekt 2 „Kommunikation mit verschiedenen Personenkreisen“
2 Anlagen mit vorkommendem Maximalwert (3 x plus)
42 Anlagen mit Minimalwert (2 x minus)
15 Anlagen mit positiver Bewertung 42 Anlagen mit negativer Bewertung
Der Durchschnittswert aller Anlagen beträgt -0,9

Die Kommunikation mit verschiedenen Personenkreisen außerhalb des Kleingartenwesens stellt sich als schwach ausgebildet dar. Der Durchschnittswert aller Vereine ist negativ. Weniger als ein Drittel der untersuchten Vereine weisen hier eine positive Bilanz auf. Kein Verein schöpft die Möglichkeiten aus.

Zusammenfassende Bewertung im Wirkungsfeld 3 – Vernetzung mit der Stadtgesellschaft:

Bewertungsbandbreite	
möglich	14 x plus bis 10 x minus
vorkommend	8 x plus (1 Anlage) bis 7 x minus (1 Anlage)
Gesamtergebnis	
positiv	28 Anlagen
neutral	9 Anlagen
negativ	20 Anlagen

Der Durchschnitt der Gesamtwerte liegt mit +0,7 knapp im positiven Bereich. Die Begehungsstichprobe hat im Wirkungsfeld 3 „Vernetzung mit der Stadtgesellschaft“ ein zweigeteiltes Ergebnis ergeben. Während der Aspekt 1, die Naherholungsqualität, in den meisten Anlagen überwiegend mit „im Ansatz gut“ zu bewerten ist und lediglich in Bezug auf Sitzplätze und Kinderspielplätze „deutlich Luft nach oben“ zu sehen ist, fällt der Aspekt 2, die Vernetzung mit der Stadtgesellschaft, deutlich ab.

Hier können die Vereine nach Art und Umfang noch deutlich zulegen, wenn das Kleingartenwesen und die Stadtgesellschaft enger zusammenrücken sollen.

4.2.4 Untersuchungsteilbereich Stadtverband

Das Leistungsvermögen des Kleingartenwesens für die Freiraumversorgung hängt von zahlreichen Einzelfaktoren ab, z. B. den Handlungsgrundlagen, der Größe des handelnden Personenkreises, seinem Handlungswillen und seinen Handlungsfähigkeiten. In diesem Zusammenhang kommt einer zentralen Organisation als koordinierende und richtungsweisende Steuereinheit eine zentrale Rolle zu. Das gilt besonders dann, wenn sie kontinuierlicher Bestandteil von Handlungsprozessen sein soll. Die projektprägende Hauptform des Kleingartenwesens im EKEK hat eine Steuereinheit, den Stadtverband. Der Beurteilung der Funktionalität des Stadtverbandes und seines Meinungsbildes zu aktuellen kleingärtnerischen Fragen und zu zukünftigen Entwicklungen kommt deshalb im EKEK eine wichtige Funktion zu.

Die Beurteilung der Funktionalität des Stadtverbandes und die Feststellung seines Meinungsbildes zu aktuellen kleingärtnerischen Fragen und zu zukünftigen Entwicklungen erfolgt auf Basis der Mitwirkung des Stadtverbandes bei der Erstellung des EKEK, des Workshops mit interessierten Kleingärtner*innen zu spezifischen Fragestellungen und auf Basis eines umfangreichen Interviews, das auch zur Abrundung von Ergebnissen aus anderen Datenquellen (Befragung der Pächter*innen, Befragung der Vereinsvorstände) genutzt wird.

Das Interview wurde am 22.09.2020 mit Vertretern des Stadtverbandsvorstandes geführt und behandelte diverse Themenfelder. Die Fragen (siehe Anhang C.2) wurden dem Stadtverband zur optimalen Vorbereitung auf das Interview vorab zugeschiedt.

Aufgabenerledigung des Stadtverbandes

Der Stadtverband sieht als die drei wichtigsten Aufgabenfelder die Verwaltung seiner Kleingärten, die Schulung seiner Vorstände und Mitglieder sowie die Lobbyarbeit an. Die Lobbyarbeit hat das allgemeine Ziel der positiven Darstellung der Kleingärtner*innen in der Öffentlichkeit. Hier wird Handlungsbedarf bei der reduzierten Wahrnehmung von Kleingärtner*innen, z. B. als „Wochenendgriller“, gesehen. Als besonderes Ziel wurde die Darstellung der Leistungen des Kleingartenwesens für das Gemeinwohl genannt. Die Lobbyarbeit erfolgt als allgemeine Öffentlichkeitsarbeit über die einschlägigen Medien, aber auch explizit in Richtung Verwaltung und Politik. Als besondere Projekte in diesem Zusammenhang nannte der Stadtverband ein seit 2018 durchgeführtes ökologisches Bildungsprogramm und die Teilnahme an der zweitägigen Veranstaltung „Zukunftsformate der Region“ auf dem Gelände des UNESCO-Welterbes „Industriekomplex Zeche Zollverein in Essen“ im Jahr 2019. Seit Januar 2020 nimmt der Stadtverband auch an den Sitzungen der Steuerungsgruppe „Global Nachhaltige Kommune in NRW“ teil. Im Projekt **Global Nachhaltige Kommune in NRW (GNK NRW)** werden 30 NRW-Kommunen bei der Entwicklung von Strategien für eine global nachhaltige Entwicklung begleitet (LAG 21 NRW, 2021).

In Bezug auf neue Aufgaben oder Aufgabenschwerpunkte sieht der Stadtverband die Vermeidung von Entwicklungen aus Hamburg und Berlin, wo es Bestrebungen zu teilweise deutlichen Reduzierungen der kleingärtnerisch genutzten Flächen gibt.

Die Fragestellung zur Bereitschaft für ehrenamtliche Aufgaben im Stadtverband wird mit *„es ist nicht einfach, aber man findet Leute“* als unproblematisch eingeschätzt. Um der Tatsache entgegenzutreten, dass es in der heutigen Zeit nicht nur im Kleingartenwesen nicht einfach ist, Personen für ein Ehrenamt zu begeistern, praktiziert der Stadtverband eine gezielte Ansprache und Motivation potentiell geeigneter Kandidaten. Er geht davon aus, dass alle Anforderungen, die erfüllt werden müssen, auch zukünftig auf diesem Weg erfüllt werden können.

Auch für die in den letzten Jahren gestiegenen Leistungsanforderungen in den ehrenamtlichen Aufgaben und die damit verbundene Verantwortung, sieht sich der Stadtverband gerüstet, solange Personen gefunden werden, die in ihrem Berufsleben entsprechend verantwortungsvolle Positionen in Betrieben und in der Verwaltung haben und hatten.

Unproblematisch wird auch die hauptamtliche Aufgabenerfüllung der Geschäftsstelle gesehen. Sollten sich jedoch gravierende Veränderungen im zukünftigen Aufgabenumfang ergeben, *„muss man über die Finanzierbarkeit reden“*.

In Bezug auf den Stellenwert der Kleingarten Grund und Boden gGmbH (gGmbH) für die Aufgabenerledigung des Stadtverbandes ergibt sich nachfolgendes Bild: dem Stadtverband ist bewusst, dass er mit der gGmbH ein bundesweit einmaliges Instrument zur Verwaltung kleingärtnerisch genutzter Flächen hat, welches die entsprechenden Kleingartenflächen *„dauerhaft für das Kleingartenwesen sichert“*. Über 2.000 Kleingärten sind im Eigentum der gGmbH. An der gGmbH hält der Stadtverband als Gesellschafter einen Anteil von 94,8%. Die Stadt Essen steht in keiner Beziehung zur gGmbH. Der Stadtverband zieht für die Gärten der gGmbH und weitere ca. 300 Kleingärten, die nicht im Eigentum der Stadt stehen, die Pachten und Kommunalabgaben ein. Vertraglich erfolgt die Abwicklung im Wesentlichen analog zum mit der Stadt Essen geschlossenen Generalpachtvertrag.

Ein weiterer Aspekt der Aufgabenerledigung des Stadtverbandes betrifft die Unterstützung durch Externe. Der Stadtverband setzt externe Unterstützung bisher ausschließlich im Handlungsfeld *„Fort- und Weiterbildung für Mitglieder, Fachberater als Multiplikatoren und Mitarbeiter“* ein. 48 Seminartage zu ökologischen Themen allein im Jahr 2019, mit 800 Teilnehmern, stehen beispielhaft für den Umfang eines Programms, das nur mit externer Unterstützung zu erstellen war. Teilweise sind diese Veranstaltungen auch für Personen außerhalb des Kleingartenwesens zugänglich und stellen damit ein Element der Vernetzung mit der Stadtgesellschaft dar. Die Themenbereiche gehen weit über das Gärtnern hinaus und umfassen beispielsweise ökologische Fragestellungen, das Kassenwesen und juristische Themen. Als Referenten und Berater werden u. a. Biologen, Gartenbauingenieure, Steuerberater und Juristen engagiert. Eine weitere externe Unterstützung hat der Stadtverband durch eine seit 15 Jahren bestehende Kooperation mit der VHS. Hinzu kommen Teilnahmen von Mitarbeitern bei diversen Bildungsträgern im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz, z. B. zur Erlangung von Säge-scheinen und Baggerführerscheinen. Die Fort- und Weiterbildung sieht der Stadtverband, u. a. wegen des fortwährenden Wechsels von Vereinsvorständen, als Daueraufgabe an. Außerdem würden insbesondere Umweltthemen und die sich ändernde Rechtsprechung die Aktualisierung und thematische Erweiterung erforderlich machen. Hinzu kämen Themen, die der Stadtverband aus eigenem Antrieb mit externer Unterstützung anbieten möchte. Aktuell ist in diesem Zusammenhang eine Veranstaltung zur Ornithologie in Vorbereitung.

Zukünftig sieht der Stadtverband die potentielle Notwendigkeit, externen Sachverstand im Bereich der Verkehrssicherheit von Bäumen einzusetzen. Die bisherige Praxis fachlicher Unterstützung durch einen städtischen Sachverständigen wurde nach dessen Pensionierung nicht in geeigneter Weise aktualisiert. Der Stadtverband merkt in diesem Zusammenhang an, dass die Zuschussmittel, die er von der Stadt für die Verkehrssicherung bekommt, bei Weitem nicht ausreichen, wenn er externe Sachverständige beauftragen muss. Baumkontrollen und die damit verbundene Maßnahmenumsetzung würden dann wesentliche Teile der dem Stadtverband insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel aufbrauchen. Man vertraut bisher darauf, dass der Geschäftsführer das Thema Verkehrssicherheit aufgrund seiner langjährigen Erfahrung *„im Tagesgeschäft mit den Vorständen abdeckt“*. Weiterhin vertraut man bisher auf in der Vergangenheit zugesicherte Kontrollleistungen der Stadt: *„(...) uns wurde gesagt, dass da jemand durchgeht“* und Kontrollleistungen der Vereine mit Spielplätzen: *„(...) weil die ja auch die Betreiber der Spielplätze sind“*. Der Stadtverband sieht *„in Bezug auf Belange der Verkehrssicherung aktuellen Handlungsbedarf“*. Zusammenfassend bleibt aber festzustellen, dass es keinen strukturierten Handlungsansatz zu diesem Thema gibt.

Gesetzliche und vertragliche Handlungsgrundlagen

Der Stadtverband sieht das BKleingG als die zentrale Handlungsgrundlage. Er hält lediglich die Interpretationen einzelner Sachfragen in den Kommentaren zum BKleingG für nicht mehr zeitgemäß.

Beispielhaft wurden die Interpretation des dauerhaften Wohnens und die Festlegung, einen Garten selbst bewirtschaften zu müssen und dabei auch im hohen Alter auf eine Unterstützung durch Außenstehende verzichten zu müssen, genannt. Der Stadtverband wünscht sich bei der Anwendung des BKleingG in Essen weiterhin den Einsatz des gesunden Menschenverstandes. Der beispielhafte Umgang bei der Entwässerung von Lauben in Essen, bei dem es seit Jahren gelungen ist, die scheinbar unvereinbaren Forderungen der Umweltgesetzgebung mit einem zeitgemäßen Kleingartenwesen in Einklang zu bringen, zeigt, dass dies möglich ist. Das BKleingG selbst verbietet die ordnungsgemäße Entsorgung per Kanalisation nicht. Lediglich in der Kommentierung zum BKleingG wird eine Unzulässigkeit dargestellt, weil diese Entsorgung die Eignung für das dauerhafte Wohnen mit sich bringt. In Essen wird dieser Zusammenhang nicht gesehen und der ordnungsgemäßen Entsorgung des bei der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des BKleingG (Erholungszwecke) zwangsläufig entstehenden Abwassers der Vorrang eingeräumt.

In Bezug auf die wesentliche vertragliche Handlungsgrundlage, den Generalpachtvertrag, sieht der Stadtverband zeitnah Überarbeitungsbedarf. Der Vertrag sei teilweise unpräzise, was zu Rechtsunsicherheit führt. Außerdem sei er in Teilen einseitig ausgerichtet. Für beide Aspekte führt der Stadtverband das Thema Verkehrssicherheit und die Modalitäten der Pachterhöhung beispielhaft an.

Auf den Stand der erforderlichen „Vertragskaskade“ angesprochen, in der die für das Pachtverhältnis essentiellen Regelungen rechtssicher in die nächsten Vertragsstufen überführt werden (vgl. Kapitel 4.2.1.2), gab der Stadtverband an, dass es diese aufeinander aufbauende, schriftliche „Vertragskaskade“ in Essen bisher nicht gibt. Ihre Vorgänger hätten die Unterverpachtung nicht schriftlich geregelt. Ein Beschluss ihres Verbandstages von 1992 hierzu wird vom aktuellen Vorstand nach über 20 Jahren nicht mehr umgesetzt. Der Stadtverband ist mit der aktuellen Arbeitsweise – *„es wird im Grunde genommen per Handschlag mit den Vereinen gearbeitet“* – nicht zufrieden und erachtet die Erstellung eines geeigneten Vertragswerks für *„wünschenswert, um Rechtssicherheit für alle zu haben“*.

Auch die Ergänzung der vertraglichen Ebene, die Vereinsatzung, ist in Essen nicht einheitlich geregelt. Jeder Verein hat seine Satzung. Die potentiellen Vorteile einer einheitlichen Satzung, z. B. die gemeinsame Aktualisierung bei rechtlichen Änderungen und die einfache rechtliche Beratung der (wechselnden) Vereinsvorstände werden so nicht genutzt. Möglicherweise veraltete Satzungen können Rechtsfragen in den Vereinen negativ beeinflussen. Der Stadtverband sieht jedoch keinen Handlungsbedarf, da die Vereine historisch gewachsen sind und die Satzung ihren individuellen Bedürfnissen entspricht.

Auf die beiden Kleingartenanlagen ohne Vereinsstatus in der Verwaltung des Stadtverbandes angesprochen, wurde der Sachverhalt so erklärt: Für den jetzigen Vorstand ist es nicht nachvollziehbar, warum für diese Gärten vor über 30 bzw. 85 Jahren die Verwaltung von der Stadt Essen übernommen wurde. Es handelt sich um Anlagen mit sieben bzw. zwölf Gärten, bei denen schon bei der Übernahme kein Verein bestand. Eine dieser Anlagen wird durch den Bau einer Kindertagesstätte wegfallen. Die damit verbundenen strukturellen Defizite und die bisherige „Verwaltung nebenher“ hat offensichtlich bisher keine konkreten Problemstellungen ergeben.

Auch die Tierhaltung, die im Gegensatz zu den Festsetzungen des BKleingG, Bestandteil des Essener Kleingartenwesens ist, hat nach Angaben des Stadtverbandsvorstandes bisher zu keinen Problemstellungen geführt. Als der eigenständige Stadtverband der Kleintierzüchter aufgelöst wurde, wurden die verbliebenen Kleintierzuchtvereine (aktuell sind es vier) an den Stadtverband der Kleingärtner „angekoppelt“. Hinzu kommen Einzelfälle mit Taubenhaltung, die im Rahmen der Bildung der gGmbH-Anlagen mit einer mündlichen Duldung bis zur Gartenaufgabe in die Verwaltung des Stadtverbandes gekommen sind („quasi Bestandsschutz“). Insgesamt gesehen sieht sich der Stadtverband der Kleingärtner der Tradition der Kleintierhaltung im Ruhrgebiet verpflichtet und stellt keine Probleme in der Weiterführung der Kleintierhaltung im bisherigen Umfang fest.

Vereinsarbeit aktuell/zukünftig

Der Stadtverband setzt in seiner Zusammenarbeit mit den Vereinen auf die Faktoren Kommunikation und Transparenz. Das war in früheren Jahren anders, als selbst der Generalpachtvertrag „*geheim*“ war. Diverse Veranstaltungsangebote geben den Vereinen Gelegenheit für eine Zusammenarbeit mit dem Stadtverband. Er stellt seine Handlungen transparent dar (z. B. Bilanzen und Wirtschaftspläne mit der Möglichkeit des Mehrjahresvergleichs). Hinzu kommt der „Grüne Bote“, eine sechzehnteilige Zeitschrift, die seit über 25 Jahren alle zwei Monate herausgegeben wird und allen Mitgliedern regelmäßig zugeht. Sie dient als offizielles Mitteilungsorgan, bietet Raum für Vereinsnachrichten und gibt Gartentipps. Darin wird Stellung zu ökologischen Fragen genommen, und es werden gesellschaftliche Probleme aufgegriffen, soweit sie die Freiraumversorgung der Bevölkerung berühren. Darüber hinaus bietet der Stadtverband eine breite Palette an Beratungsleistungen an (z. B. sogenannte runde Tische für Vorstände, Fachberater und Wertermittler). Hinzu kommen viele Einzelgespräche. Die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit der Vereine mit dem Stadtverband sind vielfältig und sollten aus Sicht des Verbandes intensiver genutzt werden: *„(...) wir würden uns noch mehr Beteiligung wünschen“*.

Mehr Zusammenarbeit mit den Vereinen wünscht sich der Stadtverband auch beim Thema Öffentlichkeitsarbeit. Der Stadtverband selbst geht das als wichtig erkannte Thema Öffentlichkeitsarbeit durchaus intensiv an (z. B. Gespräche mit politischen Mandatsträgern und Umweltverbänden sowie die Beteiligung an überregionalen Kongressen). Die aktive Einbindung der Vereine in eine gemeinsame Strategie zur Öffentlichkeitsarbeit funktioniert bei einigen Vereinen gut. Leider haben noch nicht alle Vereine die Wichtigkeit dieses Themas erkannt.

Ein Beispiel für ein Handlungsfeld, in dem die Zusammenarbeit von Stadtverband und Vereinen offensichtlich bereits voll umfänglich funktioniert, ist die veränderte Umsetzung der Schlichtung in Streitfällen. Im Schlichtungsverfahren wurde eine vorgeschaltete Mediation festgelegt, die Schlichtungen weitgehend unnötig macht: *„(...) seit zweieinhalb Jahren haben wir keine Schlichtungen mehr“*.

Die Leistungsfähigkeit des Ehrenamtes bei der Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben wird vom Stadtverband nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die Faktoren Berufstätigkeit und Gemeinschaftsarbeiten sind aber zunehmend schwierig in Einklang zu bringen. Deshalb sieht der Stadtverband die Integration von Ersatzgeldleistungen bei der Aufgabenerledigung in den Vereinen nicht per se negativ, sondern als gleichberechtigtes Element der Aufgabenerledigung, wenn die Vereine die Aspekte aus Steuer- und Sozialversicherungspflicht beachten. Hierzu bietet der Stadtverband entsprechende Seminare mit einem Steuerberater an. Aufgrund der unterschiedlichen Verhältnisse in den Vereinen und bisher ausgebliebenen Problemmeldungen aus den Vereinen sieht der Verband keine Erfordernisse für eigene Handlungen.

Die Einschätzung der Kompetenzen der Vereine zur Aufgabenerledigung in den Handlungsfeldern Wechsel der Pächter*innen, Vernetzung mit der Stadtgesellschaft/Öffentlichkeitsarbeit, Pflege und Unterhaltung von öffentlich zugänglichen Vereinsflächen und Verkehrssicherungspflicht ist überwiegend positiv. Die Kompetenzen beim Wechsel der Pächter*innen werden mit sehr gut bewertet, was durch weitgehend ausbleibende Probleme beim Wechsel untermauert wird. In Bezug auf die Vernetzung mit der Stadtgesellschaft/Öffentlichkeitsarbeit reicht das Spektrum von Vereinen die *„(...) sich da engagieren und einbringen und tätig werden“* bis zu Vereinen mit *„(...) ewig Gestrigen, die man nicht erreichen kann“*, die aber eine Minderheit darstellen. Beim Handlungsfeld Pflege und Unterhaltung von öffentlich zugänglichen Vereinsflächen sieht der Verband keine nennenswerten Defizite: *„(...) manchmal hätte man vielleicht ein bisschen früher die Büsche zurückschneiden können, aber letztendlich klappt es“*. Mit Unterstützung des Verbandes sind sogar besondere Projekte, wie die aktuelle Umwandlung von 20.000m² Rasenflächen in Blumenwiesen und die Pflanzung von 240 Obstbäumen, teilweise auch über Grenzen des Kleingartenwesens hinaus, möglich. Nennenswerte Klagen der Vereine über Leistungsgrenzen bei der Erfüllung der aktuellen Aufgaben gibt es aus Sicht des Verbandes derzeit nicht. Jedoch

mussten in der Vergangenheit leider fast alle Kinderspielplätze aufgegeben werden, da die damit verbundenen Anforderungen und Kosten nicht zu leisten waren.

Auf die Frage nach den Kompetenzen zum Handlungsfeld Verkehrssicherungspflicht räumte der Stadtverband Kompetenzmängel und damit verbundene Unsicherheiten grundsätzlich ein, ohne auf damit ggf. verbundene Problemstellungen näher einzugehen.

Der Essener „Sonderfall“, dass Vereine aus mehreren Kleingartenanlagen bestehen, führt aus Sicht des Stadtverbandes bisher nicht zu einem Handlungsbedarf (*„Die kommen gut zurecht“*). Diese Sichtweise betrifft auch den Essener Verein, der die meisten Gartengruppen aufweist (19) und so seit 105 Jahren besteht.

Nutzung der Gartenparzellen aktuell/zukünftig

Mit dem aktuellen „Mischungsverhältnis“ der Pächter*innen in Bezug auf Alter und Familienstand ist der Stadtverband zufrieden. Die Förderung besonderer Personengruppen steht nicht auf der Agenda, auch nicht durch gemeinsame Nutzungen einer Gartenparzelle in Form von „Schnuppergärten“ auf kleinen Teilflächen. Hier gab es in der Vergangenheit negative Erfahrungen.

Das aktuelle Meinungsbild des Stadtverbandes zur Nutzungsvielfalt in den Gartenparzellen weist nur einen wesentlichen Aspekt für notwendige Veränderungen auf. Die Nutzung muss noch mehr Rücksicht auf die Ökologie nehmen. Die verbreitete Nutzung von Lebensbaum und Kirschlorbeer bietet nach Ansicht des Verbandes noch zahlreiche Flächen mit ökologischem Optimierungspotential. Auch wenn der Verband das Essener Kleingartenwesen hier auf einem guten Weg sieht, lässt sich eine seit Jahrzehnten praktizierte Handlungsweise nicht in wenigen Jahren verändern.

Nutzung der sonstigen Vereinsflächen aktuell/zukünftig

In Bezug auf die Nutzung der sonstigen Vereinsflächen ist der Stadtverband mit dem Status quo nur zum Teil zufrieden. Sowohl in Bezug auf optische Aspekte als auch auf Funktionsaspekte liegt der Grad der Zufriedenheit nur bei etwa 50%. Ein akuter Handlungsbedarf, der sofortiges Handeln notwendig macht, liegt nicht vor. Bei Wegen, Plätzen und Ausstattung (hierzu gehören ausdrücklich auch Kinderspielplätze) wird das nicht zufriedenstellende Ergebnis an den fehlenden finanziellen Möglichkeiten festgemacht. Beim Rahmengrün wirkt sich die begrenzte Finanzausstattung weniger deutlich aus. Hier hat man sich mit mehreren Projekten, die *„für die nächsten Jahre fester Bestandteil (der) Arbeit (...)“* werden sollen, in Richtung ökologisch orientierter Umgestaltung auf den Weg gemacht.

Die sonstigen Vereinsflächen werden ausdrücklich als Flächen für die Vernetzung mit der Stadtgesellschaft gesehen. Hierfür stehen Aussagen, wie *„(...) man muss dem Stadtteil mit den Freiflächen auch was zurückgeben“* oder *„wir müssen die Akzeptanz der umliegenden Bevölkerung haben, damit die sagen: Ja, die sind wichtig, die müssen da bleiben“*.

In diesen Zusammenhang passt auch die Fragestellung, wie es mit der Zugänglichkeit der Kleingartenanlagen steht und wie einladend die Kleingartenanlagen auf ihr Umfeld wirken. Die Festsetzungen des Generalpachtvertrags zur öffentlichen Zugänglichkeit werden in aller Regel umgesetzt. In Einzelfällen werden jedoch Probleme an den Stadtverband herangetragen, worauf der Stadtverband auf die Festsetzungen des Generalpachtvertrags, deren Umsetzungspflicht er bei den Vereinen sieht, verweist. Ein genereller Verzicht auf Außentore wird weder für notwendig noch für einfach umsetzbar angesehen. In Bezug auf den manchmal mehr oder weniger einladenden Zustand der sonstigen Vereinsflächen sieht der Stadtverband durchaus Handlungsbedarf in einem Teil der „historisch entstandenen Anlagen“ mit minimalistischer Erschließung. Die Förderung der Naherholungsfunktion sei aber einerseits eine Kostenfrage, andererseits würden breitere Wege und größere Rahmengrünflächen

zwangsläufig kleinere und/oder weniger Gärten bedeuten und damit oft massiv in die aktuelle Verpachtungssituation eingreifen.

Das Thema: „Umwandlung von Rahmengrünflächen in zusätzliche Gartenparzellen“ bewertet der Stadtverband wie folgt: In wenigen Einzelfällen mit großen Rahmengrünflächen ist es eine Überlegung wert, aber immer nur in Zusammenarbeit mit dem Verein. In Bezug auf die Möglichkeiten zur Vernetzung mit dem Stadtteil wäre es aber sicher kontraproduktiv *„(...) alles voll Gärten zu pflastern, zu Lasten der Freiflächen für den Bürger“*. Das Beispiel aus Hamburg, wo eine Nachverdichtung in Kleingartenanlagen massiv verfolgt wird (*„gleiche Pächterzahl auf der Hälfte der Fläche“*), ist für den Stadtverband abschreckend.

Kleingartenbedarf aktuell/zukünftig

Essen hat zu wenige Kleingärten. Das ist die prägnante Kernaussage des Stadtverbandes zum Kleingartenbedarf. 750 potentielle Kleingärtner*innen auf den Wartelisten der Kleingartenvereine (Stand vor zwei Jahren) zeigen das deutlich. Durch die aktuelle Corona-Situation hat sich die Nachfrage nach Kleingärten noch rasant verstärkt (Schätzwert des Verbandes: wenigstens verfünffacht). Eine Ursache wird darin gesehen, dass öffentliche Grünanlagen wie die GRUGA zeitweise gesperrt wurden, wogegen Kleingartenanlagen auch in der Krisenzeit als allgemein zugängliche Freiflächen für die Bürgerschaft und sicherer Rückzugsraum für die Pächter*innen und ihre Familien zur Verfügung stehen, insbesondere im Essener Norden, wo Etagenwohnungen ohne Balkon die Corona-Regeln besonders schwer erträglich machen. Aber auch im Essener Süden, der traditionell wenig Kleingartenanlagen aufweist (Grundstückspreise, Häufung von Privatgärten), sieht der Stadtverband einen erheblichen Kleingartenbedarf: *„(...) wenn wir 500 (neue) Gärten im Essener Süden hätten, wären die weg“*.

Zum Thema Freiflächenkonkurrenz hat der Stadtverband eine klare Meinung: Er will keine Kleingartenflächen mehr ohne Ersatzflächen abgeben. Außerdem fordert er für die Zukunft mehr Kleingärten.



Finanzielle Aspekte aktuell/zukünftig

Das Meinungsbild des Stadtverbandes zu finanziellen Aspekten, die mit der Pacht eines Kleingartens zusammenhängen, betrifft vier unterschiedliche Aspekte:

- Übernahme eines Gartens
- Pachtzins
- Gebühren und Abgaben
- Mitgliedsbeiträge und „Betriebskosten eines Gartens“

Die Kostenaspekte im Zusammenhang mit der Übernahme eines Gartens führen in Essen aus Sicht des Stadtverbandes nicht zu Problemen. Die Sozialverträglichkeit beim Wechsel der Pächter*innen wird durch die vom Landesverband Rheinland der Kleingärtner adaptierten, und vom Stadtverband auf Essener Bedürfnisse modifizierten Wertermittlungsrichtlinien sachgerecht umgesetzt („(...) *das ist unsere oberste Prämisse*“). Die von ihm gewollte einheitliche Umsetzung der Wertermittlungsrichtlinien im Stadtgebiet beeinflusst der Stadtverband durch seine Fachveranstaltungen für Wertermittler.

Der Pachtzins geht für den Stadtverband angesichts der bestehenden Grundstückspreise auch nach der letzten Erhöhung in Ordnung. Das versucht er auch seinen Mitgliedern zu vermitteln.

Mit der Situation bei den Gebühren und Abgaben ist er nicht zufrieden. Insbesondere die Belastungen mit Straßenreinigungskosten werden hier kritisch gesehen. Diese finanzielle Belastung trifft die Vereine sehr unterschiedlich und insbesondere die Vereine auf Flächen der gGmbH („*Diese Kosten betragen oft mehr als 50% der eigentlichen Pacht*“). Die Heranziehung von Vereinen als sogenannte „Hinteranlieger“ ist für den Stadtverband nicht nachvollziehbar. Der Stadtverband verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass viele andere Kommunen von ihren Pächtern keine Kommunalabgaben erheben.

Mitgliedsbeiträge und „Betriebskosten eines Gartens“ sind Vereins Sache ohne besonderen Handlungsbedarf für den Stadtverband. Bis auf die bestehende Unfallversicherung des Stadtverbandes für alle Pächter*innen werden Sammelverträge zur Reduzierung der „Betriebskosten eines Gartens“ nicht für nötig gehalten und in der Umsetzung als problematisch angesehen (Verwaltungsaufwand, Risikoverteilung).

Während die Kostensituation in Bezug auf die Anpachtung eines Kleingartens aus Sicht des Stadtverbandes verhältnismäßig problemfrei ist, stellt sich die Kostensituation bei der Bewirtschaftung der Vereinsflächen problematischer dar. Für die Unterstützung der Aufwendungen der Vereine für die Unterhaltung der Kleingartenanlagen stehen zu geringe Mittel zur Verfügung. Die finanzielle Ausstattung ist so grenzwertig, dass es nur für das Notwendigste reicht. So hat die geringe Anzahl an Kinderspielflächen in den Kleingartenanlagen nicht zuletzt in der unzureichenden Finanzausstattung ihre Ursache. Der Aufwand im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht kann nach Angaben des Stadtverbandes hier nicht geleistet werden. Im Übrigen befürchtet der Stadtverband auch bei anderen Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht eine latente Unterfinanzierung.

Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung aktuell/zukünftig

Die Stellungnahme zur „Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung aktuell und zukünftig“ fällt kurz und knapp aus: „*Das Tagesgeschäft funktioniert. Wir arrangieren uns, sprechen miteinander, lösen Probleme und kommen zurecht.*“ Veränderungswünsche für die Zukunft wurden nicht genannt.

Zusammenarbeit mit der Politik aktuell/zukünftig

Bei der Zusammenarbeit mit der Politik gibt es bis auf die Mitwirkung am Kleingartenarbeitskreis kein Tagesgeschäft im eigentlichen Sinn. Hier geht es eher um individuelle Kontakte auf verschiedenen politischen Ebenen, die vom Stadtverband für wichtig erachtet und gepflegt werden. Der Wunsch nach

einem unmittelbaren Kontakt mit einem politischen Gremium (Vertretung als „sachkundiger Bürger“ in einem Ausschuss oder in Form eines „Kleingartenbeirats“) war bisher nicht realisierbar.

Vernetzung mit der Stadtgesellschaft aktuell/zukünftig

Die Vernetzung mit der Stadtgesellschaft ist dem Stadtverband wichtig. So wird seit einigen Jahren intensiv daran gearbeitet, das Meinungsbild der Öffentlichkeit mit dem Selbstverständnis der Kleingärtner*innen in Einklang zu bringen. Die Präsentation des längst vollzogenen Wandels vom „Giftspritzer“ zum/zur „Gärtner*in mit ökologischer Ausrichtung und gesellschaftlicher Verantwortung“, der sich beispielsweise im Konzept des Stadtverbandes: „Zukunftsfähige Stadtgärten in Essen“ aus dem Jahr 2019 (Quelle: Stvb, 2019) zeigt, wird auch weiterhin als wesentliche Aufgabe angesehen.

Dabei sind die sogenannten „Sozialprojekte“ wichtige Elemente der Vernetzung des Kleingartenwesens mit der Stadtgesellschaft. Diverse Gruppierungen erhalten in Kleingartenanlagen Gelegenheit für gemeinsame Projekte mit den Kleingärtner*innen. Die Bandbreite dieser Projekte reicht dabei von der Schulgartennutzung über Seniorengärten und Inklusionsgärten bis zur Therapiegartennutzung (vgl. auch: Stadtverband, 2019, S. 30, 44, 45). Die „Sozialprojekte“ stehen für das gelebte Selbstverständnis der Kleingärtner*innen, dass zeitgemäßes Kleingartenwesen im engen Kontakt mit der Stadtgesellschaft praktiziert werden muss und beide Seiten wertschätzend voneinander profitieren müssen (siehe hierzu auch Ausführungen des Stadtverbandes zur Nutzung der sonstigen Vereinsflächen).

Migration und Integration aktuell/zukünftig

Migration und Integration sind für den Stadtverband im Zusammenhang mit der Verpachtung von Gärten keine Themen mit besonders großen Schwierigkeiten. Sie spielen bei der Aufnahme in die Bewerberlisten keine Rolle. Wenn die Vereine darauf achten, dass keine Enklaven von Pächter*innen mit Migrationshintergrund entstehen, die kleine Vereine im Verein werden können, ist das Problempotential auch im kleingärtnerischen Alltag kaum der Rede wert. Ausnahmen sieht der Stadtverband vielleicht bei der Vereinsarbeit und der Vorstandsarbeit, ohne aber konkrete Angaben zu Problemlagen und Problemgrößen zu nennen. Die gelebte gesellschaftliche Integration findet im Essener Kleingartenwesen in nahezu allen Vereinen statt. Lediglich ein Verein ist *„komplett türkisch und hat einen türkischen Vorsitzenden“*, was die Integrationsleistung im Verein einschränkt. Der Verein selbst ist aber offensichtlich im Essener Kleingartenwesen integriert, weil keine weiteren „Auffälligkeiten“ genannt wurden. Zusammenfassend entsteht in Bezug auf die Aspekte Migration und Integration beim Interview der Eindruck: Aktuell und für die absehbare Zukunft besteht kein Handlungsbedarf für besondere Handlungsweisen. Die normale Integrationsleistung der Vereine funktioniert. Es ist allenfalls anzumerken, dass die bestehenden Angebote der Vereine von den Migrant*innen selbst zum Teil unzureichend angenommen werden.

Umweltschutzaspekte aktuell/zukünftig

Die Bedeutung der ökologischen Ausrichtung des Essener Kleingartenwesens und die damit zusammenhängenden Projekte wurden bereits im Zusammenhang mit dem Teilaspekt: „Fragen zur Vernetzung mit der Stadtgesellschaft“ dargestellt. Umweltschutzaspekte spielen im Essener Kleingartenwesen eine wesentliche Rolle, wie u. a. auch das Konzept des Stadtverbandes: „Zukunftsfähige Stadtgärten in Essen“ aus dem Jahr 2019 zeigt, auf das vom Stadtverband im Interview auch beim Thema Umweltschutz verwiesen wurde (Quelle: Stvb, 2019). Der Stadtverband sieht die Optimierung der damit zusammenhängenden Themen, z. B. den ökologisch orientierten Pflanzenschutz, als Daueraufgabe an.

Schnittmengen mit anderen Formen der kleingärtnerischen Nutzung aktuell/zukünftig

Die bisherigen Schnittmengen mit anderen Formen der kleingärtnerischen Nutzung im EKEK sind gering bis nicht vorhanden. Zur Bahn-Landwirtschaft gab es lediglich Kontakte im Zusammenhang mit Grundstückskäufen. In Bezug auf die Grabelandflächen und die Landwirtschaftsgärten gibt es bisher keine Berührungspunkte. Bei den Gemeinschaftsgärten gab es einen gemeinsamen Projektversuch in

einer Kleingartenanlage, der aber nicht funktioniert hat. Darstellungen im Rahmen der „Grünen Hauptstadt“, die den Eindruck entstehen ließen, dass die wenigen Gemeinschaftsgärten in der gesamtstädtischen Bedeutung auf Augenhöhe mit 8.627 Kleingärten seien oder diese gar verzichtbar machen könnten, wurde vom Stadtverband entgegengewirkt, ohne beim Stadtverband eine erkennbare Distanzhaltung zu dieser Gartenform entstehen lassen. Nach Meinung des Stadtverbandes sind die Gemeinschaftsgärten leider oft nur temporär funktionierende Gärten. Es sei immer wieder festzustellen, *„(...) wenn es (...) keine Regelungen gibt (...), dann funktioniert das nicht auf Dauer, (...) wenn nicht einer den Hut aufnimmt und sich kümmert.“*

Über zukünftige Schnittmengen mit allen anderen Formen der kleingärtnerischen Nutzung im EKEK hat sich der Stadtverband noch keine Gedanken gemacht.

Die fünf wichtigsten Handlungsschritte im ersten Jahr nach Fertigstellung des EKEK aus Sicht des Stadtverbandes

Auf die Frage, was denn die fünf wichtigsten Handlungsschritte im ersten Jahr nach der Fertigstellung des EKEK seien, nannte der Stadtverband nur drei Handlungsschritte. An erster Stelle sieht der Stadtverband die Überarbeitung des Generalpachtvertrags. Dabei geht es hauptsächlich um eine präzise Ausformulierung von Leistungen und Verantwortlichkeiten (z. B. im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht), aber auch um die damit zusammenhängenden Finanzierungsfragen.

Insgesamt geht es dem Stadtverband um nicht weniger als eine Neuordnung der Leistungspartnerschaft mit der Stadt Essen. In diesem Zusammenhang könnten dann auch erweiternde Fragestellungen behandelt werden, wie die Beteiligung des Stadtverbandes an der Planung von Neuanlagen und Erweiterungen vorhandener Anlagen. Auch die Bewirtschaftung von Kinderspielplätzen in Kleingartenanlagen, die eine besondere Bedeutung für das Umfeld der Kleingartenanlagen haben, könnte ein Thema einer neuen Leistungspartnerschaft mit der Stadt Essen werden. Dabei ist dem Stadtverband das mit einer solchen neuartigen Rolle verbundene Risiko durchaus bewusst. Eine aktiv gestaltende Rolle als Leistungspartner der Freiraumversorgung ginge weit über die angestammte Rolle eines „Kleingartenfunktionärs“ hinaus und könnte für das Verhältnis des Stadtverbandes zu seinen Mitgliedern mit erheblichen Nebenwirkungen verbunden sein (Möglichkeit von Interessenkonflikten). So müssten im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Leistungspartnerschaft nicht nur die finanziellen Herausforderungen durch den zusätzlichen Leistungsumfang gelöst werden. Eine enge Zusammenarbeit müsste in den eigenen Reihen intensiv kommuniziert werden, um dort trotzdem als Interessenvertreter der Kleingärtner*innen erkennbar zu bleiben. Dies sind nennenswerte Gründe, warum der Stadtverband die angestammte Rolle eines „Kleingartenfunktionärs“ nicht ohne Weiteres aufgeben würde.

Weitere anstehende Handlungsschritte sieht der Stadtverband in der Ausgestaltung der Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht und in der Bildung der erforderlichen „Vertragskaskade“. Die drei genannten Handlungsschritte sind so umfangreich, dass der Stadtverband auf weitere Angaben verzichtete.

Was sollte aus Sicht des Stadtverbandes in der Festschrift „125 Jahre Essener Kleingartenwesen im Wandel“ stehen? – ein Ausblick in die Kleingartenzukunft

Die Frage am Ende des Interviews zum Ausblick in die Kleingartenzukunft führte während des Interviews zu zahlreichen Wortbeiträgen mit „skizzierten“ Inhalten. Der Stadtverband wurde gebeten, diese „skizzierten“ Inhalte im Nachgang zum Interview für den fiktiven Text einer Festschrift **„125 Jahre Essener Kleingartenwesen im Wandel“** auszuarbeiten. Der nachfolgende Textbeitrag des Stadtverbandes ist das Ergebnis.

Die Jubiläumsfeier „125 Jahre Essener Kleingartenwesen im Wandel“ soll mit einem Rückblick auf die letzten 25 Jahre beginnen, in denen es gelungen ist, den Trend zum Rückbau von Kleingärten umzukehren. Im Rat der Stadt und in der Verwaltung hat man erkannt, welchen in Geld nicht fassbaren Wert Stadtgärten für die Ökologie und den Bürger haben. Das im Jahr 2021 veröffentlichte Kleingartenentwicklungskonzept hat wesentlich dazu beigetragen.

In enger Partnerschaft mit der Essener Stadtverwaltung ist das Essener Kleingartenwesen seit seinem 100. Geburtstag im Jahr 2019 in jedem Jahr um 100 Gärten gewachsen, weil zusätzliche Flächen freigegeben wurden. Der Kleingartenbestand hat die Marke von 11.000 Kleingärten überschritten. Eine erheblich verbesserte finanzielle Ausstattung ermöglichte es, zum Beispiel die Zahl der Kinderspielplätze deutlich zu erhöhen. Es sind seitdem viele neue Spielplätze, ökologisch wertvolle Biotope, Gemeinschafts- und Schulgärten entstanden. Ebenso befinden sich in den Randflächen der Pachtflächen über 1800 großkronige Waldbäume.

Das Essener Kleingartenwesen trägt damit wesentlich zur Freiraumversorgung bei.

4.3 Nebenformen der kleingärtnerischen Nutzung

Die Datengrundlage dieses Kapitels setzt sich aus Angaben zusammen, die schriftlich (E-Mails, analoger Schriftverkehr) und fernmündlich mit dort handelnden Personen geführt wurden (z. B. Landwirte). Mit dem Bahn-Landwirtschaft Bezirk Essen e.V. wurden zusätzlich unmittelbare Gespräche geführt. Weitere Daten wurden durch Internetrecherche ermittelt und von Grün und Gruga bereitgestellt (z. B. zum Themenfeld Gemeinschaftsgärten).

Die Nebenformen der kleingärtnerischen Nutzung weisen u. a. folgende Merkmale auf, die für eine langfristig angelegte Integrierung in Planungs- und Handlungsprozesse der Freiraumversorgung der Stadt Essen deutlich im Nachteil zur projektprägenden Hauptform des EKEK sind:

- geringer ausgeprägter bzw. kein Bezug zum BKleingG (Kündigungsschutz)
- überwiegend Einzelpachtverträge
- geringer ausgeprägter bzw. kein Bezug zur Stadtverwaltung
- geringer ausgeprägter oder kein Organisationsgrad in Vereinen oder Verband
- geringe Flächengröße
- überwiegend ohne Flächen und Einrichtungen mit Zugang für die allgemeine Öffentlichkeit
- geringer ausgeprägte bzw. nahezu ohne Leistungen für die Stadtgesellschaft
- überwiegend Fremdflächen

Nachfolgend sollen die Nebenformen der kleingärtnerischen Nutzung und ihre Funktionalität einzeln dargestellt und Ihre aktuelle Bedeutung für die Freiraumversorgung auf dieser Basis abgebildet werden. Auf eine Untersuchung zu Leistungen für die Stadtgesellschaft in Kapitel 5 wird wegen der geringen Flächenanteile, dem fehlenden Organisationsgrad sowie heterogener rechtlicher Stellung verzichtet.

4.3.1 Bahn-Landwirtschaft Bezirk Essen e.V.

Die kleingärtnerisch genutzten Flächen in der Verwaltung des Bahn-Landwirtschaft Bezirks Essen e.V. weisen ein mit der projektprägenden Hauptform im EKEK vergleichbares Erscheinungsbild mit einer ähnlichen kleingärtnerischen Nutzung auf. Das hat seine Ursache darin, dass, nach Angabe des Bahn-Landwirtschaft Bezirks Essen e.V., die Bewirtschaftung der Gärten nach den Vorgaben des BKleingG erfolgen muss und die Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, wie z. B. Wegen, in einer Kleingartenanlage zusammengefasst sind (Teil der Begriffsbestimmung eines Kleingartens nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BKleingG).

4.3.1.1 Konstrukt, Handlungsgrundlagen, Handlungsweisen

Der Bahn-Landwirtschaft Bezirk Essen e.V. ist eine Verwaltungseinheit von kleingärtnerisch genutzten Flächen und sonstigen Flächen, die weit über die Essener Stadtgrenze hinausgehen (u.a. bis Witten und Olpe). Er verwaltet Flächen, die sich überwiegend im Besitz der Deutschen Bahn befinden. Aber es werden von dort auch Flächen anderer Eigentümer*innen verwaltet (z. B. Stadtwerke und Emscher-Genossenschaft). Der Bahn-Landwirtschaft Bezirk Essen e.V. ist ein Verein mit sieben Unterbezirken, der dem Bahn-Landwirtschaft Hauptverband e.V. angeschlossen ist. Die Haupteigentümer*innen der Flächen sind die DB Netz AG und die DB Station & Service AG, die für ihre Flächen einen Generalpachtvertrag aufgestellt haben, der auch auf Flächen von Fremdeigentümern Anwendung findet und auch für „landwirtschaftlich nutzbare Flächen“ gilt. Die sieben Unterbezirke des Bahn-Landwirtschaft Bezirks Essen e.V. sind in der Größe vergleichbar mit den Vereinen des Stadtverbandes und bestehen analog zum Stadtverband ebenfalls aus mehreren Kleingartenanlagen. Die Unterbezirke haben nach Angabe der Bahn-Landwirtschaft aber keine Rechtsform als eigenständige Vereine, auch wenn sich einige von ihnen als Verein bezeichnen.

Die kleingärtnerisch genutzten Flächen der Bahn-Landwirtschaft entsprechen der Kategorie „Sonstige Kleingärten“ des BKleingG. Das zeigt u.a. auch § 1 Abs. 1 des aktuellen Generalpachtvertrages 2008 (GPV 08), nach dem die Pachtflächen zur kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des BKleingG verpachtet werden. Anders als Gemeinden, deren Grundeigentum unter Berücksichtigung der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben Bindungen unterworfen sind, zu denen z. B. auch die Bereitstellung von Kleingartenland gehört, haben alle anderen Verpächter*innen von Kleingartenland keine Verpflichtung, Grundstücke für Kleingartenzwecke bereitzustellen. Das gilt auch für die Deutsche Bahn AG (Quelle: Mainczyk / Nessler, 2019, S. 254). **Aus dieser fehlenden Verpflichtung ergibt sich, dass unbefristet geschlossene Pachtverträge über „Sonstige Kleingärten“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BKleingG zum Zwecke einer anderen wirtschaftlichen Verwertung des Kleingartengrundstücks gekündigt werden können, deren Nutzung planungsrechtlich zulässig ist.** Mit der planungsrechtlichen Zulässigkeit sind in diesem Fall „andere zulässige Nutzungen im Außenbereich nach § 35 BauGB“ gemeint. Denn Kleingartenanlagen sind bauplanungsrechtlich als Außenbereich zu qualifizieren, wenn sie nicht im Bebauungsplan als Dauerkleingartenanlagen festgesetzt sind (Quelle: Mainczyk / Nessler, 2019, S. 208). Eine ordentliche Kündigung ist möglich, wenn die Hinderung an der wirtschaftlichen Verwertung des Kleingartengrundstücks für eine bauplanungsrechtlich zulässige Maßnahme beim Verpächter erhebliche Nachteile verursacht. Dabei reicht es aus, wenn diese für ihn wirtschaftlich „spürbar“ sind. Diese Regelung gilt auch für den Verkauf eines Grundstücks an einen anderen Eigentümer als die Deutsche Bahn AG (Quelle: Mainczyk / Nessler, 2019, S. 209). Die wirtschaftliche Spürbarkeit richtet sich dann nach dem neuen Eigentümer und tritt voraussichtlich deutlich früher ein als bei der Deutschen Bahn AG. **Der Schutzstatus der Kategorie „Sonstige Kleingärten“ des BKleingG ist damit gegenüber „Dauerkleingärten“ und „fiktiven Dauerkleingärten“ deutlich geringer.** Die Einbindungsmöglichkeiten dieser Flächen in ein Konzept zur Freiraumversorgung sind für die Stadt deshalb deutlich eingeschränkter.

Die Haupteigentümerinnen DB Netz AG und die DB Station & Service AG verpachten ihre Flächen nach dem von ihnen aufgestellten Generalpachtvertrag an den Bahn-Landwirtschaft Hauptverband e.V., der einen eigenständigen Pachtvertrag aufgestellt hat, bei dem der unmittelbare Bezug zum Generalpachtvertrag fehlt. Mit dem Pachtvertragstext des Bahn-Landwirtschaft Hauptverbandes e.V. verpachtet der Bahn-Landwirtschaft Bezirk Essen e.V. die Kleingartenflächen (und landwirtschaftlich genutzte Flächen) an Vorsitzende von Kleingartenanlagen. Dabei ist bemerkenswert, dass die Vorsitzenden dieser Kleingartenanlagen einen unklaren Rechtsstatus haben, da bei den Kleingartenanlagen kein eingetragener Verein besteht. Eine durchgängige Vertragskaskade, in der alle Rechte und Pflichten stringent sachgerecht aufeinander aufbauend behandelt werden, existiert eindeutig nicht. Rechtsunsicherheiten sind hier vorprogrammiert. Beispielhaft sei erwähnt, dass die Festsetzungen zur Verkehrssicherungspflicht im GPV 08 fünf Abschnitte umfassen und eine DIN-A4-Seite lang sind, während die Verkehrs-

sicherungspflicht beim Pachtvertragstext des Bahn-Landwirtschaft Hauptverbandes e.V. im Unterabschnitt Unterhaltung knapp drei Zeilen einnimmt. Trotz des aus Sicht des Verfassers fehlenden unmittelbaren Bezugs zum GPV 08 geht der Bahn-Landwirtschaft Bezirk Essen e.V. davon aus, dass die Regelungen des GPV 08 anzuwenden sind. Die Verkehrssicherheit auf Rahmegrünflächen wird beim Verpächter gesehen. Dort notwendige Baumkontrollen werden vom Verpächter auf Basis eines Baumkatasters durchgeführt.

Beim Pachtpreis orientiert sich der Bahn-Landwirtschaft Bezirk Essen e.V. an den Pachtpreisen der Stadt (aktuell identisch). Hinzu kommt ein Mitgliedsbeitrag von 28,00€ pro Jahr. Sonstige Kosten, wie Anliegerbeiträge bei Lage der Gärten an Straßen, Aufnahmegebühren und Umlagen, entstehen nach Angabe der Bahn-Landwirtschaft nicht.

Alle Gartenparzellen waren zum Zeitpunkt der Datenerhebung verpachtet (Stand: 2019). Die Nachfrage nach freien Gärten sei nach Angaben der Bahn-Landwirtschaft sehr hoch. Es werden Wartelisten geführt, die eine Priorisierung aufweisen:

1. Pächter*innen, die ihren Garten durch Baumaßnahmen verloren haben
2. Bahn-Landwirtschaft-Mitglieder
3. alle anderen Anwärter

Gemeinschaftsarbeiten werden nach Bedarf von den Unterbezirken in Eigenregie festgelegt. Das gilt auch für Ersatzgeldleistungen. Der Bahn-Landwirtschaft Bezirk Essen e.V. kann keine Angaben zur jeweiligen Höhe machen.

In Bezug auf Veranstaltungen rund um das Wohnumfeld gibt es erste Planungen für Kooperationen mit Schulen oder den Tafeln. Bisher praktizieren einige Unterbezirke im Herbst Erntedankprojekte, indem sie auf Tischen auf dem Gehweg vor der Anlage Ernteüberschüsse zur kostenlosen Mitnahme durch Passanten bereitstellen.

Die 32,1 ha kleingärtnerisch genutzte Fläche in der Verwaltung des Bahn-Landwirtschaft Bezirks Essen e.V. decken 7,5% der kleingärtnerisch genutzten Fläche im EKEK ab. Sie verteilen sich auf 45 Standorte in den sieben Unterbezirken. Die meisten Flächen gehören vollständig der DB, nur wenige liegen im Fremdeigentum.



4.3.1.2 Bedeutung der Flächen des Bahn-Landwirtschaft Bezirks Essen e.V. für die Freiraumversorgung

Die Flächen des Bahn-Landwirtschaft Bezirks Essen e.V. stellen etwas mehr als die Hälfte aller Flächen außerhalb der projektprägenden Hauptform des Essener Kleingartenwesens dar. Dennoch bedeuten die Flächen der zweitgrößten Form der kleingärtnerischen Nutzungen im EKEK weniger als 7,5% der Gesamtfläche aller kleingärtnerischen Nutzungen im EKEK. Der ohnehin geringe Flächenanteil wird durch weitere Aspekte in seiner Bedeutung für die Freiraumversorgung eingeschränkt. Diese Aspekte sind:

- Die Flächen unterliegen einem eingeschränkten Schutz durch das BKleingG. Eine ordentliche Kündigung zum Zwecke einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Kleingartengrundstücke ist möglich.
- Die für die Verwaltung der Flächen gebildete Organisationsstruktur betrifft die Stadt Essen nur zum Teil. Die damit verbundenen Interessen ragen weit über die Belange der Stadt Essen hinaus.
 - ◆ DB Netz AG und die DB Station & Service AG (bundesweit)
 - ◆ Bahn-Landwirtschaft Hauptverband e.V. (bundesweit)
 - ◆ Bahn-Landwirtschaft Bezirk Essen e.V. (auch für andere Städte zuständig)
- Es erfolgt hier auch die Verpachtung anderer Flächen als Kleingärten.
- Die hauptamtliche Verwaltung in Essen wird mit einem relativ geringen Personaleinsatz und weitgehend ohne ehrenamtliche Unterstützung betrieben.
- Die Unterbezirke stellen ohne eigenständige Vereine als e.V. eine unklare Rechtsform dar. Das hat negative Auswirkungen auf die unklare Stellung der „Vorstände“ und das Themenfeld „ehrenamtliche Leistungen“.
- Die Vertragsinhalte und die Vertragskaskade sind unzureichend.
- Es gibt bisher nahezu keine Vernetzung mit der Stadtgesellschaft.
- Es gibt bisher keine ausgebildete Schnittstelle zur Stadtverwaltung.

Trotz der oben genannten Defizite handelt es sich bei den kleingärtnerisch genutzten Flächen der Bahn-Landwirtschaft um die Gartenform der Nebenformen im EKEK, die aufgrund ihrer Ausgangsstrukturen die besten Voraussetzungen für die Integrierung in die Prozesse der Freiraumversorgung bietet.

4.3.2 Gemeinschaftsgärten

Während die kleingärtnerisch genutzten Flächen des Bahn-Landwirtschaft Bezirks Essen e.V. den größten Mitwirkenden unter den Nebenformen ergeben, handelt es sich bei den Gemeinschaftsgärten um den kleinsten Vertreter kleingärtnerischer Nutzungsformen. Die jüngste Form der kleingärtnerischen Nutzungen im EKEK ist eine Form des „Urban Gardening“. Zu diesem gehören auch andere Formen, die eine meist kleinräumige gärtnerische Nutzung städtischer Flächen aufweisen und innerhalb von Siedlungsgebieten oder in deren direktem Umfeld liegen. Beispielhaft seien hier „Interkulturelle Gärten“ genannt, bei denen Konzepte des interkulturellen Lernens, der Völkerverständigung und der Integration im Mittelpunkt stehen. Ebenfalls zum „Urban Gardening“ zählen Projekte, bei denen in vielen verschiedenen Ausprägungen und mit zunehmender Bedeutung die Lebensmittelproduktion in der Stadt im Vordergrund steht. Aber auch das sogenannte „Guerilla Gardening“ ist eine Form des variantenreichen „Urban Gardening“. Bei „Guerilla Gardening“ stand ursprünglich die heimliche Aussaat von Pflanzen als subtiles Mittel politischen Protests und zivilen Ungehorsams im öffentlichen Raum im Vordergrund. Es hat sich inzwischen teilweise zum urbanen Gärtnern oder zu urbaner Landwirtschaft weiterentwickelt, und den Protest mit dem Nutzen einer Ernte und / oder mit der Verschönerung von Innenstädten durch Begrünung brachliegender Flächen

zusammengebracht. Allen Formen des „Urban Gardening“ ist gemeinsam, dass sie über die klassischen kleingärtnerischen Nutzungen in Kleingartenanlagen und auf Grabelandflächen hinausgehen wollen und experimentierfreudig neue Formen der gärtnerischen Nutzung in einer Stadt finden und etablieren wollen.

4.3.2.1 Konstrukt, Handlungsgrundlagen, Handlungsweisen

In vielen Fällen geht die erste Initiative zur Gründung eines Gemeinschaftsgartens von Einzelpersonen oder kleinen Gruppen aus, die sich, häufig in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld, auf die Suche nach einer Fläche zum Anbau von Obst und Gemüse machen. Kreative und experimentierfreudige Menschen entwickeln dabei Ideen, die teilweise deutlich über das Gärtnern hinausgehen und setzen sich für die Umsetzung ein. Da ein derartiger Prozess mitunter einige Jahre dauern kann, ist die Zusammensetzung der Gruppierungen dynamisch. Die Dynamik ist auch nach der Gründung eines Gemeinschaftsgartenprojekts ein wesentlicher Bestandteil. Die damit verbundenen kontinuierlichen Veränderungen erschweren die Bildung dauerhafter und verlässlicher Strukturen. Da Gemeinschaftsgartenprojekte nicht einfach als fertiges Projekt durch einen Anbieter und seine Fachleute geplant und umgesetzt werden können, sind sie ohne eine Gruppe von nachhaltig interessierten und engagierten Gärtner*innen, die miteinander die gleiche Projektidee umsetzen wollen, in ihrem Bestand gefährdet. Ohne diesen speziellen Personenkreis ist die dauerhafte Entwicklung eines Gartens in der Regel aussichtslos. Langfristig engagierte Menschen vor Ort sind also die entscheidenden Schlüsselakteure bei der Entwicklung von Gärten im Quartier.

Die Gründung eines Vereins wird von den Gartengemeinschaften zum Teil als eine zusätzliche Belastung empfunden, die neben der eigentlichen Aufbauarbeit in den Gärten zu leisten wäre. Das erschwert eine dauerhafte Etablierung von Gemeinschaftsgärten erheblich. Aus diesem Grunde wird zurzeit in Zusammenarbeit mit externen Stadtteilvereinen, Wohlfahrtsverbänden, Bildungseinrichtungen, Kinder- und Jugendhäusern und den betroffenen Dienststellen der Stadt Essen nach Strukturen gesucht, die zur Nachhaltigkeit und Stabilität des Gemeinschaftsgartenwesens beitragen können.

Dies ist umso nötiger, da für die Nachhaltigkeit und Stabilität des Gemeinschaftsgartenwesens zwei wesentliche Grundlagen fehlen. Gemeinschaftsgärten haben keinen Bezug zum BKleingG (außer, dass sie keine Kleingärten im Sinne des Gesetzes sind). Außerdem bestehen für Gemeinschaftsgärten keine Verträge, in denen die Rechte und Pflichten zwischen den Grundstückseigentümer*innen und den Gemeinschaftsgärtner*innen verbindlich geregelt sind. Der Betrieb der Gemeinschaftsgärten basiert auf Vereinbarungen zwischen den Grundstückseigentümer*innen und den Gemeinschaftsgärtner*innen, die rechtlich als unverbindliche Absichtserklärungen einzuordnen sind. Die in Essen abgeschlossenen Vereinbarungen auf Basis der sogenannten „Gartenerklärung“, die u. a. eine „ordentliche Grundgestaltung“ mit Beeten, ungebundenen Wegen und Rasen-/Wiesenflächen sicherstellen soll, ordnen den Gemeinschaftsgärtner*innen folgende „Leistungsinhalte“ zu:

- Pflege der überlassenen Fläche
- soziale Kontrolle der Fläche und des Umfelds
- Wahrung der öffentlichen Zugänglichkeit der Flächen
- primär gärtnerische Nutzung (Nutz- und Blühpflanzen)
- Verzicht auf Herbizide und Pestizide
- „ordentliche Grundgestaltung“ in Abstimmung mit den Flächenbesitzer*innen
- keine festverbundenen Einrichtungen ohne Zustimmung der Flächeneigentümer*innen
- keine Ablagerung von anorganischem Abfall und Sperrmüllresten

Ein eventuelles Fehlverhalten bei der Flächennutzung durch die Gemeinschaftsgärtnergruppierung, Teilen von ihnen oder Dritten, bleibt auf dieser Basis nahezu uneingeschränkt ein Problem der Grundstückseigentümer*innen. Auch die Verkehrssicherungspflicht obliegt uneingeschränkt den

Grundstückseigentümer*innen. Die Verpachtungsbereitschaft von Grundstückseigentümer*innen für Gemeinschaftsgartenflächen ist deshalb aus Sicht des Verfassers als deutlich eingeschränkt zu erwarten.

Das größte Problem im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit und der Stabilität des Gemeinschaftsgartenwesens besteht aber darin, dass beide Parteien im Grunde völlig frei sind, die Nutzung aufrecht zu erhalten oder sie zu beenden.

In Essen erhielten Gemeinschaftsgärten im Rahmen der „Grünen Hauptstadt Europas – Essen 2017“ einen starken Impuls. Die einzelnen Projekte wurden u.a. durch die Ehrenamt Agentur Essen und die „Transition-Town-Bewegung“, einer seit 2006 tätigen Umwelt- und Nachhaltigkeitsinitiative, organisatorisch begleitet und eine Eigenorganisation der Gärtner*innen aufgestellt, die bei monatlichen Treffen mit gegenseitiger Unterstützung und Ideen zur Problemlösung tätig wurde. Hinzu kam die organisatorische Unterstützungsleistung durch die Stadtverwaltung. Damit haben die Essener Gemeinschaftsgärten einen im Vergleich zu unnetzten Gemeinschaftsgartenprojekten vergleichsweise hohen Organisationsgrad erreicht. Unter anderem deshalb ist es gelungen, 2018 einen Gemeinschaftsgarten mit der Kleingartenanlage „Lunemannsieden“ des Stadtverbandes zu verbinden, eine bisher selten praktizierte Zusammenarbeit der unterschiedlichen Formen der kleingärtnerischen Nutzung.

In Essen gibt es aktuell 17 Gemeinschaftsgärten mit unterschiedlichen inhaltlichen Ausrichtungen. Sie befinden sich überwiegend in der nördlichen Hälfte des Stadtgebiets. Sie sind in der Regel zwischen 300 und 500m² groß und nehmen insgesamt etwa 2,2 ha Fläche ein, was 0,5% der kleingärtnerisch genutzten Flächen im EKEK entspricht. Die Essener Gemeinschaftsgärten streben für die Zukunft an zu wachsen. In Bezug auf das angestrebte Flächenportfolio, auf denen dieses Wachstum stattfinden soll, werden folgende Flächen genannt:

- ehemalige, aufgelassene Spielplatzstandorte
- Randflächen öffentlicher Grünflächen
- unbebaute Grundstücke
- Baulücken
- zugängliche Blockinnenbereiche
- Industriebrachen, ungenutzte Gewerbeflächen
- Bahnareale
- Dächer von Tiefgaragen
- Grünflächen am Siedlungsrand

Bei der Flächensuche wird einerseits auf die erfolgreich praktizierte Unterstützung durch die Kommune gesetzt, andererseits auf die Homepage von „Transition-Town-Essen“ (<https://transitiontown-essen.de/gruppen/gemeinschaftsgaerten/flaechen-fuer-neue-gaerten>).

Nach eigener Einschätzung sehen sich die Essener Gemeinschaftsgärten als „Orte für nachbarschaftliche Begegnungen“, „Draußen-Stadtteilzentren“, „Bildungsorte“ und „Grüne Trittsteine“. Das leitet sich aus Projektausrichtungen ab, die darauf abzielen, gemeinsam produktiv zu werden, einen Freiraum in der Stadt nach eigenen Vorstellungen zu gestalten und damit nachbarschaftliche Begegnungen und den Austausch untereinander zu fördern oder das Potential haben, Akteure verschiedener Milieus, Herkunftsländer und Altersgruppen miteinander in Kontakt zu bringen. Hinzu kommen Projektausrichtungen, die die Weitergabe von Wissen älterer an jüngere Generationen und von gärtnerisch Versierten an Unerfahrene zum Inhalt haben und den interkulturellen Austausch fördern. Nicht zuletzt werden als Projektziele ökologische Verbesserungen angeführt, indem neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen entstehen und die ökologischen Funktionen des Raums (z. B. Luftreinhaltung, Kühlung, Versickerung) gestärkt werden. Das Projektzielspektrum ist damit als beachtlich zu bezeichnen.

4.3.2.2 Bedeutung der Flächen der Gemeinschaftsgärten für die Freiraumversorgung

Bei der Einordnung der Bedeutung der Flächen der Gemeinschaftsgärten für die Freiraumversorgung muss man zunächst feststellen, dass es sich um eine sehr junge Form der kleingärtnerischen Nutzung handelt. Die Grundlagen entstanden in den 1990er Jahren in den dichten Städten Nordamerikas, wo sich sogenannte „Community Gardens“ entwickelten. Dieser Entwicklung folgend, gewann das Gärtnern auf Brachflächen auch in deutschen Städten an Bedeutung. Auch im Zusammenhang mit Wohnumfeldverbesserungen entstanden seit dieser Zeit Gärten, in denen die nachbarschaftliche Gemeinschaft gepflegt wird. Das „Urban Gardening“, zu denen die Gemeinschaftsgärten zählen, hat demnach erst eine kurze Entwicklungszeit mit einer relativ geringen Projektanzahl in Deutschland. Die Anzahl urbaner Gartenprojekte wurde in Deutschland 2013 auf etwa 500 geschätzt (Quelle: BBSR, 2015, S. 4).

Trotz dieser kurzen Entwicklungszeit fand das „Urban Gardening“ in den letzten Jahren verstärkt den Weg in die Öffentlichkeit (Presse, Funk und Fernsehen), so dass vereinzelt schon vom „neuen Kleingartenwesen“ die Rede war. Diese Rolle entspricht nicht der tatsächlichen Bedeutung des „Urban Gardening“ und damit der Gemeinschaftsgärten, und wird es voraussichtlich aufgrund fehlender Voraussetzungen im Vergleich zum „alten Kleingartenwesen“ auch nicht werden können. Die Fragestellung, welches Kleingartenwesen zeitgemäß ist, lautet nicht „entweder oder“, sondern „sowohl als auch“.

Dabei werden die Wirkungen im Zusammenhang mit der Freiraumversorgung sehr unterschiedlich sein. So führt das BBSR in Bezug auf die Einbindung in Abläufe der Freiraumversorgung in der oben genannten Publikation zu den Gemeinschaftsgärten an: *„Die hierzu gezählten Gärten unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Lagen und Kontexte, ihrer Größen und gestalterischen Ausprägungen, ihrer Entstehung und Zielsetzungen, ihrer Organisationsformen und Nutzergruppen, ihres Alters und ihrer zeitlichen Perspektiven. Diese große Vielfalt macht eine eindeutige Zuordnung zu einer bekannten Freiraumtypisierung oder -kategorie schwierig“*. Dagegen sind insbesondere die kleingärtnerischen Nutzungen auf Grundlage des BKleingG als homogen anzusehen und damit für Planungs- und Handlungsprozesse zur Freiraumgestaltung leichter zu handhaben. Ein weiterer Grund, warum die Wirkungen im Zusammenhang mit der Freiraumversorgung sehr unterschiedlich sind und sein werden, liegt im eklatanten Größenunterschied zwischen dem „alten Kleingartenwesen“ und dem „neuen Kleingartenwesen“.

In Bezug auf die Fragestellung, ob es sich beim „neuen Kleingartenwesen“ um einen wesentlichen und dauerhaften Aspekt für die Freiraumversorgung handelt oder eher unbedeutend und befristet dem Zeitgeist zuzuordnen ist, vertritt das BBSR in seiner Publikation zu den Gemeinschaftsgärten eine eindeutige Ansicht. Unter der Überschrift „Fazit und Handlungsempfehlungen“ sagt das BBSR hierzu: *„Gemeinschaftsgärten in ihrer großen Vielfalt (leisten) wichtige Beiträge zur Entwicklung insbesondere von benachteiligten Quartieren. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich von kommunaler, Länder- und Bundeseite, die Entstehung und Erhaltung von Gemeinschaftsgärten zu unterstützen. Insbesondere in benachteiligten Quartieren ist dies wichtig, da hier die Beiträge der Gärten zur Quartiersentwicklung von besonderer Bedeutung sind“* (Quelle: BBSR, 2015). Die Beiträge von Gemeinschaftsgärten zur Quartiersentwicklung sind folgenden Aspekten zugeordnet:

- Orte der Produktion und des Austauschs
- Orte der Begegnung, Inklusion und Teilhabe
- Orte der Projekte, Kooperationen und Bildung
- Orte des Engagements
- Stadträumliche Relevanz
- Orte der Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz
- die Bedeutung von Gemeinschaftsgärten für besondere Zielgruppen

Dabei hängt die Leistungsfähigkeit von vielen Aspekten ab, die es laut BBSR in geeigneter Form auszubilden gilt. Besonders erwähnt werden hier:

- Die Definition einer klaren und gegebenenfalls abgestuften Nutzungsperspektive für alle beteiligten Akteure. Insbesondere wird für eine frühzeitige Klärung des Zeithorizontes plädiert.
- Die Klärung von Modalitäten der gärtnerischen Nutzung und ihre rechtsverbindliche Vereinbarung.
- Unterstützungsleistungen aller Art durch die Kommune.

Was ist zur Bedeutung der Gemeinschaftsgärten für die Freiraumversorgung im Hinblick auf den Status quo in Essen zu sagen? Nachfolgend hierzu die wesentlichen Feststellungen:

- Der Anteil an der kleingärtnerisch genutzten Fläche im EKEK ist von geringer Bedeutung.
- Die Anzahl der Gemeinschaftsgärten ist im bundesweiten Vergleich und aufgrund der kurzen Entwicklungszeit als bemerkenswert einzustufen.
- Der erreichte Organisationsgrad, die Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und erste Kontakte mit anderen Gruppierungen der Stadtgesellschaft (Beispiel: Stadtverband) sind nicht selbstverständlich und zeigen grundsätzlich in die richtige Entwicklungsrichtung (siehe Vorschläge des BBSR zur Förderung der Leistungsfähigkeit). Der für einen dauerhaften Beitrag zur Freiraumversorgung notwendige Entwicklungsstand liegt jedoch noch nicht vor. Dem kleingärtnerischen Sprachgebrauch folgend, ist dieser Status als „zartes Pflänzchen“ einzuordnen, das es intensiv zu entwickeln gilt, wenn die vom BBSR skizzierten Wirkungen zur Stadtentwicklung erzielt werden sollen.
- Das „neue Kleingartenwesen“ ist kein Ersatz für das „alte Kleingartenwesen“, sondern eine Ergänzung mit speziellen Stärken und Schwächen. Die handelnden Personenkreise, die Handlungsziele, der Organisationsgrad, das ehrenamtliche Leistungsvermögen und nicht zuletzt die kleingärtnerisch genutzten Flächen der Gartenformen sind zu unterschiedlich, als dass es um einen Austausch gehen könnte. Erste Anzeichen, dass sich mehr als ein Nebeneinander entwickeln kann, sondern auch ein Miteinander möglich ist, sind für die Entwicklung der Freiraumversorgung als positive Signale zu werten.
- Die Einbindungsmöglichkeiten dieser Flächen in ein Konzept zur Freiraumversorgung sind für die Stadt zumindest aktuell sehr eingeschränkt.

4.3.3 Grabelandflächen

Die Definition von Grabelandflächen und ihre tatsächliche Ausprägung, die oft deutlich über die ausschließliche kleingärtnerische Nutzung mit einjährigen Pflanzen hinausgeht, wurde bereits in Kapitel 3.2.3 „Kleingärten auf Basis von Verträgen und Vereinbarungen“ behandelt.

4.3.3.1 Konstrukt, Handlungsgrundlagen, Handlungsweisen

Anders als bei der projektprägenden Hauptform im EKEK und bei dem Bahn-Landwirtschaft Bezirk Essen e.V., gibt es bei den Grabelandflächen keine bündelnde Organisationseinheit. Auch fehlt der Bezug zum BKleingG, da Grabelandflächen keine Kleingärten im Sinne des BKleingG sind. Der § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKleingG sagt hierzu eindeutig: *„Kein Kleingarten ist ein Grundstück, das vertraglich nur mit einjährigen Pflanzen bestellt werden darf (Grabeland)“*. Inwieweit es sich auf den rechtlichen Status von Grabelandflächen auswirkt, dass ein Verpächter vertragswidrige Errichtungen von Daueranlagen durch den Pächter wissentlich duldet und damit eine „stillschweigende Zustimmung“ zu einer auf Dauerhaftigkeit ausgelegten Nutzung gibt, kann im Rahmen des EKEK nicht behandelt werden. Die vertragswidrigen Errichtungen von Daueranlagen durch den Pächter führen regelmäßig zu Erscheinungsformen, die dem Ortsbild wenig zuträglich sind und sich so negativ auf die Freiraumversorgung auswirken.

Die Verpachtung der kleingärtnerisch zu nutzenden Flächen erfolgt unmittelbar zwischen Grundstückseigentümer*in und Einzelpächter*in. Die bündelnde Wirkung eines Generalpachtvertrages entfällt damit. Vertragslaufzeiten, Kündigungsmodalitäten, Pachtpreise und andere Regelungen zu Kosten

werden individuell vereinbart. Das gilt auch für Vereinbarungen zur Verkehrssicherungspflicht. Eine über den Verpachtungsvorgang bei städtischen Grabelandflächen hinausgehende Schnittstelle mit der Stadtverwaltung besteht nicht.

Gemeinschaftliche Einrichtungen, wie z. B. Wege, gibt es in der Regel nicht. Auch eine Vernetzung mit der Stadtgesellschaft findet nicht statt.

Der Anteil der sonstigen Kleingärten außerhalb des BKleingG an der kleingärtnerisch genutzten Fläche im EKEK beträgt 30,1 ha, was einem prozentualen Anteil von nur 7,1% entspricht. **Die zu dieser Gruppe gehörenden Grabelandflächen umfassen 23,3 ha**, was einem prozentualen Anteil an den kleingärtnerisch genutzten Flächen im EKEK von 5,5% entspricht. Auch wenn die Grabelandflächen den größten Anteil an den sonstigen Kleingärten außerhalb des BKleingG stellen, ist ihre Größe für eine Großstadt wie Essen als eher gering einzustufen. Die Grabelandflächen teilen sich auf **Grabelandflächen im städtischen Eigentum = 11,0 ha (2,6%)** und **Grabelandflächen anderer Eigentümer*innen = 12,3 ha (2,9%)** auf.

4.3.3.2 Bedeutung der Grabelandflächen für die Freiraumversorgung

Die Einbindungsmöglichkeiten der Grabelandflächen in ein Konzept zur Freiraumversorgung sind für die Stadt Essen nur beschränkt vorhanden. Es mangelt an Strukturen, die auf Dauerhaftigkeit und einheitliche Zielsetzungen ausgerichtet sind. Die vertragliche Zielsetzung ist bewusst kurzfristig und temporär ausgerichtet (Nutzung ausschließlich mit dem Anbau einjähriger Pflanzen). Das teilweise deutlich von der Definition abweichende, widersprüchliche Erscheinungsbild zeigt lediglich, dass diese Flächen bisher keine besondere Aufmerksamkeit erfahren haben. In der aktuellen Form ist es naheliegend, die Bewirtschaftung von Grabelandflächen als weitgehend unkontrollierte Restflächenbewirtschaftung einzuordnen. Die Bedeutung für die Freiraumversorgung beschränkt sich im Wesentlichen aktuell auf zwei Aspekte:

- die Möglichkeit zur kleingärtnerischen Nutzung für den Pächterkreis und sein persönliches Umfeld als Alternative zu den gesetzlich geschützten Formen der kleingärtnerischen Nutzung mit ihren bündelnden Organisationseinheiten und langen Wartelisten
- Klimarelevanz der verhältnismäßig unversiegelten Flächen

Die aktuelle Bedeutung für die Freiraumversorgung ist nach Nutzungsform und Flächengröße als relativ gering zu bewerten.

4.3.4 Landwirtschaftsgärten

Landwirtschaftsgärten sind temporär von Landwirten zur kleingärtnerischen Nutzung zur Verfügung gestellte Bereiche auf Flächen für die Landwirtschaft. Sie sind das Ergebnis der Ausrichtung von Teilen der Landwirtschaft auf die besonderen Bedingungen im Zusammenhang mit einer Großstadt.

4.3.4.1 Konstrukt, Handlungsgrundlagen, Handlungsweisen

Besondere städtische Bedingungen für die Landwirtschaft sind z. B. die Nähe der urbanen Landwirtschaft zu den Verbraucher*innen und wirtschaftlich strukturelle Probleme, wie hohe Pachtflächenanteile und kurze Pachtlaufzeiten. Die größten Herausforderungen sind jedoch eine extreme Flächenknappheit und die ständigen Flächenverluste zugunsten von Siedlungstätigkeiten und Naturschutz. Vergleichsweise kleinteilige Betriebsstrukturen mit hohem Kostendruck, bei gleichzeitiger Nähe zu großen Bevölkerungsgruppen, bringen Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion für den Nahbereich zusammen (Stichwort: Direktvermarktung). Da ist es für den einen oder anderen landwirtschaftlichen Betrieb naheliegend, die Lebensmittelproduktion für den Nahbereich in Form einer kleingärtnerischen Nutzung durchführen zu lassen und den Gewinn nur noch durch die Verpachtung der Teilflächen und vorbereitende Leistungen zu erwirtschaften.

In Essen verpachten vier landwirtschaftliche Betriebe etwa 4,6 ha Teilflächen für die kleingärtnerische Nutzung (Stand: 2020). Das sind 1,1 % der kleingärtnerisch genutzten Fläche im EKEK. Während der erste Betrieb bereits 2001 derartige Flächen verpachtete, kamen die anderen Betriebe 2010, 2013 und 2018 hinzu. Auf der Basis von Jahresverträgen, ohne automatische Verlängerung von Pachtverhältnissen, werden kleingärtnerisch nutzbare Kleinstparzellen in einer Größe zwischen 40 m² und 100 m² verpachtet. Aktuell gibt es in Essen etwa 550 bis 600 Parzellen.

Die Parzellen werden der Größe nach vorbereitet und je nach Verpächter zu zwei Dritteln oder mehr vorbepflanzt (mit bis zu 20 Gemüsesorten). Ergänzungspflanzungen und Zweitpflanzungen nach erfolgter Ernte sind zulässig. Teilweise können Saat und Setzlinge vor Ort erworben werden. Jeder Verpächter hat sein individuelles Beratungskonzept für die „Saisongärtner“. Kunstdünger und Pflanzenschutzmittel sind in der Regel ausdrücklich verboten. Bis auf die Vorbereitungsleistungen und die Beratungsleistungen entspricht die Nutzung der Definition des BKleingG für ein Grabeland. Am Saisonende werden die Gartenparzellen maschinell beseitigt und wieder zur landwirtschaftlichen Nutzfläche. Ob in der nächsten Saison wieder kleingärtnerisch nutzbare Flächen daraus werden, und wenn ja wie viele, ist von den jeweiligen Zielen der landwirtschaftlichen Betriebe und von der Nachfrage der Pachtenden abhängig. Eine gesetzliche Regelung oder langfristige Festlegungen zur kleingärtnerischen Nutzung bestehen nicht.

Die Pacht für die kleingärtnerisch nutzbare Kleinstparzellen beträgt zwischen 120 € und 439 € pro Saison, je nach Parzellengröße und Verpächter. Ein unmittelbarer Vergleich der Pachtpreise mit Pachten der anderen kleingärtnerischen Nutzungen ist wegen der Vor- und Nebenleistungen der Verpächter auf den Flächen der Landwirtschaftsgärten nicht möglich.

4.3.4.2 Bedeutung der Landwirtschaftsgärten für die Freiraumversorgung

Die Landwirtschaftsgärten ermöglichen aktuell etwa 600 Nutzer*innen eine kleingärtnerische Nutzung. Das wird durch die deutlichen Zuwächse des Angebots in den letzten zehn Jahren möglich. Sie stellen damit nicht nur „kleingärtnerische Übungsfläche“ und Produktionsfläche für selbst erzeugte Nahrungsmittel zur Verfügung, sondern tragen sicher zu einem nennenswerten Teil dazu bei, den Bedarfsdruck auf die anderen kleingärtnerischen Nutzungen zu kompensieren. Als konsequent einjährige Gartenprojekte, ohne jede gesetzliche oder vertragliche Regelung zur Dauerhaftigkeit und ohne Organisationsstrukturen, sind sie zwar nennenswerte Puffer des offensichtlichen Defizits zwischen der Nachfrage und dem Angebot an kleingärtnerisch nutzbaren Flächen, aber die Einbindungsmöglichkeiten dieser Flächen in ein stabiles Konzept zur Freiraumversorgung sind für die Stadt aktuell nicht vorhanden.

4.4 Kleingartenbedarf

Es gibt zahlreiche Kriterien, die sich auf die Bereitstellung von Flächen für die kleingärtnerische Nutzung in einer Stadt auswirken. Besondere Bedeutung haben die Aspekte:

- Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage
- Leistungen von Kleingartenanlagen für die Stadtgesellschaft

Während das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage den unmittelbaren Kleingartenbedarf für einen beschränkten Personenkreis betrifft (Kleingärtner*innen und ihr persönliches Umfeld, sowie Personen, die zukünftig auf Pachtgrundstücken kleingärtnerisch tätig werden wollen), wirken sich die Leistungen von Kleingartenanlagen für die Stadtgesellschaft auf den Kleingartenbedarf aus, der für die ganzheitliche Freiraumversorgung der Stadt besteht. Der Kleingartenbedarf einer Stadt ist vor diesem Hintergrund in zwei Entwicklungslinien zu ermitteln. Der daraus resultierende „Kleingartengesamtbedarf“ sollte kontinuierlicher Bestandteil im Prozess zur Freiraumversorgung werden.

Kleingartenbedarf Teil 1: Angebot und Nachfrage

Wieviel kleingärtnerisch nutzbare Fläche braucht eine Stadt, um die Nachfrage ihrer Bürger*innen zu decken? Einen allgemein verbindlichen Wert hierzu gibt es nicht. Die Orientierung an Vergleichswerten muss bei der Beantwortung dieser Frage helfen. Ein lange Zeit gültiger bundesweiter Orientierungswert von 10 bis 17m² Kleingartenbruttofläche pro Einwohner*in als anzustrebendes Ziel (Quelle: GALK, 2005) hat sich u. a. wegen fehlender Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten als zu pauschaliert und ungenau erwiesen. Unterschiedliche Formen der kommunalen Erhebung von Kleingartenflächen machen auch die Nutzung von Vergleichswerten in den Städten schwierig. Im Rahmen der Kleingartenstudie NRW wurden hierzu kleingartenspezifische Daten der aktuellen Ausstattung der zehn Beispielkommunen aus NRW zusammengestellt. Dort wird beispielsweise darauf hingewiesen, dass Zahlen über die Bahn-Landwirtschaft oftmals nicht vorliegen, obwohl sie unter die Begriffsbestimmung des BKleingG fallen. Für die Studie hat man sich entschieden, den aktuellen Status in den Städten unter Einbezug der Bahn-Landwirtschaft zugrunde zu legen, soweit vorhanden. Die Bandbreite der m²-Werte der Kleingartenbruttofläche der Städte in der Studie liegt zwischen 0,4m² (Ibbenbüren) und 9,2m² (Krefeld). Im Vergleich der drei größten Städte der Studie (Köln, Gelsenkirchen, Krefeld) reduziert sich die Spanne von 6,2m² (Gelsenkirchen) bis 9,2m² (Krefeld) (Quelle: MULNV NRW, 2009).

Für Essen ergeben sich im Vergleich mit diesen Größen folgende Werte in Bezug auf die Kleingartenbruttofläche pro Einwohner*in (Begriffsbestimmung BKleingG unter Einbezug der Bahn-Landwirtschaft):

Gesamtstadt: 6,7 m² 395,4ha Kleingärten nach BKleingG
(363,3 ha Stadtverbandsfläche + 32,1 ha Bahn-Landwirtschaft)

Dabei weisen die Bezirke eine erhebliche Bandbreite von Werten auf. Für Kleingartenflächen nach BKleingG ergibt sich in den Bezirken folgendes Bild:

Tab. 3: Kleingartenflächen nach BKleingG je Bezirk und pro Einwohner*in

	Stadtverband (ha)	Bahn-Landwirtschaft (ha)	Gesamtfläche nach BKleingG (ha)	Einwohner*innen ⁸ (EW)	Kleingartenbruttofläche pro EW (m ²)
Bezirk I	17,0	5,3	22,3	67.984	3,3
Bezirk II	28,8	0	28,8	54.342	5,3
Bezirk III	67,3	2,4	69,7	99.155	7,0
Bezirk IV	56,9	5,2	62,1	83.737	7,4
Bezirk V	71,4	3,1	74,5	58.229	12,8
Bezirk VI	45,9	1,4	47,3	52.287	9,0
Bezirk VII	54,2	3,3	57,5	71.735	8,0
Bezirk VIII	6,2	9,6	15,8	51.840	3,0
Bezirk IX	15,4	1,9	17,3	51.476	3,4

Andere Vergleichswerte zur Orientierung in der Frage nach dem Kleingartenbedarf orientieren sich an der Anzahl der Gartenparzellen und weisen Werte für Kleingärten pro 100 Einwohner*innen aus. Die Angaben hierzu stammen aus der Studie Kleingärten im Wandel (Quelle: BBSR, 2018) und beziehen sich auf 61 Kommunen. Auch die Vergleichswerte dieser umfangreichen Studien weisen zwangsläufig Toleranzen auf. So ist ebenfalls von unterschiedlichen Formen der kommunalen Erhebung von Kleingartenflächen auszugehen. Ob Bahn-Landwirtschaftsflächen in die Betrachtung einbezogen wurden, ist nicht feststellbar. Nach dieser Studie ist die Kleingartendichte in den Bundesländern unterschiedlich stark ausgebildet. NRW gehört mit 0,1 bis unter 1,0 Kleingärten pro 100 Einwohner*innen zu den Bundesländern mit geringer Kleingartendichte. Die höchste Kleingartendichte wird für Rostock

⁸ Stadt Essen FB 12 – Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen (2018)

ausgewiesen (7,5 Kleingärten pro 100 Einwohner*innen). Bei den westdeutschen Großstädten führt Lübeck die Liste an (4,4 Kleingärten pro 100 Einwohner*innen), Schlusslichter sind hier Bonn und Koblenz mit 0,3 Kleingärten pro 100 Einwohner*innen. Bezogen auf NRW haben Köln und Essen⁹ die höchsten Ausweisungen mit je 1,5 Kleingärten pro 100 Einwohner*innen.

Auch bei dieser Betrachtungsweise weisen die Bezirke eine erhebliche Bandbreite von Werten auf. Da die Flächenzusammensetzung bei den Werten dieser Studie offensichtlich ohne die Flächen der Bahn-Landwirtschaft zustande kam, werden die nachfolgenden Werte ebenfalls nur auf Basis der Flächen in der Verwaltung des Stadtverbandes errechnet. Es ergibt sich folgendes Bild in den Bezirken:

Tab. 4: Kleingärten pro 100 Einwohner*innen in den Bezirken

	Anzahl Kleingärten	Einwohner*innen ¹⁰ (EW)	Kleingärten pro 100 EW
Bezirk I	351	67.984	0,5
Bezirk II	684	54.342	1,3
Bezirk III	1.666	99.155	1,7
Bezirk IV	1.236	83.737	1,5
Bezirk V	1.785	58.229	3,1
Bezirk VI	1.159	52.287	2,2
Bezirk VII	1.247	71.735	1,7
Bezirk VIII	146	51.840	0,3
Bezirk IX	353	51.476	0,7

Als letzter Vergleichswert zur Orientierung in der Frage nach dem Kleingartenbedarf soll ein historischer Wert aus Essen genannt werden, der zeigen soll, wie sich das Kleingartenangebot pro 100 Einwohner*innen seit dem Zweiten Weltkrieg verringert hat. Unter Zugrundelegung der damaligen Einwohnerzahl gab es am 31.12.1945 5,3 Kleingärten pro 100 Einwohner*innen. Auch wenn man berücksichtigt, dass Kleingärten damals eine besondere Bedeutung hatten, die heute weitgehend entfallen ist, ist es bemerkenswert, dass der heutige Kleingartenbestand nur noch 28,3% des damaligen Wertes (1,5 Kleingärten pro 100 Einwohner*innen) ausmacht.

In der Abbildung 60 sollen die Werte zu den Angaben Kleingärten pro 100 Einwohner*innen zur besseren Einordnung der jeweiligen Einzelwerte visualisiert werden. Im rechten Teil der Abbildung sind Vergleichswerte aus anderen Städten dargestellt. Im linken Teil befinden sich fünf Essener Werte:

- Essen am 31.12.1945
- Essen gesamt (projektprägende Hauptform)
- Essen gesamt (Hochrechnung unter Einbeziehung aller kleingärtnerisch genutzten Flächen im EKEK)
- Essen höchster Bezirkswert
- Essen niedrigster Bezirkswert

Für den Aspekt Angebot wurde eine Vielzahl von Orientierungswerten zur Entscheidungsfindung genannt. Die Nachfragesituation wird in den Kapiteln 4.2.2.2, 4.2.3.7 und 4.2.4 behandelt. Nachweislich besteht in der projektprägenden Hauptform des Kleingartenwesens eine Vollverpachtung der kleingärtnerisch genutzten Flächen. Die voraussichtlich stabile Verpachtungssituation führt dazu, dass nur wenige Neupächter*innen Zugang zum Kleingartenwesen erhalten können. Nachverdichtungen in den

⁹ Entspricht dem Rechenwert für Kleingärten in der Verwaltung des Stadtverbandes (Die Flächen der Bahn-Landwirtschaft sind hier offensichtlich nicht enthalten).

¹⁰ Stadt Essen FB 12 - Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen (2018)

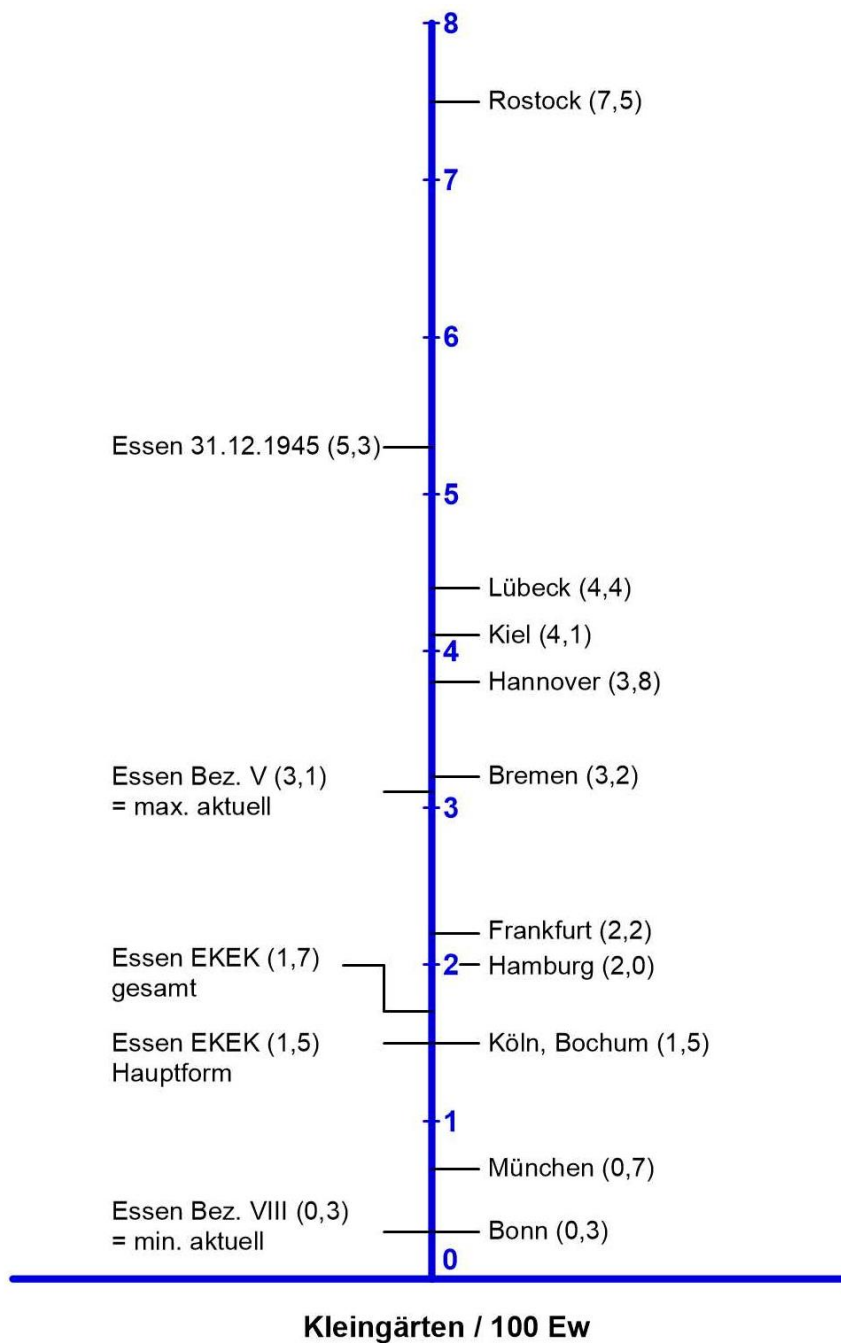


Abb. 60: Kleingärten pro 100 Einwohner*innen – Essen im Vergleich zu anderen Städten

bestehenden Kleingartenanlagen, um die Anzahl der Gärten zu erhöhen, sind weitestgehend unmöglich. Die teilweise begrenzten, langen Wartelisten zeigen, dass es eine große Zahl potentieller Kleingärtner*innen gibt, die aktuell nicht zum Zuge kommen können. Die Corona-Pandemie hat die Nachfragesituation erheblich verschärft. Dieser Effekt wird auch nach der Pandemie voraussichtlich nicht völlig verpuffen. Auch in den anderen Gartenformen sind keine Leerstände oder Nachfragerückgänge erkennbar. Es gibt keine Anzeichen für den Rückgang des Interesses an Kleingartenflächen aller Art. Das bedeutet: das bestehende Angebot an kleingärtnerisch nutzbaren Flächen bleibt voraussichtlich auf lange Sicht ziemlich weit hinter der Nachfrage zurück. Der Rückbau von Kleingartenanlagen seit 1945 ist offensichtlich über eine ausgeglichene Angebots-Nachfrage-Situation hinausgegangen.

Kleingartenbedarf Teil 2: Leistungen von Kleingartenanlagen für die Stadtgesellschaft

Der Kleingartenbedarf, der sich aus den Leistungen von Kleingartenanlagen für die Stadtgesellschaft ergibt, ist davon abhängig, welchen Wert/welche Wertschätzung die Stadtgesellschaft den Leistungen einzeln und in der Gesamtheit entgegenbringt. Das bedeutet, dass mit zunehmendem Wert/mit zunehmender Wertschätzung der Leistungen der Bedarf an Kleingartenanlagen für den Personenkreis Stadtgesellschaft zunimmt. Ausgehend davon, dass die Leistungen von Kleingartenanlagen für die Stadtgesellschaft bisher einen eher geringen Bekanntheitsgrad haben, ist der Kleingartenbedarf, der durch die Stadtgesellschaft ausgelöst wird, aktuell eher gering einzuschätzen. Erst wenn nicht nur ein kleiner Personenkreis, wie z. B. Teile der Stadtverwaltung (siehe Kapitel 4.2.1.6) und andere Personen mit Kenntnissen im Bereich Freiraumversorgung die Leistungen der Kleingartenanlagen für die Stadtgesellschaft kennen und schätzen gelernt hat, ist davon auszugehen, dass der Kleingartenbedarf, der durch die die Stadtgesellschaft ausgelöst wird, zunimmt. Das EKEK ist in diesem Zusammenhang als Basisinformation anzusehen. Die Bedarfszunahme ist danach von zahlreichen Faktoren abhängig, u. a. davon, wie sich die Leistungen im Gesamtzusammenhang der Freiraumversorgung entwickeln lassen.

In Bezug auf die Naherholung geht es dabei überwiegend um die Quartiersentwicklung mit Öffnung der Anlagen und durch Angebote mit hoher Aufenthaltsfunktion und Spielmöglichkeiten sowie die räumliche Vernetzung der Anlagen. Bei den Themenfeldern Klima sowie Flora & Fauna steht beispielsweise die themenspezifische Vernetzung von Flächen mit ähnlicher Ausrichtung im Vordergrund (Trittssteinbiotop, Verbundsysteme). Außerdem gilt es, die positive Wirkung der gering versiegelten Kleingärten auf das Stadtklima herauszuarbeiten und darzustellen. Das trifft auch für das bereits jetzt bemerkenswerte wirtschaftliche, soziale und ökologische Leistungspotential der Kleingärtnergemeinschaft/der Kleingärtnerorganisationen zu. Ein Maximum an Kleingartenbedarf aufgrund von Leistungen von Kleingartenanlagen für die Stadtgesellschaft ergibt sich, wenn das Kleingartenwesen im Bewusstsein der Stadtgesellschaft dauerhaft als essentieller Beitrag zur Freiraumversorgung verankert werden kann.

4.5 Potentielle Erweiterungsflächen für Kleingartenanlagen

Das Kleingartenwesen hat seit dem Zweiten Weltkrieg einen erheblichen Flächenverlust erfahren (siehe Kapitel 4.4). Inzwischen ist ein Entwicklungszustand eingetreten, der mit mäßigem Rückgang der kleingärtnerisch genutzten Fläche bis zur Stagnation umschrieben werden kann. Lediglich im Bereich der Gemeinschaftsgärten und der Landwirtschaftsgärten hat der ausgeprägte Bedarf dazu geführt, dass es einen geringfügigen Flächenzuwachs gegeben hat. Dieser hat aber aufgrund seiner instabilen Struktur für langfristig angelegte Prozesse der Freiraumversorgung eine geringe Bedeutung.

Für die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsfähigkeit der Ressource Kleingartenwesen ist es aber von zentraler Bedeutung, dass der Flächenerhalt gesichert ist und eine gezielte Flächenentwicklung auf den vorhandenen Flächen und darüber hinaus stattfinden kann. Potentielle Erweiterungsflächen spielen in diesem Zusammenhang bei mehreren Aspekten eine wesentliche Rolle. Beispielhaft seien die Optimierung der Vereinsgrößen (Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit) und die Verbesserung der Leistungsfähigkeit für die Stadtgesellschaft (Naherholung, Klima, Flora & Fauna) genannt. Da es in Essen bisher keinen proaktiven Ansatz zu potentiellen Erweiterungsflächen für kleingärtnerische Nutzungen gibt, soll im EKEK ein Einstieg in die damit verbundenen Fragestellungen erfolgen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass auf allen Flächen, die für eine kleingärtnerische Nutzung in Frage kommen, bereits andere Nutzungsinteressen bestehen, die gegen eine neue, zusätzliche Interessenlage abgewogen werden müssen. Art und Umfang der Ausweisung potentieller Erweiterungsflächen für kleingärtnerische Nutzungen werden wesentlich von der In-Wert-Setzung des Kleingartenwesens im Verhältnis zu anderen Freiflächenkonkurrenten abhängen (siehe Kapitel 2.2.1 und 5.1).

Ein proaktiver Ansatz zu potentiellen Erweiterungsflächen steht zunächst für die Möglichkeit einer Richtungsänderung von Flächenverlust über Flächenstabilität bis zu Flächenzuwachs. Bisher erfolgte eine Suche nach Ersatzflächen nur aufgrund von Flächenverlusten bei kleingärtnerisch genutzten Flächen. Nur selten war ein umfänglicher räumlicher Ausgleich möglich. Das führt nahezu zwangsläufig zu dem Eindruck, dass die kleingärtnerische Nutzung stadtplanerisch eine unbedeutende Rolle spielt. Ein mehr oder minder ausgeprägter Pool an potentiellen Erweiterungsflächen würde gleich auf drei Ebenen positiv wirksam. Er würde zunächst den Stellenwert der kleingärtnerisch genutzten Flächen für die Stadtplanung deutlich hervorheben. Außerdem würde er die Ersatzflächenplanungen erleichtern und effektiver werden lassen. Und nicht zuletzt wäre er ein wesentlicher Beitrag für wertige Freiraumversorgungsplanungen mit Kleingärten.

Für den Einstieg in die proaktive Suche nach potentiellen Erweiterungsflächen für kleingärtnerische Nutzungen wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber im Rahmen des EKEK ein Auswahlprozess mit einem Zweiphasenmodell angewendet. Zunächst wurde eine rein fachtechnische Flächensuche durch die Emkes GmbH in Bezug auf grundsätzliche Eignung für kleingärtnerische Zwecke durchgeführt (Suchraum). Danach wurden die Fachämter 59, 61 und 67 um eine Einschätzung zur Machbarkeit nach derzeitiger Beschlusslage und aufgrund ihrer bisherigen Planungspraxis gebeten.

Phase 1: Aufstellung von Flächen mit grundsätzlicher Eignung für kleingärtnerische Zwecke

Für den Einstieg in dieses neue Handlungsfeld wurde bewusst ein einfaches Suchschema verwendet. So wurde die Suche auf den unmittelbaren Zusammenhang mit vorhandenen Kleingartenanlagen in der Verwaltung des Stadtverbandes beschränkt. Das schränkt einerseits den Suchraum auf ein in dieser Untersuchung durchführbares Maß ein, andererseits führt der unmittelbare räumliche Bezug zu den vorhandenen Kleingartenanlagen dazu, dass die dort vorhandene Infrastruktur genutzt und entwickelt werden könnte. In Bezug auf das Stadtgebiet von Essen sind die potentiellen Erweiterungsflächen für kleingärtnerische Nutzungen deutlich größer zu erwarten.

Nach folgendem Schema wurde der Suchraum des EKEK aufgestellt:

- Die Grundlage für die Flächenauswahl sind folgende grundsätzlich zum Gärtnern geeignete „grünen“ ALKIS-Nutzungskategorien:
 - ◆ Park
 - ◆ Kleingarten
 - ◆ Grünfläche
 - ◆ Grünanlage
 - ◆ Landwirtschaft
 - ◆ Gehölze
 - ◆ Golfplatz
 - ◆ Safaripark, Wildpark
 - ◆ Hundeübungsplatz
- Davon wurden alle Flächen gewählt, die unmittelbar mit einer vorhandenen Kleingartenanlage verbunden sind und darüber hinaus Flächen, die unmittelbar an diese potentiellen Erweiterungsflächen angrenzen.
- Bei landwirtschaftlichen Flächen wurden die Flächen auf einen Streifen von ca. 100m Breite begrenzt. So bleibt ein Großteil der Acker- und Grünlandflächen für die Landwirtschaft erhalten und die Kleingartenanlagen könnten trotzdem mit einer sinnvollen Größe erweitert werden.
- Die oft recht großen Parkanlagen wurden komplett in den Suchraum eingebracht, da dort ein gemischtes Konzept unter Einbeziehung der Kleingartenanlagennutzung verfolgt werden könnte. Sogenannte Kleingartenparks stellen eine zukunftsorientierte Möglichkeit für Kleingartenvereine und Kommunen dar, ökologische, soziale und freiraumtechnische Potenziale zu aktivieren (vgl. BBSR, 2021).
- Auf die „grüne“ ALKIS-Nutzungskategorie Friedhöfe wird verzichtet, da die Lage der Gräberfelder nicht gegeben ist.
- Bei der Flächenauswahl wurde bewusst auf eine Größenuntergrenze verzichtet, da auch kleine Flächen im Zusammenhang mit den bestehenden Kleingartenanlagen zu einer optimierten Flächengesamtnutzung führen können.

In dieser Phase wurden durch die Emkes GmbH 245 Flächen mit grundsätzlicher Eignung für kleingärtnerische Zwecke ermittelt. Diese Flächen sind insgesamt ca. 323,2ha groß. Davon befinden sich mehr als zwei Drittel im städtischen Eigentum. Die so zusammengestellten Flächen sind ausdrücklich als Suchraum zu betrachten. Die tatsächliche Eignung muss später konkret überprüft werden und im Hinblick auf andere Nutzungsinteressen abgewogen werden. Der verbleibende Flächenanteil mit tatsächlicher Eignung und Umsetzungspotential ist maßgeblich abhängig von den Zielen/Vorgaben des Prüfungs- und Abwägungsprozesses. Ein Prüf- und Abwägungsprozess, in dem die Berücksichtigung der Potentiale des Kleingartenwesens als Teil der Freiraumversorgung verbindlich festgelegt wird, ist erstrebenswert, um die kleingärtnerische Nutzung auf die Augenhöhe mit anderen Nutzungsinteressen zu bringen. Beispielhaft sei angeführt, dass sich Kleingartenanlagen und Schutzausweisungen (z. B. LSG) nicht generell ausschließen, sondern gemeinsame Entwicklungsziele verfolgen können. Die Eignungsprüfung der Stadtverwaltung im EKEK musste ohne einen themenspezifischen Kriterienkatalog auskommen. Die nachfolgend dargestellte Prüfung der Stadtverwaltung erfolgte deshalb ausschließlich mit Ausschlusskriterien, die aus der bisherigen Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit Kleingartenanlagen abgeleitet wurden.

Phase 2: Prüfung der Stadtverwaltung auf Ausschlusskriterien

Die Prüfungsergebnisse der Stadtverwaltung auf bestehende Ausschlusskriterien bei den Suchraumflächen wurden von Grün und Gruga am 26.05.2021 zusammenfassend bereitgestellt. Die Prüfung auf Ausschlusskriterien wurde de facto in einer Mischform aus tatsächlichen Ausschlusskriterien (z. B. Altlastenverdachtsfläche), die eine Umsetzung prinzipiell ausschließen, und weitgehend ausgeprägten „Umsetzungshindernissen“ (z. B. Fremdeigentum) durchgeführt. Die Ausweisungen der „Umsetzungshindernisse“ und die Gleichsetzung mit „fehlender Eignung als potentielle Erweiterungsflächen“ entsprechen nach Einschätzung des Verfassers der derzeitigen Praxis zum Umgang mit dem Kleingartenwesen, bei der andere Belange offensichtlich vorrangig sind. Vier aufeinander aufbauende Prüfungen ergaben eine „Sieblinie“, die im Rahmen des EKEK zunächst nur Grundstücke ohne erkennbares Konfliktpotential übrig lässt.

Prüfung 1 – FB 67-3:

Wesentliche Ausschlusskriterien dieser Prüfung sind u.a.:

- Teilflächennutzungen wie Betriebshöfe, Parkplätze und Spielplätze
- Fremdeigentum
- Naherholungsgebiete
- repräsentative Grünanlagen
- Flächengrößen unter 800m²

Im Rahmen dieser Prüfung wurden 154 der vorgeschlagenen 245 Grundstücke kritisch gesehen und negativ beurteilt. Darunter sind auch Planungsinhalte, die nicht zwangsläufig konträr zu einer Nutzung im Zusammenhang mit einer Kleingartenanlage stehen. Ausschlussbegründungen wie „*Fläche ist großflächiges Erholungsgebiet und soll weiterhin uneingeschränkt der Erholungsnutzung dienen*“, „*Spielplatzfläche soll erhalten bleiben*“, „*Fläche umgeben von Landschaftsschutzgebieten*“ und „*direkt angrenzend LSG, Grünfläche sollte als Puffer zwischen Kleingartenanlage erhalten bleiben*“ sind aus Sicht des Verfassers keine zwangsläufigen Ausschlusskriterien. Diese Nutzungen stellen kein generelles Problem im Zusammenhang mit kleingärtnerischen Nutzungen dar. Mit einer veränderten Bedeutung der Kleingartenanlagen bei der Ausgestaltung der Freiraumversorgung könnte eine nennenswerte Flächenzahl für weitergehende Planungen als geeignet erhalten bleiben. Auch Flächen mit dem Hinweis „*Fläche nicht städtisch*“ sollten nicht generell von weiteren Planungsprozessen ausgeschlossen werden. Dieser Aspekt ist ebenfalls zunächst nicht mehr als ein „Umsetzungshindernis“.

Prüfung 2 – FB 61

Wesentliche Ausschlusskriterien dieser Prüfung sind u.a.:

- Ausweisung von Konflikten mit planungsrechtlichen Vorgaben
- Ausweisung von Konflikten mit Altlastenverdachtsflächen
- Ausweisung von Konflikten mit dem Denkmalschutz

Diese Prüfung fand ebenfalls auf allen 245 vorgeschlagenen Grundstücken statt und führte zu acht zusätzlichen, negativen Beurteilungen. Diese werden auch vom Verfasser als tatsächliche Ausschlusskriterien eingeordnet, lediglich Flächen mit einer B-Planfestsetzung "Öffentliche Parkanlage, Spielplatz" sollten bei einer veränderten Bedeutung der Kleingartenanlagen für die Freiraumversorgung auf Umsetzbarkeit im Rahmen von Kleingartenanlagen überprüft werden.

Prüfung 3 – FB 67-2:

Wesentliche Ausschlusskriterien dieser Prüfung sind u.a.:

- übergeordnete Grünplanung (Grünzüge, Grünverbindungen)
- Ausweisung von Schutzgebieten
- Biotopverbundflächen
- Geschützte Biotope
- Flächen mit ökologischem Ausgleichspotential

Die Prüfung fand lediglich auf Grundstücken statt, die im FB 67-3 und im FB 61 keine negative Bewertung erhalten haben und führte hier zu weiteren 66 negativ beurteilten Flächen. Hier zeigt sich, dass das Kleingartenwesen für die Ausgestaltung des Umweltschutzes bisher nicht ausreichend genutzt wird. Die Ausschlussbegründungen wie „Fläche liegt im LSG“, „Streuobstwiese der Naturschutzjugend mit teilweise alten Obstgehölzen und jungen Nachpflanzungen“ und „landwirtschaftliche Brachfläche, LSG, Aufstellungs- und Erarbeitungsbeschluss LP II“ zeigen einen vermeintlichen Gegensatz von Kleingartenanlagen und Landschaftsschutz auf. Dabei sind LSG-Ausweisungen und Kleingartenanlagen kein Gegensatz, wenn gemeinsame Ziele verfolgt werden. Mit gesteigerter Bedeutung der Kleingartenanlagen bei der Ausgestaltung der Freiraumversorgung, könnte eine nennenswerte Flächenzahl für weitergehende Planungen als geeignet erhalten bleiben.

Prüfung 4 – FB 59:

Wesentliche Ausschlusskriterien dieser Prüfung sind u.a.:

- Festsetzungen des Landschaftsplanes (Allgemeiner Freiraum und Agrarbereiche)
- geplante oder bestehende LSG
- Bereiche zum Schutz der Natur
- Regionale Grünzüge
- Waldflächen

Die Prüfung der verbliebenen Grundstücke ohne negative Bewertungen der anderen Fachbereiche führte zu weiteren neun negativ beurteilten Flächen. Hierbei handelt es sich überwiegend um vorsorgliche Herausnahmen oder die Verknüpfung mit einem notwendigen Artenschutzgutachten. Für das Ausschlusskriterium „Zukünftiges Landschaftsschutzgebiet (Aufstellungsbeschluss Landschaftsplan II)“ gilt das zu den LSG-Ausweisungen und Kleingartenanlagen zur Prüfung 3 Gesagte.

Zusammenfassung Prüfprozess

- Anfänglich: 245 Flächen mit einer Gesamtfläche von ca. 323,2 ha
- Nach Prüfung durch beteiligte Fachbereiche: 8 Flächen mit einer Gesamtfläche von rund 2,6 ha
- Flächen zum großen Teil in Bewirtschaftung des FB 67

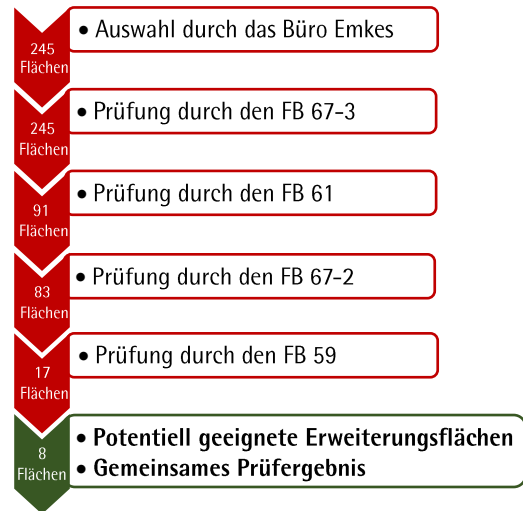


Abb. 61: Zusammenfassung Prüfprozess (Quelle: Grün und Gruga, 2021)

Prüfungsergebnis

Das gemeinsame Prüfergebnis zu den potentiell geeigneten Erweiterungsflächen enthält mehrere wichtige Aussagen:

- Es gibt potentielle Erweiterungsflächen im unmittelbaren Umfeld bestehender Kleingartenanlagen!
- Der Ausschluss von über 99% der grundsätzlich zum Gärtnern geeigneten „grünen“ ALKIS-Nutzungskategorien zeigt, dass Kleingartenflächen in der bisherigen Verwaltungspraxis einen geringen Stellenwert haben.
- Bei einer Prüfung mit der Zielsetzung: „Aufstellung von potentiell geeigneten Erweiterungsflächen, die mit den Zielen der Freiraumversorgung grundsätzlich vereinbar sein können“, würde sich das Flächenverhältnis völlig anders darstellen.
- Ein veränderter Stellenwert der kleingärtnerischen Nutzungen für die Freiraumversorgung und entsprechende Leitlinien der Politik würden in der Folge eine nennenswerte Zahl an Flächen von „Umsetzungshindernissen“ befreien und damit für die Entwicklung der Freiraumversorgung unter Einbeziehung des Kleingartenwesens nutzbar machen.
- Bereits eine weniger stringente Prüfung in Bezug auf die Vereinbarkeit der derzeitigen Flächennutzungen und Planungen mit dem Kleingartenwesen würde mehr potentielle Erweiterungsflächen ergeben als die Flächenauswahl im Rahmen des EKEK.
- Bis dahin ist festzustellen, dass es Flächen fast ohne erkennbares Konfliktpotential gibt, die in acht Kleingartenanlagen 65 bis 85 neue Kleingärten oder andere sinnvolle Nutzungen für die Freiraumversorgung möglich machen (siehe hierzu auch Anhang C.6).
- Auch in Bezug auf einen potentiellen Ersatzflächenbedarf sind diese Flächen grundsätzlich positiv zu bewerten. Sie können als Flächenreserve für die (verpflichtende) Ersatzlandbereitstellung dienen.

Tab. 5: Ergebnis der Flächenauswahl (Quelle: Modifiziert nach Grün und Gruga, 2021)

Potentielle Erweiterungsfläche für Anlage (Verein)	Bewirtschaftet durch	Flächengröße in m ²	
Rollstraße/Rauchstraße (Verein Nr. 103, KTZV Rollstraße e. V.)	FB 60	4.406,46	
Wildstraße (Verein Nr. 11, GA Emil-Emscher e. V.)	FB 67-3	1.479,10	
Emscherstraße (Verein Nr. 56, KGV Barkhoffer Heide e. V.)	FB 67-3	2.102,19	
Emscherstraße (Verein Nr. 56, KGV Barkhoffer Heide e. V.)	FB 67-3	4.325,49	
Drokamp (Verein Nr. 29, GBV Essen-Katernberg e. V.) und Alte Kirchstraße (Verein Nr. 97, KGV Bunte Gärten Alte Kirchstraße e. V.)	FB 60	5.762,59	
Sonnenhügel (Verein Nr. 61, KGA Kupferdreh-Dilldorf e. V.)	FB 67-3	1.567,47	
Mühlennau I (Verein Nr. 6, KGV Essen-Borbeck e. V.)	FB 67-4, FB 60	4.829,46	
Am Krausen Bäumchen (Verein Nr. 46, GBV Essen-Süd e. V.)	FB 67-4, FB 67-3	1.850,18	
Gesamt		26.322,94	=> entspricht ca. 65 – 85 Kleingartenparzellen

Die Suche nach potentiellen Erweiterungsflächen im Rahmen des EKEK kann mit den drei Begriffen ungewohnt, schwierig aber nicht unmöglich zusammengefasst werden. Die geringe Größe weitestgehend konfliktfreier Grundstücke steht aber auch für die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels im Umgang mit Kleingartenanlagen, wenn diese zukünftig ein konkret definierter Baustein der Freiraumversorgung werden sollen. Die aktuellen, ohne konkrete Zielvorgaben für die Rolle der Kleingartenanlagen in der Freiraumversorgung entstandenen bisherigen Handlungsweisen, führen automatisch zu einer ausgeprägten Dominanz der Ausschlusskriterien, statt die Schnittmengen mit anderen Freiflächnutzungen zu suchen und zu fördern.

Kapitel 5: Ergebnisse des Untersuchungsbereichs 2 – Leistungen des Kleingartenwesens für die Stadtgesellschaft

Die Bedeutung des Kleingartenwesens geht deutlich über die Gemeinschaft der Kleingärtner*innen und ihr persönliches Umfeld hinaus. Längst profitiert nicht nur diese Bevölkerungsgruppe von der sozialverträglichen Bereitstellung von Land für kleingärtnerische Zwecke. Das Kleingartenwesen gibt der Stadtgesellschaft etwas zurück, ohne dass diese Leistungen des Kleingartenwesens allgemein ausreichend präsent und wertgeschätzt wären. Um die Einordnung des Kleingartenwesens in die Belange der Freiraumversorgung der Stadt Essen zu ermöglichen, will das EKEK wesentliche Leistungen des Kleingartenwesens für die Stadtgesellschaft darstellen und bewerten. Der volkswirtschaftliche Wert des Kleingartenwesens soll deutlicher werden als bisher, um über eine angemessene Wertschätzung einen entsprechenden Stellenwert in der Freiraumplanung zu verankern. In Kapitel 5 sollen sowohl Leistungsbereiche dargestellt werden, die (noch) ohne konkret ausgewiesenen Geldwert von Bedeutung sind, als auch Leistungsbereiche, in denen die Verknüpfung mit konkretem Geldwert bereits jetzt möglich ist (Kapitel 5.5 „Betriebskosten im öffentlich zugänglichen Teil der Kleingartenanlagen“).

Damit eine differenzierte Betrachtung der teilweise weit auseinander liegenden Kleingartenanlagen eines Kleingartenvereins möglich wurde, erfolgten die Untersuchungen und Ergebnisdarstellungen mit einer Ausnahme (Kapitel 5.5 „Betriebskosten im öffentlich zugänglichen Teil der Kleingartenanlagen“) auf Basis der Bewertungseinheiten (BE) (siehe hierzu auch Kapitel 3.1.3 und 4.2.3.9). Vereinsergebnisse ergeben sich in der Zusammenfassung der Einzelergebnisse der jeweiligen BE, diese können den Vereinssteckbriefen (Anhang D) entnommen werden .

Bei den Nebenformen wird wegen der geringen Flächenanteile, dem fehlenden Organisationsgrad sowie heterogener rechtlicher Stellung auf eine Untersuchung zu Leistungen für die Stadtgesellschaft, verzichtet. Eine Ausnahme könnten die Flächen der Bahn-Landwirtschaft darstellen. Hierzu müsste eine eigenständige Untersuchung erfolgen.



5.1 In-Wert-Setzung von Leistungsbereichen des Kleingartenwesens im EKEK

Das Kleingartenwesen ist keine Handelsware, für die es einen verbindlichen Marktwert gibt. Ökologische und volkswirtschaftliche Aspekte können über die In-Wert-Setzung einzelner Parameter nur unbefriedigend geldwert abgebildet werden. Je nach Blickwinkel ergeben sich sehr unterschiedliche Geldwerte. Erst seit 2007 gibt es den TEEB-Prozess (TEEB = The Economics of Ecosystems and Biodiversity), der das Ziel verfolgt, den ökonomischen Wert der Leistungen von Ökosystemen und der Biodiversität erfassbar zu machen, um diese effektiver vor einer Zerstörung zu schützen. Aus der TEEB-Initiative sind eine Reihe von Studien hervorgegangen, die bestehende Ansätze zur ökonomischen Bewertung von biologischer Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen aufzeigen und umsetzen sollen. Beim TEEB-Prozess geht es darum, den Wert des „Naturkapitals“ für Mensch und Gesellschaft offenzulegen (Quelle: Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung, 2020). In diesem Zusammenhang sollte auch die „Ökosystemdienstleistung Kleingartenwesen“ gesehen und zukünftig umfassend erfasst und bewertet werden. Im Rahmen des EKEK ist hier lediglich ein erster Impuls möglich.

Dazu werden in den folgenden Kapiteln vier Leistungsbereiche behandelt:

- Naherholung
- Klima
- Flora & Fauna
- „Betriebskosten“ im öffentlich zugänglichen Teil der Kleingartenanlagen

5.2 Naherholung

Der Bereich, an dem Leistungen des Kleingartenwesens für die Stadtgesellschaft besonders augenscheinlich dargestellt werden können, ist die Naherholung. Kleingartenanlagen bieten nicht nur Kleingärtner*innen Erholungsmöglichkeiten, sondern auch anderen Personengruppen aus der unmittelbaren Umgebung der Kleingartenanlagen und darüber hinaus. Grundsätzlich als öffentlich zugängliche Grünfläche angelegt und mit unterschiedlichen Potentialen und Angeboten zur Erholungsnutzung ausgestattet, stellen sie über den Nutzerkreis der Kleingärtner*innen hinaus wesentliche Bestandteile der Essener Freiraumversorgung dar.

5.2.1 Innerörtlicher Naherholungsraum, Wohnumfeld

Naherholung ist ein Begriff, der seit Mitte der 1960er-Jahre zur Kennzeichnung des stadtnahen Ausflugsverhaltens verwandt wird. Es handelt sich dabei sowohl um innerstädtische als auch um außerstädtische Erholungsarten, die durch kurze Zeiträume geprägt werden. Diese Zeiträume reichen von der stundenweisen Erholung bis zur Wochenend- / Feiertagerholung. Die Naherholung dient dem nichttouristischen Erholungsbedürfnis. Es wird zwischen dem innerörtlichen Erholungsraum, der Bereiche umfasst, die mit Transportmitteln innerhalb der Siedlungsfläche erreichbar sind, und dem außerörtlichen Erholungsraum (erreichbar mit Transportmitteln außerhalb der geschlossenen Siedlungsfläche) unterschieden. Eine präzisere Definition, wo Naherholung von der Distanz her beginnt und wie weit der Naherholungsbereich reicht, existiert derzeit noch nicht (Quelle: Spektrum.de, 2021).

Im Zusammenhang mit dem EKEK ist weitestgehend nur der innerörtliche Erholungsraum von Bedeutung. Besonderen Stellenwert hat hier der Naherholungsbereich Wohnumfeld. Dabei handelt es sich um den Lebensbereich, der die Wohnung umgibt. Räumlich wird er durch Fußwegnähe hinlänglich genau definiert. Das Wohnumfeld ist als Raumsystem zu verstehen, welches privat, gemeinschaftlich und öffentlich für unterschiedliche Erholungsformen genutzt wird. Wesentliche Aspekte in diesem Zusammenhang sind u. a. Lebensqualität durch Aufenthalt im Freien, soziale Einbindung in die Nachbarschaft und Naherholung ohne mehr Freizeitmobilität. Für wenig mobile Bevölkerungsgruppen ist der Naherholungsbereich Wohnumfeld alternativlos (Quelle: Schöffel, 2021).

5.2.2 Kleingartenanlagen und ihr Stellenwert für den innerörtlichen Naherholungsraum

In Bezug auf den Stellenwert von Kleingartenanlagen für den innerörtlichen Naherholungsraum sind insbesondere vier Aspekte von Bedeutung:

- die Bevölkerungsdichte im Umfeld der Kleingartenanlagen
- das Angebot an öffentlichen Freiflächen in den Kleingartenanlagen
- die Anbindung an das Radwegenetz
- die Anbindung an das Wanderwegenetz

Je höher die Bevölkerungsdichte im Umfeld der Kleingartenanlagen ist, desto größer ist die Bedeutung der Kleingartenanlage für den Naherholungsbereich Wohnumfeld.

In Bezug auf die öffentlichen Freiflächen ist die Bedeutung für den Naherholungsbereich Wohnumfeld zunächst umso größer, je ausgedehnter die öffentlichen Freiflächen in den Kleingartenanlagen sind (Flächenansatz mit Bereitstellungspotential). Die in diesem Zusammenhang ebenfalls relevanten Aspekte Angebotspektrum und Angebotsqualität konnten aufgrund des damit absehbaren Aufwandes im Rahmen des EKEK nicht umfassend erhoben und bewertet werden. Hierfür ist im Bedarfsfall ein eigenständiger Untersuchungsansatz erforderlich.

Die Anbindung an das Radwegenetz geht über das unmittelbare Wohnumfeld hinaus und bezieht sich auf den innerörtlichen Naherholungsbereich als Ganzes und die zunehmende Bedeutung des Fahrrades für die innerstädtische Mobilität. Das Radwegenetz trägt zur Vernetzung der Naherholungsflächen Kleingartenanlagen untereinander und mit anderen Naherholungsflächen bei. Ein möglichst unmittelbarer Anschluss von Kleingartenanlagen an ein ausgewiesenes Radwegenetz ist deshalb erstrebenswert.

Die Anbindung an das Wanderwegenetz geht ebenfalls über das unmittelbare Wohnumfeld hinaus und bezieht sich auf den innerörtlichen Naherholungsbereich als Ganzes. Auch hier geht es um die Vernetzung der Naherholungsflächen Kleingartenanlagen untereinander und die Vernetzung mit anderen Naherholungsflächen. Ein möglichst unmittelbarer Anschluss von Kleingartenanlagen an ein ausgewiesenes Wanderwegenetz ist deshalb ebenfalls erstrebenswert.

5.2.3 Bedeutung von Kleingartenanlagen in der Verwaltung des Stadtverbandes für die Naherholung

Die Kleingartenanlagen in der Verwaltung des Stadtverbandes stellen die flächenmäßig deutlich größte Gruppe der kleingärtnerischen Nutzungen im EKEK dar. Sie sind in aller Regel mit unmittelbarem Bezug zum Wohnumfeld versehen, oft in Gegenden mit hoher Bevölkerungsdichte. Sie weisen erkennbares Bereitstellungspotential für Naherholungsaktivitäten auch von Nicht-Kleingärtnern, und damit für die Stadtgesellschaft, auf. Der Stellenwert dieses Potentials nimmt mit zunehmender Bedeutung der innerstädtischen Freiflächen für Erholungszwecke zu und kann im Rahmen langfristig angelegter Prozesse zum Wohl der Stadtgesellschaft entwickelt werden. Die zielgerichtete Entwicklung eines breiten Angebotspektrums mit hoher Angebotsqualität auf diesen Flächen erfordert dauerhaft leistungsfähige Mitwirkende. Diese Rolle kann dem Stadtverband aufgrund seiner Strukturen zugetraut werden.

5.2.3.1 Untersuchungsansätze

Im Leistungsbereich Naherholung werden vier Untersuchungsansätze verfolgt:

- Bevölkerungsdichte im Umfeld der BE
- Angebot an öffentlicher Freifläche in den BE
- Anbindung an das Radwegenetz
- Anbindung an das Wanderwegenetz

Bevölkerungsdichte

Als Untersuchungsumfeld wird das Umfeld bis 500 m Abstand zur BE-Grenze festgesetzt. Dies ist ein gebräuchlicher Untersuchungsraum für räumliche Zusammenhänge, siehe dazu auch „Essentials – changing the way we act“, Bewerbung der Stadt Essen um den Titel „Grüne Hauptstadt Europas – Essen 2017“ (Quelle: Stadt Essen, 2000, S. 65).

Zur Berechnung der Bevölkerungsdichte wird die Einwohnerzahl pro Baublock herangezogen (Quelle: Stadt Essen, Amt 12, 2018). Die Baublockebene bildet die kleinste räumliche Einheit der kleinräumigen Gliederung. Die Definition der Baublöcke orientiert sich an der städtebaulichen und naturräumlichen Struktur der Kommune. Hierbei ist ein Baublock eine Fläche, die in der Regel von Straßen bzw. natürlichen Grenzen (Wasserläufe, Bahnstrecken usw.) von allen Seiten umschlossen wird (Quelle: Kreis Recklinghausen, 2020, autorisiert vom Amt 12). Bei der Berechnung der Einwohnerzahl im Umfeld wird die Summe der Einwohnerzahl der im Umfeld liegenden Baublöcke gebildet. Bei Teilflächen wird die Einwohnerzahl entsprechend der jeweiligen Flächengröße reduziert. Die zur Bewertung herangezogene Bevölkerungsdichte ist die Einwohnerzahl im Umfeld geteilt durch die Umfeldfläche und wird in Einwohner*innen/ha ausgewiesen.

Angebot an öffentlicher Freifläche

Die für die Naherholung zur Verfügung stehende öffentliche Freifläche wird ermittelt, indem für die einzelnen BE die Summe der Rahmegrünflächen und der befestigten Flächen außerhalb der Gartenparzellen gebildet werden. Die Ausweisung erfolgt in m² je BE (Datenquelle: soweit vorhanden – Flächengrößen aus Lageplänen; zusätzlich wurde in fast allen Fällen eine Luftbild- /TK-Auswertung notwendig und durchgeführt. Das hat zur Folge, dass die Ergebnisse lediglich als Näherungswerte zu betrachten sind).

Anbindung an das Radwegenetz

Das dem EKEK zugrunde gelegte Radwegenetz besteht aus offiziell ausgewiesenen Radwegerouten. Diese sind die sogenannten Haupt- und Ergänzungsrouten der Stadt Essen (Quelle: Stadt Essen, Amt 62, 2010) ergänzt um die nicht deckungsgleichen Teile der sogenannten Kleingartenrouten (Quelle: Stadt Essen, Amt 67, 2019).

Anbindung an das Wanderwegenetz

Bei der Zugrundelegung des Wanderwegenetzes wird auf die Wanderwegeausweisung des Freizeitkatasters NRW zurückgegriffen. Dabei handelt es sich um eine Sammlung von Daten des Landes Nordrhein-Westfalen über ausgewählte freizeitbezogene Informationen in Bezug auf Tourismus, Wandern und Kultur, die zur Herstellung von Wander- und Freizeitkarten geeignet sind (Quelle: Land NRW, 2019).

5.2.3.2 Untersuchungsergebnisse

Ergebnisse im Zusammenhang mit der Bevölkerungsdichte im Umfeld der BE

Die Bandbreite der Bevölkerungsdichte im Umfeld der BE liegt zwischen 6 Einwohner*innen/ha (Minimalwert) und 94 Einwohner*innen/ha (Maximalwert). Zur Bildung der drei Bewertungskategorien wurde die Differenz zwischen Minimalwert und Maximalwert = 88 durch 3 geteilt. Es ergeben sich in Bezug auf die Bevölkerungsdichte im Umfeld der BE folgende Bewertungskategorien:

- 65 bis 94 Einwohner*innen/ha - hohe Bevölkerungsdichte = sehr bedeutsam
- 36 bis 64 Einwohner*innen/ha - mittlere Bevölkerungsdichte = bedeutsam
- 6 bis 35 Einwohner*innen/ha - geringe Bevölkerungsdichte = neutral

Die Zuordnung der BE zu den Bewertungskategorien werden sowohl auf den Karten der Stadtebene als auch auf der Bezirksebene farblich unterschiedlich dargestellt. Dazu werden die Flächen des dazugehörigen Umfeldes genutzt.

Etwa 11% der BE (18 von 162) weisen in ihrem Umfeld eine sehr bedeutsame Bevölkerungsdichte auf. Die Bewertungen der restlichen BE teilen sich etwa hälftig auf. 44% der BE (71 von 162) weisen eine bedeutsame Bevölkerungsdichte auf, 45% der BE (73 von 162) werden der niedrigsten Kategorie zugeordnet und besitzen eine neutrale Bevölkerungsdichte.

Mehr als die Hälfte der Kleingärten in den BE ist demnach von einer hohen oder sehr hohen Bevölkerungsdichte umgeben und deshalb in Bezug auf die wohnungsnaher Naherholung für einen großen Personenkreis bedeutsam.

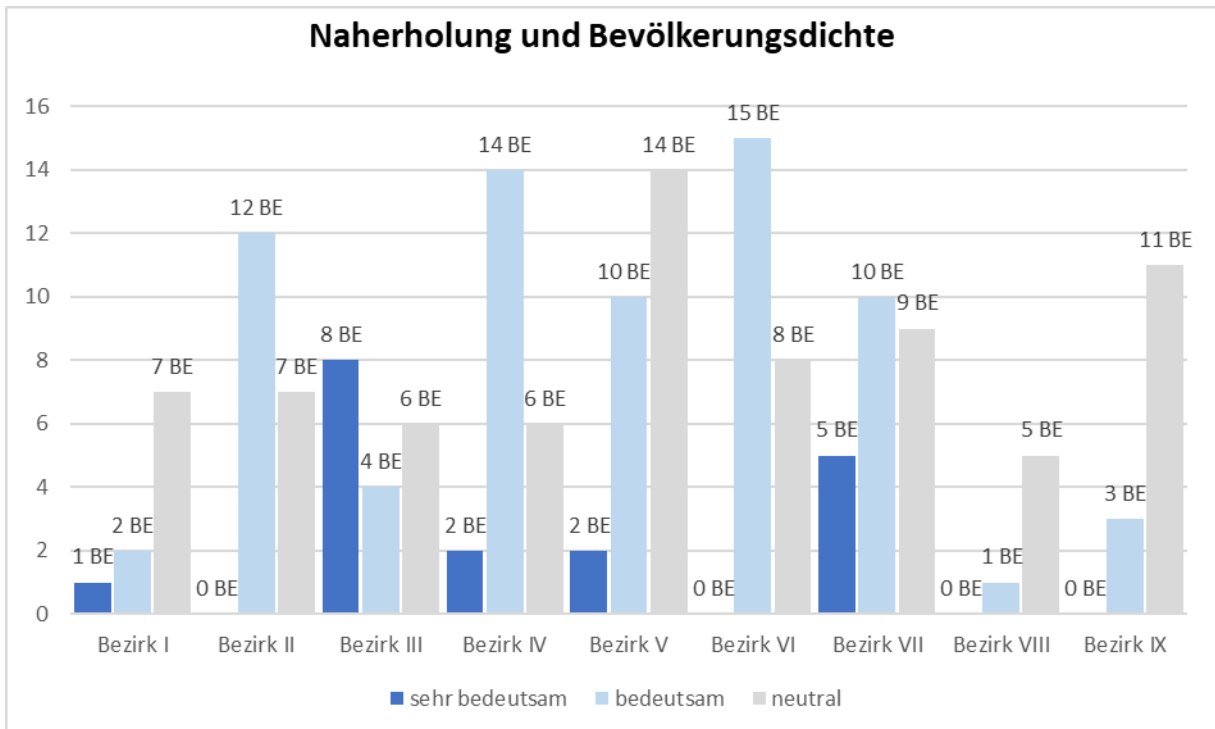


Abb. 62: Naherholung und Bevölkerungsdichte

Bei der Verteilung der BE, die von einer hohen oder sehr hohen Bevölkerungsdichte umgeben sind, zeigt sich, dass die Bezirke I, VIII und IX sowohl in Bezug auf die Zahl (ein bis drei BE) als auch auf die Flächengröße (0,5 ha bis 7,4 ha) eine untergeordnete Rolle einnehmen. Alle anderen Bezirke weisen zwölf bis sechzehn BE mit diesen insbesondere für die wohnungsnaher Naherholung bedeutsamen Kategorien auf. Die dazugehörige Spanne der Flächenanteile liegt zwischen 22,1 ha im Bezirk II und 39,3 ha im Bezirk III. In diesem Bezirk weisen allein acht BE eine sehr bedeutsame Bevölkerungsdichte mit einem Flächenanteil von 25,7 ha auf. Eine annähernd große Bedeutung zeigt sich für den Bezirk VII, wo fünf von fünfzehn BE eine sehr bedeutsame Bevölkerungsdichte mit einem Flächenanteil von 8,9 ha aufweisen. Die Gesamtfläche der fünfzehn BE beträgt in diesem Bezirk 34,8 ha.

Ergebnisse im Zusammenhang mit dem Angebot an öffentlicher Freifläche in den BE

Die Bandbreite beim Angebot der BE an öffentlicher Freifläche liegt zwischen 0m^2 (Minimalwert) und 34.926m^2 (Maximalwert). Zur Differenzierung der Bedeutsamkeit werden drei Flächenkategorien gebildet. BE mit weniger als 5.000m^2 öffentlicher Freifläche werden als neutral eingestuft. BE mit 5.000m^2 bis 10.000m^2 erhalten die Einstufung bedeutsam. BE mit mehr als 10.000m^2 erhalten die Einstufung sehr bedeutsam.

Die Zuordnung der BE zu den Bewertungskategorien werden sowohl auf den Karten der Stadtebene als auch auf der Bezirksebene farblich unterschiedlich dargestellt. Dazu werden die Flächen der BE genutzt.

Knapp 9% der BE (14 von 162) werden als sehr bedeutsam eingestuft. Weitere knapp 15% der BE (24 von 162) weisen ein bedeutsames Angebot an öffentlicher Freifläche auf. Über 76% der BE (124 von 162) werden der niedrigsten Kategorie neutral zugeordnet und weisen damit kein besonders ausgeprägtes Angebot an öffentlicher Freifläche auf.

Nicht einmal ein Viertel der BE weisen aktuell öffentliche Freiflächen von 5.000m² oder mehr auf. Nur in diesen 38 BE gibt es ein bedeutsames oder sehr bedeutsames Flächenangebot mit Nutzungsmöglichkeiten außerhalb von Gartenparzellen. Lediglich in diesen BE ist von wesentlichen flächenmäßigen Gestaltungsspielräumen auszugehen. Dabei gilt es kritisch abzuwägen, ob diese Flächen als öffentliche Freifläche erhalten und ggf. ausgestaltet werden sollen, oder (in Einzelfällen) geeignet sind, zur Bedarfsdeckung bei den Gartenparzellen beizutragen. Bei mehr als drei Vierteln der BE beschränken sich die Gestaltungsspielräume auf situationsbezogene, qualitative Optimierungsmöglichkeiten in der Naherholungsnutzung für das Wohnumfeld und ökologische Aufwertungen. Ein nennenswerter Beitrag zur Bedarfsdeckung bei den Gartenparzellen ist nicht sinnvoll möglich.

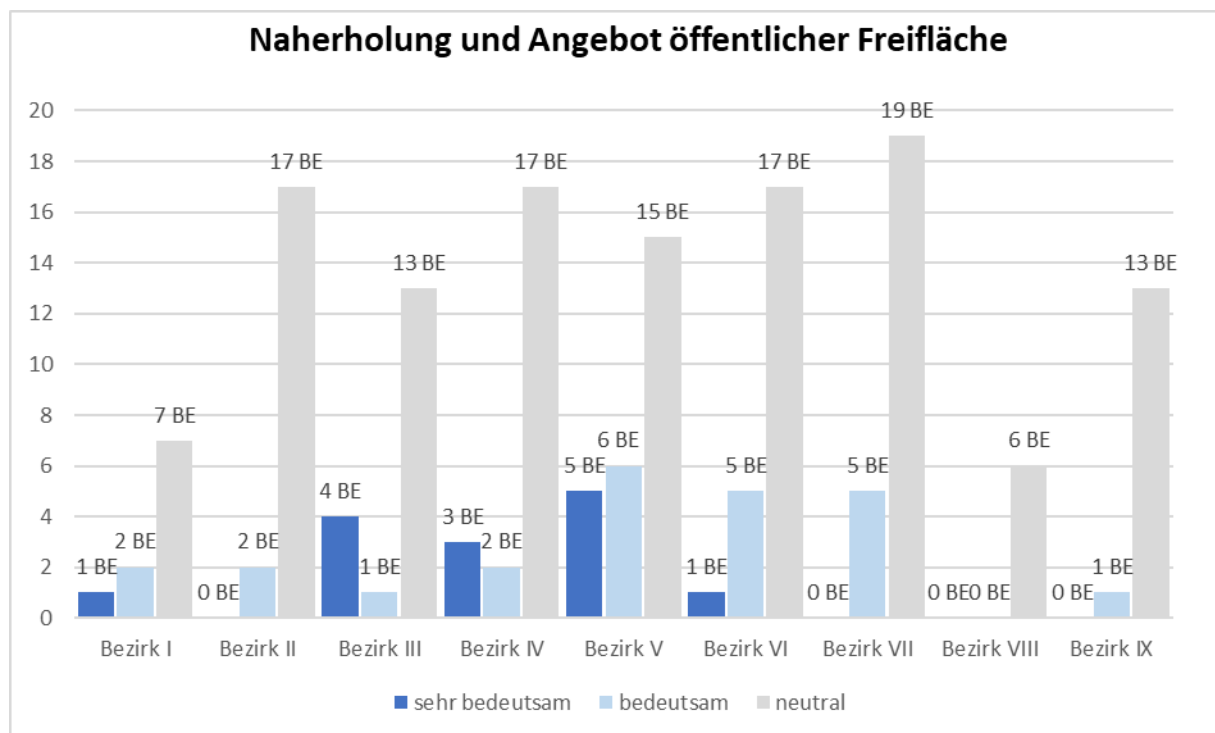


Abb. 63: Naherholung und Angebot öffentlicher Freifläche

Bei der Angebotssituation an öffentlicher Freifläche ergibt sich in Bezug auf die Bezirke eine Dreiteilung. In den Bezirken I, II, VIII und X haben null bis drei BE ein bedeutsames oder sehr bedeutsames Angebot an öffentlicher Freifläche (Flächenanteile der BE 0,0 ha bis 10,2 ha). Besonders hier werden beispielsweise Planungen zur Vernetzung mit dem Wohnumfeld, z. B. Kinderspielflächen und Aufenthaltsflächen, schwierig umzusetzen sein. Im Mittelfeld liegen die Bezirke III, IV, VI und VII mit fünf oder sechs BE (Flächenanteile der BE 23,0 ha bis 42,8 ha). Hier sind die Möglichkeiten zur vernetzenden Planung mit dem Wohnumfeld oder anderen Planungen, für die öffentliche Freiflächen in Kleingartenanlagen benötigt werden, deutlich besser. Die meisten BE mit einem bedeutsamen oder sehr bedeutsamen Angebot an öffentlicher Freifläche befinden sich im Bezirk V (elf, mit einem Flächenanteil von 52,9 ha).

Ergebnisse im Zusammenhang mit der Anbindung an das Radwegenetz

Im Zusammenhang mit der Anbindung an ein ausgewiesenes Radwegenetz ist der Faktor Nähe für die wertende Einordnung der BE von Bedeutung. Ideal ist hier ein unmittelbarer Anschluss einer BE an einen Radweg. Diese Ausweisung erhalten BE, deren Grenze Kontakt zu einem Radweg hat oder maximal 20 m entfernt liegt. Die 20 m-Regelung dient zum Ausgleich von Digitalisierungsungenauigkeiten und zur Überbrückung minimaler Abstände, z.B. wenn der Radweg auf der anderen Straßenseite ausgewiesen ist. Diese BE werden als sehr bedeutsam eingestuft. BE, die im Nahbereich eines Radweges liegen (bis 200m Abstand zwischen BE-Grenze und ausgewiesenem Radweg) werden als bedeutsam eingestuft. Bei mehr als 200m Abstand zwischen BE-Grenze und ausgewiesenem Radweg erfolgt die Ausweisung neutral.

Nach dieser Klassifizierung liegen deutlich über der Hälfte der BE unmittelbar an einem Radweg (88 von 162 BE) und erhalten deshalb die Ausweisung sehr bedeutsam. Weitere knapp 38% der BE (61 von 162 BE) haben einen Abstand zu einem ausgewiesenen Radweg von maximal 200m und erhalten deshalb die Ausweisung bedeutsam. Nur bei etwa 8% der BE ist die Anbindung an einen ausgewiesenen Radweg mehr als 200m entfernt (Ausweisung neutral). Die Anbindung der kleingärtnerisch genutzten Flächen an einen ausgewiesenen Radweg kann damit als insgesamt gut ausgeprägt angesehen werden.

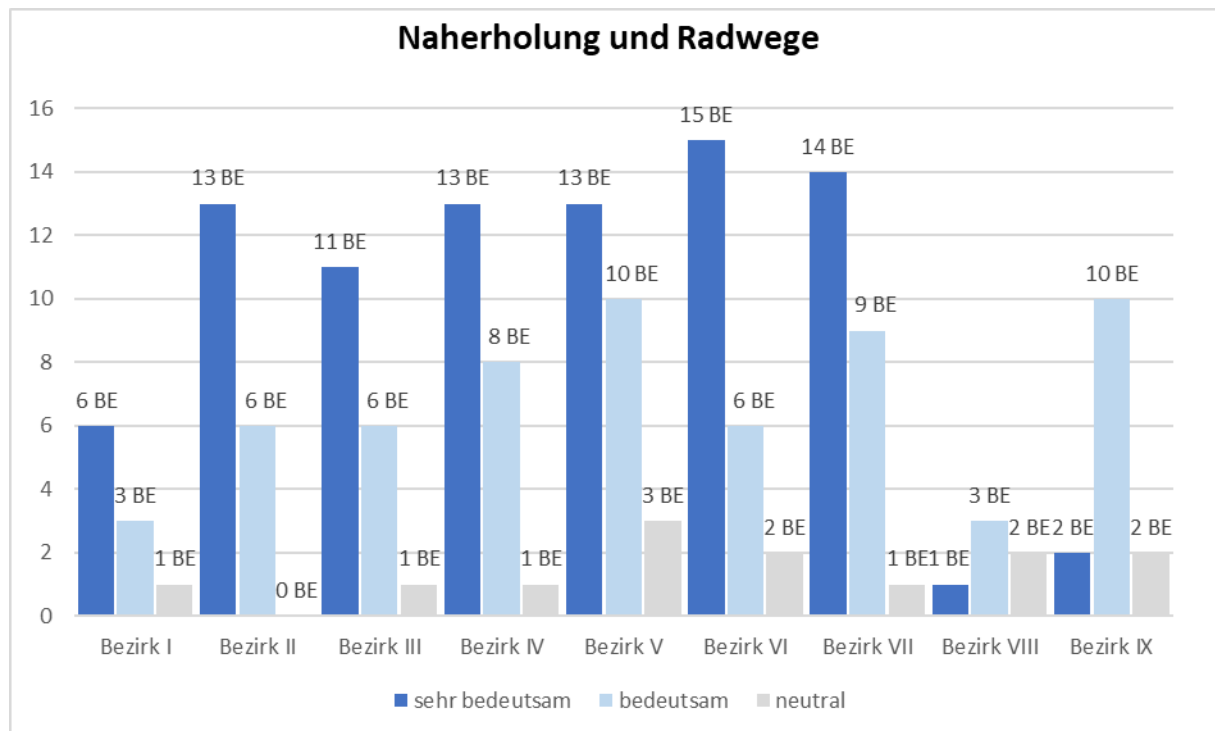


Abb. 64: Naherholung und Radwege

Die Anbindung an die Radwege ist in den Bezirken I bis VII durchweg hervorragend. Bis auf wenige Ausnahmen gehören hier alle BE zu den Kategorien sehr bedeutsam und bedeutsam. In deutlich mehr als der Hälfte aller BE gibt es in diesen Bezirken eine unmittelbare Anbindung an das Radwegenetz. In den Bezirken VIII und IX ist die unmittelbare Anbindung an das Radwegenetz geringer ausgeprägt.

Ergebnisse im Zusammenhang mit der Anbindung an das Wanderwegenetz

Auch im Zusammenhang mit der Anbindung an ein ausgewiesenes Wanderwegenetz ist der Faktor Nähe für die wertende Einordnung der BE von Bedeutung. Ideal ist ein unmittelbarer Anschluss einer BE an einen Wanderweg. Diese Ausweisung erhalten BE, deren Grenze Kontakt zu einem Wanderweg hat oder maximal 20m entfernt liegt. Die 20m-Regelung dient zum Ausgleich von

Digitalisierungsgenauigkeiten und zur Überbrückung minimaler Abstände, z. B. wenn der Wanderweg auf der anderen Straßenseite ausgewiesen ist. Diese BE werden als sehr bedeutsam eingestuft und erhalten für eine zusammenfassende Bewertung zum Thema Naherholung eine doppelte Plus-Kennzeichnung. BE, die im Nahbereich eines Wanderweges liegen (bis 200m Abstand zwischen BE-Grenze und ausgewiesenem Wanderweg) werden als bedeutsam eingestuft und erhalten für eine zusammenfassende Bewertung zum Thema Naherholung eine einfache Plus-Kennzeichnung. Bei mehr als 200m Abstand zwischen BE-Grenze und ausgewiesenem Wanderweg erfolgt die Ausweisung neutral. Diese BE erhalten für eine zusammenfassende Bewertung zum Thema Naherholung keine Plus-Kennzeichnung.

Nach dieser Klassifizierung liegen nahezu 44% der BE unmittelbar an einem Wanderweg (71 von 162 BE) und erhalten deshalb die Ausweisung sehr bedeutsam. Weitere knapp 28% der BE (45 von 162 BE) haben einen Abstand zu einem ausgewiesenen Wanderweg von maximal 200 m und erhalten deshalb die Ausweisung bedeutsam. Etwa gleich groß (46 von 162 BE) ist der Anteil der BE, bei dem die Anbindung an einen ausgewiesenen Wanderweg größer als 200 m ist (Ausweisung neutral). Die Anbindung der kleingärtnerisch genutzten Flächen an einen ausgewiesenen Wanderweg kann damit als überwiegend gut ausgeprägt angesehen werden.

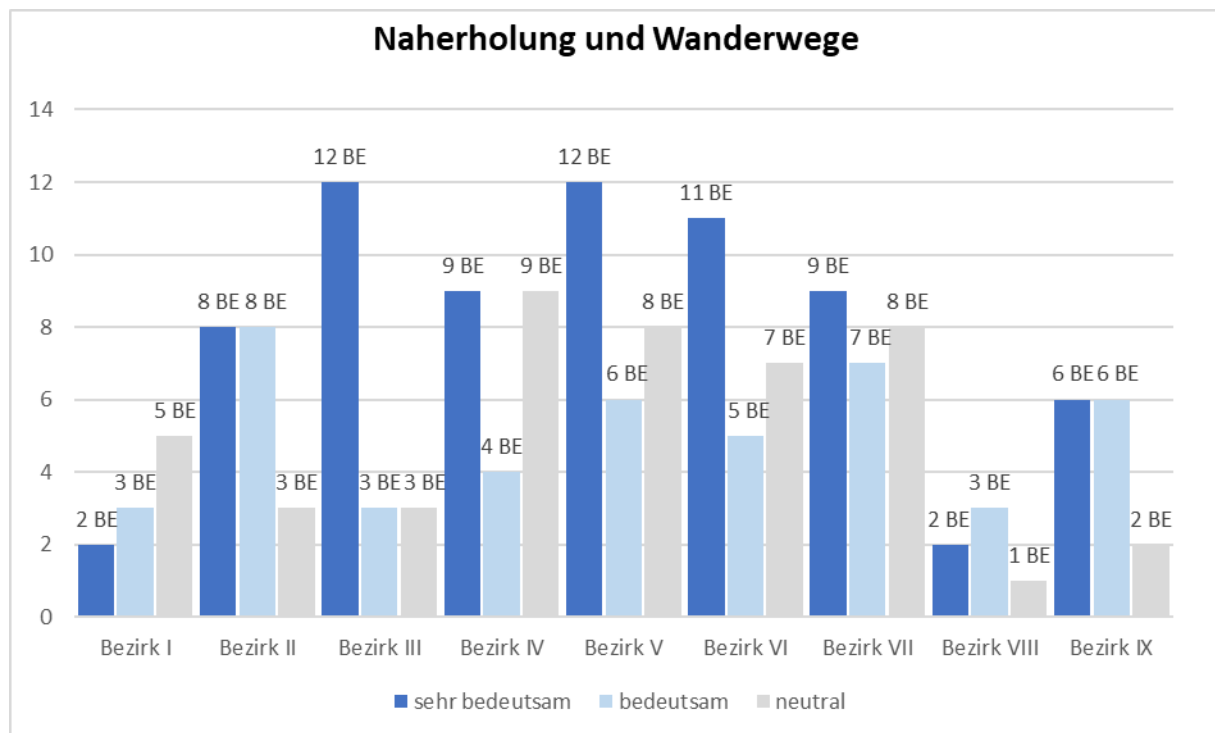


Abb. 65: Naherholung und Wanderwege

Die Anbindung an das Wanderwegenetz ist in den Bezirken II bis IX gut bis sehr gut. Die BE gehören hier deutlich überwiegend zu den Kategorien sehr bedeutsam und bedeutsam. In deutlich mehr als der Hälfte aller BE gibt es in diesen Bezirken eine unmittelbare Anbindung an das Wanderwegenetz oder in einem Abstand von nur 200 m. Lediglich im Bezirk I ist die Anbindung an das Wanderwegenetz geringer ausgeprägt.

Gesamtergebnis Naherholung

Für die zusammenfassende Bewertung wird jede sehr bedeutsame Bewertung einer BE mit 2x plus gekennzeichnet, jede bedeutsame Bewertung mit 1x plus und alle neutralen Bewertungen bekommen keine Plus-Kennzeichnung. Insofern liegt die Bandbreite der möglichen Ergebnisse in der Kategorie Naherholung pro BE zwischen acht Plus-Kennzeichnungen (Maximalwert) und null Plus-Kennzeichnungen (Minimalwert). Der Maximalwert wird von keiner BE erreicht (tatsächlicher Höchstwert sieben).

Der Minimalwert liegt dagegen vier Mal vor. Die zusammenfassende Bewertung zum Aspekt Naherholung erfolgt in drei Stufen:

- 8 bis 6 x plus – in Bezug auf die Naherholung sehr bedeutsam
- 5 bis 3 x plus – in Bezug auf die Naherholung bedeutsam
- 2 bis 0 x plus – in Bezug auf die Naherholung neutral

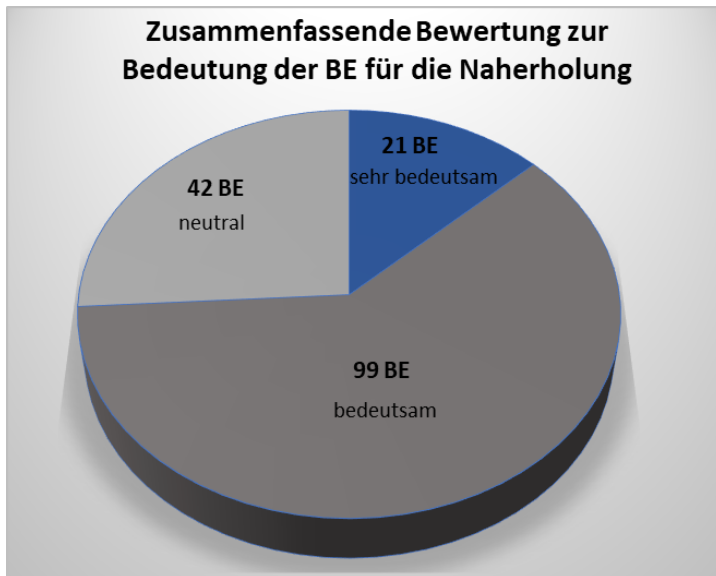


Abb. 66: Zusammenfassende Bewertung zur Bedeutung der BE für die Naherholung

21 BE sind danach in die Kategorie „in Bezug auf die Naherholung sehr bedeutsam“ einzuordnen (Gesamtfläche: 117,6 ha). 99 BE gehören zur Kategorie „in Bezug auf die Naherholung bedeutsam“ (Gesamtfläche: 204,7 ha). Etwa ein Viertel der BE (42 BE) spielen in Bezug auf die Bedeutung für die Naherholung eine untergeordnete Rolle und sind der Kategorie „in Bezug auf die Naherholung neutral“ zuzuordnen (Gesamtfläche: 41,0 ha).

Der relativ geringe Anteil der BE in der Kategorie „in Bezug auf die Naherholung sehr bedeutsam“ resultiert hauptsächlich aus der verbreitet geringen Bereitstellung an öffentlichen Flächen. Der Status quo in der Flächen-

aufteilung Gartenparzellen zu öffentlichen Flächen sollte in der Regel nicht zu Lasten der öffentlichen Flächen verändert werden, wenn die Naherholungsnutzung in den Kleingartenanlagen eine wesentliche Rolle spielen soll. Spielräume, zur Bedarfsdeckung bei den Gartenparzellen beizutragen, sind bis auf wenige Einzelfälle nicht gegeben. Bei potentiellen Erweiterungen von Kleingartenanlagen sollten öffentliche Flächen angemessen berücksichtigt werden, um als wesentlicher Teil der Freiraumversorgung für Naherholungszwecke im Wohnumfeld zur Verfügung zu stehen.

Die Lage der Räume mit den naherholungsrelevanten Kategorien „Bevölkerungsdichte“, „Angebot an öffentlicher Freifläche“ und „Anbindung an das Rad- und Wanderwegenetz“, sowie die konkrete Bewertung der einzelnen BE können den Karten SN/BN (siehe Anhang B.3) und den Vereinssteckbriefen (siehe Anhang D) entnommen werden.

5.3 Klima

Die Großstadt Essen liegt mitten im Ballungsraum Ruhrgebiet. Sie wird durch das sogenannte Stadtklima geprägt. Darunter versteht man menschengemachte Veränderungen auf das lokale Klima durch Versiegelung, Bebauung, Industrie und Verkehr. Daraus resultiert, dass die Freiflächenbedeutung für das Leben in der Stadt zunimmt, weil Freiflächen den negativen Aspekten der menschengemachten Veränderungen auf das lokale Klima entgegenwirken können.

5.3.1 Der Klimawandel und Veränderungen der klimarelevanten Funktionen von städtischem Grün

Schon heute macht sich der Klimawandel beim Stadtklima bemerkbar, z. B. mit höheren Durchschnittstemperaturen und deutlich mehr heißen Tagen über 30 Grad Celsius. Zukünftig wird das Stadtklima durch den Klimawandel deutlich verschärft. Beispielsweise dehnen sich die urbanen Hitzeinseln aus und Hitzeperioden werden häufiger auftreten und länger anhalten. Es wird besonders in den Städten viel

häufiger sogenannte Tropennächte geben, in denen die Temperatur nicht unter 20 Grad Celsius sinkt. Die Klimarisiken für die Bevölkerung wachsen.

Städtisches Grün verbessert das Stadtklima und übernimmt zahlreiche klimarelevante Funktionen. Es wirkt gesundheitlichen Belastungen entgegen. Stadtgrün wirkt wie eine grüne Oase, indem langwellige Wärmestrahlung reflektiert und absorbiert wird, Hitzeextreme gemildert werden und ein angenehmes Mikro- und Wohnumfeldklima geschaffen wird. Niederschläge fließen nicht ab, sondern werden gespeichert und langsam wieder abgegeben. Außerdem werden gesundheitsschädlicher Feinstaub und klimaschädliche Gase gebunden. Das Stadtklima weist u. a. eine hohe Lufttemperatur, niedrige Luftfeuchtigkeit und verminderten Luftaustausch auf. Hinzu kommen beispielsweise eine erhöhte Konzentration an Luftschadstoffen und eine besondere Wärmebelastung und Wärmespeicherung, insbesondere in Stadtteilzentren. Diesen städtischen Wärmeinseln wirkt urbanes Grün auf verschiedene Weise entgegen.

Die klimatische Wirkung von Grünflächen ergibt sich aus deren Größe, Volumen und Verteilung in den Städten. Je größer eine zusammenhängende Grünfläche ist, desto umfangreicher ist auch ihre klimatische Wirkung. Aber auch kleine grüne Freiräume sind grundsätzlich bedeutsam. Auch sie haben einen unmittelbaren, lokal begrenzten Abkühlungseffekt. Die Transpirationsleistungen und die damit verbundenen Abkühlungseffekte sind umso höher, je größer das Grünvolumen ist. Da die Wirkung in die angrenzenden bebauten Quartiere hinein aber begrenzt ist, ist es aus stadtklimatologischer Sicht, bei gleichem Grünvolumen, eher anzustreben, ein Netz aus Grünflächen zu schaffen, als sich auf einige wenige, große Grünflächen zu konzentrieren. Dieses Netz mit Ökosystemleistungen mit Klimarelevanz wird in den Städten sowohl aufgrund des Klimawandels als auch bei fortschreitender Versiegelung zunehmend wichtiger.

5.3.2 Kleingartenanlagen und ihr allgemeiner Stellenwert für das Stadtklima

Kleingartenanlagen sind über das gesamte Stadtgebiet verteilte Flächen mit geringem Versiegelungsgrad und großem Anteil an dauerhaften Vegetationsstrukturen. Oberflächenwasser wird in aller Regel nicht abgeleitet und verdunstet oder versickert vor Ort. Kleingartenanlagen können damit einen wesentlichen Bestandteil für ein klimatisch wirksames Netz bilden. Der Erhalt von Kleingartenflächen stellt auch den Erhalt klimarelevanter Flächen sicher.

Die ökologischen Funktionen von Kleingartenanlagen, und damit auch die Klimarelevanz, stehen bei der Planung der Stadtentwicklung bisher nicht im unmittelbaren Blickfeld. Die durch den Klimawandel zu erwartenden Veränderungen beim Stadtklima und die damit verbundenen Klimarisiken für die Bevölkerung machen es in der Stadtentwicklung zukünftig aber notwendig, möglichst viele klimarelevante Ressourcen mit neuer Wertigkeit zu berücksichtigen. Damit kommt auch dem Kleingartenwesen und seiner Ausgestaltung eine neue Wertigkeit für die Stadtentwicklung zu. Dies gilt insbesondere für dauerhaft ausgerichtete Elemente des Kleingartenwesens mit möglichst leistungsfähigen und ablaufsicheren Handlungsstrukturen. Die Varianten des Kleingartenwesens im EKEK weisen in diesem Zusammenhang sehr unterschiedliche Merkmale auf (siehe hierzu auch Kapitel 4.1 und 4.3).

5.3.3 Bedeutung von Kleingartenanlagen in der Verwaltung des Stadtverbandes für das Stadtklima

Die Kleingartenanlagen in der Verwaltung des Stadtverbandes stellen nicht nur die flächenmäßig deutlich größte Gruppe der kleingärtnerischen Nutzungen im EKEK dar, sondern sie sind auch in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit für langfristig angelegte Prozesse von besonderer Bedeutung. Die Stabilisierung des Stadtklimas ist ein langfristiger Prozess, der besonders auf dauerhaft leistungsfähige Mitwirkende angewiesen ist. Die Leistungsfähigkeit der bedeutendsten Gruppe der kleingärtnerischen Nutzungen im EKEK wurde in zwei Ansätzen untersucht.

Im ersten Ansatz wird der räumliche Bezug der Kleingartenanlagen zu klimatisch relevanten Räumen aus der Klimaanalyse der Stadt Essen verfolgt. In einem zweiten Untersuchungsansatz geht es um die Ausweisung von Flächen aufgrund von klimatisch positiv wirkenden ALKIS-Flächenkategorien. Hier geht es um die Erfassung und Darstellung von klimatisch positiv wirkenden Flächen als Grundlage für eine weiterführende Betrachtung in Richtung Netz von Ökosystemleistungen mit Klimarelevanz.

5.3.3.1 Untersuchungsansätze

Im Leistungsbereich Klima werden zwei Untersuchungsansätze verfolgt:

- Ausweisungen der Klimaanalyse der Stadt Essen (Quelle: Stadt Essen, 2002)¹¹
- Klimatisch wirksame Freiflächen (Freiraumverbund Klima)

Ausweisungen der Klimaanalyse der Stadt Essen

Basis für den ersten Untersuchungsansatz sind Ausweisungen der Klimaanalyse der Stadt Essen¹¹ aus dem Jahr 2002 mit hinlänglich konkreten räumlichen Abgrenzungen, die in einen konkreten räumlichen Bezug mit den Kleingartenanlagen gestellt werden konnten. Auf den Bezug zu Ausweisungen ohne konkrete räumliche Abgrenzung¹² wird verzichtet, weil der räumliche Bezug der Kleingartenanlagen hierzu nicht ausreichend genau herstellbar ist. Es werden zwei klimatisch relevante Kategorien untersucht:

- Wärmeinseln
- Raum mit Kaltluftbedeutung

Wärmeinseln

Die „Überwärmungen urbaner Gebiete werden Wärmeinseln genannt. (...) Städtische Wärmeinseln sind auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. So fördert eine hohe Einwohnerzahl, starke Oberflächenversiegelung mit einhergehender Verdrängung verdunstungsaktiver Flächen sowie eine mächtige Dunstglocke die Ausbildung des Temperaturgegensatzes zwischen Stadt und Umland (...)“. (Quelle: Kuttler, 2010, S. 42)

In Essen wurde auf einer Distanz von weniger als zwei Kilometern eine Temperaturdifferenz von über 5°C gemessen. Als maximale Temperaturgegensätze innerhalb des gesamten Stadtgebiets (dichte Innenstadtbebauung/Freiräume Ruhrtal) wurden gar 8°C ermittelt. (Quelle: Stadt Essen, 2002, S. 22)

Als „Wärmeinseln“ im Rahmen des EKEK zählen aus der synthetischen Klimafunktionskarte der Stadt Essen (Quelle: Stadt Essen, 2002) die Kategorien „Innenstadtklima“ (dort bilden sich sehr starke Wärmeinseln) und „Stadtklima“ (dort bilden sich ausgeprägte Wärmeinseln). **Im gesamten Stadtgebiet nehmen die Bereiche der Wärmeinseln eine Größe von ca. 1.539 ha ein, das sind ca. 7,3% der gesamten Stadtfläche.** Besonders stark ausgeprägt sind die Wärmeinseln in den Bezirken I (507,8 ha), II (302,5 ha) und III (488,1 ha), aber auch in allen anderen Bezirken gibt es solch besonders aufgeheizte Bereiche (von 11,5 bis 68,6 ha).

Raum mit Kaltluftbedeutung

Kaltluft spielt beim Stadtklima als Gegenpart zu den überhitzten Bereichen eine wichtige Rolle. Die sich tagsüber stark aufheizenden versiegelten Bereiche kühlen sich nachts weniger stark ab als unversiegelte Areale, wozu alle Vegetationsflächen wie Wälder und Grünflächen zählen. Besonders effizient wird Kaltluft über Freiflächen wie Grünland und Gartenland produziert. Transportiert wird die Kaltluft aufgrund der Schwerkraft, sie setzt sich dem Gefälle folgend in Bewegung. Dieser entstehende

¹¹ Die Fertigstellung und Veröffentlichung der Ergebnisse aus der aktuell noch in Erarbeitung befindlichen neuen Klimaanalyse der Stadt Essen ist für Mitte des Jahres 2022 vorgesehen.

¹² Dazu zählen die Kategorien „potentielle Luftleitbahnen“ und „Frischlufzufuhr bei entsprechenden Wetterlagen“, die durch Pfeile dargestellt werden.

Kaltluftfluss tritt insbesondere an unverbauten Hängen und in Tälern mit genügend Gefälle auf. Als „Räume mit Kaltluftbedeutung“ im Rahmen des EKEK zählen aus der synthetischen Klimafunktionskarte der Stadt Essen (Quelle: Stadt Essen, 2002) die Kategorien „Tallagen“ (Kaltluftsammler- und -abflussbereiche), „Kaltluft der Täler und Siepen“ (durch das Relief begünstigte nächtliche kleinräumige Kaltluftabflüsse) und „Kaltluftsammler- und Niederungsbereiche“. **Im gesamten Stadtgebiet nehmen die Räume mit Kaltluftbedeutung eine Größe von ca. 5.618 ha ein, das sind ca. 26,5% der gesamten Stadtfläche.** Dabei liegt fast die Hälfte der Flächen in den Bezirken VIII (1.051,1 ha) und IX (1.738,4 ha), die Anteile am Ruhrtal haben. Aber auch im Norden haben die Stadtbezirke IV und V, die flächenmäßig deutlich kleiner sind, durchaus große Flächen mit Kaltluftbedeutung (Bezirk IV: 902,0 ha, Bezirk V 685,3 ha). Im Bezirk I gibt es mit 92,0 ha am wenigsten dieser Flächen, in den restlichen Bezirken reichen die Werte von 135,2 bis 437,8 ha.

Klimatisch wirksame Freiflächen (Freiraumverbund Klima)

Grünflächen ganz allgemein wirken sich durch Temperaturabsenkung, Feuchteanreicherung, Frischluftzufuhr und Senkung von Luftschadstoffen positiv auf das Stadtklima aus. Sie fungieren als Puffer gegen stark belastete Räume, die durch dichte Bebauung, Belastung durch Emissionen aus Verkehr, Industrie und Gewerbe geprägt sind. Und *„damit die positive Wirkung von urbanen Grünflächen nicht nur auf das jeweilige lokale Umfeld begrenzt bleibt, sollte eine innerstädtische Freiraumvernetzung angestrebt werden“* (Quelle: Kuttler, 2010, S. 49). Prof. Hartmut Balder von der Beuth Hochschule für Technik in Berlin sagt in einem Bericht von Keller, *dass „(...) wenn man für das gesamte Stadtklima etwas tun will, wir ein dichtes Netz von Grünflächen brauchen (...)“*. Keller selbst stellt fest, dass es sich zwar nicht beziffern lässt, wie groß der Kühl-Effekt von Kleingartenanlagen auf das gesamte Stadtklima ist; *„sicher ist aber, dass viele Kleingartenanlagen besser für das Stadtklima sind als wenige große Parks“* (Quelle: Keller, 2016).

Um die Einbindung der Kleingartenanlagen in ein Netz klimatisch positiv wirkender Flächen in Essen zu prüfen, wurden für das EKEK die klimatisch wirksamen Freiflächen als Freiraumverbund Klima zusammengestellt. Dafür werden als Grundlage zunächst alle nicht oder nur sehr gering versiegelten und überwiegend „grünen“ ALKIS-Flächenkategorien gewählt¹³. Um klimatisch wenig wirksame Insellagen auszuschließen, die aufgrund ihrer geringen Größe stadtklimatisch nur sehr lokal begrenzt wirksam sind, wurden alle vereinzelt im Raum liegenden Flächen kleiner als 3 ha aus dem Verbund ausgeschlossen. So ergibt sich eine großflächige Verbundstruktur. Um den Verbundcharakter noch zu verstärken, wurden kleinere Aussparungen und Unterbrechungen der verbleibenden Flächen (z. B. hervorgerufen durch Straßen oder kleinräumig besiedelte/versiegelte Bereiche) mit zum Verbund hinzugenommen.

5.3.3.2 Untersuchungsergebnisse

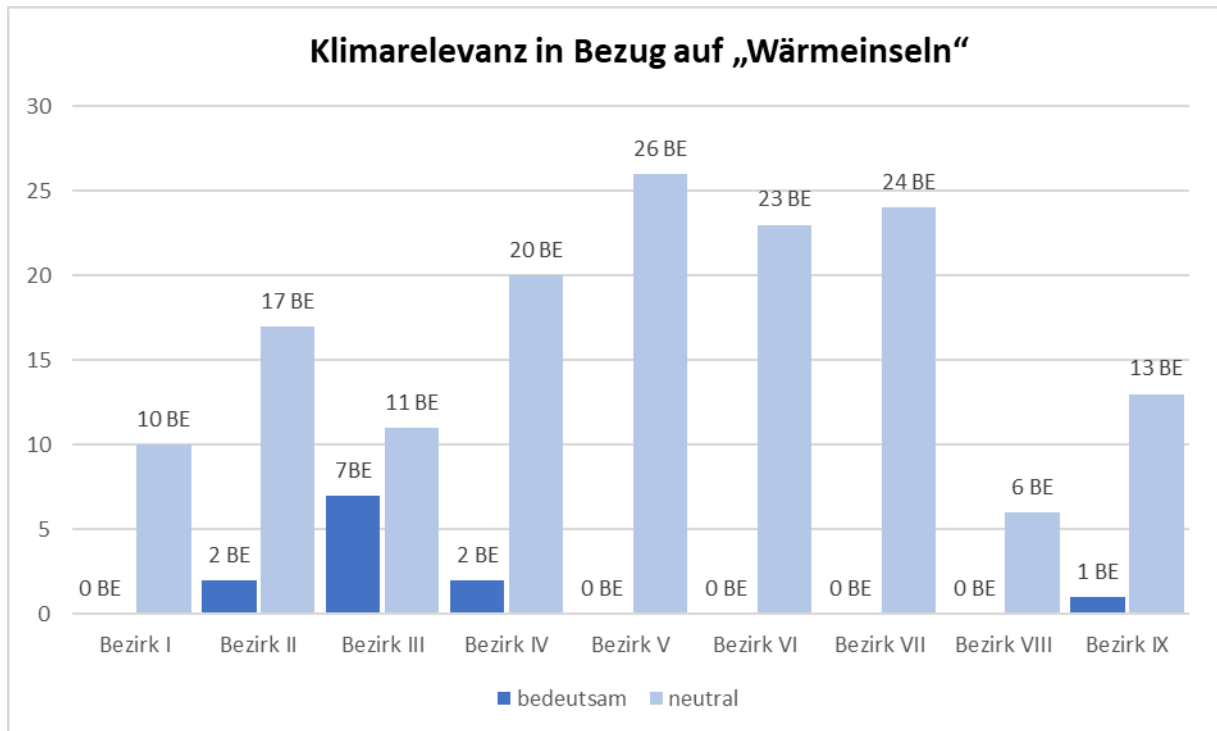
Kleingartenanlagen haben grundsätzlich einen positiven Einfluss auf das Stadtklima (siehe auch Kapitel 5.3.2). Im Rahmen des EKEK wird eine Unterscheidung in Kleingartenanlagen, die „klimatisch bedeutsam“ und in Kleingartenanlagen, die „klimatisch neutral“ sind, getroffen. „Klimatisch bedeutsam“ sind Kleingartenanlagen, die jeweils unmittelbar mit einer der untersuchten klimarelevanten Kategorien im Zusammenhang stehen. Ein unmittelbarer Zusammenhang besteht per Definition auch bis 20m Entfernung (Messtoleranz). Alle anderen Kleingartenanlagen ohne den unmittelbaren Bezug weisen keine besondere Bedeutung für den Klimaschutz auf und werden deshalb als „klimatisch

¹³ Landwirtschaft, Gehölze, Wald, Friedhöfe, Halden, Betriebsfläche Versorgungsanlagen, Betriebsfläche Versorgungsanlagen (Wasser), Sümpfe, stehende Gewässer, Fließgewässer (ausgenommen Bäche und Gräben, da sie durch ihre extrem lineare Ausbildung (sehr schmal und lang) „frei“ im Raum liegen), Teile der Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (gewählt wurden Golfplatz, Safaripark/Wildpark, Hundeübungsplatz, Erholungsfläche, Campingplatz, Grünanlage, Grünfläche, Park, Garten, Kleingarten, Sonstiges)

neutral" bewertet. Eine negative Ausweisung entfällt aufgrund des grundsätzlich positiven Einflusses von Kleingartenanlagen auf das Stadtklima.

Ergebnisse im Zusammenhang mit Ausweisungen der Klimaanalyse der Stadt Essen

Die Kleingartenanlagen in der Verwaltung des Stadtverbandes weisen in Bezug auf die Kategorie „Wärmeinseln“ nur in der Minderzahl das Merkmal „klimatisch bedeutsam“ auf. Nur 12 BE mit einer Fläche von ca. 46ha erhalten in dieser Kategorie die Einstufung „klimatisch bedeutsam“. Sie befinden sich in nur vier Bezirken (II, III, IV, IX). Der weitaus größte Teil (150 BE mit ca. 318ha) erhält hier die Einstufung „klimatisch neutral“.



In der Kategorie „Raum mit Kaltluftbedeutung“ weisen die Kleingartenanlagen in der Mehrzahl das Merkmal „klimatisch bedeutsam“ auf. 93 von 162 BE (in 76 Kleingartenvereinen) haben in dieser Kategorie eine besondere Relevanz für das Stadtklima. Ihre Gesamtfläche beträgt ca. 240 ha. Die meisten der bedeutsamen BE liegen im Bezirk IV (19 Stück), hier gibt es nur drei mit neutral bewertete BE. Auch in den Bezirken I, II, III und VIII überwiegen die mit bedeutsam bewerteten BE, in den Bezirken V, VII und IX ist die Verteilung von bedeutsam und neutral bewerteten BE etwa ausgeglichen. Nur in Bezirk VI sind die mit „klimatisch bedeutsam“ bewerteten BE in der Minderheit (8 Stück). Hier überwiegt mit 15 Stück die Zahl der als „klimatisch neutral“ bewerteten BE deutlich.

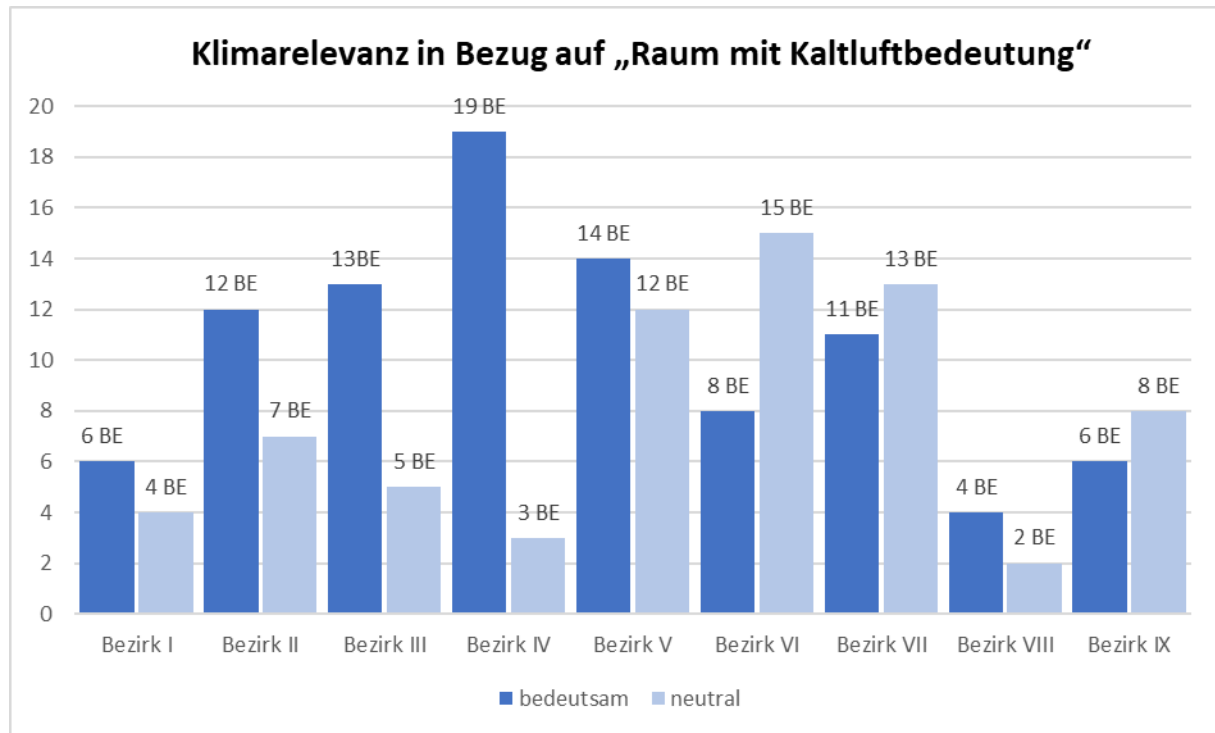


Abb. 67: Klimarelevanz in Bezug auf „Raum mit Kaltluftbedeutung“

Ergebnisse im Zusammenhang mit klimatisch wirksamen Freiflächen (Freiraumverbund Klima)

Im gesamten Stadtgebiet nehmen die im Freiraumverbund Klima zusammengefassten klimatisch wirksamen Freiflächen eine Größe von ca. 10.224 ha ein, das sind ca. 48,6% der gesamten Stadtfläche. Deutlich über die Hälfte der Flächen (ca. 64%) befindet sich in den südlichen Bezirken VIII (ca. 2.240 ha) und IX (ca. 4.335 ha). Mit ca. 197 ha gibt es am wenigsten klimatisch wirksame Freifläche im zentralen Bezirk I. In den restlichen Bezirken reichen die Werte von ca. 430 ha bis ca. 832 ha.

140 der 162 untersuchten BE sind Bestandteil dieses Verbundes klimatisch wirksamer Flächen, der auf die Gestaltung der innerstädtischen Freiraumvernetzung ausgerichtet ist. Sie nehmen ca. 1,6% der Stadtfläche ein. Über 86% der BE sind damit als klimatisch netzwerkfähig einzustufen. Besonders ausgeprägt sind die Möglichkeiten für eine klimatisch wirksame innerstädtische Freiraumvernetzung in den Bezirken IV bis VII, in denen jeweils 20 oder mehr netzwerkfähige BE vorhanden sind.

Die nachfolgende Tabelle stellt die als klimatisch netzwerkfähig einzustufenden BE nach Anzahl und Größe den Gesamtflächen im Freiraumverbund Klima gegenüber. Die Gegenüberstellung erfolgt auf der Stadtebene und der jeweiligen Bezirksebene.

Tab. 6: Bedeutsame BE im Freiraumverbund Klima – Flächen und räumliche Verteilung

	Freiraumverbund Klima (ha)	bedeutsame BE Anzahl	bedeutsame BE ha
Bezirk I	196,6	7	14,8
Bezirk II	446,3	14	25,1
Bezirk III	482,8	17	70,4
Bezirk IV	726,9	20	51,9
Bezirk V	534,8	21	65,2
Bezirk VI	430,4	20	44,8
Bezirk VII	832,3	22	53,1
Bezirk VIII	2.239,6	6	6,2
Bezirk IX	4.334,7	13	14,7
gesamt Stadt	10.224,4	140	346,3
	48,6 % der Stadtfläche		1,6 % der Stadtfläche

Lediglich 22 BE sind aufgrund ihrer Insellage klimatisch isoliert wirksam. Das Verhältnis der BE, die Bestandteil des Freiraumverbundes Klima sind, zu den BE, die klimatisch isoliert wirken, zeigt für die Bezirke die nachfolgende Abbildung.

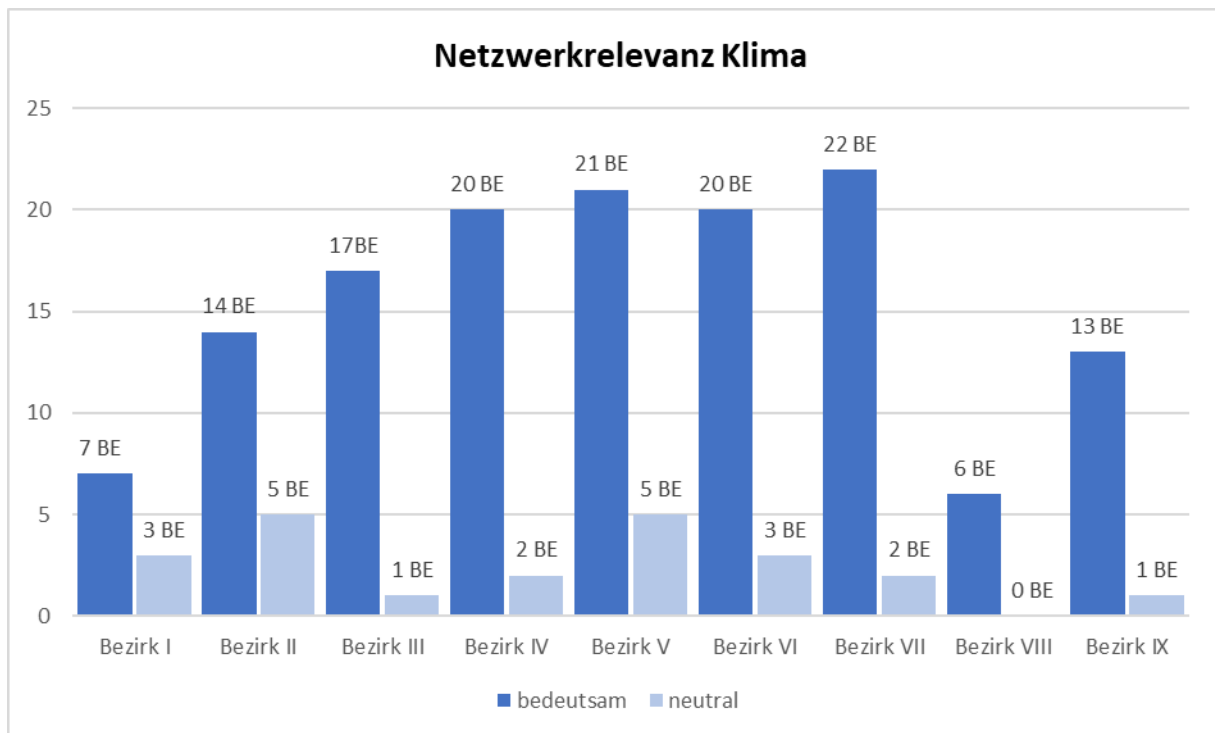


Abb. 68: BE-Verteilung innerhalb und außerhalb vom Freiraumverbund Klima

Von den klimatisch isoliert wirksamen 22 BE werden aber 9 BE im Zusammenhang mit Ausweisungen der Klimaanalyse der Stadt Essen als bedeutsam ausgewiesen, 2 BE in der Kategorie „Wärmeinseln“ und 7 BE in der Kategorie „Raum mit Kaltluftbedeutung“.

Gesamtergebnis Klima

Für die zusammenfassende Bewertung wird jede bedeutsame Bewertung einer BE mit 1x plus gekennzeichnet, und alle neutralen Bewertungen bekommen keine Plus-Kennzeichnung. Insofern liegt die Bandbreite der möglichen Ergebnisse in der Kategorie Klima pro BE zwischen drei Plus-Kennzeichnungen (Maximalwert) und null Plus-Kennzeichnungen (Minimalwert). Der Maximalwert wird von fünf BE

erreicht. Den Minimalwert gab es dreizehn Mal. Die zusammenfassende Bewertung zum Aspekt Klima erfolgt in drei Stufen:

- 3 bis 2 x plus - in Bezug auf das Klima sehr bedeutsam
- 1 x plus - in Bezug auf das Klima bedeutsam
- 0 x plus - in Bezug auf das Klima neutral

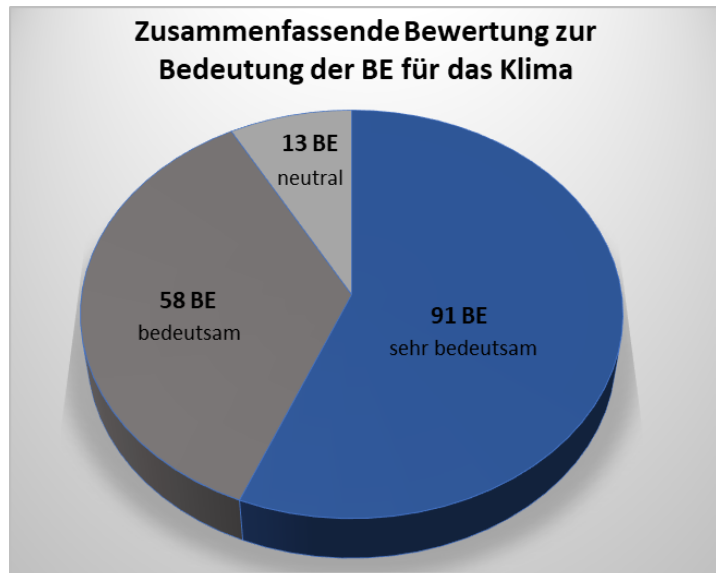


Abb. 69: Zusammenfassende Bewertung zur Bedeutung der BE für das Klima

91 BE sind danach in die Kategorie „in Bezug auf das Klima sehr bedeutsam“ einzuordnen (Gesamtfläche: 252,8 ha). Davon erreichen 5 BE den Maximalwert. 58 BE gehören zur Kategorie „in Bezug auf das Klima bedeutsam“ (Gesamtfläche: 101,7 ha). 13 BE spielen in Bezug auf die Bedeutung für das Klima eine untergeordnete Rolle und sind der Kategorie „in Bezug auf das Klima neutral“ zuzuordnen (Gesamtfläche: 8,9 ha).

Die Bedeutung der Kleingartenanlagen in der Verwaltung des Stadtverbandes für das Stadtklima ist erheblich. 12 BE (46 ha) sind bedeutsam in Bezug auf ausgewiesene Wärmeinseln. Bei ausgewiesenen Räumen mit Kaltluftbedeutung sind es 93 BE (240 ha).

Im Zusammenspiel der klimatisch positiv wirkenden Flächen im Freiraumverbund Klima nehmen sogar 140 der 162 BE eine bedeutsame Rolle ein (346 ha oder ca. 1,6% der Stadtfläche) und zeigen damit einen erheblichen Stellenwert für eine klimatisch wirksame innerstädtische Freiraumvernetzung.

Die Lage der Räume mit den klimatisch relevanten Kategorien „Wärmeinseln“, „Raum mit Kaltluftbedeutung“ und „Freiraumverbund Klima“ sowie die konkrete Bewertung der einzelnen BE können den Karten BK (siehe Anhang B.4) und den Vereinssteckbriefen (siehe Anhang D) entnommen werden.

5.4 Flora & Fauna

Städte weisen gegenüber ihrem Umland nicht nur in Bezug auf das Klima eine Reihe von Besonderheiten in den natürlichen Lebensbedingungen auf. Beispielhaft seien hier die Veränderungen in der Atmosphärenchemie, im Wasserhaushalt und bei den Stadtböden genannt. Diese Besonderheiten verändern die Lebensbedingungen für die hier lebenden Menschen, aber auch für Flora & Fauna im Allgemeinen.

5.4.1 Biotop auf städtischen Freiflächen

Für Pflanzen- und Tierarten, die in Städten leben, stellen Veränderungen am Standort und im Lokalklima häufig limitierende Faktoren dar. Außerhalb von lebensfeindlichen, stark versiegelten Bereichen (Stadtzentren) bieten Städte aber vielfältige Biotopmosaik, die Fragmente natürlicher Lebensräume darstellen. Dabei kommen oft gestörte, kurzlebige Biotopformen vermehrt vor. Ungestörte Biotop, auf die Arten mit Biotopkontinuität und langen Entwicklungszeiten angewiesen sind, sind in Großstädten ziemlich selten. Nicht zuletzt durch gepflanzte und kultivierte Arten ist die Flora in Städten tendenziell artenreicher als im Umland. Dagegen sind städtische Lebensräume in Bezug auf die Fauna in der Regel artenärmer. Lediglich bei größeren Grünflächen, z. B. Parks mit altem Baumbestand, kann die Stadtf fauna der Fauna des Umlands ähnlich sein und damit stadtmehdenden Arten ein Refugium bieten.

5.4.2 Kleingartenanlagen und ihr allgemeiner Stellenwert für Flora & Fauna

Kleingärtnerische Nutzungen haben unterschiedliche Bedeutung für Flora & Fauna. Die unmittelbare gärtnerische Nutzung in den Gartenparzellen steht überwiegend ausgeprägt für kurzlebige Habitate und Artenreichtum durch die vielfältige gärtnerische Tätigkeit und die Angebotspalette aus Baumschulen und Gartencentern. Kleingärtnerische Nutzungen auf Rahmegrünflächen können auch Elemente von Biotopkontinuität aufweisen (z. B. Bäume, Obstwiesen und freiwachsende Hecken).

Die Bedeutung kleingärtnerisch genutzter Flächen für Flora & Fauna in der Stadt ist neben der tatsächlichen Nutzung von der Flächengröße, der Verteilung im Stadtgebiet und vom Zusammenspiel mit angrenzenden Flächen abhängig. Besonders im Zusammenhang mit anderen Flächen mit ähnlichen, sich ergänzenden Vegetationsstrukturen können leistungsfähige „grüne Großstrukturen“ entstehen (oder erhalten werden), die auf Flora & Fauna ähnlich wirken wie das Umland der Städte. Kleingärtnerisch genutzte Flächen können Flächen mit Schutzausweisungen unterstützen, wie Landschaftsschutzgebiete und Gesetzlich geschützte Biotope, z. B. als Pufferzonen oder Trittsteinbiotope. Im Zusammenspiel mit Flächen mit ähnlichen, sich ergänzenden Vegetationsstrukturen (mit oder ohne bestehende Schutzausweisung), haben sie eine erhebliche Bedeutung für die Gestaltung der innerstädtischen Freiraumvernetzung.

5.4.3 Bedeutung von Kleingartenanlagen in der Verwaltung des Stadtverbandes für Flora & Fauna

Auch der Erhalt von Grundlagen für Flora & Fauna in einer Großstadt ist als langfristiger Prozess besonders auf dauerhaft leistungsfähige Mitwirkende angewiesen. Wie groß die im Kapitel 5.4.2 allgemein dargestellten Potentiale von kleingärtnerisch genutzten Flächen auf den Flächen der bedeutendsten Gruppe der kleingärtnerischen Nutzungen im EKEK sind, wurde, wie beim Klima, in zwei Ansätzen untersucht.

5.4.3.1 Untersuchungsansätze

Im Leistungsbereich Flora & Fauna werden zwei Untersuchungsansätze verfolgt:

- Kleingartenanlagen und Bezug zu Schutzausweisungen für Flora & Fauna
- Kleingartenanlagen und Bezug zu „Flächen mit positiv auf Flora & Fauna wirkenden ALKIS-Flächenkategorien“

Im ersten Ansatz wird der räumliche Bezug der Kleingartenanlagen zu bestehenden Schutzausweisungen für Flora & Fauna verfolgt. Dabei wird auf eine Wertung der Schutzausweisungen untereinander verzichtet. In einem zweiten Untersuchungsansatz geht es um die Ausweisung von Flächen aufgrund von auf Flora & Fauna positiv wirkenden ALKIS-Flächenkategorien. Wie beim Klimakapitel geht es um die Erfassung und die Darstellung von Flächen als Grundlage für eine weiterführende Betrachtung in Richtung Netz mit Ökosystemleistungen.

Kleingartenanlagen und Bezug zu Schutzausweisungen für Flora & Fauna

Basis für den ersten Untersuchungsansatz sind diverse Schutzausweisungen für Flora & Fauna mit hinlänglich konkreten räumlichen Abgrenzungen, die in einen realen räumlichen Bezug mit den Kleingartenanlagen gestellt werden können.

Folgende bestehende Schutzausweisungen für Flora & Fauna werden dem EKEK zu Grunde gelegt:

- **Naturschutzgebiet (NSG)**
Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete *"rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen, zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist"* (Quelle: BFN, 2020)
- **Landschaftsschutzgebiet (LSG)**
Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG *"ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung."* (Quelle: BFN, 2020)
- **Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)**
Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG *"rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten."* (Quelle: BFN, 2020)
- **Fauna-Flora-Habitat (FFH-Gebiet)**
"Gebiete, die nach dem Auswahlverfahren des LANUV Bestandteile des Schutzgebietssystems „Natura-2000“ werden sollen. Sie werden der Europäischen Kommission in Form von Meldedokumenten vorgelegt. Ihre Anerkennung erlangen sie nach Aufnahme in die EU-Liste der „Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung“ (Quelle: LANUV, 2020).
- **Gesetzlich geschütztes Biotop**
Durch § 30 BNatSchG wird eine Reihe von Biotoptypen (z. B. Fließgewässerbereiche und stehende Binnengewässer) pauschal vor erheblichen und nachhaltigen Eingriffen geschützt. Die Qualität des Schutzes soll dabei der von Naturschutzgebieten entsprechen (Quelle: BFN, 2020).
- **Biopkataster NRW**
"In diesem Kataster (Datensammlung) werden Biotope erfasst, die in der Regel wenigstens den qualitativen Mindestanforderungen naturschutzwürdiger Lebensraumtypen z. B. nach FFH-Richtlinie entsprechen bzw. Biotoptypen gemäß § 62 Landschaftsgesetz NW sind" (Quelle: LANUV, 2020).
- **Biopverbund NRW**
"Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Als ein Fachkonzept des Naturschutzes sichert der Biotopverbund Kernflächen (Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem) und Verbindungsflächen (Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem). Die Kernflächen enthalten die aktuell geschützten Flächen und die naturschutzwürdigen Flächen des Biopkatasters als wesentliche Bestandteile. Die Verbindungsflächen sollen die Ausbreitung bzw. den Austausch von Individuen benachbarter Populationen ermöglichen. Der Biotopverbund trägt zur besseren

Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei und ist damit auch ein Kernstück für den Erhalt und die Entwicklung der Biodiversität im Rahmen der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)“ (Quelle: LANUV, 2020).

- **Gesetzlich geschützte Allee**

„Mit der [damaligen] Novelle des [früheren] Landschaftsgesetzes im Jahr 2007 wurde auch in Nordrhein-Westfalen der gesetzliche Schutz von Alleeen eingeführt (§ 47a Landschaftsgesetz NRW, Schutz der Alleeen). Demnach führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ein landesweites Kataster der Gesetzlich geschützten Alleeen. Seit dem 19.11.2016 wurde das Landschaftsgesetz abgelöst durch das Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW). In diesem hat der Schutz der Alleeen mit dem § 41 einen eigenen Paragraphen bekommen. Alleeen sind beidseitig an Straßen oder Wegen (Verkehrsflächen) auf einer Länge von grundsätzlich mindestens 100 m parallel verlaufende Baumreihen meist einer Baumart. Die einzelnen Bäume haben untereinander in etwa den gleichen Abstand und in der Regel das gleiche Alter“ (Quelle: LANUV, 2020).

Kleingartenanlagen und Bezug zu „Flächen mit positiv auf Flora & Fauna wirkenden ALKIS-Flächenkategorien“

Um die Einbindung der Kleingartenanlagen in ein Netz von positiv auf Flora & Fauna wirkenden Flächen in Essen zu prüfen, wurde für das EKEK analog zum Klimakapitel ein Freiraumverbund Flora & Fauna zusammengestellt. Die ALKIS-Kategorien aus dem Freiraumverbund Klima werden als Basis genommen. Sie wurden um Ausweisungen verkleinert, bei denen keine positive Wirkung auf Flora & Fauna besteht. Von der ALKIS-Kategorie Landwirtschaft wurden die folgenden Unterkategorien herausgenommen: Ackerland, Baumschule und Obstplantage. Die verbleibenden Unterkategorien Grünland, Brachland, Streuobstwiese und Gartenland werden beibehalten.

5.4.3.2 Untersuchungsergebnisse

Kleingartenanlagen haben grundsätzlich einen positiven Einfluss auf Flora & Fauna (siehe auch Kapitel 5.4.2). Im Rahmen des EKEK wurde eine Unterscheidung in Kleingartenanlagen, die „für Flora & Fauna bedeutsam“ und Kleingartenanlagen die „für Flora & Fauna neutral“ sind getroffen. „Für Flora & Fauna bedeutsam“ sind Kleingartenanlagen, die jeweils unmittelbar mit den ausgewiesenen Schutzkategorien im Zusammenhang stehen. Ein unmittelbarer Zusammenhang besteht bei Flora & Fauna per Definition im EKEK bis 200 m Entfernung (Nahbereich). Er geht über die Definition im Klimakapitel hinaus, bei dem der unmittelbare Zusammenhang lediglich um die Messtoleranz von 20 m über die konkreten Flächenausweisungen hinausgeht. Damit soll insbesondere der Radius zahlreicher Tiere zum aktiven Biotopwechsel Berücksichtigung finden. Die gleiche Festsetzung wird beim Freiraumverbund Flora & Fauna getroffen. Auch hier sind nur die Kleingartenanlagen mit unmittelbarem Kontakt zu den relevanten ALKIS-Kategorien „für Flora & Fauna bedeutsam“. Alle anderen Kleingartenanlagen ohne unmittelbaren Bezug weisen keine besondere Bedeutung für Flora & Fauna auf und werden deshalb als „für Flora & Fauna neutral“ bewertet. Eine negative Ausweisung entfällt aufgrund des grundsätzlich positiven Einflusses von Kleingartenanlagen auf Flora & Fauna.

Ergebnisse im Zusammenhang mit Schutzausweisungen für Flora & Fauna

Die Anzahl der als „für Flora & Fauna bedeutsam“ eingestuften Bewertungseinheiten (BE) variiert zwischen den neun Kategorien mit Schutzausweisungen und in den neun Bezirken erheblich. Die nachfolgende Ergebnisdarstellung folgt der in Kapitel 5.4.3.1 dargestellten Reihenfolge der Kategorien mit Schutzausweisungen.

- **Naturschutzgebiet**
Eine BE hat die Bewertung „für Flora & Fauna bedeutsam“. Sie liegt im Bezirk IV. 161 BE sind in Bezug auf Naturschutzgebiete als neutral einzustufen.
- **Landschaftsschutzgebiet**
Bei den Landschaftsschutzgebieten erreichen im Stadtgebiet mit 50 BE die drittgrößte Gruppe von BE die Bewertung „für Flora & Fauna bedeutsam“. Diese verteilen sich auf die Bezirke II (6 BE), III (8 BE), IV (3 BE), V (1 BE), VII (12 BE), VIII (6 BE) und IX (14 BE). Neutral sind hier 112 BE.
- **Geschützter Landschaftsbestandteil**
Hier erreichen im Stadtgebiet lediglich 5 BE die Bewertung „für Flora & Fauna bedeutsam“. Diese verteilen sich auf die Bezirke III (2 BE), VII (1 BE) und IX (2 BE). 157 BE sind in Bezug auf die Kategorie „Geschützter Landschaftsbestandteil“ als neutral einzustufen.
- **Fauna-Flora-Habitat**
In dieser Kategorie werden alle 162 BE als neutral eingestuft.
- **Gesetzlich geschütztes Biotop**
Hier erreichen im Stadtgebiet 15 BE die Bewertung „für Flora & Fauna bedeutsam“. Diese verteilen sich auf die Bezirke III (2 BE), IV (4 BE), V (2 BE), VII (4 BE), VIII (2 BE) und IX (1 BE). 147 BE sind in Bezug auf die Kategorie „Gesetzlich geschütztes Biotop“ als neutral einzustufen.
- **Biotopkataster NRW**
In der Kategorie „Biotopkataster NRW“ erreichen im Stadtgebiet mit 73 BE die zweitgrößte Gruppe von BE die Bewertung „für Flora & Fauna bedeutsam“. Diese verteilen sich auf alle Bezirke wie folgt: I (3 BE), II (13 BE), III (8 BE), IV (13 BE), V (3 BE), VI (9 BE), VII (12 BE), VIII (4 BE) und IX (8 BE). Die Gruppe der neutralen BE ist mit 89 BE nahezu gleich groß.
- **Biotopverbund NRW (Flächen mit herausragender Bedeutung)**
Die Gruppe mit der Bewertung „für Flora & Fauna bedeutsam“ ist mit 5 BE im Stadtgebiet klein. Sie verteilt sich auf drei Bezirke: III (3 BE), IV (1 BE) und IX (1 BE). 157 BE sind in Bezug auf diese Kategorie als neutral einzustufen.
- **Biotopverbund NRW (Flächen mit besonderer Bedeutung)**
In der Kategorie „Biotopverbund NRW (Flächen mit besonderer Bedeutung)“ erreichen im Stadtgebiet mit 101 BE die größte Gruppe von BE die Bewertung „für Flora & Fauna bedeutsam“. Diese verteilen sich auf alle Bezirke wie folgt: I (4 BE), II (17 BE), III (7 BE), IV (17 BE), V (7 BE), VI (14 BE), VII (18 BE), VIII (6 BE) und IX (11 BE). Die Gruppe der neutralen BE ist mit 61 BE deutlich kleiner.
- **Gesetzlich geschützte Allee**
Immerhin 38 BE stehen im Zusammenhang mit den schützenswerten Lebensräumen „Gesetzlich geschützte Allee“. Die BE mit Kontakt zu den Allees kommen in allen Bezirken vor. Besonders häufig sind sie im Bezirk V mit 10 BE anzutreffen.

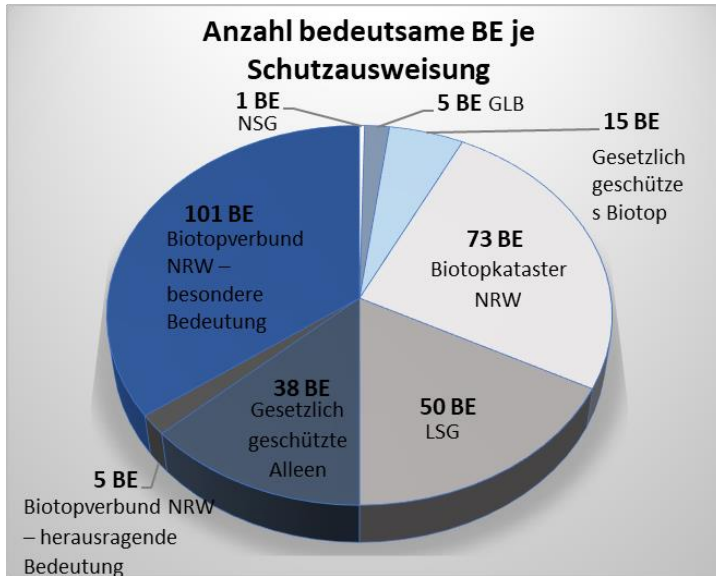


Abb. 70: Anzahl der bedeutsamen BE je Schutzausweisung im Stadtgebiet Essen (gesamt 288 BE aufgrund von Mehrfachbewertungen)

Die insgesamt 288 Bewertungen für BE mit „für Flora & Fauna bedeutsam“ zeigen ein erhebliches Potential der Kleingartenanlagen in diesem Bereich (127 der 162 BE sind davon betroffen).

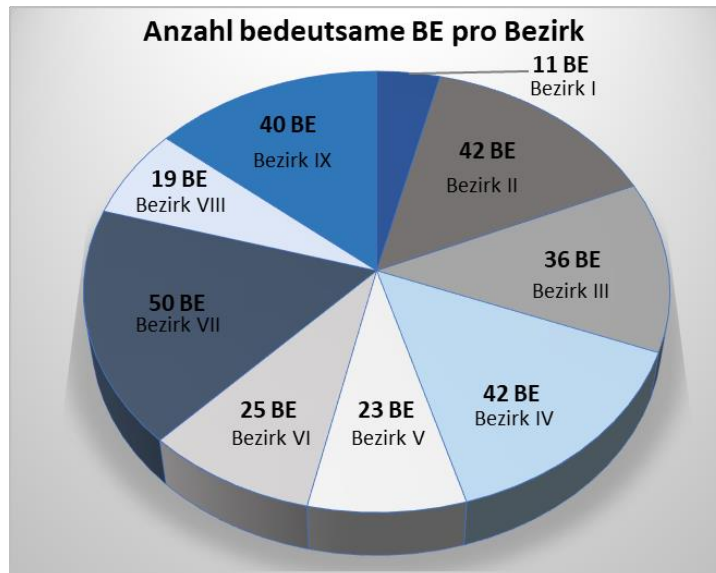


Abb. 71: Anzahl der bedeutsamen BE der Schutzausweisungen pro Bezirk (gesamt 288 BE aufgrund von Mehrfachbewertungen)

Besonders in den Bezirken II (42 BE), III (36 BE), IV (42 BE), VII (50 BE) und IX (40 BE) gibt es zahlreiche Zusammenhänge zwischen den Kleingartenanlagen und den Schutzausweisungen für Flora & Fauna.

Ergebnisse im Zusammenhang „Flächen mit positiv auf Flora & Fauna wirkenden ALKIS –Flächenkategorien“

Im gesamten Stadtgebiet nehmen die im „Freiraumverbund Flora & Fauna“ zusammengefassten Freiflächen eine Größe von ca. 7.970 ha ein, das sind ca. 37,9% der gesamten Stadtfläche. Deutlich über die Hälfte der Flächen (ca. 62%) befindet sich in den südlichen Bezirken VIII (ca. 1.877 ha) und IX (ca. 3.057 ha). Mit ca. 191 ha am wenigsten wirksame Freifläche für Flora & Fauna befindet sich im zentralen Bezirk I. In den restlichen Bezirken variieren die Werte von ca. 351 ha bis ca. 646 ha.

153 der 162 untersuchten BE sind Bestandteil dieses Verbundes von Flächen mit Bedeutung für Flora & Fauna, der auf die Gestaltung der innerstädtischen Freiraumvernetzung ausgerichtet ist. Über 94% der BE sind damit als netzwerkfähig einzustufen. Besonders ausgeprägt sind die Möglichkeiten für eine innerstädtische Freiraumvernetzung mit Relevanz für Flora & Fauna in den Bezirken IV bis VII, in denen jeweils 21 oder mehr netzwerkfähige BE vorhanden sind.

Die nachfolgende Tabelle stellt die in Bezug auf Flora & Fauna als netzwerkfähig einzustufenden BE nach Anzahl und Größe den Gesamtflächen im Freiraumverbund Flora & Fauna gegenüber. Die Gegenüberstellung erfolgt auf der Stadtebene und der jeweiligen Bezirksebene.

Tab. 7: Bedeutsame BE im Freiraumverbund Flora & Fauna – Flächen und räumliche Verteilung

	Freiraumverbund Flora & Fauna (ha)	bedeutsame BE Anzahl	bedeutsame BE ha
Bezirk I	191,3	9	17,0
Bezirk II	429,3	17	27,4
Bezirk III	350,5	17	70,4
Bezirk IV	645,9	22	53,5
Bezirk V	524,2	24	69,7
Bezirk VI	425,5	21	45,1
Bezirk VII	470,1	23	54,0
Bezirk VIII	1.876,8	6	6,2
Bezirk IX	3.056,8	14	15,5
gesamt Stadt	7.970,4	153	358,8
	37,9% der Stadtfläche		

Lediglich 9 BE sind aufgrund ihrer Insellage in Bezug auf Flora & Fauna isoliert wirksam. Das Verhältnis der BE, die Bestandteil des Freiraumverbundes Flora & Fauna sind, zu den BE, die in Bezug auf Flora & Fauna isoliert wirken, zeigt für die Bezirke die nachfolgende Abbildung.

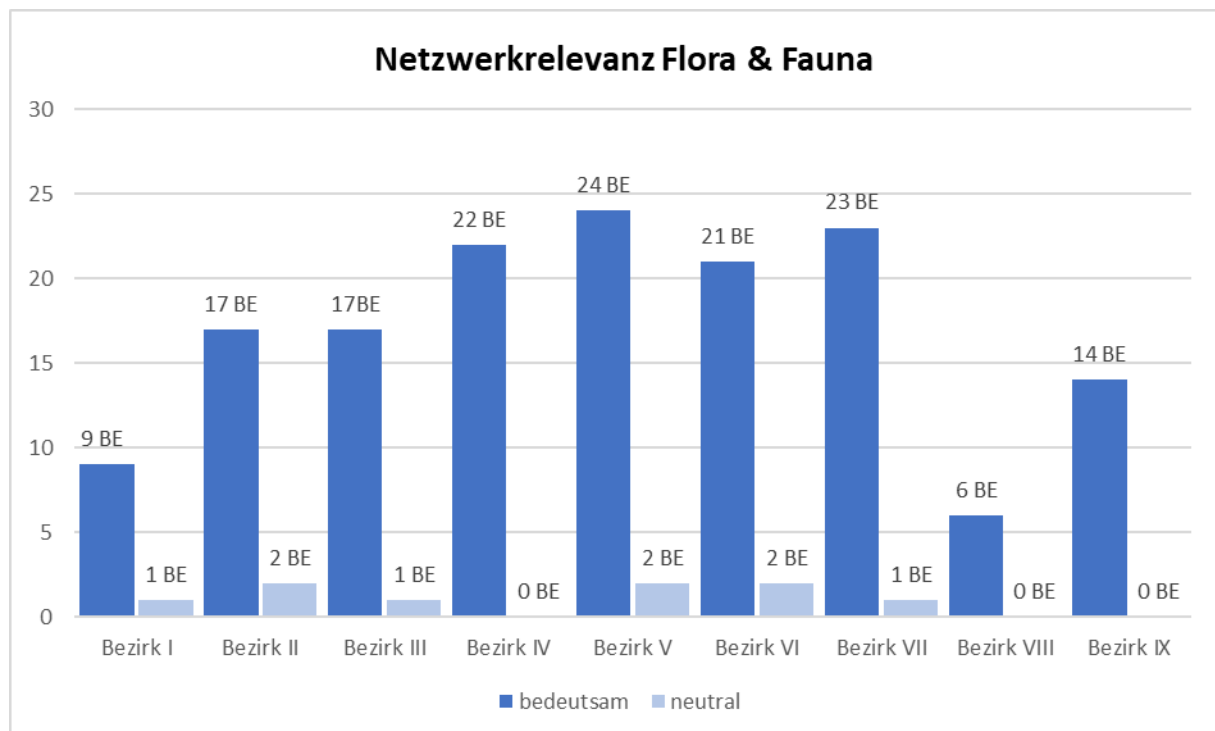


Abb. 72: BE-Verteilung innerhalb und außerhalb des Freiraumverbundes Flora & Fauna

Gesamtergebnis Flora & Fauna

Für die zusammenfassende Bewertung wird jede bedeutsame Bewertung einer BE mit 1x plus gekennzeichnet, und alle neutralen Bewertungen bekommen keine Plus-Kennzeichnung. Insofern liegt die Bandbreite der möglichen Ergebnisse in der Kategorie Flora & Fauna pro BE zwischen zehn Plus-Kennzeichnungen (Maximalwert) und null Plus-Kennzeichnungen (Minimalwert). Der Maximalwert wird von keiner BE erreicht (tatsächlicher Höchstwert sieben). Den Minimalwert gibt es sieben Mal. Die zusammenfassende Bewertung zum Aspekt Flora & Fauna erfolgt in drei Stufen:

- 7 bis 4 x plus - in Bezug auf Flora & Fauna sehr bedeutsam
- 3 bis 2 x plus - in Bezug auf Flora & Fauna bedeutsam
- 1 bis 0 x plus - in Bezug auf Flora & Fauna neutral

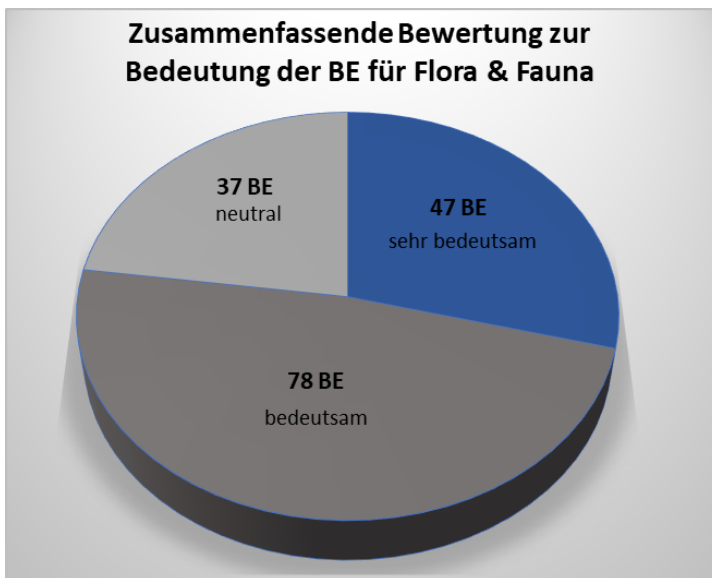


Abb. 73: Zusammenfassende Bewertung zur Bedeutung der BE für Flora & Fauna

47 BE sind danach in die Kategorie „in Bezug auf Flora & Fauna sehr bedeutsam“ einzuordnen (Gesamtfläche: 112,6 ha). 78 BE gehören zur Kategorie „in Bezug auf Flora & Fauna bedeutsam“ (Gesamtfläche: 180,9 ha). 37 BE spielen in Bezug auf die Bedeutung für Flora & Fauna eine untergeordnete Rolle und sind der Kategorie „in Bezug auf Flora & Fauna neutral“ zuzuordnen (Gesamtfläche: 69,8 ha).

Die Bedeutung der Kleingartenanlagen für Flora & Fauna in der Verwaltung des Stadtverbandes sind erheblich. Das zeigen beide Untersuchungsansätze zu

diesem Thema. Bei den 162 BE ergeben sich 288 Zusammenhänge mit den Schutzausweisungen für Flora & Fauna (= „für Flora & Fauna bedeutsam“). Mehrfachausweisungen sind möglich. Besonders häufig ergeben sich diese Zusammenhänge in Bezug auf die Schutzausweisung „Biotopverbund NRW“ mit 106 Zusammenhängen (Flächen mit herausragender Bedeutung = 5x und Flächen mit besonderer Bedeutung = 101x). Aber auch bei den Schutzausweisungen „Biotopkataster NRW“ (= 73x), „Landschaftsschutzgebiete“ (= 50x) und „Gesetzlich geschützte Alleeen“ (= 38x) gibt es häufig Zusammenhänge. In Bezug auf die politischen Bezirke lassen sich besonders häufig Zusammenhänge in den Bezirken II (42x), III (36x), IV (43x), VII (50x) und IX (40x) feststellen.

Im Zusammenspiel der positiv wirkenden Flächen im Freiraumverbund Flora & Fauna nehmen 153 der 162 BE eine bedeutsame Rolle ein (358,8ha oder ca. 1,7% der Stadtfläche) und zeigen damit einen erheblichen Stellenwert für eine innerstädtische Freiraumvernetzung in Bezug auf Flora & Fauna.

Die Lage der Räume mit den jeweiligen Schutzausweisungen und dem „Freiraumverbund Flora & Fauna“ sowie die konkrete Bewertung der einzelnen BE können den Karten BF (siehe Anhang B.5) und den Vereinssteckbriefen (siehe Anhang D) entnommen werden.

5.5 „Betriebskosten“ im öffentlich zugänglichen Teil der Kleingartenanlagen

Anders als bei den Kapiteln Naherholung, Klima sowie Flora & Fauna, bei denen sich der volkswirtschaftliche Wert des Kleingartenwesens aktuell noch nicht in einem konkreten Geldwert abbilden lässt,

kann das im nachfolgenden Kapitel verhältnismäßig konkret geschehen. In diesem Kapitel soll es um die „Betriebskosten“ im öffentlich zugänglichen Teil der Kleingartenanlagen gehen, um den Teil der Kleingartenanlagen, den die Stadtgesellschaft unmittelbar nutzen kann. Zwar gibt es auch hier kein allgemein anerkanntes Berechnungsmodell zur Abbildung dieser „Betriebskosten“, die Betrachtung aus zwei unterschiedlichen Blickwinkeln ergibt aber ein hinlänglich konkretes Bild und kann damit zu einer angemesseneren Wertschätzung der Allgemeinheit für die damit verbundenen Aufwendungen der Kleingärtnergemeinschaft beitragen.

Die „Betriebskosten“ setzen sich aus allen Aufwendungen zusammen, die zur Aufrechterhaltung der hergestellten Funktionen und der damit verbundenen Erscheinungsbilder in einem Lebenszyklus der Freiflächen notwendig sind. Sie bestehen im Wesentlichen aus Kosten für Pflege und Instandhaltung sowie die Kosten für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Bei der Pflege und Instandhaltung sollte es sich im Idealfall um eine werterhaltende Ausführungsqualität handeln, um unverhältnismäßige Wertverluste bei den bei der Erstellung getätigten Investitionen zu vermeiden. Modernisierungskosten, die mit neuen Funktionen verbunden sind, wertigere Erscheinungsbilder zum Ziel haben oder einen neuen Lebenszyklus einer Freifläche (oder Teilen davon) zum Ziel haben, gehören nicht zu den „Betriebskosten“ und sind als einzelfallabhängige zusätzliche Kosten anzusehen.

Das EKEK geht die damit verbundene Fragestellung einerseits auf Basis von Angaben der Kleingärtnervereine an, andererseits auf Basis von Orientierungswerten der öffentlichen Grünflächenunterhaltung. In beiden Fällen ist zu berücksichtigen, dass zusätzliche Verwaltungs- und Projektsteuerungskosten entstehen, die sich aufgrund ihrer Komplexität und Variantenvielfalt der Kostenbetrachtung im EKEK entziehen.

„Betriebskosten“ auf Basis von Angaben der Kleingärtnervereine

Die Vereine wurden im Vereinsfragebogen nach vier Komponenten der Betriebskosten gefragt:

- Investitionskosten (Schätzwert), die der Verein pro Jahr im Durchschnitt der letzten fünf Jahre für Reparaturen aufgebracht hat
- Wert der Eigenleistungen der Vereine für Reparaturen
- Investitionskosten (Schätzwert), die der Verein pro Jahr im Durchschnitt der letzten fünf Jahre für externe Leistungen für die Verkehrssicherheit aufgebracht hat
- Wert der Eigenleistungen der Vereine für die Verkehrssicherheit

Die Fragen zu den vier Komponenten wurden von unterschiedlich vielen Vereinen beantwortet (46 bis 68 Vereine), so dass sich hier rechnerisch kein allgemeingültiges Bild über die Zusammenfassung aller vier Komponenten darstellen lässt. Bei allen vier Komponenten liegt die Bandbreite der Angaben zwischen 0 € und über 8.000 €. Die unterschiedlichen Schwerpunkte bei den Angaben führen zu unterschiedlichen Durchschnittswerten.

Der Schätzwert zu den Investitionen für Reparaturen liegt bei etwa 2.000 € pro Jahr.

Beim zweiten Teil der Angaben zu den jährlichen Reparaturkosten geht es um die Eigenleistungen. Hier wurde vom Verfasser ein fiktiver Stundensatz von 15 € zugrunde gelegt und den jährlichen Durchschnittsstundenaufwand der letzten fünf Jahre in diesem Aufgabenbereich abgefragt. Die durchschnittlichen Werte der Vereine liegen bei etwa 2.500 € pro Jahr.

Analog zu den Aufwendungen für Reparaturen wurde in Bezug auf die Leistungen für die Verkehrssicherheit zunächst nach den Kosten der Vereine gefragt, die sie im Durchschnitt der letzten fünf Jahre für externe Leistungen ausgegeben haben. Die durchschnittlichen Ausgaben der Vereine liegen bei etwa 1.500 € pro Jahr.

Auch beim abgefragten Wert der Eigenleistungen der Vereine für die Verkehrssicherheit ergibt sich ein Durchschnittswert von 1.500 € pro Jahr.

Die fünfte Komponente der „Betriebskosten“ von Kleingartenanlagen ergibt sich aus den Aufwendungen für die Freiflächenpflege. Die Aufwendungen für die Freiflächenpflege lassen sich rechnerisch aus den Angaben zu den Gemeinschaftsstunden und zu den Ersatzgeldleistungen ermitteln, wenn man dort die Stundenaufwendungen für Reparaturen, die Verkehrssicherheit, Befreiungen von Gemeinschaftsstunden und nicht geleistete Gemeinschaftsstunden in Abzug bringt. Es ergibt sich folgende Berechnung:

Das Gesamtvolumen an Gemeinschaftsstunden beträgt in den Essener Kleingartenvereinen rechnerisch 77.643 Stunden (8.627 Gärten x 1 Person x 9 Stunden¹⁴ Durchschnittswert Gemeinschaftsstunden EKEK). Das sind pro Verein 681 Stunden. Abzüglich der Stunden für Reparaturen (Durchschnittswert 183¹⁴), Verkehrssicherheit (Durchschnittswert 117¹⁴), Befreiungen von Gemeinschaftsstunden (Durchschnittswert 36¹⁴) und Ersatzgeldleistungen für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden (Durchschnittswert 72¹⁴) ergibt sich für allgemeine Freiflächenpflegeleistungen je Verein ein Durchschnittswert von 273 Stunden pro Jahr. Dieser Wert mit einem fiktiven Stundensatz von 15€ multipliziert ergibt Aufwendungen von 4.000€ pro Jahr.

Für alle 114 Vereine ergibt sich ein Gesamtwert der „Betriebskosten“ von etwa 1.250.000€. Auf die 620.000m² Flächen außerhalb der Gartenparzellen umgerechnet, ergibt sich ein m² Preis pro Jahr von etwas mehr als 2€.

„Betriebskosten“ auf Basis von Orientierungswerten der öffentlichen Grünflächenunterhaltung

Die Bandbreite der Orientierungswerte der öffentlichen Grünflächenunterhaltung ist groß. Ursächlich für die große Bandbreite sind die unterschiedlichen Ausbaustandards der erhobenen Flächen, aber auch der Einfluss der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Grünflächenunterhaltung. Die Leistungsstandards bei den Kostenerhebungen in den Kommunen schwanken zwischen werterhaltender Grünflächenpflege und der reinen Sicherstellung der Verkehrssicherheit und führen nicht zuletzt zu einer erheblichen Bandbreite der erhobenen Ist-Werte. Für 25% der von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) befragten Kommunen wird ein Wert von 1,57€ oder mehr (75er-Perzentil¹⁵) pro m² Grünflächenunterhaltung ausgewiesen. Die von der GALK e.V. im Jahr 2012 veröffentlichten Werte wurden dagegen für eine werterhaltende Unterhaltung der Grünflächen ermittelt und sind als „Soll-Größe“ zu verstehen, die sich auf eine fachlich korrekte Unterhaltung von Grünanlagen bezieht aber keine besondere Ausstattung, Pflege oder örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Für Grün- und Parkanlagen wird hier eine Bandbreite von 1,20€ bis 4,50€ pro m² ausgewiesen (Quelle: KGSt, 2017).

Grün und Gruga gibt auf der Basis der Kennzahl K01.1 „Unterhaltungskosten je qm Grün- und Parkanlage“ des KGSt Vergleichsrings GK 1-2 für 2019 an, dass die Ist-Kosten für die Unterhaltung von Grün- und Parkanlagen in Essen mit einem durchschnittlichen Preis von 1,66 €/qm (brutto) ermittelt wurden. Hierin sind sämtliche interne Kosten (einschl. aller Sach- und Personalkosten) sowie die Aufwände aus externen Pflegevergaben enthalten. Die 620.000m² Flächen außerhalb der Gartenparzellen der projektprägenden Hauptform würden bei 1,66 €/qm etwa 1 Million Euro Unterhaltungskosten verursachen. Ohne die Leistungen der Kleingärtner*innen würde das entweder einen erweiterten Haushaltsansatz für die Grünflächenunterhaltung der Stadt Essen bedeuten oder an anderer Stelle der Grünflächenunterhaltung zu Leistungs- und Qualitätsverlusten führen.

Egal aus welchem Blickwinkel man die Betriebskosten für die öffentlich zugänglichen Teile der Kleingärten in der Verwaltung des Stadtverbandes sieht, eines wird deutlich: dieser Beitrag der Kleingärtner*innen für die Stadtgesellschaft ist erheblich. Die Kenntnis dieser Leistung ist auf jeden Fall geeignet, dem Kleingartenwesen ein deutliches Plus an Wertschätzung entgegenzubringen.

¹⁴ Quelle: EKEK-Vereinsfragebogen

¹⁵ Das 75er-Perzentil zeigt, dass 25 % der Werte einer Untersuchung darüber liegen.

Kapitel 6: Zusammenfassung der Ergebnisse des EKEK

Das EKEK soll die Potentiale des Essener Kleingartenwesens für die Freiraumversorgung der Stadt Essen erfassen und bewerten. Dabei haben langfristige Planungsprozesse und kontinuierliche, leistungsfähige Handlungsabläufe eine zentrale Bedeutung. Diese Anforderungen an Freiraumversorgungsprozesse und das BKleingG (siehe Kapitel 6.1) führen bei den kleingärtnerischen Nutzungen zur Unterscheidung in die projektprägende Hauptform (Kleingärten in der Verwaltung des Stadtverbandes) und Nebenformen (weitere Formen der kleingärtnerischen Nutzung). Die EKEK-Ergebnisse sollen die Bestandssicherung und die zielgerichtete Entwicklung des Kleingartenwesens für die Zukunft der Stadt fördern.

Bei der Bestandssicherung geht es einerseits um die Sicherung der kleingärtnerischen Flächen für heutige und zukünftige Kleingärtner*innen und ihr persönliches Umfeld, andererseits geht es auch um die Sicherung derzeitiger und zukünftiger Leistungspotentiale der Kleingärtnergemeinschaft für die Stadtgesellschaft. Damit geht es bei der Sicherung des Kleingartenwesens um die nachhaltige Sicherung einer Ressource für zwei „Nutzergruppen“, deren Wertschätzungen für das Kleingartenwesen auf zwei unterschiedlichen Werteebenen stattfinden. Das EKEK hat deshalb zwei eigenständige Untersuchungsbereiche.

Die Ressource Kleingartenwesen hat in den verschiedenen Formen der kleingärtnerischen Nutzungen im EKEK sehr unterschiedliche Handlungsgrundlagen und Organisationsformen. Das führt zu erheblichen Unterschieden in der Bedeutung für die Stadtentwicklung, sowohl für das aktuelle Leistungsvmögen als auch für das jeweilige Entwicklungspotential. Die Handlungsgrundlagen und Organisationsformen sollen deshalb an den Anfang der Zusammenfassung der Ergebnisse des EKEK gestellt werden.

Kleingärten im Sinne des EKEK werden unterteilt in Hauptform (Stadtverbandsgärten) und Nebenformen (weitere Kleingartenformen). ↪ 2.2.5, 3.3, 4.1

Zwei Werteebenen werden untersucht: ↪ 2.2.2, 2.2.3, 2.2.6, 3.3.1

- Untersuchungsbereich 1 – Kleingärtner*innen und ihr persönliches Umfeld ↪ 3.3.2, 4
- Untersuchungsbereich 2 – Leistungen für die Stadtgesellschaft ↪ 3.3.3, 5



6.1 Handlungsgrundlagen der kleingärtnerischen Nutzungen

Die Handlungsgrundlagen der kleingärtnerischen Nutzungen haben einen erheblichen Einfluss auf Leistungspotentiale und Leistungen des Kleingartenwesens im Zusammenhang mit der Freiraumversorgung. Das BKleingG, die Verträge und ein mehr oder weniger ausgebildeter Organisationsgrad der Nutzer*innen von Kleingartenflächen haben einen erheblichen Einfluss darauf, welche Rolle das Kleingartenwesen für die Freiraumversorgung jetzt und zukünftig spielt. Dabei reicht die Bandbreite der Möglichkeiten von einer temporären Zufallsnutzung von Einzelpersonen bis zu einer dauerhaften Leistungspartnerschaft mit einer großen Personengruppe und mit gemeinsamen Handlungszielen.

BKleingG

Das BKleingG spielt im Kleingartenwesen die zentrale Rolle in Bezug auf die begrifflichen und rechtlichen Festsetzungen. Hier wird das materielle Kleingartenrecht in einer Mischung aus privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Regelungen in einem Gesetz zusammengefasst (Sonderrecht) und unter anderem der sachliche Geltungsbereich, diverse vertragliche Regelungen (z. B. der Kündigungsschutz) und die Pachtobergrenze geregelt. Die gesetzlichen Regelungen des BKleingG führen zu folgender Klassifizierung der kleingärtnerisch genutzten Flächen im Sinne des EKEK:

- Dauerkleingärten
- fiktive Dauerkleingärten
- sonstige Kleingärten im Sinne des BKleingG
- sonstige Kleingärten außerhalb der Regelungen des BKleingG

Kleingärtnerisch genutzte Flächen, welche die Kriterien für eine Ausweisung als Dauerkleingärten oder fiktive Dauerkleingärten erfüllen, haben in Bezug auf die Sicherung der Nutzung auf diesen Flächen den höchsten Schutzstatus. Im Sinne einer nachhaltigen Integration in die Prozesse der Freiraumbewirtschaftung sind diese Ausweisungen besonders vorteilhaft. In Essen haben 112,9ha den Status von Dauerkleingärten. Weitere 172,1 ha sind fiktive Dauerkleingärten. Alle Flächen befinden sich in der Verwaltung des Stadtverbandes.

Einen geringeren Schutzstatus, und damit eine weniger stabile Position in Bezug auf Flächenkonkurrenten, haben die sonstigen Kleingärten im Sinne des BKleingG. In der Verwaltung des Stadtverbandes befinden sich 78,2ha mit dem Status sonstige Kleingärten im Sinne des BKleingG. Hinzu kommen 32,1 ha der Bahn-Landwirtschaft. Damit sind 110,3ha sonstige Kleingärten im Sinne des BKleingG.

Die kleingärtnerisch genutzten Flächen ohne Schutzstatus des BKleingG sind in Bezug auf Flächenkonkurrenten weitgehend schutzlos und damit für langfristige Planungsprozesse der Freiraumversorgung von geringer Bedeutung. Hierzu gehören die kleingärtnerischen Nutzungsformen der Grabelandflächen, des Urban Gardening (Gemeinschaftsgärten) und der Landwirtschaftsgärten. Die Zuordnung dieser Nutzungen zu Nebenformen der kleingärtnerischen Nutzungen im EKEK beruht neben der geringen Flächengröße wesentlich auf dem für langfristige Planungsprozesse ungünstigen Rechtsstatus. Die Größe der Flächen ohne Schutzstatus des BKleingG beträgt insgesamt 30,1 ha.

Das BKleingG ist die zentrale Handlungsgrundlage im Kleingartenwesen.

→ 4.2.1.1

Verträge

Verträge sind Handlungsgrundlagen, die unterhalb des Sonderrechts für das Kleingartenwesen Auswirkungen auf eine Einbindung in Handlungsprozesse zur Freiraumversorgung haben (Kontinuität, Aufgabenübertragung). Dabei kommt der Vertragskaskade aus Generalpachtvertrag an den Zwischenpächter Stadtverband und den daraus abgeleiteten Verträgen mit Vereinen und Gartenpächtern*innen eine besondere Rolle zu (§ 4 (2) BKleingG). Aufbauend auf Regelungen des BKleingG können hier Leistungen

und Gegenleistungen rund um die Bewirtschaftung der Kleingartenanlagen vereinbart werden. Die Funktion des Stadtverbandes als Zwischenpächter mit doppelter Rechtsstellung (Pächter und Verpächter) ist besonders geeignet homogene Regelungen zwischen den Grundstückseigentümer*innen und den einzelnen Gartenpächter*innen herzustellen. Diese Regelungen können die differenzierte Ausgestaltung und Nutzung der Kleingartenanlagen betreffen, Verkehrssicherungspflichten einheitlich zuordnen und gemeinsame Handlungsziele der Freiraumversorgung verfolgen.

Die Möglichkeiten für gemeinsame Handlungen in Prozessen der Freiraumversorgung sind in einer Vertragskaskade mit einem Zwischenpächter deutlich ausgeprägter als in Einzelpachtverträgen oder Verträgen ohne Einbindung der Stadt Essen (Beispiel: Bahn-Landwirtschaft). Damit stärkt auch der Vertragsstatus Zwischenpachtvertrag die Rolle des Stadtverbandes als Partner für Prozesse der Freiraumversorgung. Dabei kommt der Ausgestaltung der Vertragskaskade eine zentrale Rolle zu. Der derzeitige Generalpachtvertrag mit dem Stadtverband und seine fehlende Verknüpfung mit Verträgen für Vereine und Gartenpächter*innen sind sowohl in Bezug auf Rechtssicherheit als auch auf eine prozessorientierte Ausgestaltung mit gemeinsamen Handlungszielen verbesserungsbedürftig.

Die Verträge und Vereinbarungen über kleingärtnerische Nutzungen außerhalb der Flächen in der Verwaltung des Stadtverbandes sind in Bezug auf langfristige Prozesse der Freiraumversorgung weitgehend bedeutungslos. Die Handlungsziele von Eigentümer*innen und Nutzer*innen sind so heterogen, dass sich eine durchgängige Strategie für langfristige Handlungsprozesse der Freiraumversorgung aktuell nicht umsetzen lässt. Ein mögliches Optimierungspotential gibt es bei der Bahn-Landwirtschaft und bei Flächen im Eigentum der Stadt Essen. Bei letzteren können politische Beschlüsse die notwendige Dauerhaftigkeit für langfristige Handlungsprozesse herstellen. Die Flächen der Bahn-Landwirtschaft weisen bereits mit ihrem Bezug zum BKleingG verhältnismäßig gute Grundlagen für Dauerhaftigkeit auf. Allen anderen Nebenformen fehlen diese Rechtsgrundlagen und damit die dort verankerte Dauerhaftigkeit.

Die Verträge sind wichtige Handlungsgrundlagen mit Schwächen.

↳ 4.2.1.2, 4.2.4, 4.3.1.1, 4.3.2.1, 4.3.3.1, 4.3.4.1

Organisationsgrad

Die kleingärtnerischen Nutzungen außerhalb der Flächen in der Verwaltung des Stadtverbandes haben unterschiedlich ausgeprägte Organisationsgrade. Die Bahn-Landwirtschaft weist eine Vereinsstruktur und eine gemeinschaftliche Flächenverwaltung mit minimaler Personalausstattung auf, die grundsätzlich für die Einbindung in langfristige Prozesse der Freiraumversorgung geeignet sein könnte. Allerdings lassen das der inhomogene Vertragsstatus und eine fehlende Verbindung zu gemeinsamen Zielen mit der Stadt bisher nicht zu. Dagegen haben Grabelandflächen und Landwirtschaftsgärten keine Organisationen, in denen die Interessen und Zuständigkeiten gebündelt werden (Vereine, Verband). Einzelpersonen mit Einzelverträgen sind keine geeignete Schnittstelle für langfristige Handlungsprozesse.

Beim Urban Gardening (Gemeinschaftsgärten) gibt es ebenfalls keine Vereine oder eine Dachorganisation, mit der gemeinsame Planungs- und Handlungsziele langfristig und rechtsverbindlich umsetzbar sind. Die hier verwendeten Vereinbarungen mit Absichtserklärungen zur Flächennutzung sind noch unverbindlicher als Verträge, in denen Erlaubnisse, Pflichten und Verbote auf Basis des BGB aufgestellt werden. Initiativen mit wechselnden Personenkreisen und ohne verbindlichen Rechtscharakter bilden keine geeignete Handlungsbasis für langfristige Prozesse der Freiraumversorgung.

Anders sieht die Situation bei den Kleingartenanlagen in der Verwaltung des Stadtverbandes aus. Die eingetragenen Vereine und der Stadtverband haben auf Basis des BKleingG und des Vereinsrechts einen hohen und nach wie vor stabilen Organisationsgrad (gewählte Vorstände mit definierten Aufgaben und

Kompetenzen), in dem das Ehrenamt und der finanzielle Input der Kleingärtner*innen (Ersatzgeldleistungen, Umlagen) für eine erhebliche Leistungsfähigkeit sorgen. Gemeinsam verfolgte Handlungsziele der Kleingärtner*innen in den Bereichen Bewirtschaftung der Kleingartenanlagen, Ökologie, Integration in das Wohnumfeld und Zusammenwirken mit anderen gesellschaftlichen Gruppen bilden bereits jetzt einen nennenswerten Beitrag für die Freiraumversorgung in Essen und eine gute Grundlage für weitergehende Entwicklungen.

Schnittstelle Stadtverwaltung

Der Organisationsgrad ist wichtig für die Leistungsfähigkeit und die Einbindung in Handlungsprozesse.

→ 4.2.1.2, 4.2.3.1, 4.2.4, 4.3.1.1, 4.3.2.1, 4.3.3.1, 4.3.4.1

Der Schnittstelle Stadtverwaltung kommt in Bezug auf gemeinschaftliche Handlungen für die Freiraumversorgung eine besondere Rolle zu. Im Zusammenhang mit den kleingärtnerischen Nutzungen außerhalb der Kleingartenanlagen in der Verwaltung des Stadtverbandes kann man allenfalls von einer rudimentären Ausprägung sprechen (auf Einzelfälle und die Verwaltung von Einzelpachtverhältnissen beschränkt). Für eine Einbindung dieser kleingärtnerischen Nutzungen in Prozesse der Freiraumversorgung ist eine zielgerichtete Schnittstellenbildung erforderlich, in der die Zielsetzung für diese Flächen und die Zuständigkeit in der Stadtverwaltung hinreichend genau definiert werden.

In Bezug auf die projektprägende Form des Kleingartenwesens sind Handlungsgrundlagen vorhanden, die zur Umsetzung des Tagesgeschäfts ausreichen (Personaleinsatz im Bereich Kleingartenwesen, Arbeitskreis Kleingartenwesen). Die Leistungsfähigkeit hat sich durch das EKEK und die in diesem Zusammenhang erstellte digitale Arbeitsgrundlage deutlich verbessert. Das Handlungsfeld „Verwaltung der Kleingartenanlagen“ kann in geeigneter Weise umgesetzt werden.

Bleibt die Frage, wie es um die Schnittstelle Stadtverwaltung bestellt ist, wenn es um mehr als „Verwaltung der Kleingartenanlagen“ gehen soll. Zwei Aspekte haben da eine besondere Bedeutung: die Vertrauensbasis zwischen Stadtverwaltung und Stadtverband und der Stellenwert von Kleingartenanlagen für die Stadtplanung. Die Vertrauensbasis hat mit dem Beschluss zur Aufstellung des EKEK auf der Seite des Stadtverbandes einen deutlich erkennbaren Zugewinn erfahren. Dieser Zugewinn an Vertrauen bietet der Stadtverwaltung Handlungsspielraum für mehr Zusammenarbeit. Der gegenseitige Umgang in der Vergangenheit, insbesondere in Bezug auf den Rückbau von Kleingärten sowie Pachtzins- und anderen Kostenfragen, stellen aber nach wie vor ein erkennbares Hindernis für eine effektive Zusammenarbeit dar. Die Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung und Stadtverband wird durch diese vergangenen Vorkommnisse weiterhin beeinflusst. Die aktuell handelnden Personen zeigen aber nach Ansicht des Verfassers, dass diese Vorkommnisse die zukünftige Zusammenarbeit nicht weiter beeinflussen müssen.

Der zweite Aspekt, der für eine leistungsfähige Schnittstelle der Stadtverwaltung mit dem Stadtverband wichtig ist, ist ein optimierter Stellenwert von Kleingartenanlagen in der Stadtplanung, der das Kleingartenwesen auf Augenhöhe mit anderen Aspekten der Stadtplanung bringt. Die bisherige Praxis bildet den Stellenwert nicht in zeitgemäßer Form ab. Einzelfallentscheidungen, meist verbunden mit dem Flächenbedarf anderer Nutzungen, prägen das Bild der Vergangenheit.

Wie soll die Schnittstelle in der Stadtverwaltung zukünftig aussehen? Soll das Handlungsziel nur die Verwaltung der kleingärtnerisch genutzten Flächen sein oder eine Erweiterung der Aufgabenstellung stattfinden?

→ 4.2.1.6, 4.2.4, 4.3

Politische Bedeutung

Die politische Bedeutung des Kleingartenwesens spiegelt sich im Auftrag zum EKEK wider. Die damit verbundene ausdrückliche Wertschätzung des Kleingartenwesens ist eine gute Basis für die Entwicklung der Rolle des Kleingartenwesens zum Leistungsträger der Belange der Freiraumversorgung. Die Politik ist in diesem Zusammenhang ein unverzichtbarer Impulsgeber. Besonders in Bezug auf die projektprägende Form der kleingärtnerischen Nutzung können politische Impulse auf Basis des EKEK dazu führen, die Potentiale des Kleingartenwesens für die Freiraumversorgung effektiv zu nutzen. Dabei spielen die politische Unterstützung bei der Ausgestaltung von Handlungsgrundlagen und verbindlichen Regelungen eine zentrale Rolle. Fragen zum Rückbau und von Erweiterungsmöglichkeiten von Kleingartenanlagen, und die einvernehmliche Ausgestaltung eines Generalpachtvertrags haben einen besonderen Stellenwert. Die partnerschaftliche Einbindung der Kleingärtner*innen als Leistungsträger der Belange der Freiraumversorgung ist essentiell notwendig, wenn die vorhandenen Potentiale voll umfänglich genutzt werden sollen.

Die politische Bedeutung liegt in der Rolle als essentieller Impulsgeber für notwendige Entwicklungen.

→ 4.2.1.7, 4.2.4

Flächengrößen und räumliche Verteilung

Flächengrößen und die räumliche Verteilung der kleingärtnerisch genutzten Flächen im Stadtgebiet und innerhalb der Kleingartenanlagen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit des Kleingartenwesens für die Freiraumversorgung.

Die kleingärtnerisch genutzten Flächen im EKEK stellen mit ca. 425,5 ha etwa 2% der Stadtfläche von Essen dar. Davon sind die Flächen in der Verwaltung des Stadtverbandes mit 363,3 ha der herausragende Flächenanteil. 85,4% Flächenanteil sind ein weiterer wesentlicher Grund, diese Form der kleingärtnerischen Nutzung als projektprägende Hauptform des EKEK zu behandeln. Die anderen kleingärtnerischen Nutzungen (Nebenformen) fallen im Vergleich mit Flächenanteilen zwischen 7,6% und 0,5% mehr als deutlich ab. Die ausgeprägte Flächendominanz der Hauptform des EKEK bei den kleingärtnerischen Nutzungen, führt zwangsläufig zu einem herausragenden Stellenwert für zukünftige Handlungsprozesse der Freiraumversorgung.

In Bezug auf räumliche Verteilungen gilt es zwei Ebenen zu betrachten: die Verteilung der Nutzungen innerhalb der Kleingartenanlagen und die Verteilung der Kleingartenanlagen im Raum und die dazugehörigen Wechselwirkungen mit den Themen Naherholung (inkl. Bevölkerungsdichte), Klima sowie Flora & Fauna. Eine differenzierte Betrachtung der räumlichen Verteilungen wurde im EKEK nur für die projektprägende Hauptform der kleingärtnerischen Nutzungen durchgeführt.

Die kleingärtnerisch genutzten Flächen der Stadtverbandsgärten werden zu 82,9% als Gartenparzellen genutzt. Daraus ergibt sich mit durchschnittlich 349 m² Parzellengröße ein vergleichsweise geringer Wert, der nur in wenigen Einzelfällen die Bildung von zusätzlichen Gartenparzellen durch veränderte Flächenaufteilungen möglich macht. Auch die Rahmengrünflächen bilden mit 9,1% Flächenanteil in der Regel kein Potential für zusätzliche Gartenparzellen. Ihre Bedeutung ist eher in gestalterischen und ökologischen Aspekten zu sehen, die es zu erhalten oder zu optimieren gilt. Die befestigten Flächen außerhalb der Gartenparzellen betragen 8,0% des Flächenanteils, was einerseits für einen geringen Versiegelungsgrad der Kleingartenanlagen spricht (das gilt auch unter Einbeziehung der Gartenparzellen) und andererseits die Gestaltungsspielräume für Naherholungsangebote zur Vernetzung mit der Stadtgesellschaft in den Kleingartenanlagen deutlich begrenzt.

Bei der Verteilung der Kleingartenanlagen im Raum und den dazugehörigen Wechselwirkungen wurden drei Bereiche untersucht und ihre Bedeutung für die Stadtgesellschaft herausgearbeitet: Naherholung, Klima sowie Flora & Fauna. Die Untersuchung konnte wegen zahlreicher Fälle von räumlich getrennten Teilen eines Vereins nicht unmittelbar auf der Vereinsebene durchgeführt werden. Sie erfolgte zunächst auf der Ebene von räumlich gleichartigen Bewertungseinheiten (BE), deren Ergebnisse in Vereinssteckbriefen differenziert dargestellt werden.

In Essen bewirtschaften 114 Vereine 203 Kleingartenanlagen, im Extremfall bilden 19 räumlich getrennte Anlagen einen gemeinsamen Verein. Auch wenn es bisher nicht als Problem wahrgenommen wurde, ist eine homogene Vereinsbewirtschaftung räumlich entfernter Kleingartenanlagen mit unterschiedlichen Größen und Erscheinungsbildern deutlich schwieriger als bei der klassischen Konstellation im Kleingartenwesen (eine Kleingartenanlage = ein Verein). Nicht nur organisatorischer Mehraufwand ist notwendig, auch die zukünftige Mitwirkung an Prozessen der Freiraumversorgung wird durch potentiell unterschiedliche Interessenlagen in den getrennten Anlagenteilen erschwert.

Die Verteilung der kleingärtnerisch genutzten Nebenformen spielt wegen der geringen Einzelgrößen der Flächen nahezu keine Rolle. Lediglich im räumlichen Zusammenhang mit Kleingartenanlagen in der Verwaltung des Stadtverbandes sind nennenswerte Planungsaspekte mit den Bereichen Naherholung, Klima sowie Flora & Fauna vorstellbar. Eine Ausnahme könnten die Flächen der Bahn-Landwirtschaft darstellen. Hierzu müsste eine eigenständige Untersuchung erfolgen.

Die Flächengrößen und räumliche Verteilung der Kleingärten sind facettenreiche zwei Prozent der Stadtfläche. Nachverdichtungspotential ist weitgehend nicht vorhanden.

→ 4.2.1.4, 4.2.3.8, 4.2.3.9, 5, Anhang B

Eigentumsstrukturen

Auch die Eigentumsstrukturen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit des Kleingartenwesens für die Freiraumversorgung. Flächen im Eigentum der Stadt können unmittelbar in Handlungsprozesse integriert werden. Die Flächen anderer Eigentümer*innen können dagegen nur indirekt über das BKleingG, Verträge oder gemeinsame Ziele eingebunden werden. Bei der projektprägenden Hauptform befinden sich mit 252,7 ha ca. 69,6% der Flächen im Eigentum der Stadt Essen und damit im unmittelbaren Zugriff für Handlungsprozesse der Freiraumversorgung. Den zweitgrößten Flächenanteil bringt hier die gemeinnützige GmbH der Kleingärtner ein. Sie ist damit ein wesentlicher Partner für die Ausgestaltung von Handlungsprozessen der Freiraumversorgung. Weitere Eigentümer*innen spielen mit ca. 4,3% Flächenanteil eine untergeordnete Rolle.

Bei den Nebenformen der kleingärtnerischen Nutzungen sind die Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt Essen aufgrund von Eigentum deutlich geringer. 11 ha städtisches Grabeland und 2,2 ha Flächen der Gemeinschaftsgärten sind nur 3,1% der kleingärtnerisch genutzten Fläche des EKEK. Die anderen Eigentümer*innen, mit ihren unterschiedlichen Bewirtschaftungszielen, stellen bei den Nebenformen der kleingärtnerischen Nutzungen, mit 49,0 ha und 11,1% der kleingärtnerisch genutzten Fläche des EKEK, einen deutlich größeren Anteil. Die Ausgestaltung von Handlungsprozessen der Freiraumversorgung wird nicht zuletzt wegen dieser Eigentumsstruktur nicht einfach.

Die Eigentumsstrukturen sind überwiegend kompakt und damit vorteilhaft für die Ausgestaltung von Handlungsprozessen.

→ 4.2.1.4, 4.3.1.1, 4.3.2.1, 4.3.3.1, 4.3.4.1

Altlasten und Berschäden

Altlasten und Bergschäden haben in der Vergangenheit keine nennenswerte Rolle für die kleingärtnerischen Nutzungen gespielt. In einer Ruhrgebietsstadt sind die damit verbundenen Risiken aber stets latent vorhanden. Einen proaktiven Handlungsansatz zur Erfassung des Risikopotentials und für Lösungen im Schadensfall gibt es bisher nicht. Eine Nutzung des seit 2011 auf Landesebene durchgeführten Programmes zur systematischen Risikobewertung verlassener Schächte und Stollen erfolgte bisher nicht.

Risiken durch Altlasten und Bergschäden sind latent vorhanden. Es wurde bisher keine Vorsorge getroffen. ➔ 4.2.1.5

6.2 Hauptform der kleingärtnerischen Nutzungen

Nachfolgend werden die Ergebnisse des EKEK in Bezug zu den projektprägenden Stadtverbandsgärten zusammenfassend dargestellt, sofern diese noch nicht in Kapitel 6.1 erwähnt wurden.

6.2.1 Untersuchungsbereich 1 – Kleingärtner*innen und ihr persönliches Umfeld

Im Untersuchungsbereich 1 geht es um die Funktionalität der kleingärtnerischen Nutzungen und die Bedeutung der Kleingärten für die Kleingärtner*innen und Nutzer*innen aus ihrem persönlichen Umfeld.

Aspekt Pächter*innen und Nutzung der Kleingartenparzelle

Dazu zählen Strukturen der Pächter*innen, das Pachtverhältnis, die Nutzung der Gartenparzellen und Verbesserungsvorschläge aus Sicht der Pächter*innen.

Strukturen der Pächter*innen

Mehr als drei Viertel der Haushalte der Kleingärtner*innen bestehen aus einer oder zwei Personen. Die Altersgruppe 56 bis 65 Jahre und besonders die Altersgruppe über 65 Jahre weisen die höchsten Werte auf. 69,3% der Essener Kleingärtner*innen sind demnach 56 Jahre und älter. Insbesondere der hohe Anteil an Pächter*innen, die älter als 65 Jahre sind, fällt im Vergleich zu anderen Studien auf. Der demografische Wandel ist im Essener Kleingartenwesen vergleichsweise wenig vollzogen. Das zeigt auch der nahezu 50%ige Anteil an Rentner*innen unter den Essener Kleingärtner*innen. In den nächsten 10 bis 15 Jahren ist ein ausgeprägter Generationenwechsel zu erwarten.

Der Generationswechsel steht noch aus. ➔ 4.2.2.1

Die Verteilung der Kleingärtner*innen mit und ohne Migrationshintergrund konnte durch die Angaben aus dem Fragebogen für Pächter*innen nicht repräsentativ festgestellt werden. Aus Gesprächen mit Vereinsvorständen und dem Stadtverband kann für die Stadt Essen angenommen werden, dass die Verteilung in etwa auf dem Niveau liegt, das die Kleingartenstudie NRW auf Basis der dort durchgeführten Schätzung der Vereinsvorstände ausweist. 13% der Vereine nannten dort eine Belegquote zwischen 0 und 10%, mit 37,8% der Nennungen war eine Belegquote zwischen 11 und 20% die zahlenmäßig stärkste.

Der Anteil der Pächter*innen mit Migrationshintergrund ist unauffällig. ➔ 4.2.2.1

In der Gesamtschau des Pachtenden im Essener Kleingartenwesen zur Verfügung stehenden Haushaltseinkommens lässt sich eine Einkommensstruktur im niedrigen bis mittleren Bereich erkennen, die mit den sozialpolitischen Zielen des BKleingG (vgl. u. a. Pachtpreisbindung, verfassungsrechtliche Grundlagen im Kommentar zum BKleingG) nach wie vor im Einklang steht.

Das Haushaltseinkommen ist mit den sozialpolitischen Zielen des BKleingG im Einklang. → 4.2.2.1

In mehr als der Hälfte der Fälle besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Wohnquartier und der Gartenparzelle. Bei einer Entfernung von maximal 1.500m zwischen Wohnung und Kleingarten sind Kontakte zwischen Kleingärtner*innen und anderen Gesellschaftsgruppen bereits im Alltag angelegt. Die Integration des Kleingartenwesens in die Stadtgesellschaft wird durch die unmittelbare räumliche Nähe einer großen Gruppe von Kleingärtner*innen (53,8%) gefördert, weil Kontakte zu anderen Gruppierungen des gleichen Wohnumfelds ziemlich leicht möglich sind. Diese 53,8% der Kleingärtner*innen wohnen außerdem so nah an ihrem Kleingarten, dass er im Regelfall ohne Verkehrsmittel erreichbar ist.

Wohnort und Kleingarten haben überwiegend einen unmittelbaren Zusammenhang. → 4.2.2.1

Pachtverhältnis

Nahezu die Hälfte aller Pachtverhältnisse weist lange Pachtdauern (16 bis 30 Jahre) oder sehr lange Pachtdauern (über 30 Jahre) auf. Zusammen mit den mittleren Pachtdauern, die Zeiträume zwischen 6 und 15 Jahre abdecken, und damit ebenfalls eher für Kontinuität als für kurzfristige Veränderungen stehen, haben mehr als drei Viertel aller Essener Kleingärtner*innen (77,6%) ihren Garten bereits mehr als fünf Jahre.

Die deutliche Mehrheit der Pachtverhältnisse besteht bereits sehr langfristig. → 4.2.2.2

Eine Beendigung ihres Pachtverhältnisses in der unmittelbaren Zukunft (bis 2 Jahre) beabsichtigt lediglich eine kleine Minderheit von 2% der Pächter*innen. Auch der Personenkreis, der diesen Handlungsschritt in 3 bis 5 Jahren beabsichtigt, ist mit 9,3% als klein zu bewerten. Damit haben in den nächsten fünf Jahren aufgrund der absehbaren Fluktuation weniger als 200 Neupächter*innen pro Jahr eine realistische Chance auf einen Kleingarten. Der noch ausstehende demografische Wandel im Essener Kleingartenwesen steht noch nicht unmittelbar bevor. Er wird erst mittelfristig zu Veränderungen führen. Ein ausgeprägter Angebotsschub wird wegen der verbreitet langen Pachtzeiten auch dann ausbleiben. Alles spricht auch zukünftig für eine ausgeprägte Kontinuität der kleingärtnerischen Nutzung.

Trotz des ausstehenden Generationswechsels werden in nächster Zeit keine Gärten frei. → 4.2.2.2

Die **Übernahmekosten** der Gartenparzellen in Essen (Null bis über 8.000€) entsprechen im Wesentlichen der Spanne der genannten Übernahmekosten für Gärten im Rahmen der Kleingartenstudie NRW (< 1.000 bis 10.000€). Auch der arithmetische Mittelwert aus NRW (ca. 4.100€), der im EKEK aufgrund der Abfrage in Kostengruppen nicht konkret errechnet werden kann, trifft überschlägig auf die Essener Verhältnisse zu. Der relativ hohe Anteil an Übernahmekosten > 4.000€ (27,4%) gibt aber Anlass zu prüfen, wie konsequent sozialpolitische Ziele beim Wechsel der Pachtverhältnisse verfolgt wurden und werden. Das BKleingG verlangt in § 3 (2) in diesem Zusammenhang ausdrücklich „eine Laube in einfacher Ausstattung“. Bis auf diesen Prüfungsaspekt gibt es keinen Hinweis auf ein

kostenbedingtes Zugangshindernis zum Kleingartenwesen oder die Missachtung der sozialpolitischen Ziele des BKleingG.

Der **Pachtpreis** wird erstaunlich eindeutig als „angemessen“ bewertet. 82,8% der Kleingärtner*innen waren dieser Ansicht. 14,3% der Kleingärtner*innen bewerteten den Pachtpreis als „hoch“.

Für die drei Kostenaspekte **Mitgliedsbeiträge, Versicherung, Strom / Wasser** besteht ein mit dem Pachtpreis vergleichbares Meinungsbild. Die Bewertung „angemessen“ dominiert mit Werten zwischen 88,7% (Mitgliedsbeitrag) und 81,1% (Strom/Wasser). Die Bewertungen „hoch“ bewegen sich dagegen im niedrigen Bereich zwischen 4,5% (Mitgliedsbeitrag) und 17,2% (Strom/Wasser).

Auch wenn mehr als drei Viertel der Angaben die **Grundsteuer** als angemessen bezeichnen (77,2%), ist das im Vergleich mit den bisher genannten Kostenfaktoren ein erkennbar niedriger Wert. Die Bewertung „hoch“ liegt mit 20,6% etwas höher als bei den vorherigen Kostenfaktoren.

Die **Straßenreinigungskosten** halten 64,4% der Pächter*innen für „angemessen“. Mehr als ein Drittel der Pächter bewerten diesen Kostenfaktor mit „hoch“.

Die Kostenaspekte sind überwiegend unkritisch.

→ 4.2.2.2



Nutzung der Gartenparzellen

Die Gartenparzellen dienen einem überdurchschnittlich großen Nutzer*innenkreis für ihre Freizeitgestaltung. In über 40% der Gartenparzellen sind es mehr als fünf Personen, die nach Angaben der Pächter*innen den Garten wiederkehrend nutzen. In etwa 15% der Fälle ist dieser Personenkreis sogar größer als zehn Personen. Kinder stellen davon einen bedeutenden Anteil. In über 40% der Gärten gibt es drei oder mehr Kinder oder Enkelkinder. In jedem zwanzigsten Garten sind es sogar mehr als neun Kinder oder Enkelkinder.

Der Nutzer*innenkreis ist groß und generationenübergreifend.

→ 4.2.2.3

Die tägliche Nutzungsdauer während der Gartensaison ist lang. Für etwa ein Drittel der Pächter*innen findet das tägliche Leben überwiegend im Garten statt, wenn diese ihren Garten durchschnittlich mehr als sechs Stunden nutzen. Auch die Verwandten, Freunde und sonstigen Besucher haben teilweise relativ lange durchschnittliche Verweilzeiten im Garten. Knapp jeder zweite Besucher bleibt während der Gartensaison länger als zwei Stunden in der Gartenparzelle.

Die tägliche Nutzungsdauer der Gartenparzellen ist ausgeprägt.

→ 4.2.2.3

Die vielfältige Gartennutzung hat ihre Schwerpunkte im Gärtnern, in der allgemeinen Erholung, dem Kontakt unter Gartenfreunden und beim Naturschutz / Naturerlebnis. Erst an achter Stelle der Angaben zur Nutzung der Gartenparzelle steht das Grillen / Feiern. Die weit verbreitete Ansicht, die aktuelle Nutzung von Kleingärten würde vom Grillen und Feiern dominiert, ist eindeutig unzutreffend.

Das Grillen gehört nicht zu den Schwerpunkten in der Nutzung der Gartenparzellen.

→ 4.2.2.3

Der Aspekt Naturschutzförderung hat in den Gartenparzellen variantenreich Einzug gehalten. In deutlich mehr als der Hälfte der Gärten sind Komposte, Nistkästen, Insektenhotels und Blütenwiesen anzutreffen. In mehr als jedem vierten Garten gibt es darüber hinaus ein oder mehrere zusätzliche Elemente zur Naturschutzförderung. Die Bedeutung des Gärtnerns im Einklang mit der Natur zeigt auch der Stellenwert, den die Kleingärtner*innen dem biologischen Anbau von Obst und Gemüse einräumen. Für 93,5% der Kleingärtner*innen ist der biologische Anbau von Obst und Gemüse wichtig oder sehr wichtig.

Die Naturschutzförderung und der biologische Anbau von Obst und Gemüse sind wichtig. → 4.2.2.3

Zufriedenheit und Verbesserungsvorschläge

Im Rücklauf der Fragebögen der Pächter*innen wurden gut 1.000 Verbesserungsvorschläge gemacht. Die Vorschläge verteilen sich auf ein breites Spektrum mit Themen wie Regelwerke, Umgang mit bestimmten Nutzergruppen im Kleingartenwesen, Pflege/Unterhaltung und Nutzung der Flächen außerhalb der Gartenparzellen, Ökologie, Bestandsschutz und Anerkennung durch Dritte. Insgesamt stehen die Verbesserungsvorschläge für eine kreative Weiterentwicklung des Kleingartenwesens. Ausgeprägte Problembereiche oder gar Risiken für das zukünftige Kleingartenwesen lassen die Verbesserungsvorschläge nicht erkennen. Das wird auch durch die große Zufriedenheit der Pächter*innen mit ihren Gartenparzellen verdeutlicht.

Es gibt vielfältige Verbesserungsvorschläge, um die große Zufriedenheit der Pächter*innen noch weiter auszubauen.

→ 4.2.2.3, 4.2.2.4

Aspekt Vereine und Bewirtschaftung der Kleingartenanlagen

Die Stadtverbandsvereine fungieren als „Steuereinheit für die Bewirtschaftung der Kleingartenanlagen vor Ort“. Die Bewirtschaftung der Kleingartenanlagen wird zunehmend komplexer und umfasst die Aufgabenbereiche Vereinsverwaltung, Pflege und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Flächen, Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht und Sonstiges wie Umweltschutz, Bildung und Integration.

Vorstandsarbeit

Der Vereinsvorstand ist das leitende Organ eines Vereins. Er vertritt als Verantwortungsträger seinen Verein nach außen hin und übernimmt die Führung innerhalb des Vereins. Er ist von essentieller Bedeutung für einen Verein. Vereine, in denen alle Vorstandspositionen besetzt sind, sind in Essen mit 89,9% der Normalfall. Lediglich 10,1% der Vereine haben unvollständige Vorstände. Die hohe Zahl an vollständigen Vereinsvorständen setzt ein starkes Zeichen für ehrenamtliches Verantwortungsbewusstsein und entsprechende Handlungsbereitschaft.

Die allermeisten Vorstände sind komplett besetzt.

→ 4.2.3.1

Etwa ein Drittel der Vereinsvorstände schätzt die Bereitschaft ihrer Mitglieder für Vorstandsaufgaben als gering bis sehr gering ein. Die Hälfte der Vorstände hält sie für ausreichend. Der erhebliche Zeitaufwand für die Vorstandsarbeit (ein Fünftel der Vereine nennt hier mehr als 20 Stunden pro Monat) ist ein wesentlicher Faktor. Die hohe Verantwortung und fehlende Wertschätzung sind weitere Faktoren für die relativ geringe Bereitschaft der Mitglieder. Die Einordnung der Vorstandsarbeit in die Rubrik „undankbar“ ist mit 35% mehr als doppelt so hoch wie bei der Rubrik „wertgeschätzt“ (15%). Vorstandsarbeit ist wenig attraktiv und scheint von den Vorständen schwerpunktmäßig als umfangreiche Pflichtaufgabe empfunden zu werden, was sich auch auf die Neubesetzung von Vorstandsämtern auswirkt. Die Änderungswünsche zur Optimierung der Vorstandsarbeit betreffen hauptsächlich den Wunsch nach besserer Unterstützung vom Stadtverband in den Bereichen Schulungen, Rechtsfragen, digitale Kommunikation und arbeitnehmerfreundlichere Öffnungszeiten. Ebenfalls genannt wurden hier Bürokratieabbau, mehr Wertschätzung der Mitglieder und eine Verbesserung in der Zusammenarbeit mit Grün und Gruga.

Die Besetzung der Vorstände ist kein Selbstläufer.

→ 4.2.3.1

Beim Wechsel der Pächter*innen sehen die Vereinsvorstände keinen aktuellen Handlungsbedarf. Die Einschätzung des Kenntnisstandes zu diesem Bereich wird von 69% der Vereine mit gut oder sehr gut angegeben. Nur 1% fühlen sich hier unsicher oder meinen einen nicht ausreichenden Kenntnisstand zu haben. Der mit dieser Aufgabe verbundene Leistungsumfang wird von mehr als der Hälfte als groß oder sehr groß bezeichnet. Gut ein Viertel der Vereine verbinden mit dieser Aufgabe große oder sehr große Probleme. Die deutliche Mehrheit der Vereine tut das nicht. Die Hauptprobleme beim Wechsel der Pächter*innen werden in den Bereichen „Pächter*innen glauben, Nachpächter*innen selber auswählen und festsetzen zu können“, Festsetzung und Umsetzung von Rückbauverpflichtungen und Durchführung und Akzeptanz der Wertermittlung gesehen.

Bei der Vorstandsaufgabe „Wechsel der Pächter*innen“ gibt es keinen aktuellen Handlungsbedarf.

→ 4.2.3.1

Auch bei den Pacht- und Beitragsfragestellungen sehen die Vereinsvorstände keinen aktuellen Handlungsbedarf. Die Einschätzung des Kenntnisstandes zu diesem Bereich wird von 63% der Vereine mit gut oder sehr gut genannt. Nur 2% fühlen sich hier unsicher oder meinen, einen nicht ausreichenden Kenntnisstand zu haben. Der damit verbundene Leistungsumfang wird von etwa einem Drittel als groß oder sehr groß bezeichnet. Etwa 17% der Vereine verbinden mit dieser Aufgabe große oder sehr große Probleme. Die deutliche Mehrheit der Vereine tut das nicht. Die Hauptprobleme werden in den Bereichen Inkassoprobleme, Zahlungsmoral sowie Berechnung und Kommunikation von Umlagen gesehen.

Bei der Vorstandsaufgabe „Pacht- und Beitragsfragestellungen“ gibt es keinen aktuellen Handlungsbedarf.

→ 4.2.3.1

Bei den Schlichtungs- und Gerichtsverfahren zeichnet sich erkennbarer Handlungsbedarf im Faktor Kenntnisstand ab. Die Einschätzung des Kenntnisstandes zu diesem Bereich wird nur von etwa 21% der Vereine mit gut oder sehr gut genannt. Deutlich mehr Vereine, nämlich 31%, fühlen sich hier unsicher oder meinen einen nicht ausreichenden Kenntnisstand zu haben. Die vergleichsweise geringe Fallzahl im Rahmen dieser Aufgabe führt offensichtlich dazu, dass der damit verbundene Leistungs- und Problemumfang noch nicht auffällig ist. Der damit verbundene Leistungsumfang wird von etwa 17% als groß oder sehr groß bezeichnet. Ebenfalls etwa 17% der Vereine verbinden mit Schlichtungs- und Gerichtsverfahren große oder sehr große Probleme. Die deutliche Mehrheit der Vereine tut das nicht. Die individuellen Problemlagen lassen keine Zuordnung zu Bereichen mit Hauptproblemen zu.

Bei der Vorstandsaufgabe „Schlichtungs- und Gerichtsverfahren“ gibt es Handlungsbedarf. → 4.2.3.1

Bei der Verkehrssicherungspflicht zeichnet sich erheblicher Handlungsbedarf ab. Das Meinungsbild der Vereine und die Einschätzung des Verfassers zur notwendigen Umsetzung dieser Aufgabe liegen weit auseinander.

Die Einschätzung des Kenntnisstandes zur Verkehrssicherungspflicht wird nur von 34% der Vereine mit gut oder sehr gut genannt. Nur der Wert bei der Vorstandsaufgabe „Schlichtungs- und Gerichtsverfahren“ ist geringer. Etwa jeder neunte fühlt sich hier unsicher oder meint, einen nicht ausreichenden Kenntnisstand zu haben, ein aus Sicht des Verfassers trügerisch geringer Wert. Aber bereits diese verhältnismäßig wenigen unsicheren Vereine verweisen u.a. auf „Ratlosigkeit in Bezug auf Aufgabenstellung und Aufgabenumsetzung“ und auf „Schnittstellenprobleme mit anderen Zuständigen“. Die Gespräche mit Vereinsvorständen bei diversen Veranstaltungen im Rahmen des EKEK führen beim Verfasser zu der Einschätzung, dass so gut wie nie gute oder gar sehr gute Kenntnisstände über das Thema Verkehrssicherungspflicht und die damit verbundenen Zuständigkeiten gegeben sind. Die Quote der Vorstände mit nicht ausreichenden Kenntnisständen liegt nach Einschätzung des Verfassers deutlich höher. Vor diesem Hintergrund sind die Vereinsangaben zum Leistungs- und Problemumfang nur eingeschränkt aussagefähig. Der niedrige Wert von etwa 13% der Vereine, die einen großen oder sehr großen Problemumfang bei dieser Aufgabe sehen, spricht zusammen mit weitestgehend fehlenden Handlungsgrundlagen und Organisationsstrukturen für diese Aufgabe dafür, dass die Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Verkehrssicherungspflicht an den Vereinsvorständen vorbeigegangen sind. Daraus resultieren nahezu zwangsläufig sicherheitsrelevante Defizite und erhebliche Haftungsrisiken (siehe auch Kapitel 4.2.1.2 und 4.2.4).

Bei der Vorstandsaufgabe „Verkehrssicherungspflicht“ gibt es ausgeprägten Handlungsbedarf.

→ 4.2.3.1

Sonstige Ehrenamtsleistungen und Ersatzgeldleistungen

Nicht nur in der Vorstandsarbeit, sondern auch bei anderen Leistungen zur Bewirtschaftung eines Kleingartenvereins und für den Vereinsbetrieb spielen die Ehrenamtsaufgaben eine wichtige Rolle. Zusammen mit den Ersatzgeldleistungen für Gemeinschaftsstunden ergibt sich in den Vereinen nach wie vor ein erhebliches Leistungspotential.

Die Situation dieses Leistungspotentials stellt sich im Zusammenhang mit der notwendigen Aufgabenerledigung wie folgt dar:

Das Meinungsbild der Vereine im Aufgabenbereich Freiflächenpflege ist eindeutig. Mehr als zwei Drittel bezeichnen die Aufgabe als leistbar. In Bezug auf die Leistbarkeit von Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen auf Freiflächen schätzen die Vereine die Leistbarkeit nur geringfügig schlechter ein. Insgesamt sehen sich die Vereine der Aufgabe im Wesentlichen gewachsen. Vereinzelt werden Kostenfaktoren, Mangel an Kenntnissen, fehlende Maschinen und fehlende Mitwirkungsbereitschaft mit zusätzlichen Gemeinschaftsstunden als problematisch genannt. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang das Zusammenwirken von sonstigen Ehrenamtsleistungen (Gemeinschaftsstunden) und Ersatzgeldleistungen, das sich wie folgt darstellt:

- Die Anzahl der geleisteten Gemeinschaftsstunden ist bis auf eine kleine Gruppe an Vereinen unauffällig.
- Ersatzgeldleistungen für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden werden in der überwiegenden Mehrzahl der Vereine erhoben. Dabei schwanken die Angaben zur Anzahl der Personen mit Ersatzgeldzahlungen zwischen Einzelpersonen bis Gruppen <20. Welchen Anteil Ersatzgeldleistungen im Vergleich zu den erbrachten Leistungen haben wurde nicht erfasst.
- Lediglich 3,4% der Vereine erheben Ersatzgeldleistungen von >30€ pro Stunde und damit Beträge, die geeignet sind, Fremdleistungen zu marktüblichen Preisen zu beauftragen. Bei allen anderen Vereinen gibt es ein nicht unerhebliches Potential für Probleme mit dem Finanzamt (u.a. beim Thema „Schwarzarbeit“).
- In mehr als einem Drittel der Vereine gibt es keine Befreiungen von den Gemeinschaftsstunden.
- In nahezu allen Vereinen gibt es für „Arbeitsspitzen“ und „besondere Aufgaben“, wie z.B. Wegereparaturen, unregelmäßig zusätzliche ehrenamtliche Leistungen.
- Nahezu alle Vereine sind der Meinung, dass die Gemeinschaftsstunden nicht entfallen sollen und notwendige Vereinsaufgaben nicht komplett durch Ersatzgeldleistungen abgedeckt werden sollen.

Die ehrenamtliche Leistungserbringung durch Gemeinschaftsstunden kann nach wie vor als gesichert angesehen werden.

Gemeinschaftsstunden sind und bleiben der zentrale Leistungsfaktor in den Vereinen. Ersatzgeldleistungen sind Ergänzung und kein Ersatz für Gemeinschaftsstunden.

→ 4.2.3.2

Vereinsleben und Vernetzung mit der Stadtgesellschaft

Auch wenn das Vereinsleben gesellschaftlich bedingt nicht mehr den Stellenwert hat wie im letzten Jahrhundert, ist es offensichtlich für die Essener Kleingärtner*innen alles andere als unwichtig. Ihre Teilnahme am Vereinsleben bestätigten 84,7% der Pächter*innen. Lediglich bei 15,3% der Rückmeldungen wurden in Bezug auf die Teilnahme am Vereinsleben negative Angaben gemacht.

Das Vereinsleben ist den Kleingärtner*innen nach wie vor wichtig.

→ 4.2.2.1

Während die Vernetzung der Kleingartenanlagen mit dem Wohnumfeld in Bezug auf die Entfernung der Wohnung der Kleingärtner*innen zu ihrem Garten und die Rad- und Wanderwegeanbindungen positiv bewertet werden, gibt es bei den öffentlich zugänglichen Freiflächen in den Vereinen für die Vernetzung mit dem Wohnumfeld noch „Luft nach oben“. Die Begehungsstichprobe zeigte zwar insgesamt gesehen einen relativ positiven Gesamteindruck, es gab aber auch eine erhebliche Anzahl von Anlagen mit einer negativen Gesamtbewertung. Die vorhandenen Naherholungsangebote auf den öffentlich zugänglichen Freiflächen der Vereine, die über das Spaziergehen hinausgehen (z.B. Kinderspielplätze) sind oft gering. Eine Verbesserung des Angebots ist aufgrund der relativ gering vorhandenen Freiflächen in vielen Anlagen nur bedingt möglich.

Die Vernetzung der Kleingartenanlagen mit dem Wohnumfeld ist in Teilen verbesserungsbedürftig. → 4.2.3.5, 4.2.3.8, 4.2.3.11, 5.2.3.2

Die bei der Begehungsstichprobe erkennbaren Faktoren zur Einbindung unterschiedlicher Personengruppen außerhalb der Vereine in das Kleingartenwesen ergeben kein gutes Ergebnis. Die Präsentationen der Vereine zur Information von Nichtkleingärtner*innen über das Kleingartenwesen und zur Einbindung dieser Personen in kleingärtnerische Veranstaltungen werden überwiegend negativ bewertet. Die Außendarstellung des Kleingartenwesens und die Bestrebungen, andere Personengruppen in das kleingärtnerische Leben einzubinden, sind verbesserungsbedürftig.

Dagegen ist die Angabe von mehr als der Hälfte der Vereine, Projekte mit Zugang für die allgemeine Öffentlichkeit zu praktizieren als starkes vernetzendes Element zu bewerten. Besonders, weil die Palette dieser Projekte breit gefächert ist. Immerhin mehr als ein Fünftel aller Vereine kann in diesem Zusammenhang auch auf Projekte mit anderen Gruppierungen wie Schulen Kindertagesstätten, Vereinen und kirchlichen Organisationen verweisen. Die erhebliche Anzahl an Vereinsheimen bietet darüber hinaus eine gute Grundlage für die Vernetzung der Vereine mit anderen Gruppierungen.

Die Vernetzung der Vereine mit anderen Gruppierungen hat zwei Gesichter. → 4.2.3.5, 4.2.3.11

Vereine und der Umweltschutz

Umweltschutz ist nicht nur in den Gartenparzellen ein wesentlicher Bestandteil des Kleingartenwesens. Über 82% der Vereine verweisen auf umgesetzte Projekte zum Thema Umweltschutz. Mehrfachnennungen mit verschiedenen Projekten sind die Regel. Zu den traditionellen Bereichen wie Bienenhaltung und Streuobstwiesen, die seit vielen Jahren zum Kleingartenwesen gehören, kommt eine erhebliche Palette „neuartiger“ Projekte zur Förderung von Lebensräumen, wie z.B. Blütenstreifen, Insektenhotels, insektenfreundliche Pflanzungen und diverse „Biotop“. Zusammen mit den Lebensräumen in den Gartenparzellen stellen die Rahmegrünflächen der Kleingartenanlagen somit zunehmend bedeutsame ökologische Inseln in einer Stadt dar.

Die Vereine entwickeln die Kleingartenanlagen zu ökologischen Inseln. → 4.2.3.4

Aspekt „Steuereinheit“ Stadtverband

Der Stadtverband ist die „zentrale Steuereinheit“ für die strategische Ausgestaltung des Kleingartenwesens und die Unterstützung der angeschlossenen Kleingärtnervereine. Ihm kommt bei der Ausgestaltung zukünftiger Handlungsprozesse eine weit über den aktuellen Status hinausgehende Bedeutung zu. Der Ist-Zustand des Stadtverbandes ist deshalb als Ausgangsbasis für mögliche Aufgabenerweiterungen im Rahmen der Freiraumversorgung von besonderer Bedeutung.

Der Stadtverband sieht seine aktuelle Aufgabe hauptsächlich in der Verwaltung seiner Kleingärten, der Schulung seiner Vorstände und Mitglieder sowie der Lobbyarbeit. Neben einer sachgerechten Außendarstellung der kleingärtnerischen Nutzung steht bei der Lobbyarbeit die Darstellung von Leistungen des Kleingartenwesens im Vordergrund. Insbesondere handelt es sich um ökologische Aspekte und die Vernetzung des Kleingartenwesens mit der Stadtgesellschaft. Zahlreiche Projekte und Initiativen des Stadtverbandes zeigen, dass der Stadtverband diese Ziele aktiv verfolgt. Eine weitere wesentliche Aufgabe sieht der Stadtverband im dauerhaften Erhalt seiner kleingärtnerisch genutzten Flächen und im Zusammenwirken mit Stadtverwaltung und Politik. Dies erfolgt stabil über ehrenamtliche Vorstandsarbeit und die hauptamtliche Arbeit der Geschäftsstelle. Hinzu kommen diverse Ergänzungen durch Externe.

Das BKleingG wird als zentrale Handlungsgrundlage mit Interpretations- und ohne Veränderungsbedarf gesehen. Der Generalpachtvertrag wird aus diversen Gründen für dringend überarbeitungsbedürftig eingeschätzt, insbesondere die fehlende Präzision und teilweise einseitige Aufgabenzuordnungen werden angeführt. Besonders hervorgehoben wird der Aspekt Verkehrssicherungspflicht. Die Vertragsgrundlage Generalpachtvertrag wird vom Verfasser und vom Stadtverband in Bezug auf die aktuelle Aufgabenzuordnung als rechtsunsicher bewertet. Potentielle Ergänzungen für Handlungsprozesse der Freiraumversorgung sind auf dieser Basis genauso wenig möglich wie die Ableitung einer durchgängig rechtssicheren „Vertragskaskade“ bis zu den Einzelpachtverträgen.

Die Aufgabenerledigung des Stadtverbandes ist modern, zielgerichtet und stabil – wenn nur die Schwachstelle Generalpachtvertrag nicht wäre. → 4.2.4

Der Stadtverband setzt in seiner Zusammenarbeit mit den Vereinen auf die Faktoren Kommunikation und Transparenz. Diverse Veranstaltungsangebote geben den Vereinen Gelegenheit für eine Zusammenarbeit mit dem Verband. Bilanzen und Wirtschaftspläne werden mit der Möglichkeit des Mehrjahresvergleichs veröffentlicht, und seit über 25 Jahren informiert die Verbandszeitschrift „Grüner Bote“ alle Mitglieder regelmäßig. Beim Thema Öffentlichkeitsarbeit wünscht man sich mehr Zusammenarbeit.

Die Kompetenz der Vereine zur Bewirtschaftung der Kleingartenanlagen wird weitestgehend positiv eingeschätzt. Klagen der Vereine über Leistungsgrenzen bei der Erfüllung der aktuellen Aufgaben gibt es aus Sicht des Verbandes derzeit nicht. Sogar der „Sonderfall Tierhaltung“ würde nicht zu Problemen führen. Weitere „Zusatzleistungen“, wie die Erstellung und Bewirtschaftung von Kinderspielplätzen, wären bei den aktuellen Voraussetzungen aber nicht möglich. Außerdem sieht der Verband bei sich und den Vereinen Kompetenzmängel im Handlungsfeld Verkehrssicherungspflicht. Mit dem aktuellen „Mischungsverhältnis“ der Pächter*innen in Bezug auf Alter und Familienstand ist der Stadtverband zufrieden. Die Nutzung der Kleingartenanlagen sollte aber noch mehr Rücksicht auf die Ökologie nehmen, auch wenn man sich in Richtung ökologisch orientierter Umgestaltung auf einem guten Weg sieht. Die sonstigen Vereinsflächen werden ausdrücklich als Flächen für die Vernetzung mit der Stadtgesellschaft gesehen. Die Förderung der Naherholungsfunktion sei aber einerseits eine Kostenfrage, andererseits könnte die Zahl der Gärten negativ beeinflusst werden. Die Möglichkeiten der Nachverdichtung werden sehr kritisch gesehen. Die Aufgabenerledigung im Zusammenspiel mit den Vereinen ist aus Sicht des Verfassers als modern, zielgerichtet und stabil zu bewerten.

Die Zusammenarbeit mit den Vereinen und die Nutzung der Kleingartenanlagen sind weitgehend zufriedenstellend.

Wichtige Handlungsfelder sind gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit mit den Vereinen, noch mehr ökologische Ausrichtung und die Vernetzung mit der Stadtgesellschaft. → 4.2.4

Die Verbandsansicht ist eindeutig: Essen hat zu wenige Kleingärten. Vollverpachtung, eine seit langer Zeit erhebliche Nachfrage, die durch den „Corona-Effekt“ noch verstärkt wurde, und zum Teil begrenzte Wartelisten zeigen das deutlich. Zum Thema Freiflächenkonkurrenz hat der Stadtverband eine klare Meinung: Er will keine Kleingartenflächen mehr ohne Ersatzflächen abgeben. Außerdem fordert er für die Zukunft mehr Kleingärten.

Es werden mehr Gärten gefordert, weniger Gärten sind inakzeptabel. Außerdem ist der Flächenausgleich ein Muss.

→ 4.2.4

Bei den finanziellen Aspekten sind aus Sicht des Stadtverbandes zwei Bereiche zu unterscheiden: die Kosten im Zusammenhang mit der Anpachtung eines Gartens und die finanzielle Situation bei der Bewirtschaftung der Freiflächen der Kleingartenanlagen. Die Anpachtung ist bis auf die unterschiedliche finanzielle Belastung der gGmbH-Gärten im Bereich der Kommunalabgaben unproblematisch. Hier wäre eine Regelung aus anderen Kommunen, bei denen die Kleingärtner*innen insgesamt von Kommunalabgaben befreit sind, wünschenswert. Bei der Bewirtschaftung der Freiflächen der Kleingartenanlagen sieht der Stadtverband eine grenzwertige Finanzausstattung, die erhebliche Leistungseinschränkungen notwendig macht. Im Bereich der Verkehrssicherungspflicht wird eine latente Unterfinanzierung befürchtet.

Finanzielle Aspekte sind bei der Anpachtung eines Gartens weitgehend unproblematisch. Bei der Freiflächenbewirtschaftung der Kleingartenanlagen besteht jedoch Handlungsbedarf.

→ 4.2.4

Der Umgang von Kleingärtner*innen und Stadtverwaltung ist erst seit wenigen Jahren wieder als Miteinander zu bezeichnen. Bis dahin gab es viele Jahre, in denen die beiden Interessengruppen große Schwierigkeiten miteinander hatten. Erst mit neuen handelnden Personen kam es zu einer sachgerechten Zusammenarbeit. Das nachfolgende Zitat des Stadtverbandes bringt die Sicht des Verbandes auf den Punkt: *„Das Tagesgeschäft funktioniert. Wir arrangieren uns, sprechen miteinander, lösen Probleme und kommen zurecht.“* Wenn es mehr werden soll als ein funktionierendes Tagesgeschäft bedarf es offensichtlich Handlungen, aus denen ein Mehr an Vertrauen entsteht. Die Aufstellung des EKEK ist ein Impuls der Politik für ein Mehr an Vertrauen und eröffnet neue Möglichkeiten des Miteinanders mit der Stadtverwaltung und der Politik. Die positive Wirkung dieses Impulses war für den Verfasser während der Aufstellung des EKEK deutlich zu spüren. Wenn die Kleingärtner*innen an der Essener Freiraumversorgung deutlich mehr als bisher mitwirken sollen, ist aber nicht weniger als ein Paradigmenwechsel in der Form der Zusammenarbeit erforderlich. Dann geht es um mehr als ein Tagesgeschäft mit Verwaltungsaufgaben. Dann geht es um gemeinsame Leistungsziele, die nur mit wertschätzender Zusammenarbeit auf Augenhöhe erfolgreich umgesetzt werden können. Bis dahin sind es noch viele Schritte auf dem begonnenen Weg.

Die Zusammenarbeit mit Stadtverwaltung und Politik ist durch die Vergangenheit belastet. Wenn es mehr als sachgerechtes Tagesgeschäft werden soll, besteht Handlungsbedarf.

→ 4.2.4

Migration und Integration spielen im Essener Kleingartenwesen offensichtlich keine besondere Rolle. Es gibt nahezu keine Probleme, die aus der Migration resultieren und besondere Integrationsanstrengungen der Kleingärtner*innen erforderlich machen. Es ist allenfalls anzumerken, dass die bestehenden Angebote der Vereine von den Migrant*innen selbst zum Teil unzureichend angenommen werden und die Mitwirkung bei der Vorstandsarbeit (noch) gering ist. Die normale Integrationsleistung der Vereine funktioniert. Die Abwesenheit von Problemlagen spricht für die Integrationsleistung des Kleingartenwesens durch Kontakte über den Gartenzaun.

Die Migration bereitet kaum Probleme und die Integration durch den Kontakt über den Gartenzaun funktioniert. → 4.2.4

Die ökologische Ausrichtung des Kleingartenwesens hat für den Stadtverband eine besondere Bedeutung. Ein zeitgemäßes Kleingartenwesen berücksichtigt Umweltschutzaspekte durch aktives Handeln. Deshalb wurde die ökologische Ausrichtung vom Stadtverband durch zahlreiche Projekte eingeleitet. Die Entwicklung wird weiterhin aktiv vorangetrieben. Umweltschutzaspekte spielen sowohl in den Gärten als auch auf den Vereinsflächen eine bedeutende Rolle, mit zunehmender Tendenz. Zusammen mit den Bestrebungen zur Vernetzung mit der Stadtgesellschaft zeigt sich deutlich, dass das Kleingartenwesen einen nennenswerten Beitrag für die Freiraumversorgung leistet und zunehmend leisten will. Das sind gute Voraussetzungen für ein gemeinsames Handlungskonzept für die Freiraumversorgung.

Der Umweltschutz gehört zum Kerngeschäft eines zeitgemäßen Kleingartenwesens. → 4.2.4

Die bisherigen Schnittmengen mit anderen Formen der kleingärtnerischen Nutzung im EKEK sind gering bis nicht vorhanden. Nach Meinung des Stadtverbandes sind die Gemeinschaftsgärten nicht das „neue Kleingartenwesen“ sondern eine leider oft nur temporär funktionierende kleingärtnerische Nutzung.

Es gibt bisher keine Schnittmengen mit anderen Formen der kleingärtnerischen Nutzung. → 4.2.4

Welches sind die wichtigsten Handlungsschritte im ersten Jahr nach Fertigstellung des EKEK aus Sicht des Stadtverbandes?

An erster Stelle sieht der Stadtverband die Überarbeitung des Generalpachtvertrags. Dabei geht es hauptsächlich um eine präzise Ausformulierung von Leistungen und Verantwortlichkeiten, aber auch um die damit zusammenhängenden Finanzierungsfragen. Auf dieser Basis sind die Ausgestaltung der Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht und die Bildung der „Vertragskaskade“ wichtige Aufgaben. Danach könnte eine Neuordnung der Leistungspartnerschaft mit der Stadt Essen für die Freiraumversorgung stehen, die aber eine schwierige Umgestaltung der bisherigen Rolle des „Kleingartenfunktionärs“ mit sich bringen würde.

Die wichtigsten Handlungsschritte im ersten Jahr nach Fertigstellung des EKEK aus Sicht des Stadtverbandes sind:

- Präzisierung der vertraglichen Grundlagen
- optimierte Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht
- Neuordnung der Leistungspartnerschaft

→ 4.2.4

6.2.2 Untersuchungsbereich 2 – Leistungen für die Stadtgesellschaft

Der Nutzen des Kleingartenwesens für die Freiraumversorgung und sein Wert für die Allgemeinheit sind in der Stadtgesellschaft wenig präsent. Eine optimierte Mitwirkung des Kleingartenwesens an Handlungsprozessen der Freiraumversorgung macht eine In-Wert-Setzung der vorhandenen Freiraumfunktionen des Kleingartenwesens für die Allgemeinheit notwendig. Hinzu kommt eine In-Wert-Setzung der Leistungen der Kleingärtner*innen für die Stadtgesellschaft, die sich hauptsächlich aus der Bewirtschaftung des für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglichen Raumes in den Kleingartenanlagen ergeben.

Den bei weitem größten Anteil an Leistungen für die Stadtgesellschaft stellen die Kleingartenanlagen in der Verwaltung des Stadtverbandes bereit. Das hat einerseits seine Ursache darin, dass sie die flächenmäßig deutlich größte Gruppe der kleingärtnerischen Nutzungen im EKEK bilden, andererseits beruht ihre Leistungsfähigkeit auf nach wie vor erheblichem ehrenamtlichen Potential sowie Vereins- und Verbandsstrukturen. Auch wenn damit den anderen kleingärtnerischen Nutzungen bei den Leistungen für die Stadtgesellschaft zwangsläufig nur weitgehend kleine Nebenrollen zukommen, sind sie als innerstädtische Grünflächen für die Allgemeinheit sicher nicht bedeutungslos.'

Diverse Leistungspotentiale erkennen, bewerten, wertschätzen und optimal nutzen. → 5, 5.1

Leistungsbereich Naherholung

Kleingartenanlagen sind für die allgemeine Öffentlichkeit zugängliche Räume und weisen ein erkennbares Bereitstellungspotential für Naherholungsaktivitäten von Nicht-Kleingärtner*innen und damit für die Stadtgesellschaft auf. Dabei handelt es sich sowohl um Naherholungsaktivitäten im Zusammenhang mit dem unmittelbaren Wohnumfeld, als auch um großräumigere Naherholungsaktivitäten, bei denen die Vernetzung eine wesentliche Rolle spielt. Der Stellenwert dieses Potentials nimmt mit zunehmender Bedeutung der innerstädtischen Freiflächen für Erholungszwecke zu und kann im Rahmen langfristig angelegter Prozesse zum Wohl der Stadtgesellschaft entwickelt werden. Die Bedeutung für die Naherholung und die aktuelle Leistungsfähigkeit ist in den Kleingartenanlagen unterschiedlich ausgeprägt.

Die Lage der Naherholungsräume sowie die konkrete Bewertung der einzelnen BE können den Karten SN/BN (siehe Anhang B.3) und den Vereinssteckbriefen (siehe Anhang D) entnommen werden.

Zum Thema Naherholung gehört die Betrachtung des unmittelbaren Wohnumfelds und die Vernetzung von großräumigeren Aktivitäten. → 5.2

Bevölkerungsdichte

Mehr als die Hälfte der BE sind von einer hohen oder sehr hohen Bevölkerungsdichte umgeben. Im unmittelbaren Wohnumfeld von 500m um die BE wohnen hier 36 bis 64 Einwohner*innen/ha (bedeutungsvolle Bevölkerungsdichte) bzw. 65 bis 94 Einwohner*innen/ha (sehr bedeutungsvolle Bevölkerungsdichte). Kleingartenanlagen dieser beiden Kategorien sind in Bezug auf die wohnungsnaher Naherholung für einen großen Personenkreis elementar.

Je höher die Bevölkerungsdichte im Umfeld einer Kleingartenanlage ist, desto größer ist ihre Bedeutung für das Wohnumfeld. → 5.2

Öffentliche Freifläche

Das Angebot an öffentlichen Freiflächen ist nach Flächengröße und Ausgestaltung nur als suboptimal zu bewerten. Weniger als 25% der untersuchten BE weisen öffentliche Freiflächen von 5.000m² oder mehr auf, und damit ein bedeutsames oder sehr bedeutsames Flächenangebot mit Nutzungsmöglichkeiten außerhalb von Gartenparzellen. Lediglich in diesen BE ist von wesentlichen flächenmäßigen Gestaltungsspielräumen auszugehen. In den meisten Fällen beschränken sich die Gestaltungsspielräume auf situationsbezogene, qualitative Optimierungsmöglichkeiten für die Naherholungsnutzung des Wohnumfelds und ökologische Aufwertungen. Die zukünftige Entwicklung dieser Flächen sollte aus Erhalt und qualitativer Verbesserung bestehen. Ein nennenswerter Beitrag zur Bedarfsdeckung bei den Gartenparzellen ist nicht sinnvoll möglich.

Das Angebot an öffentlicher Freifläche in den Kleingartenanlagen hat erkennbare Handlungsgrenzen.

→ 5.2

Anbindung an das Rad- und Wanderwegenetz

Die Anbindung der Essener Kleingartenanlagen an das Radwegenetz ist gut ausgeprägt. Nur 8% der untersuchten BE weisen einen Abstand zum Radwegenetz auf, der größer als 200m ist. Alle anderen BE liegen mehr oder minder unmittelbar am Radwegenetz und können leicht in Naherholungsaktivitäten mit dem Fahrrad integriert werden.

Die Anbindung an das Radwegenetz ist nahezu perfekt.

→ 5.2

Die Anbindung der Essener Kleingartenanlagen an einen ausgewiesenen Wanderweg kann als überwiegend gut ausgeprägt angesehen werden. Nur 28% der untersuchten BE weisen einen Abstand zum Wanderwegenetz auf, der größer als 200m ist. Alle anderen BE liegen mehr oder minder unmittelbar am Wanderwegenetz und können leicht in Naherholungsaktivitäten zu Fuß integriert werden, die über das unmittelbare Wohnumfeld hinaus gehen.

Die Anbindung an das Wanderwegenetz ist gut.

→ 5.2

Leistungsbereich Klima

Die Großstadt Essen liegt mitten im Ballungsraum Ruhrgebiet. Sie wird durch das sogenannte Stadtklima geprägt. Schon heute macht sich der Klimawandel beim Stadtklima negativ bemerkbar, dies wird sich zukünftig deutlich verschärfen. Es kommt zu einer Verschlechterung der Lebensqualität. Städtisches Grün verbessert das Stadtklima und übernimmt zahlreiche klimarelevante Funktionen. Die klimatische Wirkung von Grünflächen ergibt sich aus deren Größe, Volumen und Verteilung in den Städten. Je größer eine zusammenhängende Grünfläche ist, desto umfangreicher ist auch ihre klimatische Wirkung. Aber auch ein Netz mit Ökosystemleistungen mit Klimarelevanz wird in den Städten zunehmend wichtiger. Kleingartenflächen sind aufgrund ihrer Größe und räumlichen Verteilung wichtige Räume mit klimatischer Wirkung.

Die Lage der klimatisch relevanten Räume sowie die konkrete Bewertung der einzelnen BE können den Karten BK (siehe Anhang B.4) und den Vereinssteckbriefen (siehe Anhang D) entnommen werden.

Das Klima ist wichtig für die Lebensqualität in der Stadt und mit zunehmender Bedeutung durch den Klimawandel.

→ 5.3

Wärmeinseln

Die Klimarelevanz der Kleingartenanlagen ist in Bezug auf „Wärmeinseln“ nur in relativ wenigen Fällen von Bedeutung. Nur 12 BE mit einer Fläche von ca. 46ha in vier Bezirken erhalten in dieser Kategorie die Einstufung „klimatisch bedeutsam“, weil sie im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit ausgewiesenen Wärmeinseln stehen. Mit zunehmendem Klimawandel verändert sich aber gerade die Lebensqualität in diesen Räumen negativ, so dass dort dem Erhalt von Räumen mit klimatischer Wirkung ein besonderer Stellenwert zukommt.

Die Klimarelevanz der Kleingartenanlagen ist in Bezug auf „Wärmeinseln“ nur vereinzelt mit besonderer Bedeutung.

→ 5.3

Räume mit Kaltluftbedeutung

Die „Räume mit Kaltluftbedeutung“ sind, anders als die „Wärmeinseln“, keine Räume mit problematischer Lebensqualität, sondern Räume mit Ausgleichspotential für angrenzende Räume. 93 von 162 BE (in 76 Kleingartenvereinen) haben in dieser Kategorie eine besondere Relevanz für das Stadtklima. Ihre Gesamtfläche beträgt ca. 240ha. Sie befinden sich in allen Stadtbezirken und tragen damit erheblich zu einem Netz mit Ökosystemleistungen mit Klimarelevanz bei.

Die Klimarelevanz der Kleingartenanlagen ist in Bezug auf „Raum mit Kaltluftbedeutung“ großflächig mit besonderer Bedeutung.

→ 5.3

Freiraumverbund Klima

Da ein Netz von Ökosystemleistungen mit Klimarelevanz in den Städten zunehmend wichtiger wird, wurde auch der Zusammenhang der Kleingartenanlagen mit klimatisch positiv wirkenden Flächen untersucht, was „Freiraumverbund Klima“ genannt wurde. Dafür wurden als Grundlage zunächst alle nicht oder nur sehr gering versiegelten und überwiegend „grünen“ ALKIS –Flächenkategorien gewählt und alle vereinzelt im Raum liegenden Flächen kleiner als 3ha aus dem Verbund ausgeschlossen. Die im Freiraumverbund Klima zusammengefassten klimatisch positiv wirksamen Freiflächen haben eine Größe von ca. 10.224ha, das sind ca. 48,6% der gesamten Stadtfläche. Lediglich 22 BE haben aufgrund ihrer Insellage keinen Bezug zum „Freiraumverbund Klima“.

Kleingartenanlagen haben eine ausgeprägte Netzwerkfähigkeit mit anderen, klimatisch positiv wirksamen Freiflächen – nur wenige Anlagen haben Insellagen.

→ 5.3

Leistungsbereich Flora & Fauna

Außerhalb von lebensfeindlichen, stark versiegelten Bereichen (Stadtzentren) bieten Städte vielfältige Biotopmosaiken, die Fragmente natürlicher Lebensräume darstellen. Dabei kommen oft gestörte und kurzlebige Biotopformen vermehrt vor. Ungestörte Biotope, die auf Arten mit Biotopkontinuität und lange Entwicklungszeiten angewiesen sind, gibt es in Großstädten selten. Während die kleingärtnerischen Nutzungen in den Gartenparzellen überwiegend kurzlebige Habitate aufweisen, zum Teil mit erheblichem Artenreichtum, können die Rahmengrünflächen auch Elemente von Biotopkontinuität enthalten (z. B. Bäume, Obstwiesen und freiwachsende Hecken). Die Bedeutung der Kleingartenanlagen für Flora & Fauna in der Stadt hängt von der tatsächlichen Nutzung, der Flächengröße, der Verteilung im Stadtgebiet und vom Zusammenspiel mit angrenzenden Flächen ab. Im Zusammenhang mit anderen Flächen mit ähnlichen, sich ergänzenden Vegetationsstrukturen können leistungsfähige „grüne Großstrukturen“ entstehen (oder erhalten werden), die auf Flora & Fauna ähnlich wirken wie das Umland der Städte. Kleingartenanlagen können Flächen mit Schutzausweisungen als Pufferzonen oder

Trittsteinbiotope unterstützen. Im Zusammenspiel mit Flächen ähnlicher Vegetationsstrukturen haben sie eine erhebliche Bedeutung für die Gestaltung der innerstädtischen Freiraumvernetzung für Flora & Fauna.

Die Lage der Flora & Fauna-Räume sowie die konkrete Bewertung der einzelnen BE können den Karten BF (siehe Anhang B.5) und den Vereinssteckbriefen (siehe Anhang D) entnommen werden.

Auch in der Großstadt gibt es wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

→ 5.4

Zusammenspiel mit Schutzausweisungen

Die Essener Kleingartenanlagen stehen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit acht von neun verschiedenen Schutzausweisungen. Die Anzahl der räumlichen Zusammenhänge variiert in Bezug auf die Schutzausweisungen zwischen einer BE (Naturschutzgebiete) und 101 BE (Biotopverbund NRW – Flächen mit besonderer Bedeutung). Die räumlichen Zusammenhänge betreffen 127 BE und bestehen in allen politischen Bezirken. Insgesamt wurden die 127 BE 288 mal in Bezug auf die Schutzausweisungen mit „für Flora & Fauna bedeutsam“ bewertet. Die große Zahl unmittelbarer räumlicher Zusammenhänge mit nahezu der gesamten Palette der bestehenden Schutzausweisungen ist ein deutliches Zeichen dafür, dass Kleingartenanlagen ein erhebliches Potential für Flora & Fauna in der Stadt haben.

Die meisten Kleingartenanlagen dienen als Ergänzungen von Flächen mit Schutzausweisungen für Flora & Fauna.

→ 5.4

Freiraumverbund Flora & Fauna

Wie beim Thema Klima trägt auch beim Thema Flora & Fauna die Ausprägung eines Netzwerks wesentlich zur Ökosystemleistung bei. Analog zur Vorgehensweise beim „Freiraumverbund Klima“ wurde hier der Zusammenhang mit Flächen untersucht, bei denen ein positiver Einfluss auf Flora & Fauna im Grundsatz gegeben ist (Grundlage: geeignete ALKIS-Kategorien). Diese Flächen werden als „Freiraumverbund Flora & Fauna“ bezeichnet und betreffen mit knapp 8.000 ha etwas mehr als ein Drittel des Stadtgebiets. 153 der 162 untersuchten BE sind mit einem Flächenanteil von 4,5% Bestandteil dieses Verbundes von Flächen mit Bedeutung für Flora & Fauna, der auf die Gestaltung der innerstädtischen Freiraumvernetzung ausgerichtet ist. Über 94% der BE sind damit als netzwerkfähig einzustufen.

Fast alle Kleingartenanlagen haben eine ausgeprägte Netzwerkbedeutung für Flora & Fauna.

→ 5.4



Bewirtschaftung öffentlich zugänglicher Freiflächen (Betriebskosten)

In der Bewirtschaftung der öffentlich zugänglichen Freiflächen besteht eine Leistung des Kleingartenwesens, in der sich der Wert für die Stadtgesellschaft volkswirtschaftlich konkreter abbilden lässt als bei den Themenfeldern Naherholung, Klima und Flora & Fauna. Die „Betriebskosten“ dieser Flächen, die unmittelbar von der Stadtgesellschaft genutzt werden können, ohne selbst Mitglied der Kleingartengemeinschaft zu sein, lassen sich vergleichsweise genau in Euro und Cent abbilden. Sie setzen sich aus allen Aufwendungen zusammen, die zur Aufrechterhaltung der hergestellten Funktionen und der damit verbundenen Erscheinungsbilder in einem Lebenszyklus der Freiflächen notwendig sind. Sie bestehen im Wesentlichen aus Kosten für eine möglichst werterhaltende Pflege und Instandhaltung sowie aus Kosten für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Modernisierungskosten, die mit neuen Funktionen verbunden sind, wertigere Erscheinungsbilder zum Ziel haben oder einen neuen Lebenszyklus einer Freifläche zum Ziel haben, gehören nicht zu den „Betriebskosten“ und sind als einzelfallabhängige zusätzliche Kosten anzusehen.

Die Auswertung der Vereinsangaben zu den „Betriebskosten“ hat einen Wert von etwa 1.250.000€ ergeben, der sich aus ehrenamtlicher Leistung und Geldbeiträgen zusammensetzt. Auf die 620.000m² Flächen außerhalb der Gartenparzellen umgerechnet ergibt sich ein m²-Preis pro Jahr von etwas mehr als 2€.

Bei einer Ermittlung der „Betriebskosten“ auf Basis von Orientierungswerten der öffentlichen Grünflächenunterhaltung zeigt sich ein Wert von etwa einer Million Euro bei einem von der Stadt Essen genannten m²-Preis für solche Flächen von 1,66€. Dieser Wert liegt am unteren Ende der Vergleichswerte der von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelten kommunalen Durchschnittswerte, der aktuell zwischen 1,20€ und 4,50€ je nach Leistungsstandard liegt.

Die Leistungen der Kleingärtner*innen stellen einen erheblichen Wert dar. Ohne diese würde das entweder einen erweiterten Haushaltsansatz für die Grünflächenunterhaltung der Stadt Essen bedeuten oder an anderer Stelle der Grünflächenunterhaltung zu Leistungs- und Qualitätsverlusten führen. Die Kenntnis dieser Leistung für die Stadtgesellschaft ist auf jeden Fall geeignet, dem Kleingartenwesen ein deutliches Plus an Wertschätzung entgegenzubringen.

Mit der Bewirtschaftung der öffentlich zugänglichen Freiflächen der Kleingartenanlagen ist ein Wert von mindestens einer Million Euro pro Jahr verbunden. → 5.5

6.3 Nebenformen der kleingärtnerischen Nutzungen

Nachfolgend werden die Ergebnisse des EKEK in Bezug zu den Nebenformen der kleingärtnerischen Nutzungen zusammenfassend dargestellt, sofern diese noch nicht in Kapitel 6.1 erwähnt wurden.

Flächen des Bahn-Landwirtschaft Bezirks Essen e. V.

Die Flächen des Bahn-Landwirtschaft Bezirks Essen e. V. sind „sonstige Kleingärten“ im Sinne des BKleingG. Sie werden nicht nur aufgrund ihrer im Vergleich mit den Stadtverbandsflächen deutlich geringeren Größe den Nebenformen zugeordnet. Auch die geringeren Bezüge zur bisherigen Planungs- und Handlungspraxis der Stadt Essen, die über die Stadtgrenzen hinausgehenden Organisationsstrukturen und Kapazitätsgrenzen des EKEK sind dafür ausschlaggebend.

Die gesetzlichen Regelungen des BKleingG bilden eine homogene Grundlage, die allen anderen Nebenformen fehlt. Das führt zu einem vergleichbaren Erscheinungsbild mit den Stadtverbandsgärten mit einer ähnlichen kleingärtnerischen Nutzung. Der niedrigste gesetzliche Schutzstatus unterscheidet die Flächen des Bahn-Landwirtschaft Bezirks Essen e. V. deutlich von den anderen Nebenformen, denen

dieser Schutzstatus fehlt. Ergänzende vertragliche Regelungen zur Stärkung des Schutzstatus bei ordentlichen Kündigungen und entsprechende Regelungen bei der Ersatzlandbereitstellung könnten potentiell die Stabilitätslücke zu den „Dauerkleingärten“ und „fiktiven Dauerkleingärten“ schließen. Auch die Handlungsgrundlagen Verträge und Vereinsorganisation sind Bereiche, die es zu verbessern gilt, wenn die Flächen der Bahn-Landwirtschaft optimal in Prozesse der Freiraumversorgung eingebunden werden sollen. Im Rahmen der Ausgestaltung einer sachgerechten Vertragskaskade und von rechtssicheren Vereinsstrukturen in den Unterbezirken der Bahnlandwirtschaft könnten ggf. auch Belange der Stadt Essen zur Freiraumversorgung einfließen. In diesem Zusammenhang müsste angestrebt werden, den Bahn-Landwirtschaft Bezirk Essen e.V. und seine Pächter*innen als Partner für die Umsetzung der Belange der Essener Freiraumversorgung zu gewinnen. Dabei könnte eine Entwicklung in Richtung der Handlungsweisen im Stadtverband nicht schaden. Das Gleiche gilt für die Einbindung in Handlungsabläufe der Stadtverwaltung. Immerhin bilden die 32,1 ha kleingärtnerisch genutzten Flächen 7,5 % der Fläche des EKEK ab, und die Ausgangslage für eine optimierte Einbindung in Freiraumprozesse ist bei den Handlungsgrundlagen und bei der Bewirtschaftung im Vergleich mit den anderen Nebenformen gut.

Die Flächen des Bahn-Landwirtschaft Bezirks Essen e.V. sind eine kleingärtnerische Nebenform mit dem BKleingG als Handlungsgrundlage. Sie haben Ähnlichkeit mit der kleingärtnerischen Hauptform.

→ 4.3.1

Urban gardening Flächen – Gemeinschaftsgärten

Die jüngste Form der kleingärtnerischen Nutzungen im EKEK ist eine Form des „Urban Gardening“, einer variantenreichen Gartenbewegung nahezu ohne ausgebildete Handlungsgrundlagen. Per Definition außerhalb des BKleingG, mit minimalen Organisationsstrukturen und „Nutzungsberechtigungen“ versehen, ohne vertragliche Grundlagen, gibt es keine gute Basis für die Einbindung in die Prozesse der Freiraumversorgung. Das ist auch nicht vordringlich nötig, da die Gemeinschaftsgärten mit 0,5% Flächenanteil die mit Abstand geringste Flächengröße aller kleingärtnerischen Nutzungen haben. In Essen gibt es mit aktuell 17 Gemeinschaftsgärten vergleichsweise viele Gartenprojekte mit unterschiedlichen inhaltlichen Ausrichtungen. Sie sind in der Regel nur zwischen 300 und 500m² groß. Die Essener Gemeinschaftsgärten streben für die Zukunft an zu wachsen. Dabei werden überwiegend „ungenutzte Restflächen“, wie Randflächen öffentlicher Grünflächen und Baulücken ins Auge gefasst. Nach eigener Einschätzung sehen sich die Essener Gemeinschaftsgärten als „Orte für nachbarschaftliche Begegnungen“, „Draußen-Stadtteilzentren“, „Bildungsorte“ und „Grüne Trittsteine“. Die vielfältigen Projektziele sind somit als beachtlich zu bezeichnen und gehen weit über die kleingärtnerische Nutzung hinaus. Auf keinen Fall sind Gemeinschaftsgärten das „neue Kleingartenwesen“ als Ersatz für das „alte Kleingartenwesen“. Sie sind als neuartiges kleingärtnerisches Nischenprodukt eine Ergänzung mit speziellen Stärken und Schwächen. Die Einbindungsmöglichkeiten dieser Flächen in ein Konzept zur Freiraumversorgung sind für die Stadt zumindest aktuell sehr eingeschränkt.

Die Gemeinschaftsgärten sind kein Ersatz für klassische Kleingärten, sondern eine Nischenergänzung.

→ 4.3.2

Grabelandflächen

Grabeland soll meistens nur einer vorübergehenden Nutzung dienen, weil langfristig eine andere Nutzungsart geplant ist. Dabei kann sich die vorübergehende Nutzung über Jahrzehnte verfestigt haben, mit Erscheinungsformen, die mit der allein zulässigen einjährigen Bepflanzung nichts mehr zu tun haben. Grabelandflächen sind kleingärtnerisch genutzte Flächen mit hoher Individualität, ohne gesetzlichen Bestandsschutz und mit oft zweifelhafter rechtlicher Stellung. Das gilt sowohl für die städtischen Grabelandflächen (2,6% der Fläche des EKEK) als auch für Grabelandflächen im Fremdbesitz (2,9% der Flächen des EKEK). Im Rahmen ihrer Nutzung sind keine bündelnden Organisationseinheiten entstanden, mit denen gemeinsame Ziele entwickelt und umgesetzt werden könnten. Auch auf Seiten der Stadtverwaltung gibt es keine koordinierende Schnittstelle.

Die Einbindungsmöglichkeiten der Grabelandflächen in ein Konzept zur Freiraumversorgung sind für die Stadt Essen nur beschränkt vorhanden. Es mangelt an Strukturen, die auf Dauerhaftigkeit und einheitliche Zielsetzungen ausgerichtet sind.

Bei den Grabelandflächen ist die eigentlich vorübergehende Nutzung selten erkennbar. Außerdem fehlen die Grundlagen für eine dauerhafte Nutzung. → 4.3.3

Landwirtschaftsgärten

Landwirtschaftsgärten sind temporär von Landwirten zur kleingärtnerischen Nutzung zur Verfügung gestellte Flächen. Sie sind das Ergebnis der Ausrichtung von Teilen der Landwirtschaft auf die besonderen Bedingungen im Zusammenhang mit einer Großstadt.

Die Landwirtschaftsgärten ermöglichen aktuell etwa 600 Nutzer*innen eine kleingärtnerische Nutzung. Die Fläche ist mehr als doppelt so groß wie die der Gemeinschaftsgärten. Die Landwirtschaftsgärten stellen damit nicht nur „kleingärtnerische Übungsflächen“ und Produktionsflächen für selbst erzeugte Nahrungsmittel zur Verfügung, sondern tragen zu einem nennenswerten Teil dazu bei, den Bedarfsdruck auf die anderen kleingärtnerischen Nutzungen zu kompensieren. Sie sind konsequent einjährige Gartenprojekte, ohne jede gesetzliche oder vertragliche Regelung zur Dauerhaftigkeit und ohne Organisationsstrukturen. Zwar sind sie so nennenswerte Puffer des offensichtlichen Defizits zwischen der Nachfrage und dem Angebot an kleingärtnerisch nutzbaren Flächen, aber die Einbindungsmöglichkeiten dieser Flächen in ein stabiles Konzept zur Freiraumversorgung sind für die Stadt aktuell nicht vorhanden.

Landwirtschaftsgärten sind für eine langfristige Einbindung in die Freiraumversorgung ungeeignet. Sie sind aber guter Puffer, um das Kleingartendefizit aufzufangen. → 4.3.4

6.4 Kleingartenbedarf

Der Kleingartenbedarf einer Stadt ist zeitlichen Schwankungen unterlegen. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts waren besonders Notzeiten Zeiten mit hohem Kleingartenbedarf. Während und nach den beiden Weltkriegen haben große Teile der Stadtbevölkerung nur durch die Nahrungsmittel aus Kleingärten überlebt. Existentielle Wohnraumprobleme breiter Bevölkerungsschichten wurden für viele Jahre in Kleingartenanlagen gelöst. Das Kleingartenwesen hatte aufgrund des Überlebenspotentials Bedeutung für die Stadtgesellschaft. Auch wenn dieses Überlebenspotential in den derzeitigen Friedenszeiten nicht im Vordergrund steht, liegt hier nach wie vor ein gewichtiger Faktor des Kleingartenwesens im Wettstreit um verbliebene Freiflächen vor.

Die aktuelle Coronapandemie stellt eine andere Form einer Notzeit dar. Kleingärten bieten vergleichsweise sichere Aufenthaltsräume und werden deutlich verstärkt nachgefragt. Dabei treffen sie in Essen auf eine Vollverpachtungssituation, die dieser Nachfragesituation nicht annähernd gerecht werden kann. Von den 1945 zur Bedarfsdeckung vorhandenen ca. 26.000 Kleingartenparzellen sind aktuell nur noch 8.627 vorhanden, was einem Rückgang von mehr als 66% entspricht. Die seit Jahren bestehende Vollverpachtungssituation in den Kleingartenvereinen, die teilweise beschränkten Wartelisten, und nicht zuletzt der erhebliche Nachfrageschub in Coronazeiten zeigen deutlich, dass eine Bedarfsdeckung für die potentiellen Kleingärtner*innen nicht gegeben ist. Die Entwicklung der kleingärtnerischen Nebenformen, die in den Landwirtschaftsgärten sogar eine Gartenform hervorgebracht hat, die für Landwirtschaftsbetriebe betriebswirtschaftliche Bedeutung hat, stützt diese Annahme.

Während 1945 in Essen noch 5,3 Kleingärten pro 100 Einwohner*innen zur Verfügung standen, sind es heute nur noch 1,5 Kleingärten pro 100 Einwohner*innen. Das entspricht in etwa den Werten der Ruhrgebietsstädte und ist von den Spitzenwerten anderer westdeutscher Großstädte weit entfernt, die mehr als doppelt so viele Kleingärten pro 100 Einwohner*innen aufweisen. Kein Essener Bezirk erreicht diese Werte. Das Angebot von 0,3 Kleingärten pro 100 Einwohner*innen im Bezirk VIII bilden den seit 1945 erfolgten Rückbau der Kleingärten besonders deutlich ab.

Zur klassischen Kleingartenbedarfsbetrachtung, die überwiegend die Kleingärtner*innen und ihr persönliches Umfeld (und die potentiellen Kleingärtner*innen im Wartestand) betrifft, kommt eine neuartige Kleingartenbedarfsbetrachtung. Diese beschäftigt sich mit dem Kleingartenbedarf für die Stadtgesellschaft im Rahmen der Freiraumversorgung. Mit der Bewusstmachung der Leistungen des Kleingartenwesens für die Stadtgesellschaft entsteht eine Grundlage für die Wertschätzung und ein eigenständiger Kleingartenbedarfsaspekt, der im Wettstreit um verbliebene Freiflächen essentielle Bedeutung erlangen kann. Die offensichtlich vorhandenen Qualitäten der kleingärtnerisch genutzten Flächen für die Naherholung, als Element zum Erhalt eines lebenswerten Stadtklimas und als Netzwerk für Flora & Fauna in der Stadt sind geeignet, einen Paradigmenwechsel im planerischen Umgang mit diesen Flächen zu begründen. Die Leistungen des Kleingartenwesens für die Stadtgesellschaft rechtfertigen es, dass die kleingärtnerisch genutzten Flächen nicht mehr als „Bedarfsflächen für andere, vermeintlich wertvollere Flächennutzungen“ betrachtet werden. Sie sind ein guter Grund dafür, die Flächen als zentralen Bestandteil der Planungen der Freiraumversorgung anzusehen, deren Gesamtumfang nicht weiter verkleinert werden sollte, um die damit verbundenen Potentiale nicht zu verlieren.

Der Kleingartenbedarf entsteht durch das Wechselspiel aus Angebot, Nachfrage, Wertschätzung und Entwicklungszielen.

→ 1, 4.4, 5.1, 5.5

6.5 Potentielle Erweiterungsflächen

Für die nachhaltige Bewirtschaftung der Ressource Kleingartenwesen ist es von zentraler Bedeutung, dass der Flächenerhalt auf sicheren Beinen steht und eine gezielte Flächenentwicklung auf den vorhandenen Flächen und darüber hinaus stattfinden kann. Potentielle Erweiterungsflächen spielen in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle, z. B. für die Optimierung der Vereinsgrößen (Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit), Verbesserung der Leistungsfähigkeit für die Stadtgesellschaft (Naherholung, Klima, Flora & Fauna) und auch für die Ersatzlandbereitstellung. Bisher wurden in Essen lediglich Ersatzflächen aufgrund konkreter Flächenverluste gesucht, nur selten war ein umfänglicher räumlicher Ausgleich möglich. Einen proaktiven Ansatz zur Bereitstellung potentieller Erweiterungsflächen gibt es bisher nicht. Dieser stünde für eine Richtungsänderung der Kleingartenentwicklung von Flächenverlust über Flächenstabilität bis zu Flächenzuwachs. Ein verbindlich definierter Raum an potentiellen Erweiterungsflächen würde gleich auf drei Ebenen positiv wirksam. Er würde den

Stellenwert der kleingärtnerisch genutzten Flächen für die Stadtplanung deutlich hervorheben, einen wesentlichen Beitrag für wertige Freiraumversorgungsplanungen mit Kleingärten leisten und die Ersatzflächenplanungen erleichtern und effektiver werden lassen.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wurde im Rahmen des EKEK für die erstmalig durchgeführte proaktive Flächensuche ein Auswahlprozess mit einem Zweiphasenmodell angewendet.

Phase 1: Bildung eines Suchraumes

Für den Einstieg in dieses neue Handlungsfeld wurde bewusst ein einfaches Suchschema verwendet. Der unmittelbare Zusammenhang mit vorhandenen Kleingartenanlagen in der Verwaltung des Stadtverbandes und die grundsätzliche Eignung zum Gärtnern (Grundlage: „grüne“ ALKIS-Nutzungskategorien) sind die wesentlichen Aspekte zur Bildung des Suchraums.

Der in dieser Phase gebildete Suchraum, mit grundsätzlicher Eignung für kleingärtnerische Zwecke, besteht aus 245 Flächen und ist ca. 323,2 ha groß. Mehr als zwei Drittel der Flächen befinden sich im städtischen Eigentum. Eine konkrete Prüfung auf tatsächliche Eignung und eine Abwägung mit anderen Nutzungsinteressen waren nicht Gegenstand der Suchraumbildung. Die Größe des Flächenanteils mit tatsächlicher Eignung als Erweiterungsfläche ist maßgeblich von den Zielen / Vorgaben des Prüfungs- und Abwägungsprozesses abhängig.

Phase 2: Prüfung durch die Stadtverwaltung

Die Prüfung der Stadtverwaltung wurde mit Ausschlusskriterien aus der bisherigen Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit Kleingartenanlagen durchgeführt. De facto ist dies eine Mischform aus tatsächlichen Ausschlusskriterien, die eine Umsetzung prinzipiell ausschließen, und mehr oder weniger ausgeprägten „Umsetzungshindernissen“. Das zeigt, dass das Kleingartenwesen für die Stadtplanung bisher weitgehend ohne Bedeutung ist. Aufeinander aufbauende Prüfungen in vier Fachbereichen ergaben eine „Sieblinie“, die im Rahmen des EKEK nur Flächen fast ohne erkennbares Konfliktpotential übrig lässt. Der 323,2 ha große Suchraum mit 245 Flächen verringert sich so auf 2,6 ha und acht Flächen in konfliktfreien Bereichen. Immerhin könnten damit in acht Kleingartenanlagen 65 bis 85 neue Kleingärten oder andere sinnvolle Nutzungen für die Freiraumversorgung möglich gemacht werden. Auch als Flächenreserve für die (verpflichtende) Ersatzlandbereitstellung könnte das ein Anfang sein.

Die Suche nach potentiellen Erweiterungsflächen im Rahmen des EKEK war ungewohnt, schwierig aber nicht unmöglich. Allerdings würde es ohne einen Paradigmenwechsel in der Stadtplanung im Umgang mit Kleingartenanlagen weiterhin bei einer ausgeprägten Dominanz der Ausschlusskriterien bleiben, statt die Schnittmengen mit anderen Freiflächennutzungen zu suchen und zu fördern. Kleingärtnerische Nutzungen und Ziele anderer Aspekte der Freiraumversorgung schließen sich nicht grundsätzlich aus. Das Kleingartenwesen muss zu einem konkret definierten Baustein der Freiraumversorgung werden, auf Augenhöhe mit anderen Belangen, um volle Wirksamkeit für die Freiraumversorgung zu erlangen. Dann würde auch das Prüfergebnis der Phase 2 deutlich mehr Flächen beinhalten.

Erweiterungsflächen sind für eine gezielte Flächenentwicklung unabdingbar und ohne Umdenken kaum zu finden.

→ 4.5

Kapitel 7: Handlungsempfehlungen

Der Ratsbeschluss und wesentliche Aspekte der Aufgabenstellung des EKEK werden in Kapitel 2.1 in einem zentralen Leitsatz zusammengefasst: *„Das Kleingartenentwicklungskonzept der Stadt Essen soll die Grundlage zur nachhaltigen Sicherung der Ressource Kleingartenwesen als zentraler Teil der Freiraumversorgung unter aktuellen Rahmenbedingungen bilden.“* Aus diesem Leitsatz und den Untersuchungsergebnissen sollen nachfolgend Handlungsempfehlungen für die zukünftige Ausgestaltung der Rolle des Kleingartenwesens für die Freiraumversorgung der Stadt Essen abgeleitet werden.

7.1 Entwicklung einer neuen Rolle des Kleingartenwesens im Grün- und Freiraumsystem erforderlich

Der Stellenwert von urbanem Grün hat in den vergangenen Jahren zugenommen und nimmt u. a. durch die fortschreitende Versiegelung und den Klimawandel weiter zu. Urbanes Grün hat vielfältige Funktionen und ist ein prägendes und zunehmend lebensnotwendiges Element von Städten. Das wird spätestens mit dem „Weißbuch Stadtgrün“ deutlich, in dem die Bedeutung der grünen Infrastruktur vom damaligen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) auf Bundesebene zusammenfassend dargestellt wird. Das BMUB stellt dort zum zeitgemäßen Umgang mit diesen Freiräumen fest: *„Um urbanes Grün zu sichern und neu zu schaffen, brauchen wir ein abgestimmtes Handeln über verschiedene Politikfelder hinweg sowie zwischen allen an der nachhaltigen Stadtentwicklung beteiligten Institutionen und Personen. Entwicklung und Pflege qualitativ hochwertiger und nachhaltiger öffentlicher Räume, zu denen grüne Freiflächen zählen, müssen von Behörden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen und Interessenvertretern als Gemeinschaftsaufgabe gesehen werden“* (Quelle: BMUB, 2017).

Die im „Weißbuch Stadtgrün“ dargestellte Handlungsweise lässt sich weitestgehend auch auf die Entwicklung des Kleingartenwesens im Rahmen der Freiraumversorgung der Stadt Essen übertragen. Sieben von zehn der vom BMUB genannten Handlungsfelder auf dem Wege zu einer grünen Stadt treffen im weiten Sinne vollständig zu. Diese Handlungsfelder und ihre wesentlichen Aussagen im jeweiligen Zusammenhang lauten:

➔ Integrierte Planung für das Stadtgrün

„Um Stadtgrün mit seinen sozialen, kulturell-ästhetischen, gesundheitlichen, ökologischen und ökonomischen Funktionen zu erhalten oder neu zu schaffen, bedarf es integrierter und vernetzter Planungsprozesse“.

➔ Grünräume qualifizieren und multifunktional gestalten

„Städtische Grünflächen befinden sich unter großem Druck: Bevölkerungszuwachs, Auswirkungen des Klimawandels, Wohnungsbaubedarf und wirtschaftliche Entwicklungen führen insbesondere in Ballungsräumen zu einem steigenden Bedarf an bebaubaren Flächen. Zudem werden die Grünflächen im Alltag immer stärker beansprucht und in zunehmendem Maße für Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten aller Art genutzt. Dies führt vielfach zu einer Übernutzung. Insbesondere bei höherer Verdichtung sind qualitätsvolle grüne Freiräume erforderlich, die dem verstärkten Nutzungsdruck gerecht werden“.

➔ Mit Stadtgrün Klimaschutz stärken und Klimafolgen mindern

„Städtisches Grün übernimmt vielfältige Funktionen für eine klimagerechte Stadtentwicklung. Dabei spielt der Boden als zentraler Bestandteil des Stadtgrüns für die Minderung von Klimafolgen und den Klimaschutz eine wichtige Rolle. Je nach Aufbau und Mächtigkeit trägt er zur Wasserspeicherung und durch die Verdunstung zur Luftkühlung in Städten bei und mindert so die Extreme des Stadtklimas. Anpassungsstrategien an den Klimawandel, die die Potenziale von Stadtgrün in einem umfassenden Sinne nutzen, sind deswegen für eine vorsorgende, resiliente Stadtentwicklung von zentraler Bedeutung.“

➔ Stadtgrün sozial verträglich und gesundheitsförderlich entwickeln

„Öffentliche Grün- und Freiflächen haben eine hohe Bedeutung für die tägliche Naherholung, für soziale Begegnungen sowie für die Quartiersidentität. Jedoch sind diese Flächen in den Städten und Gemeinden ungleichmäßig verteilt: Innerstädtische Quartiere mit einer dichten Blockrandbebauung und sozial benachteiligte Stadtteile verfügen kaum über qualitativ hochwertige, ausreichend große und einladende Grün- und Freiflächen. Gerade in diesen verdichteten Stadträumen ist der Bedarf an öffentlich zugänglichen und nutzbaren Grünräumen aber – auch aufgrund des geringen Anteils an privaten Gärten und Freiflächen – besonders hoch. Deshalb sollte im Sinne einer umweltgerechten Stadtentwicklung bei der weiteren baulichen Entwicklung dieser Quartiere auf eine ausreichende und qualitätsvolle Begrünung, eine (wenn wirtschaftlich tragbar) barrierefreie Erschließung und gute, möglichst fußläufige Erreichbarkeit und Vernetzung der Grünräume geachtet werden“.

➔ Vielfältige Grünflächen fachgerecht planen, anlegen und unterhalten

„Die Ansprüche an städtische Grünflächen steigen kontinuierlich – durch den Klimawandel, durch innerstädtische Nachverdichtung, durch die Notwendigkeit, psychosoziale Belastungen auszugleichen und Bewegungsmangel zu beheben. All dies erfordert mehr Qualität und mehr Pflege. Gleichzeitig sinken die Mittel, die für Pflege und Unterhaltung von Grünflächen zur Verfügung stehen. Eine Trendumkehr ist erforderlich, um die Kluft zwischen Anforderungen und Möglichkeiten zu verkleinern. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass sich Menschen weiterhin in der Stadt wohlfühlen und dort wohnen bleiben wollen. Der fachgerechte Umgang mit Pflanzen ist Grundvoraussetzung für qualitativ hochwertige Grünflächen und Begrünungen im urbanen Raum. Struktureiche, vielgestaltige Grünflächen sind attraktive Aufenthaltsbereiche für die Bevölkerung und Lebensräume für stadttypische und zum Teil gefährdete Arten. Sie ermöglichen es zugleich, Natur auch in der Stadt zu erleben. Die hohen Qualitätsansprüche an Funktion und Leistung von Grünanlagen und ihren Pflanzen sind deshalb langfristig zu sichern“.

➔ Akteure gewinnen, Gesellschaft einbinden

„Urbanes Grün spielt für die Bevölkerung eine sehr wichtige Rolle. (...) Jedoch bedeutet eine ausreichende und qualitätsvolle Ausstattung mit öffentlichen Grün- und Freiräumen für die Kommunen erhebliche Kosten, was gerade in Zeiten knapper Kassen eine große Herausforderung ist. Doch gibt es viele gute Beispiele, bei denen private Akteure und die Zivilgesellschaft Verantwortung übernehmen und Grün- und Freiflächen gestalten und pflegen.“

➔ Öffentlichkeitsarbeit und Bildung

„Der Wert des Stadtgrüns sowie die Visionen und Zukunftsfelder einer grünen Stadt können nur durch umfassende Kommunikation und Information sowie über Bildungsmaßnahmen vermittelt, erklärt und gestärkt werden. Mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit und in Veranstaltungen müssen sowohl das Fachpublikum als auch die interessierte Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen informiert werden“.

Zur Umsetzung der damit verbundenen Handlungsstrategie zum urbanen Grün bedarf es nicht weniger als der Entwicklung einer neuen Rolle des Kleingartenwesens im Grün- und Freiraumsystem. Bei dieser muss sich eine Entwicklung vom „Statisten“ zum „aktiven Teilnehmer am Prozess der Ausgestaltung der Freiraumversorgung“ vollziehen, bei der ein abgestimmtes Handeln zwischen allen an der nachhaltigen Stadtentwicklung beteiligten Institutionen und Personen stattfindet und die Aufgabe als Gemeinschaftsaufgabe umgesetzt wird. Aus den Darstellungen des BMUB zur Bedeutung des urbanen Grüns, den dortigen Handlungsempfehlungen mit Kleingartenbezug und den Untersuchungsergebnissen des EKEK zur Ressource Kleingartenwesen ergeben sich nachfolgende Handlungsaspekte. Da sich ihre Umsetzung meist in mehreren Handlungsfeldern abspielt, sollen die konkreten Handlungsempfehlungen zur besseren Darstellung von Einzelthemen im Kapitel 7.2 im Rahmen der wichtigsten Handlungsfelder erfolgen.



➔ **Zeitgemäßen Stellenwert des Kleingartenwesens nach innen und außen verdeutlichen**

Die Ressource Kleingartenwesen wurde im EKEK erstmalig ganzheitlich untersucht und zeigt sich als leistungsfähig und für die Freiraumversorgung wertvoll. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil des lebensnotwendigen urbanen Grüns. Diese Bedeutung muss nach innen (Politik, Stadtverwaltung, Kleingartenorganisationen) und außen (Stadtgesellschaft) aktiv dargestellt und weiterentwickelt werden, um einen zeitgemäßen gesellschaftlichen Stellenwert des Kleingartenwesens zu erlangen, der für die optimale Ressourcennutzung unabdingbar ist. Dabei kommen der Politik die besonders wichtigen Rollen des Impulsgebers und der konkreten Verortung des Kleingartenwesens in der zukünftigen Freiraumplanung zu. Einen Handlungsauftrag der Politik, das Kleingartenwesen über das EKEK hinaus aktiv in die Planung der Freiraumversorgung zu integrieren, gibt es bisher nicht.

➔ **Substanzsicherung**

Die Kleingartenressource hat seit Jahren erhebliche Flächenverluste hinnehmen müssen. Ihr aktueller Status ist nicht zuletzt wegen der erheblichen Konkurrenz um Freiflächen gefährdet. Die derzeitige Stellung des Kleingartenwesens in der Stadtentwicklungsplanung ist nicht geeignet, weiteren Substanzverlust gegen die Konkurrenten um Freiflächen zu verhindern. Da die notwendige neue Verortung des Kleingartenwesens in der zukünftigen Freiraumplanung voraussichtlich nicht kurzfristig vollständig umsetzbar ist, kommt der Sicherung aktuell kleingärtnerisch genutzter Flächen eine besondere Bedeutung zu. Neben der Sicherung der Bestandsflächen ist auch die Sicherung bestehender Leistungen notwendig, um möglichst gute Grundlagen für die Leistungserbringung in der Zukunft zu erhalten. Der bewusste Umgang mit den Leistungen der Kleingärtner*innen und die dazugehörige Anerkennung sind gute Grundlagen für diesen Teil der Substanzsicherung.

➔ **Handlungssicherheit optimieren**

Von zentraler Bedeutung ist hier der Generalpachtvertrag. Dieser sollte besser als bisher auf die ganzheitliche Zuordnung von Rechten und Pflichten achten, um rechtliche Grauzonen und daraus resultierende Handlungsunsicherheiten zu vermeiden. Darüber hinaus ist eine präzise Abbildung von Leistungen und Gegenleistungen und die damit verbundene optimierte Handlungssicherheit für die effektive Leistungserbringung der Zukunft erstrebenswert. Die Transparenz der Leistungen des Kleingartenwesens für die Stadtgesellschaft würde so ebenfalls verbessert.

➔ **Zukunftsziele festlegen**

Die Verortung des Kleingartenwesens in der zukünftigen Freiraumplanung macht veränderte Rollen der Teilnehmenden erforderlich. Die Veränderungen der Rollen sind maßgeblich von den angestrebten Zukunftszielen abhängig, die bei den Teilnehmenden bestehen. Die Leistungen des Kleingartenwesens für die Freiraumversorgung hängen dabei maßgeblich davon ab, wie die Neuausrichtung der Zusammenarbeit der Stadtverwaltung mit den Kleingärtnerorganisationen aussieht. Dabei ist entscheidend, ob die Rolle der Kleingärtnerorganisationen weiterhin nur mitwirkend angelegt wird oder ob die Ausrichtung mitgestaltend erfolgt. Letztlich sind Art und Umfang der Zukunftsziele auch noch abhängig davon, ob es gelingt, das Kleingartenwesen auf „Augenhöhe“ mit anderen Nutzungsinteressen auf Freiflächen zu bringen. Für die Nebenformen der kleingärtnerischen Nutzung (siehe Kapitel 4.3) ist insbesondere aufgrund der fehlenden Strukturen auf der Seite der Kleingärtner*innen ein eigenständiger Handlungsstrang mit eigenständigen Zukunftszielen zielführend.

➔ **Zukunftsziele gestalten**

Die Ziele rund um die Verortung des Kleingartenwesens in der zukünftigen Freiraumplanung bestehen aus Nahzielen, die innerhalb der nächsten zwei Jahre erreicht werden können, z.B. in den Bereichen „Substanzsicherung“ und „Handlungssicherheit optimieren“. Darüber hinaus gibt es auch Fernziele, deren Realisierung einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, z.B. die Erweiterung von Kleingartenanlagen oder die Integration von zusätzlichen Kinderspielplätzen. Eine konkrete Verortung des Kleingartenwesens in der zukünftigen Freiraumplanung braucht realistisch betrachtet einen längeren Zeitraum, da damit eine Vielzahl vernetzter Handlungsweisen verändert werden müssen. Nah- und Fernzielen ist es gemeinsam, dass die Gestaltung maßgeblich davon abhängt, ob und wenn ja wie intensiv sich Stadtverwaltung und Kleingärtnerorganisationen gemeinsamen Zukunftszielen verpflichtet fühlen. Dabei besteht in der Verwaltungsrolle der Stadtverwaltung ein ähnlich großer Veränderungsbedarf wie in der Lobbyistenrolle des Stadtverbandes. Für die erfolgreiche Zukunftsentwicklung der Ressource Kleingartenwesen ist es aber in jedem Fall erforderlich, dass alle Beteiligten die Kommunikation der Leistungen des Kleingartenwesens als Daueraufgabe ansehen und durch aktive Bewusstseinsbildung der Stadtgesellschaft zur Stärkung der neuen Rolle des Kleingartenwesens beitragen. In diesem Zusammenhang können auch die Leistungen der Nebenformen der kleingärtnerischen Nutzung als bedeutsames kreatives Nischenprodukt einen Beitrag leisten.

7.2 Handlungsempfehlungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressource Kleingartenwesen

Mit der neuen Rolle des Kleingartenwesens (siehe Kapitel 7.1) ist eine Veränderung der Bewirtschaftung der Ressource Kleingartenwesen verbunden. Zur Ausgestaltung dieser Rolle werden nachfolgend Handlungsempfehlungen gegeben. Diese gehen im EKEK zum Teil über das übliche Maß von Handlungsempfehlungen in aktuellen Kleingartenstudien hinaus. Das hat eine wesentliche Ursache darin, dass es nicht nur Empfehlungen zu klassischen Kleingartenthemen gibt, die dem Untersuchungsbereich 1 (Funktionalität des Kleingartenwesens und sein Stellenwert für Kleingärtner*innen und ihr persönliches Umfeld) zuzuordnen sind. Das Themenfeld des Untersuchungsbereichs 2 (Leistungen des Kleingartenwesens für die Stadtgesellschaft) erweitert das Spektrum der Handlungsempfehlungen deutlich. Außerdem ist die Aufgabe, das Essener Kleingartenwesen als zentralen Bestandteil der Freiraumversorgung zu etablieren, eine hinlänglich konkrete Aufgabenstellung, während andere Kleingartenstudien eher allgemein ausgerichtet sind. Die Reihenfolge der Empfehlungen ist ausdrücklich keine Rangfolge in ihrer Bedeutung, und Teilaspekte der Handlungsempfehlungen können sich überschneiden.

7.2.1 Bildung einer Leistungspartnerschaft für die Freiraumversorgung zwischen der Stadt Essen und dem Stadtverband

Die Leistungen der Hauptform des Kleingartenwesens sind erheblich. Die Leistungsfähigkeit ist es aufgrund der bestehenden Organisationsstrukturen und dem nach wie vor leistungsfähigen Ehrenamt ebenfalls. Gleichzeitig sind die Leistungsgrenzen der Stadt bei der Bewirtschaftung von Freiflächen erkennbar und zum Teil überschritten. Die Qualitätssicherung und die Umsetzung zusätzlicher Leistungen zur Freiraumversorgung ist für eine Kommune als alleiniger Leistungserbringer heute und zukünftig nicht umsetzbar. Die Untersuchung „Städtebauliche, ökologische und soziale Bedeutung des Kleingartenwesens“ des ehemaligen BMVBS¹⁶ und BBR¹⁷ führt in diesem Zusammenhang an, dass eine erhebliche Anzahl der Kommunen in der Zusammenarbeit mit dem Kleingartenwesen wichtige Handlungsfelder sehen. In mehr als 50% der Kommunen der alten Bundesländer gilt das für die Themen: „Einbeziehung in kommunale Planungsprozesse“, „Profilierung als städtische Erholungsflächen“ und „Unterstützung bei Umsetzung sozialer Aufgaben“. Aber auch bei anderen Themen, wie „Profilierung als städtische Biotop- und Grünflächen“, „Sicherung des Bestandes durch Bauleitplanung“ und „Reduzierung von Nutzungskonkurrenzen“ gibt es Formen der Zusammenarbeit (Quelle: BMVBS / BBR, 2008, S. 25). Das spricht sehr für die Bildung einer Leistungspartnerschaft für die Freiraumversorgung zwischen der Stadt Essen und dem Stadtverband. Eine derartige Leistungspartnerschaft sollte u. a. folgende Merkmale aufweisen, um optimal wirken zu können:

- Es sollten gemeinsame Planungs- und Handlungsziele entwickelt und dauerhaft verfolgt werden.
- Für die Fortentwicklung der Kleingartenanlagen sollte ein ganzheitlicher Ansatz für Planung, Bau und Betrieb verfolgt werden. Dabei sollten insbesondere die Faktoren Vernetzung mit der Stadtgesellschaft (z. B. durch den Bau und Betrieb von Kinderspielplätzen mit Bedeutung für das Wohnumfeld) und die Förderung des vorhandenen ökologischen Potentials im Blickpunkt stehen, um noch mehr als bisher zur Freiraumversorgung beizutragen.
- Zu allen Bereichen der Leistungspartnerschaft für die Freiraumversorgung sollte ein möglichst konkreter Zuständigkeits- und Leistungskatalog für beide Partner aufgestellt werden. Dieser wird nicht zuletzt als Grundlage für die Ausgestaltung einer geeigneten personellen und strukturellen Leistungsfähigkeit benötigt. Der Zuständigkeits- und Leistungskatalog sollte, nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Verantwortlichkeiten, in einen ausreichend konkreten Vertrag über die Leistungspartnerschaft münden.
- Für eine leistungsfähige Umsetzung wird eine ausreichende finanzielle Ausstattung benötigt, sowohl auf der Seite der Stadtverwaltung als auch beim Stadtverband.
- Die Leistungspartnerschaft für die Freiraumversorgung sollte mit einer aktiven Außendarstellung zur Steigerung der Wertschätzung des Kleingartenwesens in der Stadtgesellschaft beitragen.
- Beim Stadtverband ist ein neues Rollenverständnis erforderlich, mit ausreichender Abgrenzung der Handlungsbereiche „Leistungspartnerschaft“ und „Kleingärtnerlobbyist“. Für den Handlungsbereich „Leistungspartnerschaft“ gilt es, zusätzliche Kompetenzen zu entwickeln, um ein „Gestaltungspartner auf Augenhöhe“ sein zu können.
- Auch für die Stadtverwaltung ist ein neues Rollenverständnis erforderlich. Sie muss den Stadtverband als „Gestaltungspartner auf Augenhöhe“ akzeptieren und behandeln.

Die Entstehung des derzeitigen Kleingartenwesens im Grün- und Freiraumsystem ist als zufallsgeprägt und stadtplanerisch passiv zu bewerten. Die bisherige Zusammenarbeit der Stadtverwaltung mit Kleingärtnerorganisationen ist überwiegend auf Verwaltungsfragestellungen ausgelegt. Die Bildung einer möglichst umfassenden Leistungspartnerschaft zur Optimierung der Freiraumversorgung zwischen

¹⁶ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

¹⁷ Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

der Stadt Essen und dem Stadtverband ist ein wesentlicher Baustein eines leistungsfähigen Kleingartenentwicklungsplans. Sie dient sowohl der Freiraumversorgung als auch der Bestandsentwicklung von Kleingartenanlagen und dem Stellenwert des Kleingartenwesens in der Gesellschaft.

7.2.2 Entwicklung eines integrierten Kleingartenentwicklungsplans

Die Entwicklung eines Kleingartenentwicklungsplans besteht aus zwei Arbeitsschritten. Zunächst müssen Ziele aufgestellt werden, die in einem Handlungskonzept münden. Daraus wird der Kleingartenentwicklungsplan abgeleitet.

7.2.2.1 Aufstellung von Zielen (Zielkatalog, Handlungskonzept)

Die EKEK-Ergebnisse bilden die Basis für die Aufstellung einer qualifizierten Kleingartenentwicklungsplanung. Nun gilt es, diese Basis zu nutzen. Die Leitlinien des Deutschen Städtetages zur nachhaltigen Entwicklung des Kleingartenwesens in den Städten empfehlen die Erarbeitung eines verbindlichen Kleingartenentwicklungsplans, bei dem das Kleingartenwesen „(...) in die politischen, planerischen und finanziellen Überlegungen der strategischen und integrierten Stadtentwicklung bzw. des Stadtumbaus einzubeziehen“ ist (Quelle: Arbeitskreis Kleingartenwesen, 2013, S. 13). Die mit dieser Empfehlung verbundenen Handlungsweisen werden tief in das bestehende Gefüge der derzeitigen Stadtentwicklung eingreifen müssen. Die Rolle des Kleingartenwesens ist aus dem derzeitigen Status: „für die Stadtentwicklung praktisch bedeutungslos“ in den deutlich komplexeren Status: „wesentlicher Bestandteil der Freiraumplanung“ zu verändern. Die damit verbundenen Handlungsweisen müssen von „verwalten“ auf „zielgerichtet gestalten“ umgestellt werden. Die bestehenden Freiflächeninteressen müssen eine neue Verteilung erhalten und Platz machen für die neue stadtplanerische Bedeutung des Kleingartenwesens und neue Formen der Zusammenarbeit in der Stadtverwaltung und mit Partnern außerhalb der Stadtverwaltung. Der sich abzeichnende Veränderungsbedarf ist erheblich.

Die Weiterentwicklung des EKEK zu einem verbindlichen Kleingartenentwicklungsplan, der das Ziel der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressource Kleingartenwesen als integrierter Bestandteil der Freiraumplanung verfolgt, braucht eine solide Grundlage. Die Aufstellung eines Zielkatalogs, unter Beteiligung möglichst vieler potentieller Teilnehmer an den voraussichtlichen zukünftigen Handlungsprozessen, ist ein geeigneter Einstieg zur Bildung dieser Grundlage. Die Leitlinien des Deutschen Städtetages zur nachhaltigen Entwicklung des Kleingartenwesens in den Städten empfehlen in Bezug auf die Einbindung der Teilnehmer die „frühzeitige Beteiligung der Vertreter aus Politik (...), Verwaltung (Stadtplanung/Stadtentwicklung, Liegenschaften, Grünflächen, Bauordnung, Verkehrsbau) und den Kleingärtnern (...), um eventuelle Interessenkonflikte frühzeitig ausräumen und ein von allen getragenes Konzept entwickeln zu können“ (Quelle: Arbeitskreis Kleingartenwesen, 2013, S. 13). Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Beiträge zum Zielkatalog nicht auf die Bewahrung der aktuellen Handlungspraxis ausgelegt werden, sondern von Anfang an konsequent die Umsetzung der neuen Rolle des Kleingartenwesens angestrebt wird. Der Zielkatalog sollte sowohl die anzustrebenden Ziele als auch substantielle Entwicklungsgrenzen darstellen. Er sollte anschließend in einem definierten Diskussionsprozess (Teilnehmende, aus dem Zielkatalog abgeleitete Einzelthemen, Zeitvorgabe) in ein konkretes Handlungskonzept überführt werden, bei dem die Zusammenarbeit mit den Kleingärtner*innen eine wesentliche Rolle spielt. Dieses Handlungskonzept braucht sowohl ein Leitbild, nach dem es umgesetzt und weiterentwickelt werden soll, als auch hinlänglich konkrete Zielfestsetzungen für die Aufstellung eines integrierten Kleingartenentwicklungsplans.

7.2.2.2 Aufstellung des Kleingartenentwicklungsplans

Gesamtstädtisch, verbindlich und in Verwaltungsabläufe integriert

Das im Kapitel 7.2.1 behandelte Handlungskonzept mit hinlänglich konkreten Zielfestsetzungen und die auf Basis des Kapitels 7.2.2 entwickelte Leistungspartnerschaft können leistungsfähige Grundlagen für die Aufstellung eines integrierten Kleingartenentwicklungsplans sein. Dieser sollte, den Empfehlungen der Leitlinien des Deutschen Städtetages folgend, gesamtstädtisch und verbindlich sein, um als Handlungsgrundlage für die notwendige Modifizierung der Stadtverwaltungspraxis dienen zu können. Ein Kleingartenentwicklungsplan mit unverbindlichen Zielen hat für die zukünftige Integration in Handlungsabläufe der Freiraumversorgung keinen Wert. Er würde den Status quo des Kleingartenwesens in der Stadtentwicklung nicht verändern.

Die verbindlichen Ziele sind durch politische Beschlüsse festzulegen, um mit ausreichender Bedeutung als zukünftige Grundlage der Stadtentwicklungsplanung Anwendung zu finden. Darauf aufbauend ist die Entwicklung einer geeigneten Einbindung in Verwaltungsabläufe erforderlich. Beispielhaft für die Erfordernisse veränderter Verwaltungsabläufe, mit konkret veränderter Bedeutung des Kleingartenwesens für die Stadtentwicklung, soll das Kapitel der potentiellen Erweiterungsflächen angeführt werden (siehe Kapitel 4.5). Ein integrierter Ansatz würde einer nachhaltigen Entwicklung des Kleingartenwesens deutlich mehr Spielraum ermöglichen. Dazu müssten die Belange des Kleingartenwesens ohne besondere Restriktionen auf Vereinbarkeit mit anderen Belangen geprüft werden. Beispielhaft sei die Vereinbarkeit des Kleingartenwesens mit den Zielen des Landschaftsschutzes genannt.

Neuen Stellenwert des Kleingartenwesens zeigen

Bei der Entwicklung des Kleingartenentwicklungsplanes ist der Stellenwert, den die Kleingartennutzung gegenüber anderen Konkurrenten um Freiflächen hat, zu steigern. In Bezug auf die bestehenden Kleingartenanlagen sollte ein konsequenter Bestandsschutz angestrebt werden, um den festgestellten Wert des Kleingartenwesens für die Freiraumversorgung dauerhaft zu sichern und zu optimieren. Ein Schutzstatus, wie er z.B. bei Waldflächen praktiziert wird, ist erstrebenswert. Der hohe Bedarf an Kleingärten trägt ebenfalls dazu bei, dass ein weiterer Substanzverlust des Kleingartenwesens ausgeschlossen werden sollte. In besonderen Ausnahmefällen, in denen eine andere Nutzung zwingend Vorrang genießen muss, sollte der Ausgleich verbindlich sein und flächenmäßig überproportional erfolgen. Die Überproportionalität trägt dazu bei, die „Hürde“ für den Vorrang anderer Nutzungen höher zu legen als bisher. Die Ausprägung der Überproportionalität sollte von den Qualitäten der auszugleichenden Flächen abhängig gemacht werden, die in den sogenannten „Vereinssteckbriefen“ differenziert dargestellt sind (siehe Anhang D).

Der bestehende gesetzliche Bestandsschutz durch das BKleingG sollte in Bezug auf die fiktiven Dauerkleingärten um einen politischen Beschluss ergänzt werden, der die Ersatzlandbereitstellung der Kommune ausdrücklich festschreibt (Selbstverpflichtung) und mit der o.g. Überproportionalität bei zwingend erforderlicher Nutzungsänderung versieht. Bei den sonstigen Kleingärten innerhalb des BKleingG sind ggf. weitere Bestandsschutzmaßnahmen, wie Ankauf, B-Plan-Ausweisungen oder zielgerichtete vertragliche Regelungen notwendig, um den o.g. Bestandsschutzstatus zu erreichen.

Handlungsfähigkeit durch Flächenpool mit tatsächlicher Eignung für kleingärtnerische Zwecke

Nicht nur bei dem in Ausnahmefällen notwendigen Flächenausgleich sondern auch für eine Erweiterung von Kleingartenanlagen, ist ein ausreichend bemessener Flächenpool mit tatsächlicher Eignung für kleingärtnerische Zwecke erforderlich. So können Erweiterungen von Kleingartenanlagen, z.B. aus Gründen der Funktionalität eines Vereins oder zur Optimierung von Funktionen auf den öffentlich zugänglichen Flächen, vorteilhaft für die Freiraumversorgung sein. Auch in der Optimierung im Zusammenhang mit anderen ökologisch bedeutsamen Flächen können diese Erweiterungen für die

Freiraumversorgung von Nutzen sein. Die Empfehlungen des früheren BMUB, vernetzte Grünräume anzustreben, könnte so unter Beteiligung des Kleingartenwesens mit anderen Grünräumen umgesetzt werden. Außerdem hat ein Flächenpool selbstverständlich auch eine positive Wirkung auf Planungsabläufe im Zusammenhang mit der Erweiterung des Angebots von Kleingartenparzellen. Die potentiellen Erweiterungsflächen der Phase 1 des EKEK (siehe Kapitel 4.5) müssen für einen Flächenpool, der in einem Kleingartenentwicklungsplan Anwendung finden soll, auf tatsächliche Eignung für kleingärtnerische Zwecke geprüft werden. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsinteressen sollte an dieser Stelle nur in eng gefassten Grenzen stattfinden. Ein weitgehender Verzicht auf die Abwägung mit anderen Nutzungsinteressen ist an dieser Stelle zielführend. Die Abwägung kann im Rahmen konkreter Planungsfragestellungen deutlich differenzierter und zielgerichteter erfolgen.

Ressourcen und Weiterentwicklung

Die bisherige Entwicklung der Stellung des Kleingartenwesens im Grün- und Freiraumsystem erfolgte durch die Veränderungen innerhalb des Kleingartenwesens (Nachfrage, Nutzungen, Ausrichtung, gesellschaftliche Veränderung und Vernetzung), gestützt durch die wichtigste Handlungsgrundlage, das BKleingG. Erhebliche Flächenverluste seit dem Zweiten Weltkrieg und zunehmender Druck von Nutzungskonkurrenten führten zu einer Nebenrolle in der aktuellen Stadtentwicklung. Die Entwicklung der Strukturen innerhalb der Stadtverwaltung verlief zwangsläufig in die gleiche Richtung und reduziert sich weitgehend auf Verwaltungsaufgaben.

Die neue Bedeutung der Ressource Kleingartenwesen für die Stadtentwicklung und eine erforderliche Erweiterung der Zusammenarbeit von Stadt und Stadtverband macht weitgehende Veränderungen bei der Handlungsfähigkeit notwendig. Aus der weitgehend passiven Entwicklung des Kleingartenwesens, mit überwiegend zufälligen Ergebnissen, soll eine aktive Entwicklung des Kleingartenwesens werden, in dem die Ressource Kleingartenwesen für die Freiraumversorgung zielgerichtet und effizient genutzt wird. Die erfolgreiche Umsetzung der Veränderungen in einem integrierten Kleingartenentwicklungsplan ist sowohl in der Verwaltung als auch bei den Kleingärtner*innen nur mit geeigneten personellen und finanziellen Ressourcen möglich. Bei den personellen Ressourcen sind die komplexen Anforderungen zur Integration des Kleingartenwesens als leistungsfähiger Bestandteil der Stadtentwicklungsplanung angemessen zu entwickeln und zu erhalten.

Ein integrierter Kleingartenentwicklungsplan ist zwangsläufig niemals „fertig“. Er lebt mit den ständigen gesellschaftlichen Veränderungen und der Bedeutung des Kleingartenwesens für die Freiraumentwicklung. Die Fortschreibung des neuartigen integrierten Kleingartenentwicklungsplans ist von Anfang an verbindlich anzulegen, um das mit ihm verbundene Potential vollständig und dauerhaft nutzen zu können.

Weitere Handlungsempfehlungen mit Auswirkungen auf die Entwicklung des integrierten Kleingartenentwicklungsplans werden im Kapitel 7.2.7 Kleingartenentwicklung dargestellt.

Eigenständige Entwicklung bei den kleingärtnerischen Nebenformen

In Bezug auf die kleingärtnerischen Nebenformen sind nur Teile der bisher beschriebenen Handlungsempfehlungen praktikabel. Den Nebenformen fehlt im Wesentlichen die durch das BKleingG begründete Eignung für eine langfristig angelegte Integration in Planungs- und Handlungsprozesse der Freiraumversorgung. Ihre Bedeutung als kleinteilige, kleingärtnerische Nischenprodukte mit Anteil an der allgemeinen Bedarfsdeckung ist aber nicht zu vernachlässigen (siehe hierzu Kapitel 4.3).

Der integrierte Kleingartenentwicklungsplan sollte einen eigenständigen Handlungsstrang erhalten, der auf die Stärken und Schwächen dieser Kleingartenformen und ihre individuellen Eigenheiten eingeht. Der aktuelle Bestand ist daraufhin zu analysieren, wo es zweckmäßig ist, eine Annäherung an die kleingärtnerische Hauptform herbeizuführen (z. B. inhaltliche Zusammenarbeit). In den Fällen, wo die Annäherung oder gar die Einbindung sinnvoll sind, steht die Optimierung des Bestandsschutzes im

Vordergrund. In allen anderen Fällen ist eine intensivere Begleitung/Betreuung durch die Stadtverwaltung im Sinne der Freiraumversorgung vorteilhaft. Auch neue Flächen können mit Unterstützung der Stadtverwaltung, z.B. auf Restflächen, leichter erschlossen werden als durch Initiativen ohne Unterstützung. Eine organisatorische Einbindung der kleingärtnerischen Nebenformen in die Kleingartenentwicklungsplanung der Stadtverwaltung ist genauso anzustreben wie hinlänglich konkrete Entwicklungs- und Handlungsziele.

7.2.3 Optimierung wesentlicher Handlungsgrundlagen

Das BKleingG ist nach wie vor die wichtigste für Rechtssicherheit und Kontinuität stehende Handlungsgrundlage im Kleingartenwesen. Insofern ist es erfreulich, dass es in Essen zeitgemäß und auf dem deutlich größten Teil der kleingärtnerisch genutzten Flächen weitestgehend umfänglich umgesetzt wird. Handlungsbedarf zeichnet sich in diesem Teilbereich nur im Zusammenhang mit der unzureichend umgesetzten Vertragskaskade ab (siehe hierzu Kapitel 4.2.1.2). Eine Vertragskaskade, in der die Inhalte (gesetzlich und vertraglich) mit gleichlautenden Begriffen verwendet werden und Rechte und Pflichten eindeutig zwischen den Parteien geregelt sind, ist als rechtssichere und zeitgemäße Handlungsgrundlage zeitnah anzustreben. Dazu ist es erforderlich, dass zunächst der Generalpachtvertrag neu aufgestellt wird. Er ist in mehreren Belangen defizitär und führt für alle Beteiligten zu nicht überschaubaren Risiken. Für zukünftige, erweiterte Aufgaben gibt es im Generalpachtvertrag überhaupt keine Grundlagen. Wesentliche Aspekte zur Neuaufstellung des Generalpachtvertrags sind:

- Der Geltungsbereich ist präzise abzubilden. Dabei haben plausible und auffindbare Gebietsgrenzen eine besondere Bedeutung (Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht).
- Die Rechte und Pflichten auf den Gartenparzellen sind mit einer zeitgemäßen Interpretation des BKleingG festzulegen (z.B. Entwässerung von Lauben und Nutzung von Solarkollektoren).
- Die Rechte und Pflichten auf den öffentlich zugänglichen Flächen sollten in Bezug auf die Faktoren „Vernetzung mit der Stadtgesellschaft“ (z.B. Zugänglichkeit und Nutzung durch Dritte), „Veränderungen der Nutzung“ (z.B. Platzgestaltung) und „Umgang mit Gefahrenlagen“ (Kennzeichnung, Reparatur, Sperrung) in einer Art und Weise dargestellt werden, die Handlungssicherheit in Regelfällen gewährleistet.
- Die präzise, zeitgemäße Darstellung und Zuordnung von Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht ist für alle Beteiligten von besonderer Bedeutung. Es gilt, die Zuständigkeiten, den jeweiligen Aufgabenumfang und die Art der Aufgabenerledigung ausreichend konkret festzulegen. Die Aufgaben sollten in einem zeitgemäßen Sicherheitsmanagement für Kleingartenanlagen umgesetzt werden, in dem z.B. Haftungsfragen, erforderliche Qualifikationen und Prüfumfänge, der Umgang mit besonderen Ereignissen und das Berichtswesen geregelt werden. Eine ausreichende Finanzierung, insbesondere für den zu Beginn zu erwartenden Maßnahmenstau zur Beseitigung bisher nicht entdeckter Gefahrenlagen, ist zwingend notwendig.
- In den Fällen, in denen außerhalb der Pachtflächen Pflichten im Umfeld von Kleingartenanlagen bestehen, sind diese konkret darzustellen (z.B. Winterdienstregelungen).
- Es sollten einfache und möglichst einheitliche Festlegungen über alle Kleingartenanlagen hinweg zu Pacht- und Nebenkosten getroffen werden.

Der Neuaufstellung des Generalpachtvertrages kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Sollte die Neuaufstellung des Generalpachtvertrags nicht zeitnah möglich sein, wird dringend empfohlen, den Teilaspekt Verkehrssicherungspflicht vorzuziehen und unverzüglich den aktuellen Anforderungen anzupassen. Zwischen den Beteiligten (Stadtverband und Stadtverwaltung) wurde vereinbart, die Gespräche hierzu nach dem Abschluss des EKEK aufzunehmen.

Im Anschluss an die Neuaufstellung des Generalpachtvertrages müssen die nachfolgenden Verträge der Vertragskaskade auf den neuen Generalpachtvertrag aufbauend angepasst werden. Das sind zunächst die Zwischenpachtverträge zwischen dem Stadtverband und den Vereinen und abschließend die Einzelpachtverträge zwischen den Vereinen und ihren Gartenpächter*innen.

Bei den Nebenformen der kleingärtnerischen Nutzung spielt das BKleingG weitgehend keine Rolle (Ausnahme Bahn-Landwirtschaft). Die heterogene Vertragslandschaft (überwiegend Verträge mit Einzelpersonen) ergibt kaum Ansatzmöglichkeiten für sinnvolle Handlungsempfehlungen. Lediglich bei den Flächen, die sich im Eigentum der Stadt Essen befinden, können Vertragsoptimierungen im Sinne der Freiraumversorgung geprüft und ggf. umgesetzt werden. Bei diesen Flächen sollte auch die aktuelle Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

7.2.4 Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit

Die Leitlinien des Deutschen Städtetages zur nachhaltigen Entwicklung des Kleingartenwesens in den Städten (Quelle: Arbeitskreis Kleingartenwesen, 2013, S. 22-24) sagen zur Bedeutung der Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, dass *„eine umfangreiche, zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit (...) im Kleingartenwesen erforderlich ist, um Interesse zu wecken und dessen Bedeutung breiten Bevölkerungsschichten näher zu bringen“*. Als wirksame Mittel der Öffentlichkeitsarbeit werden hier die *„öffentliche Zugänglichkeit der Anlagen“*, die *„Nutzung moderner Medien“* und der Ausbau der *„Integration der Vereine in das gesellschaftliche Leben der Kommune“* angeführt. Die im EKEK ermittelte Ist-Situation zeigt, dass die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit für das Kleingartenwesen von den Kleingärtner*innen erkannt wurde und insbesondere vom Stadtverband verfolgt wird. Die Empfehlungen des Deutschen Städtetages sollten aber noch stärker als bisher umgesetzt werden.

Ein weiteres wichtiges Handlungsfeld für die Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit ergibt sich aus den Ergebnissen des Untersuchungsbereichs 2. Damit kann der Stadtgesellschaft deutlich gemacht werden, dass das Kleingartenwesen für breite Bevölkerungsschichten erheblich zum Erhalt der Lebensqualität in der Stadt beiträgt und zukünftig noch vermehrt dazu beitragen kann. Auch sollte gezeigt werden, dass im Rahmen der „Betriebskosten“ ein erheblicher geldwerter Beitrag für die Allgemeinheit erbracht wird (siehe Kapitel 5.5). Die Bedeutung des Kleingartenwesens für die Stadtgesellschaft kann auf dieser Basis zukünftig prägnant dargestellt werden und zur gesteigerten Wertschätzung des Kleingartenwesens in der Bevölkerung führen.

Zum Abschluss der Empfehlungen zum Handlungsfeld Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit soll noch auf die Möglichkeiten verwiesen werden, die sich aus der über das unmittelbare Wohnumfeld hinausgehenden guten Einbindung der Kleingartenanlagen in die Rad- und Wanderwegenetze ergeben. Eine bereits vorhandene Ausweisung einer Kleingartenroute mit Kleingartenanlagen und Gemeinschaftsgärten könnte zu einer Themenkarte des Essener Kleingartenwesens entwickelt werden. Diese Themenkarte könnte Interessierten nicht nur den Weg in die Anlagen zeigen oder zur Durchführung von regelmäßigen Wandertagen genutzt werden, an denen sich mehrere Kleingartenanlagen präsentieren können. Auch könnte die Themenkarte Einzelaspekte mit besonderer Bedeutung für die Stadtgesellschaft hervorheben und damit Leistungspotentiale der Freiraumversorgung sichtbar machen.

7.2.5 Kleingartennutzung

Die Untersuchungsergebnisse zur Kleingartennutzung zeigen ein stabiles Kleingartenwesen im Einklang mit dem BKleingG. Vollverpachtung, lange andauernde Pachtverhältnisse und nur wenige Pächter*innen, die in den nächsten fünf Jahren ihren Garten aufgeben wollen, stehen für eine beständige Verpachtungssituation. Die Kostenaspekte sind überwiegend unkritisch, der Nutzer*innenkreis ist groß und generationenübergreifend, die tägliche Nutzungszeit ist ausgeprägt und die Nutzung der Parzellen vielfältig. Das Grillen gehört, anders als vielfach vermutet, nicht zu den

Schwerpunkten der Nutzung der Gartenparzellen. Die Naturschutzförderung in den Gartenparzellen und der biologische Anbau von Obst und Gemüse sind wichtig. Der Status quo der Kleingartennutzung zeigt keine nennenswerten Fehlentwicklungen. Die Handlungsempfehlung kann hier nur heißen: weiter so. Lediglich der noch nicht vollzogene Generationenwechsel ist in diesem Handlungsfeld als Zukunftsaufgabe festzuhalten. Die ausgeprägte Nachfragesituation und die vorhandenen Organisationsstrukturen bieten aber eine gute Basis für einen nahtlosen Generationenwechsel.

7.2.6 Kleingartenentwicklung

Bei der Kleingartenentwicklung geht es um die qualitative und quantitative Entwicklung des öffentlichen Freiraums in den vorhandenen Kleingartenanlagen und um den Kleingartenbedarf. Während mehr als die Hälfte der untersuchten BE (siehe Kapitel 3.1.3) von einer hohen oder sehr hohen Bevölkerungsdichte umgeben ist, weisen weniger als ein Viertel der BE ein bedeutsames oder sehr bedeutsames Flächenangebot mit Nutzungsmöglichkeiten außerhalb von Gartenparzellen auf. Daraus ist zu folgern, dass in vielen Kleingartenanlagen keine ausreichenden Flächen für den Naherholungsbedarf des Wohnumfeldes zur Verfügung stehen. Für die zukünftige Kleingartenentwicklungsplanung bedeutet dies, dass besonders in diesen Anlagen öffentlich zugängliche Flächen entstehen sollten, die der Vernetzung des Kleingartenwesens mit der Stadtgesellschaft dienen. Der Zuwachs dieser Flächen kann aus zwei „Quellen“ erfolgen: aus den vorhandenen Gartenparzellen und aus potentiellen Erweiterungsflächen. Beide „Quellen“ sind stark situationsabhängig und (zumindest solange es noch keinen Flächenpool mit tatsächlicher Eignung für kleingärtnerische Zwecke gibt) von ungewisser Ergiebigkeit. Oft wird zunächst nur eine Kombination aus kleinteiligen Erweiterungsflächen, die für die Optimierung von Kleingartenanlagen scheinbar unbedeutend sind, und veränderten Zuschnitten von Gartenparzellen möglich sein. Auch wenn ein Zuwachs an öffentlicher Freifläche nur schwer realisierbar ist, sollte er als Handlungsziel regelmäßig verfolgt werden.

Die Qualität der öffentlichen Freiflächen zeigte bei der Begehungsstichprobe einen guten Pflege- und Unterhaltungszustand. Bei den Biotopfunktionen zur Förderung der ökologischen Vielfalt ist festzustellen, dass der begonnene Weg noch lang ist und erhebliche Rahmegrünanteile noch ökologisch aufgewertet werden können. Bei den meisten Anlagen ist die Naherholungsqualität mit „im Ansatz gut“ zu bewerten. In Bezug auf Sitzplätze und Kinderspielplätze ist aber in Bezug auf Verbesserungsmöglichkeiten noch „deutlich Luft nach oben“. Die Kommunikation mit verschiedenen Personenkreisen außerhalb des Kleingartenwesens stellt sich vor Ort als schwach ausgebildet dar. Aus diesen Ergebnissen ergibt sich, dass die vorhandenen öffentlich zugänglichen Flächen sowohl in Bezug auf die Naherholungsqualität als auch bei der ökologischen Vielfalt und der Vernetzung mit der Stadtgesellschaft optimiert werden sollten, um voll umfänglich wirksam zu werden. Insbesondere sind hier die nur rudimentär vorhandenen Kinderspielplätze zu nennen. Am Beispiel der Stadt Bochum ist erkennbar, dass Kinderspielplätze in Kleingartenanlagen zum Wohl der Kleingärtner*innen (positiver Einfluss auf den Generationenwechsel, vermehrt junge Pächter*innen mit Kindern) und zum Wohl der Stadtgesellschaft (wertige Spielplätze im unmittelbaren Wohnquartier) möglich sind. Die enge Zusammenarbeit der Stadtverwaltung Bochum mit dem Stadtverband Bochum der Kleingärtner e.V. hat seit über 20 Jahren in jeder zweiten Kleingartenanlage den Bau und Betrieb eines sicheren Spielplatzes möglich gemacht (Quelle: Emkes GmbH, 2021). Die zeitgleich zum EKEK von der Stadt Essen erarbeitete Spielraumleitplanung stellt mit ihren Ergebnissen zum Versorgungsgrad sowie zur Erreichbarkeit und Qualität von Spielplätzen ein wichtiges Instrument in der Spielplatzplanung dar. Sie sollte daher auch für die weitere Planung von Spielplätzen in Kleingartenanlagen Berücksichtigung finden. Spielplätze auf öffentlichen Freiflächen in Kleingartenanlagen können einen Beitrag zur Verbesserung der Versorgung und Erreichbarkeit von Spielplätzen sowie zur Teilhabe und Integration leisten. Die Spielraumleitplanung gibt im Weiteren Handlungsempfehlungen für eine Qualitätssicherung von Spielplätzen.

Die Leitlinien des Deutschen Städtetages zur nachhaltigen Entwicklung des Kleingartenwesens in den Städten (Quelle: Arbeitskreis Kleingartenwesen, 2013, S. 15, 16) nennen als Handlungsempfehlung in Bezug auf die Kleingartenentwicklung die Schaffung von Kleingartenparks als zeitgemäßes Element der vernetzten Freiraumversorgung. In Kleingartenparks haben öffentlich zugängliche Flächen einen deutlich höheren Anteil an der Gesamtfläche einer Kleingartenanlage als es bei Kleingartenanlagen aus dem klassischen Ursprung der Fall ist, bei denen die Nutzung in den Gartenparzellen dominiert. Kleingartenanlagen in Kleingartenparks werden in den Leitlinien als „Weiterentwicklung von Kleingartenanlagen“ bezeichnet, in denen „durch die Verbindung von öffentlicher und privater Nutzung“ eine „Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Grün- und Erholungsflächen“ sowie eine bessere „Vernetzung von Grünflächen und Biotopen“ möglich wird. Hier wird außerdem darauf verwiesen, dass „durch die Schaffung von Kleingartenparks das Verständnis der Öffentlichkeit für das gesetzlich formulierte Privileg des niedrigen Pachtzinses sowie einer möglichen kommunalen Förderung gestärkt“ wird. Abschließend wird hier angeführt: „Allgemein gilt für Kleingartenanlagen, öffentlich nutzbare Gemeinschaftsflächen auszubauen“. Über die o.g. begrenzten Ausbaumöglichkeiten in den Essener Kleingartenanlagen hinaus wird sich diese Empfehlung entweder nur im Zusammenschluss mehrerer eng beieinander liegender Kleingartenanlagen oder bei der Schaffung neuer Kleingartenparks umsetzen lassen. Bei diesen wird eine bestehende öffentliche Grünanlage um die Nutzung mit Gartenparzellen ergänzt und in diesem Rahmen die o.g. Zielsetzungen verfolgt. So könnte aus öffentlichen Grünflächen mit hohen Pflegekosten und vergleichsweise einfachen Nutzungsstrukturen der von den Leitlinien angestrebte multifunktionale Freiraum werden. Der Suchraum für potentielle Freiflächen bietet aus Sicht des Verfassers bei geeigneter Festsetzung der Suchkriterien durchaus Flächen, die zu Kleingartenparks entwickelt werden könnten.

Die Fragestellung, ob Kleingartenparks in Essen realisiert werden sollten, hängt nicht zuletzt davon ab, wie man das Thema Kleingartenbedarf einordnet. Unstrittig ist ein hoher Bedarf, der über das bestehende Angebot hinausgeht. Mit 1,5 klassischen Kleingartenparzellen pro 100 Einwohner*innen ist das zur Verfügung stehende Angebot im Vergleich mit anderen Großstädten nicht allzu groß. Auch die rechnerische Einbeziehung der kleingärtnerischen Nebenformen verändert die Situation nicht maßgeblich und führt zu 1,7 Gartenparzellen pro 100 Einwohner*innen. Beide Zahlenwerte sollten aus Sicht des Verfassers als Status quo in einem Kleingartenentwicklungsplan als Untergrenze definiert werden (Bestandssicherung).

Zum zukünftigen Gesamtpotential für die Einrichtung klassischer Kleingartenparzellen hat der Verfasser folgende Einschätzung: Der Suchraum für potentielle Erweiterungsflächen im EKEK hat im unmittelbaren Zusammenhang mit den bestehenden Kleingartenanlagen eine Fläche von ca. 323 ha ergeben, für die eine grundsätzliche Eignung für kleingärtnerische Zwecke angenommen werden kann. Auf einer Fläche dieser Größe könnten ca. 8.000 Kleingärten entstehen (ca. 400m² pro Kleingarten einschließlich Anteil der öffentlichen Fläche). Unter der Annahme, dass nur für die Hälfte dieser Flächen eine Vereinbarkeit der Belange des Kleingartenwesens mit anderen Flächenbelangen hergestellt werden kann (Prüf- und Abwägungsprozess auf Augenhöhe mit anderen Nutzungsinteressen), ergeben sich mit rechnerisch etwa 4.000 Kleingärten bei rund 582.000 Einwohner*innen damit ca. 0,7 mögliche Kleingärten pro 100 Einwohner*innen. Bei einer Ausweitung des Suchraums über den unmittelbaren Zusammenhang mit den bestehenden Kleingartenanlagen hinaus auf das gesamte Stadtgebiet kann davon ausgegangen werden, dass sich dort mindestens eine ähnliche Flächengröße mit vergleichbarer Eignung ergeben würde. Zusammen mit dem derzeitigen Bestand der Stadtverbandsgärten von 1,5 Kleingärten pro 100 Einwohner*innen ergibt sich aus Sicht des Verfassers damit ein realistisches Gesamtpotential für die Errichtung von Kleingärten in einer Spanne von etwa 3 bis 3,5 Kleingärten pro 100 Einwohner*innen.

Die Bedeutung, die Kleingartenanlagen für die Freiraumversorgung einnehmen können, und der hohe Kleingartenbedarf sollten vor dem oben genannten Flächenpotential einen realistischen Zielwert von mindestens zwei Kleingärten pro 100 Einwohner*innen möglich machen. Ein entsprechender Zielwert sollte für Kleingartenparzellen nach dem BKleingG für das Essener Kleingartenwesen verbindlich festgelegt werden (Bestandsentwicklung). Kleingärten der Nebenformen ohne den Bestandsschutz des BKleingG sollten wegen fehlender Stabilität für langfristige Prozesse als ergänzende kleingärtnerische Nischenprodukte nicht auf den Zielwert angerechnet werden. Der Beschluss eines entsprechenden Zielwertes trägt maßgeblich zum Stellenwert des Kleingartenwesens in der Stadtentwicklung und in der öffentlichen Wahrnehmung bei.

7.2.7 Ökologische Aufgaben

Seit der Jahrhundertwende hat sich das Kleingartenwesen zunehmend als Konstrukt erwiesen, in dem sich verstärkt ein Bewusstsein für ökologische Fragestellungen entwickelt. Nach wie vor werden aber die ökologischen Funktionen von Kleingartenanlagen in weiten Teilen der Bevölkerung unterschätzt. Auch wenn die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landespflege bereits im BKleingG aus dem Jahr 1983 verankert wurde, wird das ökologische Potential von Kleingartenanlagen bisher nur zum Teil genutzt. Die Nutzung des Potentials ist weitgehend von den örtlichen Handlungsstrukturen abhängig. Diesbezüglich kann dem Essener Kleingartenwesen und seinen ökologischen Zielsetzungen und Handlungsweisen ein relativ gutes Zeugnis ausgestellt werden. Vom Stadtverband auf vielfältige Weise initiiert, sind ökologisch orientierte Handlungsweisen zum festen Bestandteil der Vereine und Gartenpächter geworden, auf die es sich aufbauen lässt. Der vom Stadtverband initiierte Weg sollte weiter verfolgt und ausgebaut werden.

Die Ergebnisse des Untersuchungsbereichs 2 zeigen deutlich, dass die Kleingartenanlagen ein erhebliches ökologisches Potential haben. Die Nutzung dieses Potentials, in enger Zusammenarbeit von Stadtverwaltung, Stadtverband und anderen für den Naturschutz tätigen Personenkreisen, kann ein wesentlicher Faktor für das Leben in der Stadt sein (Stichwort: vernetzte Grünräume). Dabei geht es nicht nur um den Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel oder den Erhalt von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, sondern auch um die Vermittlung von Bewusstsein im Umgang mit Naturgütern für breite Schichten der Stadtgesellschaft. Der im Kapitel 7.2.3 genannte integrierte Kleingartenentwicklungsplan sollte gemeinsame Entwicklungs- und Handlungsziele für die Umsetzung ökologischer Aufgaben in Kleingartenanlagen erhalten. Auch über die Grenzen der Kleingartenanlagen hinaus sollte die Förderung gemeinsamer Entwicklungen mit ähnlichen ökologischen Strukturen (siehe hierzu Kapitel 5.3.3 Freiraumverbund Klima und Kapitel 5.4.3 Freiraumverbund Flora & Fauna) Bestandteil des integrierten Kleingartenentwicklungsplans werden. Außerdem ist die Bewusstseinsbildung bezüglich des ökologischen Potentials von Kleingartenanlagen als wesentliche Aufgabe anzulegen.

Die Vermittlung der Bedeutung des ökologischen Potentials von Kleingartenanlagen für die Freiraumversorgung ist nicht nur in Richtung Stadtgesellschaft wichtig. Sie muss auch innerhalb der Stadtverwaltung ausreichend konkret verankert und im Tagesgeschäft umgesetzt werden, um die volle Wirkung entfalten zu können.

7.2.8 Soziale Aufgaben

Es ist unbestritten, dass Kleingärten wichtige soziale Funktionen für die Kleingärtner*innen und ihr persönliches Umfeld erfüllen. Im EKEK wurde untersucht, ob es in Essen besondere Problemlagen gibt, die auf die Funktionalität des Kleingartenwesens einen negativen Einfluss haben. Außerdem wurde untersucht, ob es auf eventuell vorhandene besondere Problemlagen außergewöhnliche Reaktionen mit speziellen Projekten gibt. Die Ergebnisse zeigen, dass alle wesentlichen Aspekte in diesem Bereich weitestgehend unauffällig sind. Das gilt z.B. für das Themenfeld Migration / Integration, wo sich keine grundsätzlichen Problemstellungen ergeben haben, und die Integration durch den Kontakt über den Gartenzaun funktioniert. Hier zeigen sich nur auf wenige Einzeldarstellungen begrenzte Handlungserfordernisse ohne Bedeutung für das Kleingartenwesen als Ganzes. Auch für die sozialen Aspekte rund um das Pachtverhältnis sind keine Handlungserfordernisse erkennbar. Hier zeigen sich z. B. die Kostenaspekte überwiegend unkritisch und im Einklang mit der sozialen Ausrichtung des BKleingG, die Nutzung der Gärten erfolgt in einem weiten Spektrum von Jung und Alt, und das Vereinsleben hat nach wie vor eine große Bedeutung. Die sozialen Funktionen des Essener Kleingartenwesens sind intakt. Sie können intakt gehalten werden, wenn die Kleingärtner*innen weiterhin aufeinander achtgeben.

Verbesserungsbedarf ist lediglich in zwei Teilaspekten erkennbar:

- Vernetzung der Kleingartenanlagen mit dem Wohnumfeld
- Vernetzung der Vereine mit anderen Gruppierungen

Bei der Vernetzung der Kleingartenanlagen mit dem Wohnumfeld setzt die Flächengröße der öffentlich zugänglichen Flächen und die Ausstattungsqualität auf diesen Flächen der Umsetzung sozialer Aspekte Grenzen. Wo immer möglich, sollte zeitnah die Verbesserung der Ausstattungsqualität (Bänke, Spielgeräte) angestrebt werden.

Auf die Vernetzung der Vereine mit anderen Gruppierungen hat die Begrenzung der öffentlich zugänglichen Flächen einen geringeren Einfluss. Diese kann auch in den Vereinsheimen, den Gartenparzellen und außerhalb der Kleingartenanlagen noch ausgeprägter als bisher stattfinden, um die wichtige Vernetzung des Kleingartenwesens mit der Stadtgesellschaft zu fördern.

7.2.9 Organisation und Finanzierung

Im Folgenden soll auf Einzelaspekte eingegangen werden, die in den anderen Handlungsfeldern nicht oder nur randlich behandelt wurden.

Aspekt Vereine

Unabhängig davon, welche Ziele in der Stadtentwicklung mit Beteiligung des Kleingartenwesens verfolgt werden, gilt es, die Vereine zu stärken und damit eine stabile Grundlage für alle weiteren Entwicklungen zu erhalten oder zu schaffen. Dabei spielen die Faktoren Vereinsgröße, Vereinsstruktur und Ehrenamt die Hauptrollen.

Die Vereinsgröße hat wesentlichen Einfluss auf die Stabilität und die Leistungsfähigkeit eines Vereins. Dabei hat sich aus Sicht des Verfassers eine Vereinsgröße zwischen 50 und 100 Gärten als besonders geeignet gezeigt. Hier stehen die Besetzung von Vorständen, die Erbringung ehrenamtlicher Leistungen, das finanzielle Potential und der Aufwand, den ein Vereinsvorstand zur Erledigung seiner Aufgaben betreiben muss, in einem besonders günstigen Verhältnis. Deutlich kleinere Vereine haben relativ oft Defizite bei der Vorstandsbesetzung und der Erbringung ehrenamtlicher Leistungen. Ihr finanzielles Potential ist naturgemäß gering. Größere Vereine sind nur schwer „regierbar“ oder sind abhängig von der wechselnden Teamfähigkeit der Vorstandsmitglieder. Zusammenschlüsse von Anlagen / Vereinen, Erweiterungen und Neugründungen von Kleingartenanlagen sollten eine Zielgröße von etwa 50 bis 100 Gärten anstreben.

Bei der Vereinsstruktur gibt es in Essen die Besonderheit, dass Kleingartenanlagen und Kleingartenvereine nicht immer identisch sind. Die Anlagen eines Vereins liegen räumlich teilweise weit auseinander. Vereinzelt liegen Kleingartenanlagen verschiedener Vereine unmittelbar nebeneinander und bilden eine räumliche Einheit mit zwei verwaltenden Vereinen. Auch wenn der Stadtverband in diesem Sachverhalt aktuell keine Probleme sieht, ist diese Aufsplitterung zumindest für weiterführende Planungen im Rahmen eines integrierten Kleingartenentwicklungsplans kritisch zu sehen und im Bedarfsfall zu ändern.

Ein wesentlicher Aspekt für die Leistungserbringung der Vereine ist die ehrenamtliche Arbeit. Anders als in der Studie zur Zukunft des Kleingartenwesens in NRW festgestellt, wo die „*ehrenamtliche Aufgabenbewältigung erkennbare Schwierigkeiten*“ (Quelle: MULNV NRW, 2009) aufwies, ist die ehrenamtliche Arbeit in Essen für die aktuell erforderlichen Aufgaben ausreichend aufgestellt. Bei einem nennenswerten Aufgabenzuwachs im Rahmen eines integrierten Kleingartenentwicklungsplans ist das aber nur dann als sicher anzunehmen, wenn das Ehrenamt mehr Anerkennung und Förderung erhält als bisher. Hier gilt es frühzeitig, an der Steigerung des Stellenwerts des Ehrenamts in den Vereinen und in der Öffentlichkeit zu arbeiten. Eine Kooperation mit der Ehrenamt Agentur Essen könnte diesen Prozess möglicherweise unterstützen. Der neue Stellenwert der Ressource Kleingartenwesen für die Freiraumentwicklung bietet bisher nicht vorhandene Ansatzmöglichkeiten für die Steigerung des Stellenwerts des Ehrenamts.

Aspekt Stadtverband

Der Stadtverband ist mit seiner Ausrichtung auf ökologische Themen und sein Streben nach gesellschaftlicher Vernetzung des Kleingartenwesens auf einem guten Weg, das Kleingartenwesen zeitgemäß weiterzuentwickeln. Der mit dem integrierten Kleingartenentwicklungsplan verbundene Weg ist die konsequente Fortsetzung dieser Entwicklung. In Kapitel 7.2.3 werden schon notwendige Entwicklungsschritte für die erfolgreiche Umsetzung dieses Wegs genannt. Wie bei den Vereinen kommt auch beim Stadtverband einer gestärkten Ehrenamtsrolle für die Bewältigung neuer Aufgaben eine erhebliche Bedeutung zu. Auch hier bietet der neue Stellenwert der Ressource Kleingartenwesen für die Freiraumentwicklung bisher nicht vorhandene Ansatzmöglichkeiten. Darüber hinaus wird die Einbindung externer Fachleute in die Aufgabenerledigung verstärkt an Bedeutung gewinnen, da das Ehrenamt und der kleine Verwaltungsapparat die notwendigen Qualitäten nicht in einem ausreichenden und ständig aktuellen Umfang vorhalten können. Dass die Einbindung externer Fachleute durch eine Kleingartenorganisation erfolgreich möglich ist, zeigt das Beispiel der kleingärtnerischen Selbstverwaltung in Bochum, das dort seit über 20 Jahren praktiziert wird (Quelle: Emkes GmbH, 2021). Die dort gesammelten Erfahrungen sollten in Essen genutzt werden.

Aspekt Stadtverwaltung, Schnittstelle Politik

Der Veränderungsbedarf bei den Handlungsweisen im Zuge der Neuausrichtung der Zusammenarbeit mit dem Kleingartenwesen wurde bereits in den vorherigen Kapiteln dargestellt. An dieser Stelle soll ergänzend angemerkt werden, dass aus Sicht des Verfassers die Aufgabenerledigung rund um das Kleingartenwesen (Ausrichtung, Planung, Bau, Betrieb, Vernetzung mit Dritten, Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit) in einer Organisationseinheit gebündelt werden sollte, um eine effektive Nutzung der Kleingartenressource zu erreichen. Für diese Bündelung notwendige Veränderungen in den derzeitigen Zuständigkeiten der Organisationseinheiten mit Bezug zum Kleingartenwesen sollten aufgrund der neuen Rolle des Kleingartenwesens für die Stadtentwicklung mutig vollzogen werden. Die eindeutige Zuständigkeit einer Organisationseinheit mit einer präzisen Zielsetzung fördert die notwendige Bewusstseinsänderung nach innen und außen und zeigt, dass Kleingartenflächen zukünftig mehr sein sollen als Bedarfsflächen für andere Freiflächnutzer.

Die bisherige Schnittstelle zwischen Stadtverband, Stadtverwaltung und Politik bildet der Arbeitskreis Kleingärten des Ausschusses für Umwelt, Klima und Verbraucherschutz für das Kleingartenwesen, der überwiegend dem Meinungsaustausch zwischen den Beteiligten dient. Ein unmittelbarer Bezug zur Stadtentwicklungsplanung besteht bisher nicht. Im Rahmen des Bedeutungszuwachses des Kleingartenwesens ist es sinnvoll, die Einrichtung eines eigenständigen Kleingartenbeirats oder einer Kommission, die unmittelbar an einen Fachausschuss angebunden ist, zu verfolgen. Diese Einrichtung dient dann als Interessenvertretung im Rahmen kommunaler Entscheidungsprozesse. Dies entspricht den Empfehlungen der bereits mehrfach zitierten Leitlinien des Deutschen Städtetages.

Schlussaspekt: Finanzierung

Das Essener Kleingartenwesen ist eine wertvolle Ressource für die Freiraumplanung. Zur umfassenden Wertschöpfung und zur Entwicklung der Ressource ist ein finanzieller und personeller Mehraufwand unvermeidbar. Eine effektiv angelegte Stadtverwaltungsstruktur und eine partnerschaftlich angelegte Zusammenarbeit mit der leistungsfähigen Hauptform des Kleingartenwesens sind die beiden wichtigsten Stellschrauben, um die nachhaltige Bewirtschaftung erfolgreich und effektiv umzusetzen. Bei optimaler Umsetzung ist der zu erwartende Wert, der sich nachhaltig mit der Ökosystemleistung Kleingartenwesen erreichen lässt, deutlich höher, als der damit verbundene finanzielle Einsatz. Die Investitionen sollten nicht gescheut werden.



Anhang A: Verzeichnisse

A.1 Quellenverzeichnis.....	189
A.2 Tabellenverzeichnis.....	191
A.3 Abbildungsverzeichnis.....	191
A.4 Abkürzungen.....	193

A.1 Quellenverzeichnis

- Arbeitskreis Kleingartenwesen. (2013). *Leitlinien des Deutschen Städtetages zur nachhaltigen Entwicklung des Kleingartenwesens in den Städten*. Köln: Arbeitskreis Kleingartenwesen beim Deutschen Städtetag und der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK e. V.).
- BBSR. (2015). *Gemeinschaftsgärten im Quartier*. BBSR-Online-Publikation 12/2015. Bonn: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR).
- BBSR. (2018). *Kleingärten im Wandel - Innovationen für verdichtete Räume*. Bonn: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR).
- BBSR. (16. 06 2021). *Forschungsprojekt Kleingartenparks*. Von Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung: <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/exwost/Studien/2020/kleingartenparks/01-start.html> abgerufen
- BFN. (23. 11 2020). *Gebietsschutz / Großschutzgebiete*. Von Bundesamt für Naturschutz: <https://www.bfn.de/themen/gebietsschutz-grossschutzgebiete.html> abgerufen
- BMUB. (2017). *Weißbuch Stadtgrün, Grün in der Stadt – Für eine lebenswerte Zukunft*. Potsdam: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB).
- BMVBS / BBR. (2008). *Städtebauliche, ökologische und soziale Bedeutung des Kleingartenwesens*. Weeber+Partner Institut für Stadtplanung und Sozialforschung, Berlin Dr. Martina Buhtz (Leitung) Dr. Margit Lindner Dr. Heike Gerth. Bonn: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR).
- Bundesverband Deutscher Gartenfreunde. (16. 09 2020). *Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V. Von Zahlen und Fakten*: <https://www.kleingarten-bund.de/de/bundesverband/zahlen-und-fakten/> abgerufen
- Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). (26. 10 2020). *Landesbetrieb IT.NRW*. Von Statistik und IT-Dienstleistungen: <https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/einkommen-privater-haushalte-je-haushalt-und-monat-1184> abgerufen
- Emkes GmbH. (2021). Detlev Emkes und Mitarbeiter*innen, Verfasser des EKEK. Bochum.
- GALK. (2005). *Kleingärten im Städtebau - Das Kleingartenwesen als Teil der Stadtentwicklung, Untersuchung über den Strukturwandel, Grundsätze und Tendenzen*. Arbeitskreis Kommunales Kleingartenwesen der Ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK).
- Geologischer Dienst NRW, Bezirksregierung Arnsberg. (09. 02 2021). *Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen*. Von www.gdu.nrw.de abgerufen
- Grün und Gruga. (2021). *Präsentation Potenzielle Erweiterungsflächen_Termin am 28.04.2021.pdf*. Essen: Stadt Essen, Grün und Gruga.
- Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung. (16. 11 2020). *Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung - UFZ*. Von Naturkapital Deutschland – TEEB DE: www.ufz.de abgerufen
- Keller, S. (2016). *Warum Kleingärten das Stadtklima verbessern*. Abgerufen am 04. 11 2020 von gartenfreunde.de: <https://www.gartenfreunde.de/gartenpraxis/kleingartenwesen/kleingartenwesen-warum-kleingarten-das-stadtklima-verbessern/>

- KGSt. (2017). *KGSt-Bericht Nr. 10/2017 – Orientierungswerte Grünflächenunterhaltung*. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement.
- konsalt GmbH. (2016). *Kleingartenbedarf in Hamburg Untersuchung 2015*. Hamburg: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und EnergieLandschaftsplanung und Stadtgrün.
- Kreis Recklinghausen. (15. 07 2020). *regioplaner.de*. Von Baublock: <https://www.regioplaner.de/struktur-daten/grenzen> (autorisiert vom Amt 12 (Frau Gessner) per Mail vom 15.07.2020) abgerufen
- Kuttler, W. (2010). *UNIKATE 38/2010 – Das Ruhrgebiet im Klimawandel*. Abgerufen am 04. 11 2020 von Universität Duisburg Essen: <https://www.uni-due.de/imperia/md/content/geographie/klimatologie/40-51.pdf>
- LAG 21 NRW. (01. 03 2021). *LAG 21 NRW*. Von Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e. V.: www.lag21.de abgerufen
- Land NRW. (06. 02 2019). *OpenGeodata.NRW*. Von Touristik- und Freizeitinformationen NRW: https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/geobasis/tfis_nrw/ abgerufen
- LANUV. (23. 11 2020). *Infosysteme und Datenbanken*. Von Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/naturschutz-1> abgerufen
- Mainczyk / Nessler. (2019). *Bundeskleingartengesetz – Praktiker-Kommentar mit ergänzenden Vorschriften, 12. Auflage*. München: Rehm-Verlag.
- MULNV NRW. (2009). *Zukunft des Kleingartenwesens in Nordrhein-Westfalen – Forschungsbericht zur Kleingartensituation in Nordrhein-Westfalen*. Autor der Textfassung auf weißem Grund: Emkes GmbH, Bochum, Autoren der Textfassung auf farbigem Grund: Prof. Dr. Gerlinde Krause, Dipl. Ing. (FH)Theresa Foydl, Dipl. Ing. (FH) Nadja Janca, Dipl. Ing. (FH) Yvonne, Klötzer und Dipl. Ing. (FH) Claudia Wiegand, Fachhochschule Erfurt. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Schöffel. (08. 01 2021). *Fachtagung 4/4 Wohnumfeld vom 18.04.2012*. Von Kompetenzzentrum Wohnumfeld, Prof. Dr. Joachim SchöffelInstitut für Raumentwicklung IRAP, Rapperswil: www.wohnumfeld.ch/fileadmin/user_upload/kz-wohnumfeld.hsr.ch/bilder/Dokumente/Schoeffel_Wohnumfeld_Einfuehrung_1925_KB.pdf abgerufen
- Spektrum.de. (08. 01 2021). *Lexikon der Geographie*. Von www.spektrum.de/lexikon/geographie/ abgerufen
- Stadt Essen. (2000). *Bewerbung der Stadt Essen um den Titel "Gründe Hauptstadt Europas 2017"*. Essen: Stadt Essen.
- Stadt Essen. (2002). *Klimaanalyse Stadt Essen*. Essen: Stadt Essen.
- Stadt Essen. (2017). *Ratsbeschluss vom 24.05.2017*. Essen: Stadt Essen.
- Stadt Essen, Amt 12. (2018). *Einwohnerzahlen pro Baublock*. Amt 12 – Amt für Stadtistik, Stadtforschung und Wahlen.
- Stadt Essen, Amt 12. (2020). *Ein Blick auf ... Menschen in Essen, Bevölkerung am 31.12.2019, 1/2020*. Essen: Stadt Essen, Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen.
- Stadt Essen, Amt 62. (2010). *Radwegenetz, Haupt- und Ergänzungsrouten*. Amt 62- Amt für Geoinformation und Kataster.
- Stadt Essen, Amt 67. (2019). *Kleingartenroute (Radwegenetz)*. Amt 67 – Grün und Gruga.
- Stadtverband. (2019). *1919 – 2019 Essener Kleingartenwesen im Wandel*. Essen: Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e. V.
- StBA. (13. 04 2021). *Migrationshintergrund – Migration und Integration*. Von Statistisches Bundesamt: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Glossar/migrationshintergrund.html> abgerufen

Stvb. (2019). *Zukunftsfähige Stadtgärten in Essen*. Essen: Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e. V.

WAZ. (09. 02 2021). *Bergbau*. Von Wie Schweizer Käse: Alles südlich der A 40 ist ein Problem: <https://www.wp.de/wie-schweizer-kaese-alles-suedlich-der-a-40-ist-ein-problem-id214298521.html> abgerufen

A.2 Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Zuordnung der Rechtsstellung der kleingärtnerischen Nutzungen im EKEK.....	31
Tab. 2: Verteilung der Kleingartenvereine in Essen	82
Tab. 3: Kleingartenflächen nach BKleingG je Bezirk und pro Einwohner*in.....	113
Tab. 4: Kleingärten pro 100 Einwohner*innen in den Bezirken	114
Tab. 5: Ergebnis der Flächenauswahl (Quelle: Modifiziert nach Grün und Gruga, 2021).....	121
Tab. 6: Bedeutsame BE im Freiraumverbund Klima – Flächen und räumliche Verteilung	136
Tab. 7: Bedeutsame BE im Freiraumverbund Flora & Fauna – Flächen und räumliche Verteilung.....	143

A.3 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Struktur des Untersuchungsbereichs 1.....	28
Abb. 2: Eigentumsverteilung der Stadtverbandsflächen.....	35
Abb. 3: Vergleich EKEK / Stadt Essen – Personen im Haushalt.....	41
Abb. 4: Altersgruppe der Pächter*innen (1.315 Angaben = 100%)	42
Abb. 5: Vergleich EKEK / Kleingartenstudie NRW – Berufliche Stellung	43
Abb. 6: Vergleich EKEK/Kleingartenstudie NRW – Erwerbstätigkeit	43
Abb. 7: Vergleich EKEK/Kleingartenstudie NRW/Studie: Städtebauliche, ökologische und soziale Bedeutung des Kleingartenwesens – Staatsangehörigkeit.....	44
Abb. 8: Bevölkerungsstruktur in Essen ⁵ (591.018 Angaben = 100%).....	44
Abb. 9: Vergleich EKEK/Kleingartenstudie NRW – Haushaltsnettoeinkommen der Pächter*innen (852 Angaben = 100%).....	45
Abb. 10: Entfernung der Wohnung zur Gartenparzelle (1.346 Angaben = 100%)	46
Abb. 11: Pachtdauer der befragten Pächter*innen (1.340 Angaben = 100%).....	47
Abb. 12: Zukünftige Pachtdauer der befragten Pächter*innen (1.296 Angaben = 100%)	48
Abb. 13: Übernahmekosten der Gartenparzelle (1.049 Angaben = 100%).....	49
Abb. 14: Vergleich – Mitgliedsbeitrag/Versicherung/Strom und Wasser.....	50
Abb. 15: Vergleich Grundsteuer/Straßenreinigung	50
Abb. 16: Personenanzahl in der Gartenparzelle (1.308 Angaben = 100%).....	51
Abb. 17: Kinder /Enkelkinder in der Gartenparzelle (674 Angaben = 100 %).....	52
Abb. 18: Eigene Nutzung in der Gartenparzelle (1.258 Angaben = 100%).....	52
Abb. 19: Sonstige Personen in der Gartenparzelle (859 Angaben = 100%).....	53
Abb. 20: Nutzung der Gartenparzelle (1.364 Angaben = 100%, Mehrfachnennungen möglich).....	54
Abb. 21: Elemente zur Naturschutzförderung (1.364 Angaben = 100%, Mehrfachnennungen möglich).....	55
Abb. 22: Wichtigkeit von biologischem Anbau von Obst und Gemüse (1.336 Angaben = 100%)	56
Abb. 23: Zufriedenheit der Pächter*innen mit ihrer Gartenparzelle (1.322 Angaben = 100%)	56
Abb. 24: Bereitschaft für Vorstandsaufgaben (97 Angaben = 100%).....	61
Abb. 25: Zeitaufwand eines Vorstandmitgliedes (89 Angaben = 100%).....	62
Abb. 26: Einschätzung der Vorstandsarbeit (100 = 100%, Mehrfachnennungen möglich).....	62
Abb. 27: Gemeinschaftsstunden pro Jahr (Vergleich EKEK/Kleingartenstudie NRW/ „Obergrenze“ aus Kleingartenstudie NRW).....	64

Abb. 28: Ersatzgeldleistungen (Personenzahl), 68 Angaben = 100%.....	64
Abb. 29: Ersatzgeldleistungen (Höhe), 87 Angaben = 100%.....	65
Abb. 30: Befreiung von Gemeinschaftsstunden (Personenzahl), 66 Angaben = 100%.....	66
Abb. 31: Ersatzgeld statt Gemeinschaftsstunden, 99 Angaben = 100%.....	67
Abb. 32: Wechsel der Pächter*innen – Kenntnisstand (100 Angaben = 100%).....	68
Abb. 33: Wechsel der Pächter*innen – Leistungsumfang (99 Angaben = 100%).....	68
Abb. 34: Wechsel der Pächter*innen – Problemumfang (98 Angaben = 100%).....	69
Abb. 35: Kenntnisstand Pacht- und Beitragsfragen (98 Angaben = 100%).....	69
Abb. 36: Leistungsumfang Pacht- und Beitragsfragen (94 Angaben = 100%).....	70
Abb. 37: Problemumfang Pacht- und Beitragsfragen (95 Angaben = 100%).....	70
Abb. 38: Kenntnisstand Schlichtungs- und Gerichtsverfahren (84 Angaben = 100%).....	71
Abb. 39: Leistungsumfang Schlichtungs- und Gerichtsverfahren (71 Angaben = 100%).....	71
Abb. 40: Problemumfang Schlichtungs- und Gerichtsverfahren (77 Angaben = 100%).....	71
Abb. 41: Kenntnisstand Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht (94 Angaben = 100%).....	72
Abb. 42: Leistungsumfang Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht (90 Angaben = 100%).....	72
Abb. 43: Problemumfang Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht (89 Angaben = 100%).....	73
Abb. 44: Freiflächenpflege/Reparaturen außerhalb der Gartenparzellen.....	74
Abb. 45: Projekte zum Thema Umweltschutz (73 Angaben = 100%).....	74
Abb. 46: Verein mit Kinderspielplatz (100 Angaben = 100%).....	75
Abb. 47: Vereine mit Vereinsheim und dessen Nutzung (98 Angaben = 100%, Mehrfachnennungen möglich).....	76
Abb. 48: Projekte mit Zugang für die allgemeine Öffentlichkeit (93 Angaben = 100%).....	76
Abb. 49: Projekte mit anderen Gruppierungen (92 Angaben = 100%).....	77
Abb. 50: Migration / Integration im Vereinszusammenhang (88 Angaben = 100%).....	78
Abb. 51: Projekte zur Integration von Migrant*innen (94 Angaben = 100%).....	78
Abb. 52: Anzahl der Vorstandsmitglieder mit Migrationshintergrund (73 Angaben = 100%).....	79
Abb. 53: Nachfragesituation (94 Angaben = 100%).....	80
Abb. 54: Zurzeit nicht verpachtete Gartenparzellen (96 Angaben = 100%).....	80
Abb. 55: Warteliste (97 Angaben = 100%).....	81
Abb. 57: Begrenzte Warteliste (91 Angaben = 100%).....	81
Abb. 56: Bewerberanzahl Warteliste (89 Angaben = 100%).....	81
Abb. 58: Vergleich Bezirke/Stadt Essen – durchschnittliche Parzellengröße.....	84
Abb. 59: Vergleich Bezirke/Stadt Essen – Öffentliche Freiflächen in Kleingartenanlagen.....	84
Abb. 60: Kleingärten pro 100 Einwohner*innen – Essen im Vergleich zu anderen Städten.....	115
Abb. 61: Zusammenfassung Prüfprozess (Quelle: Grün und Gruga, 2021).....	120
Abb. 62: Naherholung und Bevölkerungsdichte.....	126
Abb. 63: Naherholung und Angebot öffentlicher Freifläche.....	127
Abb. 64: Naherholung und Radwege.....	128
Abb. 65: Naherholung und Wanderwege.....	129
Abb. 66: Zusammenfassende Bewertung zur Bedeutung der BE für die Naherholung.....	130
Abb. 67: Klimarelevanz in Bezug auf „Raum mit Kaltluftbedeutung“.....	135
Abb. 68: BE-Verteilung innerhalb und außerhalb vom Freiraumverbund Klima.....	136
Abb. 69: Zusammenfassende Bewertung zur Bedeutung der BE für das Klima.....	137
Abb. 70: Anzahl der bedeutsamen BE je Schutzausweisung im Stadtgebiet Essen (gesamt 288 BE aufgrund von Mehrfachbewertungen).....	142
Abb. 71: Anzahl der bedeutsamen BE der Schutzausweisungen pro Bezirk (gesamt 288 BE aufgrund von Mehrfachbewertungen).....	142
Abb. 72: BE-Verteilung innerhalb und außerhalb des Freiraumverbundes Flora & Fauna.....	143
Abb. 73: Zusammenfassende Bewertung zur Bedeutung der BE für Flora & Fauna.....	144

A.4 Abkürzungen

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
BauGB	Baugesetzbuch
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BE	Bewertungseinheit
BKleingG	Bundeskleingartenetz
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
e.V.	eingetragener Verein
EKEK	Essener Kleingartenentwicklungskonzept
etc.	et cetera (und so weiter)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GALK	Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	Essener Kleingartengrund- und boden gemeinnützige GmbH
GLB	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil
GPV 08	Generalpachtvertrag 2008 (des Bahn-Landwirtschaft Bezirks Essen e.V.)
ha	Hektar
inkl.	inklusive
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
LANUV	Landesanstalt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz
LÖLF	Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter
m ²	Quadratmeter
NABU	Naturschutzbund Deutschland e. V.
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
o.g.	oben genannt
S.	Seite
Tab.	Tabelle
tlw.	teilweise
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
€	Euro
%	Prozent
°C	Grad Celsius

Anhang B: Kartenteil

B.1 Bestand Kleingärten – SB/BB.....	195
B.2 Bewertungseinheiten (BE) – SBE.....	206
B.3 Themenkarte Naherholung – SN/BN.....	208
B.4 Themenkarte Klima – BK.....	213
B.5 Themenkarte Flora & Fauna – BF.....	217

Erläuterungen der Kartenkürzel:

Die Kürzel der Karten bilden sich aus zwei bzw. drei Großbuchstaben

- 1. Buchstabe – Abkürzung der Darstellungsebene
 - ♦ S = Stadt
 - ♦ B = Bezirk
- 2. und ggf. 3. Buchstabe – Abkürzung des Inhalts
 - ♦ B = Bestand Kleingärten
 - ♦ BE = Bewertungseinheiten
 - ♦ N = Naherholung
 - ♦ K = Klima
 - ♦ F = Flora & Fauna

Kartengrößen:

Die Karten im folgenden Kartenteil sind stark verkleinert abgebildet, sie können in Originalgröße auf der Internetseite zum EKEK heruntergeladen werden: https://www.essen.de/dasistessen/leben_im_gruenen_/kleingarten/kleingartenentwicklungskonzept_startseite.de.html

B.1 Bestand Kleingärten – SB/BB

Bestand Kleingärten – SB: Darstellung auf Stadtebene, Maßstab 1:25.000

Auf der Karte dargestellt werden:

- alle Kleingärten im Sinne des EKEK (siehe Kapitel 3.2)*

* Bei den Kleingartenanlagen in der Verwaltung des Stadtverbandes wird die Vereinszugehörigkeit über die Vereinsnummer dargestellt. Außerdem sind bei Vereinen mit mehreren Anlagen die Anlagen mit Kürzeln versehen. Alphabetisch sortiert sind diese mit Buchstaben „durchnummeriert“.

Bestand Kleingärten – BB: Darstellung auf Bezirksebene (je Bezirk eine Karte), Maßstab 1:10.000

Auf der Karte dargestellt werden:

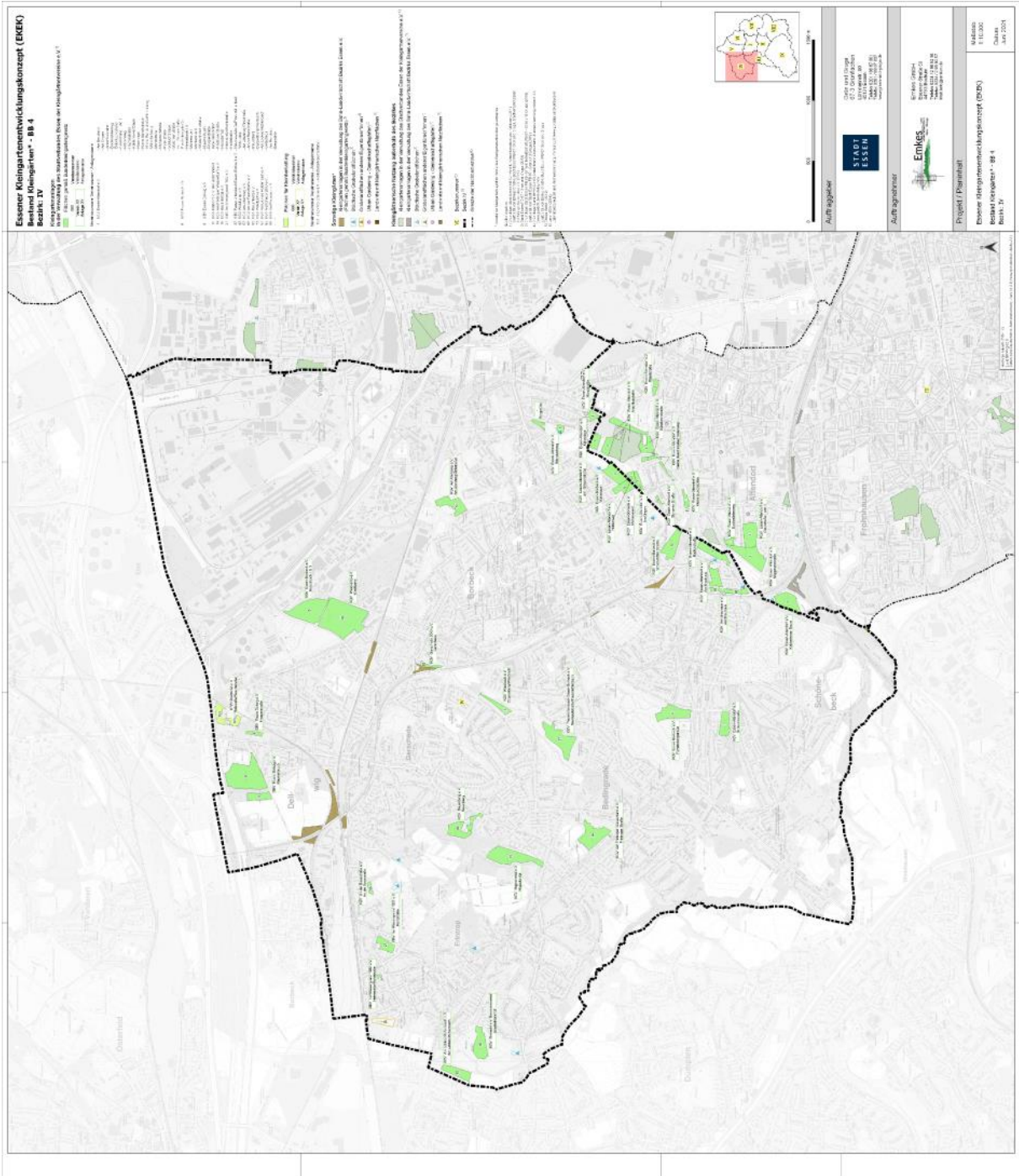
- alle Kleingärten im Sinne des EKEK (siehe Kapitel 3.2)**
 - ♦ Kleingartenanlagen gemäß BKleingG sind extra ausgewiesen.
- außerdem nachrichtlich (abgeschwächte Darstellung) alle Kleingärten im Sinne des EKEK, die außerhalb des Bezirks liegen

** Bei den Kleingartenanlagen in der Verwaltung des Stadtverbandes stehen neben der Vereinsnummer auch Vereins- und Anlagennamen in der Karte und nicht nur in der Legende. Bei Vereinen mit Anlagen in zwei Bezirken werden in beiden Bezirkskarten alle Anlagen des Vereins als dem Bezirk zugehörig dargestellt, also auch Anlagen, die außerhalb des dargestellten Bezirks liegen.

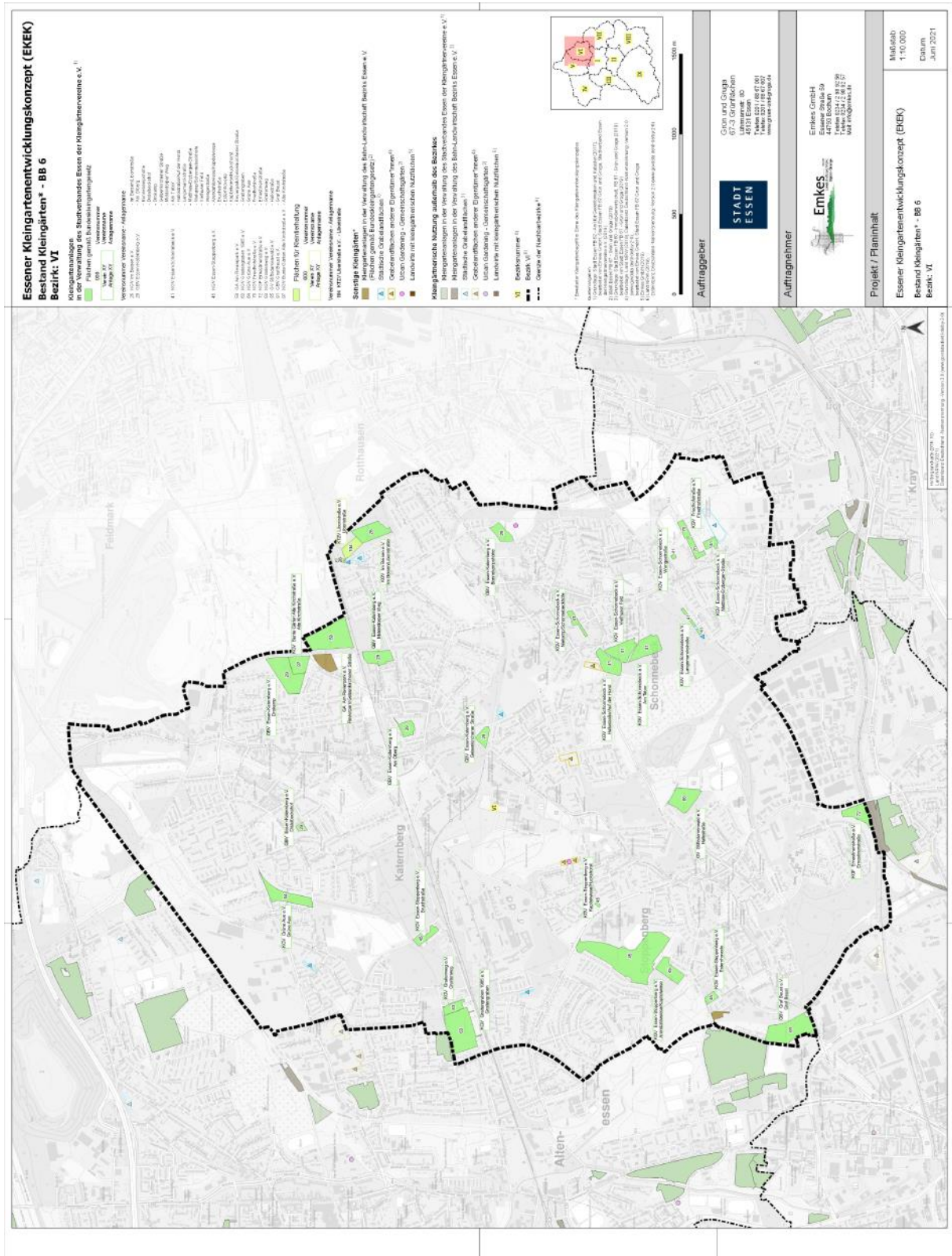
Kartengrößen:

Die Karten des Kapitels B.1 in Originalgröße können auf der Internetseite zum EKEK heruntergeladen werden: https://www.essen.de/dasistessen/leben_im_gruenen_/kleingarten/kleingartenentwicklungskonzept_startseite.de.html

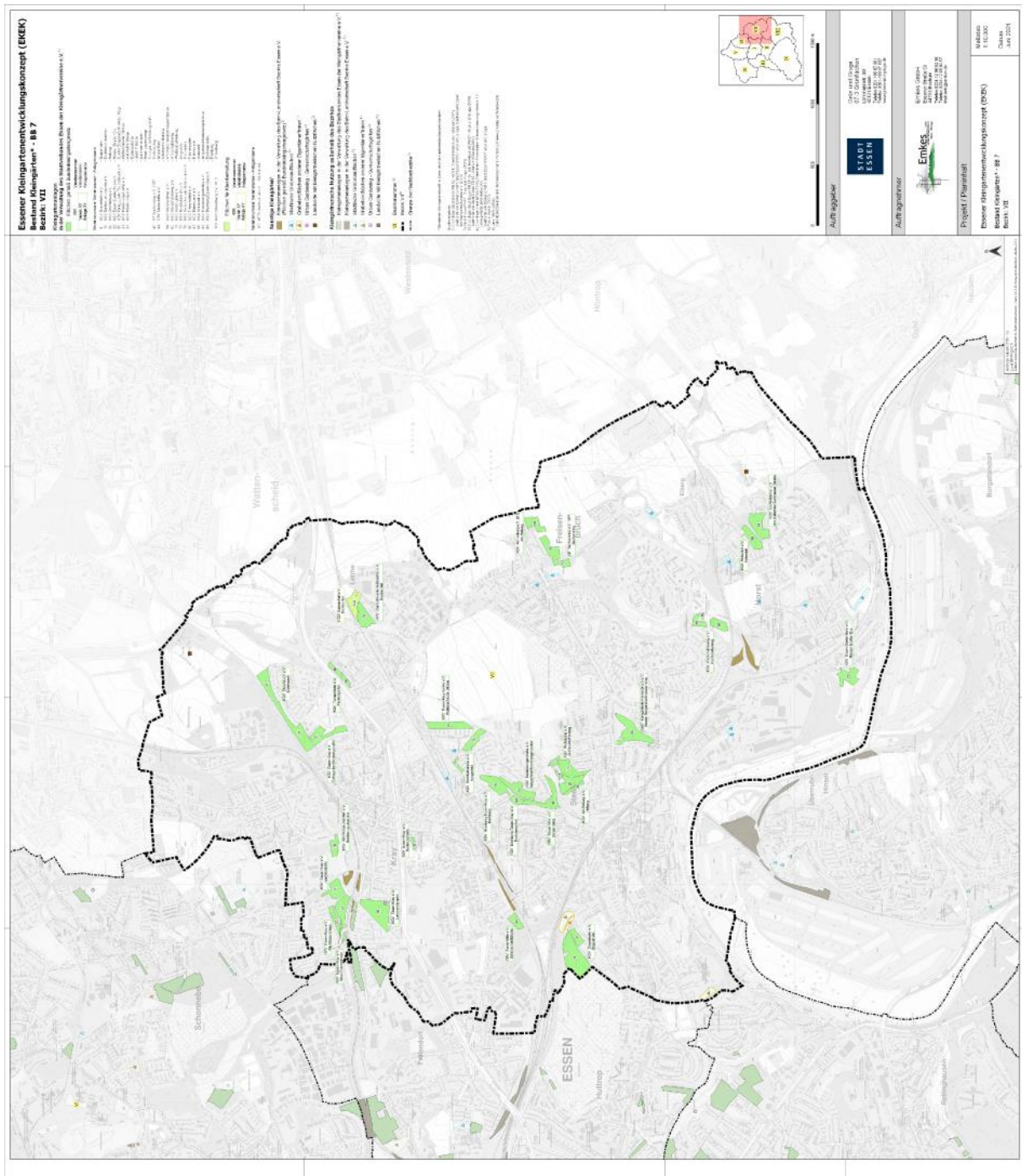
Bestand Kleingärten – BB 4



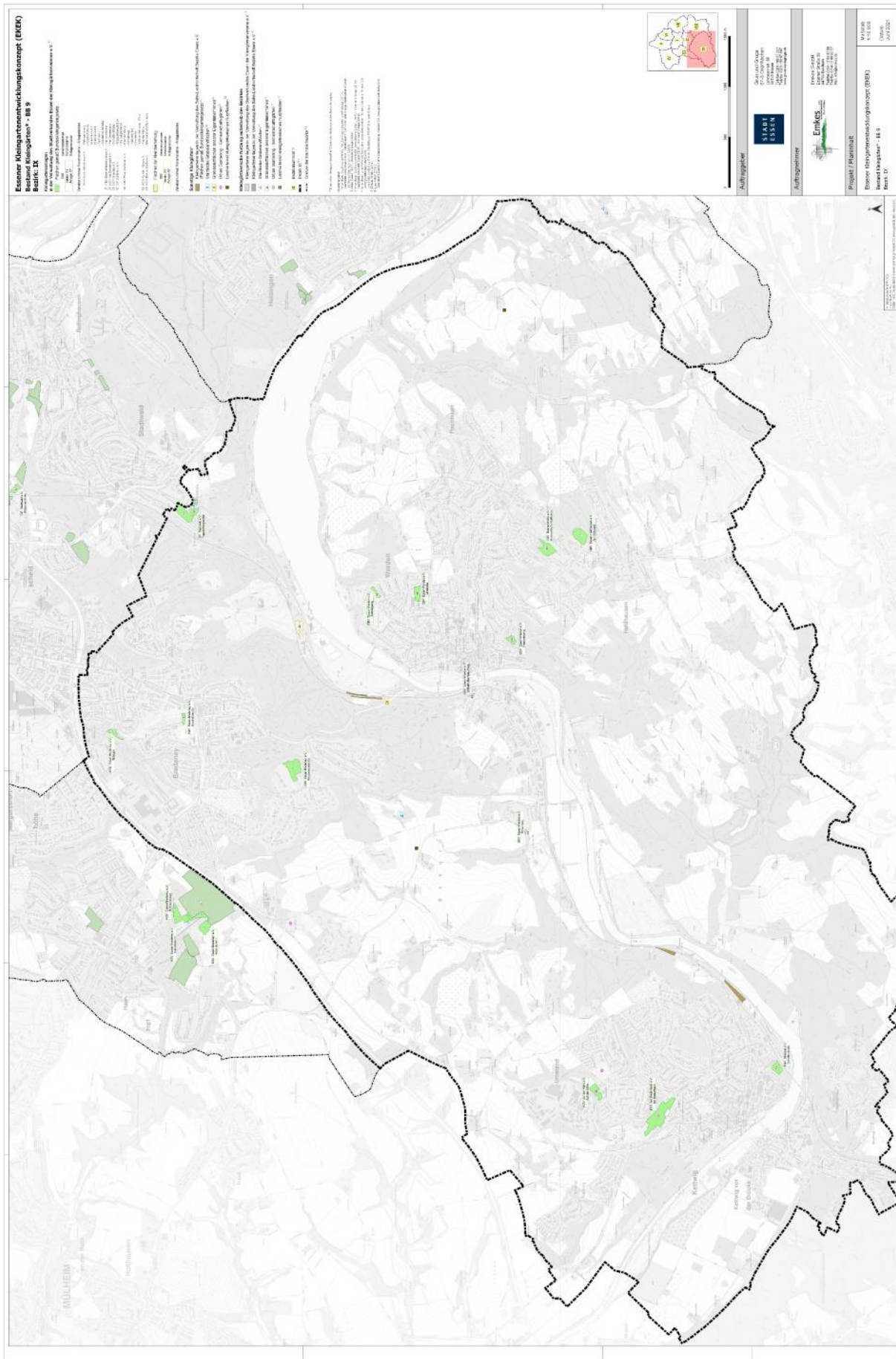
Bestand Kleingärten – BB 6



Bestand Kleingärten – BB 7



Bestand Kleingärten – BB 9



B.2 Bewertungseinheiten (BE) – SBE

Darstellung auf Stadtebene, Maßstab 1:25.000

Bewertungseinheiten (BE) werden auf Grund der ungleichmäßigen Verteilung von Anlagen eines Vereines innerhalb des Stadtgebiets gebildet (siehe Kapitel 3.1.3 und 4.2.3.9).

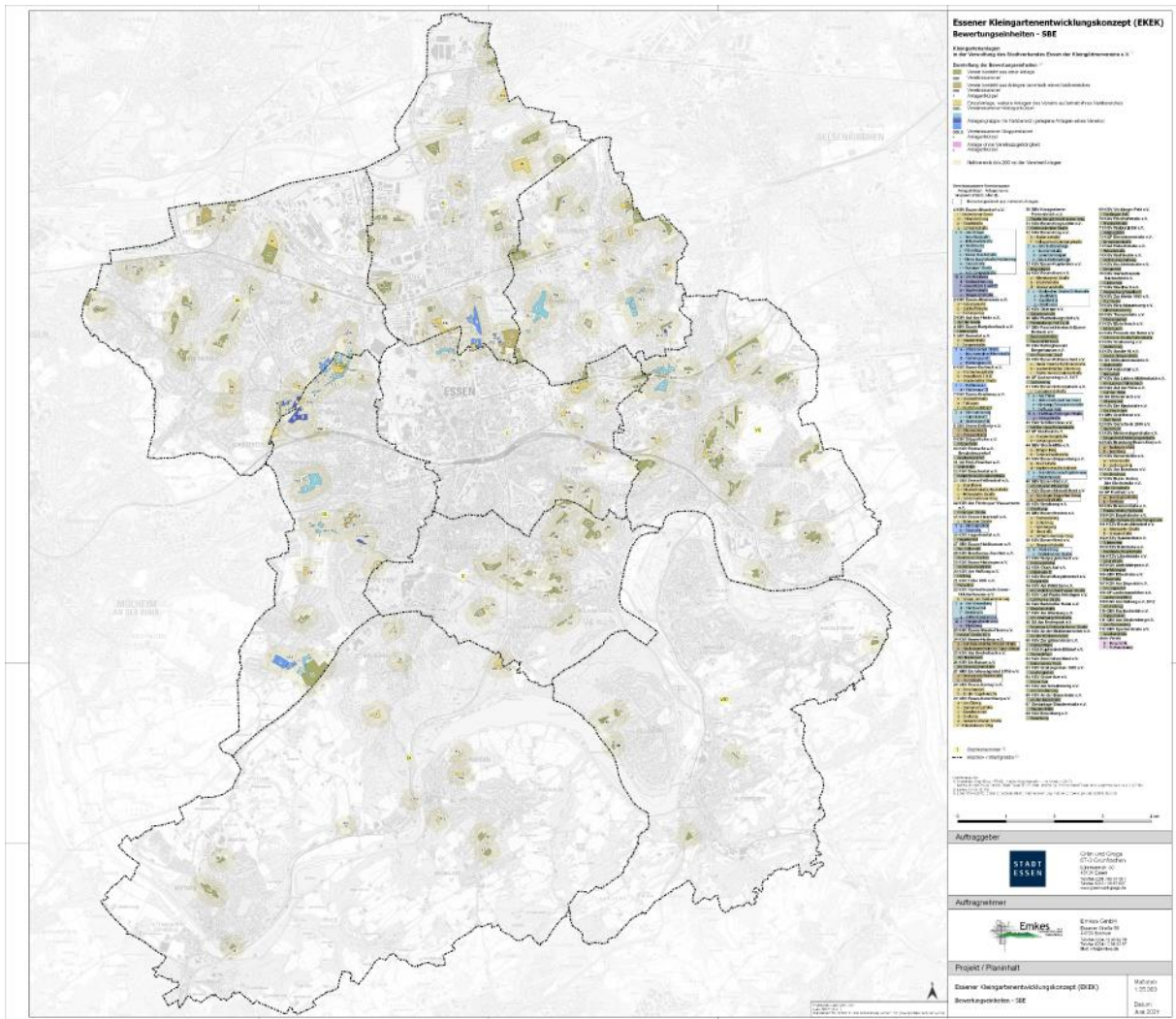
Auf der Karte dargestellt werden:

- nur die Kleingartenanlagen in der Verwaltung des Stadtverbandes mit
 - ◆ Vereinsnummer
 - ◆ ggf. Anlagenkürzel (siehe Karte SB)
 - ◆ ggf. Gruppenkürzel (besteht ein Verein aus mehreren BE und hat eine der BE mehr als eine Anlage, bekommt diese BE ein Gruppenkürzel (I oder II))
- Nahbereich der Kleingartenanlagen (bis 200m Abstand) als Grundlage für die BE-Bildung
- die BE-Kategorien werden farblich unterschiedlich dargestellt
- Liste aller Vereine und ihrer Anlagen in der Legende mit
 - ◆ farbigem Hintergrund bei den Anlagennamen entsprechend der BE-Kategorie
 - ◆ schwarzem Rahmen für die BE, die aus mehreren Anlagen bestehen. Im Umkehrschluss: Alle Anlagen, die keinen schwarzen Rahmen haben, bilden eine eigenständige BE.

Kartengrößen:

Die Karten des Kapitels B.2 in Originalgröße können auf der Internetseite zum EKEK heruntergeladen werden: https://www.essen.de/dasistessen/leben_im_gruenen_/kleingarten/kleingartenentwicklungskonzept_startseite.de.html

Bewertungseinheiten (BE) - SBE



B.3 Themenkarte Naherholung – SN/BN

Themenkarte Naherholung

Freiflächenangebot, Bevölkerungsdichte – SN: Darstellung auf Stadtebene, Maßstab 1:25.000

Auf der Karte dargestellt werden:

- Kleingartenanlagen in der Verwaltung des Stadtverbandes und ihre BE (siehe Karte SBE)
- alle weiteren Kleingärten im Sinne des EKEK
- Angebot öffentliche Freifläche
- Bevölkerungsdichte im Umfeld der BE (in Bereichen, in denen sich die BE-Umfelder überlappen, wird die Farbe der höchsten Bevölkerungsdichte angezeigt)

Siehe hierzu auch Kapitel 5.2.3.

Themenkarte Naherholung – BN: Darstellung auf Bezirksebene (je Bezirk eine Karte), Maßstab 1:10.000

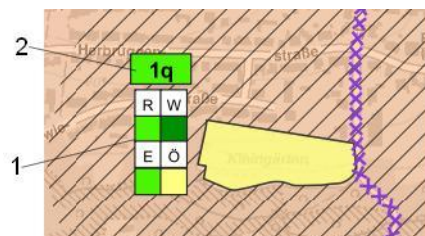
Auf der Karte dargestellt werden:

- Kleingartenanlagen in der Verwaltung des Stadtverbandes* und ihre BE (siehe Karte SBE) – inkl. Bewertung**
- alle weiteren Kleingärten im Sinne des EKEK innerhalb des Bezirkes
- Angebot öffentliche Freifläche
- Bevölkerungsdichte im Umfeld der BE (in Bereichen, in denen sich die BE-Umfelder überlappen, wird die Farbe der höchsten Bevölkerungsdichte angezeigt)
- Anbindung an das Radwegenetz
- Anbindung an das Wanderwegenetz
- außerdem nachrichtlich (abgeschwächte Darstellung) alle Kleingärten im Sinne des EKEK, die außerhalb des Bezirks liegen

Siehe hierzu auch Kapitel 5.2.3.

* Bei Vereinen mit Anlagen in zwei Bezirken werden in beiden Bezirkskarten alle Anlagen des Vereins als dem Bezirk zugehörig dargestellt. Beispiel: Verein 1 hat Anlagen in Bezirk III und IV, alle Anlagen des Vereins 1 werden in den Karten BB 3 und BB 4 mit kräftiger Signatur dargestellt.

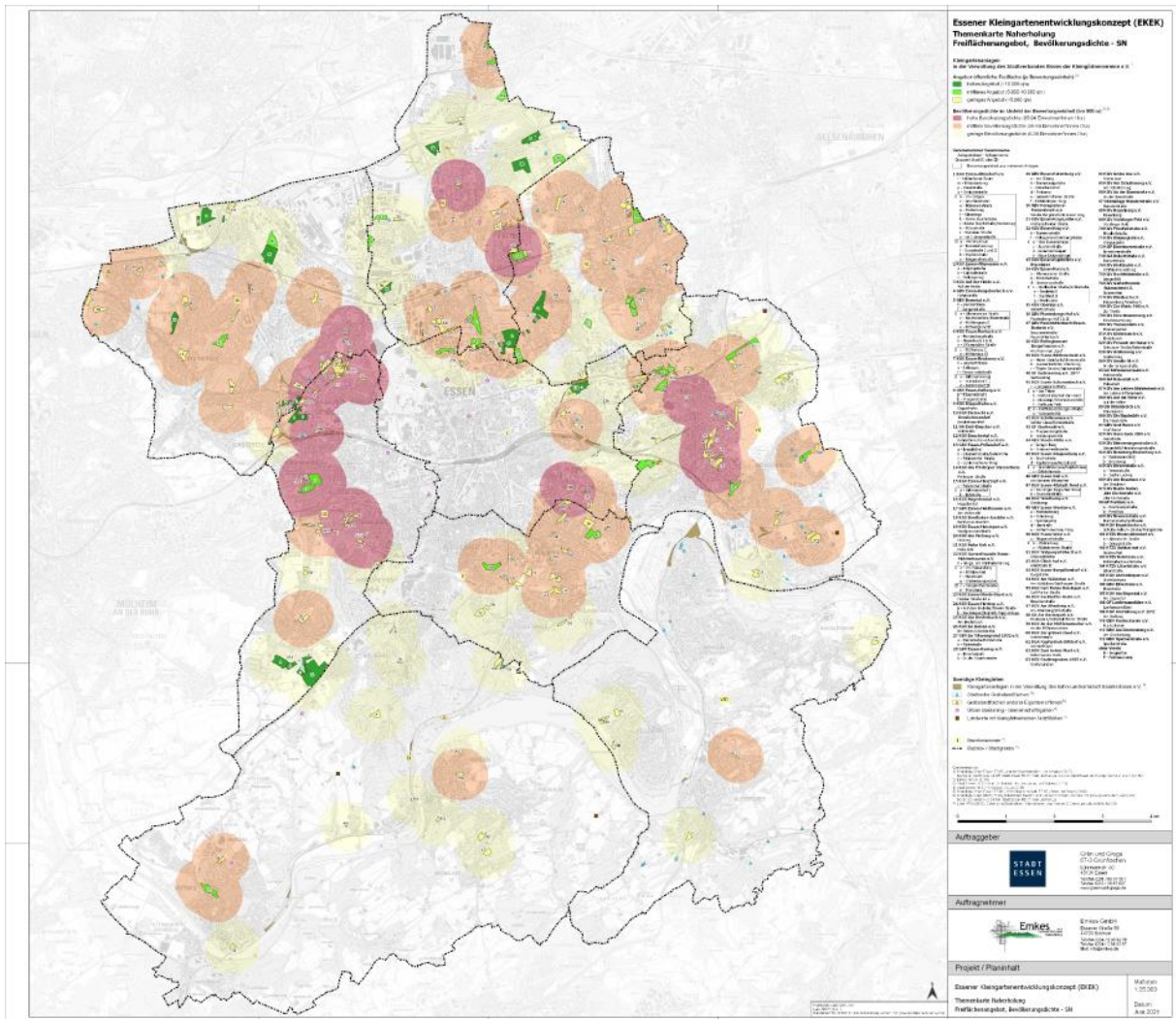
** Die Bewertung der vier naherholungsrelevanten Einzelkategorien wird jeweils in einer rechteckigen Signatur (mit Buchstabenkürzel) farblich unterschiedlich dargestellt (1). Sie erfolgt pro BE. Das Label der BE befindet sich in einem darüberliegenden Kästchen. Diese Kästchen werden farblich unterschiedlich nach der Gesamtbewertung dargestellt (2).



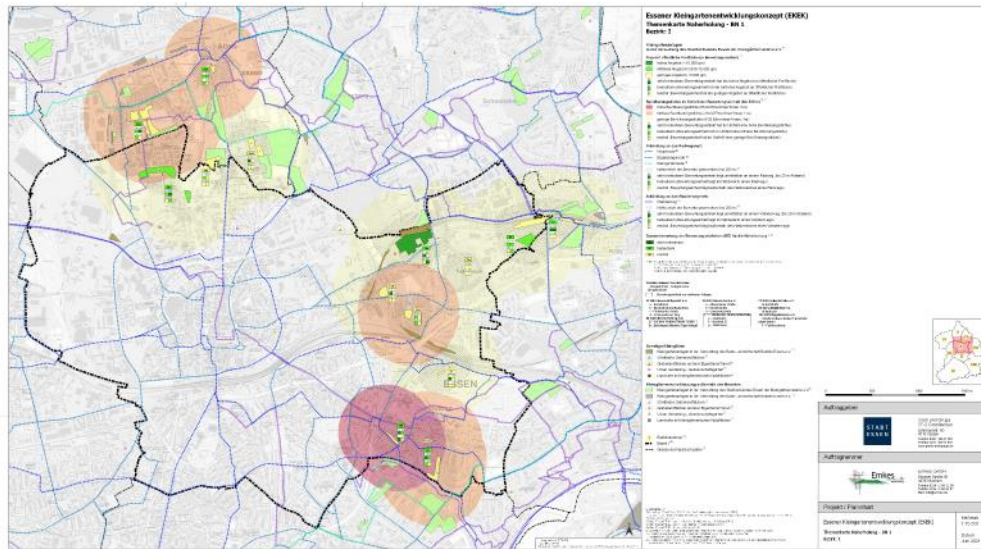
Kartengrößen:

Die Karten des Kapitels B.3 in Originalgröße können auf der Internetseite zum EKEK heruntergeladen werden: https://www.essen.de/dasistessen/leben_im_gruenen_/kleingarten/kleingartenentwicklungskonzept_startseite.de.html.

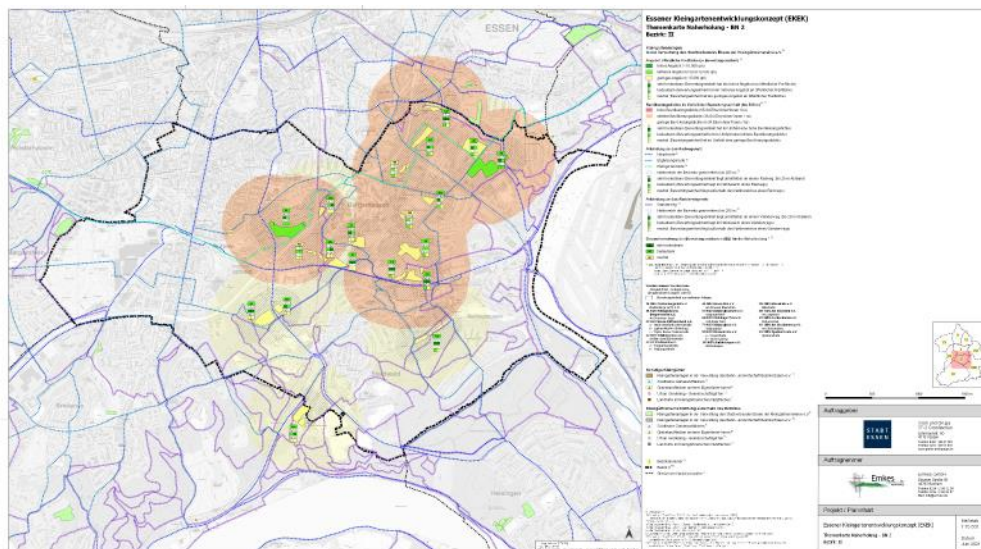
Themenkarte Naherholung – SN



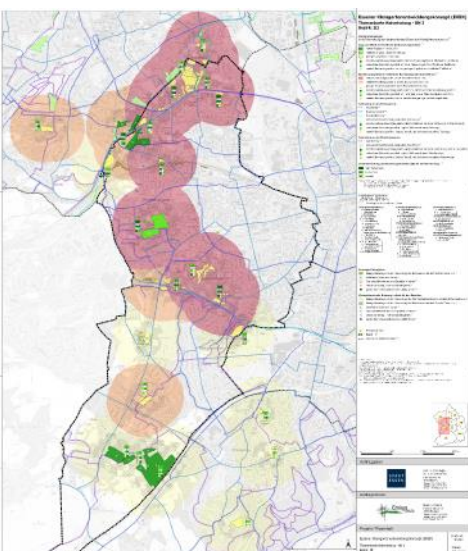
Themenkarte Naherholung – BN 1



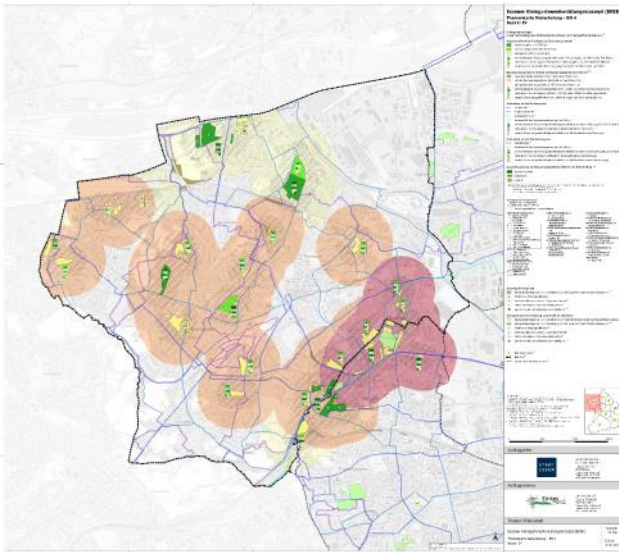
Themenkarte Naherholung – BN 2



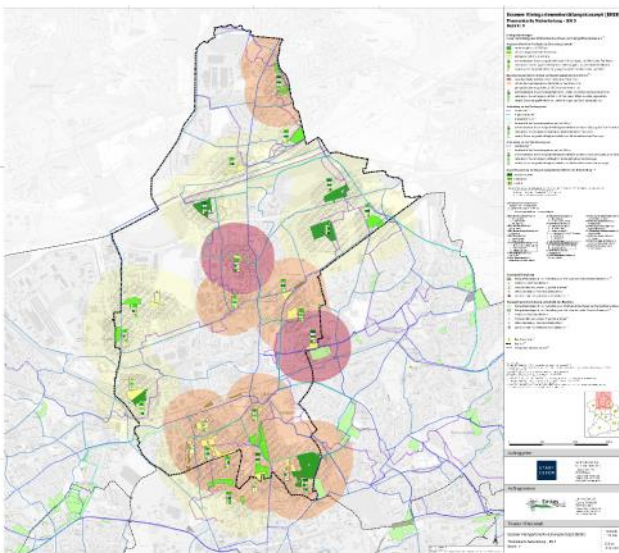
Themenkarte Naherholung – BN 3



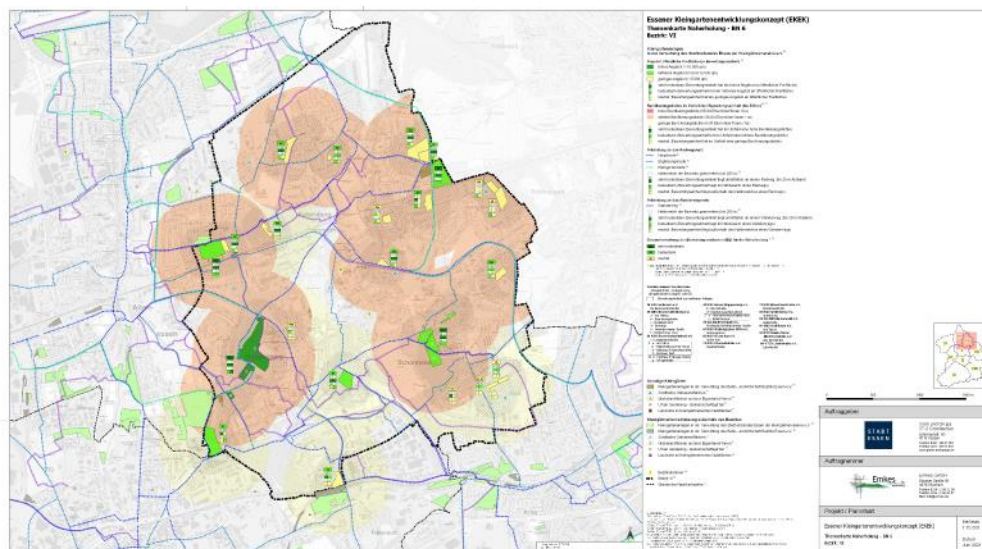
Themenkarte Naherholung – BN 4



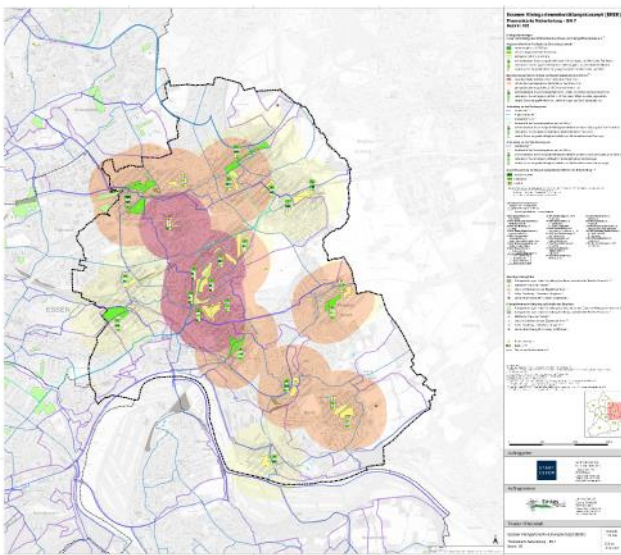
Themenkarte Naherholung – BN 5



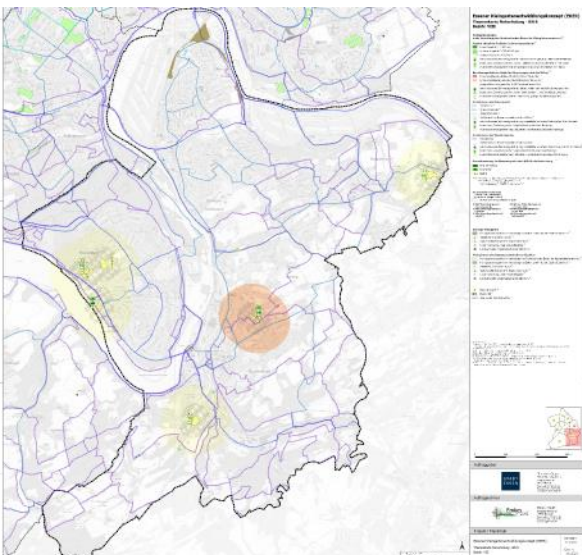
Themenkarte Naherholung – BN 6



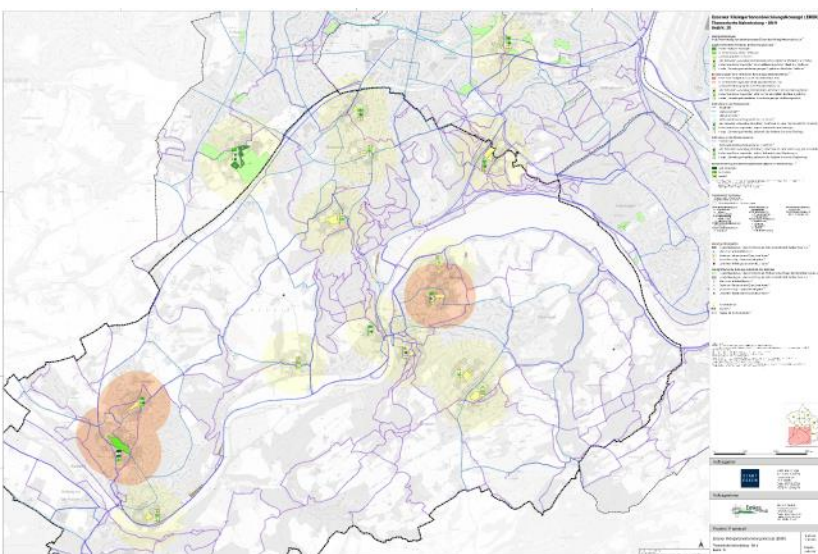
Themenkarte Naherholung – BN 7



Themenkarte Naherholung – BN 8



Themenkarte Naherholung – BN 9



B.4 Themenkarte Klima - BK

Darstellung auf Bezirksebene (je Bezirk eine Karte), Maßstab 1:10.000

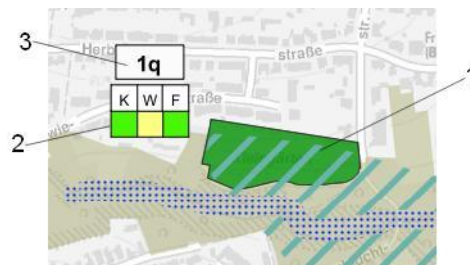
Auf der Karte dargestellt werden:

- Kleingartenanlagen in der Verwaltung des Stadtverbandes* und ihre BE (siehe Karte SBE) – inkl. Bewertung**
- alle weiteren Kleingärten im Sinne des EKEK innerhalb des Bezirkes
- Raum mit Kaltluftbedeutung
- Wärmeinseln
- klimatisch wirksame Freiflächen (Freiraumverbund Klima)
- außerdem nachrichtlich (abgeschwächte Darstellung) alle Kleingärten im Sinne des EKEK, die außerhalb des Bezirks liegen

Siehe hierzu auch Kapitel 5.3.3.

* Bei Vereinen mit Anlagen in zwei Bezirken werden in beiden Bezirkskarten alle Anlagen des Vereins als dem Bezirk zugehörig dargestellt. Beispiel: Verein 1 hat Anlagen in Bezirk III und IV, alle Anlagen des Vereins 1 werden in den Karten BB 3 und BB 4 mit kräftiger Signatur dargestellt.

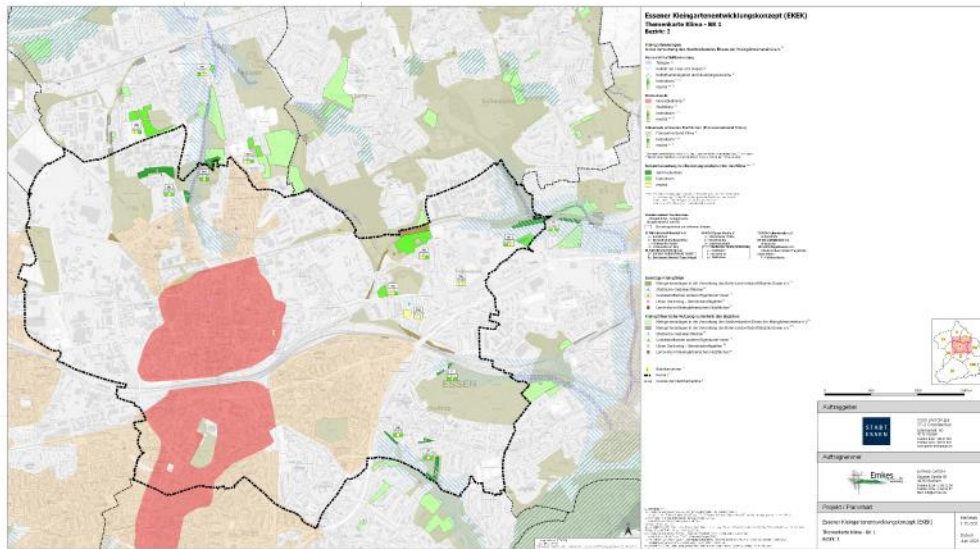
** Die BE werden farblich unterschiedlich nach der Gesamtbewertung dargestellt (1). Die Bewertung der drei klimarelevanten Einzelkategorien wird jeweils in einer rechteckigen Signatur (mit Buchstabenkürzel) farblich unterschiedlich dargestellt (2). Sie erfolgt pro BE. Das Label der BE befindet sich in einem darüberliegenden Kästchen (3).



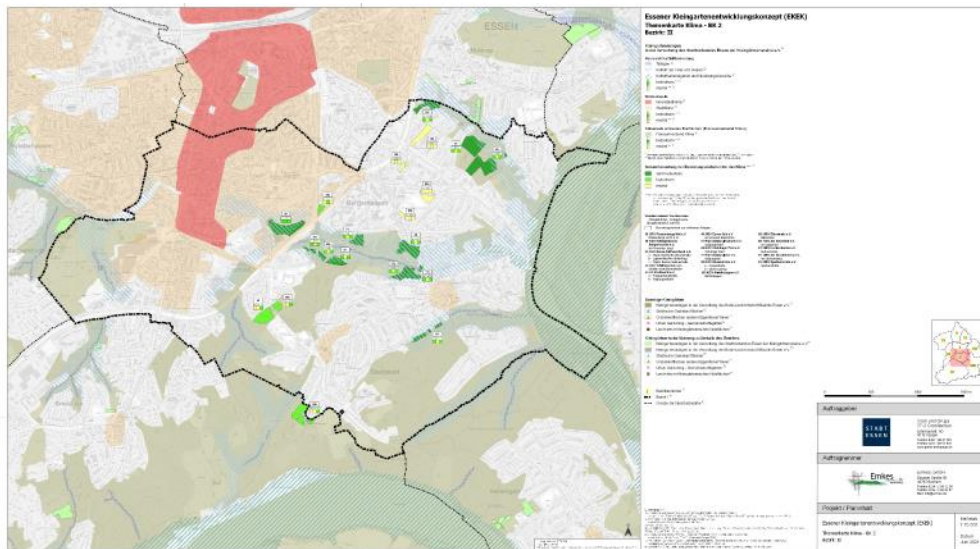
Kartengrößen:

Die Karten des Kapitels B.4 in Originalgröße können auf der Internetseite zum EKEK heruntergeladen werden: https://www.essen.de/dasistessen/leben_im_gruenen_/kleingarten/kleingartenentwicklungskonzept_startseite.de.html

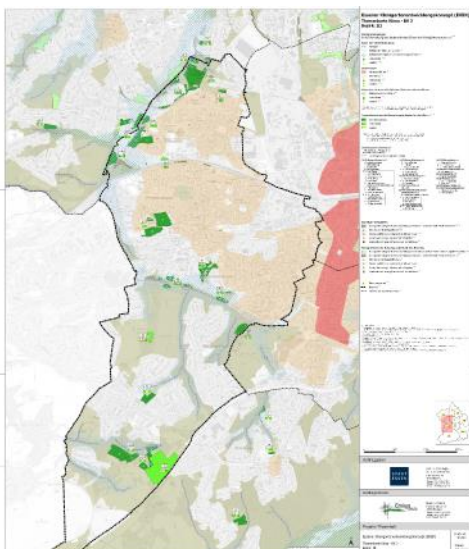
Themenkarte Klima – BK 1



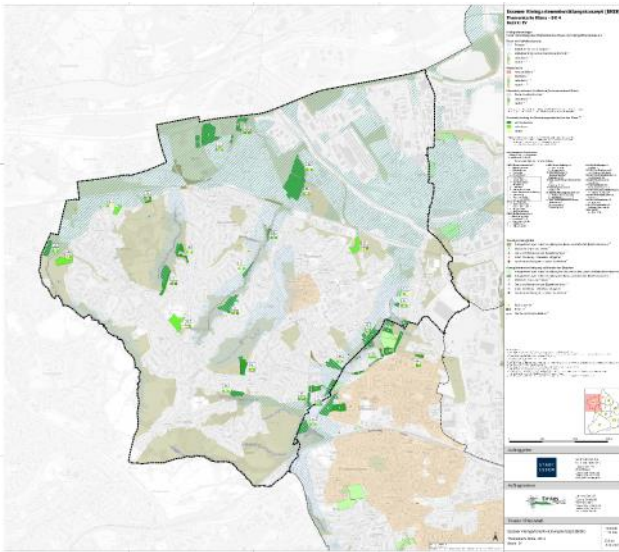
Themenkarte Klima – BK 2



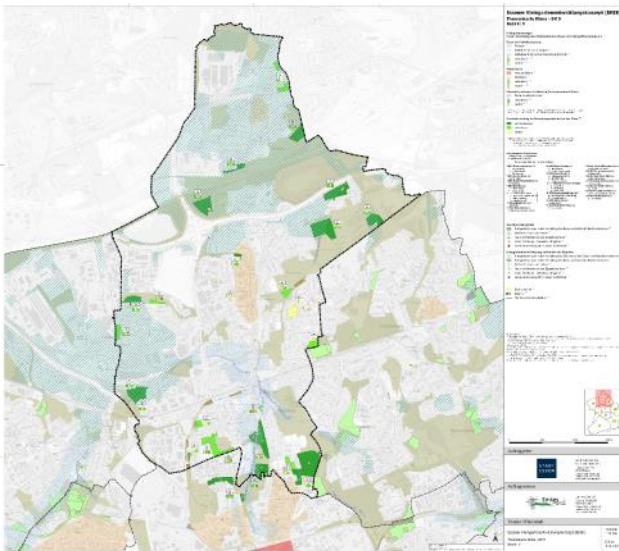
Themenkarte Klima – BK 3



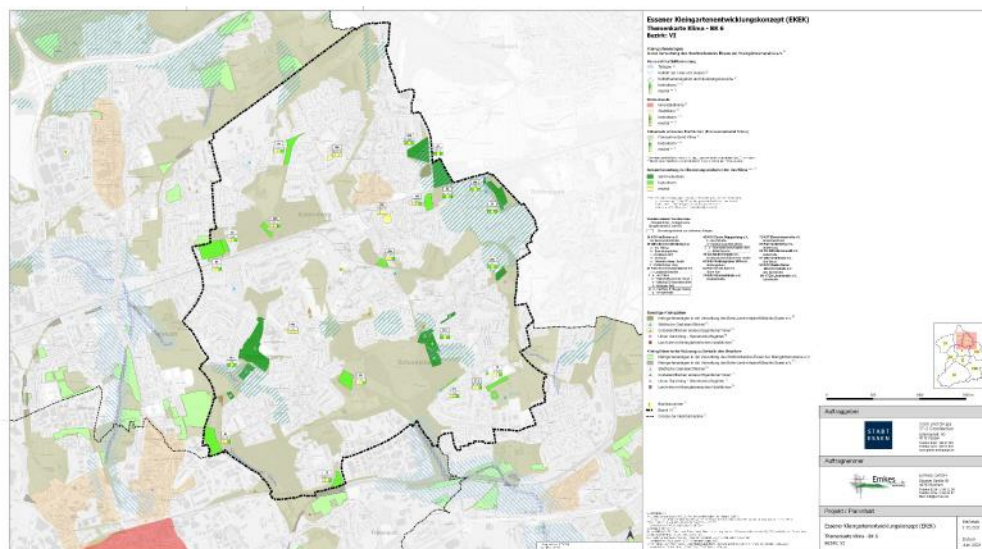
Themenkarte Klima – BK 4



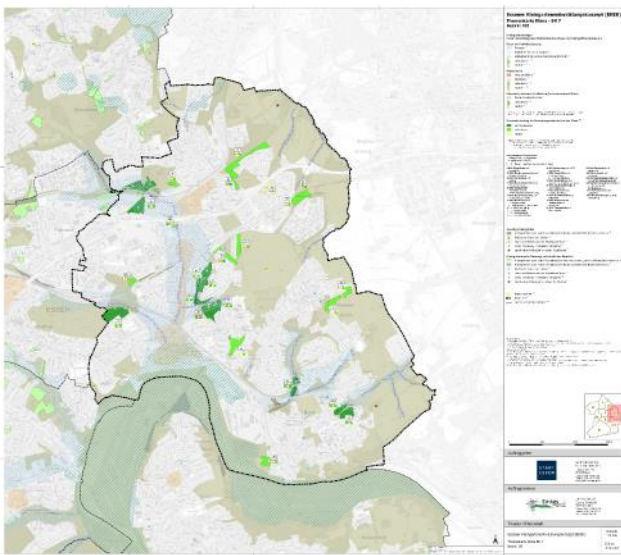
Themenkarte Klima – BK 5



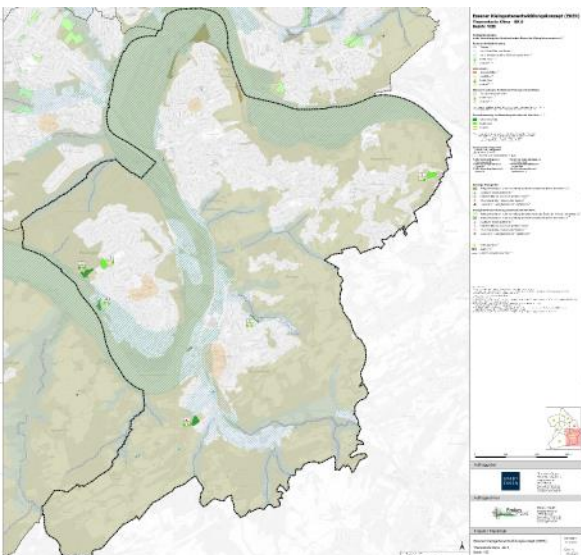
Themenkarte Klima – BK 6



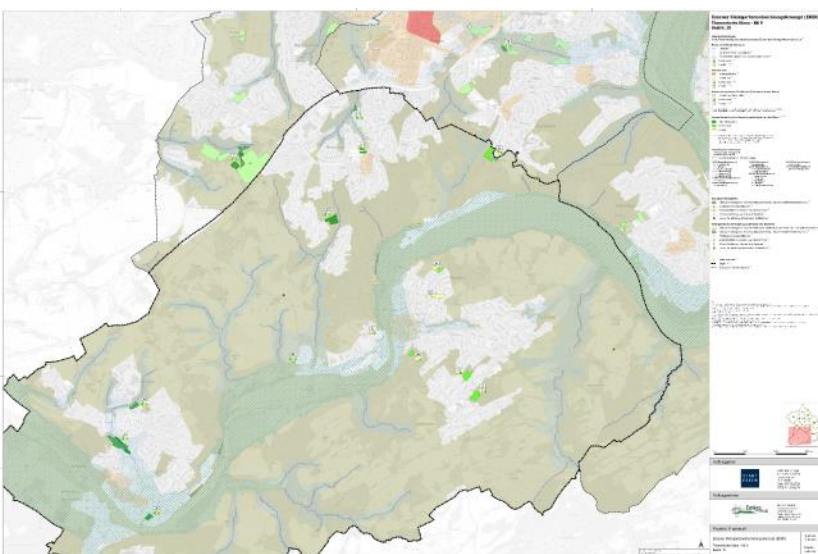
Themenkarte Klima – BK 7



Themenkarte Klima – BK 8



Themenkarte Klima – BK 9



B.5 Themenkarte Flora & Fauna – BF

Darstellung auf Bezirksebene (je Bezirk eine Karte), Maßstab 1:10.000

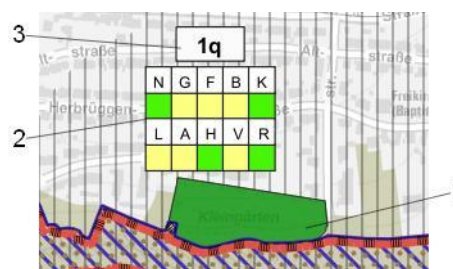
Auf der Karte dargestellt werden:

- Kleingartenanlagen in der Verwaltung des Stadtverbandes* und ihre BE (siehe Karte SBE) – inkl. Bewertung**
- alle weiteren Kleingärten im Sinne des EKEK innerhalb des Bezirkes
- Naturschutzgebiete
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- FFH-Gebiete
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Biotopkataster NRW
- Landschaftsschutzgebiete
- Gesetzlich geschützte Alleeen
- Biotopverbund NRW – herausragende Bedeutung
- Biotopverbund NRW – besondere Bedeutung
- Freiraumverbund Flora & Fauna
- außerdem nachrichtlich (abgeschwächte Darstellung) alle Kleingärten im Sinne des EKEK, die außerhalb des Bezirks liegen

Siehe hierzu auch Kapitel 5.4.3.

* Bei Vereinen mit Anlagen in zwei Bezirken werden in beiden Bezirkskarten alle Anlagen des Vereins als dem Bezirk zugehörig dargestellt. Beispiel: Verein 1 hat Anlagen in Bezirk III und IV, alle Anlagen des Vereins 1 werden in den Karten BB 3 und BB 4 mit kräftiger Signatur dargestellt.

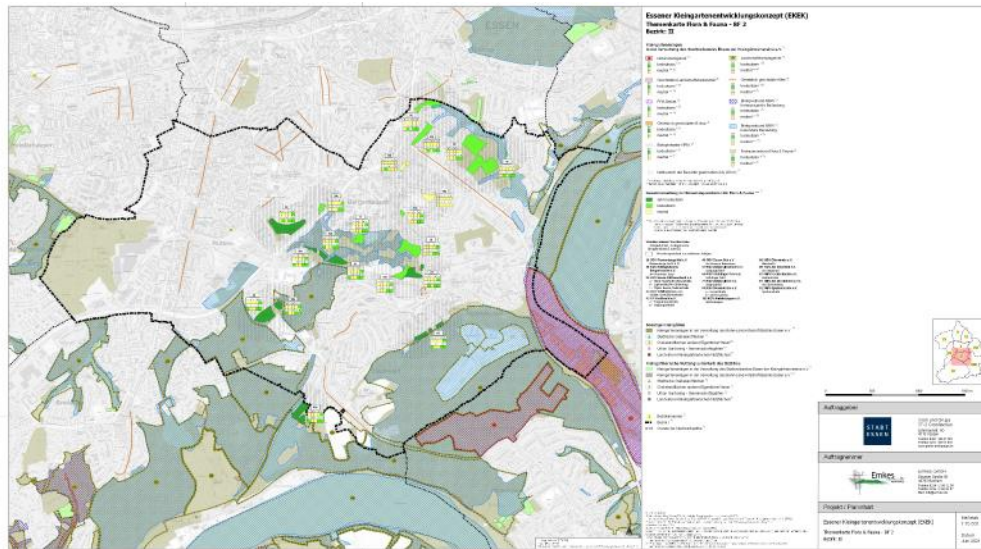
** Die BE werden farblich unterschiedlich nach der Gesamtbewertung dargestellt (1). Die Bewertung der zehn für Flora & Fauna relevanten Einzelkategorien wird jeweils in einer rechteckigen Signatur (mit Buchstabenkürzel) farblich unterschiedlich dargestellt (2). Sie erfolgt pro BE. Das Label der BE befindet sich in einem darüberliegenden Kästchen (3).



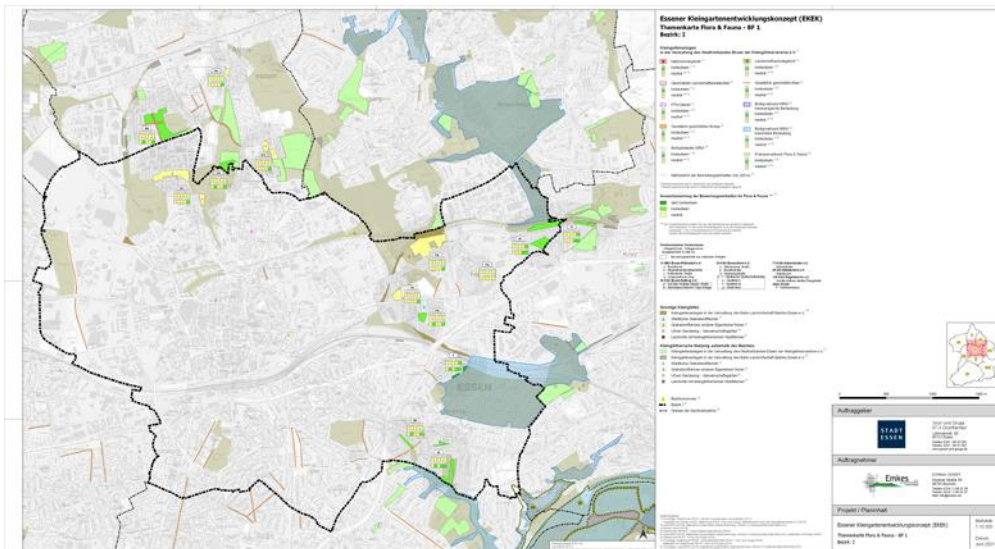
Kartengrößen:

Die Karten des Kapitels B.5 in Originalgröße können auf der Internetseite zum EKEK heruntergeladen werden: https://www.essen.de/dasistessen/leben_im_gruenen_/kleingarten/kleingartenentwicklungskonzept_startseite.de.html

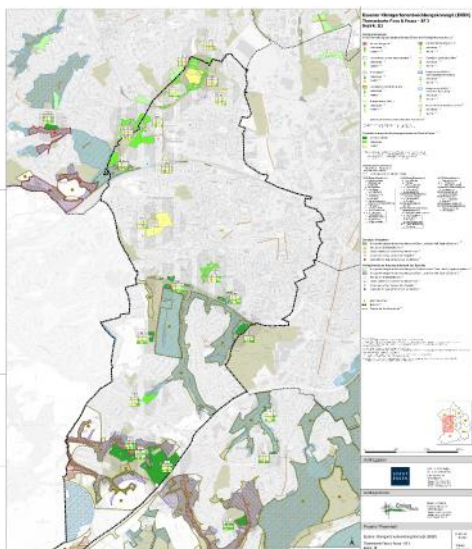
Themenkarte Flora & Fauna – BF 1



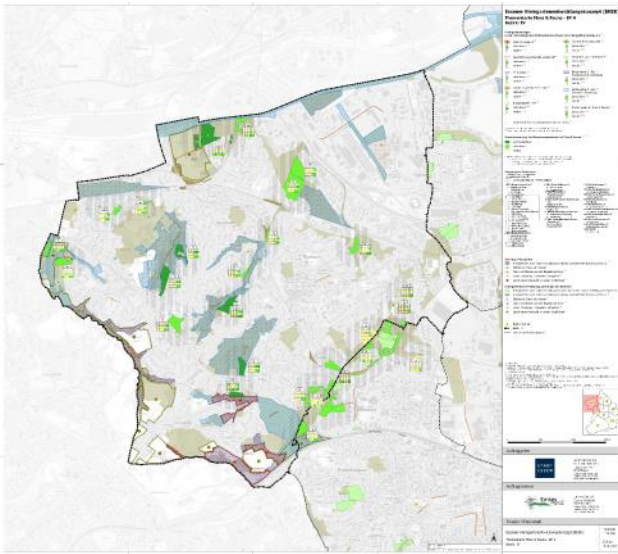
Themenkarte Flora & Fauna – BF 2



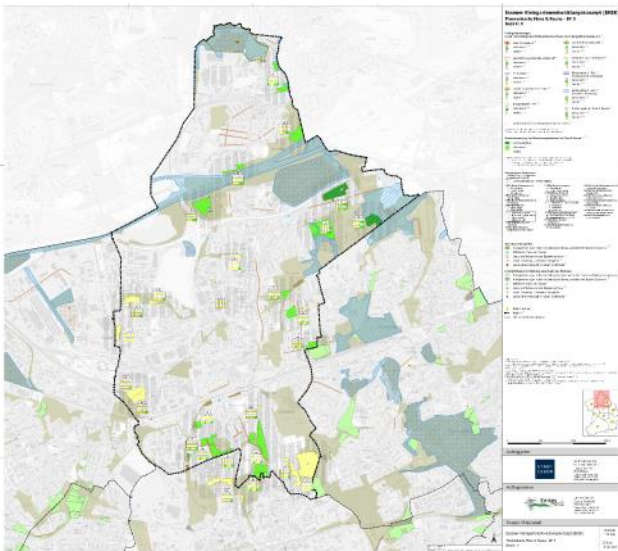
Themenkarte Flora & Fauna – BF 3



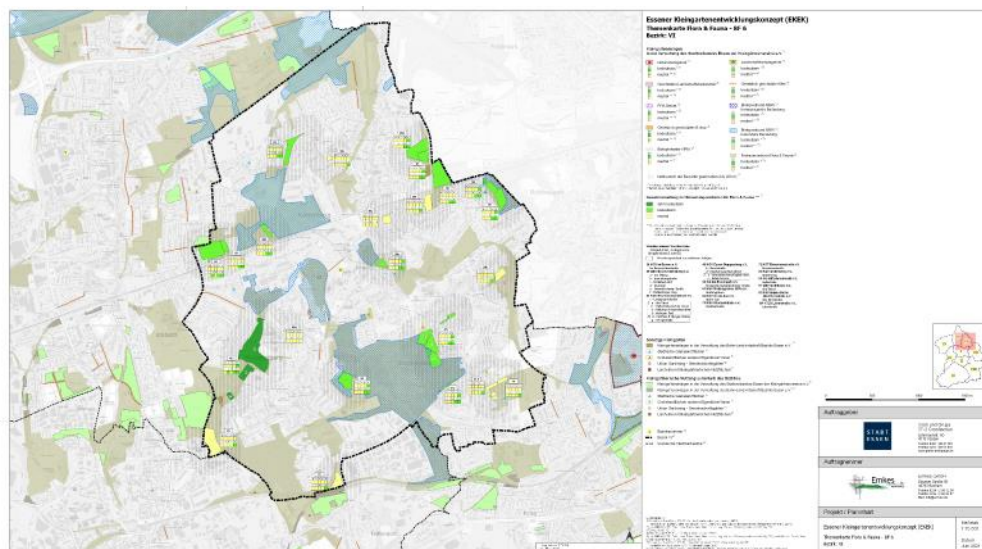
Themenkarte Flora & Fauna – BF 4



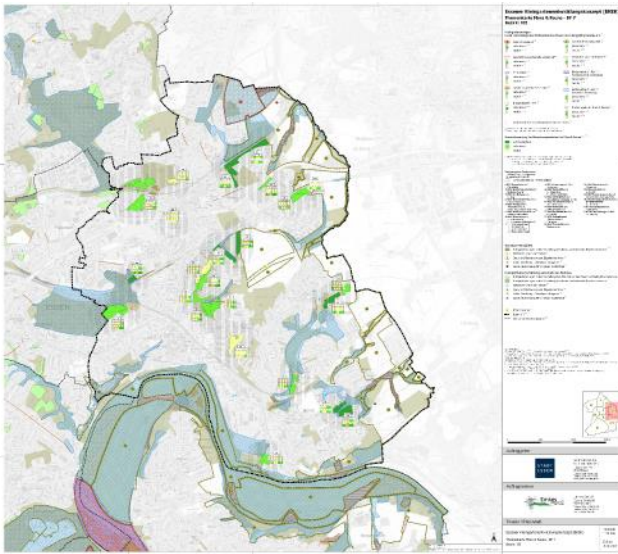
Themenkarte Flora & Fauna – BF 5



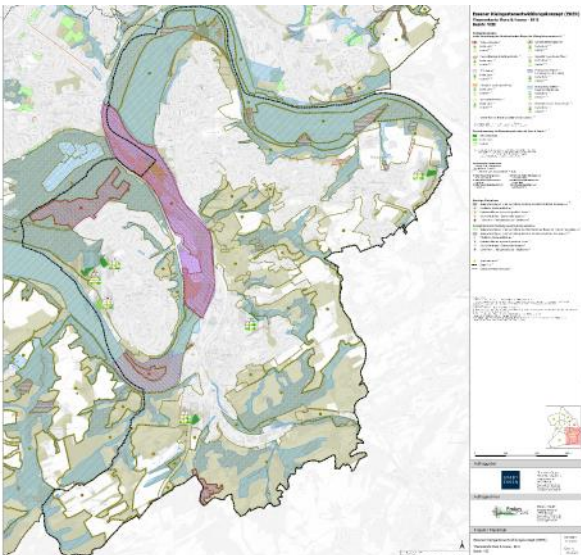
Themenkarte Flora & Fauna – BF 6



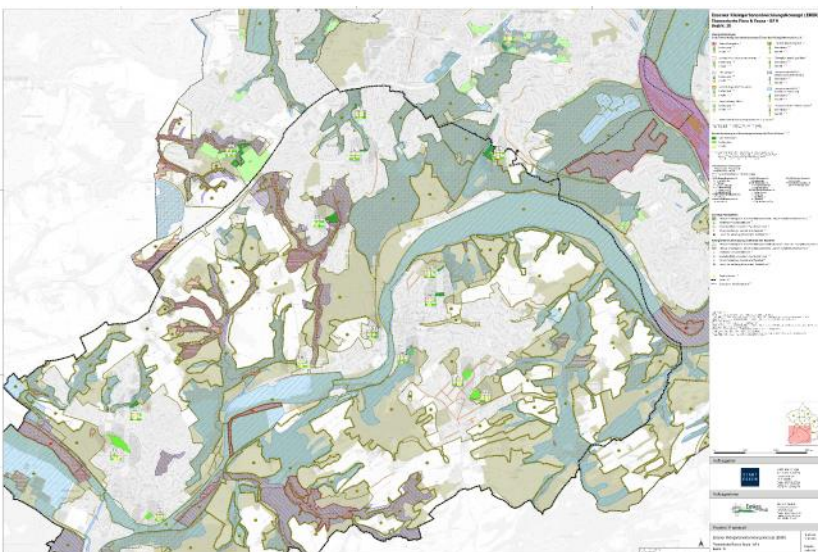
Themenkarte Flora & Fauna – BF 7



Themenkarte Flora & Fauna – BF 8



Themenkarte Flora & Fauna – BF 9



Anhang C: Kataloge für die Datenerhebung

C.1 Fragebogen für Pächter*innen	222
C.2 Vereinsfragebogen	224
C.3 Stadtverbandsinterview.....	229
C.4 Begehung.....	233
C.5 Workshop.....	235
C.6 Auswahl der potentiellen Erweiterungsflächen	239

Hinweis:

Die Kataloge der Kapitel C.1 – C.5 sind verkleinert abgebildet, sie können in Originalgröße auf der Internetseite zum EKEK heruntergeladen werden: https://www.essen.de/dasistessen/leben_im_gruenen_/kleingarten/kleingartenentwicklungskonzept_startseite.de.html

C.1 Fragebogen für Pächter*innen



Fragebogen für Pächterinnen und Pächter

Fragen, die Sie nicht beantworten können oder wollen, können Sie selbstverständlich einfach auslassen. Auch die Beantwortung von Fragen, bei denen wir Sie um persönliche Angaben bitten, ist natürlich freiwillig.

Name des Kleingartenvereins

5. Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?
 deutsch, Geburtsland Deutschland
 deutsch, Geburtsland nicht Deutschland
 andere Staatsbürgerschaft
 Welche?

Bitte kreuzen Sie zutreffendes an oder tragen Sie Ihre Angaben ein.

Teil A: Allgemeine Angaben

1. Wie viele Personen, Sie eingerechnet, leben in Ihrem Haushalt?

- 1 Person
 2 Personen
 3 und mehr Personen
 Davon wie viele Kinder (bis 14 Jahre)?

2. Welcher Altersgruppe gehören Sie an?

- bis 35 Jahre
 36 bis 45 Jahre
 46 bis 55 Jahre
 56 bis 65 Jahre
 über 65 Jahre

3. Welche berufliche Stellung haben Sie?

- erwerbstätig (Vollzeit, Teilzeit)
 Rentner/Rentnerin
 Arbeitslose/Arbeitsloser
 Hausfrau/Hausmann
 in Ausbildung, Studentin/Student

4. Wenn Sie erwerbstätig sind, was trifft auf Sie zu?

- Arbeiterin/Arbeiter
 Angestellte/Angestellter
 Beamtin/Beamter
 Selbstständige/Selbstständiger

Geschätzte Gartenfreundinnen und Gartenfreunde,



gartenwesens wider Ihre intensive Beteiligung ist damit auch ein deutliches Signal für die Bereitschaft der Kleingarteninnen und Kleingärtner, zu einer Freiraumversorgung beizutragen und wollen, die Essen weiterhin leistungsbewert macht.

Die Rücklaufquote der Fragebogen ist in diesem Zusammenhang besonders wichtig, daher haben wir den Rücklauf der Fragebogen für Sie möglichst einfach gestaltet. Ihren Fragebogen geben Sie bitte in einem verschlossenen Briefumschlag an Ihren Verein/Verband, der ihn an die Stadt Essen weiterleitet oder Sie schicken ihn direkt auf dem Postweg ohne Absender und mit dem handschriftlichen Vermerk „**Postzettel Empfänger**“, an die folgende Rücksendeadresse:

Stadt Essen
 Fachbereich 67-3
 Stichwort „Kleingartenentwicklungskonzept“
 Lührmannstraße 80
 45131 Essen

Ihr Fragebogen sollte bis zum 23. September 2019 dort eingegangen sein, um bei der Auswertung berücksichtigt werden zu können.

Die Auswertung der Daten erfolgt anonym und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes. Ein Rückschluss auf einzelne Personen ist daher nicht möglich. Die erhobenen Daten werden ausschließlich im Rahmen des Kleingartenentwicklungskonzepts verwendet und nicht anderweitig veröffentlicht.

Wir freuen uns auf Ihre rege Teilnahme und möchten uns im Vorfeld recht herzlich für Ihre Unterstützung bedanken.

Gut Grun!

Simone Raskob

Dipl.-Ing.
 Beigeordnete der Stadt Essen für Umwelt, Bauen und Sport

mit dem beiliegenden Pächterfragebogen bitten wir Sie, aktiv an der zukünftigen Entwicklung des Essener Kleingartenwesens mitzuwirken. Das vor einem Jahr begonnene Kleingartenentwicklungskonzept bietet dazu die Gelegenheit. Die nachfolgenden Erläuterungen sollen zeigen, warum es wichtig ist, dass Sie diese Gelegenheit möglichst zahlreich nutzen.

Welchen Stellenwert hat das Essener Kleingartenwesen für die Freiraumversorgung der Stadt?

Das ist die zentrale Frage, die das Kleingartenentwicklungskonzept möglichst präzise beantworten soll. Dabei steht laut unserer Beauftragung seitens der Stadt Essen die **Sicherung des Kleingartenwesens im Vordergrund**. Hier ist es erforderlich, im Wettstreit um Freizeitmöglichkeiten starke Argumente aufzubringen zu können. Vermutungen, Annahmen und Vorurteile in Bezug auf das Kleingartenwesen sollen zukünftig ersetzt werden durch **fundierte Zahlen, Daten und Fakten**, die wir gemeinsam mit Ihnen und dem Stadtverband erarbeiten möchten. Wir wollen das umfangreiche **Leistungsspektrum** und die **Leistungsfähigkeit** des Kleingartenwesens auf diesem Weg abbilden. Auf der anderen Seite sollen eventuell vorhandene Probleme frühzeitig erkannt werden, um sie zeitnah zu lösen.

Eine wichtige Datenquelle für unsere Arbeit sind Sie, die Pächterinnen und Pächter der Gartenparzellen. Ihre Informationen bilden wesentliche Bausteine, um beispielsweise die Nachfragesituation, die Vielfalt der Nutzungen auf den Gartenparzellen und den Grad der Zufriedenheit mit der Gartennutzung abbilden zu können. Ihre zahlreiche Mitarbeit am Kleingartenentwicklungskonzept ist deshalb von erheblicher Bedeutung.

Der beiliegende Fragebogen für Pächterinnen und Pächter soll die Mitwirkung so einfach wie möglich machen. Er wurde inhaltlich intensiv mit dem Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e.V. abgestimmt und kann in **wenigen Minuten** ausgefüllt werden.

Fragen, die Sie nicht beantworten können oder wollen, können Sie selbstverständlich einfach auslassen. Auch die Beantwortung von Fragen, bei denen wir Sie um persönliche Angaben bitten, ist natürlich freiwillig.

Die Beantwortung der Gartenpächterinnen und -pächter an der Fragebogenaktion spiegelt das Interesse der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner an einer **aktiven Gestaltung der Zukunft des Essener Klein-**

→ Fragebogen für Pächterinnen und Pächter

Teil C: Angaben zur Nutzung des Kleingartens

1. Wie viele Personen nutzen Ihre Gartenparzelle durchschnittlich pro Jahr?
 _____ Person(en)
2. Wie viele sind davon Kinder/Enkelkinder (bis 14 Jahre)?
 _____ Kind(er)
3. Wie lange nutzen Sie und andere Personen Ihres Haushalts die Gartenparzelle im Durchschnitt täglich während der Gartensaison?
 _____ Stunde(n)
4. Wie lange nutzen sonstige Personen (z.B. Freunde und Besucher) Ihre Gartenparzelle im Durchschnitt täglich während der Gartensaison?
 _____ Stunde(n)
5. Wie nutzen Sie hauptsächlich Ihre Gartenparzelle? (bis zu 5 Angaben möglich)
 Erholung (allgemein)
 Gartenarbeit (allgemein)
6. Welche Elemente zur Förderung des Naturschutzes gibt es in Ihrer Gartenparzelle?
 Nistkasten
 Feuchtbiotop
 Insektenhotel
 Kompost
 Blütenwiese
 Trockenbiotop/Natursteinmauer
 Kräuterspirale
 Totholzhaufen
 sonstige Elemente
7. Wie wichtig sind für Sie Themen, wie biologischer Anbau von Obst und Gemüse?
 sehr wichtig/wichtig
 nicht wichtig
 keine Meinung

Teil B: Angaben zum Pachtverhältnis

1. Wie lange sind Sie schon Pächterin/Pächter einer Gartenparzelle?
 _____ Jahre
2. Wie lange möchten Sie voraussichtlich Ihren Garten behalten?
 bis 2 Jahre
 3 bis 5 Jahre
 6 bis 10 Jahre
 über 10 Jahre
3. Wie hoch waren die Kosten bei der Übernahme der Gartenparzelle (nach Wertermittlung/oder Schätzwert)?
 _____ Euro
4. Wie bewerten Sie den ab dem 1.1.2020 geltenden Pachtpreis von 0,30 €/qm pro Jahr?
 niedrig
 angemessen
 hoch
5. Wie bewerten Sie die Nebenkosten (ohne Pacht) zur Anpachtung einer Gartenparzelle?
 niedrig angemessen hoch
 Mitgliedsbeitrag
 Strom/Wasser
 Versicherungen
 Grundsteuer
 Straßenreinigung
6. Wie zufrieden sind Sie mit Ihrer Gartenparzelle? Nennen Sie eine „Schulnote“ von 1 (sehr zufrieden) bis 6 (sehr unzufrieden)

7. Nennen Sie Verbesserungsvorschläge im Zusammenhang mit der Nutzung eines Gartens aus Ihrer Sicht (maximal 3 Vorschläge)

1. _____

2. _____

3. _____

Bitte umblättern →

III

Bitte an den **gestrichelten Linien falten**, in einen **Fensterbriefumschlag** stecken, so dass die Adresse im Fenster erscheint und verschließen. **Ohne Absendervermerk bis zum 23. September 2019** in einen Briefkasten werfen. **Danke!**

A N T W O R T
Ponto zahlt Empfänger
 Stadt Essen
 Fachbereich 67-3
 Stichwort „Kleingartenentwicklungskonzept“
 Lührmannstraße 80
 45131 Essen

IV

C.2 Vereinsfragebogen



Fragebogen für den Verein

Fragen, die Sie nicht beantworten können oder wollen, können Sie selbstverständlich einfach auslassen.

Bitte kreuzen Sie zutreffendes an oder tragen Sie Ihre Angaben ein.

Name des Kleingartenvereins: _____

Teil A: Vorstandsarbeit

1. Sind in Ihrem Verein alle Vorstandspositionen besetzt?

- ja
 nein

2. Wie beurteilen Sie im Allgemeinen die Bereitschaft Ihrer Mitglieder, Vorstandsaufgaben zu übernehmen?

- sehr hoch
 hoch
 ausreichend
 gering
 sehr gering

3. Wie hoch ist der durchschnittliche Zeitaufwand eines Vorstandsmitgliedes in Ihrem Verein pro Monat? _____ Stunden

Kleingartenentwicklungskonzept 1



4. Welcher Begriff trifft auf Ihre Vorstandsarbeit am meisten zu? (Mehrfachnennungen sind möglich, max. 3 Angaben)

- verantwortungsvoll
 interessant
 notwendig
 abwechslungsreich
 wertgeschätzt
 umfangreich
 undankbar
 risikoreich
 erdrückend
 sonstiges, und zwar: _____

5. Welche Änderungswünsche haben Sie zur Optimierung Ihrer Vorstandsarbeit?

Teil B: Sonstige Ehrenamtsaufgaben

1. Wie viele Gemeinschaftsstunden pro Jahr sind in Ihrem Verein zur Erfüllung von Vereinsaufgaben festgelegt worden? _____ Stunden

2. Wie viele Personen in Ihrem Verein....

a) leisten Gemeinschaftsstunden?
_____ Personen

b) zahlen, als Ersatz für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden, ein Ersatzgelde?
_____ Personen

Kleingartenentwicklungskonzept 2



c) sind von der Leistung von Gemeinschaftsstunden und Ersatzgeldleistungen befreit?
 _____ Personen

d) leisten zusätzlich freiwillig Gemeinschaftsstunden?
 _____ Personen

3. In welcher Höhe würden Ersatzgeldleistungen in Ihrem Verein festgesetzt?
- bis 10 Euro / Stunde
 - 11 bis 20 Euro / Stunde
 - 21 bis 30 Euro / Stunde
 - 31 bis 40 Euro / Stunde
 - über 40 Euro / Stunde

4. Sollten Gemeinschaftsstunden vollständig entfallen und notwendige Vereinsaufgaben komplett durch Ersatzgeldleistungen abgedeckt werden?
- ja
 - nein
 - weiß nicht

Teil C: Umsetzung wesentlicher Vereinsaufgaben

Wie beurteilen Sie die Aufgabenerledigung in Ihrem Verein zu den nachfolgenden vier Handlungsfeldern:

1. Pächterwechsel

- a) Unser Kenntnisstand zum Thema Pächterwechsel ist:
- sehr gut / gut
 - angemessen / ausreichend
 - unsicher / nicht ausreichend
- b) Der Leistungsumfang zum Thema Pächterwechsel ist:
- sehr groß
 - groß
 - leistungsfähig
 - gering
 - sehr gering

d) Der Problemumfang zum Thema Pächterwechsel ist:

- sehr groß
- groß
- leistungsfähig
- gering
- sehr gering

d) Hauptproblem beim Thema Pächterwechsel:

2. Pacht- und Beitragsfragestellungen

a) Unser Kenntnisstand zum Thema Pacht- und Beitragsfragestellungen ist:

- sehr gut / gut
- angemessen / ausreichend
- unsicher / nicht ausreichend

b) Der Leistungsumfang zum Thema Pacht- und Beitragsfragestellungen ist:

- sehr groß
- groß
- leistungsfähig
- gering
- sehr gering

d) Der Problemumfang zum Thema Pacht- und Beitragsfragestellungen ist:

- sehr groß
- groß
- leistungsfähig
- gering
- sehr gering

d) Hauptproblem beim Thema Pacht- und Beitragsfragestellungen:

Kleingartenentwicklungskonzept

4

3



3. **Schlichtungs- und Gerichtsverfahren**
- a) Unser Kenntnisstand zum Thema **Schlichtungs- und Gerichtsverfahren** ist:
- sehr gut / gut
 - angemessen / ausreichend
 - unsicher / nicht ausreichend
- b) Der Leistungsumfang zum Thema **Schlichtungs- und Gerichtsverfahren** ist:
- sehr groß
 - groß
 - leistungsfähig
 - gering
 - sehr gering
- c) Der Problemumfang zum Thema **Schlichtungs- und Gerichtsverfahren** ist:
- sehr groß
 - groß
 - leistungsfähig
 - gering
 - sehr gering
- d) Hauptproblem beim Thema **Schlichtungs- und Gerichtsverfahren**:
-
-

4. **Aufgaben der Verkehrsicherungspflicht** (z. B. Baumkontrollen, Spielplatzkontrollen, Winterdienst)
- a) Unser Kenntnisstand zum Thema **Aufgaben der Verkehrsicherungspflicht** ist:
- sehr gut / gut
 - angemessen / ausreichend
 - unsicher / nicht ausreichend
- b) Der Leistungsumfang zum Thema **Aufgaben der Verkehrsicherungspflicht** ist:
- sehr groß
 - groß
 - leistungsfähig
 - gering
 - sehr gering

Kleingartenentwicklungskonzept 5



- d) Der Problemumfang zum Thema **Aufgaben der Verkehrsicherungspflicht** ist:
- sehr groß
 - groß
 - leistungsfähig
 - gering
 - sehr gering
- d) Hauptproblem bei Aufgaben der Verkehrsicherungspflicht:
-
-
5. Die Freiflächenpflege außerhalb der Gartenparzellen ist:
- leistungsfähig
 - im Wesentlichen leistungsfähig
 - nur mit Schwierigkeiten leistungsfähig
- Hauptproblem bei der Freiflächenpflege:
-
-

6. Die Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen außerhalb der Gartenparzellen sind:
- leistungsfähig
 - im Wesentlichen leistungsfähig
 - nur mit Schwierigkeiten leistungsfähig
- Hauptproblem bei Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen:
-
-

Kleingartenentwicklungskonzept 6



Teil D: Umweltschutz

1. Gibt es in Ihrem Verein Projekte zum Thema *Umweltschutz* (z. B. Blühstreifen, Streuobstwiesen oder Bienenstöcke)

Wenn ja welche, seit wann?



4. Gibt es in Ihrem Verein Projekte mit anderen Gruppierungen, Vereinen etc.

Wenn ja welche, seit wann?

- ja
 nein

Teil F: Migration / Integration

1. Wie beurteilen Sie das Thema *Migration / Integration* im Zusammenhang mit Ihrem Verein?

- es bereichert das Kleingartenwesen
 ohne nennenswerte Probleme
 wir arbeiten aktiv an den damit verbundenen Fragestellungen
 mit erheblichen Problemen

Veränderungsvorschläge für das Thema *Migration / Integration*:

2. Wie viele Vorstandsmitglieder haben einen Migrationshintergrund?

_____ Personen

3. Gibt es in Ihrem Verein oder in Zusammenarbeit mit Ihrem Verein Projekte/Maßnahmen, die die Integration von Personen mit Migrationshintergrund fördern?

- ja
 nein

Kleingartenentwicklungskonzept

8



Teil E: Gesellschaftliche Vernetzung mit dem Wohnumfeld

1. Gibt es in Ihrem Verein einen Kinderspielplatz?

- ja
 nein

2. Gibt es in Ihrem Verein ein Vereinsheim?

- ja
 nein

Wenn Ja:

- mit Gaststätte o. Ä., mit Wirt
 mit Gaststätte o. Ä., bewirtschaftet durch den Verein
 mit Vermietung von Räumlichkeiten

3. Gibt es in Ihrem Verein Projekte, die für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich sind, z. B. Feste, Wandertage etc.

- ja
 nein

Wenn ja welche, seit wann?

Kleingartenentwicklungskonzept

7



Wenn Ja welebe, seit wann?

Teil G: Wesentliche geldwerte Leistungen

1. Wie hoch waren die Investitionskosten Ihres Vereins (ohne Zuschüsse) pro Jahr für Instandsetzungsmaßnahmen/Reparaturen außerhalb der Parzellen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre? (Geldleistungen; Schätzwert: in Euro) _____ Schätzwert in Euro
2. Wie hoch beziffern Sie die jährlichen Eigenleistungen Ihres Vereins für Instandsetzungsmaßnahmen/Reparaturen außerhalb der Parzellen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre bei einem fiktiven Stundensatz von 15 €? _____ Schätzwert in Euro
3. Wie hoch beziffern Sie die jährlichen Eigenleistungen Ihres Vereins für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit außerhalb der Parzellen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre bei einem fiktiven Stundensatz von 15 €? _____ Schätzwert in Euro
4. Wie hoch waren die jährlichen Kosten Ihres Vereins für externe Leistungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit außerhalb der Parzellen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre? _____ Schätzwert in Euro

5. Wie schätzen Sie die anteilige prozentuale Verteilung der Gesamtkosten für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit außerhalb der Parzellen ein?

Bäume	_____ %
Kinderspielflächen	_____ %
Wege- und Platzflächen	_____ %
- Kleingartenentwicklungskonzept **9**



Teil H: Verpachtungssituation

1. Wie bewerten Sie die aktuelle Nachfragesituation nach freien Gartenparzellen in Ihrem Verein?

- große Nachfrage
- für die unverzügliche Verpachtung ausreichende Nachfrage
- geringe Nachfrage

2. Gibt es in Ihrem Verein zurzeit nicht verpachtete Gartenparzellen?

- ja
- nein, alle Parzellen sind verpachtet

Wenn Ja, Anzahl der nicht verpachteten Gartenparzellen: _____ ↑

Warum sind die Gartenparzellen nicht verpachtet?
Gründe: _____

3. Hat Ihr Verein eine Warteliste für Bewerber zur Ansichtung einer Gartenparzelle?

- ja
- nein

Wenn Ja, wie viele Bewerber stehen auf dieser Warteliste? _____ Bewerber
Ist diese Warteliste begrenzt?

- ja
- nein

Bitte an den gestrichelten Linien falten, in den beigelegten Fensterbriefumschlag stecken, sodass die Adresse im Fenster erscheint und verschließen.
Bitte bis zum 23. September 2019 einsenden.

Deutsche Post
AMZBGRBT
Stadt Essen
Fachbereich 67 – Grün und Gruga
Stichwort „Kleingartenentwicklungskonzept
Vereinsfragebogen“
45121 Essen

Sie haben zwei Möglichkeiten, den Fragebogen zurückzusenden:
1. Geben Sie den Fragebogen bitte in einem verschlossenen Briefumschlag an Ihren Stadtverband, der ihn an die Stadt Essen weiterleitet.
2. Senden Sie den Fragebogen in dem beigelegten Rücksendeumschlag an die im Fenster links genannte Adresse.

C.3 Stadtverbandsinterview

Fragen an den Stadtverband zu 15 Teilaspekten des EKEK im Rahmen eines Interviews:

1. Aufgabenerledigung des Stadtverbandes

1.1 Vorstandsarbeit

- 1.1.1 Was sind die drei aktuell wichtigsten Aufgabenfelder der Vorstandsarbeit des Stadtverbandes?
- 1.1.2 Welche neuen Aufgaben bzw. welche veränderten Aufgabenschwerpunkte erwartet der Stadtverbandsvorstand in der absehbaren Zukunft?
- 1.1.3 Bitte stellen Sie Ihre Meinung zu den nachfolgenden Aspekten der Vorstandsarbeit dar:
 - Bereitschaft zu ehrenamtlichen Aufgaben im Stadtverband
 - Leistungsfähigkeit und Verantwortung in den ehrenamtlichen Aufgaben
 - Zukunftsfähigkeit der ehrenamtlichen Vorstandsarbeit

1.2 Geschäftsstelle

- 1.2.1 Was sind die drei aktuell wichtigsten Aufgabenfelder der Geschäftsstelle des Stadtverbandes?
- 1.2.2 Welche neuen Aufgaben bzw. welche veränderten Aufgabenschwerpunkte werden für den Bereich der Geschäftsstelle in der absehbaren Zukunft erwartet?
- 1.2.3 Wie sieht der Stadtverband die aktuelle / die zukünftige Finanzierbarkeit der Aufgaben der Geschäftsstelle?

1.3 gGmbH

- 1.3.1 Welche Bedeutung hat die gGmbH jetzt und zukünftig für das Essener Kleingartenwesen?
- 1.3.2 Gibt es aus Ihrer Sicht notwendige / wünschenswerte Veränderungen im Bereich der gGmbH zur Förderung der Leistungsfähigkeit in der Zukunft?

1.4 externe Unterstützung

- 1.4.1 In welchen Handlungsfeldern setzt der Stadtverband zu seiner Aufgabenerledigung bereits auf externe Unterstützung?
- 1.4.2 Sind die externen Unterstützungsleistungen temporär oder dauerhaft angelegt?
- 1.4.3 Zeichnen sich für die bisherigen externen Unterstützungsleistungen wesentliche Veränderungen ab?
- 1.4.4 In welchen Handlungsfeldern zeichnet sich zukünftig neuer Bedarf an externer Unterstützung ab?
- 1.4.5 Wie sieht der Stadtverband die aktuelle / die zukünftige Finanzierbarkeit der externen Unterstützungsleistungen?

1.5 Schulungen, Weiterbildung

- 1.5.1 Zu welchen Themen gibt es Schulungen durch den Stadtverband für seine Vereine?
- 1.5.2 Wie werden diese Schulungen genutzt?
- 1.5.3 Gibt es Themen, in denen der Stadtverband zukünftig Schulungen durchführen will? Wenn ja, welche Themen sind das?
- 1.5.4 Gibt es darüber hinaus Themen, in denen der Stadtverband zukünftig Schulungsbedarf sieht?
- 1.5.5 Wie geht der Stadtverband mit dem Thema Weiterbildung in den Bereichen Stadtverbandsvorstand und Geschäftsstelle um?

- 3.3 Stellenwert von Ersatzgeldleistungen bei der Aufgabenerledigung in den Vereinen**
- 3.3.1 Welche Rolle spielen Ersatzgeldleistungen als Gegenleistungen für Gemeinschaftsstunden im aktuellen Essener Kleingartenwesen?
- 3.3.2 Welche Entwicklungen in Bezug auf Ersatzgeldleistungen als Gegenleistungen für Gemeinschaftsstunden erwartet der Stadtverband und wie sehen die Ziele des Stadtverbandes im Zusammenhang mit diesem Thema aus?
- 3.4 Kompetenzen zur Aufgabenerledigung**
- 3.4.1 Wie schätzt der Stadtverband die Kompetenzen seiner Vereine für das Handlungsfeld Pächterwechsel ein? Was gibt es ggf. zu verbessern?
- 3.4.2 Wie schätzt der Stadtverband die Kompetenzen seiner Vereine für das Handlungsfeld Vernetzung mit der Stadtgesellschaft / Öffentlichkeit ein? Was gibt es ggf. zu verbessern?
- 3.4.3 Wie schätzt der Stadtverband die Kompetenzen seiner Vereine für das Handlungsfeld Pflege und Unterhaltung von öffentlich zugänglichen Vereinsflächen ein? Was gibt es ggf. zu verbessern?
- 3.4.4 Wie schätzt der Stadtverband die Kompetenzen seiner Vereine für das Handlungsfeld Verkehrssicherungspflicht ein? Was gibt es ggf. zu verbessern?
- 3.5 „Sonderfall Kleintierhaltung“**
- 3.5.1 Resultieren aus dem „Sonderfall Kleintierhaltung“ Problemstellungen im Essener Kleingartenwesen?
- 3.5.2 Wie sollte die Entwicklung dieser Kleintierhaltung zukünftig verlaufen?
- 3.6 „Sonderfall Vereine mit mehreren Kleingartenanlagen“**
- 3.6.1 Resultieren aus dem „Sonderfall Vereine mit mehreren Kleingartenanlagen“ bisher Problemstellungen im Essener Kleingartenwesen?
- 3.6.2 Wie sollte mit dem „Sonderfall Vereine mit mehreren Kleingartenanlagen“ zukünftig verfahren werden?
- 4. Fragen zur Nutzung der Gartenparzellen aktuell / zukünftig**
- 4.1 Nutzergruppen**
- 4.1.1 Wie zufrieden sind Sie mit dem aktuellen „Mischungsverhältnis“ der Pächter in Bezug auf Alter und Familienstand?
- 4.1.2 Gibt es Personenkreise, die Sie für die Pacht einer Gartenparzelle zusätzlich / verstärkt gewinnen wollen, wenn ja, wie wollen Sie das tun?
- 4.1.3 Wie ist Ihre Meinung zur gemeinsamen Nutzung einer Gartenparzelle durch mehrere Pächter (z.B. in Form von „Schnuppergärten“)?
- 4.2 Nutzungsvielfalt**
- 4.2.1 Wie zufrieden sind Sie mit der aktuellen Nutzungsvielfalt in den Gartenparzellen?
- 4.2.2 Gibt es Nutzungsaspekte in den Gartenparzellen, die es aus Ihrer Sicht besonders zu fördern / zu beschränken gilt, wenn ja, wie wollen Sie das tun?
- 2. Gesetzliche und vertragliche Handlungsgrundlagen**
- 2.1 BKleingG**
- 2.1.1 Welche Rolle spielt das BKleingG für das Essener Kleingartenwesen (allgemein und für die Aufgabenerledigung des Stadtverbandes und seiner Vereine)?
- 2.1.2 Sieht der Stadtverband Veränderungsbedarf für das BKleingG? Wenn ja, welchen und warum?
- 2.2 Generalpachtvertrag**
- 2.2.1 Welche Rolle spielt der Generalpachtvertrag für die Aufgabenerledigung des Stadtverbandes und seiner Vereine?
- 2.2.2 Sieht der Stadtverband aktuellen Veränderungsbedarf für den Generalpachtvertrag? Wenn ja, welchen und warum?
- 2.2.3 Sieht der Stadtverband mittelfristigen Veränderungsbedarf für den Generalpachtvertrag im Zusammenhang mit besonderen Fragestellungen und Aufgaben? Wenn ja, welchen und warum?
- 2.3 Vertragskaskade Stadtverband, Vereine, Pächter**
- 2.3.1 Wie setzt der Stadtverband die Vertragskaskade Stadtverband, Vereine, Pächter aktuell um?
- 2.3.2 Gibt es aus Sicht des Stadtverbandes hier aktuellen Handlungsbedarf und wenn ja, welchen?
- 2.4 Vereinsatzungen**
- 2.4.1 Gibt es in Essen in allen Vereinen eine einheitliche Vereinsatzung?
- 2.4.2 Wenn nein, wie sieht das Verhältnis einheitliche Satzung : individuellen Satzungen aus, und resultieren aus den individuellen Satzungen Handlungsprobleme?
- 2.4.3 Wie wird der Sonderfall Tierhaltung im Kleingartenwesen geregelt?
- 2.4.4 Warum gibt es 2 Anlagen ohne Verein in der Verwaltung des Stadtverbandes und wie soll mit diesem Sonderfall aus Sicht des Stadtverbandes zukünftig verfahren werden?
- 2.5 Entwicklung aus Rechtsprechung: Stichwort: Verkehrssicherungspflicht**
- 2.5.1 Wie hat der Stadtverband auf die dynamische Entwicklung zum Thema Verkehrssicherungspflicht in der Vergangenheit reagiert?
- 2.5.2 Werden die Belange der Verkehrssicherheit rechtssicher umgesetzt, und wenn ja durch wen und wie?
- 2.5.3 Sieht der Stadtverband in Bezug auf die Belange der Verkehrssicherheit akuten Handlungsbedarf, wenn ja, welchen?
- 3. Vereinsarbeit aktuell / zukünftig**
- 3.1 Zusammenarbeit der Vereine mit dem Stadtverband**
- Bitte beschreiben Sie die Zusammenarbeit der Vereine mit dem Stadtverband in Bezug auf die Aspekte Tagesgeschäft, Öffentlichkeitsarbeit und Zukunftsthemen.
- 3.2 Stellenwert des Ehrenamtes in den Vereinen**
- 3.2.1 Wie steht es um die aktuelle Leistungsfähigkeit des Ehrenamtes in den Vereinen aus Sicht des Stadtverbandes?
- 3.2.2 Was muss aus Sicht des Stadtverbandes geschehen, dass die aktuelle Leistungsfähigkeit des Ehrenamtes in den Vereinen erhalten bleibt / verbessert werden kann?

- 7.2 Pachtzins**
 7.2.1 Wie beurteilen Sie die finanziellen Aspekte im Zusammenhang mit dem Pachtzins?
 7.1.2 Gibt es aktuellen Handlungsbedarf, wenn ja, welchen?
7.3 Gebühren und Abgaben
 7.3.1 Wie beurteilen Sie die finanziellen Aspekte im Zusammenhang mit Gebühren und Abgaben?
 7.3.2 Gibt es aktuellen Handlungsbedarf, wenn ja, welchen?
7.4 Mitgliedsbeiträge und „Betriebskosten“
 7.4.1 Wie beurteilen Sie die finanziellen Aspekte im Zusammenhang mit Mitgliedsbeiträgen und diversen „Betriebskosten“ in den Vereinen?
 7.4.2 Gibt es aktuellen Handlungsbedarf, wenn ja, welchen?
8. Fragen zur Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung aktuell / zukünftig
8.1 „Tagesgeschäft“
 8.1.1 Wie beurteilen Sie die aktuelle Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung im „Tagesgeschäft“?
 8.1.2 Gibt es Verbesserungsbedarf und wie könnte die Verbesserung aussehen / erreicht werden?
8.2 Spezielle Fragestellungen
 8.2.1 Gibt es Veränderungsbedarf beim Generalpachtvertrag und welche Ziele sollten in diesem Zusammenhang verfolgt werden?
 8.2.2 Wie beurteilen Sie die aktuelle Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung bei sonstigen speziellen Fragestellungen?
 8.2.3 Gibt es Verbesserungsbedarf und wie könnte die Verbesserung aussehen / erreicht werden?
9. Fragen zur Zusammenarbeit mit der Politik aktuell / zukünftig
9.1 „Tagesgeschäft“
 9.1.1 Wie beurteilen Sie die aktuelle Zusammenarbeit mit der Politik im „Tagesgeschäft“?
 9.1.2 Gibt es Verbesserungsbedarf und wie könnte die Verbesserung aussehen / erreicht werden?
9.2 Spezielle Fragestellungen
 9.2.1 Wie beurteilen Sie die aktuelle Zusammenarbeit mit der Politik bei speziellen Fragestellungen?
 9.2.2 Gibt es Verbesserungsbedarf und wie könnte die Verbesserung aussehen / erreicht werden?
10. Fragen zur Vernetzung mit der Stadtgesellschaft aktuell / zukünftig
10.1 Image des Kleingartenwesens
 10.1.1 Wie beurteilen Sie das aktuelle Image des Kleingartenwesens in Essen?
 10.1.2 Gibt es Optimierungsbedarf, wenn ja, welchen und wie soll die Optimierung erreicht werden?
10.2 Leistungen für die Stadtgesellschaft
 10.2.1 Wie beurteilen Sie die Leistungen des Kleingartenwesens in Essen für die Stadtgesellschaft?
 10.2.2 Gibt es Optimierungsbedarf, wenn ja, welchen und wie soll die Optimierung erreicht werden?
10.3 Partnerschaften mit Gruppierungen außerhalb des Kleingartenwesens
 10.3.1 Wie beurteilen Sie das Zusammenspiel des Kleingartenwesens in Essen Partnerschaften mit Gruppierungen außerhalb des Kleingartenwesens?
 10.3.2 Gibt es Optimierungsbedarf, wenn ja, welchen und wie soll die Optimierung erreicht werden?
- 5. Fragen zur Nutzung der sonstigen Vereinsflächen aktuell / zukünftig**
5.1 Rahmegrünflächen
 5.1.1 Wie zufrieden sind Sie mit dem Zustand der Rahmegrünflächen in den Vereinen (Erscheinungsbild, Funktionserfüllung, Funktionsumfang)? Wo sehen Sie Verbesserungsmöglichkeiten?
 5.1.2 Wie ist Ihre Meinung zum Thema „Umwandlung von großen Rahmegrünflächen in Gartenparzellen“?
 5.1.3 Wie ist Ihre Meinung zum Thema „Kleingartenparks“?
5.2 Wege, Plätze, Ausstattung
 5.2.1 Wie zufrieden sind Sie mit dem Zustand von Wegen, Plätzen und Ausstattungsgegenständen in den Vereinen (Erscheinungsbild, Funktionserfüllung, Funktionsumfang)? Wo sehen Sie Verbesserungsmöglichkeiten?
 5.2.2 Wie ist Ihre Meinung zum Thema „Kinderspielfläche in Kleingartenanlagen mit Bedeutung für das angrenzende Wohnquartier“ als gemeinsames Projekt mit der Stadt Essen?
 5.2.3 Wie beurteilen Sie die Zugänglichkeit der Kleingartenanlagen?
5.3 Veranstaltungen, Räume
 5.3.1 Welche Bedeutung haben für die allgemeine Öffentlichkeit zugängliche Veranstaltungen und die Vermietung von Räumen für die Vernetzung mit dem Wohnquartier / mit der Stadtgesellschaft?
 5.3.2 Gibt es Optimierungsmöglichkeiten / Optimierungsbedarf?
6. Fragen zum Kleingartenbedarf aktuell / zukünftig
6.1 Gesamtstadt
 6.1.1 Wie sieht der Stadtverband die aktuelle Versorgung mit Kleingärten in Essen, und auf welcher Grundlage beruht die Einschätzung?
 6.1.2 Wie sollte sich die Versorgung mit Kleingärten in Essen zukünftig entwickeln?
 6.1.3 Welche konkreten bzw. absehbaren „Flächenkonflikte“ gilt es dabei vorrangig zu lösen?
6.2 Bezirke
 6.2.1 Gibt es Bezirke mit speziellen Problemstellungen / Handlungserfordernissen in Bezug auf den Kleingartenbedarf, wenn ja, wie sehen diese aus?
6.3 Sonderfall Krisenzeiten - Effekt der Corona-Pandemie
 6.3.1 Kleingärten waren in Krisenzeiten der Vergangenheit von erheblicher Bedeutung. Wie beurteilen Sie die Rolle der Kleingärten in Bezug auf potentielle Krisen in der Zukunft?
 6.3.2 Wie hat sich die Corona-Pandemie auf den Kleingartenbedarf ausgewirkt?
 6.3.3 Erwarten Sie dauerhafte Veränderungen des Kleingartenbedarfs aufgrund der Corona-Pandemie?
7. Fragen zu finanziellen Aspekten aktuell / zukünftig
7.1 Übernahme von Pachtflächen
 7.1.1 Wie beurteilen Sie die finanziellen Aspekte im Zusammenhang mit der Übernahme von Pachtflächen (Sozialverträglichkeit des Kleingartenwesens, Vorhandensein und Umsetzung von Wertermittlungsrichtlinien)?
 7.1.2 Gibt es aktuellen Handlungsbedarf, wenn ja, welchen?

- 13.3 Urban-Gardening-Projekte**
- 13.1.1 Wo gibt es aktuelle Schnittmengen mit kleingärtnerisch genutzten Urban-Gardening-Projekten?
- 13.1.2 Wo könnten zukünftig gemeinsame Schnittmengen mit kleingärtnerisch genutzten Urban-Gardening-Projekten entwickelt werden?
- 13.4 Landwirtschaftsgärten**
- 13.1.1 Wo gibt es aktuelle Schnittmengen mit kleingärtnerisch genutzten Landwirtschaftsgärten?
- 13.1.2 Wo könnten zukünftig gemeinsame Schnittmengen kleingärtnerisch genutzten Landwirtschaftsgärten entwickelt werden?
- 14. Was sind aus Sicht des Stadtverbandes die fünf wichtigsten Handlungsschritte im ersten Jahr nach Fertigstellung des EKEK?**
- 15. Was sollte aus Sicht des Stadtverbandes in der Festschrift „125 Jahre Essener Kleingartenwesen im Wandel“ stehen? – ein Ausblick in die Kleingartenzukunft**
- 10.4 „Leuchtturmprojekte“**
- 10.4.1 Was sind die bestehenden „Leuchtturmprojekte“ im Zusammenhang mit der Vernetzung mit der Stadtgesellschaft?
- 10.4.1 Wie könnten „Leuchtturmprojekte“ im Zusammenhang mit der Vernetzung mit der Stadtgesellschaft in der Zukunft aussehen?
- 11. Fragen zu den Aspekten Migration und Integration aktuell / zukünftig**
- 11.1 Herausforderungen und Probleme**
- 11.1.1 Gibt es Herausforderungen und Probleme im Essener Kleingartenwesen im Zusammenhang mit den Aspekten Migration und Integration?
- 11.1.2 Wie wird diesen Herausforderungen und Problemen aktuell (und zukünftig) begegnet?
- 11.1.3 Gibt es in diesem Bereich bereits „Leuchtturmprojekte“?
- 11.2 Chancen und Handlungsbereiche**
- 11.2.1 Wo sieht der Stadtverband Chancen und Handlungsbereiche, in denen das Kleingartenwesen die Aspekte Migration und Integration positiv im Sinne der Stadtgesellschaft beeinflussen kann?
- 11.2.2 Gibt es in diesem Bereich bereits Handlungsabsichten oder „Leuchtturmprojekte“?
- 12. Fragen zu Umweltschutzaspekten aktuell / zukünftig**
- 12.1 Umweltschutz und Gartenparzelle (Stellenwert, Leistungen)**
- 12.1.1 Wie beurteilen Sie den aktuellen Stellenwert und die Leistungen des Umweltschutzes in den Gartenparzellen?
- 12.1.2 Gibt es in diesem Bereich bereits Handlungsabsichten für Optimierungen oder „Leuchtturmprojekte“?
- 12.2 Umweltschutz und Rahmegrünflächen (Stellenwert, Leistungen)**
- 12.2.1 Wie beurteilen Sie den aktuellen Stellenwert und die Leistungen des Umweltschutzes in den Rahmegrünflächen?
- 12.2.2 Gibt es in diesem Bereich bereits Handlungsabsichten für Optimierungen oder „Leuchtturmprojekte“?
- 13. Fragen zu Schnittmengen mit anderen Formen der kleingärtnerischen Nutzung aktuell / zukünftig**
- 13.1 Bahn-Landwirtschaft**
- 13.1.1 Wo gibt es aktuelle Schnittmengen mit kleingärtnerisch genutzten Gärten der Bahn-Landwirtschaft?
- 13.1.2 Wo könnten zukünftig gemeinsame Schnittmengen mit der Bahn-Landwirtschaft entwickelt werden?
- 13.2 Grabelandflächen**
- 13.2.1 Wo gibt es aktuelle Schnittmengen mit kleingärtnerisch genutzten Grabelandflächen?
- 13.2.2 Wo könnten zukünftig gemeinsame Schnittmengen mit der Bahn-Landwirtschaft entwickelt werden?

C.4 Begehung

Aufnahmebogen

Untersuchungsbereich: „Erscheinungsbild von Kleingartenanlagen“

Kleingartenverein:

Bewerter:

Datum:

Wirkungsfeld „Gartenparzellen“
Aspekt „Kleingärtnerische Nutzung“
 Bewertungskriterien: Ausgewogenheit in der Verteilung der drei Flächennutzungsgruppen
 - Nutzgartenflächen, Obstgehölze
 - Rasenflächen, befestigte Flächen
 - Strauch- und Staudenflächen, Wechselflor u. ä. (Ziergartenflächen).

++	ausgewogenes Verhältnis in nahezu allen Gartenparzellen	<input type="checkbox"/>
+	ausgewogenes Verhältnis in der Mehrheit der Gartenparzellen	<input type="checkbox"/>
-	ausgeprägter Freizeitgartencharakter in der Mehrheit der Gartenparzellen	<input type="checkbox"/>
--	ausgeprägter Freizeitgartencharakter in nahezu allen Gartenparzellen	<input type="checkbox"/>

Aspekt „Baulicher Zustand / Pflegezustand in den Gartenparzellen“
 Bewertungskriterien: Umsetzung eines Gestaltungs- und Baukonzepts, Bausubstanz, Pflegezustand der baulichen Einrichtungen

+	Gestaltungs- und Baukonzept in der Kleingartenanlage realisiert	<input type="checkbox"/>
+	Bausubstanz in der Mehrheit der Gartenparzellen mängelfrei	<input type="checkbox"/>
+	Pflegezustand in der Mehrheit der Gartenparzellen mängelfrei	<input type="checkbox"/>
-	kein Gestaltungs- und Baukonzept in der Kleingartenanlage vorhanden; zufallsprägte Bauweise, oft mit eingeschränkter Nutzungszeit	<input type="checkbox"/>
-	Bausubstanz in der Mehrheit der Gartenparzellen mit Mängeln	<input type="checkbox"/>
-	Pflegezustand in der Mehrheit der Gartenparzellen mit Mängeln	<input type="checkbox"/>

Aspekt „Biotopfunktionen in den Gartenparzellen“
 Bewertungskriterien: Umfang und Variantenvielfalt von Biotopfunktionen zur Förderung der ökologischen Vielfalt

++	insgesamt umfangreich und variantenreich in der Mehrheit der Gartenparzellen	<input type="checkbox"/>
+	insgesamt umfangreich oder variantenreich in der Mehrheit der Gartenparzellen	<input type="checkbox"/>
-	nur in einzelnen Gartenparzellen vorhanden	<input type="checkbox"/>
--	weitestgehend ohne erkennbare Biotopfunktionen	<input type="checkbox"/>

Wirkungsfeld „Rahmengrün, Wege- und Platzflächen“
Aspekt „Gestalterische und bauliche Qualität“
 Bewertungskriterien: Bauliche Ausgestaltung des Erscheinungsbildes und der Funktionalität, Bausubstanz, Substanz der Vegetation im Rahmengrün

+	wertiges Erscheinungsbild	<input type="checkbox"/>
+	ausgeprägte Funktionalität	<input type="checkbox"/>
+	wertige Bau- und / oder Vegetationssubstanz	<input type="checkbox"/>
-	negativ wirkendes Erscheinungsbild	<input type="checkbox"/>
-	wesentliche Defizite in der Funktionalität	<input type="checkbox"/>
-	minderwertige Bau- und / oder Vegetationssubstanz	<input type="checkbox"/>

Aspekt „Pflege- und Unterhaltungszustand“
 Bewertungskriterien: Pflege- und Unterhaltungszustand, Berücksichtigung von Modernisierungsaspekten, Verkehrssicherheit

+	guter Pflegezustand Wege- und Platzflächen	<input type="checkbox"/>
+	guter Pflegezustand Vegetationsflächen	<input type="checkbox"/>
+	Unterhaltungszustand ohne erkennbare Modernisierungsdefizite	<input type="checkbox"/>
+	keine offensichtlichen Verkehrssicherheitsdefizite	<input type="checkbox"/>
-	schlechter Pflegezustand Wege- und Platzflächen	<input type="checkbox"/>
-	schlechter Pflegezustand Vegetationsflächen	<input type="checkbox"/>
-	Unterhaltungszustand deutlich erkennbaren Modernisierungsdefiziten	<input type="checkbox"/>
-	offensichtliche Verkehrssicherheitsdefizite	<input type="checkbox"/>

Aspekt „Biotopfunktionen außerhalb der Gartenparzellen“
 Bewertungskriterien: Umfang und Variantenvielfalt von Biotopfunktionen zur Förderung der ökologischen Vielfalt

++	insgesamt umfangreich und variantenreich	<input type="checkbox"/>
+	insgesamt umfangreich oder variantenreich	<input type="checkbox"/>
-	nur punktuell vorhanden	<input type="checkbox"/>
--	weitestgehend ohne erkennbare nennenswerte Biotopfunktionen	<input type="checkbox"/>

Aspekt „Einbindung in die Landschaft / in das Wohnumfeld“
 Bewertungskriterien: Optische und funktionelle Verbindung mit dem unmittelbaren Anlagenumfeld (Grenzgestaltung, Eingangsbereiche, gemeinsame Nutzung, einheitliche Gestaltung)

++	durch mehr als 3 optische oder funktionelle Aspekte mit der angrenzenden Landschaft / mit dem angrenzenden Wohnumfeld vernetzt; ohne wesentliche Elemente räumlicher Trennung	<input type="checkbox"/>
+	durch bis zu 3 optische oder funktionelle Aspekte mit der angrenzenden Landschaft / mit dem angrenzenden Wohnumfeld vernetzt; ohne wesentliche Elemente räumlicher Trennung	<input type="checkbox"/>
-	wesentliche optische oder funktionelle Aspekte räumlicher Trennung	<input type="checkbox"/>
--	wesentliche optische und funktionelle Aspekte räumlicher Trennung	<input type="checkbox"/>

Wirkungsfeld „Vernetzung mit der Stadtgesellschaft“
 Aspekt „Naheholungsqualität“
 Bewertungskriterien: Faktoren mit unmittelbarem Einfluss auf die Naheholungsqualität in einer Kleingartenanlage

+	uneingeschränkte Zugänglichkeit	<input type="checkbox"/>
+	weitgehende Barrierefreiheit	<input type="checkbox"/>
+	Rundwege möglich	<input type="checkbox"/>
	Anzahl Sitzplätze	-----
+	Kinderspielfeld vorhanden (3 bis 5 Spielelemente)	<input type="checkbox"/>
++	Kinderspielfeld vorhanden (> 5 Spielelemente)	<input type="checkbox"/>
+	Gartenparzellen überwiegend gut einsehbar (erlebtes Gärtnern)	<input type="checkbox"/>
-	verschießbare Tore an Anlagenzugängen	<input type="checkbox"/>
--	verschlossenen Anlagenzugänge	<input type="checkbox"/>
-	Gartenparzellen aufgrund hoher Hecken u. ä. schlecht einsehbar	<input type="checkbox"/>
-	geringe Einschränkungen in der Barrierefreiheit	<input type="checkbox"/>
--	erhebliche Einschränkungen in der Barrierefreiheit	<input type="checkbox"/>

Aspekt „Kommunikation mit verschiedenen Personengruppen“
 Bewertungskriterien: Faktoren zur Einbindung unterschiedlicher Personengruppen in das Kleingartenwesen

+	Präsentation von kleingärtnerischen Informationen mit Bedeutung für die Öffentlichkeit, z.B. in Schaukästen	<input type="checkbox"/>
+	Präsentation von ökologischen Projekten mit Bedeutung für die Öffentlichkeit im Rahmegrün	<input type="checkbox"/>
++	Präsentation von Projekten mit Zugang für die allgemeine Öffentlichkeit (z.B. Sommerfeste)	<input type="checkbox"/>
++	Präsentation von Projekten mit anderen Personengruppen (Vereine, Kindergärten etc.)	<input type="checkbox"/>
--	keine nennenswerte Kommunikation mit anderen Personengruppen erkennbar	<input type="checkbox"/>

C.5 Workshop

Kleingartenentwicklungskonzept Essen - Entwicklung einer soliden Handlungsbasis für die Zukunft der Kleingärten in Essen

Workshops der Essener Kleingärtner zum Stellenwert des Kleingartenwesens im Handlungsfeld Freiflächenversorgung – heute und morgen

Hintergrund:

- Kleingärten sind wichtig! Ihre Wichtigkeit unterliegt dem Wandel der Zeit.
- Andere Freiflächenutzungen sind ebenfalls wichtig für eine Stadt. Eine Konkurrenz zwischen den Freiflächenutzungen ist aufgrund der nur begrenzt verfügbaren Flächen unvermeidbar.
- Das Kleingartenwesen braucht starke Argumente, um in der Konkurrenz um Freiflächen bestehen zu können. Die besten Argumente können aus den vielfältigen Leistungen des Kleingartenwesens abgeleitet werden, die das Kleingartenwesen für verschiedene Personengruppen bringt.
- Darum ist es von erheblicher Bedeutung herauszufinden, welche Leistungen einerseits für die Kleingärtner und ihr persönliches Umfeld mit dem Kleingartenwesen verbunden sind (z.B. Erholungsraum und Raum für gesunde Ernährung), und andererseits die Leistungen des Kleingartenwesens für alle Essener Bürger, die Stadtgesellschaft, zu ermitteln und zu bewerten. Dabei geht es sowohl um die Leistungen heute, als auch um die zukünftigen Leistungen und die damit verbundene perspektivische Einschätzung der Ressource Kleingartenwesen.
- Die Ressource Kleingartenwesen setzt sich aus materiellen Leistungen (z.B. Arbeitskraft zur Pflege der Vereinsanlagen) und immateriellen Leistungen zusammen. Beispielhaft für immaterielle Leistungen steht der Begriff „Sozialkapital“, der für Werte aus funktionierenden Beziehungen zwischen Personen und Gruppierungen zum Wohl der Gesellschaft steht (z.B. das Zusammenwirken im Verein).
- Es gilt herauszufinden, welche Elemente die Ressource Kleingartenwesen bilden, welchen Leistungsumfang sie einnehmen und welche Bedeutung damit für die Personengruppen Kleingärtner und ihr persönliches Umfeld und Stadtgesellschaft insgesamt verbunden ist.
- Dazu sollen zu vier thematischen Schwerpunkten, in der Eigenregie der jeweiligen Arbeitsgruppe, sowohl die positiven Leistungen des Kleingartenwesens als auch die negativen Aspekte und Problemlagen im Zusammenhang mit dem Kleingartenwesen zusammengetragen und bewertet werden. Dies soll aus der ganz persönlichen Sicht und Erfahrung der Kleingärtner geschehen. Auf diese Weise soll eine Ersteinschätzung zum aktuellen Meinungsbild der Kleingärtner über das Kleingartenwesen als Ressource für die o.g. Personengruppen möglich werden.

Für eventuelle Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Emkes GmbH in Bochum
(Frau Wöhler oder Frau Rizou) – 0234-2989256 oder info@emkes.de

Seite 1

- Dabei geht es vorrangig um die möglichst umfassende Erfassung und eine knappe Bewertung von einzelnen Leistungen und Problemlagen in Stichworten. Strukturelle Zusammenfassungen und eine ausgefeilte Ergebnispräsentation sind ausdrücklich nicht erforderlich. Karteikarten mit Stichworten und ggf. mit erläuterten Kurztexthen wären beispielsweise ein geeignetes Mittel zur Darstellung und Übergabe der Arbeitsergebnisse.

Für eventuelle Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Emkes GmbH in Bochum
(Frau Wöhler oder Frau Rizou) – 0234-2989256 oder info@emkes.de

Seite 2

Arbeitsgruppe 2: Bereich Vorstandsarbeit, Ehrenamt, Umsetzung wesentlicher Vereinsaufgaben

Hier geht es um die Werteebene 1, bei der die Bedeutung des Kleingartenwesens für die Gemeinschaft der Kleingärtner und ihr persönliches Umfeld behandelt werden soll. Es geht z.B. um Fragen der Nutzungsvervielfalt und der Aufgabenerledigung, kurz gesagt um die Funktionalität des Kleingartenwesens. Mit der Werteebene 1 beschäftigen sich zwei Arbeitsgruppen. Während Ihre Arbeitsgruppe, die Arbeitsgruppe 2, die Fragestellungen rund um den Verein behandeln soll, sind es in der Arbeitsgruppe 1 die Fragestellungen rund um den Pächter und das Pachtverhältnis.

Wichtige Stichworte für die Arbeit der Arbeitsgruppe 2:

Bereich Vorstandsarbeit, Ehrenamt, Umsetzung wesentlicher Vereinsaufgaben

Wie sieht es um die Besetzung der wesentlichen Ämter im Verein aus? - Besetzung der Vorstandsposten (z.B. Bereitschaft, Qualifikationen)

Was gibt es zur Aufgabenvielfalt zu sagen? - Art und Anforderungsprofile, Grundlagen und allgemeine Befähigung zur Aufgabenumsetzung, Einschätzung zu damit verbundenen Risiken

Wie sieht es mit dem Zeitaufwand für die Umsetzung aller Aufgaben aus? - Vorstandsarbeiten, sonstige ehrenamtliche Aufgabenerledigung, Thema Ersatzgeld als Ausgleich für Zeitaufwendungen, Ist-Situation und Einschätzung zur nahen Zukunft

Was gibt es in Bezug auf die Zufriedenheit in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit zu sagen? - wie steht es um den Stand der Zufriedenheit / Unzufriedenheit in Bezug auf die Tätigkeit für den Verein – welche Aspekte sind von besonderer Bedeutung?

Gibt es Problemlagen in Bezug auf die Flächen außerhalb der Gartenparzellen? - hier geht es um die Ermittlung möglicher Problemlagen bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Gartenparzelle. Wenn es keine relevanten Problemlagen geben sollte, wäre das auch eine wichtige Erkenntnis

Gibt es Änderungswünsche in Bezug auf die Flächen außerhalb der Gartenparzellen? - offene Fragestellung mit der Bitte um die Beachtung eines Mindestmaßes an Realisierungsmöglichkeit

Für eventuelle Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Emkes GmbH in Bochum (Frau Wöhler oder Frau Rizou) – 0234-2989256 oder info@emkes.de Seite 4

Arbeitsgruppe 1: Bereich Einzelgarten, Pächter

Hier geht es um die Werteebene 1, bei der die Bedeutung des Kleingartenwesens für die Gemeinschaft der Kleingärtner und ihr persönliches Umfeld behandelt werden soll. Es geht z.B. um Fragen des Bedarfs, der Nutzungsvervielfalt, der Aufgabenerledigung und um Kostenfragen, kurz gesagt um die Funktionalität des Kleingartenwesens. Mit der Werteebene 1 beschäftigen sich zwei Arbeitsgruppen. Während Ihre Arbeitsgruppe, die Arbeitsgruppe 1, die Fragestellungen rund um den Pächter behandeln soll, sind es in der Arbeitsgruppe 2 Fragestellungen rund um den Verein.

Wichtige Stichworte für die Arbeit der Arbeitsgruppe 1: Bereich Einzelgarten, Pächter

Warum muss es ein Kleingarten sein? - Zugang zum Kleingartenwesen, Alleinstellungsmerkmale im Vergleich mit anderen Freizeitznutzungen, Stellenwert des Gartens im Leben der Pächter und ihres persönlichen Umfeldes

Wer nutzt den Garten? - hier geht es um die Vielfalt der Nutzer

Wofür wird der Garten genutzt? - hier geht es um die Vielfalt der Nutzungen

Was gibt es in Bezug auf die Zufriedenheit der Pächter zu sagen? - wie steht es um den Stand der Zufriedenheit / Unzufriedenheit in Bezug auf die Nutzung der Gartenparzelle – welche Aspekte sind von besonderer Bedeutung?

Was gibt es in Bezug auf die Kostenaspekte zu sagen? - Gartenübernahme, Gartenpacht, Beiträge, sonstige Kosten, Meinung zur Gesamtsituation

Gibt es Problemlagen in Bezug auf die Nutzung der Gartenparzelle? - hier geht es um die Ermittlung möglicher Problemlagen bei der Nutzung der Gartenparzelle. Wenn es keine relevanten Problemlagen geben sollte, wäre das auch eine wichtige Erkenntnis

Gibt es Änderungswünsche in Bezug auf die Nutzung der Gartenparzelle? - offene Fragestellung mit der Bitte um die Beachtung eines Mindestmaßes an Realisierungsmöglichkeit

Für eventuelle Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Emkes GmbH in Bochum (Frau Wöhler oder Frau Rizou) – 0234-2989256 oder info@emkes.de Seite 3

Arbeitsgruppe 4: Bereich Vernetzung im Wohnumfeld, Migration und Integration

Hier geht es um die Wertebene 2, bei der die Bedeutung des Kleingartenwesens für die Stadtgesellschaft behandelt werden soll. Es geht um Fragen von Leistungen, die das Kleingartenwesen für die Stadtgesellschaft erbringt. Die Leistungen dieser Wertebene betreffen damit einen Personenkreis, der deutlich über den üblicherweise mit dem Kleingartenwesen in Zusammenhang gebrachten Personenkreis hinausgeht. Diesen Leistungen kommt damit ein besonders hoher Stellenwert in Bezug auf die Bedeutung für die Essener Freiraumversorgung zu. Mit der Wertebene 2 beschäftigen sich zwei Arbeitsgruppen. Während Ihre Arbeitsgruppe, die Arbeitsgruppe 4, die Fragestellungen rund um die Themenfelder Vernetzung im Wohnumfeld, Migration und Integration behandeln soll, sind es in der Arbeitsgruppe 3 die Fragestellungen rund um die Themenfelder Naherholung, Umweltschutz, Stadtklima.

Wichtige Stichworte für die Arbeit der Arbeitsgruppe 4:

Bereich Vernetzung im Wohnumfeld, Migration und Integration

Welche Projekte und Projektideen gibt es in Bezug auf das Zusammenwirken mit anderen Gruppierungen und Vereinen?	-	Leistungsbeispiele (ggf. mit „Leuchtturmcharakter“ für zukünftige Projekte), Ideen und Vorschläge
Welche Elemente der Infrastruktur in Kleingartenanlagen sind für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung?	-	Elemente nach Art und Bedeutung, Leistungsbeispiele (ggf. mit „Leuchtturmcharakter“ für zukünftige Projekte), Ideen und Vorschläge
Gibt es ggf. sonstige Aspekte, die im Zusammenhang mit der Vernetzung mit dem Wohnumfeld wichtig sind?	-	offene Fragestellung
Welche allgemeinen Leistungen des Kleingartenwesens (alltägliche Praxis), Projekte und Projektideen gibt es in Bezug auf das Themenfeld Migration / Integration	-	Elemente nach Art und Bedeutung, Leistungsbeispiele (ggf. mit „Leuchtturmcharakter“ für zukünftige Projekte), Ideen und Vorschläge

Für eventuelle Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Emkes GmbH in Bochum (Frau Wöhler oder Frau Rizou) – 0234-2989256 oder info@emkes.de

Arbeitsgruppe 3: Bereich Naherholung, Umweltschutz, Stadtklima

Hier geht es um die Wertebene 2, bei der die Bedeutung des Kleingartenwesens für die Stadtgesellschaft behandelt werden soll. Es geht um Fragen von Leistungen, die das Kleingartenwesen für die Stadtgesellschaft erbringt. Die Leistungen dieser Wertebene betreffen damit einen Personenkreis, der deutlich über den üblicherweise mit dem Kleingartenwesen in Zusammenhang gebrachten Personenkreis hinausgeht. Diesen Leistungen kommt damit ein besonders hoher Stellenwert in Bezug auf die Bedeutung für die Essener Freiraumversorgung zu. Mit der Wertebene 2 beschäftigen sich zwei Arbeitsgruppen. Während Ihre Arbeitsgruppe, die Arbeitsgruppe 3, die Fragestellungen rund um die Themenfelder Naherholung, Umweltschutz, Stadtklima behandeln soll, sind es in der Arbeitsgruppe 4 die Fragestellungen rund um die Themenfelder Vernetzung im Wohnumfeld, Migration und Integration.

Wichtige Stichworte für die Arbeit der Arbeitsgruppe 3:

Bereich Naherholung, Umweltschutz, Stadtklima

Wie sieht es um Leistungen des Kleingartenwesens im Themenfeld Naherholung aus?	-	Vernetzung mit anderen Freiflächen mit Naherholungsfunktionen, Angebote für die allgemeine Nutzung
Wie sieht es um Leistungen des Kleingartenwesens im Themenfeld Klimafunktionen aus?	-	Versiegelungsgrad, Vegetationsformen, Lage im Raum
Wie sieht es um Leistungen des Kleingartenwesens im Themenfeld Flora und Fauna aus?	-	Leistungen in den Gartenparzellen, Leistungen auf den Vereinsflächen, Vernetzung mit anderen Freiflächen mit Funktionen für Flora und Fauna, Leistungsbeispiele (ggf. mit „Leuchtturmcharakter“ für zukünftige Projekte)
Wie sieht es um Leistungen des Kleingartenwesens im Themenfeld Umweltschutz aus?	-	Leistungen in den Gartenparzellen, Leistungen auf den Vereinsflächen, Leistungsbeispiele (ggf. mit „Leuchtturmcharakter“ für zukünftige Projekte)

Für eventuelle Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Emkes GmbH in Bochum (Frau Wöhler oder Frau Rizou) – 0234-2989256 oder info@emkes.de

Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe sollte möglichst bis zum Ende der 16. Kalenderwoche abgeschlossen werden, damit die Ergebnisse zeitnah in den nächsten Handlungsschritt des Kleingartenentwicklungskonzepts, die Erarbeitung der Fragebögen zur Situation des Essener Kleingartenwesens, einfließen können.

Mit den besten Wünschen für
Ihre Workshoparbeit

Detlev Emkes
Dipl.-Ing. Diplombotologe
Geschäftsführer Emkes GmbH

Für eventuelle Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Emkes GmbH in Bochum
(Frau Wöhler oder Frau Rizou) – 0234-2989256 oder info@emkes.de Seite 7

C.6 Auswahl der potentiellen Erweiterungsflächen

Die folgende Auswahl der potentiellen Erweiterungsflächen wurden von Grün und Gruga am 25.06.2021 bereitgestellt.

Bewertungen der Fachbereiche

Allgemeine Flächeninformationen

Objekt: Wildstraße Grünfläche

Produkt: Allgemeine Grünanlagen

Flächengröße in m²: 1.377

Bewertung FB 67

FB 67-3:

Grünfläche mit Baumbestand, ggf. Baumschutzsatzung beachten

Eignung: ja

FB 67-2:

Wegbegleitende Baumreihen (teilw. im B-Plan festgesetzt), ökologische Funktion wird gleichwertig durch Kleingärten ersetzt.

Eignung: ja

Bewertung FB 61:

Keine Belange

Eignung: ja

Bewertung FB 59

FB 59-2:

keine Belange

FB 59-1-2 (Stadtklima):

Stadtrandklima

keine Änderung der Klimatopzuordnung oder negative stadtklimatische Auswirkung zu erwarten / KGE entspricht Zielsetzung stadtklimatischer Planungshinweise

Eignung: ja

FB 59-4-2:

Eintrag Altlasten: nein

Eignung: Untersuchungen empfohlen

FB 59-4-1:

Grundwasser: GW-Flurabstand 1,5 bis 2,5 m, lokal im südlichen Bereich < 1,5 m; GW-Stand ca. 35,5 - 36 m ü. NN;

keine GWM auf Fläche;

Boden: nach BBK Bodenanalytik auf Schadstoffe nach BBodSchV empfohlen

Eignung: ja

FB 59-5-1:

Um besonders oder streng geschützte Arten zu schützen, die dort evtl. Vorkommen, ist vor Umnutzung des Grundstückes ein Artenschutzgutachten zu erstellen. Aus dem Artenschutzgutachten kann sich ergeben, dass zum Schutz der Arten die Umnutzung des Grundstückes nur zu bestimmten Zeiten erfolgen darf, dass Schutzmaßnahmen oder eine ökologische Baubegleitung durchzuführen sind oder dass erst Ersatzlebensräume zu schaffen sind. Auf dem Grundstück befinden sich Bäume, die ggf. unter den Schutz der Baumschutzsatzung fallen.

Eignung: ja

Allgemeine Flächeninformationen

Objekt: Emscherstraße/Imkerweg

Produkt: Naturnahe Grünanlagen

Flächengröße in m²: 4.325

Bewertung FB 67

FB 67-3:

starker Baumbestand, ggf. Baumschutzsatzung beachten

Eignung: ja

FB 67-2:

südl. Teil ja: straßenbegleitenden Baumbestand erhalten, durch die Fläche und weitere Kleingartenanlagen führt ein Radweg des städtischen Ergänzungsnetzes, dieser müsste erhalten bzw. verlegt werden

Eignung: ja

Bewertung FB 61:

keine Belange

Eignung: ja

Bewertung FB 59

FB 59-2:

punktueller Überflutungsrisiken

59-1-2 (Stadtklima):

Freilandklima / Kaltluftsammlgebiet

keine Änderung der Klimatopzuordnung oder negative stadtklimatische Auswirkung zu erwarten / KGE entspricht Zielsetzung stadtklimatischer Planungshinweise

Eignung: ja

FB 59-4-2:

Eintrag Altlasten: nein

Eignung: Untersuchungen empfohlen

FB 59-4-1:

Grundwasser: GW-Flurabstand 1,5 bis 3,5 m, lokal < 1,5 m; GW-Stand ca. 39 - 45 m ü. NN

Boden: nach BBK Bodenanalytik auf Schadstoffe nach BBodSchV empfohlen

Eignung: ja

FB 59-5-1:

Um besonders oder streng geschützte Arten zu schützen, die dort evtl. Vorkommen, ist vor Umnutzung des Grundstückes ein Artenschutzgutachten zu erstellen. Aus dem Artenschutzgutachten kann sich ergeben, dass zum Schutz der Arten die Umnutzung des Grundstückes nur zu bestimmten Zeiten erfolgen darf, dass Schutzmaßnahmen oder eine ökologische Baubegleitung

	durchzuführen sind oder dass erst Ersatzlebensräume zu schaffen sind. Auf dem Grundstück befinden sich Bäume, die ggf. unter den Schutz der Baumschutzsatzung fallen. Eignung: ja
Allgemeine Flächeninformationen	
Objekt: Emscherstraße/Imkerweg	
Produkt: Naturnahe Grünanlagen	
Flächengröße in m²: 2.102	
Bewertung FB 67	
FB 67-3:	Fläche stark zerschnitten durch Weg Eignung: ja
FB 67-2:	durch die Fläche und weitere Kleingartenanlagen führt ein Radweg des städtischen Ergänzungsnetzes, dieser müsste erhalten bzw. verlegt werden Eignung: ja
Bewertung FB 61:	keine Belange Eignung: ja
Bewertung FB 59	
FB 59-2:	
59-1-2 (Stadtklima):	
	keine Belange Freilandklima / Kaltluftsammlgebiet keine Änderung der Klimatopzuordnung oder negative stadtklimatische Auswirkung zu erwarten / KGE entspricht Zielsetzung stadtklimatischer Planungshinweise Eignung: ja
FB 59-4-2:	Eintrag Altlasten: nein Eignung: Untersuchungen empfohlen
FB 59-4-1:	Grundwasser: GW-Flurabstand < 1,5 m bis 2,5 m; GW-Stand ca. 43 - 44,5 m ü. NN; keine GWM auf Fläche; Boden: nach BBK Bodenanalytik auf Schadstoffe nach BBodSchV empfohlen Eignung: ja
FB 59-5-1:	Um besonders oder streng geschützte Arten zu schützen, die dort evtl. Vorkommen, ist vor Umnutzung des Grundstückes ein Artenschutzgutachten zu erstellen. Aus dem Artenschutzgutachten kann sich ergeben, dass zum Schutz der Arten die Umnutzung des Grundstückes nur zu bestimmten Zeiten erfolgen darf, dass Schutzmaßnahmen oder eine ökologische Baubegleitung durchzuführen sind oder dass erst Ersatzlebensräume zu schaffen sind. Auf dem Grundstück befinden sich Bäume, die ggf. unter den Schutz der Baumschutzsatzung fallen. Eignung: ja
Allgemeine Flächeninformationen	
Objekt: Alte Kirchstraße/Gelsenkirchener Straße	
Produkt: Naturnahe Grünanlagen	
Flächengröße in m²: 5.762	
Bewertung FB 67	
FB 67-3:	Fläche stark zerschnitten durch Weg Eignung: ja
FB 67-2:	Ökologische Funktion wird durch Kleingärten vollumfänglich ersetzt, keine notwendige Fußwegeverbindung Eignung: ja
Bewertung FB 61:	keine Belange Eignung: ja
Bewertung FB 59	
FB 59-2:	
59-1-2 (Stadtklima):	
	keine Belange Stadtrandklima/Parkklima/Kaltluftsammlgebiet keine Änderung der Klimatopzuordnung oder negative stadtklimatische Auswirkung zu erwarten / KGE entspricht Zielsetzung stadtklimatischer Planungshinweise Eignung: ja
FB 59-4-2:	Eintrag Altlasten: ja; Kataster Nr. 6.666 Eignung: Untersuchungsbedarf
FB 59-4-1:	Grundwasser: GW-Flurabstand < 1,5 m; GW-Stand ca. 37 - 40,5 m ü. NN; keine GWM auf Fläche Boden: keine ausreichenden Daten vorhanden Eignung: ja, aber nicht bewertbar (Boden)
FB 59-5-1:	Um besonders oder streng geschützte Arten zu schützen, die dort evtl. Vorkommen, ist vor Umnutzung des Grundstückes ein Artenschutzgutachten zu erstellen. Aus dem Artenschutzgutachten kann sich ergeben, dass zum Schutz der Arten die Umnutzung des Grundstückes nur zu bestimmten Zeiten erfolgen darf, dass Schutzmaßnahmen oder eine ökologische Baubegleitung durchzuführen sind oder dass erst Ersatzlebensräume zu schaffen sind. Auf dem Grundstück befinden sich Bäume, die ggf. unter den Schutz der Baumschutzsatzung fallen. Eignung: ja

Allgemeine Flächeninformationen

Objekt: Dilldorfer Straße/Grünfläche an der Kleingartenanlage
Produkt: Allgemeine Grünanlagen
Flächengröße in m²: 1.567

Bewertung FB 67

FB 67-3: Fläche sehr kleinteilig

Eignung: ja

FB 67-2:

Fläche nicht für die Erholung geeignet, angrenzender Waldbestand sichert Grünverbindung

Eignung: ja

Bewertung FB 61:

keine Belange

Eignung: ja

Bewertung FB 59

FB 59-2:

keine Belange

59-1-2 (Stadtklima):

Parkklima

keine Änderung der Klimatopzuordnung oder negative stadtklimatische Auswirkung zu erwarten / KGE entspricht Zielsetzung stadtklimatischer Planungshinweise

Eignung: ja

FB 59-4-2:

Eintrag Altlasten: nein

Eignung: Untersuchungen empfohlen

FB 59-4-1:

Grundwasser: keine GW-Daten

keine GWM auf Fläche

Boden: nach BBK Bodenanalytik auf Schadstoffe nach BBodSchV empfohlen

Eignung: ja, aber nicht bewertbar (GW)

FB 59-5-1:

Um besonders oder streng geschützte Arten zu schützen, die dort evtl. Vorkommen, ist vor Umnutzung des Grundstückes ein Artenschutzgutachten zu erstellen. Aus dem Artenschutzgutachten kann sich ergeben, dass zum Schutz der Arten die Umnutzung des Grundstückes nur zu bestimmten Zeiten erfolgen darf, dass Schutzmaßnahmen oder eine ökologische Baubegleitung durchzuführen sind oder dass erst Ersatzlebensräume zu schaffen sind. Auf dem Grundstück befinden sich Bäume, die ggf. unter den Schutz der Baumschutzsatzung fallen. In einem Abstand von 0 bis 35 Meter befindet sich möglicherweise Wald.

Eignung: ja

Allgemeine Flächeninformationen

Objekt: Weidkamp/Lärmschutzwall Forst
Produkt: Allgemeine Grünanlagen
Flächengröße in m²: 4.829

Bewertung FB 67

FB 67-3:

keine Belange

Eignung: ja

FB 67-2:

südl. Fläche: ja, verpachtet, Aufstellungs- und Erarbeitungsbeschluss LP II

Eignung: ja

Bewertung FB 61:

keine Belange

Eignung: ja

Bewertung FB 59

FB 59-2:

keine Belange

59-1-2 (Stadtklima):

Parkklima

keine Änderung der Klimatopzuordnung oder negative stadtklimatische Auswirkung zu erwarten / KGE entspricht Zielsetzung stadtklimatischer Planungshinweise

Eignung: ja

FB 59-4-2:

Eintrag Altlasten: Ja 23/2.16

Eignung: Untersuchungsbedarf

FB 59-4-1:

Grundwasser: GW-Flurabstand > 3,5 m, lokal im südwestlichen Grenzbereich nur 2,5 m,

GW-Stand ca. 45,5 - 46 m ü. NN, keine GWM auf Fläche

Boden: keine ausreichenden Daten vorhanden

Eignung: ja, aber nicht bewertbar (Boden)

FB 59-5-1:

Um besonders oder streng geschützte Arten zu schützen, die dort evtl. Vorkommen, ist vor Umnutzung des Grundstückes ein Artenschutzgutachten zu erstellen. Aus dem Artenschutzgutachten kann sich ergeben, dass zum Schutz der Arten die Umnutzung des Grundstückes nur zu bestimmten Zeiten erfolgen darf, dass Schutzmaßnahmen oder eine ökologische Baubegleitung durchzuführen sind oder dass erst Ersatzlebensräume zu schaffen sind. Auf dem Grundstück befinden sich Bäume, die ggf. unter den Schutz der Baumschutzsatzung fallen. In einem Abstand von 0 bis 35 Meter befindet sich möglicherweise Wald.

Eignung: ja

Allgemeine Flächeninformationen

Objekt: Siepental Waldflächen

Produkt: Forsten

Flächengröße in m²: 1.850

Bewertung FB 67

FB 67-3:

Baumbestand, ggf. Baumschutzsatzung beachten

Eignung: ja

FB 67-2:

westl. Fläche an Am Siepenhang: ja, gestörter Standort, Strauchbestand, überwiegend Brombeere, wenig Baumbestand

Eignung: ja

Bewertung FB 61:

keine Belange

Eignung: ja

Bewertung FB 59

FB 59-2:

keine Belange

59-1-2 (Stadtklima):

Parkklima

keine Änderung der Klimatopzuordnung oder negative stadtklimatische Auswirkung zu erwarten / KGE entspricht Zielsetzung stadtklimatischer Planungshinweise

Eignung: ja

FB 59-4-2:

Eintrag Altlasten: nein

Eignung: Untersuchung empfohlen

FB 59-4-1:

Grundwasser: keine GW-Daten

keine GWM auf Fläche

Boden: nach BBK Bodenanalytik auf Schadstoffe nach BBodSchV empfohlen

Eignung: ja, aber nicht bewertbar (GW)

FB 59-5-1:

keine Belange

Eignung: ja

Allgemeine Flächeninformationen

Objekt: Rollstraße 1

Produkt: Allgemeine Grünfläche

Flächengröße in m²: 4.406

Bewertung FB 67

FB 67-3:

Verpachtung als Hundeübungsplatz, Bewirtschaftet durch FB 60; im konkreten Planungsfall Gespräche notwendig

Eignung: ja

FB 67-2:

keine Gehölzbestände, Scherrasen, bereits langjährig verpachtet an Hundeverein, Aufstellungs- und Erarbeitungsbeschluss LP II

Eignung: ja

Bewertung FB 61:

keine Belange

Eignung: ja

Bewertung FB 59

FB 59-2:

keine Belange

59-1-2 (Stadtklima):

Parkklima/Kaltluftsammlgebiet

keine Änderung der Klimatopzuordnung oder negative stadtklimatische Auswirkung zu erwarten / KGE entspricht Zielsetzung stadtklimatischer Planungshinweise

Eignung: ja

FB 59-4-2:

Eintrag Altlasten: ja; Kataster Nr. 6.520

Eignung: Untersuchungsbedarf

FB 59-4-1:

Grundwasser: GW-Flurabstand > 2,5 m; GW-Stand ca. 32 – 33 m ü. NN;

keine GWM auf Fläche

Boden: keine ausreichenden Daten vorhanden

Eignung: ja, aber nicht bewertbar (Boden)

FB 59-5-1:

keine Belange

Eignung: ja

„Grün ist nicht alles, aber ohne Grün ist alles nichts.“

Hans-Hermann Bentrup
(Deutscher Agrarökonom)

